

Württembergische Vierteljahrshefte für ...

Württembergische
Vierteljahrshefte
für
Landesgeschichte.

Neue Folge.

In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein, dem Historischen Verein für das Württ. Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein

herausgegeben von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

X. Jahrgang.

1901.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1901.



Inhalt.

Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555[1].

Von Dr. Viktor Ernst, Privatdozent in Tübingen.

Erster Teil.

Die Entstehung der Frankfurter Ordnung von 1554.

Kein anderes Jahr in der Geschichte Karls V. hat einen so trostlosen Anfang genommen wie das Jahr 1553: es begann mit dem Abzug des Kaisers von Metz.

Als Karl V. im August 1552 durch die Annahme des Passauer Vertrages darauf verzichtete, die stattliche Truppenmacht, über die er verfügte, zur sofortigen Niederwerfung der Rebellen zu verwenden, als er den Kampf gegen die unbotmäßigen Reichsfürsten vor der Abrechnung mit dem äußeren Feinde in den Hintergrund treten ließ, da war für ihn die Hoffnung bestimmend gewesen, durch die Eroberung der Stadt Metz, die ja eben durch das Zusammenwirken der inneren und äußeren Feinde verlorengegangen war, mit Einem Schlag sowohl sein Ansehen nach außen wie auch seine Autorität im Innern neu begründen zu können. In dieser Erwartung führte er nicht nur das ansehnliche Heer, welches er in Oberschwaben für den Feldzug gesammelt hatte, sofort an die Westgrenze des

[1]) Mit Abkürzung citierte Bücher: Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg. Im Auftrag der Kommission für Landesgeschichte herausgegeben von Dr. Viktor Ernst, I und II; Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, I—IV (über Band IV vgl. Briefwechsel II, Vorrede); Häberlin, Neueste teutsche Reichsgeschichte vom Anfange des schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten; Hortleber, der römischen keyser- und königlichen Maiesteten ... Handlungen und Ausschreiben. Frankfurt 1618; Langenn, Moriz, Herzog und Churfürst zu Sachsen; Langwerth von Simmern, die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichttichen Entwicklung bis zum Jahre 1648. Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V. Mencken, Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum. Stumpf, Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins 1553—1556 (in: Zeitschrift für Bayern, 2. Jahrgang [1817], 5. und 6. Heft); Voigt, Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach.

Reiches, sondern zog zur Belagerung der verlorenen Reichsstadt auch alle anderen Kontingente heran, welche durch den Abschluß des Friedens in Deutschland verfügbar geworden waren[1]); auch des Kaisers Schwester Maria, die rührige Gehilfin des in seiner Höhe vereinsamten Bruders, ließ alles zu dem Belagerungsheere stoßen, was nicht zur Verteidigung der niederländischen Grenze unbedingt nötig war, und bemühte sich mit gewohntem Eifer dauernd um den Fortgang des großen Werkes[2]). Daß die Unterhaltung der gewaltigen Truppenmassen, welche der Kaiser nun vor den Mauern von Metz vereinigte, auch seine finanziellen Kräfte aufs äußerste anspannte, ist selbstverständlich. Angesichts dieser großen Bedeutung, welche der Kaiser dem Unternehmen gegen Metz beilegen mußte, und angesichts dieser Opfer, welche er schon dafür gebracht hatte, war es zweifellos eine Notlage, als trotz alledem durch die bedrohliche Nähe des Markgrafen Albrecht von Brandenburg ein ruhiger Fortgang der Belagerung von Anfang an in Frage gestellt wurde, und diese Notlage verleitete nun den Kaiser zu einem sehr verhängnisvollen Schritte. Der Markgraf, der sich bei der Erhebung des vergangenen Sommers durch tolles Wüten gegen friedliche Reichsstände vor seinen Kampfgenossen ausgezeichnet hatte, wurde jetzt nicht nur unter günstigen Bedingungen zu Gnaden angenommen, sondern ging sogar samt seinem Heere in die Dienste des Kaisers über; dabei war die wesentlichste Bestimmung der getroffenen Vereinbarung[3]), daß der Kaiser dem Markgrafen die Verträge bestätigte, welche dieser im letzten Sommer den Bischöfen von Bamberg und Würzburg abgedrungen hatte, dieselben Verträge, welche wenige Wochen vorher von demselben Kaiser für null und nichtig erklärt worden waren[4]). „Gott weiß, wie mir bei dieser Abmachung mit dem Markgrafen zu Mute ist," schreibt Karl an seine Schwester Maria; „aber," fügt er bei, „Not kennt kein Gebot"[5]).

So hatte also Karl V. bei der Belagerung von Metz alles auf Einen Wurf gesetzt, seine Truppen, sein Geld und seine Ehre, und dieser große Wurf war um die Jahreswende von 1552/53 vollständig mißlungen.

---

[1]) Vgl. Briefwechsel I, S. XXXVI; nr. 797 n. 2 und 3, nr. 801.

[2]) Vgl. den Briefwechsel der Königin mit dem Bischof von Arras, Druffel II, 1770 ff.; dann Turba, Venetian. Depeschen II, S. 562 und 572.

[3]) Bei Hortleder S. 1057 f.

[4]) Vgl. Hortleder S. 1106 f., 1190 ff.

[5]) Am 13. November 1552: Dieu sçayt ce que je sens, me veoyr en termes de fayre ce que je fays avec le dit marquis; mais nécessité n'a point de loy. — Lanz 3 S. 513.

Dieser neue Mißerfolg, welchen der Kaiser zu seinen Niederlagen vom letzten Sommer fügte, konnte nicht ohne Rückschlag bleiben auf seine ohnedies geschwächte Stellung im Reiche. Um die Stärke desselben zu bemessen, wird man aber nicht, wie man zunächst versucht ist, seinen Blick auf den seitherigen Hauptgegner des Kaisers im Reiche, den Kurfürsten Moriz von Sachsen, lenken dürfen. Dessen Freundschaft mit Karl V. war längst auf dem Nullpunkt angelangt und das Mißtrauen, mit welchem sich die beiden Antipoden betrachteten, konnte durch die Schwankungen der politischen Situation kaum mehr beeinflußt werden. In der Mitte zwischen diesen beiden stand jedoch eine ganze Reihe von mächtigen und einflußreichen Fürsten, deren Stellung zu dem großen Gegensatze in den Wirren des vergangenen Jahres nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommen war; die Beschwerden, welche Kurfürst Moriz und Genossen gegen das Regiment Karls V. richteten, hatten in ihren Herzen lebhafte Zustimmung gefunden, aber von dem Gedanken, an der Erhebung selbst teilzunehmen, waren sie doch meist weit entfernt geblieben. Um möglichst viele dieser Fürsten in den Kreis der eigenen Politik hereinziehen zu können, hatte der Kaiser im Spätsommer 1552 den Plan einer Neubegründung des Schwäbischen Bundes wieder aufgenommen [1]). Aufrichtige Sympathie war diesem Gedanken freilich nur bei Herzog Albrecht V. von Bayern zu teil geworden [2]); aber daß selbst Christoph von Wirtemberg, der Führer einer verschämt oppositionellen Gruppe Pfalz, Jülich und Wirtemberg, sich zu einer scheinbaren Zusage hatte bequemen müssen [3]), das zeugt für die Kraft, welche dem kaiserlichen Wunsche zunächst noch innegewohnt hatte. Das wurde anders, als sich ein Erfolg des Kaisers vor Metz verzögerte; man beriet unter sich bald nur noch darüber, welches Begräbnis man dem kaiserlichen Projekte bereiten wolle [4]), und selbst der Bayernherzog sah nach kurzer Zeit ein, daß dem Kaiser dieser Bund schon „in den Brunnen gefallen sei" [5]). Und als dann der Kaiser trotz der veränderten Lage in den ersten Monaten des Jahres 1553 auf die Verwirklichung seines Planes hinarbeitete, da holte er sich nichts als eine neue Reihe von empfindlichen Niederlagen.

Weit gefährlicher jedoch als die größere Entschiedenheit, mit welcher man sich jetzt den kaiserlichen Wünschen versagte, war die Neubelebung

---

[1]) Vgl. Briefwechsel I, nr. 784; Württemb. Vierteljhsh. 1899 S. 214 ff.

[2]) Briefwechsel I, nr. 839. Württemb. Vierteljhsh. 1899 S. 222 f.

[3]) Briefwechsel I, nr. 784; Württemb. Vierteljhsh. 1899 S. 220 mit n. 3; Druffel II, 1829.

[4]) Briefwechsel I, nr 877, 880; II, nr. 1.

[5]) Briefwechsel II, nr. 19.

und Verstärkung solcher Bestrebungen, welche direkt gegen die kaiserliche Regierung gerichtet waren. Das zeigte sich besonders deutlich bei der soeben erwähnten Gruppe Pfalz, Jülich und Wirtemberg. Auch sie hatte sich die Klagen, welche sich gegen den Kaiser vorbringen ließen, schon im vergangenen August in vollem Umfange angeeignet[1]); aber die Absicht, sich auf einer Zusammenkunft in Urach über Mittel zur Abstellung der Übelstände zu vergleichen, hatte aufgegeben werden müssen, weil der Kaiser von den gefährlichen Tendenzen Wind erhalten und dem Herzog von Wirtemberg einen nicht mißzuverstehenden Vorhalt gemacht hatte[2]). Dieselbe Zusammenkunft nun, welche im August und September einem ungnädigen Blick des Kaisers zum Opfer gefallen war, wurde jetzt um die Jahreswende wieder aufgenommen, und zwar war es gerade der Versuch des Kaisers, für seinen Bund Stimmung zu machen, was den Gedanken an dieselbe wieder auf die Bahn brachte[3]). Dabei bedeutete es aber einen sehr wichtigen Fortschritt gegen früher, daß jetzt auch Herzog Albrecht von Bayern, der bisher den Lockungen von dieser Seite immer noch Bedenken entgegengesetzt hatte, Schritt für Schritt seine Sonderstellung aufgab und schließlich im Januar 1553 widerstandslos der wirtembergischen Führung anheimfiel[4]).

Den gemeinsamen Boden, auf welchem sich diese Fürsten von sonst sehr verschiedenen Stellungen aus zusammenfanden, bildete die Abneigung gegen das Regiment Karls V. Diese hatte freilich schon lange zum Gemeingut der deutschen Nation gehört. Aber gerade darin zeigte sich jetzt die Wirkung der Niederlagen, die der Kaiser in rascher Folge erlitten hatte, daß sich diese Stimmung viel deutlicher als bisher ans Tageslicht wagte und daß zugleich ein großer Teil der ängstlichen Rücksichtnahme wegfiel, welche seither gemeinsame Maßregeln zur Abwehr immer wieder unmöglich gemacht hatte. Das Mißtrauen selbst jedoch, mit welchem man den kaiserlichen Absichten gegenüberstand, hatte durch die Schwächung der kaiserlichen Macht nicht die geringste Einbuße erlitten. Im Gegenteil. Die feste Überzeugung, daß der Kaiser niemals auf die Rache an seinen Gegnern von 1552, namentlich an Kurfürst Moriz von Sachsen, verzichten, daß er ebensowenig seine Pläne, von welchen man die deutsche Freiheit gefährdet wußte, aufgeben werde, sie bildete stets die selbstverständliche Grundlage, von welcher jeder bei einem Überschlag über die augenblickliche Lage ausging; weil nun aber ein offenes, auf den Druck einer ge-

[1]) Briefwechsel I, nr. 738.

[2]) Briefwechsel I, S. XXXIX.

[3]) Briefwechsel II, nr. 1 u. 3.

[4]) Briefwechsel II, nr. 3, 6, 12, 14, 19, 21, 31, 33, 37, 41, 57.

waltigen Übermacht sich stützendes Vorgehen des Kaisers zunächst nicht zu drohen schien, so steigerte das nur die Befürchtung, daß der Kaiser auf irgendwelchen Umwegen zu seinem Ziele zu kommen suchen werde. Fast allgemein wurde dem Kaiser die Absicht zugetraut, die in Deutschland bevorstehenden oder schon vorhandenen Unruhen für die Verwirklichung seiner Pläne auszunützen; und von dieser Vermutung aus war dann bei dem allgemein herrschenden Mißtrauen kein großer Schritt mehr zu der Annahme, daß der Kaiser an dem Vorhandensein dieser Unruhen ein Interesse habe, daß er auf ihre Erregung und Erweiterung bewußt und absichtlich hinarbeite[1]).

Dabei hatte jedoch seit dem Passauer Vertrag auch der eigentliche Zielpunkt der fürstlichen Opposition eine gewisse Verschiebung erfahren. Als Niederschlag der Bewegung von 1552 hatte sich in den Akten dieses Jahres eine Fülle von einzelnen Beschwerden angehäuft, wie sie jeder, seinem persönlichen Bedürfnis und seinen persönlichen Erfahrungen entsprechend, gegen das kaiserliche Regiment vorgebracht hatte, Anklagen gegen den Übermut, womit in den Jahren nach dem schmalkaldischen Kriege Spanier und Spanierfreunde in Deutschland gehaust hatten. Von diesen einzelnen Beschwerden ist jetzt, im Jahre 1553, nur noch selten die Rede; jetzt galt der Kampf dem ganzen System, welches sie veranlaßt hatte, oder, deutlicher gesagt, man wandte sich jetzt gegen den Versuch des gealterten Kaisers, dieses System über seine eigene Lebenszeit hinaus aufrecht zu erhalten, „das Reich" auf seinen Sohn Philipp, den verhaßten spanischen Prinzen, zu übertragen[2]). Dieses Projekt bildete den dauernden Angriffspunkt der fürstlichen Opposition in der Zeit zwischen Passauer Vertrag und Augsburger Reichstag, so mannigfach sich auch die Formen änderten, in welchen man sich die Verwirklichung desselben dachte; die Praktiken des kaiserlichen Hofes, welche fortgesetzt besprochen und gefürchtet wurden, waren immer nur gemeint als Mittel zu diesem obersten Zwecke. Im Vordergrund stand anfangs die Besorgnis, daß italienisches und spanisches Kriegsvolk des Kaisers über die Alpen in Deutschland einbrechen werde, und gerade dieses Gespenst hat dann am längsten die Gemüter der fürstlichen Politiker beschäftigt[3]); die Truppen, die der Kaiser selbst noch beisammen hielt, würden dann wohl jenen Ausländern

[1]) Vgl. hiezu Briefwechsel II, nr. 5 n. 1 und 2; 14, 21, 30, 71 &c.; besonders auch die Berichte des Zasius, Druffel IV, 33, 47.

[2]) Vgl. Briefwechsel II nr. 21 n. 3.

[3]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 98 n. 2 und die dort angegebenen Stellen; im Frühjahr 1554 trat dieses Gerücht wieder in vermehrter Stärke auf; Briefwechsel II, nr. 530, 554; Druffel IV, 396.

zur gemeinsamen Niederwerfung des Widerstandes die Hand reichen und man vermutete zunächst, daß auch die augenblicklichen Rüstungen der Bischöfe von Bamberg und Würzburg in letzter Linie keinem anderen Zwecke dienten[1]). Thatsächlich steht ja auch fest, daß der Kaiser den Lieblingsplan seines Alters, dessen Erfüllung er auf dem letzten Reichstag um ein bedeutendes Stück näher gekommen war, noch lange nicht fallen ließ[2]); andererseits läßt sich nicht leugnen, daß im einzelnen die deutschen Fürsten mit ihren Befürchtungen mannigfach über das Ziel hinausgeschossen haben[3]).

Entsprach die Situation thatsächlich den Besorgnissen, welche man in den weitesten Kreisen hegte, dann konnte freilich über die Notwendigkeit einer persönlichen Zusammenkunft der Fürsten kein Zweifel sein. Neben dem allgemeinen Zweck gegenseitiger Verständigung hatte man sich frühzeitig die Aufgabe gestellt, die wichtigsten in Deutschland vorhandenen Irrungen in Beratung zu nehmen, um womöglich den Ausbruch von Unruhen zu verhüten und dem Kaiser jede Möglichkeit, im Trüben zu fischen, abzuschneiden[4]). Unter diesen Irrungen war früher der Gegensatz zwischen Albertinern und Ernestinern im Vordergrund gestanden. Allein immer deutlicher stellte sich heraus, daß die verwirrte Rechtslage, welche der Kaiser in Franken geschaffen hatte, die meiste Kriegsgefahr in sich berge; die persönlichen Beziehungen, in welchen mehrere der Fürsten zu Markgraf Albrecht standen, gaben erwünschte Gelegenheit, diese Sache in den Vordergrund der Verhandlungen zu stellen und damit zugleich eine brauchbare Deckung gegen die mißtrauischen Blicke der Außenwelt zu gewinnen. Der Kaiser — so dachte man anfangs — würde sonst gerne die Gelegenheit benützen, um durch die fränkischen Bischöfe dem unbequemen Gesellen die verdiente Strafe zu teil werden zu lassen, nachdem er sich selbst durch den Vertrag von Metz die Hände gebunden hatte[5]).

---

[1]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 5 n. 1; Druffel IV, 33, 47.

[2]) Erst das Auftauchen der englischen Aussichten scheint den Kaiser wenigstens zum zeitweiligen Verzicht auf das Successionsprojekt bewogen zu haben; vgl. seine eigene Angabe bei Lanz 3 S. 606.

[3]) Schon Woldemar Wenck sagt über diese Zeit, Archiv f. d. sächs. Geschichte, N. F. 3, 243: „So mannigfach und wundersam auch die Fäden der hohen Politik waren, die am kaiserlichen Hofe gesponnen wurden, so blieb doch hinter demjenigen, was von den Deutschen jener Tage dem kaiserlichen Hofe zugetraut wurde, die Wirklichkeit nicht selten um ein Bedeutendes zurück." — Daß man jedoch der kaiserlichen Politik recht viel zutrauen durfte, zeigen z. B. die Ratschläge, welche Böcklin über die Behandlung der fürstlichen Opposition seinem Herrn zu geben wagte; Druffel IV, 490.

[4]) Briefwechsel II, nr. 21; nr. 88 n. 2.

[5]) Vgl. die, Briefwechsel II, nr. 87 n. 6, angegebenen Stellen.

Im März 1553 kam man in Heidelberg zusammen. Der Kurfürst von der Pfalz und die Herzoge von Bayern und Wirtemberg waren persönlich zugegen, Jülich war durch Gesandte vertreten[1]). Die Anschauungen und Absichten jedoch, mit welchen man hier erschienen war, erfuhren bald durch zweierlei Dinge eine sehr wesentliche Veränderung. Einmal traf ein Schreiben des Kaisers ein, worin er die Herzoge von Bayern und Wirtemberg zu einem Tag in Memmingen einlud; auf diesem Tag sollte der Bund, um den sich der Kaiser längst bemüht hatte, zum Abschluß gebracht werden[2]). Sodann aber kam die ganz unerwartete Kunde, daß Markgraf Albrecht, zu dessen Gunsten man soeben einen Vermittlungsversuch begonnen hatte, gar nicht das hilfebedürftige Opfer kaiserlicher Politik sei, welches man bisher in ihm hatte sehen wollen, daß er vielmehr ein Werkzeug der kaiserlichen Pläne sei, bestimmt, die Freiheit des Reiches zu unterdrücken und vor allem dem verhaßten spanischen Prinzen die Nachfolge im Reiche zu erzwingen[3]).

Mochte man das Eintreffen der kaiserlichen Einladung nach Memmingen gerade in diesen Tagen als rein zufällig ansehen, oder mochte man darin schon einen Gegenschlag der kaiserlichen Politik erblicken, der durch die Kunde von der Zusammenkunft in Heidelberg hervorgerufen war — die Gewißheit, daß der Kaiser thatsächlich den Versuch wage, die Fürsten seiner Politik dienstbar zu machen, konnte jedenfalls keine andere Wirkung haben als die, daß die Heidelberger Versammlung auf ihren eigenen Wegen vorwärts getrieben wurde. Diesen Lockungen gegenüber besaß ein rein äußerliches Verhältnis, das lediglich in der gemeinsamen Opposition gegen den Kaiser seinen Halt hatte, zu wenig Widerstandskraft. Dagegen konnte man hoffen, daß ein förmlicher, urkundlich festgelegter Bund eher im stande sein würde, auch unter etwaigen lauen Gliedern Neigungen zum Übertritt auf die kaiserliche Seite niederzuhalten. Damit war jedem ein guter Vorwand zur Ablehnung der kaiserlichen Wünsche in die Hand gegeben und zugleich gegen Gefahren jeder Art, ob sie nun vom Kaiser oder von anderen drohten, größere Sicherheit gewährt. So wurde denn jetzt sofort Herzog Wilhelm von Jülich zu persönlichem Erscheinen veranlaßt, ebenso aber auch die Erzbischöfe von Mainz und Trier herangezogen, bei welchen man auf verwandte Anschauungen rechnen konnte, und sobald die Vermittlungsversuche zwischen Markgraf Albrecht und den fränkischen Bischöfen ihr Ende gefunden hatten, folgten, zum Teil unter sorgsamster Wahrung des Geheimnisses, Be-

[1]) Vgl. über den Heidelberger Tag Briefwechsel II, nr. 98 n. 1.

[2]) Briefwechsel II, nr. 74.

[3]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 87 n. 6.



ratungen über ein Defensivbündnis, das dann am 29. März 1553 zu stande kam und das trotz der vorsichtigen Fassung auf den ersten Blick erkennen läßt, gegen wen seine Spitze gerichtet ist[1]).

Noch weiter führte die unheimliche Kunde von dem Verhältnis des Markgrafen Albrecht zum Kaiser. Diese Nachricht ohne weiteres von der Hand zu weisen, hatte man keinen Anlaß. Für den unbegreiflichen Gegensatz zwischen der Konfirmation und der Kassation der bischöflichen Verträge bot sie eine genügende Erklärung, deren Glaubwürdigkeit durch keinerlei Vertrauen zum Kaiser beeinträchtigt wurde, die vielmehr nur durch das eigensinnige Gebahren des Markgrafen während des Vermittlungsversuches eine Bestätigung erhielt. War es aber wirklich so, wie man jetzt hörte, stand thatsächlich hinter den Rüstungen des brutalen Markgrafen die ganze Macht und die ganze Heimtücke Karls V., dann bedeutete das für die deutsche Freiheit eine Gefahr, wie man sie in dieser Größe bisher kaum gekannt hatte, eine Gefahr, zu deren Abwendung die Mittel der jetzigen Versammlung nicht als ausreichend erschienen. Das war es wohl, was die Heidelberger Fürsten mit Kurfürst Moriz von Sachsen zusammenführte[2]). Seit der Erhebung des vergangenen Jahres galt der Albertiner als die Verkörperung der Opposition gegen Karl V., seine Vernichtung dachte man sich als die erste Etappe auf dem Weg des Kaisers zu seinem Ziele. Sich jetzt mit ihm ins Benehmen zu setzen, lag um so näher, wenn, wie sehr wahrscheinlich ist, gerade er es gewesen war, der den Heidelbergern den neuen Verdacht ins Ohr gesetzt hatte; seine Geneigtheit, mit der seitherigen Mittelpartei Beziehungen anzuknüpfen, kannte man längst[3]), und wenn man sich bisher gescheut hatte, durch Zusammengehen mit diesem Feinde des Kaisers die eigene Stellung zu kompromittieren, so konnten angesichts der jetzigen Lage solche Bedenken wenigstens für eine mündliche Verständigung kein Hindernis bilden. In einem einsamen pfälzischen Jagdschloß traf man mit ihm zusammen und beriet mit ihm über „die beschwerlichen Obliegen des heiligen Reiches", vor allem auch über die Verbindung des Markgrafen Albrecht mit dem Kaiser. Zu bestimmten Vereinbarungen über gegenseitige Unterstützung scheint man hier allerdings nicht gelangt zu sein[4]); doch zeigt die Ge-

---

[1]) Briefwechsel II, nr. 98.

[2]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 103 mit n. 1.

[3]) Vgl. Briefwechsel I. nr. 740; II, nr. 98 n. 1.

[4]) Wenigstens findet sich keine Spur davon in den Beratungen über eine Unterstützung des Kurfürsten Moriz, welche im Juni 1553 durch eine Werbung des Landgrafen Wilhelm bei Pfalz angeregt wurden; vgl. Druffel IV, 176; Briefwechsel II, 232, 237 f. &c

schichte der folgenden Wochen, daß der Albertiner hier verwandte Gesinnungen gefunden hatte.

Den tiefen Stand des kaiserlichen Ansehens bei diesen Verhandlungen kennzeichnet am besten die gereizte, vorwurfsvolle Sprache, welche man dem Kaiser gegenüber zu führen wagte. Auf das Drängen von Bayern hatte man sich entschlossen, dem Kaiser eine Anzeige der Zusammenkunft zugehen zu lassen [1]). Mit großer Offenheit setzte man ihm darin auseinander, daß das von allen Seiten drohende Unheil eine persönliche Besprechung der Fürsten erheische, und verwies, um es zu begründen, in wenig schonender Weise auf die höchst beschwerlichen Schädigungen, welche viele gehorsame Glieder des Reichs im vergangenen Jahre unschuldig erlitten hätten. Schon deutlicher wurde man nach dem Scheitern der Vermittlung zwischen Markgraf Albrecht und den fränkischen Bischöfen [2]). Jetzt wurde dem Kaiser klar gemacht, daß alle Schuld nur den Markgrafen — des Kaisers vermeintlichen Schützling — treffe; man hatte den Mut, auf die brennendste Wunde, den Widerspruch zwischen Kassation und Konfirmation der bischöflichen Verträge, den Finger zu legen, und erinnerte den Kaiser zuletzt an seine Pflicht, die Kriegsrüstung abzuschaffen und auf friedliche Beilegung der Irrungen bedacht zu sein. Der reinste Hohn war es, wenn man, statt die Einladung nach Memmingen zu beantworten, dem Kaiser von dem schon abgeschlossenen Verständnis Mitteilung machte und dabei hervorhob, es entspreche das ja den vielfachen Ermahnungen und Befehlen des Kaisers; denn was man damit verhüten und bekämpfen wollte, zeigte deutlich die diesem Schreiben [3]) angefügte Bitte, der Kaiser möge ein allergnädigstes Einsehen haben und verfügen, daß die Überlegung der Unterthanen mit Kriegsvolk für künftige Zeiten unterbleibe. Aber das alles war noch schonend im Vergleich zu dem Schreiben, das man von Neuschloß aus im Verein mit Kurfürst Moriz an den Kaiser richtete [4]). Jetzt sagte man es offen heraus, daß das Kriegsvolk, vor dem man sich fürchtete, in des Kaisers Namen angenommen werde; an ihn als den Kriegsherrn wandte man sich mit der Bitte um Verschonung mit Lagern, Durchzügen und Proviantlieferung, von ihm verlangte man eine Erklärung, ob dem so sei, wie man fürchte, und wessen sich die Reichsstände zu diesen Rüstungen zu versehen haben, „damit wir," fügt man offen hinzu, „uns für alle Fälle darnach richten können." Und als wollte man zeigen, daß man den kaiserlichen Praktiken gegenüber nicht

[1]) Briefwechsel II, nr. 56a.
[2]) Briefwechsel II, nr. 87.
[3]) Briefwechsel II, nr. 99.
[4]) Briefwechsel II, nr. 103.

mehr so ganz unvorbereitet sei, schickte man den Neuschlosser Abschied mit, in welchem deutlich zu lesen war, daß man sich mit Kurfürst Moriz über beschwerliche Obliegen des heiligen Reiches beraten, daß man sich auch über Mittel und Wege zur Erhaltung von Ruhe und Frieden, zur Abwendung von Schaden und Verderben besprochen habe. Ein solches Schreiben, dem eine Besprechung mit Kurfürst Moriz voranging, zusammen mit einem solchen Abschied, mußte dem Kaiser jeden Zweifel darüber benehmen, wie er mit den Heidelberger Fürsten daran sei.

Wohl nicht ohne bange Sorge sah Karl V. in dieser Zeit die Frucht seiner Thaten reifen; so wie die Dinge lagen, blieb ihm zunächst nichts anderes übrig, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen, und das verstand er denn auch über Erwarten gut. Als hätte er nie etwas Schlimmes gehört von den Fürsten, die sich in Heidelberg vereinigten, als hätte er nie eine Spur von Verdacht gegen ihre Beratungen geäußert [1]), begrüßte er von sich aus aufs freundlichste ihr Vorgehen und wünschte ihnen Glück für ihre Unterhandlungen [2]). Daneben jedoch begann er einen wahren Wettlauf mit ihren Bestrebungen. Die Bemühungen um die Erneuerung des Schwäbischen Bundes wurden eifrig fortgesetzt, auch dann noch, als sie durch die Gründung des Heidelberger Vereins vollends alle Aussicht auf Erfolg verloren hatten. Die versteckten Vorwürfe, welche in der Anzeige der Heidelberger Zusammenkunft enthalten waren, wies der Kaiser in einem Schreiben vom 17. März zurück [3]), worin er darlegte, wie sehr er seither durch die Fürsorge für das Wohl des Reiches in Anspruch genommen gewesen sei, und worin er dem eigenmächtigen Vorgehen der Fürsten das rechtmäßige Mittel zur Abwendung von Übelständen, nämlich einen Reichstag, entgegenhielt; und nachdem dann der Versuch der Heidelberger, die im Reiche vorhandenen Irrungen gütlich beizulegen, ohne Erfolg geendet hatte, nahm der Kaiser seinerseits diesen Versuch in größerem Umfang wieder auf und berief zu diesem Zwecke eine Anzahl Fürsten nach Frankfurt [4]).

Hätte die Belagerung von Metz Erfolg gehabt, dann wäre es dem Kaiser wohl nicht allzu schwer geworden, die in Franken hervorgerufene Verwirrung wieder aus der Welt zu schaffen. Statt dessen hatte der Eifer und die Auszeichnung, womit sich der Markgraf an der Belagerung und namentlich an der Deckung des Abzugs beteiligte [5]), für den Kaiser

---

[1]) Vgl. Briefwechsel I, nr. 786.

[2]) Druffel IV, nr. 64.

[3]) Druffel IV, nr. 70.

[4]) Druffel IV, nr. 99.

[5]) Vgl. die Anerkennung, welche der Kaiser selbst dem Markgrafen spendete, Langenn 2, S. 356; auch Briefwechsel II, nr. 7.

nur die Schwierigkeiten erhöht, von diesem Kampfgenossen, der seine Schuldigkeit gethan hatte, wieder loszukommen. Allerdings hatte die Dankbarkeit gegen den Markgrafen für Karl V. kein Hindernis gebildet, um nicht schon vor Metz dem Herzog Heinrich von Braunschweig unter der Hand die Anwerbung von Truppen zur Unterstützung der fränkischen Bischöfe zu gestatten [1]), und nachdem dann mit der Aufhebung der Belagerung die Dienste Albrechts entbehrlich geworden waren, wurde er vom Kaiser zwar in gnädigster Weise verabschiedet [2]), fortan aber war Karl V. äußerst spröde gegen alle Vertraulichkeiten von dieser Seite. Der Sekretär, welchen Markgraf Albrecht am kaiserlichen Hofe zurückließ, erfuhr keine Behandlung, die auf besondere Gunst gegen seinen Herrn hätte schließen lassen [3]), aber auch der Markgraf selbst hatte mit seinen Bemühungen, beim Kaiser lieb Kind zu bleiben, kein Glück. Am 14. Februar teilte er dem Kaiser von Heidelberg aus mit, daß er gezwungen sei, sich gegen die Bischöfe zu rüsten, um sie zur Erfüllung der Verträge und zur Erstattung der Unkosten zu zwingen, und fügte das Versprechen bei, daß er nach Erreichung seines Zweckes sein Heer dem Kaiser zuführen und sich damit in dessen Diensten gebrauchen lassen wolle [4]). Allein der Kaiser ließ ihn wissen, daß er nicht die Absicht habe, die Bischöfe zur Erfüllung der markgräflichen Verträge zu zwingen, daß er vielmehr sogar dem Kammergericht völlig freien Lauf lassen wolle [5]), und als Antwort „auf etliche viel Schreiben“ ging schließlich dem Markgrafen nur die Mahnung zu, gütliche Unterhandlung nicht auszuschlagen [6]).

---

[1]) 1553 Januar 12 schreibt Karl an Ferdinand: Et si ay dissimulé, que soubz main il [Hz. v. Braunschweig] traicta avec aucuns capitaines de gens de cheval et de pied de mon camp pour s'en servir pour le recouvrement de ses pays et assister ausdicts évesques contre ledict conte Wolrad, s'il ne licencie ses gens conforme au traicté. — Lanz 3 S. 531.

[2]) Briefwechsel II, nr. 46.

[3]) Das zeigen einige Schreiben, die er an den Bischof von Arras richtete, um die Antwort der fränkischen Bischöfe auf Nothafts Werbung zu erfahren; Wien. R. A. in gen. 21.

[4]) Er schreibt: und do ich zu meiner getrungnen not und gegenwehr ein kriegsvolk zu ross und fuss zu haufen bekomen und mit Gottes hilf die verträg bei den bischofen in volziehung bringe, so will ich E. k. mt. als derselben unterthenigster, gehorsamer furst und bestellter diener mit solchem kriegsvolk, wohin ich beschaiden, zuziehen und mich ehrlich und treulich mit demselben in E. kai. mt. diensten gebrauchen lassen. — Wien. R. A. in gen. 21. Or. präs. Brüssel, Febr. 23.

[5]) Lanz 3, S. 561 berichtet Karl diese Antwort an Ferdinand.

[6]) Konz. Wien. R. A. in gen. 21. Sleidan 3 S. 407.

Auch anderen seine Meinung kundzuthun, versäumte der Kaiser nicht. Nach Abschluß des Passauer Vertrags hatte er neben den Verträgen der Bischöfe von Bamberg und Würzburg auch denjenigen kassiert, welchen die Stadt Nürnberg mit Markgraf Albrecht hatte schließen müssen [1]. Nur die beiden bischöflichen Verträge hatte er dann dem Markgrafen vor Metz bestätigt, der Vertrag mit Nürnberg ist in die Aussöhnung nicht eingeschlossen [2]. Hier hatte also der Kaiser freie Hand, es stand ihm nicht seine eigene Urkunde im Wege. Die Folge war, daß er, sobald den Nürnbergern Gefahr vom Markgrafen drohte, die frühere Kassation dieses Nürnberger Vertrags in feierlichster Weise bestätigte [3], mit der — sollte man meinen — nicht mißzuverstehenden Wendung, er höre, „das sich etliche (unter dem schein, dieweil sie bei uns voriger verlaufener handlung halben ausgesöhnet und ihnen in solcher aussöhnung nachgeben, das sie niemand inner- oder ausserhalb rechtens umb alle in nechstentstandener empörung begangene und verlaufene handlungen red und antwort zu geben schuldig seien [4]), und derhalben einführen, schliessen und vermeinen wollen, das dadurch alle unsere rescripta, cassationes, absolutiones, indulta und mandata aufgehebt und ihnen gestattet und zugelassen sein sol, vorigen ihren verhandlungen nachzusetzen) gemeiner statt Nürmberg unterthanen und verwandten die brandschatzungen, darzu sie gewaltthätigerweise in obberührter empörung genötiget worden, nochmals zu bezahlen und zu erstatten und sie sonst in ander mehr weg zu dringen und zu vergewaltigen . . . eigenes gewalts und fürnehmens unterstehen sollen.“ Ausdrücklich erklärt der Kaiser, es sei keineswegs seine Meinung gewesen, „durch unsere aussöhnung (die wir iemands von vielbemelter jüngst ereugter empörung im heiligen reich wegen gnädiglich widerfahren lassen und gethan haben möchten, wem, wie und wann die geschehen wer) obgemelte unsere rescript, cassation, absolution und restitution aufzuheben, zu cassiren und abzuthun“ [5]).

[1]) Hortleder S. 1086 ff.

[2]) Hortleder S. 1057.

[3]) Hortleder S. 1089.

[4]) Der Vertrag zwischen dem Kaiser und Markgraf Albrecht bestimmt: dass sein lieb . . . niemand im heiligen römischen reich noch sonst allermänniglich weder inner noch ausser rechtens kein red noch antwort gar mit nichten zu geben schuldig sein sollen. — Hortleder S. 1057.

[5]) Voigt (2 S. 40) hat die Sache nicht richtig erfaßt, wenn er behauptet, der Kaiser habe die im vorigen Jahre in Augsburg erfolgte Kassation der zwischen dem Markgrafen, den beiden Bischöfen und der Stadt Nürnberg geschlossenen Verträge von neuem bestätigt (ebenso Druffel IV S. 112 n. 2; Stälin 4 S. 546 n. 2). Das wäre

Dem Bischof von Würzburg, der am 26. März um Schutz gegen den Markgrafen gebeten hatte[1], erwiderte der Kaiser, daß es ihm sehr mißfällig wäre, wenn Markgraf Albrecht den Bischof angreifen würde; beharre Albrecht auf der That und gewaltigem Angriff, so sei er entschlossen, dein andacht an deme, so ihr das recht gönnet und der gemeine landfried zuläst, keineswegs zu verhindern oder einigen eintrag zu thun[2].

Bei der Abwehr dieser markgräflichen Ansprüche hätte die fränkische Einung einen Rückhalt für die Bischöfe bilden sollen. Diese hatte einer Mahnung des Kaisers zum Zusammenschluß ihre Entstehung verdankt und jedes Mitglied hatte in der kaiserlichen Mahnung zunächst auch die Garantie gesehen, daß man den Kaiser selbst zum Bundesgenossen gegen den Markgrafen haben werde. Als man sich jedoch in dieser Erwartung getäuscht sah und der Markgraf, auf die Konfirmation seiner Verträge pochend, von den Mitgliedern bestimmte Erklärungen verlangte, da hatte die Einung nicht standgehalten; der Kaiser wolle ja selbst, daß die bischöflichen Verträge in Kraft bleiben, man sei also im Gegensatz hiezu zur Hilfeleistung nicht verpflichtet; mit dieser Entschuldigung hatten sich der Bischof von Eichstätt, der Deutschmeister und die Stadt Rothenburg an der Tauber von der Einung zurückgezogen[3]. Ihnen schreibt nun der Kaiser am 13. April, wie wenn nichts geschehen wäre seit der Gründung der Einung, er sei befremdet, daß sie sich von der Einung, zu welcher er ermahnt habe, abgesondert hätten; er begehre, daß sie beständig dabei verharren[4].

Als die Heidelberger Fürsten die Klage vorbrachten, daß der Markgraf des Kaisers Namen für seine Rüstungen benütze, und deshalb eine Erklärung des Kaisers verlangten, da erwiderte dieser sofort, daß zwar

denn doch der Höhepunkt der Charakterlosigkeit gewesen, wenn der Kaiser, sobald der Markgraf für ihn entbehrlich geworden war, auch dessen Verträge mit den Bischöfen wieder kassiert hätte, deren Bestätigung kurz vorher den Lohn des Markgrafen gebildet hatte; andererseits hätte freilich eine so deutliche Willensäußerung des Kaisers gerade jetzt eine wesentliche Klärung der Lage gebracht. Daß jedoch jetzt diese erneute Kassation der bischöflichen Verträge thatsächlich nicht erfolgt ist, geht daraus hervor, daß sich an verschiedenen Stellen aus jener Zeit, wo ausführlich von der ersten kais. Kassation die Rede ist, keine Spur von einer Wiederholung derselben findet; vgl. Hortleder S. 1105 ff., 1206 f., 1212 f. — Voigt beruft sich auch nur auf die erneute Kassation des Nürnberger Vertrags und hat offenbar hieraus fälschlich weitergeschlossen. Richtig schon Häberlin, Neueste teutsche Reichsgesch. 2, S. 364.

[1]) Or. Wien. R. A. in gen. 21.

[2]) Am 6. April; Hortleder S. 1085.

[3]) Chr. Meyer, Hohenzollerische Forschungen 5, 318 ff., 331 f.

[4]) Konz. Wien. R. A. in gen. 20.

Markgraf Albrecht noch sein bestellter Diener sei, zu einer Werbung jedoch nicht den geringsten Befehl habe, und dem ging ein kaiserliches Mandat zur Seite, das jedem verbot, Werbungen in des Kaisers Namen vorzunehmen, der nicht vom Kaiser ausdrücklichen Befehl dazu habe und darüber einen glaubwürdigen Schein aufweisen könne[1]).

So benützte der Kaiser jede sich bietende Gelegenheit, um darzuthun, daß er mit dem gewaltthätigen Vorgehen des Markgrafen Albrecht nicht einverstanden sei; ihn in einem öffentlichen Mandat ausdrücklich zu desavouieren, wagte er nicht. Die Maßregeln, welche von anderen zur Abwehr der markgräflichen Angriffe getroffen wurden, fanden seine Billigung; selbst zur Niederwerfung desselben aufzurufen oder beizutragen, scheute er sich. Es ist nicht schwer, nach den Ereignissen des vergangenen Winters sich die Motive vorzustellen, welchen diese Zurückhaltung des Kaisers entsprang[2]). Aber ebenso leicht lassen sich die Folgen begreifen, welche sie bei dem einmal vorhandenen Argwohn haben mußte. Wo er konnte, brüstete sich Markgraf Albrecht mit seinem Verhältnis zum Kaiser, stets bereit, zum Beleg für seine Behauptungen die Urkunden vorzulegen, welche er dem Kaiser vor Metz abgenötigt hatte[3]). Seine gewaltigen Rüstungen, von denen man hörte, gingen weit über das hinaus, was ihm seine eigenen mangelhaften Finanzen erlaubten, und steigerten den Verdacht, daß etwas anderes dahinter stecke, daß „das Kind einen größeren Namen habe“[4]). Sein rücksichtsloses Umsichgreifen in Franken erhöhte rasch die allgemeine Angst, und als vollends ein angesehener Kirchenfürst, wie Kardinal Otto von Augsburg, für die Meinung ins Zeug ging, daß Markgraf Albrecht thatsächlich im Dienste des Kaisers stehe, daß er des spanischen Prinzen Vorkämpfer sei[5]), da drang — in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1553 — mit Einem Schlag dieser längst orhandnene

---

[1]) Briefwechsel II. nr. 103, 120 n. 1. Hortleder S. 1116.

[2]) Vgl. darüber besonders die Ausführungen des Kaisers in einem Brief vom 8. Juli an Kg. Ferdinand, Lanz 3, 571 ff. Der Kaiser sagt unt. and., er wünsche, que, par quelque boult que ce soit, toutes violences cessent et que la paix publique soit observée; mais il ne me convient pour plusieurs respectz, que je me face solliciteur contre ledict marquis. Et se doit l'on contenter de ce que directement ou indirectement je ne faiz chose par où l'on deusse prendre conjecture, que des actions dudict marquis j'aye contentement, mais bien au contraire, que ej désire, comme je faiz singulièrement, l'observance de la paix publique (S. 573).

[3]) Hiezu erbot er sich gegen die Bischöfe selbst, ebenso aber auch gegen das Kammergericht (Hortleder S. 1061) gegen die Heidelberger Fürsten wie auch gegen die Glieder des fränkischen Vereins (Meyer, Hohenzollerische Forschungen 5, 320).

[4]) So drückt sich Herzog Christoph einmal aus; Briefwechsel II, nr. 256.

[5]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 150 mit n. 1.

Verdacht im Heidelberger Verein siegreich durch[1]) und beherrschte von jetzt ab längere Zeit die Maßnahmen seiner Politik. Und als dann wenige Tage später der Markgraf sich nach Norden wandte und hier zur Niederwerfung des sächsischen Kurfürsten ein gewaltiges Heer zusammenzog, als andererseits auf der vom Kaiser berufenen Versammlung in Frankfurt die kaiserlichen Kommissäre nicht befugt waren, durch ein offenes Wort über Kassation und Konfirmation die ersehnte Klarheit zu schaffen, da beugten sich die weitesten Kreise dem Glauben an die großartige Intrigue, so daß etwa gleichzeitig mit dem Ende der Frankfurter Vermittlung der Wahn einer geheimen Verbindung zwischen Markgraf und Kaiser seinen Höhepunkt erreichte[2]).

[1]) Briefwechsel II, nr. 163, 164, 169, 170, 171.

[2]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 163, 164, 169, 170, 171, 193, 206; Druffel IV, 170. Besonders zu beachten ist, daß gerade jetzt die Sache dem Kaiser von allen Seiten durch seine eigenen Räte berichtet wird; schon Juni 14 schreiben seine Kommissäre in Frankfurt, über Werbungen in Hessen gehe unt. and. das Gerede, E. kais. mt. geliebster son, der prinz, hab marggrave Albrechten mit E. kai. mt. vorwissen bestellt, herzog Morizen dermassen zu überziehen; dann der marggrave hab sunst das gelt nit, dergestalt zu kriegen. — Wien. R. A. in gen. 22. Or. — Ein Memorial derselben an den Kaiser nach Schluß der Frankfurter Verhandlungen hat diesen Verdacht recht eigentlich zum Gegenstand. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß er dem Widerspruch zwischen Kassation und Konfirmation entsprungen sei. Darauf etliche ser vil und dannocht nit geringen stands auch offentlich reden und ausgeben dürfen, solche kriegsübung beschehe gar aus gehaimer anstiftung und gehaiss irer kai. mt. und fürnemblich darumben, daz ir mt. durch dise weeg gedacht seien, das Teutschland und desselben glider mit verderbung also schwächen, ausmerglen und ersaigern zu lassen, auf daz alsdann ir kai. mt. mit desto besserer glegenheit den prinzen aus Hispania, ir mt. sone, in die hoch regierung one irrung eindringen und sich an wyland herzog Morizen dorunder oder hernach dest fueglicher rächen möchte. Wölcher verdacht wartlich bei vilen hohen und nidern stenden darumben auch dest heftiger eingewurzlet, dieweil sich der marggraf selbs dergleichen dingen ain zeit her zu mehrmalen in seinen vermessnen reden solte haben lassen vernemen. Unter den drei Hauptpunkten, die dem Kaiser deshalb empfohlen werden, wird vorangestellt: nämblich für daz erst und daz treffenlichst, wie ir mt. oberzelten beschwerlichen und so weit gewachsnen verdachts endlichen entladen; und nach Aufzählung der drei Punkte wird noch einmal hervorgehoben, daß der Sturz des Markgrafen das Nötigste sei. (Or. Wien. R. A. in gen. 20. Memorialbegriff auf herrn graven Reinharden von Solms, wes er zu seiner iezigen ankunft zu der kai. mt. auf beede jungst vergangne handlungen zu Frankfurt und Wirzburg zu erinnerung fürbringen solle. Offenbar also von den kais. Kommissarien ausgehend; von Zasius steht nichts dabei; das Stück ziemlich schlecht bei Druffel IV, 200). — Dasselbe muß der Kaiser von Tisnac und Schwend aus Zeitz hören, die, August 1, berichten: Sire, il nous a semblé que ne pouvions et ne debvions omettre de donner advertissement à V. M. par cestes de l'opinion que chacun a conceue d'icelle en ce pays et toute Allemaingne, à l'endroit des

In dieselben Tage, in welchen diese Idee anfängt übermächtig zu werden, fällt die erste Spur der deutschen **Kreisexekutionsordnung**. Der Urheber des Gedankens ist Herzog Christoph von Wirtemberg. Den Glauben an die Mission des Markgrafen hat er in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1553 endgültig angenommen; gleichzeitig erhält er eine Einladung des Kaisers zum zweiten Tag in Memmingen, wo noch einmal über die Erneuerung des Schwäbischen Bundes verhandelt werden soll. Seine Antwort [1]) ist eine unzweideutige Ablehnung. Aber, als wollte er dem Kaiser eine Entschädigung anbieten für die Vernichtung eines Lieblingsgedankens, fügt er en passant noch bei, daß vielleicht auch das ein Weg wäre zur Abhilfe in der allgemeinen Not, daß sich jeder Kreis zum Schutz seiner Glieder in ein Verständnis auf Grund des Landfriedens begebe; das könnte dann, führt er aus, vielleicht die Folge haben, daß auch benachbarte Kreise gegenseitig in dasselbe Verhältnis zu einander treten, und so käme dann eine viel mächtigere Organisation zustande als der Schwäbische Bund es war, dessen Wiederaufrichtung dem Kaiser eben jetzt vorschwebte. Dieselben Gedanken scheint Herzog Christoph auch auf dem Memminger Tag selbst zur Begründung seiner ablehnenden Haltung verwandt zu haben. An einen Versuch zur Durchführung desselben war aber natürlich in der augenblicklichen kritischen Lage entfernt nicht zu denken; halten wir deshalb nur das Eine fest: die erste Spur der Kreisexekutionsordnung fällt zusammen mit der Zeit des größten Mißtrauens und des tiefsten Hasses gegen den Kaiser.

Die Lage — so wie man sich dieselbe vorstellte — erforderte stätige Bereitschaft zur sofortigen Gegenwehr und engen Zusammenschluß aller gleichgesinnten Elemente. Es hängt mit der Entstehung des Heidelberger Vereins zusammen, daß auch ihm zunächst jede Organisation fehlte, welche eine gemeinsame Aktion ermöglicht hätte, und es war deshalb der erste

emprinses du marquis Albert, prengnant ung chascun le pied comme si le tout se faisoit de vostre consentement ou adveu, et ce pour ruyner l'Allemaingne et establir pour vous la monarchie .... Et quoy que ayons remonstré pour persuader ung chascun au contraire, soubstenir la vérité et élider ladicte sinistre opinion, si trouvons ung chascun tellement embeu d'icelle et la chose tellement enrachinée que ne véons moyen de facillement l'abolir. Et ne leur peult sambler que V. M. eust si longuement dissimulé au regard desdictes emprinses du marquis, si elle n'eust advoué ce qui s'est faict par lui. (Gachard, Charles-Quint, in Biographie nationale ... de Belgique 3 S. 869 f.) Hiezu auch Böcklins Bericht, Briefwechsel II, nr. 265. — Auch König Ferdinand hat am 19. Juli dem Bruder darüber berichtet (nach dessen Antwort von Aug. 26; Lanz 3 S. 585).

[1]) Briefwechsel II, nr. 177; vgl. ebd. n. 2.

ke bei allen Beteiligten, daß dieses Versäumnis schleunigst nach- werden müsse[1]). In hastiger Eile veranstalteten die Herzöge cht von Bayern und Christoph von Wirtemberg eine Zusammenkunft idenheim, bei welcher dann auch Gesandte der übrigen Bundesfürsten ienen. Hier beschloß man, daß sofort jedes Bundesglied mit der elten Hilfe, die ihm die Einungsnotel auflegte, gefaßt sein solle, außerdem sollten 900 Pferde und ein Regiment Knechte von dem ein selbst in Bestallung genommen werden; die beiden anwesenden rsten nahmen, da die Not drängte, die Oberhauptmannschaft des Ver- s an[2]). Allein man hatte sich getäuscht, wenn man eine sofortige Ent- ung des drohenden Gewitters und damit die ersehnte Abkühlung der wülen Temperatur erwartete; der gefürchtete Angriff auf die deutschen ürsten blieb aus, andererseits erhielt sich fast ungeschwächt die Spannung n der politischen Lage. Deshalb mußte man daran denken, die provi- orischen Beschlüsse von Heidenheim durch eine organische Weiterbildung des Bundes selbst zu ersetzen und ihm vor allem durch eine Kriegsord- nung erhöhte Sicherheit gegen alle militärischen Überraschungen zu ver- leihen. Eine Versammlung von Räten, welche im Juli 1553 in Laden- burg stattfand, sollte hierin den Fürsten selbst vorarbeiten; sie ließ sich aber nicht mehr zusammenhalten, als die Kunde von der Schlacht bei Sievershausen und dann auch die von dem Tode des Kurfürsten Moriz eintraf[3]). Doch zeigte sich bald, daß diese Ereignisse die Lage zunächst nur noch unklarer und verwickelter gemacht hatten, als sie vorher gewesen war[4]), und so fiel denn einer Zusammenkunft der Fürsten in Heilbronn die Aufgabe zu, das plumpe Gebilde des Frühjahrs zu einem im politischen Leben verwendbaren Institute umzuwandeln[5]).

Diesen Verhandlungen über die innere Fortbildung des Heidelberger Verständnisses ging dauernd das Streben nach seiner Erweiterung zur Seite. Solange noch das kaiserliche Bundesprojekt gefährlich war, hatte man an eine

[1]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 169, 171, 197, 198.

[2]) Briefwechsel II, nr. 197 und 233.

[3]) Briefwechsel II, nr. 256, 269, 272, 278, 284; Stumpf S. 159—163.

[4]) Dies spricht am deutlichsten der französische König aus, der am 6. August an einen Vertreter in Metz schreibt: et ay bien considéré les raisons contenues en vostre lettre, pour lesquelles il est difficile faire certain jugement, où les choses de la Germanye sont pour encliner, sans estre premièrement esclaircis des plusieurs poincts, dont la dite lettre fait mention, ... au moyen de quoy le mieulx est de se laisser ung peu esclaircir par le temps qui nous donnera certaine cognoissance de ce qui sera plus utile à mon service. — Mencken II, S. 1434.

[5]) Briefwechsel II, nr. 349 n. 1.

möglichst ausgedehnte Organisation gedacht[1]), in der Absicht, dem Kaiser in weiten Kreisen den Boden für seine Pläne zu entziehen. Je schärfer sich jedoch im Laufe des Frühjahrs und Sommers der Gegensatz gegen die kaiserlichen Praktiken zuspitzte, desto mehr verlor sich der Gedanke an eine uferlose Erweiterung des Bundes, welche doch nur auf Kosten der inneren Festigkeit möglich gewesen wäre. Statt dessen wurde jetzt vor allem auf die Gewinnung mächtiger Fürsten Wert gelegt, deren Angliederung schon durch Gesinnungsverwandtschaft empfohlen wurde und deren Aufnahme ohne Gefahr für die Geheimnisse des Bundes möglich war. Die Gesichtspunkte, welche hiebei maßgebend waren, erfahren eine sehr grelle Beleuchtung dadurch, daß jetzt selbst bei Herzog Christoph von Wirtemberg der Gedanke auftauchte, mit dem französischen König über die finanzielle Unterstützung der deutschen Opposition in Unterhandlung zu treten[2]), während sonst gerade dieser Herzog das größte Mißtrauen gegen Frankreich an den Tag legte und andere vor Verbindung mit dem unzuverlässigen Reichsfeinde zu warnen gewöhnt war[3]). Der erste, über dessen Aufnahme man einig wurde, war der Kardinal Otto, Bischof von Augsburg. Er hätte wohl nicht so rasches Entgegenkommen gefunden, wenn er sich nicht durch eifrige Verdächtigung des Kaisers über seine Brauchbarkeit völlig legitimiert hätte[4]). Jetzt, in dem Drange der Not, wäre selbst Kurfürst Moriz als willkommener Bundesgenosse begrüßt worden[5]), bis der Zug des Markgrafen nach Norden aufs neue das Gefährliche dieses Gedankens erkennen ließ und schon eine geheime Unterstützung des

[1]) Briefwechsel II, nr. 98 n. 3.

[2]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 250 n. 2; nr. 256 n. f. — Einem entsprechenden Gesuch einer größeren Anzahl deutscher Fürsten wäre gerade jetzt eine günstige Aufnahme sicher gewesen; denn eben im Sommer 1553 faßten die französischen Politiker den Tod des Kaisers als nahe bevorstehend ins Auge und schickten sich an, aufs neue mit dem habsburgischen Hause um die Kaiserkrone in Wettbewerb zu treten. Vgl. die Instruktion des Herzogs von Guise, bei Michaud et Poujoulat, Nouvelle collection des mémoires VI, S. 180.

[3]) Vgl. Briefwechsel I, nr. 863, 885 n. 3; II, nr. 457, 531 n. 2. Druffel II, 1073. — Auch Ranke rühmt dem Herzog nach, daß er „am französischen Hofe gut deutsch geworden und die Einmischung der Franzosen in die deutschen Angelegenheiten fast am lautesten verdammte". (Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 5, [4] 221.)

[4]) Vgl. Stumpf S. 179 f.; Briefwechsel II, nr. 150 mit n. 1. — Auch Herzog Christoph, der der Aufnahme des Kardinals zunächst abgeneigt war (Briefwechsel II nr. 170), scheint seit der Besprechung in Heidenheim (Druffel IV, 196) seinen Widerstand aufgegeben zu haben.

[5]) Briefwechsel II, nr. 157 und 163.

Kurfürsten zu einem für ängstliche Gemüter sehr bedenklichen Wagnis machte[1]).

Am meisten Grund zum Anschluß an den Heidelberger Verein hatte des Kaisers Bruder, König Ferdinand; er und seine Familie hätten die Kosten zu tragen gehabt, wenn die verhaßten kaiserlichen Pläne zur Durchführung gelangten. Der Aufnahme Ferdinands hatte zunächst der immer noch unerledigte Streit mit Wirtemberg im Wege gestanden[2]); allein die Gemeinsamkeit der Interessen, die man auf beiden Seiten fühlte, entfernte rasch das trennende Hindernis[3]) und bald hatte auch der König alle Bedenken überwunden, welche gegen seinen Eintritt in den Bund sprachen. Bezeichnend ist, daß vor allem König Maximilian sich für den Anschluß seines Vaters an diesen Bund bemühte; wiederholt versichert er, daß er wohl spüre, was daran gelegen sei[4]). Daß sich aber auch König Ferdinand selbst hierüber klar war, zeigt die Haltung, die er einnahm. Er war vorsichtig genug, die Verhandlungen anfangs durch seinen Sohn führen zu lassen[5]). Vergebens bemühte sich der Schwiegersohn, ihm „das große Aufsehen auf den Kaiser", das keinen Nutzen bringe, auszureden und entweder den römischen König selbst oder doch seinen Sohn Maximilian zum Besuch des Bundestages in Heilbronn zu bewegen[6]). Maximilian, der große Lust gehabt hätte, der Einladung zu folgen, erlangte die Einwilligung des Vaters nicht; er habe einen hitzigen Kopf, denke weder hinter sich noch vor sich; ob er denn wolle, daß zwischen Kaiser und König alles zu Grunde gehe, erhielt er zur Antwort[7]). Kein Zweifel also, König Ferdinand wußte, wie es mit dem Heidelberger Verein stand; nur über das Maß der Vorsicht, welches dem Kaiser gegenüber angebracht sei, weicht seine Meinung ab von der des Sohnes und Schwiegersohnes. Statt selbst nach Heilbronn zu gehen, schickte er eine Gesandtschaft unter der Führung des Bischofs von Passau[8]), und obwohl man hier aus dem Gegensatz zum Kaiser kein

---

[1]) Briefwechsel II, nr. 250 und 256.

[2]) In Heidelberg hatten die Wirtemberger gegen ein Verständnis, in das der römische König aufzunehmen wäre, protestiert; vgl. Druffel IV, S. 82. Doch beweist die Haltung Wirtembergs in der Folgezeit, daß diesem Protest nur die Bedeutung einer Formalität zukommt; vgl. Briefwechsel II, nr. 130, 157.

[3]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 134 n. 2, 199 n. 2, 229.

[4]) Druffel IV S. 158, S. 201 n. 2; Briefwechsel II, nr. 251.

[5]) Briefwechsel II, nr. 229, 251.

[6]) Vgl Druffel IV, nr. 236.

[7]) Druffel IV, 250.

[8]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 349 n. 1; das österreichische Protokoll bei Druffel IV, 274.

Hehl gemacht hatte, sagte er doch bald darauf seinen Eintritt in das Heidelberger Verständnis zu[1]). Das geringe Maß von Rücksicht, welches er in eben dieser Zeit beim Wettbewerb um die Hand der englischen Königin von seiten des Bruders erfuhr, erleichterte ihm den Anschluß an die fürstliche Opposition und ließ ihn darüber hinwegsehen, daß durch diesen Schritt sein ohnedies gestörtes Verhältnis zum Kaiser eine weitere Trübung erfahren mußte[2]).

Diese fortgesetzte Stärkung des Heidelberger Bundes war nicht dazu geeignet, den Gegensatz zum Kaiser irgendwie abzuschwächen; nur der Angriffspunkt, gegen welchen man sich wendet, erfährt in dieser Zeit wieder eine Änderung.

Der Glaube an eine geheime Verbindung zwischen Karl V. und Markgraf Albrecht hätte im Frühjahr und Sommer 1553 nicht so rasch durchdringen können, wenn er nicht für das schwierige Rätsel, das in der Stellung des Kaisers zu den markgräflichen Verträgen lag, eine befriedigende Lösung geboten hätte. Aber eben der Umstand, daß eine solche Lösung befriedigte, weist auf den tieferen Grund dieses Wahnglaubens hin, auf das grenzenlose Mißtrauen und den tiefgehenden Haß, womit die deutschen Fürsten der kaiserlichen Politik gegenüberstanden. Weniger auf einzelne Thatsachen stützte sich jene Meinung, sie hatte viel=

[1]) Briefwechsel II, nr. 388.

[2]) In der That war nun längere Zeit der Briefwechsel zwischen Karl und Ferdinand ein äußerst gereizter. Am 9. Dezember schreibt Karl: Et pour vous dire le tout plainement comme il se doit entre frères, je treuve que dois quelque temps ença vous suivez ce chemin de faire les choses et me demander advis après qu'elles sont faictes, contre ce qu'avez accoustumé, qu'est chose que peut souvent porter grand préjudice aux négoces. Diesem allgemeinen Vorwurf, der zunächst des Königs Vorgehen in der englischen Sache gilt, folgen sehr mißtrauische Äußerungen über den Heidelberger Verein: s'il n'y a quelque chose entre eulx secrète, que peult-estre ilz ne vous veullent ni à moi déclarer, je ne vois chose que ne me donne contentement .... Et ne faiz doubte que, comme vous escripvez, si vous eussiez treuvé quelque chose à ce contraire, vous m'en eussiez adverti et ne vous feussiez joinct avec eulx. Vrai est que je treuve estrange que l'on ne m'aie laissé place pour y entrer. Et comme je ne doubte que voz députés vous auront fait rapport de tout ce que passe, je désiroroie bien entendre sur quel fondement cecy s'est délaissé. — Druffel IV S. 333 f. — Der König antwortet darauf mit der gleichen brüderlichen Offenheit, indem er wegen der Behandlung seiner Wünsche am kaiserlichen Hofe bittere Vorwürfe macht und nebenbei mit Befriedigung konstatiert, daß das kaiserliche Successionsprojekt in der That die Wirkung gehabt habe, die er seinerzeit schon in Augsburg prophezeite; darauf nimmt der Kaiser seinen Vorwurf, der König suche ihn zu umgehen, in verstärktem Maße wieder auf und behauptet, dieses Benehmen des Königs daure nun schon zwei Jahre; des Königs Ausreden werden einfach als Unwahrheiten hingestellt. — Lanz 3 S. 596 ff., 605 ff.

mehr in der Grundstimmung der deutschen Fürsten ihre eigentliche Wurzel. Eben deshalb war es auch für den Kaiser nicht so leicht möglich, ihr durch einzelne Äußerungen oder durch einzelne Maßnahmen schnell wieder den Boden zu entziehen; wenn er dagegen ankämpfte, galt es als ein Versuch der Täuschung; wenn er es nicht that, setzte überall das Mißtrauen der Fürsten ein und stempelte das harmloseste Thun zu einer Bestätigung des gehegten Verdachtes. Den geringsten Wert hatte natürlich das direkte Leugnen der Beteiligten selbst. Allzu oft hatte sich Markgraf Albrecht mit seinem Verhältnis zum Kaiser gebrüstet[1]), als daß es ihm jetzt so leicht geworden wäre, die nicht gewollten Folgen seiner Prahlerei abzuschneiden, und daß der kaiserliche Hof seine tiefsten Geheimnisse zu wahren suchte, war so selbstverständlich, daß auf Widerspruch von dieser Seite niemand großes Gewicht legen konnte. Eher könnte man meinen, daß die kaiserlichen Beschwichtigungsversuche den Verdacht der Fürsten noch verstärkt hätten. Von Frankfurt aus war dem Kaiser der Wunsch nahegelegt worden, daß er über seine eigene Stellung zur Konfirmation und Kassation der bischöflichen Verträge eine bestimmte Erklärung abgeben solle[2]); diese ging denn auch den Kurfürsten zu; allein sie war so matt und nichtssagend, daß sie nicht die erwünschte Klarheit schaffen, noch viel weniger den Verdacht gegen den Kaiser beseitigen konnte[3]); Herzog Christoph nahm sie vielmehr nur für eine Bestätigung der herrschenden Meinung[4]). Ähnlich war es, wenn der Kaiser auf Wunsch des Kurfürsten Moriz Mandate gegen die Truppenansammlungen im Reiche erließ; wohl hebt er selbst seinen Eifer hervor, den er für

[1]) Noch Ende Mai waren seine Gesandten in Frankfurt so unvorsichtig, mit einem Dienstierbieten ihres Herrn gegen den Kaiser zu prahlen; vgl. Briefwechsel II, nr. 178 mit n. 2.

[2]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 186, 188, 189.

[3]) Das Schreiben des Kaisers an die Kurfürsten bei Langenn, Moriz von Sachsen 2, 354—358. — Wie mußte es bei der herrschenden Stimmung wirken, wenn der Kaiser nach Schilderung des Hergangs zwar jedes andere Verständnis mit dem Markgrafen leugnet, dann aber fortfährt: daruf [nach der Aussöhnung] volgends vilgemelter marggraf uns die ganze zeit aus, so er bei uns im velde gewesen, ufrichtig, redlich und treulich zu unserm hohen benugen und gefallen gedient, so wir ime der warheit nach gnedige zeugnis geben muessen; wa wir auch nochmals ime deshalben gnedigen willen und furderung, doch one meniglichs schaden und nachtail, beweisen konnen, das sind wir willig und erkennen es uns auch zu thun schuldig; — oder wenn der Kaiser am Schluß über die Praktiken, von denen alles redet, nichts anderes zu sagen weiß, als daß sich die Kurfürsten darnach erkundigen und ihm ihre Meinung mitteilen sollen?

[4]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 234 n. 3.

die schleunige Zustellung derselben an Moriz angewandt habe[1]); wenn aber dabei in diesen Mandaten stets der Name des Schuldigen fehlte, wenn der Kaiser immer noch Scheu trug, den Markgrafen offen preiszugeben, so war damit nur aufs neue bewiesen, daß er mit dem Unruhestifter unter einer Decke stecke. In einer so gespannten Lage wie der jetzigen konnte niemand an die feineren Motive denken, welche den Kaiser zu seiner Zurückhaltung bestimmten[2]). Ebenso leicht hätten sich allerdings entgegengesetzte Deutungen zur Entlastung des Kaisers vornehmen lassen; die Bereitwilligkeit z. B., mit welcher sich der Kaiser zum Verzicht auf einen so wichtigen Punkt wie Hohenasperg entschloß[3]), hätte darauf hinweisen müssen, daß der Kaiser nicht daran denke, die Fürsten dieser Gegend überfallen zu lassen. Daß man jedoch nicht so bald auf solche Gedanken verfiel, dafür sorgte schon das Benehmen des Markgrafen Albrecht, der nach der Niederlage bei Sievershausen seinen gewohnten brutalen Ton eher noch steigerte und bald auch gegen die neutralen Fürsten Drohungen ausstieß[4]).

Gingen demnach längere Zeit entgegengesetzte Einflüsse nebeneinander her, so war doch das Ergebnis schließlich das, daß seit Herbst 1553 der Glaube im Schwinden begriffen war, daß der Markgraf im Dienste des Kaisers stehe und dessen geheime Pläne zu verfechten habe. Was den Bann löste, war wohl weniger diese oder jene Einzelheit, als vielmehr die Gestaltung der gesamten Lage nach dem Tode des Kurfürsten Moriz. Der Kaiser hatte aus dem Tode seines Hauptgegners keinen offenkundigen Vorteil gezogen; er hatte keinen Versuch gemacht, die Truppen des Markgrafen Albrecht nun gegen seine weiteren Feinde zu führen, und hatte es verschmäht, die Wünsche der Ernestiner im eigenen Interesse auszunützen. Kurfürst August war bei der Nachfolge in der Kur auf keine Schwierigkeiten gestoßen. Markgraf Albrecht hatte zwei schwere Niederlagen erlitten, von seinem Lande wurde ihm ein Stück um das andere entrissen, ohne daß ihm der Kaiser Beistand geleistet hätte, und bald war seine Macht so geschwächt, daß er für die großartigen Pläne des Kaisers nur eine sehr geringe Stütze bedeutete, namentlich im Vergleich zu den anderen Hilfsquellen, auf welche sich inzwischen für den spanischen Prinzen Aussichten eröffnet hatten. Schließlich wurde noch über den ruhelosen Gesellen die Reichsacht ausgesprochen und wenn auch

[1]) Des Kaisers Schreiben an Moriz bei Langenn 2, S. 359 f.

[2]) Vgl. die Auseinandersetzung zwischen Karl und Ferdinand bei Lanz 3 S. 585 f.

[3]) Briefwechsel II, nr. 306.

[4]) Briefwechsel II, nr. 268.

das Kammergericht während des ganzen bisherigen Verlaufs der markgräflichen Sache seine eigenen Wege gegangen war, so ließ sich doch vermuten, daß es diesen entscheidenden Schritt nicht gethan hatte, ohne sich mit dem Brüsseler Hofe im Einverständnis zu wissen[1]). Alles das wies darauf hin, daß von einem geheimen Einvernehmen des Kaisers mit dem Markgrafen nicht mehr die Rede sein könne[2]), und es ist ein Beweis für den Umschwung, der sich vollzogen hatte, wenn im Laufe des Monats Dezember überall die Kunde erscholl und Glauben fand, der Markgraf stehe aufs neue mit dem französischen König in Unterhandlung[3]).

Nur war mit dieser Wandlung nichts weniger verbunden als eine Abschwächung des Mißtrauens gegen den Kaiser. Im Gegenteil. Die

[1]) Eine ausdrückliche Zustimmung des Kaisers zu der Ächtung war jedoch nicht erfolgt. November 21 berichtet der Kammerrichter Wilhelm Werner, Graf und Herr zu Zimmern, an den Kaiser, der Stand der Sache sei nun der, daß das Kammergericht seiner Pflicht gemäß nicht umgehen könne, Recht ergehen zu lassen. Würde nun das Urteil gegen den Markgrafen fallen und dieser in die Acht erklärt, so wären allerhand Weiterungen zu besorgen und das Gericht selbst wäre gefährdet, deshalb habe er nicht unterlassen wollen, E. kai. mt. zuvor der notturft nach zu berichten, allerunderthenigst bittent, E. kai. mt. geruchen solliches von mir mit gnaden anzunemen und zu vermerken. — Dieses Schreiben kam jedoch nach einer Aufschrift erst am 15. Dezember in die kaiserliche Kanzlei und das beiliegende Konzept einer Antwort sagt nur, der Kaiser wolle dem Recht seinen Lauf lassen. — Wien. R. A. in gen. 22. Or. und Konz.; vgl. Druffel IV, 315.

[2]) Dieser Glaube hatte jedenfalls seit der Heilbronner Zusammenkunft im September seine Kraft verloren, wenn er auch gelegentlich noch auftaucht (so bei Bayern, Briefwechsel II, nr. 368) oder wenigstens als Vorwand zur Ablehnung der Achterekution benützt wird (so von Herzog Christoph noch im März 1554; Druffel IV, 396). Schon die pfälzische Werbung bei Kursachsen im Dezember 1553, welche in der Aufdeckung geheimer Praktiken das Höchste leistet, weiß von dieser Sache nichts mehr; Druffel IV, 321. — Zum mindesten von psychologischem Interesse ist die Art, wie sich Zasius mit diesem Umschwung abfindet. Während er am 31. August noch ganz in der bisherigen Weise von der Unterstützung des Markgrafen durch die Königin Maria redet (Druffel IV, S. 254 n. 1), hält er plötzlich am 17. September den Verdacht einer Verbindung zwischen Kaiser und Markgraf für eine Erfindung (Druffel IV, nr. 260). Diese Einsicht ist jedoch nicht von langer Dauer. Schon am 9. Oktober redet er wenigstens von Konnivenz des Kaisers gegen den Markgrafen (ie mer die kai. mt. mit dem marggrafen conniviert. Druffel IV S. 299) und auch in seinem Schreiben vom 25. Oktober kommt er wieder in ähnlichem Sinne auf den Markgrafen zu reden (Druffel IV, 293, 295). Am 20. November ist er dann scheinbar wieder ganz im alten Fahrwasser; allein so viel er auch hier Belege für seine Behauptung anführt, so zeigt er doch eben dadurch, daß auch bei ihm der Verdacht nicht mehr feststeht und daß er selbst das Bedürfnis fühlt, alle möglichen Argumente dafür beizubringen (Druffel IV, 314). In der That beginnt Zasius bald mit dem gleichen Eifer über die französischen Unterhandlungen des Markgrafen zu berichten wie früher über dessen Verbindung mit dem Kaiser.

[3]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 454, 457, 493.

Erbitterung und der Haß, womit man seinen Absichten gegenüberstand, erreichten im Frühjahr 1554 wieder einen solchen Grad, daß selbst die Stimmung in der gleichen Zeit des vergangenen Jahres noch um ein Bedeutendes überboten wurde, und gleichzeitig steigerte sich jetzt auch noch die Offenheit, mit welcher man dem Kaiser gegenüber seine Meinung zum Ausdruck brachte. Als Zweck und Hauptinhalt der kaiserlichen Praktiken, gegen die man sich kehrte, galt immer noch die Nachfolge des spanischen Prinzen im Reiche. Nach wie vor war man überzeugt, daß der Kaiser kein Mittel scheuen werde, um dieses schon seit langer Zeit verfolgte Ziel zu erreichen, und traute ihm ebensogut jede Art von politischer Intrigue zu, wie man auch gegen die Anwendung offener Gewalt Vorkehrungen traf. Namentlich fürchtete man immer noch, daß der Kaiser ausländisches Kriegsvolk zur Unterdrückung der deutschen Freiheit heranziehen werde, und sah die Unruhen im Reiche, an denen der Kaiser freilich nicht unschuldig war, nur als ein von diesem begünstigtes Vorspiel an, welches die deutschen Fürsten mit sich selbst beschäftigen und das Eingreifen des Kaisers erleichtern sollte. Überall haben wir nichts anderes als eine vermehrte und verstärkte Auflage der gleichen Befürchtungen, wie sie schon im Frühjahr 1553 geherrscht hatten[1]).

So war man dauernd gefährdet durch die Unruhen im Reiche, für welche man den Kaiser verantwortlich machte; fortgesetzt sah man sich bedroht durch großartige kaiserliche Praktiken, welche die ganze Existenz der deutschen Fürsten in Frage stellten; seit Jahren hatte man im Reiche keinen ruhigen Augenblick mehr gehabt, welcher den Fürsten die Fürsorge für die friedliche Weiterentwicklung ihrer Territorien gestattet hätte; kein Wunder deshalb, daß jetzt endlich den Gequälten der Faden der Geduld zu reißen drohte. Herzog Christoph von Wirtemberg war sonst ein nüchterner Mann. Aber auch bei ihm verwischte sich angesichts der drohenden Gefahren die Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter Opposition gegen den Kaiser und er fing an, unter seinen fürstlichen Genossen für ein direkt revolutionäres Vorgehen Propaganda zu machen. Der Kurfürst von Mainz, so lautete sein Vorschlag, sollte als Kanzler des Reichs die Kurfürsten und Fürsten des Reiches zu einer Zusammenkunft berufen; hier sollte über die allgemeinen Reichsbeschwerden, über Herstellung von Ruhe und Frieden im Reiche, über Handhabung des Passauer Vertrags, ebenso aber auch über Rückgewinnung von Metz, Toul und Verdun verhandelt werden; ohne sich um den Kaiser zu kümmern, gedachte man die wichtig-

[1]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 477 n. 1 und 2; 502, 530, 542, 550, 554, 565, 607; Druffel IV, 396, 418, 427 n. 3, 118.

sten Fragen des Reiches in Beratung zu nehmen, und der weitere Programmpunkt „beschwerliche welsche Praktiken“ läßt erkennen, aus welchem Geiste dieser Vorschlag geboren war [1]). — Soweit kam es nun allerdings nicht; aber auf einem Vereinstag in Bruchsal fand man doch den Mut, in einem unzweideutigen Schreiben an den Kaiser den bedrängten Herzen Luft zu machen. Diesmal wurde die Furcht vor dem italienischen Kriegsvolk des Kaisers offen ausgesprochen; drohend fügte man hinzu, daß man sich zum Schutze gegen „jedwederseits andern Kriegsvolk“ schon zu rüsten begonnen habe, und bat zuletzt um Verschonung mit deutschen oder ausländischen Truppen und um Handhabung bei des Reiches Recht und Ordnungen [2]). Wie man in den Wald hineinschreit, so hallt es heraus; nun brauchte der Kaiser auch kein Blatt vor den Mund zu nehmen. Den Vorwurf wegen des italienischen Kriegsvolkes, das den Prinzen von Spanien dem Reiche zum Haupt aufdrängen solle, behandelt er als einen altbekannten und bezeichnet ihn kurzweg als eine ganz unbegründete, unverschämte und unwahrhaftige Erdichtung; die dagegen vorgenommene Rüstung wird als leichtfertige Übereilung dargestellt und auf den Widerspruch hingewiesen, wenn der römische Kaiser bei seinen Maßregeln zur Abwehr des Franzosen auf den Widerstand der Stände stoße, während es dem französischen Könige erlaubt sein solle, nach Gefallen das deutsche Kriegsvolk zu Sklaven und Knechtsknechten wider ihr eigenes Vaterland zu erkaufen. Der Kaiser beteuert seinen redlichen Eifer zur Beilegung der Unruhen im Reiche, nicht ohne vorwurfsvollen Hinweis auf die geringe Achtung, in welcher seine Mandate und Befehle „je zu Zeiten“ gehalten werden, und empfiehlt zuletzt den bevorstehenden Reichstag als den einzigen noch bleibenden Weg zur Abhilfe [3]).

Wie schwer wäre es doch, diese beiden Schreiben in die Jahre vor der Erhebung des Kurfürsten Moriz hineinzudenken! Wie ganz anders stand man sich damals gegenüber! Da sprach aus allem, was die kaiserliche Regierung that, das übermütige Kraftbewußtsein des glücklichen Siegers. Endlich konnte man ihn stillen, den lange verhaltenen Durst nach Gehorsam; nun konnte man schwelgen in dem ersehnten Wohlgefühl des Gebietens. Zu der Überhebung auf Grund des eigenen Könnens gesellte sich kleinliche Verachtung des am Boden liegenden Gegners; mit dem Stolz auf das soeben Erreichte paarte sich die zuversichtliche Hoffnung auf weitere Erfolge. Niemand dachte daran, jetzt auf den Vor-

[1]) Briefwechsel II, nr. 502.
[2]) Briefwechsel II, nr. 530.
[3]) Briefwechsel II, nr. 554.

beeren auszuruhen; was man that, war darauf berechnet, alle Hindernisse zu entfernen, alle Wege zu ebnen, um dem Kaiser die letzten, freilich noch weiten Schritte zu seinem Ziele zu ermöglichen, und der Blick auf dieses große Ziel steigerte noch die Geringschätzung, womit man die Tagesfragen der deutschen Fürsten behandelte. Wie ein unabwendbares Verhängnis — so schien es — nahmen diese alles entgegen. Demütig beugten sie sich vor dem überlegenen Willen; mit schuldiger Devotion erwiderten sie die kaiserlichen Befehle. Hilfesuchend drängten sie sich im Vorzimmer des Bischofs von Arras, sich glücklich preisend, wenn ihre Wünsche geneigtes Gehör fanden, ohnmächtig knirschend, wenn ihre Klagen gegen den spanischen Übermut, ihre Bitten um Erleichterung ihrer Lasten ungehört verhallten. Ängstlich hüteten sie sich, etwas vorzubringen, was als ein Mangel an Ehrfurcht hätte gelten, was das jetzt so empfindliche kaiserliche Zartgefühl hätte verletzen können; geduldig nahm jeder an, was man ihm zuwog, Gnade oder Ungnade.

Das ist nun alles ganz anders geworden. Die kaiserliche Macht ist geschwächt, die kaiserliche Reputation so gut wie vernichtet; und nun tritt es mit aller Deutlichkeit zu Tage, daß auch der letzte Rest von Vertrauen aufgebraucht ist; kein Mittel ist zu schlecht, keine Möglichkeit zu entfernt, daß man sie nicht der kaiserlichen Regierung zugetraut hätte, und mit der nervösen Erregung steigert sich zugleich die Offenheit, mit welcher man dem Kaiser die bittersten Vorwürfe ins Gesicht schleudert. Ihn traf dieses Los nicht unverdient; aber trotzdem ist es ein widerliches Bild, welches diese Korrespondenz der Heidelberger Fürsten mit dem Kaiser bietet, und es wird noch widerlicher, wenn man bedenkt, daß diese Fürsten doch nur die Konsequenzen ziehen aus einem Siege, zu dem sie nicht mitgeholfen, daß sie ein zu Tode getroffenes Wild ankläffen, das sie nicht erlegt haben, und zwar mit einem solchen Mute, daß sie schleunigst den Rückzug antreten, sobald es Miene macht, sich noch einmal aufzurichten.

Welche Stellung hätte sich wohl der Heidelberger Verein bei den zerfahrenen Verhältnissen im Reiche erringen können wenn er in seiner oppositionellen Haltung dauernd einig geblieben und nötigenfalls bereit gewesen wäre, den entschiedenen Worten nicht weniger kühne Thaten folgen zu lassen? Es ist eine müßige Frage; denn früh genug ging die Einheit in die Brüche. Nicht die Verwandtschaft der gesamten politischen Anschauung, nicht die Gleichartigkeit der Interessen ihrer Gebiete hatte diese Fürsten zusammengeführt, sondern ihr Bund war lediglich das Produkt einer vorübergehenden politischen Situation, hatte mit der Abwehr der damit verbundenen Gefahr seine Aufgabe erfüllt und war deshalb nur

auf die kurze Zeit von drei Jahren geschlossen worden. Die „Weitentsessenheit" seiner Glieder, deren Gebiet sich in einem langen Streifen von den Alpen bis zum Niederrhein erstreckte, hatte von Anfang an eine Schwierigkeit für ihr Zusammengehen gebildet und thatsächlich konnte die gemeinsame Furcht vor einer gemeinsamen Gefahr den sonstigen Gegensatz der Meinungen nicht auf die Dauer zurückdrängen. Herzog Christoph von Wirtemberg, der in der bedeutungsvollsten Zeit die Geschäfte des Vereins führte, war mit den beiden Erzbischöfen von Mainz und Trier nie recht vertraut geworden; das Gebiet und die Interessen des Herzogs von Jülich aber lagen zu weit ab, als daß sie mit denen der oberdeutschen Bundesglieder hätten recht verwachsen können. Als den Kern der Vereinigung hatte deshalb Herzog Christoph von jeher sein eigenes Verhältnis zu Pfalz und Bayern angesehen und das Schlimme war nun, daß schon seit Herbst 1553 seine Beziehungen zu Bayern ganz allmählich an Innigkeit zu verlieren begannen.

Nur mit Widerstreben und unter dem Druck der drohenden Gefahr hatte sich Herzog Albrecht im Winter von 1552/1553 in die Kreise der wirtembergischen Politik hineinziehen lassen[1]); trotzdem war es ihm im Heidelberger Bunde bald recht behaglich geworden und mit größtem Eifer nahm er eine Zeit lang an dessen Sorgen und Geschäften teil; seinen Schwiegervater, den König Ferdinand, in den Bund zu bringen, gab er sich alle erdenkliche Mühe[2]). Allein es wäre eine unnatürliche Sache gewesen, wenn Bayern längere Zeit im Schlepptau Wirtembergs weitergesegelt wäre; hier waren seine Kräfte doch nur teilweise ausgenützt, seine politischen Bedürfnisse fanden nur zur Hälfte Befriedigung[3]). Daher sehen wir, sobald im Herbst 1553 der auf allen lastende Druck wenigstens auf einige Zeit nachließ, den Kurs der seither so eng verbundenen Vetter zuerst langsam, dann immer stärker auseinandergehen.

Die Frage, an welcher sich der Gegensatz emporarbeitete, lag in der Stellung zu Markgraf Albrecht von Brandenburg. Solange der Markgraf als Vorkämpfer der kaiserlichen Pläne gegolten hatte, war er von allen in gleichem Maße gehaßt worden und lediglich über den Grad

---

[1]) Vgl. die S. 4 n. 4 angegebenen Stellen.

[2]) Briefwechsel II, nr. 146 n. 1, 251, 310.

[3]) Es giebt keine treffendere Charakterisierung der bayerischen Politik in dieser Zeit als die in einem französischen Pasquill vom Herbst 1553. Die Potentaten spielen Karten; jeder macht über die seinigen eine Bemerkung. „Dieses Pech!" ruft Bayern, „ich habe gute Karten, und kann nicht spielen." (C'est estre bien malheureux! J'ai de bonnes carthes et ne puis jouer.) — Michaud et Poujoulat, Nouvelle collection des mémoires 6, S. 218.

der zu beobachtenden Vorsicht waren die Meinungen auseinandergegangen [1]). Nun aber war seine Sache getrennt von der des Kaisers und während man einig blieb in der Opposition gegen dessen Pläne, konnte sich nebenher über die Haltung gegen den Markgrafen eine so tiefgehende Meinungsverschiedenheit entwickeln, daß sie schließlich für den Heidelberger Verein verhängnisvoll wurde. Während Christoph von Wirtemberg immer milder und nachsichtiger über den Brandenburger und seine Thaten zu urteilen begann [2]), vertrat Herzog Albrecht von Bayern längst eine schärfere Richtung, zunächst ohne Aussicht, bei seinen Vereinsgenossen damit durchdringen zu können [3]). Dieser Gegensatz gewann sowohl an Stärke wie auch an Bedeutung, seit das Kammergericht die Acht über den Markgrafen ausgesprochen hatte und nun von den rings um Franken liegenden Kreisen die Exekution derselben verlangte [4]). Christoph hoffte wohl zunächst, seine Einungsgenossen noch einmal zu gemeinsamen Vorstellungen am Kammergericht mitreißen zu können [5]); sobald er sich aber in dieser Hoffnung getäuscht sah, widerstrebte er entschieden jedem Versuche, diese Frage als Einungssache zu behandeln, und kam seinerseits allen Bundesbeschlüssen durch eigenmächtige Stellungnahme zuvor [6]). In der That verwies dann im März 1554 der Bundestag zu Bruchsal die Exekutionssache vor das Forum der Kreise, sicherte aber doch zugleich jedem die Bundeshilfe zu, ob er nun wegen Vollziehung oder Nichtvollziehung der Exekutionsmandate angegriffen würde [7]). Dieser Beschluß bildete noch einmal einen Kom-

---

[1]) Auch für Herzog Christoph war der Markgraf „illa pestis" gewesen; Druffel IV, 183; vgl. aber die bayerische und die wirtembergische Instruktion nach Ladenburg, Druffel IV, 182; Briefwechsel II, nr. 256.

[2]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 369, 373, 374, 398, weiterhin läßt sich Christophs Stellung verfolgen nr. 505, 521, 531, 534, 537 f., 540 f., 586, 608, 609, 649, 656 ꝛc.

[3]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 368, 381; Druffel IV, S. 285 n. 1, S. 299; Bucholtz 7 S. 540.

[4]) Briefwechsel II, nr. 440, 470, 505, 515; Druffel IV, 376. 405.

[5]) Briefwechsel II, nr. 464.

[6]) Briefwechsel II, nr. 505, 509.

[7]) Vgl. den entsprechenden Paragraphen im Bruchsaler Abschied: Zum dritten so dann die am keis. camergericht ausgangne executorial der acht halben wider marggraf Albrechten zu Brandenburg belangend, darin den merern tailen diser einigungsverwonten neben iren chur- und f. g. mitangeherigen kreisstenden die execution bevolhen, ist auch in gegenwertiger versamlung, was darauf furzunemen sein soll, beratschlagt und die sachen dahin ermessen worden, dieweil solche bevolhne execution diser einigungsverwonten chur- und fursten fur ire personen abgesondert nit, aber zugleich die andere mitkreisstend belangen thut, das derwegen dise ding und sachen in aim iеden krais, dem angeregte execution uferlegt, zu bedenken, zu tractirn und zu handlen sein sollen.

promiß zwischen den sich bekämpfenden Anschauungen von Wirtemberg und Bayern[1]); doch verschob sich die Lage insofern zu Ungunsten Wirtembergs, als eben jetzt die Aufnahme des römischen Königs erledigt wurde[2]) und Bayern hiedurch eine starke Stütze im Bunde erhielt; und als dann in der Folgezeit endlich auch der Kaiser seine Zurückhaltung aufgab und eifrig für die Exekutionssache ins Zeug ging[3]), als gleichzeitig die Gegner des Markgrafen mit dem Herzog von Braunschweig an der Spitze durch ihr bedrohliches Übergewicht die Frage der Bewilligung oder Ablehnung der Hilfe zu einer sehr kritischen machten, da hatte das nur zur Folge, daß auf einem Einungstage in Worms im Juni 1554 die Gegensätze in ihrer vollen Schärfe und Unversöhnlichkeit aufeinander platzten und den Heidelberger Verein in zwei Hälften mit sehr verschiedenen Anschauungen zertrennten[4]). Seitdem war es vorbei mit der Machtstellung, welche der Bund bisher behauptet hatte; jetzt gewährte er keinen Schutz mehr für seine Glieder, bildete keine Gefahr mehr für die Pläne des Kaisers; kurz, er hatte seine Rolle schon jetzt ausgespielt[5]).

Die markgräfliche Frage hätte jedoch für sich allein niemals so gefährlich werden können, wenn sich nicht im Winter von 1553/54 eben mit ihrer Hilfe zugleich auch der konfessionelle Gegensatz in Deutschland aufs neue in den Vordergrund gedrängt hätte.

Jedoch und da einer oder mer diser einigungs verwonte von wegen volziehung oder nitvolnziehung merbemelter bevolhner execution von iemands tätlich angriffen, beschedigt oder beschwert werden wolten und demnach der beschwert umb hilfleistung ansuechen wurde, so soll es deswegen mit erkantnus solcher hülf vermög der heidlbergischen einigung und darauf ervolgter heilpronnischer declaration gehalten werden. — St. Heidelb. Verein. 11. Or.

[1]) Dies ergiebt sich am deutlichsten aus Druffel IV, 387 mit n. 2.

[2]) Stumpf S. 267 f.

[3]) Briefwechsel II, nr. 653, 662; Hortleder S. 1308.

[4]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 676 und die dort angegebenen weiteren Stellen.

[5]) Vgl. die mißmutigen Äußerungen Christophs in einem Schreiben an seine Räte auf dem Wormser Einungstag, Briefwechsel II, nr. 721; er kann angesichts der Haltung seiner Bundesgenossen den Wunsch nicht unterdrücken, von der Einung los zu sein. — Ein baldiges Ende des Bundes verkündigen nach dem Wormser Tag die Gesandten König Ferdinands: dan wie erstlich alle ietzige gelegenhait unser verain ein ansehen hat, so ist sich langer bestendigkeit solicher buntnus nicht zu getrösten; Druffel IV, 465, und bald darauf stützt auch Böcklin seinen Rat, der Kaiser solle die Opposition zum Gehorsam bringen, mit der Nachricht von dem Zerfall des Heidelberger Bundes: zuo solchem derfte E. kai. mt. den heidelbergischen bunt gar nit sorgen, dan er gar zuo schitteren got; ursach: sie sind der sach selbs mied; dan Trier und Menz wellend nitz mer geben; so hat die Pfalz nitz; in summa, es were iez die zeit, das man kinde dise leit zuo aller gebüreuder gehorsame pringen; Druffel IV, 490.



Zur Zeit der Entstehung des Heidelberger Bundes, im Frühjahr 1553, hätte man fast vergessen können, daß sich das Reich schon seit Jahren in zwei konfessionell getrennten Lagern gegenüberstand[1]). So groß auch die Zahl der Bundesprojekte in dieser Zeit war, so gab doch nirgends die Konfession für die Wahl der Mitglieder den Ausschlag, sondern überall fanden sich Angehörige beider Bekenntnisse in enger politischer Verbindung vereinigt. Im Heidelberger Bunde standen neben dem glaubenseifrigen Herzog Christoph von Wirtemberg zwei rheinische Erzbischöfe und Herzog Albrecht von Bayern; das geplante Bündnis von Eger sollte den König Ferdinand und den Kurfürsten von Sachsen, den Landgrafen von Hessen und auch eine Anzahl Bischöfe umschließen[2]) und gegen Markgraf Albrecht hielt die protestantische Reichsstadt Nürnberg mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg zusammen. — In einem Gutachten, das Georg Gienger im Februar 1553 für König Ferdinand über den kaiserlichen Bundesplan fertigte, führte er zuletzt aus, die Religion sei bisher stets hinter die Thüre gestellt und an den Nagel gehängt worden, und deshalb stelle auch er diese Frage an den Schluß seiner Erwägungen; er erklärt nur für nötig, daß sich die Bundesglieder hierüber gegenseitig Sicherheit zusagen[3]). — Als Herzog Heinrich von Braunschweig sich mit Kurfürst Moriz über die vom Kaiser drohenden Gefahren verständigte und einen Zusammenschluß gegen sie anregte, da fügte er hinzu, daß er ja allerdings nicht die gleiche Religion mit Moriz habe, aber ein freier Deutscher wolle er doch ebensogut bleiben wie andere und wo es not thue, seine alte Haut treulich mitzusetzen[4]). — Dasselbe, nur in etwas schärferer Tonart, besagt ein Bericht des Zasius über ein Gespräch mit Herzog Albrecht von Bayern; danach hatte dieser die ihm von Herzog Christoph zugestellte wirtembergische Konfession ungelesen

[1]) Auch Riezler (Geschichte Bayerns 4 S. 459) sagt über die Gründung des Heidelberger Bundes: „Daß sich noch einmal katholische und protestantische Stände in einem Bunde vereinigten, ist bezeichnend für die Verschiebung der Verhältnisse, welche die Fürstenrevolution gegen den Kaiser herbeiführte: für den Augenblick waren die religiösen Gegensätze durch die politischen Interessen zurückgedrängt." Ähnlich v. Bezold (Gesch. d. deutschen Reformation S. 860): „es ergab sich eine sehr charakteristische Verschiebung der Parteien, welche das Übergewicht der politischen über die religiösen Interessen schlagender aufwies als je geschehen war."

[2]) Druffel IV, nr. 5.

[3]) Zum zehenden und letzten nachdem die religion bisher alzeit hinder die thur gestöllt und an ain nagel gehengt worden, lass ichs gleich auch den letzten und doch sunst an im seihs den genötigsten artiggel sein; dan in ansechung der manigveltigen stend und derselben underschidlichen religion wirdet von nöten sein, ainander derhalben zu versichern. — Or. Wien. R.-A. in gen. 17.

[4]) Vgl. Druffel IV, nr. 66.

hinter die Thüre geworfen und sich ausgebeten, daß er der Religion wegen unangefochten bleibe; ebenso wolle er auch Christoph hierin unbehelligt lassen, sonst aber wollten sie gute Vetter und Brüder gegeneinander sein [1]). — Der bayerische Rat Stockhammer erklärte in Heidelberg, er halte es für ausgeschlossen, daß zwischen Pfalz, Bayern, Jülich und Wirtemberg der Religionsunterschied ein Hindernis für enge politische Verbindung bilden könnte [2]). — Österreichische Gesandte endlich, die an den Beratungen des ersten Egerer Tages teilgenommen hatten, berichteten nachher ihrem König, von der Religion sei hier überhaupt nicht gesprochen worden und sie hätten diesen Punkt auch ihrerseits aus den Beratungen ferngehalten, um dadurch keinerlei Mißtrauen aufzurühren [3]). — Es ist überall dieselbe Erscheinung; jeder ist sich des Gegensatzes bewußt, der seither so oft ein Zusammengehen unmöglich gemacht hat; aber mit voller Absicht läßt man jetzt den religiösen Gesichtspunkt als störend in den Hintergrund treten und gestattet ihm keinen Einfluß auf die Wahl der politischen Verbindungen. Die Kluft, über deren Vorhandensein sich niemand hinwegtäuscht, wird doch durch das Gefühl größerer gemeinsamer Interessen überbrückt und für kurze Zeit — aber für sehr lange Zeit zum letztenmal — verschwindet der konfessionelle Gegensatz von der Oberfläche der deutschen Geschichte. In den Jahren nach dem schmalkaldischen Kriege hatte sich das kaiserliche Regiment bei Katholiken und Protestanten gleich verhaßt gemacht, beide waren in gleichem Maße bedroht durch die vielbesprochenen Absichten Karls V. Die daraus sich ergebende Pflicht, die deutsche Freiheit zu retten vor den Kniffen der Spanier, führte die feindlichen Brüder zusammen und gebot ihnen die Hintansetzung des kirchlichen Zwiespalts.

Sobald jedoch auch nur für kurze Zeit die Spannung in der politischen Lage nachließ, trat sofort auch der religiöse Gesichtspunkt wieder stärker hervor und begann seine zersetzende Wirkung an den konfessionell gemischten Gebilden der vergangenen Monate. Zuerst nur langsam und fast unmerklich, immerhin wohl früher, als es sich aus der Ferne konstatieren

[1]) Druffel IV, S. 126.

[2]) Vgl. Druffel IV, S. 80: ... wiewol er darfur het, das zwischen Pfalz, Baiern, Gülch, Wirtemberg die religion kein enderungen bringen wurdet, ob schon einer villeicht anders gesinnet dan der andere.

[3]) Bericht von Mai 6.: der religion halben ist nichts furkumen; wir haben auch verhut, solches auf di pan zu bringen, damit derhalben nit missverstand oder misstrauen furfäll; so seien ir mt. mit iren landen ganz unverpunden, achten auch nit, sovil wir noch in und bei disen handlungen spuren mugen, das auf knuftig bei E. mt. derhalben ichtes gesucht werde. — Or. Wien. R.-G. in gen. 18.

läßt. Schon der Tod des Kurfürsten Moriz wies auf die Trennung der Geister hin. Auf protestantischer Seite fühlte man doch nicht bloß den Verlust des Führers der politischen Opposition gegen den Kaiser — ein Verlust, den auch katholische Fürsten als solchen würdigten[1]) — sondern man empfand dieses Ereignis auch als einen Schlag für die eigene konfessionelle Stellung und gönnte deshalb den Pfaffen die Freude nicht, welche die Kunde davon in ihren Kreisen hervorrufen würde[2]). Hatte man im März 1553 eine ganz unbegrenzte Erweiterung des Heidelberger Bundes in Aussicht genommen, so fing man jetzt auf einmal an, bei allen Neuaufnahmen vorsichtig zu prüfen, und offenbar ging man bald wenigstens im stillen von der Voraussetzung aus, daß eine Vermehrung der anderen Konfession im Bunde nicht wünschenswert sei. Im Jahre 1553 wurde dieser Gegensatz für den Bund nicht mehr gefährlich, dagegen trat er schon in den ersten Monaten des Jahres 1554 überall stärker hervor, so stark, daß schon die Zeitgenossen die Veränderung wohl fühlten. Graf Konrad von Castell spricht am 8. Februar in einem Schreiben an Herzog Christoph die Ansicht aus, daß sich „die Sache vom Weltlichen zum Geistlichen wandeln wolle“[3]), und ebenso bezeugt Zasius in einem Berichte an seinen Herrn, daß jetzt wieder mehr von diesen Dingen, d. h. von der religiösen Frage, die Rede sei[4]). In beiden Fällen ist es die markgräfliche Sache, welche zu diesen Bemerkungen Anlaß giebt, und sie war es auch zweifellos, an welcher der alte Zwiespalt aufs neue emporwuchs. Auf protestantischer Seite erinnerte man sich, daß es ein Angehöriger der eigenen Konfession sei, der eben jetzt aus der Zahl der Reichsfürsten eliminiert werden sollte, und zwar von einer Meute von Gegnern, welche seit der Absonderung Kursachsens fast nur aus Katholiken bestand. Die Nachricht, daß sich die letzteren aus Rom Hilfe erbeten hatten, weil die Sache der ganzen katholischen Kirche gefährdet sei[5]), bestärkte in jener Auffassung; vielleicht blieb auch das Herannahen des immer wieder angekündigten und ebenso oft wieder aufgeschobenen Reichstags nicht ohne Wirkung; das Resultat war jedenfalls das, daß im Sommer 1554 der religiöse Gesichtspunkt wieder alles andere überwuchert hatte und aufs neue für die Beurteilung aller schwebenden Fragen maßgebend wurde[6]).

[1]) Vgl. die Äußerung Herzog Albrechts, Briefwechsel II, nr. 271.
[2]) Vgl. die Äußerung Maissenbachs, Briefwechsel II, nr. 264.
[3]) Briefwechsel II, nr. 496.
[4]) Druffel IV, nr. 427.
[5]) Briefwechsel II, nr. 496.
[6]) Dies läßt sich an sehr vielen Stellen beobachten; vgl. besonders Druffel IV, 445, 465, 484, 487, 499; Briefwechsel II, nr. 692, 778a, 802.

Damit war die gemeinsame Grundlage, auf welcher sich die Fürsten des Heidelberger Bundes zusammengefunden hatten, thatsächlich wieder aufgegeben; die Beratungen in der markgräflichen Frage waren nur der sich stätig wiederholende Anlaß, um die schon vorhandene Trennung immer aufs neue zu konstatieren.

In derselben Zeit, in welcher die markgräfliche Frage die Einheit des Heidelberger Bundes sprengte, führte die Behandlung derselben Frage den Herzog von Wirtemberg immer enger mit den Ständen des schwäbischen Kreises zusammen. Sich mit ihnen in nähere Verbindung zu setzen, dazu lag allerdings jetzt besonderer Anlaß vor. Wie schon erwähnt, war Markgraf Albrecht seit Dezember 1553 geächtet und unter den Kreisen, welchen das Kammergericht die Exekution der Acht übertragen hatte, war auch der schwäbische genannt[1]). Damit war die Sache auf ein Gebiet geschoben, auf welchem Herzog Christoph noch nichts gethan hatte, um sich ein getreues Gefolge zur Deckung seiner eigenen Meinung zu sichern; das jetzt nachzuholen, wäre gleich nötig gewesen, ob man nun wegen Beteiligung an der Exekution Schutz vor dem Markgrafen oder wegen Verweigerung derselben Schutz vor dessen Gegnern haben mußte. Daß jedoch Herzog Christoph nicht die Absicht haben konnte, sich mit seinen Kreisgenossen zur Vernichtung des Markgrafen aufzuraffen, läßt sich schon aus seiner gleichzeitigen Haltung im Heidelberger Bunde schließen, und in der That zeigt die Instruktion, welche er im März 1554 seinen Gesandten auf den schwäbischen Kreistag nach Ulm mitgab[2]), daß seine Bestrebungen im schwäbischen Kreise mit denen im Heidelberger Bunde völlig übereinstimmten. Die Exekution gegen den Markgrafen wenn irgend möglich zu verhindern, das war der Auftrag, mit welchem die wirtembergischen Gesandten zur Leitung des Kreistages abgefertigt waren.

Nun ist aber zu beachten, daß in demselben Augenblick Herzog Christoph den schon früher ausgesprochenen Gedanken wieder aufnimmt, sich mit seinen Kreisgenossen in ein dauerndes Verständnis auf Grund des Landfriedens zusammenzuschließen und dann auch die benachbarten Kreise zu veranlassen, daß sie unter sich die gleiche Vereinbarung treffen und sich dann mit dem schwäbischen Kreise zu gegenseitigem Schutze vereinigen[3]). Dieser Gedanke war, wie gesagt, schon früher bei Herzog Christoph aufgetaucht, in jenen Tagen, als eben der Glaube an eine Verbindung zwischen Kaiser und Markgraf siegreich durchgedrungen war

[1]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 485.

[2]) Briefwechsel II, nr. 521.

[3]) Eben in der n. 2 erwähnten Instruktion.

und der Haß gegen den Kaiser sich auf den höchsten Grad gesteigert hatte[1]). Auch jetzt wieder erscheint er an einem solchen Höhepunkt der Opposition. Noch waren kaum 14 Tage verflossen, seit Herzog Christoph mit jenem überraschenden Vorschlag hervorgetreten war, daß der Erzbischof von Mainz als Kanzler des Reichs die deutschen Fürsten zu eigenmächtiger Beratung über die wichtigsten Reichsfragen zusammenrufen solle[2]), und wenige Tage später folgte das geharnischte Schreiben von Bruchsal aus, in welchem die Heidelberger Fürsten den Kaiser mit möglichster Offenheit über ihre Gesinnungen aufklärten[3]). So ist es denn beidemal ein Zusammenhang, welcher über die Grundstimmung unseres Herzogs keinen Zweifel übrig läßt. Vergleicht man diese mit den Gedanken, welche Christoph im Lauf der Verhandlungen verrät[4]), so ergiebt sich mit Sicherheit, daß seine Absicht keineswegs erschöpft ist mit dem Wunsche, sich in der Achtexekutionsfrage gegen Markgraf Albrecht einen zuverlässigen Anhang zu verschaffen. Ihm schwebte das größere Ziel vor, die Eintagsschöpfung des Heidelberger Vereins abzulösen durch eine Organisation, welche sich dauernd im Sinne der dort verfolgten antikaiserlichen Politik verwenden ließ; sein Vorschlag lief, kurz gesagt, darauf hinaus, mit Hilfe der Kreisverfassung die deutschen Stände dauernd dem Einfluß des Kaisers zu entziehen. Daß dabei die Aussicht auf persönliche Vorteile das entscheidende Motiv war, welches den Eifer in den langen Verhandlungeu immer aufs neue belebte, ist selbstverständlich; es ergiebt sich das aber nicht bloß aus den Einzelheiten der Ausführung in der Folgezeit, sondern es wird besonders deutlich, wenn man auf die Voraussetzungen einen Blick wirft, unter welchen der Herzog an die Verwirklichung seines Planes im schwäbischen Kreise ging.

Der Gedanke, die Kreise zu selbstthätigen Organen im Dienste des Landfriedens weiterzubilden, kann im Jahre 1554 fast als ein neuer bezeichnet werden, so sehr auch die Entstehung der deutschen Kreiseinteilung mit der Geschichte des Landfriedens verwachsen ist und so entschieden namentlich das Nürnberger Reichsregiment im Jahr 1522 gerade diese Aufgabe den Kreisen zugewiesen hatte[5]). Der schwäbische Kreis jeden-

[1]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 177; oben S. 16.

[2]) Briefwechsel II, nr. 502.

[3]) Briefwechsel II, nr. 530.

[4]) Vgl. besonders die Instruktion Briefwechsel II, nr. 799.

[5]) Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede 2, S. 229 ff. — Über einen im Jahr 1547 in Augsburg aufgetauchten Plan, die Kreise im Dienste des Landfriedens zu verwenden und zu diesem Zwecke eine Organisation zu schaffen, vgl. Langwerth von Simmern S. 80 f. — Nirgends findet sich jedoch eine Spur, welche einen Zusammen-

falls hatte bisher keinerlei Thätigkeit auf diesem Gebiete entwickelt, wie sich denn überhaupt seine selbständigen Lebensäußerungen seither auf ein sehr bescheidenes Maß beschränkt hatten.[1]) Zunächst, sagt man wohl, hatte ihm der schwäbische Bund das Feld streitig gemacht; allein auch nach dessen Auflösung blieb er mit seinen Verhandlungen im Rahmen dessen, was durch die Reichsabschiede vorgezeichnet war, und darunter waren eigentliche Landfriedenssachen seither nicht gewesen. Ringerung der Reichsanschläge, Münz- und Probierordnung, der gemeine Pfennig hatten den Gegenstand der letzten Kreisberatungen gebildet.

Infolge der Seltenheit, mit welcher Kreisberatungen in den ersten Jahrzehnten nach Entstehung der Kreiseinteilung stattfanden, und wohl auch infolge der geringen Bedeutung, welche man noch allenthalben diesem Institute beilegte, hatten sich nur langsam und nicht ohne Schwankungen bestimmte Gewohnheiten für die Leitung und für die Geschäftsbehandlung im Kreise festgesetzt. Für den ersten schwäbischen Kreistag, von welchem wir Kenntnis haben, im Jahr 1522, waren Bischof Christoph von Augsburg und Markgraf Philipp von Baden vom Reichsregiment zu Leitern berufen worden[2]); Wirtemberg entbehrte damals eines eigenen Fürsten und war schon deshalb leicht zu umgehen. Aber schon im Jahr 1531 steht im Ausschreiben des Kreistags die österreichische Regentschaft in Wirtemberg neben dem Bischof von Augsburg[3]) und fortan behielt Wirtemberg den Vorrang unter den weltlichen Gliedern. Als der Abschied des Regensburger Reichstags im Jahr 1541 bestimmte, daß „der Oberst eines jeden Kreises“ einen Kreistag berufen solle[4]), zweifelte Herzog Ulrich keinen Augenblick, daß diese Rolle ihm zukomme[5]). An ihn wandte

hang zwischen Christophs Vorschlag und der ursprünglichen Aufgabe der Kreise oder eine Anregung durch ein früheres ähnliches Projekt erkennen ließe. Vgl. auch des Kaisers vergebliche Versuche im Jahr 1552, Briefwechsel I. 468, 838.

[1]) Die folgenden Notizen über die bisherige Geschichte des schwäbischen Kreises nach den offiziellen Kreisakten (Kreishandlungen) im Staatsfiliakarchiv in Ludwigsburg, zunächst Büschel 1 und 2. Daß Langwerth von Simmern diese Aktenserie, welche die offiziellen Protokolle der Kreistage samt den einschlägigen Korrespondenzen im Original enthält, übersehen hat, ist der verhängnisvollste Fehler seines Buches; denn diesem kann nur solange ein Wert zukommen, bis sich jemand die leichte Mühe nimmt, jene inhaltsreichen Büschel für eine bessere Geschichte des schwäbischen Kreises auszubeuten.

[2]) Vgl. Beilage I; auch Langwerth von Simmern S. 67 f.

[3]) Vgl. Beilage II.

[4]) Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede 2 S. 440.

[5]) Im Ausschreiben von 1541 Okt. 20 sagt Ulrich: so gebürt uns vermög des regenspurgischen abschieds, di fursten, stend nud stett des swäbischen krais zu einander zu beschreiben und laut gemeltz abschieds zu handlen und etliche sachen zu beratschlagen. — Ludwigsburg, Kreishandlungen 1. Abschr. von Kurz.

sich auch König Ferdinand im folgenden Jahre, als wegen der Türkenhilfe auf Grund des Reichsabschiebs Fürsten und Stände des schwäbischen Kreises zu versammeln waren[1]); wohl nahm der König an, daß Ulrich hiebei noch einen anderen Fürsten seines Kreises neben sich haben werde; allein das war für Ulrich kein Hindernis, in seinem Ausschreiben vom 25. April zu erklären, der König habe ihm als oberstem Kreisfürsten des schwäbischen Bezirks die Berufung des Kreistags befohlen, und demgemäß das Ausschreiben von sich allein ausgehen zu lassen[2]). Als er dann aber doch genötigt war, einen geistlichen Fürsten an seine Seite zu ziehen, wählte er nicht etwa, wie es dem Herkommen im Kreise entsprochen hätte, den Bischof von Augsburg, sondern zog den Bischof von Konstanz vor[3]), vielleicht gerade aus dem Grunde, weil letzterer seinem Augsburger Kollegen an Macht und Einfluß im schwäbischen Kreise fraglos nachstand und deshalb einen weit weniger gefährlichen Konkurrenten bildete. Konstanz und Wirtemberg haben von jetzt an die Ausschreiben erlassen. Wenn dann später auf einem Kreistag, der an Dreikönig 1549 in Ulm stattfand, die ganz stillschweigend aus dem Ausschreibeamt verdrängten Fürsten, Augsburg und Baden, gegen die Anmaßung von Konstanz und Wirtemberg Einspruch erhoben[4]), so kann das vielleicht als ein Zeichen gesteigerter Bedeutung

---

[1]) Der König schreibt an Ulrich, 1542 April 12: so ist demnach von wegen der römischen kais. mt., unsers lieben brueders und herrn, und fur uns selbs unser bevelh, auch genedigs und freuntlichs ansuechen und begeer, dein lieb wölle sambt und neben deiner lieb zugeordenten chraisfursten alle fursten und stende des schwebischen crais, sovil sich derselben nach altem gebrauch zu erfordern gebürn, on alles verziehen und zum allerfurderlichsten so es immer sein mag, an eine gelegne malstatt beschreiben. — Ludwigsburg, Kreishandlungen 1, Or.

[2]) In dem Ausschreiben, dat. Stuttgart, April 18, sagt Ulrich, der König habe uns als obristen craisfürsten des swäbischen gezirks schleunigste Berufung eines Kreistags befohlen. — Ebd. Konz. — Die Behauptung Langwerths von Simmern, schon dieser Kreistag sei von Konstanz und Wirtemberg gemeinschaftlich ausgeschrieben worden (S. 76), entbehrt des Belegs und steht wenigstens mit dem Konzept des Ausschreibens in Widerspruch.

[3]) Das erste Ausschreiben, das Konstanz und Wirtemberg gemeinsam erlassen, ist im Konzept undatiert, setzt aber einen Kreistag auf 1543 November 18 nach Reutlingen an. Indes sagt schon eine Instruktion von 1542 Dez. 9, für wirtembergische Gesandte nach Nürnberg, sie sollen mit den dort anwesenden Gesandten des schwäbischen Kreises über die Türkenfrage verhandeln und doch zu inen des erwurdigen, unsers besonders lieben frunds, herrn Johannsen, bischofs zu Costenz, rät ziehen und mit inen handlen, als des gaistlichen furnembsten kraisfursten, und in dem allem nichts underlassen. — Ludwigsburg, Kreishandlungen 1. — Konstanz stand allerdings im Rang vor Augsburg.

[4]) Vgl. das Protokoll, Kreishandlungen 1. Der Vertreter des Bischofs von Augsburg erklärte, sein Herr habe seither um des Friedens willen einen Protest unter-

und Wertschätzung der Kreise gedeutet werden; irgendwelche Folge aber hat es jedenfalls nicht mehr gehabt[1]).

Pflichten und Rechte dieser Stellung, welche sich der Herzog von Wirtemberg im schwäbischen Kreise gesichert hatte, waren nicht genau umschrieben; da sie aber keinesfalls über die formelle Leitung der Geschäfte und Verhandlungen hinausgingen, so enthielt dieses Amt zunächst keinen Ansatz zur Gewinnung weiteren Einflusses im Kreise. Allein schon der Umstand, daß der Herzog jetzt unangefochten an der Spitze stand, gab ihm eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß ihm die Führung auch dann zufallen würde, wenn sich der Kreis zu größerer Machtentfaltung organisieren und für deren Leitung ein Oberhaupt suchen würde.

Noch größer wurde diese Wahrscheinlichkeit bei einem Blick auf die Zusammensetzung des Kreises. Denn hiebei zeigte sich, daß ein Stand, welcher befähigt gewesen wäre, Wirtemberg das Gegengewicht zu halten, im Kreise überhaupt nicht vorhanden war. Keiner der Kreisstände erreichte auch nur annähernd die Macht dieses Herzogtums. Darf man die Anlage von 1532 zu Grunde legen[2]), so waren die nächsten nach ihm zwei Reichsstädte, Augsburg und Ulm; diese aber kamen für die Führung des Kreises natürlich nicht in Betracht. Auch die beiden geistlichen Fürsten, Augsburg und Konstanz, standen, wenigstens soweit es sich um militärische Dinge handelte, nicht im Wettbewerb und von weiteren weltlichen Fürsten gehörte nur noch Baden zum schwäbischen Kreise; von den beiden badischen Linien aber konnte keine an eine ernstliche Konkurrenz mit Wirtemberg denken. War nun aber auch die Zahl der mächtigen Stände im schwäbischen Kreise sehr gering, so stand doch die Gesamtmacht des Kreises weit höher als die der meisten anderen Kreise[3]); eine unübersehbare

lassen. Die badische Vormundschaft will ihren Herren ihr Recht vorbehalten mit der Begründung: dann es were von alter herkommen, das allwegen die eltesten fursten aines kreis (wie dann das hans Baden were) das ausschreiben gehabt hetten. — Vgl. Langwerth von Simmern S. 77.

[1]) Ähnliche, nur noch tiefer gehende Streitigkeiten gab es im fränkischen Kreise; vgl. Friedrich Carl Moser, des fränk. Kreises Abschiede und Schlüsse II, S. 1273 ff.

[2]) Abschr. Ludwigsburg, Kreishandlungen 1. Während Wirtemberg wie jeder der vier rheinischen Kurfürsten mit 120 zu Roß und 554 zu Fuß angelegt war, folgten als nächste Ulm mit 58 z. R., 300 z. F.; Augsburg, Stadt, mit 50 z. R., 300 z. F.; der Bischof von Augsburg 42 z. R., 200 z. F.; der von Konstanz 28 z. R., 120 z. Fuß; Markgraf Philipp von Baden 38 z. R., 96 z. F.; Markgraf Ernst 16 z. R., 46 z. F.

[3]) In der Anlage von 1532 ist nur der oberrheinische Kreis mit 1448 z. R. und 10532 z. F. dem schwäbischen Kreis mit 926 z. R. und 6446 z. F. überlegen; von den anderen kommt nur der niederländisch-westfällische Kreis dem schwäbischen annähernd gleich.

Menge kleiner und kleinster Stände steuerte dazu bei[1]) und das beeinträchtigte ohne Frage den Wert der vorhandenen Mittel bedeutend; andererseits aber — weil unter Blinden auch der Einäugige König ist — konnte um so eher schon ein Fürst von der Stellung des Wirtembergers daran denken, die kleinen Nachbarn ins Schlepptau zu nehmen und sie im Interesse der eigenen politischen Wünsche zu verwenden.

Dieses natürliche Übergewicht des Herzogtums Wirtemberg im schwäbischen Kreise wurde noch verstärkt durch die persönlichen Anlagen und die bisherige Haltung seines jetzigen Inhabers. Allerdings war Herzog Christoph so gut wie jeder andere Fürst seiner Zeit diesen kleinen Ständen gegenüber von dem Bewußtsein seiner Standesvorrechte durchdrungen[2]); aber er besaß nicht die gefährliche Neigung seines Vaters, sich dadurch jeden Augenblick zu Übergriffen hinreißen zu lassen, sondern zog, solange es anging, den Weg der Gütlichkeit dem des Rechts, den Weg des Rechts dem eines kriegerischen Austrags vor. Dabei fehlten für den Augenblick ernstliche Streitpunkte, welche den Herzog zu einer Verleugnung seiner friedlichen Gesinnung hätten verführen können; mit den fürstlichen Gliedern des Kreises stand Christoph im besten Einvernehmen; mit den Städten, die früher Mitglieder des schmalkaldischen Bundes gewesen waren, setzte er sich in ruhigster Weise über seine Geldansprüche aus dieser Zeit auseinander[3]); Streitigkeiten mit Eßlingen[4]), die den Herzog mehr erregten, gehörten zum täglichen Brot in der wirtembergischen Geschichte, und die sonstigen kleinen Meinungsverschiedenheiten, wie sie nun einmal unter Nachbarn üblich waren, bildeten für die engste politische Verbindung kein Hindernis. Die vorsichtige Haltung, welche Herzog Christoph bei den Unruhen der letzten Zeit, besonders im Jahr 1552[5]), beobachtet hatte, war ganz nach dem Herzen dieser ruhebedürftigen Stände, und wenn man ihn überall als guten Protestanten rühmen hörte, so diente ihm auch das bei der wichtigsten der Kreisbänke, bei den Reichsstädten, meist nur zur Empfehlung, während die maßvolle Art, mit welcher er in seiner bisherigen Regierung seinen Standpunkt vertreten hatte, auch den konfessionellen Gegner nicht abschrecken konnte. Kein Wunder deshalb, wenn bald der österreichische Rat Johann Ulrich Zasius mit mißgünstigem Auge

[1]) Vgl. Beilage I.

[2]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 31. Auch Christophs Räte, namentlich Balthasar von Gültlingen, lieben es, möglichst verächtlich von den kleineren Ständen zu sprechen; vgl. Briefwechsel II, nr. 85 mit n. 2.

[3]) Vgl. Briefwechsel I, nr. 811.

[4]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 53.

[5]) Vgl. Briefwechsel I, Einleitung.

das gute Einvernehmen beobachtete, das zwischen dem Herzog und seinen Kreisgenossen herrschte, und das für die Quertreibereien und Intriguen dieses gewandten Agenten so wenig Spielraum ließ[1]).

Nimmt man noch hinzu, daß die meisten dieser Kreisstände als frühere Glieder des schwäbischen Bundes den Wert des Zusammenschlusses schätzen gelernt hatten und daß die fortgesetzten Unruhen der letzten Jahre, denen der einzelne hilflos gegenüberstand, eine sich stätig steigernde Sehnsucht nach Erneuerung des alten Verhältnisses hervorriefen, so waren es von vornherein keineswegs ungünstige Auspizien, unter denen Herzog Christoph die Verwirklichung seines Planes im schwäbischen Kreise begann.

In der That stieß denn auch der Herzog im eigenen Kreise nur auf sehr geringe Schwierigkeiten. Schon auf dem Kreistag, der im März 1554 in Ulm stattfand, zeigte sich sofort, daß niemand daran denke, sich in das gefährliche Abenteuer der Achtexekution stürzen zu wollen[2]); damit war die erste Voraussetzung einer dauernden Verbindung, die Übereinstimmung in der aktuellsten Frage der Gegenwart, gegeben, und mit großer Zähigkeit hielt der schwäbische Kreis bis in den Herbst 1554 an dieser einmal gewonnenen gemeinsamen Grundlage fest. Zugleich erprobte

[1]) In einem Bericht von 1554 Sept. 16 klagt Zasius unt. and., daß wegen der Exekution bei den übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten des schwäbischen Kreises nicht viel mehr als bei Wirtemberg zu hoffen sei, insonderheit dieweil mehrtails derselbigen geistlichen an disen herzogen grosslich dependieren und sonderlich zwischen dem von Costanz nnd dem herzogen sich ain solcher gueter verstand und verwandnus erhalten thuet, das sich viel guet lent darüber nicht genug verwundern künden; derselb bischof auch für sich selbst ain solch grob hölzlin und mit aller seiner aigenschaft dem himelischen zaichen tauro dermassen underworfen, wie ine E. mt. vorlangst haben erkennen lernen; der cardinal von Augspurg aber von der probstei Elwangen wegen ime auch schier mehr referiert dann guet ist; und sonst an im selbst offenbar, das marggraf Carle sich ime mit leib und seel incorporiert, item der mehrertail der graven und hern ain solch aufsehen auf ihn haben, das bei disen allen disfalls etwas zu understeen nit allain vergebenlich, sonder auch etlichermass gefährlich; so hab ich mich umb die stett und die prelaten, als deren vota bei disem krais dannocht in maister anzal, underfangen. — Abschr. Wien. R.-A. in gen. 23.; vgl. Druffel IV, 497. — Schon im Januar 1553 hatte die Regierung in Innsbruck in einem Gutachten über den vom Kaiser geplanten neuen Bund namentlich die Aufnahme Christophs für notwendig erklärt, als dem ansehenlichsten stand und daran vil ander graven, herrn und die ganz ritterschaft daselbst heugt. — Wien. R.-A. in gen. 17. — Vgl. auch Briefwechsel II, nr. 74 Schluß und nr. 584 Schluß.

[2]) Zasius hatte vergebliche Anstrengungen gemacht, die Kreisstände zur Exekution zu bringen. Druffel IV, 384; auch eine fränkische Gesandtschaft, die auf diesem Ulmer Kreistag erschien, wurde mit nichtssagenden Worten abgespeist. (Die Akten darüber Ludwigsburg, Kreishandlungen 3.)

sich schon jetzt die führende Rolle des Herzogs Christoph. Bereitwilligst beschloß man das Entschuldigungsschreiben an den Kaiser, das Christophs Gesandte zunächst vorgeschlagen hatten, und ließ es mit der gleichen Gefügigkeit wieder fallen, als der Herzog nachträglich von einem gesonderten Vorgehen des schwäbischen Kreises abraten ließ. Auch die über die augenblickliche Gestaltung der Situation hinausgreifenden Absichten Christophs, die nach seiner bisherigen Haltung den Kreisgenossen völlig überraschend kommen mußten, fielen doch sofort auf sehr günstigen Boden; obwohl die Instruktion der wirtembergischen Gesandten zunächst nur vorbereitende Besprechungen in Aussicht genommen hatte, nahm der schwäbische Kreis doch schon in die Abfertigung seiner Gesandten, welche in der Exekutionsfrage eine Verbindung mit den Nachbarkreisen anbahnen sollten, den Plan des Herzogs in vollem Umfange auf [1]).

Man hatte verabredet, am Sonntag Jubilate (15. April) aufs neue in Ulm zusammenzutreffen [2]). Jetzt konnte der Vorschlag Christophs schon

[1]) Die wirtembergische Instruktion zu diesem Kreistag vgl. Briefwechsel II, nr. 521; über die Verhandlungen ebenda Note 7. — Die Gesandten, welche jetzt vom schwäbischen Kreise zum kurfürstlichen und rheinischen Kreise abgefertigt wurden, sollten neben der Exekutionsfrage noch ganz besonders mit allem getreuen vleis nicht allein in disem, sonder auch andern kunftigen felen alle sachen und beratschlagung helfen dahin richten und bedenken, damit auf den hochverpönten landfriden zwischen dem churf., schwebischen und reinischen, auch wa muglich dem baierischen kreis dermassen ein bestendigs, aufrechts, warhafts und wirklichs vertrauen zu handhabung des fridens under inen selbst und dan auch gegen einander angericht und furgenomen, dardurch nicht allein gegenwurtiger gfhar, sonder mit gnaden des almechtigen auch kunftigem unfall und verderben statlich begegnet möcht werden, darzu dan diser kreis gern alle mugliche, menschliche, billiche und tregliche befurderung und hilf erzeigen und beweisen wurde. Zwar seien — wird beigefügt — einige Gesandte für diese Sache nicht abgefertigt, sie wüßten aber, daß ihre Herren an allem teilnehmen, was zur Handhabung des Landfriedens und zur Förderung von Ruhe und Einheit diene. — Ulm, 1554 März 15. — Ludwigsburg. Kreishandlungen 3.

[2]) Über diesen Kreistag werden wir wohl dauernd ohne genügende Kenntnis bleiben. Florenz Graseck, von dessen Hand das Protokoll zu dem Märzkreistag geschrieben ist, sagt auf dem Umschlag der Akten des Aprilkreistages: uf disem kreistag ist Florenz Graseck nicht gwesen, sonder von s. f. g. und hern an den kais. hove geschickt [vgl. Briefwechsel II, nr. 564] und also kein prothocol gehalten worden; hat aber harnacher, als er widerkomen, dise acta, wie er dieselbigen gefunden, zusamengeordnet. — Die wirtembergische Instruktion ist nicht vorhanden. Sie entsprach wohl einem Bedenken Gerhards vom April 12, worin er vorschlägt, auf dem Kreistag entweder die Beratung der Exekution ganz einzustellen, da der schwäbische Kreis durch seine Sendung zum kurfürstlichen und rheinischen Kreise das gethan habe, was er schuldig sei, — oder aber zu noch mehrer sicherung glimpfs und cautela noch ein Schreiben an das Kammergericht zu senden. — Dieses Bedenken wird am

zum Gegenstand offizieller Beratung gemacht werden. Die eine Seite, die Vergleichung der Kreisgenossen unter sich, wurde den Ständen zur Erwägung bis zur nächsten Zusammenkunft überwiesen und dabei eine Reihe von wichtigen Punkten aufgezählt[4]), über welche behufs raschen Fortschrittes der Verhandlung die Gesandten Befehl mitbringen sollten. Diese weitere Beratung kam dann erst im Juli zu stande. Auf die Proposition der Wirtemberger hin wurde von den Kreisständen ein Ausschuß ernannt[5]), in dessen erster Sitzung vom 15. Juli Christophs Vorschlag fast allgemeine, zum Teil sehr entschiedene Billigung fand[6]). Man be-

gleichen Tag von Landhofmeister und Räten gebilligt und entsprechende Instruktion vorgeschlagen. — Der Abschied des Kreistages, dat. April 18, sagt unt. and.: zum zehenden haben auch dises schwäbischen krais ietzt versamlete gesanten und botschaften in betrachtnug vorsteender schweren und gefarlichen leuf, da ein oder mer stand dises krais von aim andern wider recht und den landfriden mit der that vergwaltigt, uberzogen oder geprantschatzt wölte werden, was sich in dem ein stand gegen dem andern zu handhabung mit hilf, zuzug und retung zu versehen, auch welchermassen sie, gesandten, gedechten, disen sachen und gefarden zu begegnen sein, ein vorberaitung laut der verzaichnus nro. 8 begriffen, des die gesauten angenomen, hinder sich an ire herrn und obern zu pringen, disen sachen verner nachzugedenken und auf nechstknnftigen krais- oder reichtstag zu eröffnen, was hierüber entlich verglichen und beschlossen werden möchte. — Ludwigsburg, Kreishandlungen 3. — Das hier erwähnte „Verzeichnis" s. Beilage III.

4) Beilage III.

5) Vgl. Briefwechsel II, nr. 735, n. 1.

6) Der Vertreter von Baden erklärte: antreffend das treu und gutherzig zusamensezen dises kreis, darzu were s. g. f. und her alle befurderung und hilf zu thun ganz willig. Besonders eifrig war der Gesandte des Kardinals von Augsburg; er führte aus: Die ordnungen des landfridens seind heilsam und wol versehen, auch fein in die feder und aufs bapeir bracht; aber es hat bizher alwegen an der execution, wie meniglich bewist, gefelt, welches allein daher komen, das die stend undereinander zertrent, kein vertrauen zusamen gehabt und nicht gewist, wes sich ein ieder gegen dem andern getrösten soll. Nun were durch ieren g. f. und herren zu Wirtemberg ein solcher weg und mittel furgeschlagen, das wa solcher fal sich kunftiglich zutragen sollt und man sich dergestalt zusamenthet, das ein ieder wiste, wes er sich gegen dem andern het zu getrösten und dieser kreis wuste, wie er under ime geschaffen, solchem unrat leichtlich zu begegnen sein wurde; dan gewisslich anders nicht mag zusamenkomen werden dann man sich mit den hohen stenden und hauptern als den churfursten und andern genachbaurten kreisen in solche gutherzige vergleichung möchte begehen; lassen es inen gefallen. — Auch die im Ausschuß vertretenen Prälaten, Kempten, Elchingen und Weissenau, sowie die Städte Augsburg, Eßlingen und Ulm, stimmten eifrig bei, während Konstanz schon jetzt wie auch in der Folgezeit sehr zurückhaltend war; der Gesandte des Bischofs erklärte, das s. g. f. und her sich allem demienigen, so der [Landfriedens-] ordnung gemes und dieselbig usweist, halten und sich in kein andere verstendnus inzulassen gesinnet; er wolle aber, wes man sich wurde entschliessen, seim g. f. und herren gern anhringen (vgl. nr. 797).

schloß sofort, für die Einzelheiten der Organisation die Urkunde des elfjährigen schwäbischen Bundes zu Grunde zu legen und erwählte in der Vormittagssitzung vom 16. Juli zu deren Vornahme einen engeren Ausschuß von nur drei Personen, dessen Glieder — je ein Vertreter des Herzogs von Wirtemberg, des Bischofs von Augsburg, der Stadt Ulm — sich durchweg als entschiedene Freunde der Vorlage erwiesen hatten. Diese Kommission machte so rasche Arbeit, daß schon am Nachmittag des 17. Juli ihr Vorschlag die Zustimmung des weiteren Ausschusses finden konnte, und in einer allgemeinen Sitzung am Vormittag des 18. Juli wurde das Resultat ebenfalls gebilligt und von den Gesandten zum Bericht an ihre Herrschaften angenommen[1]). Zu dem nächsten Kreistag, welchen der Abschied auf 9. September ansetzte, sollten alle „mit vollkommener Gewalt und endlicher Resolution" über die jetzigen Vorschläge eintreffen, dem Herzog Christoph selbst erschien sogar angesichts der Wichtigkeit der zu erwartenden Verhandlungen persönliche Anwesenheit der Kreistände als dringendes Bedürfnis[2]). Allein ehe es zu dieser abschließenden Beratung im schwäbischen Kreise kam, hatte sich schon die Versammlung der zur Achtexekution mandierten Kreise in Worms des vom schwäbischen Kreise ausgehenden Vorschlages angenommen; da zu erwarten war, daß auf dem bevorstehenden allgemeinen Kreistag in Frankfurt weitere Kreise zu dem Plane Stellung nehmen würden, zogen es auch die schwäbischen Kreisstände vor, das Resultat dieser allgemeinen Verhandlung abzuwarten, statt sich willenlos auf der eingeschlagenen Bahn weiterziehen zu lassen[3]).

Überblicken wir die Resultate dieser schwäbischen Sonderberatungen[4]), so handelt es sich dabei keineswegs um die stetige Fortentwicklung eines

---

Fürstenberg hatte keinen Befehl; Montfort zeigte von wegen aller graven und hern gsandten an, das sie dieses articels des getreulichen zusamensezens halb nicht abgevertigt worden seien, derwegen sie sich nit inlassen kunden. — Protokoll Ludwigsburg, Kreishandlungen 3.

[1]) Das Protokoll giebt hier die Abstimmung der einzelnen Stände nicht an. — Das Resultat dieses Kreistages Beilage IV.

[2]) Dies spricht Christoph in einem Bedenken zum Abschied aus und richtet dann Juli 29 auch an die Kreisstände eine entsprechende Aufforderung.

[3]) Der Abschied vom September 16 sagt, man habe über die Handhabung auf diesen Tag nichts Endgültiges beschließen können und wolle vorher die Meinung der Kurfürsten und anderer Kreise vernehmen. Die wirtembergischen Gesandten sagen in einem Bericht an ihre Herren, man habe wegen Ungleichheit der Abfertigungen nicht weiter kommen können, als der Abschied und die anderen Schriften zeigen. — Vgl. die Produkte dieses Kreistages, Beilage V und VI.

[4]) Da ich sie alle als Beilagen (Beil. III—VI) mitteile, ist eine genaue Inhaltsangabe und ausführliche Besprechung an dieser Stelle überflüssig; auf einzelne Bestimmungen werde ich im zweiten Teile dieser Arbeit zurückkommen.

zunächst nur im Keime vorhandenen Organismus, sondern offenbar ist der ganze Plan im Kopfe des Herzogs Christoph fertig, ehe auf dem Kreistag im März 1554 der Grundstein zur Ausführung gelegt wird. Den Kreisständen wird zunächst das ganze Gebäude vorgezeigt, dann erst beginnt der Ausbau im Innern, auch dieser fast durchweg nach Wunsch und Willen des Herzogs von Wirtemberg. Es war doch nur eine Spekulation auf die geheimsten Wünsche der Kreisgenossen, wenn auf dem Kreistag im Juli 1554 die Notel des schwäbischen Bundes vorgenommen und in manchen Einzelheiten verwertet wurde[1]); die gefürchtetsten Bestimmungen, diejenigen über das Bundesgericht[2]), wurden ohne Schwierigkeit ferngehalten und schon das genügte, um der neuen Vereinigung einen durchaus andersartigen Charakter zu sichern. Mit Recht schreibt ein wirtembergischer Rat, dem das Resultat dieses Julitages vorgelegt wurde, er wisse nichts darüber zu sagen, da ja alles schon in der Instruktion und in den Gutachten der Wirtemberger gestanden habe[3]). Besondere Beachtung verdient die Stelle des Hauptmanns, der mit sechs Räten die Sicherung der Kreisstände zugewiesen erhielt; durch die Bestimmung, daß der Hauptmann sein Amt ohne Besoldung führen sollte, schloß der Herzog fremde Konkurrenten von diesem Amte aus und setzte ebenso die vielen unbedeutenden Glieder des Kreises selbst außer Wettbewerb. Gelang es ihm auch nicht, die Stände zur Hilfeleistung in Geld zu bewegen[4]), so daß der Hauptmann ein einheitliches, ihm ergebenes Heer hätte ausrüsten können, so waren doch jetzt — wenn der Vorschlag des schwäbischen Kreises durchging — in den Kreisen eine neue vielversprechende Organisation des Reiches, in den Stellen der Kreishauptleute einflußreiche und begehrenswerte Posten geschaffen.

Schon bei diesen Beratungen im schwäbischen Kreise war die Frage der Achterekution gegen Markgraf Albrecht in doppelter Beziehung für die Erfüllung von Christophs Wünschen wichtig geworden. Die Notwendigkeit, in dieser Frage Beschlüsse zu fassen, hatte immer wieder die äußeren Anlässe gegeben, um die Kreisgenossen zusammenzurufen und zur Weiterarbeit an dem begonnenen Werke zu veranlassen; sodann aber hatte die allen Kreisgenossen gemeinsame ablehnende Haltung den freilich vergänglichen Stützpunkt gebildet, von dem aus sich auch das schwierigere Ziel

[1]) Vgl. Beilage IV mit den Noten.

[2]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 85 mit n. 2, dazu unten S. 60 n. 4.

[3]) Knoder an von Gültlingen, Juli 25. Kreishandlungen 3.

[4]) Vgl. Briefwechsel II, 781; unten Beilage V. Die wirtembergischen Gesandten berichten Sept. 29, es sei allen Ständen ganz bedenklich gewesen, hierin Christophs Vorschlag zu folgen.

eines dauernden Zusammenschlusses erreichen ließ. Von Anfang an hatte nun aber Herzog Christoph nicht bloß eine Organisation des schwäbischen Kreises, sondern ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Kreise in Aussicht genommen, so daß das in jedem Kreise gleichmäßig geflochtene Netz sich zu einem größeren Ganzen vereinigen ließe, und gerade bei der Ausbildung dieser Seite erhielt nun die Achtexekutionsfrage noch eine erhöhte Bedeutung. Denn sie war für den Augenblick die natürliche Brücke, auf welcher sich vom schwäbischen Kreise zunächst zu den andern mit der Exekution betrauten Kreisen, von da aber dann auch weiter zu allen übrigen gelangen ließ. Da nun aber diejenigen Reichsstände, denen an einer raschen Vernichtung des Markgrafen Albrecht liegen mußte, ihrerseits ebenfalls mit aller Kraft auf den Zusammenschluß der mandierten Kreise hinarbeiteten, so gingen in der Folgezeit die Bemühungen der Exekutionsfreunde und diejenigen der Exekutionsgegner vielfach parallel [1]), so daß die Produkte dieser Bemühungen, die erweiterten Kreistage in Worms und in Frankfurt, an und für sich noch nicht den Sieg der einen oder der anderen Richtung bedeuteten.

Auf dem Heidelberger Vereinstag, der im März 1554 in Bruchsal stattfand, scheint Herzog Christoph die Hoffnung geschöpft zu haben, in engem Zusammenschluß mit den benachbarten Kreisen, in erster Linie mit dem der rheinischen Kurfürsten, für die ablehnende Haltung des eigenen Kreises einen stärkeren Rückhalt finden zu können [2]). Mit vereinter Kraft sollte auf den Kaiser ein Druck ausgeübt werden, daß er die vom Kammergericht ausgesprochene Acht von sich aus suspendiere, den kämpfenden Parteien Stillstand gebiete und den ganzen Streit von neuem vor sein und der Stände Forum ziehe. Der schwäbische Kreis beeilte sich, diese Wünsche seines Führers den Nachbarkreisen vorzulegen [3]). Allein bald

[1]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 521, 553, 666 n. 1, 668 n. 2, 679, 697.

[2]) Vgl. die Nachinstruktion vom 11. März, Briefwechsel II, nr. 521.

[3]) Mit Instruktion vom März 15 wurden Gesandte zu dem kurfürstlichen und zu dem oberrheinischen Kreise abgefertigt, die aber zunächst keine Audienz erlangen konnten; vgl. Briefwechsel II, nr. 521 n. 7; ein Teil der Instruktion oben S. 40 n. 1. Diese Instruktion wurde dann auf dem schwäb. Kreistag im April an die ausschreibenden Fürsten des bayerischen und oberrheinischen Kreises überschickt, während zum kurfürstlichen Kreis noch einmal Gesandte auf einen am 7. Mai stattfindenden Bacharacher Tag abgingen. Sie erhielten zur Antwort: und nachdem under anderm bedenken auch fürgefallen, das die achtexequution sambt der angeregten verstentnus mit allen iren anhängen und umbstenden für ietz naheuden reichstag gen Augspurg zu verschieben sein möcht, were iren churfl. g. sollich rat und bedenken gnadigist gefällig und zu thun ratlich, doch mit der beschaidenhait, das das schreiben an die kai. mt. ingestelt und allein an das cammergericht geschriben, die wurden inhalt

zeigte sich, daß auch die anderen Kreise nicht daran dachten, dem Exekutionsmandat Gehorsam zu leisten[1], so daß nirgends das Bedürfnis empfunden wurde, zur Wahrung einer so allgemein geteilten Haltung sich in besonderer Verbindung zusammenzuschließen[2]; man hätte nur befürchten müssen, bei jedem Versuch der Besprechung vom fränkischen Vereine belästigt zu werden, dessen Bemühungen um gemeinsame Kreisberatung schon jetzt ihren Anfang nahmen[3].

Dieses Versäumnis der Exekutionsgegner rächte sich, als im Sommer 1554 in der politischen Lage Deutschlands die schon oben berührte, sehr tiefgehende Veränderung eintrat. Markgraf Albrecht hatte im April dem Kaiser endlich auch formell den Dienst aufgekündigt[4]; nun erst trat Karl V. heraus aus der Zurückhaltung, welche bisher immer noch einen guten Vorwand zur Verachtung des Kammergerichtsmandats gebildet hatte. Auch von sich aus sprach er am 18. Mai die Acht über den Ruhestörer aus und wandte sich an die schon vom Kammergericht bestimmten Kreise

der cammergerichtsordnung die kai. mt. dessen wol zu berichten und zu verstendigen wissen. (Aus dem Bericht der schwäbischen Gesandten, dat. Bacharach, Mai 9; Ludwigsburg, Kreishandlungen 3. Or.)

[1]) Der Beschluß des kurfürstlichen Kreises vom 10. Mai lautete: das doch aus furtrefflichen, hochwichtigen und unvermeidlichen ursachen die gepotene execution dergestalt, wie die iezund mandirt und bevolhen, nit vorzunemen seie; vgl. Druffel IV, S. 463 n. 1 (danach hatte auch der bayer. Kreis abgelehnt); eine kursächsische Instruktion, Druffel IV, 423. Im rheinischen Kreise scheint es gar nicht zur Verhandlung gekommen zu sein; Briefwechsel II, 521 n. 7, 671; über die vergeblichen Versuche auf einem fränkischen Kreistage vgl. Druffel IV, 374.

[2]) Um so mehr wäre dagegen von den Exekutionsfreunden ein Anschluß des schwäbischen Kreises gewünscht worden. Auf den Kreistag, der im April 1554 im Ulm stattfand, fertigte König Ferdinand den Hauptmann in Konstanz, Jörg Spät, und den Landvogt in Schwaben, Jörg Ilsung, ab, mit dem Befehl, mit den schwäbischen Kreisständen von ainer vertreulichen, nachperlichen verain und verstantnus zum gegenseitigen Schutz gegen den Markgrafen zu verhandeln; die Hilfe des Königs sollte darin bestehen, daß er mit Herzog Heinrich von Braunschweig und der fränkischen Einung den Ächter am Durchbruch nach Schwaben hindern würde; auch wäre er bereit, sich mit der Grafschaft Tyrol und den ihr inkorporierten Landschaften zu den schwäbischen Kreisständen zu setzen. — Gegen Ende des Kreistages kamen die beiden Gesandten nach Ulm, erfuhren aber hier von dem Plan eines Verständnisses des schwäbischen Kreises, wozu auch der König und die Ritterschaft ersucht werden sollten. Da also — heißt es in ihrem Bericht — eben das schon beraten war, was sie zu werben hatten, unterließen sie es, um Bewilligung dessen zu bitten, darumb sie uns selbst noch ersuchen werden, und beschränkten sich darauf, einige zu dem geplanten Verständnis zu ermuntern. — Die Instruktion Wien. R.-A. in gen. 28. Konz. Der Bericht R.-A. in gen. 26. Or.

[3]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 553.

[4]) Briefwechsel II, nr. 640 n. 1.

mit dem Befehl, sofort mit der Exekution der Acht zu beginnen[1]). Dem zu erwartenden Einwand, daß die Gegner des Markgrafen diesem ohnedies mehr als gewachsen seien, begegnete er mit der Anweisung, statt des üblichen Zuzugs einen Geldbeitrag zur Unterhaltung der schon im Felde stehenden Truppen zu leisten[2]).

Diese Befehle des Kaisers erhielten Nachdruck durch die Gestaltung der Lage in Franken. Seinen vereinigten Gegnern war Markgraf Albrecht längst nicht mehr gewachsen gewesen; gerade jetzt aber trafen ihn die letzten vernichtenden Schläge. In einem Treffen bei Schwarzach wurde der Rest seiner Truppen auseinandergesprengt, so daß ihm nichts anderes übrigblieb, als seinem Lande flüchtig den Rücken zu kehren; zu gleicher Zeit fielen die letzten seiner Burgen in die Hände der Feinde. Die Exekution war thatsächlich vollzogen. Das siegreiche Heer, in der Hand eines rücksichtslosen Führers wie des Herzogs Heinrich von Braunschweig, war eine ernste Gefahr für alle friedlichen Stände und lebhafter begannen jetzt die Gewissen aller derer zu schlagen, welche seither den Kammergerichtsmandaten den Gehorsam versagt hatten[3]).

Das war die Situation, welcher die Einheit des Heidelberger Bundes zum Opfer fiel. Die geschlossene Opposition, welche dem Kaiser seither Schach geboten hatte, war damit gesprengt; an ihrer Stelle stand jetzt der Bund des Herzogs von Braunschweig und einiger Bischöfe obenan, ein Gebilde, das unter allen Umständen dem Kaiser gegenüber gefügiger war als die Heidelberger Fürsten und das namentlich in der jetzt wieder sich hervordrängenden religiösen Frage als zuverlässige Stütze für seine Wünsche gelten konnte. So hatte sich mit dem Umschwung in Franken auch zu des Kaisers Gunsten ein gewaltiger Umschwung vollzogen[4]).

[1]) Briefwechsel II, nr. 653.

[2]) Briefwechsel II, nr. 662.

[3]) Vgl. Briefwechsel II: die Korrespondenzen im Monat Juni 1554.

[4]) Man vergleiche die machtlose Wut des Kaisers im Frühjahr 1554 (Briefwechsel II, nr. 554) und die Vorschläge Böcklins von Worms aus (Druffel IV, 490); er riet, den Widerstand mit Gewalt zu brechen und die Gegner durch Herzog Heinrich von Braunschweig brandschatzen zu lassen. Zu beachten ist auch, daß gerade jetzt der Kaiser seine Bündnisbestrebungen wieder aufnahm (Druffel IV. 480), und zwar nicht wieder im Gebiet des alten schwäbischen Bundes, wo er so viele Niederlagen erlitten hatte, sondern im Norden, mit Sachsen und Braunschweig als Grundlage. Auch des Kaisers Schreiben an Ferdinand vom 1. September (Lanz 3 S. 640) atmete neue Hoffnung: gerade jetzt nach der Vertreibung des Markgrafen, so lange noch die Furcht allen Ständen in den Gliedern liegt, unter dem Eindruck kaiserlicher Erfolge gegen die Franzosen, gerade jetzt könnte ein Reichstag ein gutes Mittel werden pour la pacification de la Germanie, eine Aussicht, welche der Verlauf der Wormser Versammlung noch wesentlich nähergerückt hat.

Herzog Christoph beeilte sich nicht, der veränderten Lage Rechnung zu tragen. Trotz des Drängens des Kaisers hielt er nach wie vor an dem Plan eines gemeinsamen Vorgehens in der Exekutionsfrage fest. Die rheinischen Kurfürsten sollten eine Zusammenkunft der mandierten Kreise berufen und von dieser Versammlung sollten dann dem Kaiser in einem gemeinsamen Schreiben Vorstellungen gemacht werden[1]). In der That erging die gewünschte Einladung[2]); auf 4. August wurden Vertreter der Kreise zu einer Beratung in Worms berufen. Allein nicht einmal bis zum Beginn der Verhandlung ließ sich der Gang der Dinge aufhalten. Der fränkische Kreis, am meisten dem Übermut des siegreichen Heeres ausgesetzt, bewilligte zuerst den verlangten Geldbetrag zur Exekution[3]) und seinem Beispiele folgte dann bald auch der bayerische Kreis nach[4]). Auf diese Vorgänge hin war auf der Kreisversammlung in Worms nicht mehr an Widerstand zu denken. Statt zu einer gemeinsamen Ablehnung der erhobenen Forderungen zu führen, war sie vielmehr nur eine gute Gelegenheit, um mit Hilfe eines starken Druckes seitens der Vertreter des Kaisers die Versammlung zum Gehorsam unter die kaiserlichen Befehle zu beugen[5]). Nur der schwäbische Kreis leistete hartnäckigen Widerstand, wurde aber infolgedessen so hart umdrängt, daß bald darauf ein Kreistag in Ulm sich entschließen mußte, den Gegnern des Markgrafen ebenfalls den verlangten Tribut zu bezahlen[6]). Die gemeinsame Kreisberatung über die Exekutions-

[1]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 666 n. 1, 668, 679.

[2]) Briefwechsel II, nr. 697.

[3]) Briefwechsel II, nr. 727.

[4]) Briefwechsel II, nr. 734 n. 1, 741 n. 1.

[5]) Ausführliche Akten über den Wormser Kreistag in Ludwigsburg, Kreishandlungen 3. Während man sonst nur über die Größe des zu leistenden Geldbeitrages verschiedener Meinung war, ließen sich die Vertreter des schwäbischen Kreises entsprechend der Instruktion, welche ihnen ein Kreistag im Juli erteilt hatte, überhaupt nicht zu einer bestimmten Zusage bewegen. Deshalb kam eines Tages der kaiserliche Kommissar Böcklin zu ihnen und machte ihnen grobe Vorwürfe, daß sie auch die andern abhalten, den Kaiser verdächtigen 2c.; der Kaiser werde dafür vor allem die beiden ausschreibenden Fürsten des Kreises verantwortlich machen. Dabei fielen auch Drohungen, daß die Bischöfe diejenigen, welche sie verlassen, heimsuchen werden. (Vgl. dazu Böcklins Bericht Druffel IV, 490.) Christoph ließ Böcklin deswegen einen Vorhalt machen, worauf dieser erwiderte, er habe Christoph nur in der besten Absicht gewarnt. Auch an den Kaiser wandte sich Christoph in dieser Sache; vgl. Briefwechsel II, nr. 788 n. 2.

[6]) Vgl. die wirtembergische Instruktion, Briefwechsel II, nr. 781. Der Beschluß lautete, dem Abschied des kurfürstlichen Kreises in Worms entsprechend, auf 6 Monate des einfachen Romzuges nach dem moderierten Anschlag, wovon die eine Hälfte vor Ausgang September, die andere Ende Oktober bezahlt werden solle. Dem Kaiser, den rheinischen Kurfürsten und der fränkischen Einung wurde von diesem Beschlusse in besonderen Schreiben Mitteilung gemacht. — Ludwigsburg, Kreisabschiede. Or.

frage hatte also Herzog Christoph erreicht; allein statt sich als Mittel für seine Zwecke verwenden zu lassen, hatte sich unter veränderten Verhältnissen diese Waffe nur gegen ihn selbst gekehrt und ihn aus seiner Stellung herausgeworfen. Wenn nun der Herzog von Anfang an nicht bloß auf Zusammenschluß für den einzelnen Fall, sondern auf dauernde Vereinigung der Kreise hinarbeitete, so erhob sich demgegenüber die Frage, ob sich nicht der letzteren größere Schwierigkeiten entgegenstellten als dem einmaligen Zusammengehen, und ob sie nicht ebensogut den Händen ihres Urhebers entrinnen werde wie jene Veranstaltung in der Exekutionsfrage.

Ehe das Eingreifen Karls V. mehr Bewegung in die Exekutionsfrage brachte, waren die Bemühungen des Herzogs Christoph und des schwäbischen Kreises gleich unbeachtet geblieben, ob sie nun einen einmaligen oder einen dauernden Zusammenschluß der Kreise zum Zweck hatten[1]. Für den letzteren Stimmung zu machen, dazu bot der erweiterte Kreistag in Worms die erste Möglichkeit.[2] Schon die kurfürstliche Proposition enthielt manche Sätze, welche wie ein Eingehen auf die wirtembergischen Wünsche aussahen[3]; thatsächlich ging aber weder sie noch der sich enge daran anschließende Abschied irgendwie über den Zusammenschluß in der markgräflichen Frage hinaus, und es nützte wenig, wenn Herzog Christoph seine Kreisgenossen darüber hinwegzutäuschen suchte[4]; alles blieb dem

---

[1]) Schon in der ersten Kundgebung des schwäbischen Kreises nach außen, in der Instruktion des Märzkreistages (S. 40 n. 1) war beides vereinigt gewesen. Beides wird dann auch in gleicher Weise vom kurfürstlichen Kreis auf den Reichstag verwiesen (S. 44 n. 3).

[2]) Für ihn wurde das Bedenken des schwäbischen Kreises, Beilage IV, verfaßt.

[3]) Die Proposition handelt in der Exekutionssache nur von der Frage, wie dem Markgrafen die Erregung weiterer Unruhen unmöglich gemacht werden soll: wie durch mittel und weg einer zwischen disen mandierten und andern des hei. reichs kreisen allerseits freindliche, ufrichtige defensivverstendnus, da sich kunftig solche besorgsame practiken, unrechtmessige ein- oder uberfel eraigen oder understanden werden wolten, denselbigen unbillichen beschwerden furkommen, begegnet und dermassen mit gemeiner hilf und zuthun gesteurt werden möge, damit nicht allein ehegedachte frenkische stende bei irem inhaben vorgedachts marggraven land und leut in craft und vermög des hei. reichs ufgerichten landfridensordnungen und constitutionen geschutzt, verthedingt und gehandhabt, sonder auch gemeine rhue, wolfart und sicherheit aller diser und anderer kreis wie obsteet und derselben zugewanter stende desto bestendiger erhalten werden möge. Die Maßregeln, die nun vorgeschlagen werden, klingen ebenfalls vielfach an die Pläne Christophs an, sind aber ebenfalls nur gegen den Markgrafen gerichtet. — Der Abschied stimmt mit der kurfürstlichen Proposition fast wörtlich überein.

[4]) In dem Ausschreiben des schwäbischen Kreistages im September sagen der Bischof von Konstanz und Herzog Christoph, sie hätten von den Gesandten des Kreises nach ihrer Rückkehr von Worms den Bericht erhalten, das der churfurstlich kreis in

allgemeinen Kreistag, der im Oktober in Frankfurt stattfinden sollte, überlassen. Je länger es nun dauerte, bis sich andere Kreise um die schwäbischen Vorschläge annahmen, desto mehr hatte Herzog Christoph Gelegenheit, auch diese Seite seines Projektes immer mehr auszugestalten und den Gedanken an die daraus erwachsenden Vorteile immer weiter zu spinnen. Nach den bisherigen Entwürfen hatten schon die Obersten der einzelnen Kreise eine mächtige, einflußreiche Stellung; jetzt aber trat immer mehr die Figur eines Generalobersten[1]) in den Vordergrund, welchem im Verein aller Kreise diejenigen Funktionen zukommen sollten, welche der Kreisoberste innerhalb seines Bezirks zu erfüllen hatte. Für die Motive, von welchen Herzog Christoph bei der unablässigen Bemühung um die Kreisorganisation beseelt war, ist nun sehr bezeichnend, daß er sich mit der Hoffnung schmeichelte, diese Stellung, welche nach seinen Plänen die erste im Reiche hätte werden müssen, selbst zu erhalten; das zeigt unwiderleglich die Instruktion, welche er seinem Rat Hieronymus Gerhard auf den Frankfurter Tag mitgab[2]). Gleichzeitig entwickelte der Herzog noch weitere Konsequenzen seines Projektes. Die eine zielte darauf hin, den Reichsvorrat den Händen des Kaisers zu entwinden und ihn der geplanten Kreisorganisation einzugliedern; die zweite kehrte sich nicht mehr gegen den Kaiser, sondern gegen die Kurfürsten. Ihre Präeminenz war dem nach Macht strebenden Herzog offenbar ein Dorn im Auge und sollte jetzt kurzerhand beiseite geschoben werden. Auch einen Abschnitt, welcher den Augsburger Konfessionsverwandten dauernde Sicherheit gewährte, glaubte der Herzog bei dieser Gelegenheit einschmuggeln zu können[3]).

---

seiner proposition sich, sovil die kunftig handlung des landfridens und welcher gestalt sich die kreis under inen selbst, auch gegen den andern vergleichen und halten und in furfallenden nöten beweisen solten, allerdings und durchaus unserm zu Ulm gestelten bedenken der handhabung [Beilage IV] in allen puncten gleichformig vernemen lassen, welchem auch der frenkisch und rheinisch kreis ledigliehen zugefallen und angeregt bedenken der wirklichen handhab alspald ins werk zu richten entschlossen, doch die weiter ercierung und mit andern, nicht erschinen kreisen solchs ferner auch zu handlen, auf kunftigen tag, den 14. oct., gen Frankfort verschoben, dahien dan alle kreis, denen solch bedenken auch schriftlich zugestelt, von neuem erfordert, die zuversichtlich erscheinen und mit dem churfurstlichen und andern kreisen uf angeregt bedenken sich auch vergleichen werden. — Ludwigsburg, Kreishandlungen 4. Wirtbg. Konz. — Daß man sich trotzdem des Unterschiedes zwischen den Wormser Beschlüssen und den schwäbischen Wünschen wohl bewußt war, zeigt die Instruktion des schwäbischen Kreises für seine Gesandten nach Frankfurt, Beilage VI.

[1]) Vgl. Beilage V.

[2]) Briefwechsel II, nr. 799.

[3]) Vgl. die in der letzten Note erwähnte Instruktion.

Allein auch diese Suppe wurde nicht so heiß gegessen, wie sie von Herzog Christoph gekocht wurde. Wenn auch die geplante Organisation zweifellos eine Neubelebung des Reiches zur Folge haben mußte, so war sie doch, was das Machtverhältnis zwischen Kaiser und Reichsständen anbelangt, ihrer Natur nach indifferent und es war noch unentschieden, wem die neu zu entfaltenden Kräfte zu gute kommen würden. Daß Herzog Christoph eine Stärkung des Fürstenstandes und völlige Lahmlegung des Kaisers im Auge hatte, ergab sich schon aus der Situation, in welcher er zuerst mit seinen Entwürfen hervortrat. Ebenso leicht aber konnte die neue Ordnung in den Dienst der kaiserlichen Macht gestellt werden, sobald sie unter der Führung des Kaisers zu stande kam und die Zügel des ganzen dem Kaiser in die Hände gelegt wurden; bei dieser Auffassung brachte sie nur die Erfüllung eines längst gehegten Wunsches, eine umfassende Organisation der Reichsstände unter der Führung des Kaisers. Der neue Aufschwung, welchen die kaiserliche Macht soeben genommen hatte, verstärkte die Hoffnung, aus diesem Wettstreit als Sieger hervorzugehen, und so sehen wir auf dem Frankfurter Tage das eigentümliche Spiel, daß das seither so wenig beachtete Projekt des Herzogs Christoph unter dem entscheidenden Einfluß des Kaisers zu fast allgemeiner Annahme gelangt. Es war die Hauptaufgabe, welche der Kaiser seinen Vertretern auf dem allgemeinen Kreistage zuwies[1]); daß auch der burgundische Kreis, ein seltener Gast in der Mitte der übrigen, hier in Frankfurt vertreten war und sich mit lebhaftem Eifer an den Verhandlungen beteiligte, das war ein Zeichen, daß man auf das Zustandekommen der Ordnung am kaiserlichen Hofe den größten Wert legte, ebenso aber auch ein sicherer Beweis, daß man in Brüssel die Sache mit ganz anderen Augen ansah, als es den Intentionen des Herzogs Christoph entsprochen hätte[2]).

[1]) Schon die kais. Kredenz sagt, daß in Frankfurt nicht bloß über die Exekution gegen Markgraf Albrecht zu beraten, sonder auch ein solche notwendige algemeine vergleichung zu machen sei, damit in kunftig zeit allem mutwilligen und unbillichen vorhaben der unruwigen leut und zerstörer gmeines fridens und wolfart im hei. reich gepurlicher weis geweret und frid und rue erhalten werden möge. Dieselbe allgemeine Vergleichung wird in der Instruktion als Zweck des Tages angegeben. — Ludwigsburg, Kreishandlungen 4 (vgl. Druffel IV, 498). — Ebenso wollen auch der fränkische und der niedersächsische Kreis eine dauernde Vereinigung zum Schutze des Landfriedens, während die Instruktion des rheinischen Kreises, ebenso aber auch diejenige des Königs Ferdinand nicht über die Sicherung gegen Markgraf Albrecht hinausgehen. — Abschr. ebd.

[2]) Dabei darf freilich nicht vergessen werden, daß sich der Eifer des burgundischen Kreises hauptsächlich daraus erklärt, daß er sich durch die Mitarbeit an dem geplanten Schutzbach einen Platz unter demselben sichern wollte.

Mit besonderer Schärfe trat nun aber in Frankfurt der in Christophs Plan liegende Gegensatz gegen die Kurfürsten hervor. Sie waren selbstverständlich nicht geneigt, ihre in langem Kampfe errungenen Vorrechte über Nacht preiszugeben, und beharrten darauf, daß jetzt nur soviel über eine Organisation beraten werden dürfe, als dies die Abwehr des Markgrafen Albrecht erfordere, daß dagegen die Verhandlung über ein dauerndes, allgemeines Institut zur Wahrung des Landfriedens auf den Reichstag zu verschieben sei. Die Folge war, daß sich die acht übrigen Kreise, die vertreten waren, von dem kurfürstlichen Kreise trennten und unter sich eine Ordnung verglichen, welche demnächst in Augsburg für die weitere Behandlung der Exekutionsfrage als Grundlage dienen sollte[1]).

Diese Frankfurter Ordnung[2]) ist in ihrem größten Teile nichts anderes als die weitere Ausführung der Gedanken, welche Herzog Christoph während des ganzen Jahres 1554 bei jeder Gelegenheit vorgetragen hatte. Daß das Reich nicht einem Generalobersten unterstellt, sondern in zwei Generaloberstenbezirke geteilt werden sollte, von denen der eine die vier niederländischen, der andere die sechs oberländischen Kreise umfaßte, das war doch nur eine geringe Abänderung in der äußeren Durchführung

[1]) Über den allgemeinen Kreistag in Frankfurt vgl. Briefwechsel II, nr. 808—810, 814, 824; Häberlin II S. 467 ff.; Druffel IV, 498, 510, 514 (schlecht!), 515. Lanz 3 S. 647 ff. — Ausführliche Akten Ludwigsburg. Kreishandlungen 4. Es waren alle Kreise außer dem obersächsischen vertreten. Der kurfürstliche Kreis war in der Beratung von den übrigen acht Kreisen getrennt. — Über die Entstehung der Ordnung berichtet der wirtembergische Rat Gerhard: und in puncto der handhabung zum merer tail der kraisen inen des schwäbischen krais bedenken gefallen lassen [Nov. 5]; ist dorauf alle puncten zesamenzezihen und in ain richtige ordnung zu pringen, etlichen deputirten befolhen worden, welchs den 6., 7. und 8. tag novembris mit getrenem fleiss geschehen und die gestelte puncten den 10. novembris den kraisbotschaften furgelesen . . . . Den 10. und 11. novembris haben die kraisbotschaften das gestellt concept und zusamengezogne artikel der handhabung in gmainer versamblung furgenomen, von artikel zu artikel erwegen, des furhabens. womöglich den 12. dis solchs den churfl. räten zuzestellen und zu überantworten, darauf die sachen dieses punctens haiben [am 11.] auch beruwen. — Diese Beratung ging jedoch am 12. und 13. weiter; es wurde ein concept und ordnung aller puncten begriffen, noch am 13. dem kurfürstlichen Kreise übergeben und dabei erklärt, man wolle dieses Bedenken bei der Verschiedenheit der Abfertigungen der Kreisbotschaften fur kein endlichen schlus, sonder allein als ein unvergrifliche consultation und beratschlagung ubergeben; zugleich wurde schon jetzt der Wunsch ausgesprochen, daß zum endgültigen Abschluß jeder Kreis wieder besondere Deputierte schicken solle und die ferner beratschlagung in der enge, wie alhie geschehen, zu furderung der sachen gehalten wurde. Darauf folgte vom 16.—24. November die Auseinandersetzung mit dem kurfürstlichen Kreise, welche zur Fertigung eines besonderen Nebenabschieds durch die acht Kreise führte; vgl. Beilage VII.

[2]) Beilage VIII.



der geplanten Organisation[1]). Nur wird jetzt auch verlangt, daß die Ernennung der beiden Generalobersten von dem Vorwissen und von der Ratifikation des Kaisers abhängig sein solle[2]); nimmt man das zusammen mit der ganzen Art, wie diese Ordnung schließlich zu stande gekommen war, so ergiebt sich, daß schon jetzt dem Plane des Herzogs Christoph die gegen den Kaiser gerichtete Spitze völlig abgebogen war.

Schon ehe die Beratung in Frankfurt begonnen hatte, war der Herzog darauf aufmerksam gemacht worden, daß er mit seinen Plänen nur dem Kaiser in die Hände arbeite[3]). Jetzt, angesichts des Frankfurter Resultates, das doch äußerlich fast wie eine Krönung seiner Bemühungen aussah, wurde er auch selbst bedenklich[4]). So, wie die Exekutionsordnung jetzt vorlag, war sie ein gutes, aber zweischneidiges Schwert; niemand konnte mit Bestimmtheit sagen, gegen wen es zuerst seine Schärfe wenden werde. Der längst angekündigten Versammlung der Reichsstände in Augsburg, die jetzt endlich ihren Anfang nehmen sollte, wartete auch auf diesem Gebiete eine sehr große Aufgabe.

Beilage I.

1522 August 10

Bischof Christoph von Augsburg und Markgraf Philipp zu Baden an das Reichsregiment in Nürnberg[5]):

[Bericht über einen schwäbischen Kreistag in Eßlingen.]

haben die Kommission unter Titel und Namen des Kaisers erhalten[6]) und darauf alle Stände des schwäb. Gezirks, nochdem dise handlung unsers bevelchs auch maniglichen belangen und damit sich kainer

[1]) Die Änderung erfolgte auf Vorschlag der Vertreter des burgundischen Kreises; Briefwechsel II, 814.

[2]) Beilage VIII, 33.

[3]) Vgl. Briefwechsel II, nr. 803, 806, 810.

[4]) Briefwechsel II, nr. 824.

[5]) Bei der geringen Kenntnis, welche wir trotz Langwerth von Simmern von der Entwicklung des schwäbischen Kreises haben, glaubte ich diesen wichtigen Bericht über den ersten schwäbischen Kreistag nicht übergehen zu dürfen. Über seine Aufgabe, eine der Landfriedensordnung des Nürnberger Reichsregiments entsprechende Organisation zu schaffen, vgl. Langwerth von Simmern S. 46 ff., S. 66 ff.

[6]) Dat. 1522 Febr. 17; zum Teil gedr. Langwerth von Simmern S. 67; ganz gedr. Neue Sammlung der Reichsabschiede 2 S. 242.

uf den andern waigern oder die sachen verziehen möcht[1]), auf Montag nach Assumptionis Mariä[2]) nach Eßlingen erfordert, nämlich:

Bischof von Konstanz;

Bischof von Chur;

Markgraf Ernst;

Statthalter und Regenten zu Stuttgart;

Ellwangen, Propst.

Äbte: Reichenau, Weissenau, Weingarten, Kempten, Ursberg, Irsee (Ursy), Salmannsweiler, Petershausen, Gengenbach, Ochsenhausen, Marchthal, Elchingen, Roth, Schussenried, Roggenburg[3]); Äbtissinnen: Lindau, Buchau. — Mainau, der Landkomthur.

Grafen: Montfort, Sulz, Fürstenberg, Löwenstein, Eberstein, Zollern, Lupfen, Öttingen, Helfenstein, Werdenberg; Sarwerden[4]), Gräfin.

Freiherren: Truchsessen, Zimmern, Geroldseck, Gundelfingen.

Ritterschaft im Hegäu der Gesellschaft St. Jörgen Schilds[5]).

Städte: Augsburg, Ulm, Konstanz, Eßlingen, Überlingen, Nördlingen, Memmingen, Biberach, Lindau, Wimpfen, Weil, Reutlingen, Heilbronn, Ravensburg, Kempten, Wangen, Isny, Buchhorn, Kaufbeuren, Wörth, Dinkelsbühl, Gmünd, Schw. Hall, Aalen, Bopfingen, Pfullendorf, Leutkirch, Giengen, Offenburg, Gengenbach, Zell am Harmersbach.

Und haben unser boten, die wir sonderlich zu iedem der obgemelten stend geschickt, uns relation, auch schriftlich urkund zupracht, wie sy unser erfordern zu obgemeltem tag ainem ieden der stend uberantwurt und die stend sollichs von inen entpfangen.

Demnach haben wir vier unserer räte, namlich wir, bischof Christof, unsern marschalk Geörgen Busch zu Vilsheim und Wilhelmen von Knöringen, und wir, marggraf Philips, unsern landhofmeister Conraden von Veningen und docter Iheronimen Veussen zu

[1]) Das Reichsregiment hatte nur verlangt, sie sollten aus jedem Stand des Zirkels etliche besondere Personen, soviel ihnen nötig dünke, erfordern, das Mandat aber durch öffentliches Anschlagen oder auf andere Weise allen Ständen verkünden.

[2]) August 18.

[3]) Namentlich bei den Äbten, aber auch sonst, griff man später weiter. So berichten z. B. die Akten des Kreistages von 1541, die ausgesandten Boten hätten von allen Ständen schriftliche Urkunden gebracht, ausgenomen Pfeffers, Schaffhausen, Turthal, Disidis, abte, und grave von Tengen, di haben den boten dhain urkund geben wollen. Gerade im Süden war die Grenze lange schwankend. — Vgl. die Aufzählung bei Langwerth von Simmern S. 111.

[4]) Bei diesem Worte eine 0.

[5]) Daß man von Anfang an auch die Ritterschaft im schwäbischen Kreise beizuziehen suchte, wird vor allem aus ihrer Stellung im schwäbischen Bunde zu erklären sein.

obgemeltem tag an unser statt verordnet und seind uf denselbigen tag zu Esslingen erschinen, nemlich: von wegen des herzogtumbs Wirtemperg herr Wilhalm Truchsess, fryher, stathalter zu Stutgarten, und mit ime docter Batt Widman;

von unser, bischof Christofs und marggraf Philipsen wegen oberurte unsere landhofmaister und marschalk;

von wegen unsers lieben swagers und besondern frunds, herzog Hainrichs, probsts zu Ellwangen, her Albrecht Thum von Neuburg, custor und chorher zu Ellwangen.

Grave Ulrich von Helfenstein und her Gotfrid Wernher freiher zu Zimbern von wegen ir selbs und irer bruder und auch hienachgeschriben graven und fryen: Hugo, graven zu Montfurt, der elter; Christof, grave zu Werdenberg; Johann, grave zu Montfort, der elter, Joachim, grave zu Zollern, und seiner vetter; Wolfgang, grave zu Montfurt; Friderich, graf zu Furstenberg; Swicker zu Gundelfingen, fryher; Wilhalm und Jörg Truchsessen, fryhern; abtissin zu Buchau; graven von Lupfen; Rudolf, grave zu Sulz.

Her Hans von Kunigseck, fryher, zu Allendorf. Hans von Hirnhaim, hofmaister, von wegen aller graven zu Ötingen.

Abte von Marchtal von wegen sein selbs und usser bevelch nachgemelter äbte: Kempten, Weingarten, Ochsenhausen, der mindern Ow, Rot, Schussenried, Elchingen.

Landcomethur zu Alshausen.

Irsin; doch hat her Wilhalm Truchses, stathalter zu Stutgarten, anzaigt, das benanter abte zu Irsin ie und alwegen seinen voreltern und ime mit schirm verwandt und zu versprechen zugestanden und noch; und also dem reich nie underwirflich gewest.

Rosenberg[1]),
Salmanswyler, } ieder durch sein aigne botschaft.
Kaishaim[2])

Augspurg mit bevelch der statt Kaufpurn.

Ulm mit bevelch der statt Bibrach und Dinkelspiel.

Esslingen mit bevelch der statt Costenz, Swebischen Wörd und Weil der statt.

Reutlingen.

Uberlingen.

---

[1]) Wohl verschrieben für Roggenburg.

[2]) Ist unter den Einladungen nicht genannt; der schwäbische und der bayerische Kreis lagen lange im Streit über die Frage, welchem von ihnen dieses Kloster zugehöre.

Memingen; und dise baid mit hevelch der obern statt, so dem bund verwandt seind, nemlich Ravenspurg, Kempten, Wangen, Isny, Pfullendorf, Leukirch, Buchorn.

Gmind.

Lindau.

Nerdlingen.

Wimpfen.

Von wegen hienachgemelter seind uns schriften zukomen: mit namen unser lieber her und besonder frund, der bischof zu Costenz, hat uns geschriben ain missive hienachvolgends inhalts:

Hugo, von Gottes gnaden bischof zu Costenz:

Den erwirdigen in Gott vatter hochgebornen fursten und hern, hern Christoffeln, bischofen zu Augspurg, hern Philipsen, marggraven zu Baden, graven zu Spanheim, unsern lieben herren und frunden, und in irer lieb abwesen irn reten und gesandten, ietzt zu Esslingen:

Unsern fruntlichen dienst zuvor, erwirdiger in Gott vatter, hochgeporner fürst, lieben hern und frund. E. l. als ro. kai. mt., unsers allergnedigisten hern, des schwebischen gezirks zu volstreckung irer kai. mt. ordnungen sonders geordneten, schriftlich erfordrung, uf benembten tag zu Esslingen zu erscheinen und wie sich inhalt kai. mt. mandata und ansehen gepurt, ze handlen, haben wir entpfangen, und weren kai. mt. zu underthöniger gehorsami, auch fur uns selbs gutwillig, nach lut kai. mt., auch E. l. ansuchen zu erscheinen und ze handlen. Nachdem aber die löf by gaistlichen und weltlichen allenthalben sich mit sondern gefar und sorgen erzaigen, wir, auch unser rethe umb [1]) die vorangezaigten ursach und sunst obligender gescheft halb verfangen, niemands an unserm hof haben, so ist unser gelegenhait [nit], aigner person uszekommen oder der muglichait, iemands von unsern wegen zu schicken, und darumb an E. l. unser freuntlich und ernstlich bitt, sy wellen uns unsers usplybens entschuldiget haben. Was dann von gemainen stenden obgemeltz gezirks gemainlich geratschlagt, angesehen und beschlossen wurdt, sein wir urpitig, unsers tails auch anzunemen und zu volziehen und sunst kai. mt. underthönig schuldig dienst und E. l. fruntlich gutwilliklich zu erzaigen. Datum Costenz uf assumptionis Marie [Aug. 15] anno 22.

Item abbte zu Petershausen:

[an den Bischof von Augsburg bezw. dessen Anwälte in Eßlingen: ist jetzt auch zu dem Reichstag [!] nach Eßlingen gemahnt; kann wegen Krankheit

[1]) Abschr. und.

nicht selbst kommen, hat sonst niemand als arme Mönchlein, die zu schicken nicht geeignet; auch kann sein Gotteshaus nicht viele Kosten aufwenden; bittet deshalb für ihn zu sprechen, wenn man seiner oder seines Gotteshauses gedenkt. — 1522 (zinstags nach Laurentzy) August 12.]

Item ain schrift von abt zu Urspring[1]):
[an Bischof Christoph von Augsburg: erwidert auf das Schreiben, das mein gozhaus in menschen gedechtnus zu kainen reichsanschlägen noch sachen nie angelegt weder beschwert noch angelangt worden; auch kennt der Bischof dessen Niedergang; der Bischof möge ihn deshalb auf dem Eßlinger Tag verantworten, dmit mein gotzhaus und ich verner nit beschwert, sonder hy hegebnen fryhaiten helyhen mögen. — 1522 (montag nach Laurenzi) August 11.]

Item ain schrift von der geselschaft sanct Jörgen schilt im Hegau:
[an Bischof von Augsburg und Markgraf Philipp: wären bereit, dem Mandat zu folgen; allein ihr Hauptmann ist nicht im Lande; die Zeit für eine Versammlung der Gesellschaft St. Jörgen Schilds im Hegäu zu kurz; schicken einen Diener, um den kais. Befehl zu vernehmen und an Ritter und Knechte der Gesellschaft hinter sich zu bringen, die schleunigst Antwort geben werden. — 1522 (uf montag vor unser lieben frauen tag assumptionis) August 11.]

Item ain schrift von den stetten Offenburg, Gengen [und Zell][2])
[an Bischof Christoph und Markgraf Philipp: sind durch etliche Ursachen und andere Geschäfte abgehalten; wird etwas gehandelt, was ihnen zu wissen not ist, möge man es ihnen mitteilen. — 1522 (sampstag nach assumptionis Marie) August 16.]

Item ain schrift, so die von Hailprunn ainem rat zu Esslingen gethun. [wären zu erscheinen willig; so seind wir hierauf durch den frenkischen gezirk auch ersucht und angeschlagen worden, unser hilf müssen thun; zu besorgen, sy lassen uns abermals nit heraus; solten wir uns dann noch in ain, als den schwebischen gezirk, auch begehen, were uns an zwaien orten zu vil und beschwerlich; auch können sie jetzt die Ihrigen nicht entbehren, um dies mündlich zu berichten. Eßlingen möge ihre Entschuldigung vorbringen. — 1522 (samstag nach assumptionis Marie) August 16.]

[1]) Gemeint ist Ursberg; vgl. das Verzeichnis der Einladungen am Anfang.
[2]) So nach der Abschr. des Schreibens selbst.

Bischof Christophs Räte hatten Befehl vom Abt von Elchingen; Markgraf Philipps Landhofmeister von Graf Bernhard von Eberstein, laut beil. Schrift:

[Vollmacht von 1522 Aug. 15.]

Demnach haben uf obgenanten montag obgemelte unsere räte den stenden erstlich verlesen lassen E. l. und Euer comission und glich darauf ein copei, welchermassen wir die stend erfordert haben, hienachvolgends inhalds, mit endruug noch aines ieden stand und gelegenhait [1]).

[folgt Abschr. = Langwerth von Simmern S. 69 f.]

Und uf solchs alsbald den stenden vorgelesen den anfang mit den articuln zu disem tag dienstlich us der gedruckten ordnung, von E. l. und euch uns zugesandt [2]), mit anbietung, nachdem wir nit allen von stenden hätten mögen dise ordnung mangel halb der bucher zusenden, das sy denihenen, die deren nit bericht, die nochmals zustellen wöllen (wie auch alsbald beschen), damit sy sich darin ersehen und gemes E. l. und Euerm bevelch in handlung (wie auch unser räte an sy begerten) furgen möchten.

Als nun nach gehaptem bedacht hieruber der grosser und merer tail der stend dis handlung in bedacht namen, wider an diejhenen, von deren wegen sy abgefertiget und bevelch hetten, anzepringen, haben unsere rät mit wyter handlung dises tags auch nit furgon mögen, sonder dises an uns auch anzepringen genomen, E. l. und euch des anzuzaigen.

Daby haben etlich von stenden nit fur unfruchtbar geachtet, E. l. und euch guter mainung anzuzaigen, das sy sorg tragen, ob sy wol iezund oder zu andern zeiten abgefertiget, mit bevelch ainen hauptmann dises schwebischen gezirks sampt vier kriegsräten zu wölen, das niemant darzu by inen zu vermögen, er were dann besoldung oder zum wenigsten kostens, so darauf gon wurd, vergwisset, wan er den usgeben, wa er den zuvor empfahen oder gewisslich wider ufheben solt; derglichen wan sich handlung zutriegen, das usrichtung derselben villeicht langsam oder unverfenglich uf ains ieden, der darzu erfordert, kosten beschehen, wan der nit anders, wo im der wider bezalt wurd, dann geordneter mas vergwist werden sollt; daraus erwachsen, das dieses loblich furnemen, von E. l. und euch vernunftig-

---

[1]) Or. des Ausschreibens an Statthalter und Regenten des Fürstentums Wirtemberg ebd. inliegend; es enthält zunächst gedruckt den Befehl des Reichsregiments, darüber geschrieben die Ladung zum Eßlinger Tag.

[2]) Diese Ordnung Neue Sammlung der Reichsabschiede 2, 229 ff.



lich und wol bedacht, nit statlichen furgang haben. Und nachdem dises nit allain des schwäbischen gezirks, sonder auch andere des hailigen reichs stend belangen, da ainer gegen dem andern villeicht in ainem andern gezirk gesessen, redliche execution begern oder sunst zu handhabung fridens und rechtens etwas furzunemen wer, haben sy fur gut angesehen, E. l. und euch des guter und getreuer mainung, als die diser sachen ger statlichen furgang sehen, zuvorderst zu erinnern, dises, wie wir nit zwyflen, E. l. selbs genaigt, bei inen oder uf nechsten reichstag, wie darin einsehens zu thun sei, zu bedenken; das haben wir guter mainung E. l. und euch zuvorderst anzaigen wöllen. Und seind E. l. und euch zu swägerlicher, fruntlicher willfarung, freuntlichen diensten, gunstlichen und gnediglichen willen sonders genaigt. Datum zinstags post assumptionis Marie anno 22.[1])

Ludwigsburg. Kreishandlungen 1. Abschr.[2])

Beilage II.

1531 Apr. 2

Ausschreiben des schwäb. Kreistags von 1531.

Wir Christof, von Gottes gnaden bischove zu Augspurg, als von römischer kaiserlicher maiestat, unserm allergnedigisten herren, in disem fall sonderer bevelchhaber, und wir Jörg, des hailigen römischen reichs erbtruchses, freiherr zů Waltpurg, landvogt in Schwaben, statthalter, und regenten des küniglichen regiments irer maiestat fürstentumb Wirtenberg, embieten allen und ieden des schwebischen gezirks verwandten, so mit disem unserm brief ersůcht werden, unser freuntlich und gůtwillig dienst, freuntschaft, was wir liebs vermügen, günstlichen und freuntlichen grůss zuvor und thuen E. l., gnaden und euch ze wissen: nachdem uf jüngstgehaltenem reichstag zů Augspurg durch gemein reichs stend beschlossen[3]), das nach ausgang desselben die zehen krais und ieder in sonder zůsamen beschriben, der eilenden hilf halb wider unsers hailigen glaubens erbfeind, den Türken, geredt, hauptleut erwelt, das und anders also, wie sich gezimpt und die unvermeidlich not ervordert, gehandelt werden soll, wie dann solchs der ab-

[1]) August 19.

[2]) Dabei ein Zettel, wohl von Markgraf Philipp, an den Bischof von Augsburg, dat. Baden Sept. 5, worin er dem abschid nach, so unser räte mit E. l. gesanten uf jungstgehalten swebischen gezirkstag zu Esslingen, das Or. des Briefes übersendet, zum Versekretieren, dabei eine Abschr.

[3]) Vgl. den Abschied, Neue Sammlung der Reichsabschiede 2 S. 323.

schied mit ferrerm inhalt, der E. l., gnaden und euch unzweifel gut wissend, mitbringt, und aber von allen des reichs gezirken solchem abschid volg geschehen, doch des schwebischen gezirks verwandten, dem E. l., gnaden und ir auch einer, dem noch nit nachkommen, damit dann bei disem krais nit saumnus, ungehorsam oder widrung, welche saumselin zů unwiderpringlichem schaden raichen möcht, gespürt und erfunden, so ist anstatt römischer kaiserlicher und küniglicher maiestat, unser allergnedigisten und gnedigisten herren, unser bevelch, für uns selbs freuntlich, underthenig, günstlich und guetlich gesinnend und bittend, E. l., gnaden und ir wöllen durch euch selbs oder euer verordneten gwalthaber uf montag nach dem sontag quasimodogeniti[1]) nechtskomend ze nacht zů Esslingen an der herberg erscheinen und enmornends neben und mit andern kraisverwandten, die wir gleicherweis auch beschriben, obgeschribner ursachen und der notdurft nach helfen handlen, wie sich gepürt. Das wollen wir Christof, bischof zů Augspurg, aus kaiserlicher maiestat bevelch von der gaistlichen, und wir, statthalter und regenten, von römischer küniglicher maiestat, unsers gnedigisten herren, als dem obersten von der weltlichen dis krais stend wegen, E. liebden, gnaden, und euch, darnach haben zů halten und gerürtem reichsabschied damit zů geleben wissen, unverborgen lassen. Geben und mit unserm, bischof Christofs und vorgemelts statthalters, gewondlichen secreten besigelt, am sontag den andern aprilis nach Christi, unsers lieben herrn, gepurt fünfzehnhundert und im ainunddreissigisten jareu.

Ludwigsburg. Kreishandlungen 1. Gedr. Or. mit beiden Siegeln, ohne Adr.

Beilage III.[2])

1554 Apr. 18

Bedenken, wie dises kreis stende einander mit hilf zu handhabung des landfridens zugethon oder verpflicbt mochten werden[3]).

[1554 April 18.]

Nachdem auch uf jungst hievor und disem iezt alhie gehaltnem kraistag bei den anwesenden stenden und potschaften getreuer und gutherziger mainung erregt worden, das us verursachung bisher furgangner beschwerlicher und verdörplicher bewegungen und kriegs-

---

[1]) April 17.

[2]) Über den Kreistag, welchem dieses Bedenken entsprang, vgl. oben S. 40 f. mit n. 2.

[3]) Dies auf dem Umschlag und in einer Aufschr. von Ber.

empörungen und damit kunftiglichen denselben dester stattlicher begögnet und gewört werden möcht, hoch von nöten, nuzlich und furstendig were, sollichs auch uf den fall, da ie neben und mit den andern kraisen zu volziehung vorstehender execution der acht geschritten werden miest, nicht ondienstlich sein sollte, under dises krais stenden und glidern uf den kai. und des[1]) h. rö. reichs confirmierten gemainen landfriden und andere reichsordnungen und abschide ain[2]) vertraulich, gutherzig, bestendig und fridlich zusamensezen mit guter und gewisser ordnung auch in das werk zu richten und verhoffenlich dardurch zu dester merer erhaltung gemainer ru und fridens teutscher nation den andern kraisen zu ainem sollichen gleichsfalls auch ursach zu geben,

so ist zu disem mal dises puncten halben verabschidet, das derselbig bei allen stenden und ieden in sonder bis zu nechster zusamenkunft mit vleis bedacht werden, und das sich darinnen uf kunftigem kraistag ain ieder seiner gelegenhait erclern und im fall da sich die naigung und gutwilligkeit zu disem fridliebenden, notwendigen werk bei dises krais stenden in gemain erzaigen und befinden wurde, ain ieder durch sich selbst oder seine verordnete gesanten dermassen gefasst erscheinen solle, neben und mit andern und also gemainlich helfen zu bedenken, zu ratschlagen und zu beschliessen:

Uf was grund und zeit solliche[3]) vertreuliche zusamensezung dem kai. confirmierten landfriden gemess in ain würklich, ansehlich, träglich und gleichmessig wesen zu richten; wer darinnen fur das haupt (als dessen ie nit entraten werden mag) zu erkennen; was und wievil demselben für rät zuzeordnen; was ir underschidlicher gewalt und bevelch sein; waruf auch hulf zu ross und fuss, auch mit munition und in ander notturftig, gepurlich weg ainetweder nach vermug der reichsanschleg oder sonst anderer gepurlicher vergleichung gestöllt und was gestalt dieselb hulf iederzeit nach gelegenhait der sachen und des feinds macht und vorhaben gemessigt, gemindert oder gemert, item mit was mass die gietlichait, vertrag oder stillstand des beschwerten halben gesucht und verwilligt werden solle und muge[4]),

---

[1]) uf den kai. und des steht von gleicher Hand auf dem Rand für: neben des.

[2]) ain bis ordnung ist korrig. für: ainen weitern, vertraulichen, gutherzigen und fridlichen verstand.

[3]) solliche bis gemess korrig. für: sollicher vertreulicher verstand.

[4]) Folgt durchstrichen: und dann was rechtlichen oder andern gepurlichen ustrags sich die kraisstend unter inen selbst gegen einander sollen settigen und bewegen lassen.

und was sonst dergleichen und anderer puncten mer möchten von nöten sein, die ain solliche[1]) vertreuliche, gutherzige zusamensezung zu loblicher furdrung und erhaltung des geliepten fridens und ruewigen wesens mit gleicher und guter pillicheit ervordert, ongezweifelter hoffnung, so dis also beschehe, andere krais wurden, wie im eingang gemelt, sonder verzug auch uf gleiche verainigung trachten, und also dardurch nit allein under inen selbst und gemainer teutschen nation ain recht, gemain, vertraut und fridliebend gemuet erwachsen, sonder auch ainer ieden empörung, sie wollte gleich von in- oder uswendigen des reichs furgenomen, zeitlich und mit gutem rat begögnet und mit verleihung götlicher gnaden stattlich und wol furkommen werden.

Da hierin Verzug nachteilig oder doch gefährlich ist, so wird ein weiterer Kreistag auf 20. Mai angesetzt, wozu die Stände selbst oder ihre Gesandten mit volkomnem gewalt und bevelch wieder in Ulm erscheinen, sich über obiges erklären und weiter darüber beraten sollen[2]); nötigenfalls sollen die ausschreibenden Kreisfürsten schon einen früheren Tag ansetzen, oder, je nach der Haltung anderer Kreise, den Tag ganz abstellen. Kommt man dann auf dem Tag in der obengenannten Weise zu endgültiger Vergleichung, so ist nötig, mit anderen[3]), die im Kreis sitzen, zu verhandeln, daß sie sich auch mit Hilfe und Beistand an dieser Vorsorge, die ihnen auch zu gut kommt, beteiligen.

Ludwigsburg. Kreishandlungen 3. Konz., mit nr. 8 bezeichnet.

Beilage IV[4]).

1554 Juli 19

Bedenken des schwäbischen Kreises, die Handhabung des Landfriedens betreffend. [1554 Juli 19.]

[1] Auf dem letzten schwäb. Kreistag wurden wegen einer allgemeinen Kreishilfe bei Kriegsempörungen und gegen Landfriedbrecher

[1]) solliche bis zusamensetzung korrig. für: sollicher vertreulicher, gutherziger verstand.

[2]) Diesen auf 20. Mai angesetzten Kreistag schreibt Herzog Christoph, Stuttgart Mai 15, wieder ab, da die von Bacharach zurückgekehrten Gesandten nur die Meinung der Kurfürsten berichteten, daß die Sache auf den jetzigen Reichstag zu verschieben sei (vgl. oben S. 44 n. 3); die Kreisstände sollten deshalb wegen der zu Ulm bestimmten Punkte auf den Reichstag gefaßt kommen. — Ebd. Konz.

[3]) mit andern korrig. für: mit denen vom adel und andern.

[4]) Über den schwäbischen Kreistag im Juli 1554 vgl. oben S. 41 f. mit n. 6. Den Anlaß zu seiner Berufung hatte das Vorgehen des Kaisers gebildet, der nun mit aller Kraft auf den Vollzug der Acht drängte; Briefwechsel II, nr. 653, 662; die wirtembergische Instruktion ebd. nr. 735. — Das vorliegende Bedenken ist verfaßt, um auf dem erweiterten Kreistag zu Worms den übrigen Kreisen vorgelegt zu werden, was

einige Artikel aufgestellt[1]), auf Grund deren weiter verhandelt werden soll. Auf dem jetzigen haben die Stände diese Artikel vorgenommen und darüber folgendermaßen beschlossen:

[2] Erstlich nachdem etlich zeit her die erfarnus gegeben, das aller unfrieden, unruw und verderblicher schad der fridliebenden, unschuldigen stend aus zwaien furnemlichen ursachen entsteht — die erst, das ungeacht des kai. landfridens etlich sich wider andere stend one ainiche vorgehende diffidacion und absag, etwan on ainiche rechtmessige zuspruch und vorderung, etwan nicht allain unerlangts, sonder auch unersuchts rechtens sich in gewaltige kriegsrustung begeben und andere stend unversehenlich mit höreskraft uberziehen und dermassen uberfallen, das sie zu keiner notwendigen gegenwöhr komen mögen; die ander, das allerlai mutwilligs gesind im reich zu ross und fuss hin und wider schwaift, auch gefahrlicher weise enthalten, geherbergt und fürgeschoben würdt, daraus dann zuletzt volgt, wo sie also geduldet werden, das durch sondere rotten, auch ausserhalb ainicher kriegshörzüg, die stend des reichs wider den kai. landfriden beschedigt werden, ja letzlich daraus rechte gemaine krieg ervolgen — disen zwaien underschidlichen, geverlichen obligen und beschwerungen zu begegnen, haben die stend dises krais die sachen nach gelegenhait desselben nachvolgender gestalt bedacht:

[3] erstlich[2]) wiewol alle stend dises krais hievor den kai. landfriden gegen und underainander zu halten zum höchsten verpflicht, so haben sie doch, denselben under inen zu halten, sich widerumb uf ain neus verainigt und wellen, das ain ieder den andern mit guten, rechten und ganzen treuen meinen, halten und furdern und bei recht

auch geschah. Da nach dem Protokoll des Kreistages bei seiner Ausarbeitung die Urkunde des elfjährigen schwäbischen Bundes zu Grunde gelegt wurde, so weise ich auf die Berührungen mit derselben (nach Datt, de pace imperii publica S. 405 ff.) hin. — Neben dem besiegelten Original unseres Bedenkens liegt noch eine Abschrift von der Hand des wirtembergischen Kammerschreibers Franz Kurz, welche die in den folgenden Noten angegebenen eigenhändigen Randbemerkungen des Herzogs Christoph enthält. — Da das Bedenken des schwäbischen Kreistags im September (Beilage V) größere Stücke enthält, welche fast wörtlich aus obigem Stück übernommen sind und deren doppelter Druck deshalb nicht anging, so unterscheide ich Beilage IV und Beilage V als A und B und gebe die Abweichungen der in B ausgelassenen Stücke als Noten zu A. Die Zählung der Paragraphen ist von mir beigefügt.

[1]) Beilage III.

[2]) Dieser Punkt klingt vielfach an Datt §§ III und IV an, jedoch mit dem sehr wesentlichen Unterschied, daß am Schluß auf das ordentliche Recht verwiesen wird, während bei Datt damit die Austragsbestimmungen des schwäbischen Bundes eingeleitet werden.

bleiben und ausserhalb rechtens kainer den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen oder sonst unbillicher weis weder an seinem gut noch person beschedigen, sonder sich des ordentlichen rechtens benuegen lassen soll[1]).

[4] Und damit aber beruerter kai. landfrid in disem krais desto stattlicher gehandhabt und volnzogen werde, haben sich die stend ainhelliglich veraint, das aus inen ain kriegsoberster[2]) hauptmann sampt etlichen räten under inen erwölt werden sollen und daruf fur irn obersten bedacht N.[3]), also das er sich solcher hauptmannschaft zu underziehen gemainlich von allen dis krais stenden freuntlich und undertheniglich angesucht und gebeten werden soll.

[5] Es ist auch weiter abgeredt, das di stend dises kreis, nemblich die fursten zwen, die prelaten, graven und hern zwen, und die reichsstett zwen räth, der kriegsubungen und dises krais gelegenhait erfarne, ordnen und dem hauptmann zugeben sollen[4])[5]). Und dieweil gedachts herrn[6]), des obersten hauptmanns, auch der zugeordneten räth ampt auf der execution des landfridens stehen und also ain gemain werk des krais sein wurdt, haben sich die stend verglichen, das solche hauptmannschaft[7]) und ratsampt dem gemainen krais zu gnaden und freundschaft und one besoldung, doch so oft sie zusamenberufen oder in des krais sachen geschickt oder in ander weg gebraucht, auf gemainen des crais costen[8]) verricht werden soll[9]).

---

[1]) Zu diesem Abschn. Chr. auf dem Rand: nota was fur nachparlicher spen, als mit Zollern, ist; was disfals zu bewilligen seie; auch meine privilegien derwegen zu erwegen sein wollen.

[2]) B: Kreisoberster.

[3]) Chr. auf dem Rand: m. Carle gib ich mein stim. — Im Entwurf des engeren Ausschusses scheint hier Herzog Christoph genannt worden zu sein. Bei Billigung obigen Bedenkens durch den weiteren Ausschuß erklärten sich die Wirtemberger einverstanden, nur nicht damit, daß ihr Herr zum Haupt des Kreises vorgeschlagen werde; doch wollten sie es ihm berichten. — Nach dem Protokoll.

[4]) Chr. auf dem Rand: wa ich ain kriegsrat solte geben, were L. v. Frauenberg zu benenen, und das die kriegs. communis expensis besoldet wurden, dieweil sie gemaines krais diener disfals sein wurden.

[5]) Diese Bestimmungen entsprechen der Leitung des schwäbischen Bundes in einem Feldzug; Datt § 84: oberster Feldhauptmann mit je zwei Räten der drei Gruppen — Fürsten; Prälaten, Grafen ꝛc.; Städte. Die Organisation des Bundes im Frieden war eine weit weniger geschlossene.

[6]) herrn fehlt in B, ebenso hauptmanns.

[7]) B: oberhauptmanschaft.

[8]) In B folgt: in welchem auf kunftigem tag ferner ordnung und mass gegeben.

[9]) Das Bisherige entspricht Christophs Instruktion 1—3, Briefwechsel II, nr. 735.

[6] Auf das auch hochermelter[1]) kraisoberster hauptman und die zugeordneten räth ir ampt desto stattlicher volnziehen und wissen mogen, wes und auf was mass sie von gemaines krais wegen handlen sollen, ist durch die stend bedacht und abgeredt, das die drei stend dises krais, ieder in irn gepieten, ir vleissig ufmerken haben soll, ob und wo sich ainiche kriegsempörung erregen wolt, das sie sollichs von stund an ieder stand seinen zugeordneten räthen und die räth one ainichen verzug solchs deu obersten kriegshauptmau berichten; darauf soll dann der hauptmann[2]) alle räth an ain gelegens ort zusamenfordern und alsdann die sachen nach irer besten verstendnus beratschlagen und erwegen und wes sie also zu abwendung vorstehender empör uud kriegspracticen beratschlagen und entschliessen werden, das sollen sie auch würklich exequieren und volnstrecken, ob auch die handlung sich so beschwerlich zutragen, das sie fur ratsam, not und gut ansehen wurden, das vermög des hei. reichs ordnnng und des landfridens die sachen an andere krais ain oder mehr gelangt, dass soll auch zu ir erkanntnus stehn.

[7] Desgleichen, wurden die sachen so wichtig sein und es die zeit erleiden mögen, das ainer gemainer kraisversamblung von nöten sein wurde, soll abermals der kraishauptmann[3]) macht haben, mit rat der zugeordneten sampt den ausschreibenden kraisfursten ain gemainen kraistag auszuschreiben, darauf sich dann die stend gemainlich, welchermassen die sachen mit ersuchung der andern krais oder in andern weg furzunemen sei, entschliessen mögen.

[8] Wa auch auf ervordern des hauptmann[4]) ainer oder mehr räth aus eehafter verhinderung nit erscheinen könnten oder wurden, soll nicht desto weniger der hauptman[5]) mit den erscheinenden und gegenwartigen räten in vorstehender kriegssach die notdurft zu handlen gewalt und macht haben, und was also durch den mehrern thail beschlossen wurd, getreulich vollzogen werden[6]).

[9] Es solle auch hauptmann[7]) und räth nit allain im fall da ain kraisstand von fremhden oder dis krais stend ainem[8]) mit der

---

1) für hochermelter etc. hat B nur der oberist kreishauptman.

2) B hat: der oberist.

3) B: oberist.

4) B: obersten.

5) B: oberist hauptmann.

6) Vgl. Datt § 63.

7) B: oberist.

8) von frembden oder dis krais stend ainem steht im Or. auf dem Rand; fehlt in der wirtbg. Abschr.

that alberait wider den landfriden bekriegt, belegert, uberzogen oder sonst beschedigt were, sondern auch so kundlich und vor augen und dennoch kain angriff geschehen were, wie auch kunftiger vorstehender unrat furkommen werden möcht, ratschlagen und wes sie also schliessen werden, würklichen volnziehen.

[10] Ob auch hauptmann[1]) und räth ie nach gelegenhait der sachen zu furderung gemaines fridens und furkomung weiters unrats fur ratsam und gut ansehen wurden, ain anstand oder friden[2]) zu machen oder anzunemen, das soll gleicher gestalt zu irer erkantnus und gutbedenken stehn, doch wa die sach verzug leiden mag, sollen sie den beschedigten zuvor auch zu der handlung berufen und ervordern und sovil möglich demselben zu billichem abtrag seiner schäden verhelfen[3]).

[11] Und dieweil aber ain sollich hailsams, notwendigs werk one der gemainen kraisstend darlegung und hilf nit geschehen mag, ist fur not angesehen und abgeredt, das gemaine kraisstend sich ainer gemainen hilf vergleichen sollen, und haben darauf gemainlich bewilligt, den n. thail[4]) des römerzugs nach des reichs anschlag zu erlegen, also und dergestalt, das derselbig nach gelegenhait der zeit, leuf und furfallenden kriegssachen erhöcht und ernidert werden soll und mag[5]).

[12] Was dann geschuz, artalerei und andere kriegsrustung belangt, darin soll iederzeit dem kriegshauptman[6]) und zugeordneten räten solche ordnung, darinnen kain stand fur den andern beschwert werde, furzunemen und zu machen zugelassen sein; die sollen auch das geschuz und artalerei, so noch bei der statt Ulm vermög des inventari bei handen[7]), widerumb erneuern und zusamenordnen.

[13] Zum andern haben gemaine kraisstend zu abwendung der plackerei in disem krais bedacht und sich verglichen, das auch

---

[1]) B: oberist.

[2]) Hiezu Chr. auf dem Rand: mit des betrangten und beschedigten gutem wissen und willen.

[3]) Vgl. Datt § 64; Christophs Instruktion 6, Briefwechsel II, nr. 735.

[4]) Chr. auf dem Rand: ain einfachen auf 3 monat.

[5]) Vgl. Christophs Instruktion 4, Briefwechsel II, nr. 735.

[6]) B: dem oberisten kreishauptman.

[7]) Auf dem Kreistag, der im April 1542 in Ulm stattgefunden hatte, hatte der Kreis für den Türkenzug von der Stadt Ulm Geschütz und Munition gekauft; nach einem Inventar bei den Kreisakten vom April 1554 befand sich folgendes in der Verwahrung der Stadt Ulm: 5 Falkonen, 12 Fäßlein Pulver, 304 Kugeln.

dis puncteus halben der gemain landfrid gehalten werden soll, und namlich das kain stand die landfridbrecher oder iemand andern, der mit argwenigem hin- und widerschweifen, ziehen oder reiten verdacht were, hausen, hörbergen, essen[1], trenken oder andere vergunstigung geben, enthalten oder furschieben soll, in kain weis, sonder soll ain ieder stand auf dieselben sein aigentlich und vleissig aufmerken, kundschaft und erfarung haben, und ob iemand[2] under den dreien kraisstenden leut zu ross oder fuss gefahrlich halten, reiten oder ziehen sehe oder das sonst bericht wurde, vleis furwenden und schaffen soll, das uber dieselben allenthalben in derselben gegend des krais und volgends von ainem ort an das ander sturm geschlagen und ain sturmglock uf die ander, sobald man die erhört, fur und fur angehe und darauf mit ernst zugezogen, und wen man gefahrlicher weise zu ross oder fuss umbziehen sieht, das dieselbigen gerechtvertigt und wa die argwenisch erfunden, angenomen, und mit iuen[3]) vermog des landfridens und des reichs recht gehandelt werde. Und damit[4]) sollichs alles desto stattlicher volnzogen werde, sollen alle und iede kraisstend iezgemelter massen wider die plackereien mit den sturmschlegen und nacheilen zu handlen, ire amptleut dises krais bedenken und beschluss berichten und inen bevehlen, demselben zum getreulichsten nachzukomen.

[14] Ob auch solliche geverliche reitereien und umbschweifende leut zu fuss dermassen zunemen wurden, das ain weiters daraus zu besorgen, soll ain ieder stand dises krais, sobald er des gewahr oder sonst bericht wurdt, den räthen des stands, des glid er ist, anzeigen und wo not sein wurdet, sollichs auch an den kraishauptman gebracht werden und desselben bedenken hiemit haimgestellt sein, ob er die 6 räth zusamenberufen oder die sach nach derselben gelegenhait an gemaine stend, wie oben gemeldt, weiter beratschlagen.

[15] Und nachdem aber die execution des landfridens, darauf dann dise ganze vergleichung gestelt ist, nit allain disen krais, sonder auch die churfursten und andere krais belangt und vermog des hai. reichs und des cammergerichts ordnung, auch des kai. landfridens ie ain krais- und reichsstand dem andern hulf und beistand zu thun

[1]) B: äsen.
[2]) Ob iemand — gehandelt werde fast wörtlich nach Datt § 44.
[3]) Auf dem Rand Chr.: in iedes oberkait.
[4]) Und damit — nachzukomen nach Datt § 45.

schuldig, auch in den schweren hörs- und kriegszügen ain stand und krais des andern hülf notturftig ist, so wird not und gut sein, das dise oder dergleichen ordnung nit allain in disem krais furgenomen, sonder auch zwischen disem und andern kraisen ain ainhellige ordnung und vergleichung gemacht werde[1]).

[16] Und haben demnach die stend bedacht, das dis bedenken des krais andern stenden auf kunftigem tag zu Wormbs furzubringen und in die instruction der gesandten, so auf gemelten tag abgefertigt werden sollen, zu stellen und die sachen durch dieselben gesandten dahin zu richten und zu befurdern sein soll, damit man ainmal zu ainer gleichen execution des landfridens, welcher nicht durch ainen, sonder nach gelegenhait furfallenden sachen etwan durch zwen, etwan durch drei, vier und mehr krais geschen muss, komen und sich in dem dem kai. landfriden, auch des hai. reichs und des kai. chamergerichts ordnungen gemess halten, und dieselben auf so hohe aller stend des hail. reichs verpflichtung getreulich und würklich volnziehen möge. — Ulm, 1554 Juli 19[2]).

Ludwigsburg. Kreishandlungen 3. Or.[3])

---

[1]) Chr. auf dem Rand: wa aber andere nit mitzustimen wolten, das doch solche zwischen uns bestendiglichen gehalten wurde.

[2]) Am Schluß der Abschrift schreibt Chr. noch eigh.: Nota das rittmaister und hauptleut von gemainem krais in jarsbesoldung erhalten wurden, als 8 rittmaister, 12 hauptleut; rittmaister 200 gulden, hauptmann 100 oder 150 gulden. — Was da under uns verglichen, der kai. mt. alsobald zugeschriehen wurde. — Nota dieweil die frenkische verain auf herzog Hainrichs kriegsvolk cominiert haben, das sie, auch herzog Hainrich, umb declaration zu ersuchen sein solten. — Die legstatt des vorratsgeld: Ulm. — Das auch ain pfenigmaister geordnet, im fall der not der oberst samht den kriegsraten die stend weiters zu belegen macht hette. — Und was weiters zu erwegen sein möchte, semlichs von den räten stattlich beschehen soll.

[3]) Münsingen, Juli 25 schickt Christoph die Kreisschriften an von Gültlingen, Feßler, Knoder und Ber; er habe seine Meinung hin und wider auf dem Rand verzeichnet. — Diese Räte erheben dann in ihrem Gutachten dagegen Bedenken, daß die Fürsten nur zwei Räte verordnen sollen, und verlangen für geistliche und weltliche Fürsten zusammen 4 Räte; auch das Glockenanschlagen sei gefährlich propter seditiones vitandas und zu bedenken sei auch, ob der schwäbische Kreis diese Ordnung auch allein, ohne die andern, einführen solle, wegen der Städte, die sich dann nicht mehr in der Fürsten Schirm begeben werden. — Sowohl dieses Gutachten wie die Randbemerkungen Christophs sind in der wirtembergischen Instruktion für den nächsten schwäbischen Kreistag im September (Briefwechsel II, nr. 781) berücksichtigt.

1554 Sept. 16.

Beilage V [1].

Bedenken des schwebischen kreis treuherzigen zusamensetzens zu handhabung des keiserlichen landfridens.

[1] Nochdem der allerdurchleuchtigist, grossmechtigist furst und her, her Karl der funft, römischer kaiser, zu allen zeiten merer des reichs, unser allergnedigster her, im eingang ierer mt. regierung den gmeinen landfriden, so durch wyland ierer mt. anherren, kaiser Maximilian hochlöblichster, seliger gedechtnus, davor aufgericht, widerumb furgenomen und von nenem gesetzt, geordnet und beseitigt, auch durch alle churfursten, fursten und stend des hei. reichs denselben under und gegeneinander getreulich zu halten sich verbunden und zugesagt, auch solcher gmeiner ausgekundter landfrid vom ersten anfang und dan in nochvolgender zeit von einem reichstag auf den andern mit höher und treffentlicher furbetrachtung wol geordnet und gegrundet und zu vilmaln aus zuvallenden ursachen auch vernunftiglich und wol gebessert, so hat doch die vilfeltig erfarung gegeben, das dazwischen vil hohe uud nidere stend im hei. reich zum teil durch auslendige und zum teil auch durch sich selbs under einander wider angeregten keis. landfriden zum höchsten beschwert, etlich auch in endlich verderben gebracht worden seind, welches dan alles aus dem ervolgt, das bizher nber vilfältige, statliche derhalben gepflegte handlungen und ratschlagungen kein sondere bestendige mass der execution solches landfridens gefunden, gemacht und geordnet hat werden mogen [2].

[2] Dan wiewol die ordnung vermelts landfridens in gmein ausweiset und vermag, das kein stand den andern bevheden, bekriegen, berauben, sonder ein ieder den andern bei ordenlichem rechten pleiben lassen soll, das auch ein ieder den andern mit allen treuen meinen

[1]) Über den schwäbischen Kreistag im September 1554 vgl. oben S. 42 mit n. 3; das Ausschreiben S. 48 n. 4; die wirtembergische Instruktion Briefwechsel II, nr. 781. Schon im Abschied des Julikreistages war diese weitere Versammlung in Aussicht genommen, um hier über die Kreisordnung endgültige Beschlüsse zu fassen; Herzog Christoph hatte, um sein Ziel zu erreichen, für persönliches Erscheinen der Kreisstände agitiert. Allein infolge des Verlaufs des Wormser Tages trat die Pflicht, dem fränkischen Verein einen Geldbeitrag zu bewilligen, in den Vordergrund, während sich gleichzeitig Bedenken gegen ein einseitiges Vorgehen des schwäbischen Kreises geregt zu haben scheinen; man zog vor, mit endgültigen Beschlüssen den Verlauf des Frankfurter Tages abzuwarten (Beil. V, 37), dem wie der Wormser Versammlung die Pläne des schwäbischen Kreises vorgetragen werden sollten; diesem Zweck dienen Beilage V und VI.

[2]) Diese Einleitung berührt sich mit den Ausführungen des Vertreters des Bischofs von Augsburg auf dem Julikreistag; vgl. S. 41 n. 6.

und, so ein stand wider den landfriden beschwert und beschedigt, das die andern demselben beschwerten und beschedigten treue hilf und beistand beweisen und laisten, auch in frischer that den beschedigern nocheiln, was auch wider solche beschediger am kais. camergericht mit urteil und recht erlangt, auf des camergerichts gebotsbrieve und executorial getreulich volnziehen helfen sollen, so hat es doch biz hieher alweg an dem gemangelt, dass in des hei. reichs kreisen kein bestendige hilf weder an personen, gelt, artillerei noch anderm, so zu einer kriegshilf wider die landfridbrecher gehört, geordnet gwesen, dern sich des reichs underthonen im vhal gwaltigs und landfridbruchigs uberzugs hetten getrösten mogen, dorans dan leider gevolgt, das ein ieder stand allein auf sich selbs gesehen und, so einer uberzogen worden, sich der ander desselben nit allain nit angenomen, sonder all sein bedenken und furnemen dahin gestelt, das er, ungeacht wie es einem andern gienge, fur sich sicher pleiben möcht, welches dan zuletst auch dahin geraten, das die furnembsten stende des hei. reichs durch andere hohe und nidere stend ungewarneter sachen, auch ohn einich rechtmessige vorgeende absag und gepurliche bewarung, angriffen und in hoch verderben komen seind, wie dan auch insonderheit ein gueter teil der stend dises löblichen schwebischen kreis in kurzverschinen jarn nit ohne höchsten nochteil und verderben erfaren haben.

[3] Und dieweil dan die fursten, prelaten, graven, hern und die stett ermelts schwebischen kreis den angeregten kais. landfriden, als der Got dem almechtigen zu lob, dem reich deutscher nation zu nutz, wolfart und guetem und umb gmeines fridens und rechtens willen furgenomen, zu handhaben und unser geliebt vaterland zu schutzen und zu schirmen und sich hinfuro fur schaden und verderben zu verhueten schuldig und gneigt, und sie dan durch etliche höchstgedachter kei. mt. gebotsbrief, auch ierer mt. comissarien und derselben auf jungst in disem 54. jar zu Wormbs gehalten der kreis versamblungstag sondere furgebrachte instructionen und werbungen neben andern churfursten, fursten und kreisen vermanet, mit zeitlichem, guetem rat noch mitteln zu gedenken, damit kunftiglich die unrichtigkeit und beschwernus, so aus nitvolnziehung des landfridens ervolgt, abgewendt und furkomen werden möcht, und dan auch aus des churf. kreis abschid angeregts tags zu Wormbs ausweiset, das auch derselbig und andere kreis ain bestendige handhabung und volnziehung des landfridens aufzurichten und zu beschliessen bedacht sein,

[4] haben gemelte kreisstende uf disem gegenwurtigen kreistag von solcher handhabung des landfridens auch handlung furgenomen und beratschlagt, das die mass einer bestendigen execution des landfridens in zwen weg geschehen mag, der erst, das im fhal, so ein oder mher kreis oder derselben sondere stend wider den landfriden mit gewalt und kriegsmacht oder in ander weg uberzogen und beschediget, das alsdan ein sondere mass gemacht und geordnet werden, welcher gestalt ein kreis dem andern hilf und beistand thun und leisten soll; der ander das zu merer und statlicher volnziehung des landfridens in ainem ieden kreis die mass einer sondern particularexecution furzunemen sei.

[5] Und dieweil aber der punct gmeiner handhabung des landfridens durch den churfurstlichen und andere kreis gmeinlich beschlossen werden muess, und aber solche gmeine handhabung ohne particularexecution der sondern kreis und stend des landfridens aller kreis nicht wol furgenomen noch darin ichtzig endlichs gehandlet und geordnet werden mag, so haben die stend zu einer vorberaitung und notwendigen werk gmeiner handhabung auf jungst alhie gehaltnem kreistag ir bedenken[1]), welchermassen die execution des landfridens in disem kreis kunftiglich biz uf weiter gmeiner reichsstend, auch insonderheit dises kreis ordnung und besserung, geschen soll, gestelt und dasselbig auf disem gegenwertigen kreistag widerumb fur hand gnomen, von neuem beratschlagt und in etlich puncten gemeret und gebessert, alles auf der rom. kai. mt., unsers allergnedigsten herrens, ratification und confirmation; und haltet sich angeregt bedenken und vergleichung wie nochvolgt:

[6] [Folgt wörtlich A, 2: erstlich nachdem etlich zeit her bis nachvolgender gestalt bedacht.]

[7] Und wellen nämlichen, das alle glider dises kreis einander vermög des landfridens mit gueten, rechten, waren und ganzen treuen mainen, halten, furdern und handhaben, auch ein ieder stand den andern bei seinen freiheiten, herkomen, inhabenden rechten, gerechtigkeiten, besitz, reichsordnung und ordentlichen rechten in kunftigen und den neuen furfallenden fällen ruwig pleiben[2]) und ausserhalb rechtens keiner den andern bevheden, bekriegen, berauben, fahen oder sonst unbillicher, unrechtmessiger weis weder an sein gut noch person beschedigen, sonder sich des ordentlichen rechtens begniegen,

[1]) Beilage IV.

[2]) Für „bei seinen freiheiten — ruwig pleiben“ hat A, 3 nur: bei recht pleiben; die Änderung entsprach einem Wunsch Christophs; vgl. Briefwechsel II, 781, 1.

auch ein ieder stand und oberkait den andern bei seiner religion und kirchenordnung unverhindert und frei pleiben lassen sollen[1]).

[8—12] Damit auch beruerter kais. landfrid [etc. = A, 4 und 5 bis und dem hauptmann zugeben sollen. Dann folgt:] dergestalt, das ein ieder gedachter stend seine ret in N. zeit noch dato dem verordneten obersten hauptman presentirn und anzeigen und dieselben von dem obersten und hinwiderumb der oberst von den reten in namen gmeiner stend in pflicht genomen werden. [Dann folgt A, 5 und dieweil bis A, 8 getreulich volnzogen werden, mit den dort angegebenen Abweichungen. Dann folgt:]

[13] Ob sich auch begebeu wurde, das der zugeordneten ret stimmen, so iederzeit bei dem obersten hauptman erscheinen und seind, in der zal gleich sein wurden, damit dan das merer beschlossen werden mög, soll der oberist einem tail, wie ine noch seiner besten verstendnus fur gut ansehen wurdet, ain zufall zu thun macht haben, und welchem teil er zufallen wurdt, desselben tails stimm und bedenken sol fur das mher und ein beschlus gehalten werden.

[14—15] [Hierauf A, 9 und 10: Es solle auch bis verhelfen; dann:] und wa die vergleichung und vertrag solcher schäden halber nicht funden werden mechten, alsdan dem beschedigten sein recht vorbehalten sein.

[16] Und ist daruf abgeredt, das die hilf an volk und nit an geld auf nochvolgende mass geschehen soll, nämlich das iederzeit noch gelegenheit furfallender kriegssachen bei des obersten kreishauptmanns und der zugeordneten ret bedenken steen soll, den stenden ir gepuerenden anschlag auf den romerzug zu ross und fuos, ganz, ainfach, doppel, trippel, höher oder nider, aufzulegen.

[17] Damit aber der kreisoberist hauptman und die ret ieren ämptern in ierer zusamenberufung und verrichtung iederzeit zufallender kreissachen notturftiglich underhalten und verlegt werden, auch in angehenden kriegen die stend und bevelchsleut erhalten und andere notturftige usgaben geschehen mogen, haben die stend weiter fur not geacht, das unangesehen das die hilf an volk geschehen soll, sie, die stend, ein ieder noch seiner gepuer den romzug auf ein monat und die wormbsisch moderation erlegen soll, das auch in des obersten kreishauptmans und der ret gwalt und macht steen soll, solche anlag, im fall vorsteender not von den stenden weiter anlag angeregter mass zu erfordern.

[1]) auch ein ieder — lassen sollen fehlt in A, 3.

[18] Und nochdem dic hilf an volk und nit an geld geleist werden soll, haben die stend dises kreis weiter bedacht, das ein iedes vendlein knecht 400 fuosknecht haben uud demselben ein hauptman furgesetzt und zugeben, auch zu übersöld, ordinarie und extraordinarie, zu underhaltung und besoldung der knecht und bevelchsleut, ainem icden vendlein 100 übersöld und also in summa fur ein iedes vändlein 500 söld geben werden sollen.

[19] Mit den raisigen und derselben wägen, tross und anderer zugehör soll es der ordnung und anschlag der besoldung zu Speir anno 42 aufgericht, gemes gehalten werden, nemlich auf ein pferd durchaus 12 gulden und auf ein kuriser, so einen verdeckten hengst hat, 18 gulden versöldt und zalt werden.

[20] Item es sollen auch alwegen zehen pferden ein geruster, gueter raiswag, mit vier gueten pferden, ainer hackenbüchsen mit ierer raitschaft, und zweien schweinspiessen oder hallenbarten, darzu hauen und schauflen wol versehen, zugeordnet und darauf iedes monats 24 gulden bezalt werden.

[21] Und damit in solchem allem guete ordnung gehalten, sollen die wagenknecht in aller musterung auch gemustert werden, und wa ainicher mangel an den wagen, pferden oder knechten oder das sich auch erfinde, das die wagenknecht durch die reuter, denen solche wägen verordnet worden, unbillicher weis beschwert werden wölten, solle der kriegsrat eines ieden kreis, so der musterher sein wurd, einsehung und die billichheit, daneben auch die anzal der vier wagenpferd gehalten und ob eines oder mer schadhaft wurden, gewisslich zu ersetzen verschaffen. Wa aber der wagenknecht die anzal der vier pferd nit haben oder bekomen möcht, sollen ime fur ein pferd sechs gulden soldes alle monat abgezogen werden. Und sol keiner ainich raisig pferd in die wägen spannen, auch kein harnasch oder spies uf die wägen legen, und die raisigen knecht wagenknechten lassen, und dan auch die reisigen knecht durch die musterung reiten und also doppel besoldung nemen lassen. Welcher aber solchs thet, der soll noch erkantnus des obersten und seiner zugeordneten kriegsrät ernstlich gestraft werden.

[22] Dergleichen soll ie auf 10 pferd ein trosserbot, dem man halben söld gibt, gehalten werden.

[23] Dan die rittmeister belangend soll messigung derselbigen besoldung zu erkantnus des obersten und desselbigen zugeordneten reten steen, welche auch dieselbigen ausser dem gmeinen costen zalen sollen.

[24] Zudem sollen die hohen ämpter, item buchsen-, rust- und geschirmeister, von dem obersten und zugeordneten reten bekomen, angenomen und bestelt, auch ausser gmeiner kreisanlag zalt werden.

[25] Und soll auf reuter und knecht ie 30 tag fur ein monat, auch fur ieden gulden 15 bazen oder 60 kreuzer gerechnet werden, auch in bestellung und annemung, desgleichen schickung der reiter und knecht, von dem obersten und hauptleuten dermassen fursehung geschehen, darmit iederzeit mit wolgerustem volk zu ross und fuos der kreis also gefast sein mög, auf das demselbigen kein verweis. und andern schaden doraus ervolgen mög. Und sollen alle ämpter, haupt- und andere bevelchsleut iederzeit dem obersten und den verordneten kriegsräten gehorsam und gwertig sein, auch ieres bevelchs geleben, und was weiter zu volnziehung dises werks zu bedenken und anzurichten sein wurdt, das alles soll dem obersten sampt den verordneten reten heimgestelt und hiemit bevolhen sein.

[26—27] [Folgt A, 12 und 13. Was dann geschutz bis und wa die argwenisch erfunden; dann wird fortgefahren:]
in iedes oberkeit angenomen und beigefangen werden, und doch daneben einem ieden auch zugelassen und bevolhen sein soll, dieienigen, so zu ross und fuos argwenisch gesehen und erfaren werden, auch in andere herschaften solang, biz sie nidergeworfen, nochzueilen; doch sollen die, so in andern oberkeiten nidergeworfen, in den gerichten derselbigen oberkeiten eingestelt und zu fengnus geantwort und vermög des landfridens und des hei. reichs recht, auch eines ieden orts gewonheiten, freiheiten und altem herkomen gehandlet werden.

[28] Es sollen auch alle und iede kreisstend ietzgemelter massen wider die plackereien mit dem sturmschlagen und nocheiln zu handlen iere amptleut dises kreis bedenkens und beschlus berichten und inen bevelhen, demselben zum treulichsten nochzukomen; und doch mit bestellung des sturmschlahens durch vertraute, frome, aufrichtige leut die ordnung furnemen, damit aufrur, so aus dem sturmschlahen ervolgen möcht, verhuet werde.

[29] Nochdem auch allerlei plackereien aus dem volgen, das die kriegsleut hin und wider im reich, so sie durch die kriegsherren geurlaubt oder auf die musterpletz bescheiden werden, die armen leut hoch beschweren und dermassen schetzen, das sie ieren herschaften iere ordentliche tribut und steur leidenlicher reichen dau solche der umblaufenden knecht schatzung und beschwerung leiden, das sie auch zu mermaln sich haufenweis zusamenrotten, also das inen durch die armen underthonen kein widerstand geschehen mag, und

dan hievor auf etlichen reichstägen, solchen der umblaufenden knecht beschwernus zu begegnen, etliche sondere constitutionen aufgericht und dem landfriden, auch der reichsordnung ingeleibt und aber auch bei solchen constitutionen kein gwisse mass der volnziehung gesetzt, haben die stend dises kreis dise gmeine ordnung furzunemen bedacht, das bei allen hohen und nidern stenden dises kreis solch der umblaufenden knecht garden verboten und abgeschafft und in dem allem des reichs landfrid und andere ordnung vestiglich gehalten werden soll.

[30] Und zu statlicher und ernstlicher volnziehung des landfridens ist weiter bedacht, das in disem sondern fal ain gmein offentlich mandat begriffen und in den furnembsten stetten und flecken der stend dises kreis an offentlichen orten angeschlagen und verkundt werden sol, das alle und iede stend dises kreis in ieren furstentumben, graveschaften, herschaften, oberkeiten und gepieten in stetten, märkten, dörfern, flecken und gerichten mit allem vleis bestellen und durch iere amptleut und bevelchhaber achtnemen sollen, wa ainer oder mer solcher umblaufenden gartenden knecht in einches dises kreis stands oberkeit und gepieten auf der gard betreten wurdt und uber garden sonst weiter nicht misshandlet oder verschuldt het, das derselbig durch ieder stend und herschaften oberkeit verglupt wurde, weiter in ainicher herschaft, oberkeit, oder gepieten dises schwebischen kreis sich des gardens nicht zu gebrauchen, mit der angehengten betrauung, wa sie daruber in ainiches oder des andern schwebischen kreis oberkeiten und gepieten mit dem garden betreten, das sie alsdan fenglich angenomen und in das nhest hohe, ordentlich gericht gefuert, und gegen inen als mainaidigen gehandelt werden soll.

[31] Wurde sich aber bei einem oder meren befinden, das sie iemand mit gwalt das sein abgetrungen oder sie in andere weg wider den landfriden vergwaltigt hetten, das dieselben als offentliche landfridbrecher und nottrenger und die vim publicam begangen, vermög gmeiner recht und des hei. reichs constitutionen und ordnungen gestraft werden.

[32] Wa sich aber einer oder mer der oberkeit gepot mit gwalt zu widersetzen understeen wurde, gegen denselben soll mit nocheilen und sturmschlagen, wie hieoben gemeldt, biz er oder sie zu handen gepracht, gehandlet und alsdan abermals gegen inen mit straf vermog gmeiner des reichs rechten und constitutionen, auch iedes orts gewonheiten, freiheiten und altem herkomen, handlung furgenomen werden.

[33] Es sollen auch neben disem gmeinen mandat und erinnerung desselben die sondern stend ieren underthonen, verwandten und zugehörigen insonderheit bei namhaften strafen gepieten, das dieselben iere underthonen, verwandte und zugehörigen solchen feirenden, umblaufenden und gartenden knechten nichts geben noch sie hausen und herbergen, sonder iederzeit ohne einich gaab abweisen.

[34] Ferner ist auch bedacht, das die stend dises kreis alle underschleif der gardenden knecht in ieren stetten, märkten, derfern und flecken abschaffen und keinswegs gestatten sollen, das solche gartende knecht, wes sie an einem ort von den armen underthonen abschätzen, fur sich selbs nemen, an einem andern ort verzeren.

[35] Ob auch solche gefarliche, umbschweifende leut zu ross und fuos dermassen zunemen wurden, das ein weiters darus zu besorgen, sol ein ieder stand dises kreis, sobald er des gwar oder sonst bericht wurdt, den reten des stands, des glid er ist, anzeigen, und wa not sein wurdt, solchs auch an den kreisobersten gebracht werden und desselben bedenken hiemit heimgestelt sein, ob er die sechs ret zusamenberuefen oder die sach noch derselben gelegenheit an beide ausschreibende kreisfursten bringen und weiter beratschlagen lassen soll.

[36] Und dieweil dan auch ain furnemer articel in dem kei. landfriden begriffen, darin versehen, welcher massen es mit der execution erlangter urtel der acht am keis. camergericht auf desselben mandata, gepotsbrieve und executorial wider die landfridbrecher und ächter, auch der purgation der verdachten des landfridbruchs gehalten werden soll, damit dan auch in iezangeregtem fal ein gwisse mass der execution des landfridens gehalten werd, haben die stend abgered und beschlossen, das im fal da diser kreis durch das kais. camergericht die ergangen urtel wider die daselbst erclerten und denuncirten landfridbrecher zu exequirn oder wie die execution beschehen soll, zu beratschlagen, durch mandata allein oder neben andern kreisen angesucht wurdt, das der oberist dises kreis die zugeordneten ret der drei stend zusamenfordern und sampt denselben die mass der execution fur sich oder mit und neben andern mandierten kreisen beratschlagen und, wes sie angeregter puncten halben noch gelegenheit der sachen erkennen werden, mit gepuerender, notwendiger hilf zu exequiren verschaffen und die obgesetzt mass der execution auch auf den fall erlangter urtel verstanden und sonst der landfrid in allen seinen puncten, articuln und inhaltungen getreulich gehalten und exequirt werden soll.

[37] Und nachdem auf kunftigen tag zu Frankfort von beiden articuln gmainer und particular handhabung des keis. landfridens gehandlet werden soll, und allerlei bedenken furfallen mögen, welche zu verrichtung dises werks auch not sein möchten, haben die stend dises kreis beschlossen, das diz bedenken, auch die verordnung des obersten hauptmanns und ret, biz noch vollendung gemelts frankfordischen tags und relation der gsandten eingestelt und alsdan diz bedenken endlich beschlossen und in gepurliche form gepracht werden soll.

[38] Des zu warem urkund habeu wir die gesandten, dises schwebischen kreis stend gsandte potschaften, als nemlich von wegen der geistlichen und weltlichen fursten zweier, der prelaten, graven und herren zweier und der erbarn reichsstett ainsen aufgetruckten bitschieren verwart und versiglet. Actum Ulm, den 15. septembris anno 54.

Ludwigsburg. Kreishandlungen 4. Or. mit 5 Siegel.

1554 Sept. 16
Ulm.

Beilage VI.

Instruktion des schwäbischen Kreises für seine Gesandten auf den allgemeinen Kreistag in Frankfurt von Okt. 14.

Auf dem jetzigen Kreistag sind vor allem zwei Punkte verhandelt worden, nämlich von der gmeinen und particular handlung des kais. landfridens, und dan von der hulf, so auf der kei. mt. ansuchen den frenkischen ainigungsverwanten anleihensweis geschehen soll.

I. Über die Handhabung des Landfriedens haben die Stände dieses Kreises auf dem letzten hiesigen Kreistag ein gemeines Bedenken gestellt und nun zur weiteren Förderung dieses Werkes den Wormser Abschied des kurfürstlichen Kreises vorgenommen und die Sache folgendermaßen bedacht: Von Handhabung des Landfriedens und Art der Exekution kann auf zwei Wegen verhandelt werden, einmal wie einem Kreis oder Stand bei feindlichem Überzug von anderen Kreisen mit Zuzug oder sonst Hilfe geleistet werden kann; sodann wie sich die Stände eines Kreises unter sich selbst wider Landfriedbrecher schützen sollen.

Des kurfürstlichen Kreises Bedenken betrifft die gemeine Handhabung des Landfriedens; die Gesandten sollen dasselbe billigen; nur soll der kurfürstliche Abschied nicht bloß wider Markgraf Albrecht, sondern allgemein gegen alle Landfriedbrecher gestellt werden. Damit bei Anrufen und Hilfe eine gewisse Ordnung eingehalten wird, haben die Stände dieses Kreises weiter bedacht, das uber alle kreis ein generaloberster und dan in

ieden kreisen sondere kreisoberste geordnet und den sondern der kreis obersten auch sondere ret und die hauptleut der sondern kreis dem obersten hauptman auch fur ret zugeordnet werden, und das es im angeregten fall der vorsteenden landfridbruchigen uberzug mit aufmanung der andern kreis wie nochvolgt gehalten werden soll:

Namlich so ein kreis oder stand eines kreis sich eins solhen uberzugs besorgte, das derselbig stand solchs dem obersten desselbigen kreis anzeigen; derselbig soll alsdan seine zugeordnete ret zu sich erfordern und mit rat derselben die andern stend seines kreis manen, das sie dem stand, so sich uberzugs besorgte oder uberzogen wurde, hilf, rettung und zuzug uf n. tail des romzugs zu thun und zu leisten schuldig sein soll.

Wa aber der kreisoberster sampt den zugeordneten reten dafur halten wurden, das auch anderer kreis hilf not sein wurde, das alsdan derselbig kreisoberster die sach an den generalobersten aller kreis gelangen lassen und derselbig hauptman der andern kreis oberste als seine zugeordnete ret zu sich fordern und mit derselben rat ein oder mher kreis, auf ein bestimpten tail des romzugs und bestimpte zeit dem andern vergwaltigten kreis oder desselben stand wider die landfridbrecher im fall gwaltiger kriegszug hilf und beistand [zu] thun, aufmanen und in dem die bescheidenheit und mass gebrauchen soll, das die nhesten vor den weitisten, im fall der not auch auf doppelten, höhern oder mindern anschlag ufgemant werden, und in solchen und andern fellen solcher zuzug auf gemeinen aller kreis costen geschehen soll.

Auch darin lassen sich die Stände dieses Kreises den Abschied des kurfürstlichen Kreises gefallen, daß die auf Ermahnen des obersten Hauptmanns nicht zuziehenden Kreise den hieraus dem überzogenen Kreis oder Stand erwachsenden Schaden nach Erkenntnis des Kammergerichts ersetzen sollen.

Damit diese Ordnung wirklich vollzogen werden kann, was die Stände dieses Kreises für höchst nötig halten, soll sich jeder einzelne Kreis über besondere, partikulare Handhabung des Landfriedens vergleichen, entsprechend dem von diesem Kreis gestellten Bedenken. [Beil. V.]

Die in dem kurfürstlichen Abschied erwähnte streifende Rotte gegen Markgraf Albrecht ist nach Meinung des schwäbischen Kreises eben ein solcher Fall, wo der kurfürstliche und rheinische Kreis ohne Hilfe anderer Kreise sich selbst helfen sollen. Sollte es jedoch als ein Stück der mandierten Exekution von allen Kreisen angesehen werden, sollen sich die Gesandten auch nicht absondern, namentlich wenn es auf Kosten aller Kreise geschehen soll.

Erscheinen nicht alle Kreise auf dem Tag zu Frankfurt oder die Erschienenen wollen obiges Bedenken über gemeine und partikulare Handhabung des Landfriedens nicht annehmen, sollen die Gesandten bei den übrigen Kreisen allen Fleiß anwenden, damit sie dieses Kreises Bedenken auch annehmen und sich besonders über die „gemeine Handhabung" mit dem kurfürstlichen und rheinischen, auch den zustimmenden Kreisen vergleichen; namentlich sollen sie den kurfürstlichen und andere erscheinende Kreise darauf hinweisen, daß die „gemeine Handhabung" ohne besondere Vergleichung der einzelnen Kreise nicht wohl dauernd geordnet, viel weniger zum Vollzug gebracht werden kann; sie sollen sich erbieten, dieses Kreises Verabredungen vorzulegen; kommt es zu einer gemeinsamen Verhandlung hierüber, sollen sie soviel als möglich bei dem Bedenken dieses Kreises bleiben, dabei auf die Besonderheit dieses Kreises mit vielen reichsunmittelbaren Ständen hinweisen und dabei zu bedenken geben, wa in den sondern kreisen sondere gepreuch und gewonheiten seind, das die sondern vergleichung demselben auch nit ungemes gestelt werden muessen. Hierüber mit anderen und besonders den oberländischen Kreisen sich zu vergleichen, haben die Gesandten auch ohne Hintersichbringen Vollmacht. Kommt aber eine Vergleichung mit anderen Kreisen über die partikulare Handhabung des Landfriedens nicht zu stande, soll dieses Kreises Bedenken nach dem Frankfurter Tag nebst der Relation über die dortigen Verhandlungen wieder an diesen Kreis gebracht werden.

II. Gemäß dem Abschied der vier Kurfürsten ist von diesem Kreis den fränkischen Bundesständen das Darlehen auf sechs Monate des einfachen, ganzen, moderierten Anschlags bewilligt worden. Da der kurfürstliche Abschied auch von Erstattung des Darlehens handelt, sollen die Gesandten vor allem dahin handeln, daß nicht ein Stand vor dem andern beschwert werde. Deshalb soll zuerst von den säumigen Ständen der hievor bewilligte Vorrat und dessen Ergänzung eingezogen werden. Ist dann soviel vorhanden, daß das Darlehen jedem erstattet werden kann, soll dies geschehen; andernfalls soll Abzug bei künftigen Anlagen gestattet werden. Dies soll jetzt verhandelt, nicht auf den Reichstag verschoben werden, damit nicht ein Stand verursacht werde, mit dem zweiten Ziel des Darlehens zu säumen.

Auch wegen der Münzordnung und wegen der Beschwerden, die aus deren Nichthaltung entstehen, sollen die Gesandten anregen und einen gemeinsamen Beschluß darüber herbeiführen. — Ulm, 1554 Sept. 16.

Ludwigsburg. Kreishandlungen 4. Or. mit 5 Siegeln.

Beilage VII.

Hieronymus Gerhard an Herzog Christoph:

... Von dem 16. novembris[1]) biz heut dato den 24. ist von wegen beiverwarter und von den acht kreispotschaften, nemlich Burgund, Österreich, Franken, Bayern, Schwaben, Westphalen, rheinischen und nidersachsischen, dem churfl. kreis uberreichten bedenken allerhand disputation furgefallen, und sonderlich von dem churf. kreis anbracht worden, das der punct der gmeinen handhabung des landfridens ein gmein reichs- und nit kreiswerk sei, dernhalben der auch weder alhie ferner beratschlagt noch beschlossen sol oder mög werden; dan die bizher gehaltne kreisversamlung allein von wegen marggrave Albrechten ergangnen acht und derselben execution furgenomen und angestelt, und dass also die sachen auf den vorsteenden reichstag zu verschieben weren. Hinwider aber die andern kreispotschaften mit weitleifiger ausfierung bestritten[2]), ob schon das werk in effectu an ime selbst das gmein reich und als ein reichssach und constitution zu publicirn, so were doch dise beratschlagung nicht allein auf marggrave Albrechten, sonder auf alle andere, so kunftiglichen den gmeinen friden ungepurlicher weis turbirn möchten, zu versteen, und das in ferner beratschlagung die mass und ordnung der kreisen in ieren votis wie bizher geschehen gehalten werden, auch ob schon die sachen gen Augspurg auf den reichstag verschoben, das doch daselbsten die kreis durch iere gewisse kreisdeputatos handlen lassen, dadurch doch iedem hohen oder nidern stands unbenomen sein solte, auch in gmeiner reichsversambluug sein notturft anzubringen; dan wa diz hochnuzlich und notwendig werk und consultation in die weitleifigkeit der reichsberatschlagung erwachsen und geraten wurde, wer mher verhinderung dan furderung desselben zu befharen, oder das es auch dardurch gar zerschlagen werden möcht. Dem widersprachen die Kurfürstlichen sehr und bestritten es so ernstlich, daß die anderen Kreise, um eine Spaltung im Abschied zu vermeiden, sich entschlossen, einen besonderen Nebenabschied zu vergleichen, das, ob schon einem ieden reichsstand unbenomen, die sachen noch iedes gelegenheit in gmeinem reichsrat furzubringen, das doch nichtsdestoweniger noch endung und

[1]) Über die diesem Bericht vorausgehende Behandlung der Exekutionsordnung vgl. S. 51 n. 1.

[2]) In ihrem Namen sprach der Kanzler des Kardinals von Augsburg, Braun; vgl den Bericht des Zasius bei Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten, VII, S. 167, der überhaupt zu obiger Darstellung beizuziehen ist.

ausgang dises tags von den kreisen widerumb sondere kreistäg furgenomen, alda sie aller sachen, so sich alhie verlaufen, notwendiglichen bericht und die weiter beratschlagung zu Augspurg dahin richten helfen, damit ieder kreis sein sondere deputatos und verordnete ret zu solcher sachen gen Augspurg in namen eines ieden gmeinen kreis verordnen möchte und hierin auf mass und ordnung, wie alhie geschehen, procediert, auch dweil die kreis und derselben glider einander weit entsessen und die sondere kreistäg auch ir zeit brauchen wurden, das die gmeine zusamenkunft aller kreis zu Augspurg biz auf den 3. tag marcii angestelt und beschlossen werden solte.

Die ganze Beratung geht also jetzt auf den Abschied, über den man sich vielleicht in wenigen Tagen wird vergleichen können [1]. — Frankfurt, 1554 Nov. 24.

Ludwigsburg. Kreishandlungen 4. Or. präs. Kirchheim, Nov. 26.

[1] Der *Frankfurter Abschied* von Nov. 28 (von allen Kreisen außer dem obersächsischen) fehlerhaft bei Druffel IV, 514; in der Exekutionssache sagt er: Im Punkte der Handhabung brachten die Gesandten des kurfürstlichen Kreises über die in Worms eingestellten Artikel ihr Bedenken vor. Über eine von den andern Kreisen bedachte Ordnung der Exekution [Beilage VIII] konnte man jedoch, namentlich weil einige nicht darauf abgefertigt waren, nicht mit Frucht verhandeln, weshalb sich die Botschaften verglichen, das solch merbemelt gmein bedenken und die daruf gestellte ordnung uf die vorsteende reichsversamlung zu weisen, da doch, wem es gelegen hiezwischen deshalb widerumb kreistäg furzunemen, solchs unbenomen und das gmeinen stenden sampt und sonder vorbehalten sein soll, da solch ehegemelt werk uf dem beruerten reichstag ordentlicher weis angebracht, sich miteinander zu vergleichen, wie und auf was weg oder consultandi modum dasselbig zu beschlus abzuhandeln und zu erledigen seie. — Hiezu kommt nun der *Nebenabschied der acht Kreise* (ohne den kurfürstlichen und obersächsischen Kreis), der zunächst auch sagt, über die gemeine Ordnung der acht Kreise habe, namentlich wegen des bevorstehenden Reichstags, hier nicht abgeschlossen werden können, weshalb die ganze Exekutionssache auf den Reichstag verschoben wurde. Damit aber angeregter ordnung und gutherziger beratschlagung nochgesetzt und deshalben ein einhellige vergleichung (wa nit aller, doch etlicher kreis) wie und welchermassen dieselb auf gemeltem reichstag angepracht werden soll, beschehen möcht, so wurde von den acht Kreisen für gut angesehen, daß jede Kreisbotschaft nach ihrer Rückkehr die Ordnung nebst dem Bericht über diesen Tag den ausschreibenden Kurfürsten und Fürsten zustellen soll, daruf ungezweivelt iere chur- und f. g. derselben gelegenheit noch ferrer kreistäg usschreiben und ein ieder seinen kreis und derselben stend dise ordnung zu beratschlagen und ieres guetbedunkens zu vergleichen uberschicken wurdet, welche kreis alsdan iere potschaften mit volmechtigem gwalt uf einen bestimpten gmeinen kreistag gen Augspurg, nemlich sontags invocavit schirist kommend, zu obgemelter gmeiner vergleichung zu erscheinen abfertigen mögen. Doch wollen die Gesandten der acht Kreise mit diesem Gutdünken den Kreisen und ihren Ständen nicht Maß noch Ordnung gegeben haben, ob sie diesen

Beilage VIII.

Ordnung und erclerung der execution und handhabung des kaiserlichen landfridens, zu Frankfort am Main beratschlagt im jar 1554 [1]).

[1] Nochdem der allerdurchleuchtigst, grossmechtigist furst und her, her Karl der funft, rom. keiser, zu allen zeiten merer des reichs, unser allergnedigster her, im ingang ierer mt. regierung den gmeinen landfriden, so durch weiland ierer mt. anherren, keiser Maximilian, hochlöblichster seliger gedechtnus, ufgericht, widerumb fur handen genomen, von neuem gesetzt, geordnet und bestetigt [2]), welcher landfrid harnoch auch von einem reichstag uf den andern mit hoher und treffenlicher furbetrachtung zu vil main us furfallender ursachen vernunftiglich und wol erclert und gebessert, welcher furnemlich und in gmein daruf gegrundet, dass keiner den andern, was wurden, stands oder wesens der ist, beveden, bekriegen, berauben, fahen, uberziehen, belegern, auch darzu durch sich selbst oder iemand andern von seinetwegen nicht dienen noch auch schloss, stett, märkt, bevestigungen, derfer, hove oder weiler absteigen oder ohne des andern willen mit gwaltiger that frevenlichen innemen oder gefarlich mit prand oder in ander weg beschedigen, auch niemand solchen thätern rat, hilf oder in ainiche andere weg beistand oder furschub thun, auch sie wissentlich oder gefarlich nit beherbergen, behausen, äzen oder drenken, enthalten oder getulden, sondern ein ieder den andern bei ordentlichen rechten pleiben lassen soll, wiewol auch zu volnziehung solches alles in beruertem landfriden weiter geordnet und versehen, so ein stand, dem hei. reich underworfen, einichen churfursten,

gemeinen Kreistag besuchen oder aber ihre Beschlüsse an den Reichstag bringen wollen. Die Gesandten des niederländisch-westphälischen und die des niedersächsischen Kreises haben dieses Gutachten nur auf Hintersichbringen angenommen. — Vgl. Druffel IV S. 542 n. 2.

[1]) Die Büschel „Kreishandlungen 4" enthält bei den Akten des Frankfurter Tages zwei Exemplare dieser Ordnung, eines von der Hand des Florenz Graseck, der in Frankfurt als wirtembergischer Schreiber war, das andere von der Hand mehrerer Schreiber aus der wirtembergischen Kanzlei. Letzteres enthält die in den folgenden Noten angegebenen Randbemerkungen, welche einer Aufzeichnung im Stuttgarter Archiv (Kammergericht 3) entsprechen, die teilweise von der Hand Christophs selbst, teilweise von der seines Kammerschreibers Franz Kurz geschrieben ist. Dieses zweite Exemplar übersendet Christoph 1555 Jan. 21 samt den Randbemerkungen aus Augsburg an seine Räte in Stuttgart eben zur Beratung dieser Bemerkungen. — Ludwigsburg. Kreishandlungen 4. — Soweit der Text dieser Ordnung wörtlich oder ohne sachliche Abweichung aus dem Bedenken des schwäbischen Kreises genommen ist, ist er in Petit gedruckt unter Angabe der Quelle; A = Beilage IV; B = Beilage V. Ein Vergleich von Beilage III, IV, V und VIII zeigt am besten den entscheidenden Einfluß des schwäbischen Kreises, während die ausschlaggebende Stellung des Herzogs Christoph vor allem aus einem Vergleich seiner Instruktionen zu den Kreistagen (Briefwechsel II, nr. 521, 735, 781) mit den Resultaten derselben (Beilage III—V) sich ergiebt.

[2]) Aus B fehlt hier: auch durch alle churfursten, fursten und stend des heil. reichs denselben under und gegen einander getreulich zu halten sich verbunden und zugesagt.

fursten oder andere stend, so dem hei. reich auch underworfen und in des reichs hilf gezogen seind, wider angeregten landfriden vergwaltigen, heveden, abclagen, bekriegen oder mit gwalt das sein nemen wurde, und solchs zu frischer that geschehe, das alle die, so dessen ermanet oder fur sich selbst innen wurden, nocheiln, helfen und retten sollen; so aber solche rettung zu frischer that nicht geschehe und die sach an das kei. camergericht erwuchse und die thäter, ir helfer, anhenger und furschieber, durch das camergericht in die acht denunciert, das in solchem fal zu volnziehung ergangner achturteil auf des camergerichts executorialmandata und gepotsbrieve, so durch den vergwaltigten und beschedigten an einem oder mher des reichs kreis erlangt, wider den ächter wirkliche hilf geschehen und ervolgen soll[1]),

[2] so hat es doch bizanher alweg an dem gemangelt, das solchem allem bizher im hei. reich wenig nochgesetzt, das auch in kreisen des reichs kein gewisse mass der execution und handhabung des landfridens und sonderlich kein bestendige hilf weder an personen, geld, munition, artillerei noch anderm, so zu einer kriegshilf wider die landfridbrecher gehört, geordnet gwesen, deren sich die kreis und derselben stend und underthonen im fall gwaltigs und landfridbruchigs uberzugs hetten getrösten mogen, darus dan wider ervolgt, das ein ieder stand allein uf sich selbs gesehen und in angeregten felen ie einer uf den andern die execution gewaigert und verzogen, welches dan zuletst auch dahin geraten, das die furnembsten stend des hei. reichs durch andere hohe und nidere steud ungewarneter sachen, auch ohne rechtmessige vorgeende absag und gebürliche bewarungen angegriffen und in hoch, unwiderbringlich verderben gepracht worden sein, wie dan solchs vil furnemer stend des reichs in kurzverschiner jarn nit ohne höchsten irn nochteil und verderben erfarn haben. Solche greuliche, erschreckliche und hievor selten im reich erhörte exempel haben zuletst die kreis und stend des hei. reichs gleichwol noch empfangenem schaden einmal [vor] augen gnomen und zu herzen gefurt, und erstlich als etlichen kreisen durch höchstgedachte kei. mt. und derselben keis. camergericht durch etliche mandata und executorialgepoten die execution der achturteil am kei. cammergericht wider marggrave Albrechten von Brandenburg zu beratschlagen und zu verrichten[2]), haben wir vier churfursten am Rhein als der churf. rheinisch kreis etliche andere kreis und sonderlich denen beruerte execution der keis. acht mandiert und bevolhen, im jungstverschinen augusto gen Wormbs erfordert und uf solchen tag nit allein die beruert executionsach beratschlagt, sonder auch ein vorberaitung gemacht, welchermassen der keis. landfriden auch in andern kunftigen fälen wider die landfridbrecher in gmein und durchaus exequirt und gehandhabt werden möcht, und zu statlicher und entlicher verrichtung solches heilsamen, notwendigen werks volgends auch disen gegen-

[1]) Diese Inhaltsangabe des Landfriedens ist ausführlicher als in B, schließt sich aber doch enge daran an.

[2]) Verbum fehlt!

wertigen algemeinen kreistag uf den jungst verschinen 14. octobris alher gen Frankfort ernänt und angesetzt und daruf neben obgemelten mandierten auch die andern kreis zu erscheinen und von angeregter handhabung des landfridens zu ratschlagen, zu handlen und zu schliessen erfordert.

[3] Und nochdem der mererteil iezgemelter kreis und neben denselben auch etliche keiserliche und konigliche comissarien erschinen und sie, die comissarien, ein keis. instruction furgelegt, auch daneben dieselben keis. und kon. comissarien in ierer mundlichen werbung vermög beruerter ierer instruction die anwesende kreis samentlich vermant, die sachen des gmeinen, geliebten friedens dermassen zu handlen und dahin zu befurdern, damit hinfuro alle verpotne, ungepurliche kriegswerbungen und ufrurische empörungen geweret und furkomen, auch die gehorsame, fridliebende stend des hei. reichs ohne meniglichs und sonderlich der unruwihen, mutwilligen zerstörer des gmeinen fridens anfechtigung und vergewaltigung bei den irn gesichert und gehandhabt werden möchten, und dan obgemelte kreis und derselben stend den vilgemelten kei. landfriden, als der Got dem almechtigen zu lob, dem reich teutscher nation zu nutz und guetem und umb gmeines fridens und rechtens willen furgenomen, zu handhaben und unser geliebt vaterland zu schutzen und schirmen und sich und iere verwanten und underthonen vor schaden und verderben zu verhueten, für sich selbs auch schuldig und zum höchsten begierig, so haben dem allem noch der churfurstlich rheinisch, auch andere anwesende kreis verordnete und gesandte potschaften ietz alhie versamblet, angeregte sach der execution und handhabung des kei. landfridens fur hand genomen und was zu statlicher beratschlagung derselben not sein mag, mit allem vleis erwegen und sich auf der kei. mt. ratification und confirmation einer gmeinen ordnung entschlossen, wie noch volgt[1]):

[4] Von zweierlei execution und handhabung des landfridens[2]).

Nochdem etlich zeither die erfarung gegeben, das aller unfrid, unruhe und verderplicher schad der fridliebenden, unschuldigen stend aus zweien fur-

[1]) Diese Einleitung schließt sich in ihrem Gedankengang und in ihrem Wortlaut aufs engste an das Bedenken B des schwäbischen Kreises, Beilage V, 1—3, an. Zu beachten ist jedoch — außer den durch die veränderte Situation verlangten Abweichungen —, daß hier ausdrücklich die Exekution gegen Markgraf Albrecht als Anlaß des Wormser und Frankfurter Verhandlung genannt wird, während das schwäbische Bedenken nur von einigen kaiserlichen Gebotsbriefen rc. redet.

[2]) Hiezu auf dem Rand des 2. Exemplars: bei der ersten rubrik der zwaierlei execution des landfridens ist zu erwegen, dieweil der publiciert landfrid aller-

nemlichen ursachen entsteet, die erst, das ungeacht des keis. landfridens etlich sich wider andere stend ohne[1]) ainiche vorgeende rechtmessige zuspruch und fordernng etwan nicht allein unerlangt, sonder auch unersuchts rechtens in verpotne versamblung und vergarderung[2]), auch gwaltige kriegsrustung begeben und andere stend unversehenlich mit horescraft uberzichen und dermassen uberfallen, das sie zu keiner notwendigen gegenwher komen mögen,

die ander, das allerlei mutwilligs gesinds im reich zu ross und fuos hin und wider schweifen, auch gforlicher weis enthalten, beherbergt und furgeschoben wurdt, und an vil orten auch gefarliche verbotne versamlungen und ufwicklungen entsteen[3]), darus dan zuletst ervolgt, wa sie also getuldet werden, das durch sondere rotten auch ausserhalb ainicher kriegs- und hörzug die stend des reichs wider den keis. landfriden beschedigt werden, ja letstlich darus gwaltige krieg ervolgen,

disen zweien underschidlichen, gefarlichen obligen zu begegnen, haben die kreis bedocht[4]), das solchs nicht anders dan durch ein bestendige, rechtmessige handhabung des landfridens geschehen muess und das solche handhabung in zwen weg geschehen mög: zum ersten, dass im fall so einer oder mher kreis oder derselben sondere stend wider den landfriden mit gwalt und kriegsmacht oder in andere weg uberzogen und beschedigt, das alsdan ein sondere mass gemacht und geordnet, welcher gestalt ein kreis dem andern hilf und beistand leisten soll; der ander, das zu merer und statlicher volnziehung des landfridens in einem ieden kreis die mass einer sondern particularexecution furzunemen: durch solche zwen weg mag der landfriden nit allein wider die unrechtmessigen kriegswerbungen und plackereien, sonder auch in execution der gesprochnen achturtel wider die erclerte achter gehandhabt werden.

seiz disputierlich, das derselbige von gemainen reichsstenden widerumb bewogen und bas erleutert wurde. — Das auch das cammergericht laut passauischen vertrags reformiert und, dieweil sie der enden alle sachen für landfridbruch annemen, das inen ein prescripter modus, mass und ordnung gegeben werde, wie sie landfridbruchshandlung erkennen sollen, dem passauischen vertrag gemess [soweit in K. G. 3; von Christophs Hand]; sonderlich aber was für sachen oder handlungen für landfridbrüchig geacht und gehalten, darauf auch mandata und proces und sonst nicht erkent sollten werden, das die specifice und underschidlich erzelt und bestimpt wurden. Item das auch sonderlich, vermög der alten ordnung und herkommens im reich, kein chur-, fürst oder fürstmessiger one der kai. oder kün. mten. sampt und neben des bai. reichs chur- und fürsten gemainlichem vorwissen und rat in die acht erklert und publiciert soll werden.

[1]) B = A, 2 hat noch: one ainiche vorgehende diffidacion und absag.

[2]) Fehlt in B = A, 2.

[3]) Fehlt in B = A, 2.

[4]) Bis hieher ist der Abschnitt so ziemlich wörtlich übereinstimmend mit dem in B aufgenommenen Abschn. 2 von A, während die folgende Hälfte des Abschnitts mit B, 4 übereinstimmt.

[5] Das die gmein handhabung des landfridens ohne die particularhandhabung der sondern kreis wirklich nicht geschehen möge.

Es seind auch angeregte zwen weg dermassen zusamenverfast, das ohne die particularexecution die gmein handhabung des landfridens nit wol geschehen noch in das werk gepracht werden mag[1]); dan zu der gmeinen handhabung ist not, so ein kreis uf des andern erfordern demselben hilf, zuzug, beistand und rettung thun soll, das derselbig albereit in gueter beraitschaft siz und die hilf alsobald leisten kunde; dan so das nicht were und der erfordert kreis sich allererst mit bestellung eines obersten, der haupt- und bevelchsleut und der hilf, munition, artillerei und anderm dergleichen gefast machen soll: ehe er das zuwegen precht, were der anrufend kreis oder stand dermassen verderbt, das er sich seines schadens weiter durch ainiche hilf nicht erholen möcht.

[6] Das ein ider kreis mit obersten, kriegsräten, haupt- und bevelchsleuten, hilf, artillerei und andern zu der handhabung des landfridens gehörig, gefast sein soll.

Es ist auch zu wirklicher execution, auch gmeiner und particularhandhabung des landfridens not, dass ein ieder kreis mit kreisobersten, reten, haupt- und bevelchsleuten, auch der munition, artillerei, hilf an geld und leuten iederzeit dermassen in gueter versehung sten und gefast sei, wa ain stand desselben wider den landfriden vergwaltigt oder der kreis andern kreisen hilf zu thun ersucht wurde, das er solhe hilf zu leisten nit verhindert werde.

[7] Das alle kreis und derselben stende einander mit rechten, waren treuen mainen, auch ein ieder den andern bei seinen freiheiten, gmeinen rechten und dem landfriden pleiben lassen soll.

Und anfenglichen zu rechter und bestendiger handhabung des landfridens haben sich die kreis verglichen, das aller kreis stend, geistlich und weltlich, einander samptlich und sonderlich vermög des landfridens und gmeiner recht mit rechten, gueten, waren und gauzen treuen meinen, halten und furdern, auch ain ieder stand den andern bei seinen freiheiten, herkomen, inhabenden rechten, gerechtigkeiten, besiz, reichsordnung und ordenlichen rechten in knnftigen und den neuen furfallenden fälen ruwig pleiben und ausserhalb rechtens keiner den andern heveden, bekriegen, berauben, fahen oder sonst unbillicher, unrechtmessiger weis weder an seinem gut noch person beschedigen und wider den gmeinen landfriden (welcher in allen und ieden puncten vestiglich zu halten) beschweren soll[2])[3]).

[1]) Vgl. damit B, 5.

[2]) Dieser Abschnitt fast wörtlich aus B, 7.

[3]) Auf dem Rand des 2. Exemplares: bei der rubrik: das alle kreis und

[8] Das ein ieder stand den andern bei seiner religion und derselben anhangenden ordnung pleiben lassen soll[1]).

Noebdem auch etlich zeit her allerlei unrue und unfridens aus dem zwyspalt der religion ervolgt, baben sich die kreis in gmein entschlossen, das hinfuro ein ieder kreis und desselben stend alle und iede andere kreis und derselben stend bei ierer religion und derselben anbangiger ordnung pleiben lassen und von wegen der religion keiner den andern bei straf des landfridens beveden, bekriegen, des seinen beranben, entsetzen, oder in andere weg wider den landfriden beschweren, sonder in disem gleichwie andern prophan sachen und fällen bei dem gemeinen rechten und landfriden lassen soll[2]).

Von der particularhandhabung des landfridens.

[9] Von wabl und verordnung der kreisobersten und deputierten räten.

Domit auch der keis. landfrid in allen und ieden kreisen desto statlicher gehandhabt und volnzogen, auch die furfallenden sachen der handhabung iederzeit mit zeitigem rat und fruchtbarlich beratschlagt und gehandelt werde, baben sich gemelte kreis ainhelliglich veraint und verglichen, das in iedem kreis ein oberster sampt etlichen reten under den stenden desselben erwelt werden solten, an die auch alle sachen, die handhabung des landfridens belangend, iederzeit durch die andern stend gepracht

---

derselben stende einander etc., in fine: noch solches von andern zu geschehen weder hilf, rat, tat, in waz weg daz immer beschehen möchte, nit darzu zu geben. — Im K. G. 3. von Ehr.

[1]) Auf dem Rand des 2. Exemplares: bei der rubriken, „daz ein jeder stand den andern bei seiner religion etc." bei der clausel „oder in anderweg" ist zu addiren: weder heimlich noch offenlich durch sich selbst oder andere zu practicieren, zu handlen, in was weg daz seie, nit thue noch zu thun gestatte, bei peen des landfridens, sonder in disem gleich wie andern, prophan sachen und fellen bei dem gemeinen rechten und landfriden lassen soll, darinnen aber ausgeschlossen sein sollen alle di sectarii in den reichsabschiden vermeldt, als die widerteufer, Schwenkfeldianer, sacramentierer, und andere, so sich augspurgischer confession nit underwürfig machen wellen. — Und damit bestendige einigkeit und vertrauen beider part gepflanzet, so sollen di stend, auch ire underthonen, beider teil einander von wegen der religion nit verachten, dieselbigen molestieren, souder meniglichs conscienz und bekantnus disfalls von der oberkeit freigelassen werden; ob aber einicher part oberkeit nit gemeint sein welte, underthonen seiner religion zuwider in deren gebiet zu gedulden, so soll dem underthonen zugelassen werden, sein gut in gebürender zeit zu verkaufen und sich mit seiner hab, weib und kinder an audere ort zu begeben [soweit in K. G. 3, von Ehr.]; wie dann solches auch ferner sampt der versicherung in dem vorigen der rät bedenken neben anderm, so vorgesetzt, fo. 15, 16 und 17, mit angehefften rationibus und confirmationibus hineben gelegt, zu sehen und zu gebrauchen ist. (Dieses Bedenken im 3. Teil des Briefwechsels.)

[2]) Der 8. Abschnitt entspricht dem Schlußsatz von B, 7.

und alsdan durch die dieselben der notturft noch beratschlagt und gehandelt werden sollen[1]).

[10] Wievil rät einem ieden kreisobersten deputirt und zugeordnet werden sollen.

Und nochdem die kreis einander in vielen dingen ungleich sein, derhalben dan in einem kreis mer ret dan im andern sein muessen, haben sich die kreis verglichen, das zu eines ieden kreis stend gevallen steen soll, die ret in ainer bestimpten anzal, wie sie noch eines ieden kreis gelegenheit gut achten werden, zu erwelen[2]).

[11] Von bestallung und besoldung der kreisobersten und deputierten rät[3]).

Und nochdem der kreisobersten, auch der zugeordneten rete ampt uf der execution des landfridens steet und also ein gmein werk der kreis sein wurdet, haben sich die kreis verglichen, das solch der obersten und ierer zugeordneten rat ambt in den sondern kreisen durch sie gmeinen kreisen zu freindschaft oder gnaden und ohne gmeine der kreissteud darlegen und besoldung, doch so oft sie zusamenberufen oder in des kreis sachen geschickt oder in ander weg gepraucht, uf gmeinen aines ieden kreis costen verricht werden soll[4]).

Wurde sich aber begeben, das einer oder mer kreis iere obersten und ret ohne besoldung nicht bekommen möchten, soll denselben kreisen freisteen, noch gelegenheit der kreis und personen sich mit denselben obersten und reten einer bestallung uf gwisse besoldung oder verehrung, wie sie des bei denselben statt finden, zu vergleichen.

---

[1]) Dieser Abschnitt entspricht B, 8 = A, 4.

[2]) Dieser Abschnitt bezieht sich auf die in B übernommene Bestimmung in A, 5, lehnt aber die hier gegebene Bestimmung ab.

[3]) Hiezu auf dem Rand des 2. Exemplares: bei der rubrik „von bestallung und besoldung der kreisobersten und deputierten räte“ ist zu erwägen, das niemands des hei. grabs vergebens warten werde; darumben geratner, das ieder krais seine besoldte kriegsräte hette, die gemeinem kreis gelobt und geschworn weren; dardurch wurde allerhand suspition, verdacht und gefar under den stenden verhuetet und möchte ieder kreis seinem kreisobersten 6 rät zuordnen. Item daz in gemeines krais bestallung ritmeister und fuosknechthaubtleut nach iedes krais anschlag nach der gebür eins ieden krais ganzen römerzugs bestelt und erhalten wurde, item ain benant geschütz, als da möchte sein 4 karthonen, 2 notschlangen, 4 veldschlangen und 8 falkonetten, und zu iedem stuck 300 kuglen und notwendige munition an pulver und anderm zu solchem werk gehorig, iedem kreis uferlegt würde, daz auch ein wolberatschlagte kriegsverfassung begriffen wurde. — In K. G. 3 von Ghr.

[4]) Soweit fast wörtlich aus A, 5, das in B übernommen. Neuer Zusatz ist dagegen der Schluß dieses Abschnittes, der für die Fürsten eines Kreises auswärtige Konkurrenz ermöglicht.

[12] Von pflicht der kreisobersten und deputierten reten.

Es sollen auch der kreis obersten und deputierten ret in annemung ierer ampter pflichtung und die obersten, so furstlichs stands sein, bei ieren furstlichen wurden und waren worten zusagen, aber die andern einen gelerten aid schweren, das sie samptlich und sonderlich ieder in seinem kreis in furfallenden sachen, was zu erhaltung und handhabung des landfridens not und gut sein wurde, noch ierer besten verstendnus raten, furnemen und handlen, und in dem allem kein stand vor dem andern ansehen, sonder sich gegen allen gleich halten, auch seins kreis hilf nicht ime aigen, sonder des kreis und desselben stend gmeine sachen, darzu sie von dem kreis bewilligt und erstattet, gepranchen soll. Und sollen die kreisstend oder in namen derselben die ret solche pflicht von dem obersten und der oberst von den räten wie sich gepurt, innemen.

[13] Das eiu ieder kreisrat die zeit seiner ratsverwaltung von seiner oberkeit seiner pflicht ledig gezelt werden soll.

Es soll auch ein ieder kreisrat zuvor und ehe er die pflicht, [!] die zeit seiner ratsverwaltung von seiner oberkeit der pflicht, damit er derselben seiner oberkeit verwandt ist, sovil die kreissachen belangt, leidig gezelt und in kreissachen inhalt seiues aids, den er als ein kreisrat geschworen hat, noch seiner besten verstendnus zu raten, auch in seines herren oder desselben underthonen sachen, und dan der oberist, ob er mit einem fursten oder communen mit diensten verpflicht were, in desselben fursten und comun sachen fur sich selbst abzutreten schuldig sein.

[14] Von der kreisobersten und der deputierten ret gwalt und ambt.

Uf das auch der oberst kreishauptman und die zugeorduete ret ihr ambt desto statlicher voluziehen und wissen mögen, wer und wasmassen ieder in seinem kreis und von desselben wegen handlen sollen, ist durch die kreis bedacht und abgered, das der oberst, die ret und die stend eines ieden kreis iede in ieren gepieten ir vleissig ufmerken haben sollen, ob und wa sich einige kriegsemporung. musterpletz und andere rottierung in demselben kreis erregen welt, das sie solchs von stund an ieder stand den deputierten reten allen, etlichen oder auch ainem us inen, und die ret ohne einichen verzug solches dem kreisobersten berichten; daruf soll alsdan der oberist alle ret zum furderlichsten an ein gelegens ort zusamenfordern und die sachen noch irer besten verstendnus beratschlagen und erwegen, und wes sie also zu abwendung vorsteender kriegspractichen beratschlagen und sich entschliessen werden, das sollen sie auch wirklich exequieren und volustrecken; ob auch die handlung sich so beschwerlich zutragen, das sie fur ratsam, not und gut ansehen wurden, das vermög des hei. reichs ordnung und des landfridens die sachen an andere kreis ainen oder mehr zu gelangen

von nöten, das soll auch zu ierer erkantnus steen[1]) und sie in dem fal macht haben, einen oder zwen nechstgesessene kreis umb hilf anzurufen und derselben obersten und ret an ain gelegen malstatt, von solcher hilf zu ratschlagen, zu erfordern, daruf auch der erforderten kreis obersten durch sich selbs oder, wa einer furstlichs stands were, durch ein verstendigen und der kriegssachen erfarnen rat sampt einem oder zweien reten zu erscheinen und die mass der hilf sampt des anrufenden kreis obersten und reten zu beschliessen schuldig sein; desgleichen wurden die sachen durch den obersten und die ret so wichtig sein geacht, welches zu ierer erkantnus steen soll, und es die zeit erleiden mögen, das einer gmeinen kreisversamblung von nöten sein wurde, soll abermals der kreisoberist in solchem fall mit rat der zugeordneten solches den usschreibenden kreisfursten, einen gmeinen kreistag auszuschreiben, anzuzeigen macht und bevelch haben, daruf sich dan die stend gmeinlich, welchermassen die sachen mit ersuchung der andern kreis oder in ander weg furzunemen sei, entschliessen mögen[2]); ob auch die not, sorg und gefar so gross sein wurde, das dazwischen und ehe die sach durch den gmeinen kreis beratschlagt und was furzunemen beschlossen, der vergwaltigt ubereilt zu werden besorgt, des gmeinen beschlus nicht erwarten möcht, soll der oberst und die rat nicht destoweniger mit notturftiger hilf die versehung thun, damit solcher sorglicher nochteil verhuetet werd.

[15] Das die anwesende räte in abwesen der andern in vorsteenden kreissachen volnfaren und die notturft handlen mögen.

Wa auch auf forderung der obersten einer oder mehr ret aus ehehafter verhinderung nicht erscheinen kunten, soll nicht destoweniger der oberist mit den erscheinenden und gegenwertigen reten, deren doch nit weniger dan zwen oder drei sein sollen, in vorsteender krigssach die notturft diser ordnung gemes zu handlen macht und gwalt haben, und was also durch den merern teil beschlossen wurdet, getreulich vollzogen werden[3]).

[16] Das der oberist iedes kreis im fall da der ret stimen gleich sein wurden, einem teil ein zufal und das mer machen mög.

Ob sich auch begeben wurde, das der zugeordneten ret stimen, so iederzeit bei dem obersten erscheinen und seind, in der zal gleich sein wurden, damit dan das merer beschlossen werden mög, soll der oberst einen teil, wie inen noch seiner besten verstendnus fur gut ansehen wurde, ein zufal zu thun macht haben, und welchem teil er zufallen wurde, desselben teils stimm und bedenken soll fur das merer und ein beschlus gehalten werden[4]).

[1]) Bis hieher wörtlich aus B = A, 6.
[2]) Dieser Satz wörtlich aus B = A, 7.
[3]) Wörtlich aus B = A, 8.
[4]) Wörtlich = B, 13.

[17] Das der oberist und die ret auch von kunftigem unrat und denselben zuvorkommen, ratschlagen mögen.

Es sollen auch der oberist und die rät nit allein im fall da ein kreisstand mit der that von frembden oder under inen selbst uf mass wie underschidlich harnoch gesetzt wurd, albereit wider den landfrieden bekriegt, belegert, uberzogen oder sonst beschedigt were, sonder auch so ein offenbar gewerb und empörung, so uber ein kreis oder stand desselben geen solt, kundlich und wissentlich vor augen und dannoch kein angriff beschehen were, wie auch kunftiger vorsteender unrat abgewend und furkomen werden möcht, ratschlagen und wes sie also schliessen werden, wirklich volnziehen[1]).

[18] Welchergestalt der oberst und die ret anstand und friden machen mögen[2]).

Ob auch der oberst und die ret ie noch gelegenheit der sachen zu furderung gemeines fridens und furkommung weiters unrats fur ratsam und gut ansehen wurde, ein anstand oder friden zu machen oder anzunemen, das soll gleicher gestalt zu irer erkantnus und gutbedunken steen; doch wa die sach verzug leiden möcht, sollen sie den beschedigten zuvor auch zu der handlung beruefen und erfordern, und sovil moglich demselben zu billichem abtrag seiner schäden verhelfen, und wa die vergleichung und verträg solcher schäden halber nicht funden werden mochten, alsdan dem beschedigten stimrecht[3]) vorbehalten sein[4]); doch soll der anstand und frid durch den kreisobersten und ret nit anders dan in der höchsten not und gmeinen des kreis und derselben stend merklichen und unwiderbringlichen schaden zuvorkomen, und doch sovil moglich mit vorwissen derselben gemacht und angenomen werden.

[19] Von der kreisstend hilf und anlag und ob dieselbig an leut oder geld geschehen soll[5]).

Nachdem auch zu handhabung des landfridens not ist, das die stend eines ieden kreis iederzeit mit geld und leuten gefast sein, haben die kreis bedacht,

---

1) Ist wörtlich aus B = A. 9.

2) Hiezu auf dem Rand des 2. Exemplars: bei der rubriken „welchergestalt der oberst und kriegsrete anstand und friden machen mögen," were geraten, das wa in einem kreis ein empörung entstuende, das sondere kraisrete an gemein anstatt, nach dem der kraiseng iederzeit furgenommen, verordnet wurden, die kriegsnotdurft mit bestellung, prophiantierung und anderm zu beratschlagen, dan auch der kraisoberst noch gelegenheit mit den kraisreten ires rats gepflogen hetten. — Im K. f. 8 von Kurs.

3) Es mangelt wie in K. 13 [illegible].

4) Der Schluss [illegible] stimmt [illegible] mit K. 13 = A. 10 überein.

5) Hiezu auf dem Rand des 2. Exemplars: bei der rubrik „von der kraisstend hilf und anlag und ob dieselbig an leut oder gelt geschehen soll" ist geratner, [illegible] gelt zu [illegible] von dem kraisobersten durch die bestellte [illegible] das [illegible] kriegsordnung [illegible] abzugen und andern [illegible], das die wagen-

das die gmein hilf mit geld oder leuten geschehen und" auf beide weg auf ein bestimpte mass und anzal des romzugs angeschlagen werden mög, und doch darneben erwegen, das die gmein hilf durch die stend eines ieden kreis an lenten zu ross und fuos und nit an geld und nemlich nochvolgender mass angeschlagen werden soll, nemlich das ieder zeit noch gelegenheit furfallender kriegssachen bei des obersten und der zugeordneten rät bedenken steen soll, den stenden ieren gepuernden anschlag uf den romerzug zu ross und fuos ganz, ainfach, doppel, trippel, hoher oder nider ufzulegen [1]).

Doch ob ein kreis die ordnung furnemen welt, das desselben stende die gmein hilf an geld und nit an leuten leisten solten, das soll ime unbenomen sein.

[20] Das zu underhaltung des obersten und der ret in kreistractaten und handlungen, auch zu erstattung anderer notturftiger usgab die stend ein bestimpten teil des romzugs an geld erlegen sollen.

Damit aber eines ieden kreis oberster und die ret ieren ambtern in ierer zusamenkunft und verrichtung iederzeit zufallender kreissachen nottnrftiglich underhalten und verlegt werden, auch in angeenden kriegen die haupt- und bevelchsleut erhalten und andere notturftige usgaben geschehen mögen, haben die kreis weiter fur notwendig geacht, das unangesehen das die hilf an volk geschehen soll, eines ieden kreis stand under inen selbst und demselben kreis in oberzelten und andern furfallenden felen ain ieder noch seiner gepur den romzug uf ein monat uf die wormbisch moderation erlegen soll, das auch zu eins ieden kreisobersten und der ret macht und gwalt steen soll, solche anlag im fall vorsteender not von den stenden ein weiter anlag angeregter mass zu erfordern [2]).

[21] Welchermassen die hilf an leuten gelaist und die haupt- bevelchs- und kriegsleut besoldet, die musterung und wägen zugericht und gehalten werden sollen.

Es haben auch die kreis weiter bedacht, das ein iedes vendlein knecht 400 fuosknecht haben und demselben ein hauptman furgesetzt und zugeben, auch zu ubersölden ordinarie und extraordinarie zu underhaltung und besoldung der knecht und bevelchsleut einem ieden vendlein 100 ubersöld und also in summa für ein iedes vendlin 500 söld gegeben werden sollen.

---

knecht nuder reiter und fuosknecht durch die musterung zu geen gestattet werde, dann allerhand gefar und betrug mit solchem gebraucht wurd, sonder das solche an dem abrechnen der reiter musterrodel gut gemacht und eingeschriben wurden, und möchte derwegen von dem stern ob der ziffer 7 und darunder 14, bis zu dem andern stern ob der rubrik von geschüz und artillerei ausgelassen und was notwendigs darinnen, in der kriegsordnung begriffen werden. (Der 1. Stern steht am Anfang von Abschnitt 20, der 2. am Schluß von Abs. 24.) Zu K. G. 3 von Kurz.

[1]) Bis hieher übereinstimmend mit B, 16. Es entsprach den Wünschen des Herzogs Christoph, wenn der folgende Satz trotzdem die Möglichkeit der Geldhilfe offen ließ; vgl. die Instruktion Briefwechsel II, 781.

[2]) Fast wörtlich nach B, 17.

Mit den raisigen nnd derselben wägen, tross und anderer zugehörung soll es der ordnnng nnd anschleg der besoldung, zu Speyr anno 42 ufgericht, gemes gehalten werden, nemlich uf ein pferd durchus 12 gulden nnd auf ein kuriser, so ein verdeckteu hengst hat, 18 gulden versöldt und bezalt werden. Item es sollen auch alwegen zehen pferden ein geruster, gueter reiswagen, mit vier gueten pferden, einer hakenbuchsen mit ierer raitschaft, und zweien schweinspiessen oder hallenbarten, darzn hauen nnd schaufeln wolversehen zugeordnet, und daruf iedes monats 24 gulden bezalt werden.

Und damit in solchem allem guete ordunng gehalten, sollen die wagenknecht in aller mnsterung auch gemustert werden, und wa ainicher mangel an den wagenpferden oder knechten oder das sich auch erfinde, das die wagenknecht durch die reiter, denen solche wägen verordnet worden, unbillicherweis beschwert werden wolten, solle ainer aus den deputierten reten, zu mnsterherren verordnet, so einsehnng thun und die billicheit verfuegen, daneben auch die verordnung thun, damit die anzal der vier wagenpferd gehalten, und ob eines oder mer schadhaft wurden, gewisslich zn ersetzen verschaffen werd. Wa aber der wagenknecht die anzal der vier pferd nicht haben noch bekomen möcht, sollen ime fur ein pferd sexs gulden solds alle monat abgezogen werden und soll keiner ainich reisig pferd in die wagen spannen, auch kein harnascht oder spies uf die wagen legen und die knecht durch die mnsterung reiten und also doppel besoldung nemen lassen; welcher aber solches thuet, der soll noch erkantnus des obersten und seiner zugeordneten kriegsret ernstlich gestraft werden.

Dergleichen soll ie nf 10 pferd ein drosserbot, dem man halben sold gibt, gehalten werden [1]).

[22] Von der rittmeister und anderer hoher ampter besoldung.

Dan die rittmeister belangen, soll messigung derselben besoldung zu erkantnus des obersten und desselben zugeordneten reten steen, welche auch dieselbig aus den gmeinen costen bezalen sollen [2]).

[23] Wievil tag fur einen monat und kreuzer fur ein gulden in der kriegsleut bestallung und besoldung gerechnet werden.

Und sol auf reuter und knecht in bestallung und besoldung ie 30 tag fur ein monat, auch fur ein ieden gulden 15 bazen oder 60 kr. gerechnet werden [3]).

[24] Von der kreisobersten und der deputierten ret ampt in bestellung und annemung der bevelchsleut und schickung der reuter und knecht.

Es solle auch in bestallung und annemung, desgleichen schickung reiter und knecht von den obersten und hauptleuten dermassen fursehnng geschen, damit iederzeit mit wolgerustem volk zu ross und fuos der kreis also gefast sein möge, auf das demselbigen kein verwiss und anderer schaden darus ervolgen mög,

[1]) Dieser Abschnitt annähernd wörtlich = B, 18—22.
[2]) Wörtlich = B, 23.
[3]) Wörtlich = B, 25, Anfang.

und sollen alle ämpter, haupt- und andere bevelchsleut iederzeit dem obersten und den verordneten kriegsreten gehorsam und gwertig sein, auch ieres bevelchs geleben, wie hienach darvon weiter geordnet ist. Und was sonst weiter zu volnziehung dises werks zu bedenken und anzurichten sein wurd, das alles soll dem obersten sampt den verordneten reten heimgestellt und hiemit bevolhen sein[1]). Wa auch in einem oder mer kreisen obbestimpte ordnung von den besoldungen nit stattfinden, auch die bevelchs- und kriegsleut daruf nit zuwegen gebracht werden möchten, soll es zu eines ieden kreisobersten und ret bedenken und gefallen steen, das kriegsvolk, wie man statt bei inen finden mag, zu bestellen.

[25] Von geschutz, artillerei und anderer kriegsmunition[2]).

Verner haben die kreis des geschutz, artilerei und anderer kriegsmunition und rustung halben sich verainigt, das ein ieder kreis mit solchem allem iederzeit also gefast und versehen sein soll, wa der kreis, oder ainicher stand desselben wider den landfriden mit hörescraft angegriffen und uberzogen, das dem vaind notturftiger widerstand und abbruch geschehen moge; doch sollen in disen fal die sondern stend, so mit geschutz und artillerei gefast sein, dieselbigen ieder seim kreis doch uf gmeinen desselben kosten, doch mit der mass, wie harnoch geordnet ist, darzuleihen schuldig sein; in dem allem der kreisoberst und die zugeordneten ret solche ordnung furnemen sollen, damit kein stand vor dem andern beschwert werde[3]); desgleichen ob der fridbrecher gwalt so gross sein wurde, das uberzogner kreis auch anderer hilf anzuruefen genötigt und in solchem fal der andern kreis geschutz und artillerei notturftig sein wurde, der soll die andern kreis umb furstreckung merer geschutz und artillerei billich ansuchen, welche auch solchs, doch uf des ansuchenden kreis costen, mit der mass wie hieunten gesetzt ist, nit abschlagen solln.

[26] Von plackereien und welcher massen es in den kreisen, da leut zu ross und fuos gevarlich halten und umbreiten oder ziehen, mit sturmschlagen, nocheiln, niderwerfen und streif gehalten werden soll.

Verner haben die kreis sich der plackerei halben nochvolgender ordnung und mass verglichen, das auch dies puncten halben der gmein landfriden gehalten werden soll, und nämlich das kein stand die landfridbrecher oder iemand

[1]) Bis hieher wörtlich aus B, 25.

[2]) Hiezu auf dem Rand des 2. Exemplares: bei der rubrik „von geschütz, artillerei und anderer kriegsmunition“ möchte die vorgemelt specification bei num. 5 (= S. 87 n. 3) des geschütz, kugel und munition specificiert werden. (Zu K. G. 8 von Kurz.)

[3]) Dieser Satz aus B = A, 12.

andern, die mit argwenigen hin- und widerschweifen, ziehen oder reiten verdocht weren, hansen, herbergen, äzen, drenken oder andere vergunstigung gehen, enthalten oder furschiehen soll, sonder soll ein jeder stand in den kreisen auf dieselben sein aigentlich und vleissig ufmerken, kundschaft und erfarung haben, und ob iemands under den kreisstenden leut zu ross und fuos gefarlich halten, reiten oder ziehen sehe, oder des sonst bericht wurde, vleis furwenden und schaffen soll, das uber dieselben allenthalben in derselben gegend des kreis und volgends von einem ort an das ander sturmschlagen und ein sturmschlag uf den andern, sopald man erhört, fur- und angeen und daruf mit ernst zugezogen und wen man gefarlicher weis zu ross oder fuos umbziehen sehe, das dieselben gerechtfertigt und wa die argwenisch erfunden, in iedes oberkeit angenomen und beigefangen werden, und doch daneben einem ieden auch zugelassen und bevolhen sein soll, dieienigen, so zu ross oder fuos argwenisch gesehen und erfarn werden, auch in andere herschaften so lang, biz sie nidergeworfen, nochzueiln; doch sollen die, so in andern oberkeiten nidergeworfen, in den gerichten derselben oberkeiten ingestelt und in fenknus geantwort und vermög des landfridens und des hei. reichs recht, auch aines ieden orts gewonheiten, freiheiten und altem herkomen gehandlet werden.

Es sollen auch alle und iede kreis iezgemelter massen wider die plackereien mit dem sturmschlagen und nocheiln zu handlen, iere amptleut diser ordnung berichten und inen bevelhen, denselben zum treulichsten nochzukomen und doch mit bestellung des sturmschlagens durch vertraute, frome, ufrichtige, bescheidne leut die ordnung furnemen, damit ufrur, so aus dem sturmschlahen ervolgen möchte, verhuet werde[1]).

[27] Von den gardeden knechten und welchermassen gegen denselben gehandelt werden soll.

Nochdem auch allerhand plackereien aus dem volgen, das die kriegsleut hin und wider im reich, so sie durch die kriegsherren geurlaubt oder uf die musterpletz bescheiden werden, die armen leut hoch beschweren und dermassen schetzen, das sie irn herschaften iere ordentlichen tribut und steur leidenlicher reichen dan solche der umblaufenden knecht schatzung und beschwerung leiden, das sie auch zu mermaln sich haufenweis zusamenrotten, also das inen durch die armen underthonen kein widerstand geschehen mag und dan hievor uf etlichen reichstägen solchen der umblaufenden knecht beschwernus zu begegnen, etliche sondere constitutionen ufgericht, inverleibt, auch etliche keis. mandata derhalben publiciert und angeschlagen, und aber solhe constitutiones, ordnung und mandata bei vilen stenden in kein volnziehung gepracht, haben die kreis in allen kreisen dise ordnung furzunemen bedocht, das bei allen hohen und nidern stenden der kreis solch der umlaufenden knecht garden verpoten und abgeschafft und in dem allem des reichs landfriden und andere ordnung vestiglich gehalten werden soll[2]).

Und zu statlicher und ernstlicher volnziehung des landfridens ist weiter bedocht, das in disem sondern fal in iedem kreis ein gmein, offentlich mandat begriffen und in den furnemisten stetten und flecken der stend derselben kreis an

[1]) Der ganze Abschnitt wörtlich aus B. 27 (zum Teil = A. 13) und B. 28.

[2]) Bis hieher größtenteils aus B. 29.

offentlichen orten angeschlagen und verkundt werden soll, das alle und iede stend der kreis in ieren furstentumben, graveschaften, herschaften, oberkeiten und gepieten in stetten, märkten, flecken, dörfern und gerichten mit allem vleis bestellen und durch iere amptlent und bevelchhaber achtnemen sollen, wa einer oder mer solcher umblaufenden gartenden knecht in ainiches kreis stand oberkeiten und gepieten uf der gard betreten wurde und uber das garden sonst weiter nichts misshandlet oder verschuldt hette, das derselbig durch ieder stend und herschaften oberkeit verglupt wurde, weiter in ainicher herschaft oberkeit und gepiete des kreis, darinnen er mit dem garden betreten worden, sich des gardens nicht zu gepranchen, mit der angehenkten betrowung, wa sie daruber in aines oder des andern solcher kreis oberkeiten und gepieten mit dem garden betreten, das sie alsdan fenglich angenomen und in das nest hohe ordentlich gericht gefuert und gegen inen als mainaidig gehandlet werden soll [1]).

Wurde sich aber bei einem oder merern befinden, das sie iemands mit gwalt das sein abgetrungen oder sie in andere weg wider den landfriden vergwaltigt betten, das dieselben als offentliche landfridbrecher und nottrenger und die vim publicam begangen, vermög gmeiner recht und des hei. reichs constitutionen und ordnungen gestroft werden [2]).

Wa sich aber einer oder mer der oberkeit mit gwalt zu widersezen understeen wurde, gegen denselben soll mit nocheiln und sturmschlagen, wie hieoben gemeldt, biz er oder sie zu handen gepracht, gehandhabt und alsdan abermals gegen inen mit straf vermög gmeinen des reichs rechten und constitutionen, auch iedes orts gewonheiten, freiheiten und alten herkommen handlung furgenomen werden [3]).

Es sollen auch neben disem gmeinem mandat und erinnerung desselben die sondern stend ieren underthonen, verwanten und zugehorige insonderheit bei namhaften strofen gepieten, das dieselben iere undertbonen, verwante und zugehörigen solchen feurenden, umblaufenden und gardenden knechten nichts geben noch sie hausen und herbergen, sonder iederzeit ohne ainich gaab abweisen [4]).

Ferner ist auch bedocht, das die stend iedes kreis alle underschleif der gardenden knecht in ieren stetten, markten, dörfern und flecken abschaffen und keinswegs gestatten sollen, das solche gardenden knecht, wes sie an einem ort von den armen undertbonen abschätzen und fur sich selbst nemen, an einem andern ort verzeren [5]).

[28] Das den oberkeiten aller und ieder kreis ufgelegt werden soll, durch gmeine mandata zu verbieten, das sich niemand ohne ierer, der oberkeiten, wissen, in iemands kriegsdienst begeben soll.

Es haben auch die kreis fur not und gut angesehen, das aller und ieder kreis oberkeiten ufgelegt werden soll, gmeine mandata usgeen zu lassen, dorinnen sie ieren underthonen bei hoher straf an

[1]) Der 2. Absatz von 27 wörtlich = B, 30.
[2]) Der 3. Absatz von 27 wörtlich = B, 31.
[3]) Der 4. Absatz von 27 wörtlich = B, 32.
[4]) Der 5. Absatz von 27 wörtlich = B, 33.
[5]) Der 6. Absatz von 27 wörtlich = B, 34.

leib, gut noch ir, der oberkeiten, messigung gepicten sollen, das sich keiner ohne ir, der oberkeiten, vorwissen und willen in frembde kriegsdienst, in dem niemand usgenomen sein soll, begeben und das sie solche iere mandata wider die ubertreter gestracks und unnochlesslich volnziehen sollen.

[29] Das die rom. kei. und kon. mten. angesucht werden sollen, mit ieren haupt- und bevelchsleuten in annemung der knecht den oberkeiten iere bevelch ufzulegen.

Nochdem auch zu vil maln sich etlich fur haupt- und bevelchsleut der kei. und kon. mten., unserer allergnedigsten hern, dargeben und in ierer mten. namen knecht annemen, die doch von denselben ieren mten. keinen bevelch ufzulegen haben, damit dan under solchem pretext und schein die knecht nit andern, frembden, zu gut und etwan auch der keis. und kon. mt. oder andern des reichs stenden zu nochteil angenomen werden, haben die kreis bedacht und geschlossen, dass hochstgedachte kei. und kon. mten. underthenigst zu ersuchen und zu pitten, das iere mten. irn haupt- und bevelchsleuten, so oft sie umbschlahen und knecht annemen wellen, den oberkeiten iedes orts iere bevelchsbrief ufzulegen gnedigst bevelhen wolten.

[30] Von underthonen, so mutwilliger weis ustreten und andere underthonen mit abclag und betrauung zu unbillichen verträgen zu nötigen understeen, und welchermassen dieselbigen zu hand gepracht und gestraft werden sollen.

Es begibt sich auch zu vil maln und an vil orten im hei. reich, das etliche underthonen, so zu zank und unrue geneigt sein und lust haben, mutwilliger weis ustreten und under dem gesuchten schein, als solte inen von andern die billichheit nicht widerfarn mögen, etwan sondern personen, etwan ganzen communen und gmeinden, abclag zuschicken oder an die thor der flecken und heuser anschlagen, darin sie dieselben betrawen, wa sie sich mit inen ieres gefallens nit vertragen werden, das sie es an ieren leiben und guetern inkomen und mit brand und in ander weg verderben wellen, etlich auch frembde ansprachen an sich koufen, daruf ustreten und inen daher solchen mutwillen und gwalt zu treiben ursach schepfen. Wiewol nun in des hei. reichs ordnungen und constitutionen versehen, das kein oberkeit noch derselben underthonen des andern usgetretne underthonen hausen, herbergen, underschleifen, äzen, drenken noch in ander weg enthalten oder furschieben sollen, so befindt sich doch, das solches unangesehen solche usgetretne absager, beveder und landszwinger an

vil orten getuldet und der gepur noch nit gestraft werden, darus dan den underthonen mit brand und in ander weg vil schadens wurdt. Solchs alles abzustellen und zuvorkomen haben sich die kreis veraint, das hinfuro eines ieden kreis oberkeit gewisse ordnung furnemen und bestellen sollen, das die mutwillige usgetretne underthonen nit allein an keinem ort ierer gepiet getuldet, behauset, geherbergt, underschleift, geäzt, gedrenkt oder in ander weg enthalten oder furschoben werden, sonder sollen sie auch allen vleis furwenden, damit solche usgetretne absager und landszwinger zu handen und haft gebracht, beigefängt und inen, den oberkeiten, zu gepurlicher straf ingestelt und uberantwort und gegen denselben als landszwingern mit strengen rechten volnfarn und gebaudelt werde, und ob ainiche stend, oberkeit und underthonen diser ordnung zuwider solche usgetretne underthonen hausen, herbergen, atzen, drenken, underschleifen oder in ander weg erhalten und furschieben wurden und solches der oberst fur sich selbst erfarn oder durch die ret bericht und dieselben ret, wie sie zu thun schuldig, solchs dem obersten anzeigen wurden, soll alsdann der kreisoberist und die rete gegen solchen underschlaifern, enthaltern und furschiebern verordnen, das dieselben mit gleicher straf wie die austreter gestraft und die ordnung von den plackereien nit allein uf die usgetretne, sonder auch die underschleifer und enthalter verstanden und volnzogen werden.

Und zu statlicher und wirklicher volnziehung diser ordnung solten alle und iede communen und flecken iere usgetretne der oberkeit mit irn tauf- und zunamen verzeichnet zustellen und namhaft machen und die oberkeiten eines ieden kreis gmeine mandata in der furnembsten stetten und flecken offentlich anschlagen und meniglich auf solche usgetretne, mutwillige landzwinger, auch derselben enthalter, underschleifer und furschieber, acht zu haben und dieselben niderzuwerfen und den oberkeiten zu gepurlicher straf zu uberantworten gepieten.

[31] Von vergarderung und ungepurlicher, vertechtiger rottierung, versamblung und ufwicklung und welchermassen dieselbigen abgetrieben und verhuet werden sollen.

Nochdem auch etliche jar her vilerlei gefarliche, ungepurliche vergarderung und verdechte versamblungen an vil orten im hei. reich, aber allermerst in Nidersachsen und Westphalen, entstanden und sich noch teglichs erregen und von einem ort an das ander usbreiten, haben die kreis fur not und bedacht, das an den orten, da

solche versamlungen vermuetlich geschehen, die oberkeiten, dieselben ufwicklung iederzeit zu erfarn, ein vleissigs ufmerken zu haben und, sopald sie deren innen werden, von stund an solchs dem kreisobersten anzeigen sollen; derselbig soll alsdan etliche kreisrät, sovil derselben not sein werden, [!] und mit ierem rat die ordnung furnemen, damit die ufwickler angenomen und noch iedes verschulden ernstlich gestraft werden. Auf das auch iez im anfang solche ufwicklungen desto leichter zerstört und dass kunftig garden furkomen werde, haben die kreis weiter bedocht, das zu der westphalischen und nidersachsischen kreis, auch derselben obersten und ret, bedenken und wilchur und gefallen steen soll, ein streifende rott mit einer namhaften anzal reiter zu ordnen und denselben einen obersten zuzeordnen, und das auch denselben bevelch gegeben werd, wa sie solche versamblungen erfarn, dieselben irs muglichen vleis zu zerstörn, die ufwickler anzunemen und den oberkeiten ieder ort zu uberantworten, also das gegen denselben alsdan mit gepurlicher straf volfarn werden möge; und so wider solche rottierungen merer hilf von nöten sein wurde, das die hauptleut der reiter solchs an den obersten des kreis, darin sich der fall zutregt, gelangen lassen und der oberst alsdan, wie vorgemeldet, mit rat der kreisret die sachen beratschlagen und wes iederzeit die notturft erheischen wurd, handlen möge.

Nochdem auch solche vergarderungen den merern teil in den nidersachsischen see- und hanstetten sich begeben, haben die kreis fur gut und ratsam angesehen, das in namen gmeiner kreisversamblung beruerte stet solchs durch ein schreiben erinnert und fur sich selbst auch dargegen gepurliche fursehung zu thun vermant werden, das auch die kei. mt. solches gemelten stetten durch sondere mandata ufzulegen durch gmeine kreisversamblung underthenigst angesucht und gebeten werde.

[32] Von gmeiner handhabung und execution des kei. landfridens [1]).

Sovil aber ferner die gmein handhabung des landfridens belangt, haben sich die kreis entschlossen, wa hinfuro in einem oder

[1]) Es ist natürlich, daß diese zweite Seite der Exekutionsordnung in den Sonderberatungen des schwäbischen Kreises nicht in der gleichen Weise ausgestaltet werden konnte, wie die auf den einzelnen Kreis sich beziehenden Bestimmungen. Allein schon von Anfang an hat Herzog Christoph auch den Zusammenschluß mit weiteren Kreisen ins Auge gefaßt und die jetzigen Beschlüsse sind nichts anderes als die Erfüllung seiner Wünsche, mit zwei nennenswerten Abweichungen: 1. Der schwäb. Kreis schlug nur einen Generalobersten vor (Beil. VI); in Frankfurt beschloß man auf Rat der Königin

mer kreisen kriegsemporungen entsteen und einer oder mer stend derselben beved, bekriegt, uberzogen, beraubt, oder in ander weg wider den landfriden beschedigt wurde, das alsdan uf das ordentlich anruefen solches kreis oder stands oder des, so sich uberzugs besorget oder uberzogen wurde, die andern kreis demselben uberzognen oder beschedigten kreis oder kreisstand hilf, rettung und zuzug zu thun schuldig sein sollen[1]).

[33] Von zweien generalobersten aller obersten aller kreis und welchermassen und von wem dieselbigen benänt und erwelet werden sollen.

Nochdem zehen underschidlicher kreis im hei. reich geordnet, under denen sechs oberlendische und vier sächsische und niderlendische kreis seind und genant werden, under welchen kreisen underschidliche stend, landsart, gepreuch, sitten, gewonheiten und darzu die oberlendischen von den niderlendischen weitgelegen und entsessen sein, und damit dan allenthalben im anrufen, ufmanen, hilf und zuzug der kreis ein gewisse ordentliche mass gehalten und die weitgesessenen kreis fur die andern nit beschwert werden, haben die kreis weiter bedacht, das die notturft erfordern welle, das zwen generalobersten furstlich stands und der kriegssachen, auch iederort landsart kundig und erfarn, ainer uber die sechs oberlendische und der ander uber die vier niderlendische kreis geordnet werden sollen. Sovil aber die wal der generalobersten belangt, haben bemelte kreis bedacht, nochdem bei den stenden des hei. reichs also in stetter ubung und geprauch herkommen, das in gmein des reichs oder desselben stenden kriegssachen des reichs generalobersten durch gmeine stend, aber doch nit anders dan mit vorwissen, ratification und approbation der kei. mt. als des obersten haupts, erwelt werden sollen und dan dis eben der fall ist, der aller reichskreis und stende kriegssachen betrifft, das auch in disem fall die wal der generalobersten

---

Maria, deren zwei zu erwählen. 2. Nach dem Vorschlag des schwäb. Kreises (Beil. VI.) sollte jede Inanspruchnahme fremder Kreishilfe durch den Generalobersten vermittelt werden; in Frankfurt beschloß man, daß die Hilfe von ein oder zwei welteren Kreisen durch Oberst und Räte des hilfebedürftigen Kreises direkt erbeten werden dürfe (s. Abschnitt 14) und daß erst bei weiterem Bedarf die Generalobersten in Anspruch zu nehmen seien (Abs. 37).

[1]) Hiezu auf dem Rand des 2. Exemplares: bei der rubrik von gemeiner handhabung und execution des kei. landfridens were geraten, das di addition geschehe und wolbedechtlich specificiert wurde, wie di erkantnus des zuzugs zuvor beschehen sollte. (In K. G. 3 von Kurz.)

uber alle kreis mit vorwissen und ratification der kei. mt. durch die stend der kreis beschehen sol und das dannoch die stend der kreis uf kunftigen vorsteenden reichstag, alda die sach vor der kon. mt. und den keis. comissarien am besten verricht werden mag, mit der wal und benenung der generalobersten gefast machen und derhalben ieder kreis seine gesandten, sich mit den andern kreisen solcher wal halben zu vergleichen und zu schliessen, mit volmechtigem gwalt abfertigen soll.

[34] Von deputierten reten der generalobersten.

Es sollen auch ainem ieden generalobersten, nemlich dem oberlendischen der oberlendischen und dem niderlendischen der niderlendischen kreis obersten als der kriegssachen erfarn, zu reten deputiert und zugeordnet werden [1]).

[35] Von der generalobersten stat und underhaltung [2]).

Nochdem auch die generalobersten furstlichs stands sein sollen, ist weiter durch die kreis bedacht, das einem ieden ain gepurlicher stat uf gmeiner kreis, denen er furgesetzt ist, costen gemacht und gehalten werden soll, inmassen wie kreis dessen bei demselben generalobersten stat finden mögen. Doch soll solcher stat und underhaltung des generaloberstenampts nicht ehe dan des generalobersten amptsverwaltung angeet, anfahen, und dweil diz werk gmeins vatterlands eer, nutz und wolfart betrifft, wellen sich gmeine kreis und derselben stende freindlich und undertheniglich getrosten, es werden sich die chur- und fursten, so durch die kreis zu generalobersten furgenomen werden, solch ampt ohne sonder der kreis beschwerden anzunemen nicht beschweren.

Was aber daneben in den kreistractaten der sachen, so durch die generalobersten und iere ret iederzeit gehandelt werden, auch auf die ret oder sonst in solchen sachen usgeben wurdt, das soll gmeinlich von den kreisen, denen der generaloberst furgesetzt, usgericht und bezalt werden.

[36] Von der pflicht der generalobersten und der deputierten und zugeordneten ret.

Es sollen auch die generalobersten und deputierten ret, nemlich der oberist und die ret, so furstlich stands seind, bei furstlichen

---

[1]) Diese Bestimmung entspricht dem Vorschlag des schwäbischen Kreises in Beil. VI.

[2]) Hiezu auf dem Rand des 2. Exemplares: bei der rubriken von der generalobersten stad und underhaltung in zeit des kriegs steet zu bedenken, ob iedem obersten gleicher staad und besoldungen zu machen were, wie in haidelbergischer verain kriegsverfassung begriffen. (Zu K. G. 3 von Kurz.)

wurden und waren worten sich verpflichten uud die andern ret ein gelerten aid schweren, das sie allen kreisen, denen sie furgesetzt, in sacben, die fur sie gepracht werden, gleicb und gmein sein und keinen fur den andern bedenken und noch ierer besten verstendnus, was zu bandbabung des landfridens wider die landfridbrecher imer not und dienstlich sein wurdet, raten und handlen, auch gmeiner kreis hilf nicht aigen, sonder kreis gmeinen sachen, darzu sie von den kreisen bewilligt und erstattet, gepranchen sollen, getreulicb und ohne geverde; und soll solcbe pflicht der generaloberist von den reten und der ret pflicht und aid von dem general ingenomen werden.

[37] Vom ampt und gwalt der generalobersten und der zugeordneten rete.

Nochdem auch ie zu zeiten die sachen so bescbwerlich furfallen, das die hilf eins oder zweier nestgesessener kreisen, so durcb die kreisobersten von denselben erfordert werden mag; nit erschiessen noch gnugsam sein will, und also die kreisobersten in solcher not auch anderer und merer kreis bilf zu fordern verursacht werden, baben die kreis bedocht, das in solchem fal eines ieden kreis oberster den generalobersten, darunder der kreis, so der bilf notturftig ist, umb dieselbig hilf ersuchen soll, und aber auch in diesem fal ein gwisse mass der hilf und execution gehalten werd, haben die kreis weiter bedocht, das beide generalobersten ieder uber die kreis, denen er vorgesetzt ist, gleichen gwalt haben soll; zum andern, das ein ieder general schuldig sein soll, acht zu haben, was allenthalben sich im hei. reich von desselben stend und underthonen, auch den auswendigen, iederzeit fur unrat zutragen wurd, und was er also durch andere bericht oder fur sicb selbst in erfarung bringt, den obersten seiner kreis, auch des andern kreis generaln, so die sach desselben kreis betreffen wurde, zu erinneren, und wa inen solchs fur not ansehen wurde, zu stillung vorsteends unrats ein, zwen oder mer obersten seiner kreis fur sich zu erfordern und mit rat derselben die sachen zu beratschlagen und die notturft zu handlen. Zum dritten sollen die generalobersten in landfridsachen nit ehe noch anders ainicher handluug underziehen, es seien dan die sachen durch ordeutlich anrufen der kreis obersten, denen sie vorgesetzt sind, an sie erwachsen. Zum vierden im fal da ein kreis uber die hilf aines oder zweier kreisen, so durch desselben kreis obersten angeruefen, anderer und mer kreis hilf notturftig sein und desselben kreis oberster derhalben den generalobersten umb hilf anderer kreis anruefen wurde,

in solchem fall soll der angeruft general dem anruefenden general ein gewisse, beiden teilen gelegene malstatt ernennen, und ir ieder mit seinen reten, den kreisobersten, oder, so derselben einer oder mer verhindert wurde, sovil er dern gehaben mag, erscheinen und sie baide general mit ieren reten, welchermassen und uf was anzal des romzugs zu ross und fuos, auch mit was geschutz und artillerei dem anruefenden teil die hilf wider die landfridbrecher erkent und geleist werden soll, beratschlagen, und der anruefend general dem anruefenden solche hilf auch wirklich durch seine kreis sovil not sein wurd, verhelfen soll. — Zum funften[1]) sollen in angeregten fellen die generalobersten die bescheidenheit halten, das nicht die weitisten, sondern die nechsten kreis erfordert und der nechsten hilf uf den einfachen, doppel, trippel teil des romzugs minder oder mer nach beider general und derselben ret erkantnus gemessigt werden.

[38] Das die obersten und ret geendert und abgewechselt werden mögen.

Ob sich auch zutragen wurde, das ie zu zeiten ursachen furfallen wurden, darumb die general- und kreisoberisten und rate derselben iere ämpter weiter nit vorsteen kunten oder wolten oder das auch der kreis stend dieselben verendern muesten oder wolten, in solchem fall und aus angeregten ursachen soll beiden teiln, nemlich den general- und kreisobersten, den reten und stenden, änderung und abwechslung der personen zu thun vorbehalten und kein teil zur stete verbunden sein.

[39] Uf wes costen die hilf in landfridbruchigen sachen und handlungen in den kreisen geschehen soll.

Nochdem auch der costen und schaden halben, so zu widerstand der landfridbrecher den kreisen ufgewend und erlitten, billiche gleichheit gehalten und kein kreis sovil möglich fur den andern beschwert werden, haben sich die kreis nochvolgender massen verglichen: Zum ersten das die landfridbrecher am keis. camergericht mit urtel und recht in des hei. reichs acht erclert und zu volnstreckung solcher achturteil an einen oder mer kreis mandata und executorialbrief vermög des keis. camergerichts ordnung usgeen wurden, das die costen solcher execution durch die zehen kreis gmeinsam getragen, usgericht und bezalt werden sollen.

Zum andern wa aber ein kreis oder desselben stand wider den landfriden uberzogen und vergwaltigt wurde oder sich uberzogen oder

[1]) Diese Bestimmung auch in der schwäb. Instruktion nach Frankfurt, Beil. VI.

vergwaltigt zu werden besorgte, soll der oberist desselben kreis noch gelegenheit der sachen ein oder zwen die nestgesessenen kreis solches gegenwertigen oder vorsteenden fals berichten und dieselben, sich auf ein fursorg verfast zu machen, gemanen, mit dem bericht, das derselbig oberist den stenden, denen er furgesetzt, mit rat seiner zugeordneten der hilf des einfachen romzugs uf ein monat zum furderlichsten zu erlegen uferlegt, laut seines ausschreibens, welches glaubwurdige urkund er dem kreisobersten, so durch ine beruerter massen bericht und ermant worden, alspald uberschicken soll, und das er sich mit solcher hilf zu der gegenwer zum besten schicken und den uberzug zu verweren allen vleis ankeren well; wa aber solche hilf des monats nicht helfen und er der andern kreis hilf notturftig sein wurde, das er sie derselben kreis obersten zu rechter zeit schriftlich oder durch potschaft berichten well, damit sie vermög diser ordnung ir hilf uf messigung der obersten und ret unverzogenlich auch schicken und leisten möchten. Desgleichen so der notfal so gross sein wurde, das die hilf der andern kreis auch bei dem general angesucht werden muest und die hilf auch bei den andern kreisen gesucht werden muest, soll der oberst des vergwaltigten kreis dem generalobersten seines kreis umb der andern kreis hilf ansuchen und in angeregten zweien fällen soll die hilf auf aller kreis costen, so einem generalobersten, under dem der beschedigt und andere seine mitverwante kreis gelegen sein, geleist werden.

Wa aber in der eussersten not ein general umb des andern generalobersten kreis hilf ansuchen wurde, soll abermals die hilf, wie obgemeldt, durch beid generalobersten und derselben ret gemessigt und in solchem fal gmeinlich uf der zehen kreis costen volnstreckt werden.

Was aber geschutz, artillerei und kriegsmunition betrifft, welchermassen auch ein ieder kreis darmit gefast sein soll, in dem allem sol durch die kreisobersten und general in der versamblung[1]), so noch beschlus diser ordnung gehalten werden soll, vergleichung geschehen und darbei sonderlich auch die obersten einander verstendigen, was ieder im fal der notturft seins kreis, unentplöst desselben, dem andern darstrecken mög: wes aber an solche artillerei costen ufgewend und

[1]) Auf dem Rand des 2. Exemplares: bei der zal 11 und dem kreuzli [beides an dieser Stelle] stet zu bedenken, das solcher uncost des geschüz aus einem kreis in den andern zu fiern, merklichs auflaufen, wol zu ersparen; dann ieder krais in im selbst under den stenden mit geschüz und munition wol versehen ist. (Zu K. G. 3 von Kurz.)

schaden beschehen, das solt alles gmeinlich durch die kreis, so under einem generalobersten sein, geschehen.

Nochdem auch ein ieder kreisstand sein land und gepiet rein zu halten schuldig ist, soll auch ein ieder notturftige streif daruf zu halten schuldig sein, es were dan, das solche emporung, versamhlung und ufwicklung entstunde, darus gmeiner ufrur zu besorgen; in solchem fall sollen sich gmeiner kreis stende noch gelegenheit der sachen mit einer gmeiner streifenden rott uf eines oder aller kreis, so under einem general steen, gefast machen.

Es sollen auch eines ieden general kreis sich vergleichen, welchermassen sie denselhen irn general mit dem stätt erhalten wellen, und solchen costen allen kreisen, demselben general underworfen, in gmein und zugleich tragen.

> [40] Das die haupt-, bevelchs- und kriegsleut, so iederzeit in kreisen angenomen werden, der general anstatt aller reichskreis und stende und der sondern kreis obersten anstatt iedes kreis stend verpflicht sein sollen.

Nochdem auch die kriegsleut von den general- und kreisobersten in des gmeinen reichs sachen angenomen und gepraucht werden, ist bedacht, das alle haupt-, kriegs- und bevelchsleut der sondern kreis obersten anstat der kreisstende und der generalobersten im fall, da sie von den kreisen zu handhahung des landfridens umb hilf und rettung angerufen werden, anstat gmeiner reichskreis und stend verpflicht und denselben angeregtermassen gewertig sein und darumb sondere aidspflicht thun sollen.

> [41] Das die kreishilf durch die general- und der sondern kreis-obersten allein den vergwaltigten und anruefenden kreisstenden und nit den obersten noch andern zu gut gepraucht werden soll.

Als auch die erfarnus geben, das die hilf an geld und leuten, so durch die kreisstend ie zu zeiten bewilligt und erlegt, volgens durch die hauptleut nit gmeinen kreisen des reichs, sonder andern zu gut gepraucht werden, haben die kreis bedacht, das den kreis- und generalobersten in iere pflicht ingebunden werde, dass sie der kreis hilf allein den kreisen und gmeinen reichsstenden zu gut und in den fellen, darzu sie bewilligt und geleist wurd, und keiner andern sachen gepraucht werden soll.

[42] Welchermassen wider die seumigen kreis oder derselben stend einer oder mer durch die general und am kei. camergericht gehandelt und procedirt werden soll [1]).

Wa auch auf der general oder andern kreisobersten ufmanen ainer oder mer kreis oder derselbigen stend ainer oder mer, so auf gmein fordern nit erscheinen und zuziehen und der kreis oder stand, so uberzogen, des schaden empfahen wurde, so die ungehorsame des erscheinenden kreis oder desselben ain oder mer stenden notori und offenbar were, sollen die general uf der beschedigten kreis ansuchen den ungehorsamen kreis oder stand dem beschedigten solchen abzutragen vermanen, und so der ungehorsam seiner saumnus nit erheblich ursachen furpringen wurde, alsdan durch anderer kreis hilf und beistand, inmassen hievor geordnet ist, unabschleglich verhelfen; wurden aber durch deu seumigen kreis solche ursachen furgepracht, dardurch die sach zweivenlich geacht werden möcht, in solchem fall soll der seumig und nit erscheinend kreis dem beschedigten solche schäden noch des kei. camergerichts erkantnus abzutragen schuldig sein.

Und damit aber in solchem fall die cläger durch langwierige rechtvertigung nit ufgehalten und erstattung ieres schadens zum furderlichsten erlangen mögen, haben die kreis bedocht, das sich gmeinlich alle kreis under einander vergleichen sollen, das in angeregtem fall die sach dermassen privilegiert sein soll, das dieselbig im fiscalischen gericht gerechtvertigt und darin als in einer privilegierten sach summarie procediert und, so in der sach ad interloquendum vel difiniendum beschlossen, das dieselb durch den cammerrichter iederzeit geschickten, erfarnen, arbeitsamen beisizern zu referieren ubergeben und darnoch uf das lengest in einem monat zum wenigsten vor neun bisizern referiert werden soll, doch also, wa einer aus den beisizern aus ehehafter verhinderung vor volendter relation abwesend und also bei der relation bis zu end nicht sein wurde, das nicht desto weniger die andern acht beisizer mit der relation volnfarn und diffinitive urteiln mögen, und wes dan also mit recht erkant,

[1]) Hiezu auf dem Rand des 2. Exemplares: bei der rubriken „welchermassen .... soll" were geratner, das der austrag und erkantnus des camergerichtz gar heraussen gelassen und darfür gesezt wurde, das da das nit laistend tail soll nach erkantnus der general- und kraisobersten schuldig sein, sein angebür zu erlegen oder durch den kraisobersten mit der that dahin gehalten werden; wa er aber zu schwach, soll ime der generaloberst darzu verholfen sein. (In K. G. 3 von Kurz.)

das soll vermög der keis. camergerichtsordnung zum furderlichsten exequiert werden.

Ob auch durch das keis. camergericht ainem oder mer kreisen solche execution zu thun mandiert und sich in beratschlagung der execution derselben kreis befinden wurde, das auch anderer kreis hilf von nöten sein wurde, sollen dieselben kreis solch executionsach auch an generalobersten zu bringen macht haben; der soll alsdan auch andere mer kreis, sovil not sein wurdet, manen und wes er mit rat der ansuchenden kreisobersten beratschlagen und beschliessen wurdet, das soll nicht anders dan als ob es durch das camergericht mandiert, volnzogen werden, und doch in dem allen dem gwinnenden teil frei steen, in angeregtem fall, da zu der execution merer kreis hilf von nöten sein wurde, den ordentlichen weg rechtens zu geprauchen und weiter executorial an andere kreis an dem camergericht uszubringen.

[43] Wie es im fall, so gezweivelt wurde, ob der angriff, darumb umb hilf angesucht, landfridbruchig sei oder nicht, gehalten werden soll.

Als sich auch zu vil maln begibt, das in anruefung der hilf durch den beclagten, wider den umb hilf angesucht, furgewend wurde, als soll der angrif, darumb er beclagt, nit landfridbruchig sein, damit dan in solchem fal niemand gefaret und ubereilt, haben die kreis sich veraint, das in angeregtem fal und furfallendem zweivel der oberist des kreis, darin der angrif geschicht, den thäter seins thätlichen vorhabens abzusteen vermanen und so er dan darauf verharren, aber daneben verursachen, worumb solcher durch ine geschehener angriff nit wider den landfriden geschehen sein soll, anzeigen wurde und der oberist sampt den zugeordneten reten die sach fur zweivenlich achten wurden, sollen sie forderst bei dem thater stillstand verschaffen und beide teil in der guet verhören und sie zu vertragen vleis furwenden, und so sie nicht vertragen werden möchten, alsdan sie an das ordentlich recht oder fur die arbitros weisen; wurde aber der thater dern keins annemen und auf seinem thatlichen furnemen verharren, soll der oberst und die ret den vergwaltigten teil vermög des landfridens und diser ordnung verhelfen.

[44] Welchermassen des kai. cammergerichts achturtel wider die erclerten ächter exequiert werden soll.

Und dieweil dan auch ain furnemer articel in dem kei. landfriden begriffen, darinnen versehen, welchermassen es mit der execution erlangter urtel der acht am keis. camergericht uf desselben mandat, gepotsbrief und executorial wider die

landfridbrecher und erclärte achter, auch der purgation der verdachten des landfridbruchs gehalten werden soll, damit dan auch in angerechtem fall ein gewisse mass der execution des landfridens gehalten werd, haben die kreis abgered und beschlossen, das im fal da ein kreis durch kei. camergericht die ergangen achturteil wider die daselbst erclerten und denuncierten landfriedbrecher zu exequieren oder wie die execution geschehen soll, zu beratschlagen, durch mandata allein oder neben ander kreisen angesucht wurde, das die obersten der kreis, so umb execution angesucht werden, die zugeordnete ret zusamen fordern und sampt denselben die mass der execution fur sich oder mit und neben andern mandierten kreisen beratschlagen, und was sie angeregts puncten halben noch gelegenheit der sachen erkennen werden, mit gepuerender hilf zu exequirn verschaffen und also die obangesetzt mass der execution auch auf den fall erlangter urtel verstanden und sonst der landfrid in allen seinen puncten, articel und inhaltungen getreulich gehalten und exequirt werden soll [1] [2]).

[45] Das dise ordnung der constitution des landfridens gemes allein von den landfridbrechern, dem hei. reich und desselben jurisdiction und oberkeit underworfen, verstanden werden soll.

Nochdem auch die constitution des kei. landfridens allein von den landfridbrechern, so dem hei. reich und desselben jurisdiction und oberkeit underworfen, gesätzt ist, also wa iemand dem hei. reich underworfen die churf., fursten und andere stend, so dem hei. reich auch underworfen und in des hei. reichs hilf auch gezogen, wider den ufgerichten landfriden vergwaltigen, beveden, abclagen, bekriegen oder in ander weg beschedigen wurden, das wider denselben als ein landfridbrecher vermög des landfridens gehandelt werden soll, so haben die kreis bedocht, das auch dise ordnung der execution und handhabung des landfridens nit weiter dan uf die landfridbrecher, so dem hei. reich ohne mittel underworfen, verstanden werden soll, allein usgeschlossen [3]), so ein auslender, so dem reich nit underworfen, ein stand, so dem reich underworfen, ohne ersuchts und unerlangts

[1]) Wörtlich nach B, 36.

[2]) Hiezu auf dem Rand des 2. Exemplares: were zu beschluss bei der ziffer 13 und dem strichlen [beides an dieser Stelle] zu addieren: alles in gemeiner krais costen. (In K. G. 3 von Kurz.)

[3]) Hiezu auf dem Rand des 2. Exemplares: bei der rubriken, „das diese ordnung . . ." were von der ziffer 14 bei dem langen strich [beides an dieser Stelle] bis uf volgenden strich [nicht vorh.] und rubriken geratner, gar uszulassen; dann wa wider ein frembden potentaten ein krieg gefüert und erkent, ist billich, das solcher mit vorwissen und gemeinem gehell aller reichsstende beschehe und daz dise landfridsrettungsverfassung allein blösslich auf den landfriden und den stenden, desselben underworfen, bedeut, verstanden und gezogen werden sollt. (In K. G. 3 von Kurz.)

rechtens ohne ainiche ursach aigens gwalts mit hörescraft uberziehen wurde, und darumb nicht rechtliche erkantnus der andern stende des hei. reichs leiden möcht oder wolte, in solchem fall sollen die stend des hei. reichs den vergwaltigten stand als ein mittel des hei. reichs zu handhabung, schutz und schirm der gueter desselben stands, so in des reichs zwing, ban und district gelegen sein, und derhalb derselbig stand im reich wie andere stend ordentlich recht nimbt und gibt, zu retten schuldig sein.

[46] Das dise ordnung der handhabnng des landfridens von allen und ieden kreisen und stenden des reichs zu gleich gehalten und niemand darwider ainiche freiheit, herkomen, pundnus, erbeinigung, pflicht, plutfreindschaft noch andere verwandnus usziehen noch befreihen soll.

Nochdem auch in der constitution des landfridens versehen, das in dem landfriden alle gnad, privilegia, freiheit, herkomen, pundnus und pflicht, so wider den landfriden seind, thun und verstanden werden möchten, mit was worten, clausulen und mainungen dieselben gesätzt oder verpflicht weren, hindangesätzt und ufgehaben, also das durch solche gnad niemand, von wes wurden, stands oder wesens der ist, von dem landfriden usgezogen noch befreiet sein soll, haben die kreis bedocht, das auch dise ordnung der execution und handhabung des landfridens von allen und ieden kreisen und stenden des hei. reichs in allen und ieden articeln zu gleich gehalten und niemand, was wurden, stands oder wesens der ist, durch einich gnod, privilegia, pundnus, pflicht, erbainigung, plutsfreundschaft oder andere verwandnus, so darwider sein und thnn möcht, befreit oder usgezogen werden soll.

[47] Das mit der ritterschaft, so dem reich ohne mittel underworfen und in den kreisen gesessen und doch von gmeinen reichsbeschwerden und anlagen frei sein wellen, der kreis hilf und handhabung des landfridens gehandlet werden soll[1].

Nochdem die ritterschaft, so dem reich ohne mittel underworfen und von gmeinen reichsanlagen eximiert sein wellen, desgleichen etliche hann- und seestett iere gueter in des reichs kreisen haben ligen und also neben andern kreisverwanten durch dise ordnung der handhabung des landfridens geschutzt und geschirmbt werden, haben

[1]) Diesen Wunsch hatten die schwäb. Kreisstände schon im April geäußert; vgl. Beil. III, Schluß (S. 61 mit n. 3)

die kreis fur gut und ratsam geacht, das die kreisstend, in dern kreis sie gesessen, mit inen daruf handlen sollen, dweil sie gmeine mitglieder des reichs und dan sich auch des gmeinen schutz des landfridens freiten, das sie auch fur ieren teil neben andern den landfriden handhaben und, sonst ierer freiheit unvergriffen, iere gepurliche hilf, rat und beistand thun wolten; wa sie sich aber solchs harwidern und in disem werk von den kreisen absondern wurdeu, das auch dagegen billich sein wurde, sie von gmeinem schutz und hilf der handhabung uszuschliessen.

[48] Das die stende aines ieden kreis noch desselben glegenheit zu wirklicher volnziehung diser gmeinen ordnung under inen selbst sondere ordnung machen und aufrichten mögen.

Als auch ein grosse ungleichheit und underschid under den kreisen und derselben stend ist und insonderheit auch von nöten sein will, das die stend us iedem kreis dermassen veraint sein, das von ains sondern stands und desselben ungehorsame wegen die andern stend und der ganz kreis nit in gmeinen schaden und nochteil gefurt werde, haben die kreis gmeinlich beschlossen und sich veraint, das eins ieden kreis stend under inen selbst sondere ordnungen, diser gmeinen kreisordnung gemes aufrichten mögen, damit dise algmeine ordnung durch die sondern kreis wirklich volnstreckt und die ungehorsamen ains ieden kreis zu gepurlicher gehorsame gepracht werden mögen. Wa auch der oberist oder ein sonderer stand des kreis sich gmeiner kreisstend beschlus, sovil volnziehung diser gmeiner ordnung belangt, widersetzen wurden, soll der oberist desselben kreis oder im fal das der oberist selbst ungehorsam wurde, gmeine stend des kreis die zugeordnete ret zusamenfordern und mit rat derselben die mass und ordnung furnemen, damit die ungehorsamen zu gehorsam gepracht und im fal der notturft auch andere kreis anzugreifen macht haben, welche auch vermog diser ordnung hilf und beistand zu thun schuldig sein sollen.

[49] Das noch eröfnung, publication und confirmation diser ordnung aller kreis obersten sich zusamenbedagen, und welchermassen solche ordnung in das werk zu pringen und zu erhalten sei, beratschlagen sollen.

Nochdem auch ein iede ordnung und gesaz ohne frucht ist, wa derselben nit statlich, mit ernst und allem vleis nochgesezt wurdet, haben sich die kreis veraint, das noch erofnung, publication und kei.

mt. confirmation die obersten eines ieden kreis, auch die general uud alle derselben ret erwelt und deputirt, auch ieder general und der andern kreis oberster der andern kreis obersten und rete namhaft gemacht und noch solchem allem die general und kreisobersten uf ein benante zeit und malstat zusamenkomen und, welchermassen dise ordnung in wirkliche volnziehung gepracht werden soll, ratschlagen und sich des alles mit einander verainen und dan von einer jarlichen versamblung der general- und kreisobersten, ob und welchermassen dieselben iedes iars zu halten, ratschlagen und schliessen.

Ludwigsburg. Kreishandlungen 4. Von Grafecks Hand [1]).

[1]) Aufschrift: lectum 14. et 15. nov. anni 54.

Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona (1425 bis 1440) und der deutsche Handel mit Katalonien bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts.

Von Konrad Häbler.

I. Vorgeschichte.

Die Straßenzüge, auf welchen sich der deutsche Handel von den Ländern des Oberrheins nach der Pyrenäischen Halbinsel bewegt hat, lassen sich bis in die Römerzeit zurückverfolgen. Schon das Itinerarium Antonini kennt die Straße, die von Barcelo über Iuncaria und Ruscia nach Narbo und Arelate, und Rhone-aufwärts über Valentia und Viena nach Genava führt. Ähnlich verzeichnet die Tabula Peutingeriana den Weg von Gerunda über die Pyrenäen (in summo pyreneo) zur Rhonemündung und von dort in mehreren Strahlen zu dem lacus losannensis und weiter.

Daß sich schon in diesen alten Zeiten ein direkter Handel von einer Provinz nach der anderen dieser Straßen bedient habe, läßt sich freilich nicht erweisen; da aber den römischen Legionen auf Schritt und Tritt die römischen Kaufleute zu folgen pflegten, und da spanische Legionen gelegentlich auch an die rheinische Grenze abkommandiert wurden, so gehört dies jedenfalls nicht zu den unmöglichen Dingen.

Während der Völkerwanderung haben jedenfalls von den germanischen Stämmen, die in Spanien eingefallen sind, die meisten auf längere oder kürzere Strecken dieselben Straßen benützt. Und während sie einerseits zuverlässig die unter der römischen Herrschaft angeknüpften Zusammenhänge zeitweilig unterbrochen haben, werden sie andererseits wieder durch den Verkehr mit zurückgebliebenen Mitgliedern des eigenen Volkes und mit den einst nachbarlich befreundeten Stämmen doch wieder fördernd auf einen Verkehr von Land zu Land eingewirkt haben.

Die Sagen von der Schlacht von Roncevaux zeigen, daß mindestens die westlichen Pyrenäenpässe, so wie sie von den Römern für den Verkehr

eingerichtet worden waren, noch zur Zeit der Karolinger als Heerstraßen in die spanischen Lande dienten. Obwohl ein Gleiches nicht mit derselben Bestimmtheit für den uns zunächst interessierenden Paß am Ostfuße der Pyrenäen quellenmäßig feststeht, so dürfen wir es doch um so mehr aus Analogie erschließen, als die Verbindung des spanischen Nordostens mit dem Karolingerreiche eine weit engere und weit andauernde war, als die der mittleren Provinzen, zu denen man durch den Roncevallespaß hinabsteigt.

Die älteste Quellennotiz über einen direkten Handelsverkehr aus den deutschen Landen am Rheine nach der Pyrenäenhalbinsel stammt aus der Zeit Kaiser Ottos des Ersten. An ihn hatte im Jahr 950 Almansur der Große, Emir von Cordoba, eine Gesandtschaft abgeordnet, die aus einem spanischen Bischofe und mehreren Begleitern bestand. Der Bote des Maurenfürsten war aber in Deutschland verstorben, ehe die Verhandlungen zu ihrem Abschlusse gediehen waren; und so entsandte Kaiser Otto drei Jahre später den Mönch Johann von Gorze an den Hof des Chalifen, der von Verdun über Toul, Langres und Dijon zur Rhone und von da die alte Römerstraße längs der Mittelmeerküste nach Barcelona zog. Als Führer war ihm dazu beigesellt Ermenhard, ein Kaufmann von Verdun, den seine Geschäfte schon wiederholt bis über die Pyrenäen hinausgeführt hatten.

In den folgenden Jahrhunderten werden die Straßen durch Südfrankreich und über die Pyrenäen zwar auch mehrfach erwähnt und von Reisenden aus germanischen Landen betreten. Nur sind es nicht kaufmännische Interessen, in deren Folge die Reisen unternommen werden, von denen wir hören, sondern es sind die Pilgerfahrten zum heiligen Jakob von Compostela, die seit dem 12. Jahrhundert besonders bei den Niederdeutschen stark in Aufnahme kamen. Daß aber diese frommen Fahrten immer einem Handelsverkehr die Wege geebnet, oft genug geradezu geschäftliche Nebeninteressen verfolgt haben, ist hinlänglich bekannt.

Zum mindesten ward auf diese Weise dafür gesorgt, daß bei unseren Landsleuten der Weg nach den pyrenäischen Landen nicht ganz in Vergessenheit geriet. Mittlerweile waren aber auch die spanisch-christlichen Königreiche hinlänglich erstarkt, um ihrerseits ihre Interessen nicht mehr ausschließlich in dem Kampfe gegen die Maurenherrschaft aufgehen zu lassen, sondern auch den Zusammenhang und Verkehr mit den übrigen christlichen Nationen wieder aufzusuchen. Den Niederschlag davon finden wir in dem um das Jahr 1350 verfaßten Libro del conocimiento de todos los reynos, einer Art von spanischem Reiseführer, der uns eine von Barcelona ausgehende Straße zur Rhone u. s. w. genau ebenso

beschreibt, wie sie in dem Codex Calixtinus und anderen mittelalterlichen Santiago-Pilgerbüchern in der umgekehrten Richtung geschildert wird.

Unterdes hatte auch die Politik neue Anknüpfungen zwischen den Deutschen und den Spaniern geschaffen. Durch ihre italienischen Eroberungen waren die Hohenstaufen mehr als ihre Vorgänger auf dem Kaiserthron mit den Dynasten der romanischen Nationen in Berührung gekommen. Gesandtschaften wanderten nicht selten herüber und hinüber, und nicht nur, wenn die Hohenstaufen in Italien waren, sondern auch dann, wenn sie in deutschen Landen Hof hielten. Von jeher hatten die Sprößlinge des burgundischen Herzogshauses wechselseitige Ehebündnisse mit spanischen Prinzen und Prinzessinnen eingegangen; im 12. Jahrhundert sind solche auch von den Hohenstaufen teils geschlossen, teils geplant worden. Im 13. Jahrhundert sind dann auch andere deutsche Herzoge und Grafen nach Spanien gezogen, um sich von dort Gattinnen heimzuführen. So konnte es denn schließlich auch geschehen, daß während des großen Interregnums ein Alfons X. von Kastilien nicht nur um die deutsche Kaiserkrone sich zu bewerben, sondern sogar einen nicht unbeträchtlichen Anhang unter den Fürsten des Reiches zu gewinnen vermochte.

Daß solche politische Beziehungen auf den Handelsverkehr zwischen beiden Reichen nicht ohne Einfluß gewesen sein müssen, läßt sich nicht nur vermuten, sondern es läßt sich für eine nur wenig spätere Zeit unmittelbar aus den Urkunden erweisen. Unter dem 21. März 1315 beantwortet der Stadtmagistrat von Barcelona ein Schreiben Kaiser Friedrichs des Schönen, worin ihm dieser seine Erwählung zum römischen Könige angezeigt und damit die Aufforderung verbunden hatte, für seine Rechte einzutreten und nur ihn als Kaiser anzuerkennen[1]). Die Thatsache dieses kaiserlichen Schreibens läßt sich, wie es mir scheint, doch nicht ausschließlich mit den verwandtschaftlichen Beziehungen Friedrichs des Schönen zu König Jakob II. von Aragon — er hatte dessen Tochter zur Frau — erklären. Weisen doch die Stadtmagistrate in ihrem Antwortschreiben ausdrücklich darauf hin, daß sich die auswärtigen politischen Beziehungen durchaus dem Bereiche ihrer Autorität entziehen. Ich glaube, diese Anzeige läßt sich nur dadurch erklären, daß bereits zu jener Zeit die kaiserliche Kanzlei Anlaß gehabt hatte, mit den städtischen Behörden von Barcelona in Verkehr zu treten, und zu einem solchen Verkehr ist kaum ein anderer Anlaß als Handelsangelegenheiten denkbar.

Immerhin vergeht noch ein halbes Jahrhundert, ehe wir die ersten bestimmten Nachrichten über deutschen Handel mit Barcelona erhalten.

[1]) Capmany, Memorias, Bd. II. S. 73 f.

Es geschieht dies in einer Urkunde vom 14. Mai 1383, nach welcher der deutsche Kaufmann Hermann von Nürnberg sich vor **Franciscus de Aversone, vicarius Barchinonae et Valentiae pro rege Aragonum** an dem Eigentum seines Schuldners, des Jakob von Überlingen, dadurch bezahlt macht, daß er einen Posten roter Korallen, die dem Jakob zugehören, zu Barcelona durch **Petrus de Vilaris** öffentlich versteigern läßt, da Jakob von Überlingen keinen Vertreter seiner Rechte und Geschäfte in Barcelona zurückgelassen hat[1]).

Dies ist das älteste Dokument, welches unmittelbar von deutschen Handelsbeziehungen zu Barcelona berichtet, und es ist insofern interessant, als es uns eine Anzahl besonderer Umstände erkennen läßt, denen wir bei dem Handel der Deutschen in Katalonien immer wieder begegnen. Es erscheinen an dem Handel beteiligt ein Kaufmann von Nürnberg und ein solcher von Überlingen. Die Nürnberger sind im ganzen selten in Barcelona anzutreffen; sie haben vielmehr seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts das Feld ihrer Geschäftsthätigkeit, welche hauptsächlich im Einkauf von Safran bestand, nach Aragonien in die Städte Saragossa und Cerocra verlegt. Dagegen sind die Kaufherren der Bodenseestädte, zu denen ja auch Überlingen noch gezählt werden muß, recht eigentlich die Träger des deutschen Handelsverkehres mit der katalonischen Hauptstadt gewesen. Wenn auch nicht gerade Überlingen selbst, so finden wir doch Konstanz, Lindau und das unweit vom Bodensee gelegene Ravensburg vielfach in den Annalen des deutsch-spanischen Handels genannt. Auch das Objekt des Rechtshandels von 1383 ist charakteristisch. Die Korallen bilden neben dem Safran den vorzüglichsten Handelsartikel, welchen die deutschen Kaufherren von Barcelona exportierten, nicht nur im 15., sondern auch noch bis in das 16. Jahrhundert hinein.

Einen ferneren Beleg für das Bestehen eines deutsch-spanischen Handels im 14. Jahrhundert darf man dem Memorialbuche des Ulman Stromer entnehmen[2]). Dieser Kaufherr verzeichnet die Usancen des Safranhandels zu Barcelona mit einer Genauigkeit, wie sie nur aus persönlicher Erfahrung gewonnen werden konnte; selbst das Habergeld, welches uns in dem Zollbuche als **coto per stiba** fast bei jedem Safrangeschäft wieder begegnen wird, findet bei ihm seine Erwähnung. Gleichzeitig beweisen uns seine Aufzeichnungen, daß die alte Handelsstraße auch damals noch den allgemein üblichen Warenweg bildete, mit ihren Zoll- und Umladestationen in Aiguesmortes, Avignon, Genf, Bern und Konstanz.

[1]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. I. S. 113.

[2]) Chroniken der deutschen Städte. Nürnberg. Bd. I. S. 102.

Unter den übrigen oberdeutschen Handelsstädten hat vor allem auch wohl Ulm schon in frühen Zeiten Handelsverbindungen mit Spanien unterhalten, von denen sich allerdings aus den Quellen nicht mit Sicherheit ermitteln läßt, ob sie direkter oder nur indirekter Art waren.

Ulm hat ja, seiner Lage entsprechend, eine Mittelstellung eingenommen zwischen den Handelsstädten der Bodenseegegend, mit denen es wohl ungefähr gleichzeitig seine Blüteperiode erlebt hat, und den schwäbisch-fränkischen Handelszentren Augsburg und Nürnberg, mit denen es doch wohl als eine nicht ganz ebenbürtige Schwester bis in das 17. Jahrhundert hinein in engem Handelsbündnis gestanden hat. Bezeichnend ist es aber, daß schon im Anfang des 15. Jahrhunderts, als Nürnberg und Augsburg den Spaniern kaum dem Namen nach bekannt waren, sich die Ulmer Barchentwaren (fustanes dolmo) bei ihnen eines besonders guten Rufes erfreuten[1]).

Und im Jahr 1446 haben die Ulmer Kaufleute schon in Venedig Vorstellungen gemacht über einen Zoll, der solche Waren belastete, die sie aus Katalonien nach Venedig einführten. Es ist dies eines der ältesten Beispiele für den Handel der deutschen Kaufherren zwischen auswärtigen Handelszentren, der offenbar betrieben wurde, ohne daß die Waren deutsches Gebiet berührten[2]).

Schon ein halbes Jahrhundert früher scheint der Handel der Bodenseestädte mit Barcelona eine größere Ausdehnung gewonnen zu haben. Es läßt sich dies erschließen aus den Bemühungen, welche ihre Vertreter um das Jahr 1398 in Genua angestellt haben, um Sicherheit und Förderung nicht nur für ihren Handel an Ort und Stelle, sondern auch für den Durchgangsverkehr ihrer Waren durch genuesisches Gebiet zu erlangen[3]). Es scheint also, daß zuerst um die Wende des Jahrhunderts der Seeweg neben dem Landweg nach Barcelona eine größere Bedeutung gewann, und es ist nur natürlich, wenn man für die Verschiffung zunächst diejenige Stadt in Aussicht nahm, die als Mittelpunkt eines eigenen weit ausgebreiteten Handels schon immer von den oberdeutschen Kaufleuten aufgesucht worden war. Es scheint denn auch, als wenn in den nächsten Jahrzehnten der Handel nach Katalonien, der hauptsächlich in Leinen und Barchent bestand, überwiegend seinen Weg über Genua genommen habe.

Allein es machten sich bald bei diesem Handelsverkehr widrige Einflüsse geltend. Genua beschränkte sich keineswegs, wie dies seine wesentlichen Interessen als Handelsstadt bedingt hätten, auf eine Politik mög-

[1]) Tafur, Viajes y andanças. Bd. I. S. 268.

[2]) Jaeger, Ulm. S. 709.

[3]) Zeitsch. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. I. S. 40.

lichster Neutralität. Es nahm vielmehr in den Wirren des beginnenden 15. Jahrhunderts einen hervorragenden Anteil an einer thätigen auswärtigen Politik, und auf Grund derselben wurde sein Handel und derjenige, der sich auf genuesischen Schiffen bewegte oder seinen Weg über Genua zu nehmen gezwungen war, nur allzuoft durch feindliche Angriffe beunruhigt und gestört. So klagen schon im Jahr 1408 die Behörden von Konstanz bei denen von Genua, daß Waren, die dem Lutfridus Muntprat gehörig, nach Barcelona verschifft worden waren, durch Kaper der Republik, die zurzeit mit dem König von Aragon, also auch mit Katalonien, im Kriegszustand lebte, weggenommen worden seien [1]). Wenige Jahre später haben diese Zustände dann zu einer Änderung des Handelsweges geführt, mit der wir uns eingehender zu beschäftigen haben werden.

Der Anfang des 15. Jahrhunderts ist der Zeitpunkt, in welchem, nach zeitweiliger Vereinsamung, die spanischen Königreiche mit dem übrigen Europa wieder in engere Fühlung traten. Den unmittelbaren Anlaß dazu boten allerdings die kirchlichen Verhältnisse: die streitigen Papstwahlen und die Bestrebungen, durch die Berufung allgemeiner Konzilien die Einheit der Kirche wiederherzustellen. Die Wirkungen machten sich aber auf den verschiedensten Gebieten in raschester Folge bemerkbar. Die Reisen des aragonischen Herrschers außer Landes zum Zwecke der Zusammenkünfte mit fremden Potentaten, die Gesandtschaften von Hof zu Hof und von den verschiedensten Höfen nach den Konzilstädten brachten es mit sich, daß man die räumlichen Entfernungen nicht mehr allzuhoch einschätzte. Wiederholt wurden neben den diplomatischen Reisen auch solche unternommen, die zunächst keinem anderen Zwecke dienten, als dem, fremde Länder und Völker kennen zu lernen, und es konnte nicht ausbleiben, daß ein solcher Verkehr auch anregend einwirkte auf den bis dahin nur in bescheidenem Maße betriebenen Austausch der Erzeugnisse aller der Länder, die durch die veränderten Zeitläufe jetzt einander nähergebracht wurden.

Es gilt dies ganz besonders auch für den oberdeutschen Handel nach den Ländern der Krone Aragon. In dem Archivo General de la corona de Aragon, das jetzt in Barcelona installiert ist, habe ich dafür einen interessanten, bis jetzt völlig unbekannt gebliebenen Beleg gefunden [2]). Es ist dies ein Geleitsbrief, den König Ferdinand von Aragonien für einige Nürnberger und Freiburger Kaufleute ausgestellt hat. Die Urkunde ist aus Perpignan vom 8. November 1415 datiert und sichert in dem umständlichen Kurialstile jener Zeit dem Friedrich Gunsperg, Johann Fridringer, Sebold Schürstab und Heinrich Lochner, Kaufleuten von Nürnberg,

[1]) ib. S. 42.

[2]) Reg. 2395. S. 149 ff.



für ihre Person, ihre Vertreter und Gehilfen, ihre Waren und Geschäfte den königlichen Schutz gegen alle Übergriffe zu Lande und zu Wasser in allen dem Könige untergebenen Landen und gegenüber allen seinen Unterthanen. Besonders werden sie auch gegen jede Ausübung von Repressalien, von wo immer solche gegen sie ausgeübt werden sollen, in Schutz genommen, wenn sie nur ihrerseits die bestehenden Zölle und Steuern richtig bezahlen. Das Geleit soll auf unbeschränkte Zeit Gültigkeit haben und erst sechs Monate, nachdem es ihnen oder wenigstens Vertretern ihrer Nation in Barcelona, Valencia oder Mallorca durch öffentlichen Ausruf gekündigt worden ist, erlöschen. Ein vollkommen gleichlautender Geleitsbrief ist unter demselben Datum ausgestellt worden für Johann Sendin (?), für die Gebrüder Nikolaus und Henzelin Rehiff, und für Peter Malcher, Kaufleute in Freiburg in vallandia.

Ich bin der Ansicht, daß dieses Geleit hauptsächlich dem Safranhandel von Aragonien zu gute kam, der, wie das von Capmany gelegentlich herangezogene Zollregister von Perpignan erkennen läßt, in der Hauptsache seinen Weg über diese Stadt genommen, und danach also an dem alten Überlandweg nach Deutschland festgehalten hat. In dem Zollbuche von Barcelona wenigstens kommt von den genannten Nürnbergern kein einziger — überhaupt kein Nürnberger — vor; und von den Freiburger Kaufherren könnte höchstens Johann Riff vielleicht als ein Mitglied der Familie angesehen werden, deren Vertreter im Jahr 1415 Nikolaus und Henzelin Rehiff gewesen sind. Daß sich neben dem Handel der Deutschen, wie er im Libre del dret verzeichnet ist und über Barcelona seinen Weg nahm, noch ein nicht unbeträchtlicher deutscher Handel bewegte, welcher die katalonische Hauptstadt unberührt ließ, das dürfen wir aus den leider nur zu dürftigen und unbestimmten Angaben von Capmany schließen, nach welchen über die Zollstation von Perpignan im Jahr 1426 1415 ℔ Safran, 168 ℔ Korallen und 68 Zentner (quintal) Bohnen und trockene Früchte ausgeführt wurden. Derselbe giebt ohne nähere Bezeichnung der Quellen noch an, daß „aus Aragon“ im Jahr 1427 6746 ℔ Safran und 1428 7723 ℔ derselben Ware ausgeführt worden seien. Ob diese Zollregistrierungen in irgend welchem Zusammenhang stehen mit der den Deutschen vertragsmäßig zugesicherten besonders begünstigten Zollbehandlung, läßt sich leider nicht erkennen. Die Thatsache, daß die Angaben sich nur über die drei Jahre 1426—28 erstrecken, scheint mir aber dagegen zu sprechen. Leider war wegen der zeitweiligen Abwesenheit des Direktors des Archivo del Real Patrimonio von Barcelona es mir nicht möglich, Nachforschungen darüber anzustellen, welchen Quellen Capmany die obigen Angaben entnommen hat.

Von dem Handel der deutschen Kaufherren in Aragon haben wir nur einzelne verstreute Notizen. Wesentlich besser sind wir dagegen unterrichtet über den Handel der Deutschen in Barcelona. Während dort die Nürnberger offenbar eine führende Rolle übernommen hatten, sind es in Barcelona besonders die Kaufherren der Bodenseestädte gewesen, welche eine ausgedehnte und lebhafte Geschäftsthätigkeit entfalteten. Bereits jener Lutfrid Muntprat, der 1408 über Beraubung durch die Genuesen zu klagen hatte, ist Bürger von Konstanz und gehört einer Familie an, die wir noch mehrfach zu erwähnen haben werden. Auch der Johann im Stainhus, der als Geschäftsführer des Ulrich sen., Ulrich jun. und Pelagius im Stainhus in Barcelona um das Jahr 1410 gestorben war, stammte von Konstanz, wo die Handelsgesellschaft, an deren Spitze seine Namensvettern standen, ihren Sitz hatte [1]). Schon damals müssen die Beziehungen zwischen Konstanz und Barcelona ziemlich lebhaft gewesen sein. Die Im Stainhus lassen durch den Tod ihres Verwandten und Vertreters ihre Geschäfte durchaus nicht unterbrechen. Ihre Handelsartikel, die in dem Hause des Georgius de Sorfis lagern, werden anderen Konstanzer Bürgern, die sich in Barcelona aufhalten, übergeben; es wird ausdrücklich erklärt, daß die Handelsgeschäfte unverändert fortgesetzt werden.

Und sie müssen wohl von Jahr zu Jahr einen bedeutenderen Umfang angenommen haben, denn wenige Jahre später haben sie zu einem besonderen Handelsvertrag zwischen dem König von Aragon als Herren von Barcelona und den deutschen Kaufherren geführt.

Die Klage des Lutfrid Muntprat ließ schon erkennen, daß der deutsche Handel mit Barcelona über Genua von der politischen Stellung dieser Republik gelegentlich erheblich beeinträchtigt wurde, und unter diesen Verhältnissen konnte es nicht ohne Folgen bleiben, daß sich in eben dieser Zeit den Deutschen ein anderer bequemerer und sicherer Weg zum Mittelmeer bot. Im Jahr 1401 war das alte Geschlecht der Grafen von Genf ausgestorben und die Grafschaft durch Kauf an das Haus Savoyen übergegangen. Die Herrschaft der Grafen erstreckte sich allerdings nicht über die Stadt Genf, vielmehr erlangte diese von Kaiser Sigismund im Jahr 1417 ein Privileg, welches ihre Unabhangigkeit gewährleistete und sie zu einer freien Reichsstadt erklärte. Aber ganz natürlicherweise brachten es die nachbarlichen Beziehungen mit sich, daß sich das Verhältnis der Stadt Genf zu den Grafen von Savoyen wesentlich intimer gestaltete als zuvor. Nun war aber Genf schon seit längerer Zeit derjenige Markt gewesen, auf welchem sich in hervorragender Weise der Güteraustausch zwischen den

[1]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. I. S. 13

deutschen Händlern einerseits und den Kaufleuten Südfrankreichs und der aragonischen Königreiche andererseits vollzogen hatte. Daß deutsche Händler gelegentlich schon vordem sich mit diesem indirekten Handel nicht begnügt hatten, sondern selbst bis nach der iberischen Halbinsel vorgedrungen waren, ist oben erwähnt worden. Durch Händler, die diese Wege schon beschritten hatten, ist vermutlich zuerst darauf aufmerksam gemacht worden, welche neuen Perspektiven sich dem deutschen Unternehmungsgeiste durch das Vordringen der savoyischen Macht eröffneten, die nunmehr eine direkte Straße vom Genfer See bis zum Mittelmeer in ihrem ausschließlichen Besitz hatte.

Der Verkehr mit Genua war im Verhältnis damit nicht nur unbequemer, insofern er die Überschreitung der Alpenpässe nötig machte, nicht nur kostspieliger, als er das Passieren mehrer Zollgrenzen erforderte, sondern er war vor allem auch unsicherer geworden dadurch, daß Genua einen sehr thätigen Anteil an den politischen Verwicklungen nahm und sich dadurch bald von dieser bald von jener Seite politische Feindschaften zuzog, denen die Belästigung des genuesischen Handels eine willkommene Gelegenheit der Bereicherung bot. Im Gegensatz dazu war Herzog Amedeo VIII. von Savoyen bekannt dafür, daß er jede Einmischung in die fremden Interessen sorgfältig vermied und eifrig bemüht war, in dem Widerstreite seiner Nachbarn durch geschicktes Lavieren sich von allen Seiten einer wohlwollenden Neutralität zu versichern. Es kam dazu, daß die Deutschen von seiten der Savoyer — die Genfer eingeschlossen — keineswegs eine so intensive Handelskonkurrenz auf den spanischen Märkten zu befürchten hatten, als sie sich von seiten der Genuesen trotz alles wohlwollenden Entgegenkommens beinahe von selbst verstand. In allen diesen Verhältnissen sind offenbar die Gründe dafür zu suchen, daß die deutschen Kaufherren sich mit den Savoyern verbündeten und ihre Waren anstatt über Mailand und Genua über Genf und Nizza zum Mittelmeer und weiter nach Katalonien gehen ließen.

Nun hat man zwar meines Wissens bisher noch nicht einen Handelsvertrag der deutschen Kaufherren mit dem Herzog von Savoyen aus dem Ende des zweiten Jahrzehntes des 15. Jahrhunderts aufgefunden. Es erscheint mir aber durchaus undenkbar, daß ein solcher nicht dem Vertrag mit Alfons V. von Aragon vorausgegangen sein sollte.

Dieser Vertrag, in der Form eines Privilegs ausgefertigt und aus Tortosa vom 7. Januar 1420 datiert[1]), faßt nämlich merkwürdigerweise die Deutschen und Savoyer als eine gemeinsame Kategorie zusammen und

[1]) Capmany, Memorias. Bd. IV S. 215 ff.

erteilt ihnen ganz gleiche Rechte und Pflichten für die Ausübung ihrer Handelsthätigkeit. Der Vertrag bestimmt zunächst ein unbeschränktes Verfrachtungsvorrecht für die katalonisch-aragonischen Schiffe; nur soweit solche unter normalen Bedingungen nicht zu erlangen sind, soll die Ausfuhr auch auf fremden Schiffen gestattet sein. Alle ein- und ausgeführten Waren, gleichviel, woher sie kommen oder wohin sie bestimmt sind, unterliegen einem Zoll von vier Denaren für die Barceloneser Libra, was einem Wertzoll von 1/60 entspricht. Derselbe Zoll ist auch dann zu entrichten, wenn die Waren aus einem der dem König unterworfenen Lande in das andere verführt werden, jedoch mit der Beschränkung, daß der Zoll bei dem Passieren mehrerer Inlandsgrenzen nur einmal entrichtet wird, dafern die Waren nicht in das Ausgangsland zurückgeführt werden. Zur Kontrolle ihres Handels, zur Schlichtung etwa sich ergebender Streitigkeiten und zu ihrem Schutze wird für die Deutschen und Savoyer ein besonderer Konsul ernannt, der gleichzeitig Richter und Schatzmeister für ihre Zollangelegenheiten ist. Im übrigen erteilt ihnen der König in allen seinen Landen sicheren Schutz und Geleit, dafern sie nur den in dem Vertrage ausgesprochenen Verpflichtungen genügen, deren Vernachlässigung oder Hinterziehung allerdings mit der vollen Strenge des Gesetzes geahndet werden soll. Die Bestimmungen gelten zunächst auf die Dauer von fünf Jahren, können aber danach unbeschränkt prorogiert werden. Mindestens soll nach ihrer Aufhebung den Betroffenen eine Frist von sechs Monaten zur Abwicklung ihrer Geschäfte gelassen werden.

Als ersten Konsuln der Deutschen und Savoyer ernannte der König den Doktor der Rechte und Komthur von Castellot, frare Garcia de Torres, allein von seinen Amtshandlungen scheinen keine Spuren auf unsere Zeit gekommen zu sein. Dagegen wurde ihm unter dem 10. August 1424 ein Nachfolger für dieses Amt bestellt in der Person des Barceloneser Kaufherren Raphael Ferrer, und aus dessen Amtszeit, die sich über die Jahre 1425—40 erstreckt, stammt das Zollregister, welches den Gegenstand der gegenwärtigen Arbeit bildet.

Der erste, der auf das Libre del dret aufmerksam gemacht und bisher auch der einzige, der sich eingehender mit demselben beschäftigt hat, ist der katalonische Geschichtsschreiber D. Antonio de Capmany y de Monpalau, der im Anhange zum vierten Band seiner Memorias historicas sobre la marina comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona auf circa fünf Seiten Auszüge aus dem Libre del dret veröffentlichte, in denen er die Namen der am stärksten beteiligten Kaufleute und der am meisten gehandelten Artikel anfänglich für die einzelnen Jahre, dann nur noch für Gruppen von Jahren zusammenstellt. Diese Angaben,

so dankenswert sie waren als Hinweis auf eine wichtige handelsgeschichtliche Quelle, leiden jedoch an einem bedenklichen Mangel.

Da Capmany nur die Namen der Kaufleute und die (noch dazu modernisierten) Bezeichnungen der Handelsartikel mitteilt, fast ganz ohne begleitende Verhältniszahlen so entsteht ein ganz schiefes Bild von der relativen Geschäftsthätigkeit, das dadurch noch mehr entstellt wird, daß Capmany eine ganze Anzahl Kaufherren zu Savoyern stempelt, die nachweislich Deutsche sind, und die Agenten der großen Firmen wie selbständige Händler behandelt. Auch seine Lesungen der Namen sind nicht selten anfechtbar, bei unverständlichen Namen hat er sich sogar durch willkürliche Entstellungen[1]) geholfen. Er hat aber außerdem unter die Nachrichten, die er dem Zollbuch selbst entnommen hat, noch eine Anzahl anderer hineingemengt, die zwar auf dieselbe Zeit und dieselben Verhältnisse sich beziehen, die aber in dem Libre del dret nicht enthalten sind. Leider hat er jedoch über diese anderen Quellen keine näheren Angaben gemacht, so daß es mir auch nicht gelungen ist, dieselben wieder ausfindig zu machen.

Es scheint, daß ihm ein anderes ähnlich eingerichtetes Zollbuch zu Gebote gestanden hat, worin einmal die Ausfuhr über das Zollamt von Perpignan vom Jahr 1426 und dann die Gesamtausfuhr aus Aragonien für die Jahre 1427 und 1428 verzeichnet gewesen ist. Er hat diesen Quellen allerdings anscheinend nur die Angaben über die Safranausfuhr dieser Jahre entnommen; ich vermute aber, daß auch einige der Namen von Kaufherren in seinen Listen, die ich im Libre del dret nicht habe entdecken können, aus diesen Quellen stammen.

Nachweislich sind aber auch solche Angaben, die Capmany unter Berufung auf das Libre del dret macht, nicht korrekt. Er behauptet gleich am Anfange, die Einträge des Zollbuches umfaßten die Jahre 1425 bis 1445. Das ist unbedingt falsch. Die Aufschrift des Zollbuches besagt, daß es mit dem Jahre 1439 ende; thatsächlich reicht es aber noch bis zum Dezember 1440. Was sich dann noch auf einigen weiteren Blättern befindet, geht aber erst die siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts an. Wenn also Capmany in seinen Auszügen Angaben macht über die Jahre 1441/2 und 1443, so muß er dieselben entweder anderen Quellen entnommen haben, oder er hat die Jahrzahlen verwechselt. Mir will es scheinen, als ob beides gleichzeitig der Fall gewesen sei; denn einzelne der aus diesen Jahren angeführten Eigennamen kommen sicher auch in dem letzten Teile des Zollbuches vor, während zahlreiche andere Angaben, auch unter weitgehender Rücksichtnahme auf abweichende Lesungen, sich absolut nicht mit dem vereinigen lassen, was ich dem Zollbuche entnommen habe.

Wir müssen demnach bis auf weiteres dem Capmany allein die Verantwortung für die Mitteilungen überlassen, die sich nicht durch das Libre del dret kontrollieren lassen. Soweit sie nur Namen und Waren betreffen, haben sie ja neben den umfänglichen Angaben des Zollbuches, die ich hiemit der Öffentlichkeit übergebe, nur noch einen geringen Wert. Bedeutungsvoll erscheinen mir nur zwei Punkte: Capmany behauptet, die Deutschen und Savoyer hätten aus Barcelona resp. aus Katalonien im Jahr 1443 16082 ℔ Safran und 565½ ℔ Korallen ausgeführt. Für ersteren Artikel nimmt er einen Durchschnittswert von 3 ℔, für letzteren von 4 ℔ an. Die Berechnungen über den Wert, welchen diese Artikel danach

[1]) Aus dem Antonio Glisa d'Emte hat er einen Glisa de Niza gemacht!

zu seiner Zeit repräsentieren, interessieren uns nicht. Dagegen muß festgestellt werden, daß das Libre del dret weder Buchungen aus dem Jahr 1443 aufweist, noch auch ein anderes Jahr, auf welches die angegebenen Zahlen sich beziehen könnten. Und endlich stehen auch die angenommenen Durchschnittswerte nicht im Einklang mit dem, was das Zollbuch ergiebt. Für Korallen ist der Durchschnittspreis entschieden zu niedrig; der Safran aber hat selbst in den teuersten Jahren und Lagen als Maximum nur einen Preis von 45 sueldos erzielt, d. h. $2^1/_4$ ℔, und der Durchschnitt im Zollbuch wird sich nicht viel über 30 sueldos = $1^1/_2$ ℔ stellen.

Wichtiger ist eine andere Angabe Capmanys, die ich auch nicht im Libre del dret belegt gefunden habe, aus dem Grunde, weil sie unmittelbar die Geschichte des deutsch-spanischen Handelsverkehres betrifft. Capmany behauptet, der erste Posten im Libre del dret besage, daß die Gesellschaften des Juan Closi und Juan Corlin und diejenige des Juan de Colonia dem Könige von Aragon ein Geschenk von 4000 Goldgulden aragonischer Währung gemacht hätten. Daß es sich hier nicht um eine einfache Buchung im Libre del dret handeln kann, ergiebt sich schon daraus, daß Capmany weiter berichtet, der König habe von dieser Summe 825 ℔ an seinen Schatzmeister abführen, die verbleibenden 1375 ℔ aber für die Ausrüstung seiner Kriegsflotte zum Zuge nach Neapel anweisen lassen. Schon das zeugt von einem recht mangelhaften Studium der einschlägigen Verhältnisse, daß Capmany die Gesellschaft des Juan Closi und Juan Corlin zu einer savoyischen, die des Juan de Colonia zu einer deutschen macht. In Wirklichkeit war Juan de Colonia, obwohl deutscher Abkunft, Bürger von Barcelona, und Juan Closi und Juan Corlin (alias Carli, Karli oder Guarli) sind zwei deutsche Kaufherren, von deren Vergesellschaftung das Zollbuch nirgends etwas erkennen läßt, obwohl es beide oft genug erwähnt.

Trotz dieser offenkundigen Irrtümer halte ich aber die Angabe selbst für äußerst beachtenswert. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie in der Form eines königlichen Dekretes dem Zollbuche von Perpignan in ähnlicher Weise voranging, wie in dem Libre del dret vor dem Beginn der Buchungen die Bestallung des Raphael Ferrer eingetragen ist. Und der Inhalt der Capmany'schen Notiz ist außerordentlich glaubhaft.

Der Vertrag von 1420 bestimmte bekanntlich, daß das königliche Geleit mit allen seinen Nebenbestimmungen zunächst für fünf Jahre Geltung haben sollte; es wäre also spätestens am 14. Januar 1425 abgelaufen, wenn seine Erneuerung nicht zu stande gekommen wäre. Ich habe deshalb schon unter den Cedulas Reales im Archivo General de la corona de Aragon nach einem Erlasse — freilich vergeblich — Umschau gehalten,



der diese Verlängerung ausspräche. Denn daß dieselbe angeordnet worden ist, dafür ist ja das Vorhandensein des Libre del dret der unumstößliche Beweis. Und ebenso entspricht es durchaus der Wahrscheinlichkeit, daß aus der Mitte der deutschen Kaufmannschaft, soweit sie am Handel Kataloniens beteiligt war, gerade die Firmen Closi, Carli und Colonia zur Überreichung des gewiß durch Repartition auf die Allgemeinheit zusammengebrachten Donativums abgeordnet worden seien, denn sie sind, nächst Joushompis, der anfangs eine besondere Stellung eingenommen zu haben scheint, damals diejenigen, welche am stärksten an dem deutsch-spanischen Handel interessiert sind.

Ein Donativum von 4000 arag. Goldgulden oder 2200 Barcelonefer Pfund erscheint allerdings im Vergleich zu den von den deutschen Kaufleuten umgesetzten Werten, und ganz besonders im Vergleich zu den auf Grund des Geleites an die königliche Kasse gezahlten Abgaben außerordentlich hoch. Soweit sich nämlich die Verhältnisse überblicken lassen, war die Stellung, welche der Vertrag von 1420 dem deutschen Kaufmann in Katalonien gewährleistete, keineswegs eine besonders privilegierte, sondern der Vertrag scheint nur die Gleichstellung der Deutschen und Savoyer mit den schon aus früheren Zeiten durch ausdrückliche Geleitsbriefe geschützten italienischen Kaufleuten — Florentiner, Venetianer, Genuesen — ausgesprochen zu haben. Damit stimmt es ganz gut, daß auch das Handlungsbuch des Ulman Stromer bereits einen Pfundzoll von 4 diner von einem Pfund barcelonischer Währung — dazu allerdings noch 2 diner „Barsalonyerzoll" — kennt. Wenn man aber andererseits bedenkt, daß gerade damals Alfons V. durch seine neapolitanische Politik das Mittelmeer zum Tummelfelde eines fast allgemeinen Seekrieges machte, so erscheint es hinwiederum nicht undenkbar, daß die Deutschen die Sicherheit des Fortbestandes ihres Handels durch ein so hohes Opfer erkauft haben sollten. Endlich bleibt in letzter Instanz noch immer der Ausweg, daß die 4000 Goldgulden vielleicht nicht ein reines Geschenk, sondern nur ein Vorschuß waren, der eventuell gegen die Zollgebühren Aufrechnung finden oder in anderer Weise getilgt werden sollte.

Bedauerlich bleibt es und um so mehr, als der Gegenstand offenbar von wesentlicher Bedeutung ist, daß Capmany das Dokument, dem er die Nachricht entnahm, seiner Urkundensammlung nicht einverleibt hat. Wir können ihm zuviel Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse nachweisen, um seinen Angaben ein uneingeschränktes Vertrauen entgegenzubringen. Andererseits ist die Thatsache an sich so sehr den wirklichen Verhältnissen entsprechend, daß man sie unmöglich als ganz aus der Luft gegriffen ansehen möchte. Vielmehr würde sie einen außerordentlich wertvollen und interessanten

Beitrag zur Geschichte des deutschen Handels mit Barcelona, wie er sich im Libre del dret regal spiegelt, bilden.

II. Das Libre del dret.

1. Allgemeines.

Das Zollbuch wird gegenwärtig verwahrt in dem Archivo del Real Patrimonio. Es ist dies ein reines Verwaltungsarchiv und entbehrt deshalb eines für geschichtliche Forschungen brauchbaren Katalogs; es scheint aber auch an Archivalien von historischem Wert nicht reich zu sein. Ob der Band noch jetzt wirklich die von Capmany angegebene Rubrik trägt: „Letra G, armario 42 pieza 2", vermag ich nicht zu sagen; jedenfalls aber wurde es die beiden Male (im Jahr 1889 und 1898), wo ich es zu sehen begehrte, auf diese Angaben hin rasch und mühelos gefunden, obwohl das Archiv in der Zwischenzeit aus dem Gouvernementspalast in das Kommandanturgebäude überführt worden war.

Es ist ein Pergamentband in klein Folioformat von ca. 150 Blättern, von denen aber nur wenig über 100 beschrieben sind. Der Titel lautet von außen: Libre vert de Raffael Ferrer del dret dels Alamanys e dels Saboyenchs. Vor den eigentlichen Aufzeichnungen wiederholt er sich in der Form: Colectacion || del Derecho R! llamado || de Alemanes y Saboyanos. || Desde 1425 hasta 1439 en que acaba. Dieser Titel ist jedenfalls erst später auf die leeren Blätter am Anfang des Buches gesetzt; er enthält zudem die Ungenauigkeit, daß er das Jahr 1439 als Endpunkt bezeichnet, während die Eintragungen noch das ganze Jahr 1440 bis in den Dezember umfassen. Aus verschiedenen Gründen glaube ich aber, daß die Handschrift nicht das Original des Raphael Ferrer sondern eine Abschrift von demselben ist. Erstens scheinen mir dies die Titel, der ältere wie der jüngere wahrscheinlich zu machen. Dann aber spricht dafür auch die außerordentliche Gleichmäßigkeit der Handschrift.

Das Zollbuch ist vorzüglich geschrieben, unzweifelhaft von katalanischer Hand des 15. Jahrhunderts. Bis zu Seite 44 (1. April 1429) scheint es sogar von einer einzigen Hand in einem Zuge geschrieben zu sein. Von da an wechseln ziemlich regelmäßig 2 verschiedene Hände in der Art miteinander ab, daß jede ein paar Seiten lang die Einträge vernimmt, bis sie durch die andere in gleicher Weise abgelöst wird. Gegen das Ende scheint dann wieder nur ein Schreiber beschäftigt gewesen zu sein.

Zur Beurteilung der Frage, wann die Abschrift angefertigt wurde, besitzen wir ein wertvolles Material in dem Anhange. Die Handschrift beginnt nämlich mit dem Translat de la comissio dels alamanys. Dat. barcinone 10. die augusti anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo vicesimo quarto. An diese schließt sich auf Blatt 11 das eigentliche Zollbuch vom 4. März 1425 bis zum 22. Dezember 1440 reichend. Darauf aber folgen von Blatt 98 an noch einige Einträge mit dem neuen Titel: Reebudes fetes per en Johan Sallent collector del dret dels alamanys appellat dret regal del primer dia de janer del any 1472 fins per tot lo mes de decembre apres seguent en lo qual tems se enclou un any complit en lo qual any lo senyor Rey tench la ciutad asitiada axi per mar com per terra. Diese Ein-

träge scheinen mir, im Gegensatz zu dem vorausgehenden, nicht abgeschrieben, sondern unmittelbar so eingetragen zu sein, wie sie uns vorliegen. Danach müßte also die Abschrift der älteren Teile vor dem 8. Januar 1472, dem Datum des ersten neuen Eintrages, abgeschlossen gewesen sein. Vermutlich hängt ihre Herstellung zusammen mit den Bemühungen um die erneute Gewährung der alten Zollbegünstigungen, von deren Erfolg die Einträge Johan Salleuts Zeugnis ablegen.

Die Einträge folgen einander im allgemeinen in chronologischer Ordnung. Nur an zwei Stellen findet davon eine Abweichung statt. Am 15. Januar 1426 leisten Johan Folch und Christoffol Spadeli im Namen der Gesellschaft von Jonshompis nachträgliche Zahlung für alle diejenigen Waren, welche von ihnen seit dem 4. März 1425 bis zu genanntem Tage eingeführt worden sind. Ich vermute, es hängt dies zusammen mit Bemühungen der Gesellschaft, sich der Zahlung des Zolles zu entziehen, auf welche erst nachträglich ein abschlägiger Bescheid erfolgte.

Die zweite Unterbrechung der zeitlichen Folge findet sich beim 24. Dezember 1435. Hier werden nachträglich zwei Posten vom 11. September desselben Jahres verzollt, deren Einbringer nicht genannt werden. Die etwas unverständliche Notiz läßt darauf schließen, daß über die Besitzrechte an dieselben Zweifel bestanden.

Die Eintragungen lassen erkennen, daß das bürgerliche Jahr zu jener Zeit in Barcelona mit dem 25. Dezember begann; die letzten Dezembertage werden regelmäßig bereits mit der Jahreszahl des folgenden Jahres versehen. In der Abschrift des Zollbuches habe ich aber, um Verwechselungen vorzubeugen, erst vom 1. Januar ab das neue Jahr beginnen lassen.

Die Angaben tragen durch das ganze Zollbuch hindurch einen rein formelhaften Charakter; dieselben Redewendungen wiederholen sich in endloser Eintönigkeit. Es genügt deshalb als Probe die ersten Eintragungen im Wortlaute hier wiederzugeben; für den Abdruck des Buches habe ich alles rein Formelle unterdrückt, und nur die wesentlichen Angaben in tabellarischer Form zusammengestellt. Der Text beginnt mit den Worten: A iiij de marc, any MCCCCXXV. Primo reebi d'en barthomeu anthonj savoyench de peument per iii ql de li spetxat per V ₶ X β pagua al dret que es iiij diners per livra — 1 β X. — Item lo dia mateix reebi d'en Johan de colunya per xxiiij pits de cnyaca per XII ₶ XIIII β pagua al dret — IV β iij — Item a II de marc reebi d'en Jacme carman per XV bales de paper spatxades per CVII ₶ = 1 ₶ XV β VIII. Jeder Posten, für den eine Zollberechnung angestellt ist, bildet einen besonderen Eintrag, der mit einer neuen Zeile beginnt, und von dem vorausgehenden und nachfolgenden durch einen gewissen Abstand getrennt ist, so daß selten mehr als 5, oft nur 3—4 Einträge auf der Seite Platz finden.

Anfangs sind die Einträge sehr kurz gehalten, und beschränken sich auf Datum, Namen des Zollzahlenden, Gattung und Wert der Waren und Betrag des Zolles. In den späteren Teilen werden die Angaben etwas reichhaltiger. Es wird oft besonders bemerkt, ob es sich um Einfuhr oder Ausfuhr handelt, ob die Waren auf dem Land- oder Seeweg gehen, im letzteren Falle mit welchen Schiffen sie gekommen. Auch wird gelegentlich unterschieden zwischen dem, der den Zoll bezahlt, und dem, dem die Waren gehören. Endlich wird öfter der Preis angegeben, welcher der Berechnung zu Grunde gelegt ist, was in dem Falle von besonderem Werte ist, wenn bei der Angabe des Wertes resp. des Zolles verschiedene Waren zu einem Posten zusammengezogen sind. Ziemlich ausführlich sind die Einträge von Anfang an darüber, in welcher Verpackung die Waren eingehen. Leider ist über diesen Angaben oft Maß oder Gewicht der Waren ungebührlich vernachlässigt, so daß es gelegentlich nur mit Hilfe künstlicher

Berechnungen, öfter noch aber überhaupt unmöglich ist, eine brauchbare Preisberechnung für den betreffenden Gegenstand zu gewinnen.

Zum Verständnis der Einträge ist eine kurze Orientierung nötig über Münze und Gewicht.

Das Münzsystem des Zollbuchs ist sehr einfach: im ganzen Buche wird nur nach Barceloneser Pfunden (libra) gerechnet, die in 20 sneldos à 12 diners zerfielen. Der Zoll von 4 diners per libra repräsentiert also einen Wertzoll von $^1/_{60}$. Über das Verhältnis der katalonischen zur deutschen Währung geben uns wenigstens die Notizen im Anhange des Zollbuches aus den Jahren 1472—73 direkten Aufschluß. Dort wird wiederholt nach Groschen und Pfund Groschen, sowie auch nach rheinischen Gulden oder nach scudos (scuto) gerechnet. Der rheinische Gulden wird mit 12 β 6 ₰, also annähernd zu $^2/_3$ Barceloneser Pfund angenommen. Das Pfund Groschen wird auf 4 ₶ 8 β angerechnet. Für den scudo (écu?) von 25 Groschen findet sich sogar ein schwankender Kurs; einmal heißt es, daß er im offiziellen Kurse, nach welchem das Zollamt rechnet (segum spatxe lo general), der Barceloneser libra ganz gleichsteht. Etwas später dagegen wird sein Wert auf 22 β, also auf $1\,^1/_{10}$ libra angenommen. Diese Kursdifferenz allein ergiebt allerdings schon, daß alle Vergleichswerte nur annähernd der Wirklichkeit entsprechen werden. Immerhin aber lassen sie eine ungefähre Vergleichung zu.

Der Ausgangspunkt des Gewichtes ist in aufsteigender und absteigender Linie das Pfund. Die kostbaren Artikel, besonders Korallen, werden berechnet nach einem Pfund zu 16 Unzen à 4 quarts. Für die Massenartikel ist das Pfund die kleinste Gewichtseinheit. 30 ₶ bilden eine arroba (katalonisch: rrova) des leichteren, 36 eine des schwereren Gewichtes, und von diesen gehen 4 auf den quintal (Zentner). Als höchste Gewichtseinheit wird in dem Zollbuche die carregua, Last, aufgeführt, die aus 3 quintales, Zentnern besteht. Natürlich ist aber das Gewicht nicht immer in allen diesen Stufen angegeben; oft ist es insgesamt nur nach Pfunden berechnet, oft nur nach Arroben, obwohl das Gesamtgewicht die nächste Einheit um ein Mehrfaches übersteigt. Im allgemeinen gilt natürlich das Barceloneser Gewicht als ausschließlicher Maßstab; nur bei den Safraneinkäufen wird gelegentlich nach dem Gewicht von Cervera, dem binnenländischen Haupthandelsplatze für diese Ware, gerechnet. Eben deshalb aber wird öfters ausdrücklich angegeben, daß Safraneinkäufe nach Barceloneser Gewicht berechnet sind; für alle übrigen Artikel hat man dies wohl als Regel anzunehmen. Das große Schwanken der Safranpreise ermöglicht es nicht, aus den Angaben des Zollbuches das gegenseitige Verhältnis der Gewichte von Barcelona und Cervera zu ermitteln. Ebensowenig stehen mir aus anderen gleichzeitigen Quellen dazu dienliche Angaben zu Gebote. Im allgemeinen wird man aber wohl annehmen dürfen, daß die Verhältnisse im 16. Jahrhundert sich nicht allzu sehr geändert haben werden. Aus dieser Zeit giebt Lorenz Meder an, daß der Nürnberger Zentner sich zu dem von Barcelona verhielt wie 100 zu 164, oder daß der quintal von Barcelona gleich 61 Nürnberger Pfund war. Das Gewicht von Cervera sucht man nun allerdings auch bei Meder vergeblich. Aber er verzeichnet wenigstens das für den aragonischen Safranhandel maßgebende Gewicht von Saragossa, welches wohl von dem von Cervera nicht allzusehr abgewichen sein wird. Das Gewicht von Saragossa ist schwerer als das von Barcelona, denn ein quintal von Saragossa ist gleich 70 Nürnberger Pfund, so daß 100 Nürnberger ungefähr gleich 143 aragonesischen Pfund sind. Saragossa verhält sich also zu Barcelona wie 143 : 164.

Eigentliche Maße kommen im Zollbuch nicht vor. Es wird nach Paaren (parells) und Dutzenden (dotzenes) gerechnet; höhere Einheiten

fehlen. Nur für die Leinwandballen scheint eine feste Norm bestanden zu haben. Der Zoll für Leinwand und Barchent wird nämlich nach Ballen berechnet. Nun kommt es aber nicht selten vor, daß die eingeführten Ballen nicht dem Normalballen entsprechen und demgemäß zum Zwecke der Verzollung erst umgerechnet werden. Aus diesen Reduktionen ergiebt es sich, daß der normale Leinwandballen 10 Stück (peces) enthalten sollte. Ob dasselbe Maß auch für alle anderen Stoffe gilt, erscheint mir ziemlich zweifelhaft; in vielen Fällen bezieht sich die Bezeichnung bala wohl nur auf die Verpackung.

Die Form, in welcher die Waren aus- und eingeführt werden, ist eine außerordentlich mannigfaltige. Es würde zu weit führen, hier jede einzelne der vorkommenden Bezeichnungen aufzuführen und zu erklären; ich verweise dafür auf das dem Texte des Zollbuchs angehängte Wörterbuch. Nur die am häufigsten vorkommenden Formen sollen hier kurz erwähnt werden. Fast alle Waren der verschiedensten Art werden in Ballen (bala pl. bales) versandt. Selbst Spiegelglas (vidre de miralls) wird in Ballen transportiert. Man darf also jedenfalls den Begriff Ballen nicht in zu engem Sinn fassen. In gleicher Bedeutung erscheint dann auch baló pl. balons, was eigentlich einen großen Ballen bezeichnen müßte. Konsequent wird das Wort aber nicht verwendet: wir finden häufig bales von weit größerem Gewicht als die mit balo bezeichneten. Es scheint vielmehr, als wenn balo nur da Anwendung fände, wo ein ungewöhnlich großes Quantum einer sonst in kleineren Mengen verhandelten Ware erwähnt wird.

Unter den weiteren Bezeichnungen verdienen hervorgehoben zu werden: costal, ein großer Sack, welches weit häufiger vorkommt, als das entsprechende Wort sach, Sack. Unter Fogot haben wir wohl ein kesselähnliches Gefäß zu verstehen; im katalanischen Wörterbuch kommt das Wort nur als gleichbedeutend mit fagot (Fagott) vor, woraus sich kein Sinn konstruieren läßt. — In Fässern, tonell, werden gleichfalls allerlei Waren versendet; daneben werden verschiedene Arten von Fässern mit besonderen Namen bezeichnet; die Weinfässer, von denen übrigens nur ein einzigesmal die Rede ist, werden bota genannt. Kleine Fässer, in denen man einen kostbareren Artikel zu versenden pflegte, heißen barrilet (Diminutiv des gleichfalls vorkommenden Wortes barril für Faß) oder carratel (auch quarratel, neukatalonisch carretel). Kisten heißen caxa (pl. caxes), Körbe cests oder canastres.

Der Titel des Zollbuches spricht von einem dret dels alemanys e savoyencbs und erweckt damit den Anschein, als ob Deutsche und Savoyarden annähernd gleichwertig nebeneinander gestanden hätten im

Handelsverkehr der katalonischen Hauptstadt. Das ist aber nach dem Zollregister selbst keineswegs der Fall. Von den ca. 75 Namen (die Zahl läßt sich nicht mit absoluter Genauigkeit angeben, da es die wechselnde Orthographie und Bezeichnungsweise mitunter zweifelhaft macht, ob wir es mit ein und derselben, oder mit zwei verschiedenen Personen zu thun haben), die in dem Zollregister vorkommen, sind allerdings ca. 25 savoyisch, gegenüber etwa 50 Deutschen. Allein die Vorstellung, welche dadurch von der relativen Beteiligung der beiden Nationen an dem privilegierten Handelsverkehr erweckt wird, ist eine völlig irreführende. Das wird sofort klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß von den 834 Eintragungen des Zollbuchs 775 auf die deutschen Kaufherren, bagegen nur 59 auf die Savoyer entfallen. Danach sinkt deren Beteiligungsrate, die nach der Personenzahl 1/3 auszumachen schien, auf beinahe 1/13 herab. Und noch ungünstiger für die Savoyarden gestaltet sich das Verhältnis, wenn man unter Zugrundelegung des entrichteten Zolles den Wert der Handelsartikel berechnet, die von beiden Nationen ein- und ausgeführt worden sind. Da zeigt es sich, daß an dem Gesamtbetrage der von 1425—40 entrichteten Zollgebühren in Höhe von 3680 ℔ — ß 11 drs., die Savoyarden nur mit 179 ℔ 12 ß 8 drs., d. h. also nur mit einem knappen Zwanzigstel beteiligt sind.

Für einen Handelsverkehr von so geringfügigem Umfang hat man jedenfalls weder von katalonischer Seite ein Privileg bewilligt, noch hätte es für die Savoyarden gelohnt, wegen dieses minimalen Betrages diplomatische Unterhandlungen, wie sie doch dem Vertrag vorausgegangen sein müssen, einzuleiten. Wir haben uns vielmehr vermutlich den Hergang so zu denken, daß das Privileg ausschließlich von den deutschen Kaufherren für ihren Handelsverkehr mit Barcelona nachgesucht und erlangt worden ist. Da sie aber zu einer wirksamen Ausnützung der erwirkten Vergünstigungen eines bequemen Zugangs zum Mittelmeer bedurften, so haben sie sich jedenfalls gleichzeitig darum bemüht, von dem Herzog von Savoyen Geleitsbriefe und Zollprivilegien für die Durchfuhr ihrer Waren durch sein Gebiet zu erlangen. Als Gegenleistung für diese, oder um dort günstigere Bedingungen zu erreichen, ließen sie dann die savoyischen Unterthanen in das Privilegium mit einschließen, welches ihnen in Barcelona bewilligt wurde. Sie konnten das um so unbedenklicher thun, als sie im voraus wußten, daß ihnen der wenig entwickelte Handel der Savoyarden eine gefährliche Konkurrenz nicht werde bereiten können, wie sie eine solche z. B. eventuell von seiten der Genuesen würden zu fürchten gehabt haben.

Daß es sich in der That so oder ähnlich verhalten haben wird, scheint mir darin eine Bestätigung zu finden, daß bei dem Wiederaufleben

des dret regal, des Königszolles, im Jahr 1472 dasselbe überhaupt nur noch als dret dels alamanys, als Zoll der Deutschen bezeichnet wird. Die vier oder fünf Kaufherren, deren Namen in dem Anhang erwähnt werden, sind denn auch ausnahmslos Deutsche, obwohl der Eintrag in dasselbe Zollregister darüber keinen Zweifel läßt, daß man im Jahr 1472 das dret regal dels alamanys als die unmittelbare Fortsetzung des dret dels alamanys e saboyenchs von 1425—40 ansah.

Es muß vom Standpunkt der Gegenwart aus befremdlich erscheinen, daß man um einen auf 16 Jahre sich verteilenden Zollbetrag von 3680 ℔ — also bei einem durchschnittlichen Jahresertrag von ca. 230 ℔ — einen eigenen Verwaltungsapparat einrichtete. Selbst dieser Betrag floß noch nicht als Reinertrag in die königlichen Kassen, sondern durch das Bestallungsdekret des Raphael Ferrer war diesem je der vierte Denar als besonderer königlicher Gnadenbeweis versprochen worden. Sonach hätte Ferrer im Durchschnitt — in Wirklichkeit ist die Verteilung natürlich eine wesentlich andere — jährlich etwa 57 ℔, der König dagegen nur 173 ℔ aus dem dret regal bezogen. Auch dies spricht für die Annahme, daß die Zollvergünstigung von den Deutschen durch das von Capmany erwähnte Geschenk von 2200 ℔ erkauft worden sei. Damit mochte das finanzielle Interesse des Königs an der Angelegenheit erledigt sein; im übrigen wurde der Zoll nach dem damals allgemein üblichen Fiskalismus eingezogen, auch stellt er offenbar weder eine besondere Neuerung gegenüber dem früheren Zustand, noch eine besondere Bevorzugung des deutschen Handels dar. Vielmehr wurde ein Zoll von 4 ₰ von der Libra schon zu Ulman Stromers Zeit erhoben und das Privileg von 1420 spricht geradezu von einer Gleichstellung der Deutschen und Savoyer mit den anderen in Barcelona handelnden Nationen, besonders den Venetianern und Genuesen. — Die folgende Tabelle veranschaulicht die Verteilung der Zollerträge auf die einzelnen Jahre.

Jahr	Gesamt			Jahr	Gesamt		
	℔	β	₰		℔	β	₰
1425	99	9	7	1434	294	10	9
1426	421	2	9	1435	289	15	2
1427	270	18	1	1436	325	11	6
1428	332	17	5	1437	90	—	2
1429	227	15	4	1438	107	18	2
1430	126	7	3	1439	167		8
1431	248	13	5	1440	174	12	6
1432	298	13	9				
1433	205	5	5	1425—1440	3680	11	11

An sich müßten die Werte dieser Tabelle mit 60 multipliziert sogleich den Gesamtwert des deutsch-barcelonischen Handelsverkehrs anzeigen. Dem ist aber nicht ganz so. Wie weiterhin erwähnt werden wird, erfreute sich die Gesellschaft des Johan de Colonia, nächst derjenigen der Humpiß die bedeutendste, die im Zollbuche vorkommt, einer besonderen Zollbehandlung, nach welcher die einfache Multiplikation die Handelsbilanz nicht unwesentlich zu niedrig erscheinen lassen würde. Ich habe deshalb die folgende Tabelle nach einer detaillierten Berechnung der wirklichen zur Verzollung gelangenden Werte aufgestellt, und darin, so genau als dies die Angaben des Zollbuches ermöglichen, die Werte der Einfuhr und Ausfuhr geschieden. Auch über diesen Punkt wird das Nähere im weiteren Verlauf der Abhandlung angegeben werden.

Jahr	Gesamt			Einfuhr			Ausfuhr		
	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰
1425	6 038	5	—	5 747	10	—	290	15	—
1426	28 139	5	—	16 828	5	—	11 311	—	—
1427	18 020	—	—	9 149	15	—	8 870	5	—
1428	22 755	15	—	9 257	—	—	13 498	15	—
1429	15 065	10	—	7 235	15	—	7 829	15	—
1430	9 421	5	—	739	—	—	8 682	5	—
1431	15 940	5	—	8 766	—	—	7 174	5	—
1432	21 855	15	—	9 106	5	—	12 749	10	—
1433	14 288	—	—	1 864	—	—	12 424	—	—
1434	21 714	5	—	7 705	—	—	14 009	5	—
1435	17 501	10	—	6 525	15	—	10 975	15	—
1436	22 869	15	—	7 737	5	—	15 132	10	—
1437	5 849	—	—	4 279	—	—	1 570	—	—
1438	8 192	5	—	5 583	15	—	2 608	10	—
1439	10 676	10	—	5 813	—	—	4 863	10	—
1440	11 768	15	—	6 395	5	—	5 373	10	—
1425—40	250 096	—	—	112 732	10	—	137 363	10	—

2. Die Handelshäuser.

a. Die Deutschen.

Von den Handelsgesellschaften und Kaufherren, welche von 1425 bis 1440 unter dem Königszolle nach Barcelona gehandelt haben, steht die Humpißgesellschaft von Ravensburg bei weitem an erster Stelle. Selbst wenn nur die Beträge in Berechnung gezogen werden, welche direkt auf

ihren Namen gebucht sind, hat sie noch immer beinahe die Hälfte der gesamten Zölle entrichtet, die während der Dauer des Privilegs gezahlt worden sind; denn von den 3680 ₶ 11 ß 10 ₰ entfallen auf sie nicht weniger als 1830 ₶ 3 ß 2 ₰.

Darüber wie der Name der Gesellschaft im Zollbuche zu lesen sei, bin ich selbst nicht immer einerlei Meinung gewesen. Geschrieben wird er regelmäßig Jogompis. Capmany hat den dritten Buchstaben als das im Zollbuche vielfach verwendete Abkürzungszeichen für die Silbe us gedeutet, und den Namen Jousompis geschrieben. Als ich das Zollbuch zum ersten Male sah, erschien mir die Verwendung der Sigle für die Endsilbe us in der Mitte des Wortes als ein Unding, und ich hielt für wahrscheinlicher, daß Jogompis zu lesen sei, was aus Jodocus Humpiss ebenso leicht abzuleiten wäre als Joushompis. Allein nachdem ich mich erneut und eingehender mit den orthographischen Eigentümlichkeiten des Registers vertraut gemacht habe, bin ich doch zu der Überzeugung gelangt, daß die Lesung Joushompis den Vorzug verdient, und ich habe sie deshalb für den Abdruck der Handschrift angenommen.

Ob ein Jos Humpiß jemals selbst in Barcelona gewesen, erscheint nach dem Zollbuche durchaus zweifelhaft. Ein Mitglied der Humpißfamilie wird in unverkennbarer Weise nur ein einziges Mal im Zollbuche erwähnt. Am 22. September 1433 entrichtet Frederich Hompis persönlich den Zoll für ein paar Zentner Baumwolle, die auf einem Florentiner Schiffe ausgeführt wurden. In deutschen Urkunden scheint Friedrich Humpiß nicht als ein wesentliches Glied der Handelsgesellschaft hervorgetreten zu sein, wenigstens wird er bei Heyd, die große Ravensburger Gesellschaft, nicht namentlich aufgeführt. In romanischen Landen, und speziell in Spanien muß er aber wiederholt als der eigentliche Vertreter der Gesellschaft aufgetreten sein. Wir werden ihm weiterhin im Jahre 1447 in einer Weise wieder begegnen, die auf eine führende Rolle nicht nur in seiner Gesellschaft, sondern unter den nach Katalonien und Aragon Handel treibenden Deutschen überhaupt schließen läßt.

Die überwiegende Mehrzahl der Zollbuchungen lautet auf Jousompis oder la companya de Jousompis, und läßt es unklar, welchen Namen derjenige trug, der für die Gesellschaft bezahlte. In einer ganzen Reihe von Fällen aber werden uns die Namen der Handelsagenten ausdrücklich bezeichnet, welche im Namen der Gesellschaft auftraten. So werden gleich bei dem ersten Male, wo uns die Humpißgesellschaft begegnet, am 15. Januar 1426, Johan Folch und Christoffol Spadeli als deren Vertreter genannt. Langjähriger Vertreter der Firma, wenn auch nicht ohne Unterbrechungen, ist dann Pere Chrestia. Sein Name wird fast niemals ausgeschrieben, sondern mit der für den Namen des Heilandes üblichen Sigle Xp abgekürzt. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß er auf deutsch Peter Christian oder ähnlich sich genannt hat. Er erscheint schon

in den Jahren 1430 und 1432 je zweimal im Zollregister; allein es geht aus den Eintragungen nicht hervor, ob er damals für seine eigene Person oder im Namen der Humpißgesellschaft Geschäfte machte. Für diese handelt er nachweislich zuerst am 8. Januar 1433, und zwar scheint er sich damals ununterbrochen bis zum 1. März 1433 in Barcelona aufgehalten zu haben. In dieser Zeit tritt er viermal ausdrücklich als Vertreter der Gesellschaft auf, außerdem aber erscheint er in dem gleichen Zeitraume auch noch neunmal als Zollzahlender, und zwar teilweise mit sehr erheblichen Beträgen, ohne daß einer Vertretung der Humpißgesellschaft gedacht wird. Der gleiche Fall wiederholt sich später noch einmal. Pere Chrestia war wieder in Barcelona vom 11. März 1437 an, und wir begegnen ihm durch die ganzen Jahre bis zum Ablauf des dret regal im Jahre 1440 gelegentlich immer wieder, ohne daß wir aus der Länge der Zwischenräume zwischen den einzelnen Buchungen auf eine mehr als vorübergehende Unterbrechung seiner Thätigkeit an diesem Platze schließen könnten. Aber auch hier stehen den neun Eintragungen, in denen er als Bevollmächtigter der Humpißgesellschaft genannt wird, sechs solche gegenüber, in denen dieser Zusatz fehlt. Ja, am 18. November 1437 erscheint er sogar einmal als Stellvertreter des Johan de Colonia. Das letztere Vorkommnis hat keine besondere Bedeutung, und findet darin seine Erklärung, daß damals bei ein paar vereinzelten Gelegenheiten die Geschäftsinteressen dieses Handelsherren von den Agenten der Humpißgesellschaft mit wahrgenommen wurden. Ich bin aber der Meinung, daß auch diejenigen Geschäfte, die ausschließlich auf den Namen des Pere Chrestia lauten, im Auftrage der Humpiß gemacht worden sind. Ich kenne allerdings bis jetzt nur kaufmännische Verschreibungen aus dem 16. Jahrhundert für die Wahrnehmung der Handelsinteressen deutscher Häuser im Auslande. Darin wird es aber stets den Betreffenden ausdrücklich untersagt, nebenher Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung zu machen. Die Verhältnisse, die dieses Verbot veranlaßten, bestanden aber im 15. Jahrhundert noch in verstärktem Maße. In Anbetracht der schwierigen Verkehrsverhältnisse, die eine rasche Verständigung über zu ergreifende Maßnahmen ausschlossen, mußte den Vertretern der Handelsgesellschaften an auswärtigen Plätzen eine große Bewegungsfreiheit eingeräumt, sie mußten mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet werden, aus denen die Gesellschaft unbedingt verpflichtet wurde. Das einzige Gegengewicht gegen eine mißbräuchliche Anwendung derselben im persönlichen Interesse bildete daher die Verpflichtung, überhaupt lediglich für die Gesellschaft zu handeln und jedes eigene Geschäft daneben zu unterlassen. Ich fasse auch die Stellung der Agenten der Humpißgesellschaft in Barcelona so auf und glaube des-

halb, daß alle die Geschäfte, in denen Pere Chrestia auftritt, als Sache der Gesellschaft anzusehen sind. Dafür sprechen die hohen Zollbeträge für Waren, die recht eigentlich dem Geschäftsbereiche der Humpißgesellschaft angehören. Es wäre kaum zu erklären, wie ein Geschäftsmann, der über die bedeutenden Mittel verfügte, die zu den erwähnten Transaktionen nötig waren, daneben fortwährend in derselben Art von Geschäften und in ganz ähnlichem Umfange für fremde Rechnung gehandelt hätte. Bei der obenerwähnten Berechnung des Anteils der Humpiß am Gesamtzollbetrage habe ich aber vorläufig sowohl diese Geschäfte, als die ganz gleichartigen des Johan Franch und des Johan Folch außer acht gelassen.

Ganz entsprechend liegen die Verhältnisse bei allen Agenten der Humpißgesellschaft. Schon Johann Folch und Christoph Spadeli (Späteli) machen nebenher auf ihren eigenen Namen zollpflichtige Geschäfte. Christoph Späteli erscheint außer für die Gesellschaft allerdings nur noch ein einziges Mal am 4. Juni 1426. Zeitlich liegt das seiner Thätigkeit als Agent der Gesellschaft so nahe, daß es recht wohl damit in Zusammenhang stehen könnte. Der Betrag ist aber sehr geringfügig, und da andere Glieder der Familie Späteli, allerdings erst in den folgenden Jahren, wiederholt erscheinen, so wäre es auch denkbar, daß es sich um ein Geschäft handelt, das er nach Ablauf seiner Verschreibung bei der Gesellschaft und vor seiner Rückkehr in die Heimat auf eigene Rechnung gemacht hat.

Etwas weniger klar liegen die Verhältnisse für Johann Folch. Er tritt zweimal, am 15. Januar und am 16. Februar 1426 im Namen der Gesellschaft auf, weiterhin aber vom 4. März bis zum 14. Juni desselben Jahres noch 19mal, ohne daß dabei der letzteren Erwähnung geschähe. Aus diesem Thatbestande geht wohl jedenfalls das eine hervor, daß wir es mit einem ununterbrochenen Aufenthalte des Johann Folch in Barcelona zu thun haben. Nach jener Zeit erscheint weder er selbst noch ein anderes Glied seiner Familie in den Einträgen des Zollbuches. Haben wir es nun hier mit eigenen Unternehmungen, haben wir es mit Geschäften der Gesellschaft zu thun? Ich glaube das letztere annehmen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen. Die Summe der Zölle, welche Folch entrichtet hat — 78 ℔ 13 ß 8 ₰ — ist in Anbetracht des kurzen Zeitraumes von nur fünf Monaten zu beträchtlich, um daraus nur auf einmalige, vorübergehende Geschäftsbeziehungen zu schließen; werden doch einmal, am 27. März, nicht weniger als 35 ℔ auf einen einzigen Posten an Zoll bezahlt, was einem Warenwerte von 2100 Barceloneser Pfund entspricht. Einem Handelshause, welches so umfängliche Geschäfte am Platze unternahm, würden wir jedenfalls wieder begegnen. Der Name

kommt aber, wie erwähnt, nicht wieder vor. Nun ist es aber jedenfalls kein Zufall, daß in dem ganzen Zeitraume, den die Geschäftsthätigkeit des Johann Folch deckt — 4. März bis 14. Juni 1426 — kein einziges Geschäft der Humpißgesellschaft gebucht wird, während deren Name im Januar und Februar achtmal und vom 28. Juni bis zu Ende des Jahres in jedem einzelnen Monate, insgesamt noch 25mal im Zollbuche vorkommt. Diese Umstände veranlassen mich, auch die Geschäfte des Johann Folch der Humpißgesellschaft zuzuschreiben.

Ein ganz gleichartiger Fall wiederholt sich vier Jahre später. Im Jahre 1429 sind die Geschäfte der Humpiß nicht ganz gleichmäßig über alle Monate verteilt, die Gesamtsumme derselben aber bleibt nicht hinter dem Durchschnitte der 15 Jahre zurück. Dagegen findet sich aus dem ganzen Jahre 1430 nur eine einzige Zollbuchung auf ihren Namen, die nur ein einziges Geschäft von mäßigem Umfange betrifft. Im folgenden Jahre beginnen die Eintragungen auf den Namen der Humpiß am 2. März und erstrecken sich ziemlich normal über den Rest des Jahres; doch bleibt die Summe der entrichteten Zölle gegen das folgende Jahr und gegen 1426—29 nicht unerheblich zurück. Während das Jahr 1432 lebhafte Handelsbeziehungen der Gesellschaft zu Barcelona erkennen läßt, scheint ihre Thätigkeit 1433 noch einmal bedenklich zu erlahmen. Die Zahl der Zollbuchungen sinkt auf 11 herab mit dem geringfügigen Betrage von 32 ℔ 7 ß 7 ₰ und zwischen dem 13. Februar und dem 18. Juli wird ihr Name nur einmal, am 6. April, genannt. Wenn man sich nun die Namen der deutschen Handelsherren ansieht, welche in derselben Zeit am häufigsten in dem Zollbuch erwähnt werden, so fällt einem unbedingt der Name des Johann Franch auf. W. v. Heyd hat in seiner Geschichte der Ravensburger Gesellschaft über die engen Beziehungen berichtet, in denen mehrere Glieder der Konstanzer Familie Fry zu der Gesellschaft gestanden haben. Er beurkundet auch schon die Thatsache, daß dieselben ihren Namen dem Lateinischen und den romanischen Sprachen anpaßten und sich in ersterem Falle Francus, in letzterem Franco nannten. Sogar unser Johan Franch, deutsch Hans Fry, findet dort schon, wenn auch nur vorübergehend, Erwähnung: er soll im Jahre 1430 mit den Behörden der Heimatstadt in Zwiespalt geraten sein und sich deshalb von Konstanz wegbegeben haben. Beziehungen zur Ravensburger Gesellschaft sind nun zwar aus diesen früheren Jahren bisher nicht nachzuweisen gewesen; ebensowenig aber weiß man sonst Näheres darüber, wohin Hans Fry damals seine Schritte gelenkt hat. Wenn uns nun am 22. März 1430 in Barcelona ein Johann Franch erstmalig begegnet, der anfangs allerdings nur selten, während des folgenden Winters aber allmonatlich mehrfach erwähnt wird,

so ist eine große Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß dies der ausgewanderte Konstanzer Patrizier gewesen ist. Nach fast einjährigem Aufenthalt in Spanien ist Johann Franch nach dem 14. Februar 1431 offenbar nach Deutschland zurückgekehrt; seine Name kommt weder in diesem noch im folgenden Jahr im Zollbuch vor. Wohl aber scheint er ein zweitesmal sich fast ein Jahr lang in Barcelona aufgehalten zu haben vom 27. März 1433 bis zum 28. Januar 1434. In diesem Zeitraum erscheint er achtmal als Zollzahlender, allerdings mit einer Unterbrechung vom 12. Juni bis 8. Dezember, die hinlänglich ausgereicht haben würde, um dazwischen nach Deutschland zurückzukehren. In all diesen Eintragungen aber, deren Gesamtbetrag die immerhin nicht unbeträchtliche Summe von 125 ℔ 17 β 9 ₰ erreicht, geschieht der Humpißgesellschaft keine Erwähnung.

Erst am 11. Mai 1436 und von da bis zum 24. Dezember dieses Jahres nicht weniger als siebzehnmal wird Johann Franch als Mitglied resp. als Vertreter der Gesellschaft im Zollbuch aufgeführt, während in dem gleichen Zeitraum der Name der Gesellschaft allein, ohne Hinzufügung des seinigen, nur viermal vorkommt, und davon sind auch noch zwei Buchungen in Stellvertretung für Gaspar de Vat von den Humpiß besorgt worden. Ausschließlich für Jonshompis wird er auch noch weiter viermal erwähnt zwischen dem 25. Juni und 3. September 1440. Nun wäre es ja an sich keineswegs undenkbar, daß Johann Franch anfänglich auf eigene Rechnung nach Barcelona Handel getrieben hätte, und dann erst der Humpißgesellschaft beigetreten und in deren Interesse auf den Schauplatz seiner früheren Thätigkeit zurückgekehrt wäre. Allein wenn man die überraschende Gleichförmigkeit in Betracht zieht, die zwischen den drei Handelsreisen des Johann Franch besteht, der jedesmal im Frühjahr in Barcelona auftaucht und erst im darauffolgenden Winter die Stadt verläßt; wenn man weiter berücksichtigt, daß seine Thätigkeit daselbst stets unerklärliche Lücken im Geschäftsbetrieb der Humpißgesellschaft ausfüllt, und endlich, wenn man sieht, daß außer ihm zwei andere Mitglieder der Familie, ein Thomas und ein Paul Franch, jeder nur einmal mit einem unbedeutenden Betrag im Zollbuch Erwähnung finden, so wird man es mindestens als höchst wahrscheinlich ansehen müssen, daß Johann Franch nicht nur im Jahr 1436, wo dies ausdrücklich vielfach bezeugt wird, Mitglied der Humpißgesellschaft war, sondern daß er zu derselben auch schon bei seinem früheren Auftreten Beziehungen unterhielt, die es rechtfertigen, seine gesamten Geschäfte mit der Humpiß-Gesellschaft in Zusammenhang zu bringen.

Nach alledem werden wir uns den Geschäftsbetrieb der Ravensburger Gesellschaft wohl folgendermaßen vorzustellen haben. Die Gesellschaft

unterhielt offenbar in Barcelona eine Faktorei auf ihren eigenen Namen, wo sie ihre Waren bis zu einer Versendungs- oder Verkaufsgelegenheit lagern ließ und durch welche günstige Konjunkturen auch dann ausgenützt wurden, wenn kein leitendes Mitglied der Gesellschaft in Barcelona weilte. Ob diese Faktorei ständig mit deutschen Beamten besetzt war, oder ob sie gelegentlich nur von katalonischen Unterbeamten verwaltet wurde, läßt das Zollbuch nicht erkennen. Die geschäftliche Thätigkeit ist wenigstens eine ununterbrochene und auch in Abwesenheit höherer Gesellschaftsorgane eine rege und umfängliche.

Außerdem aber entsandte die Gesellschaft fast alljährlich Mitglieder oder erfahrenere Agenten dahin, die dann in einer solchen Weise die Leitung der Angelegenheiten in die Hand nahmen, daß wiederholt ihr Name denjenigen der Gesellschaft verdrängt. Diese Vertreter pflegten, nachdem sie ungefähr ein Jahr lang in Barcelona gewirkt hatten, nach Deutschland zurückzukehren, doch wurden sie in der Regel in Zwischenräumen wiederholt dahin entsandt.

Als solche Vertreter begegnen uns zuerst Johann Folch und Christoph Späteli von Januar bis Juni 1426. In den drei folgenden Jahren werden allerdings keine besonderen Vertreter namentlich aufgeführt; dann aber handelt vom März 1430 bis Februar 1431 Johann Franch, vom Januar 1433 bis März 1434 Peter Christian und neben ihm vom März 1433 bis Januar 1434 erneut Johann Franch im Namen der Gesellschaft. Der letztere vertritt sie zum drittenmale von Mai bis Dezember 1436, wird dann wieder von Peter Christian abgelöst, der als Vertreter der Gesellschaft, wenn auch vielleicht nicht ohne Unterbrechung, bis 1440 in Barcelona verbleibt, während Johann Franch noch einmal vom 25. Juni bis 3. September 1440 als Vertreter der Humpiß genannt wird.

Aus dem Angeführten ergiebt es sich bereits, daß die Handelsthätigkeit der Humpißgesellschaft sich über den ganzen Zeitraum erstreckt, welchen das Zollbuch umfaßt. Es finden sich allerdings keine auf ihren Namen lautenden Buchungen aus dem Jahre 1425. Sie hat aber trotzdem schon in diesem Jahr Geschäfte an dem Orte gemacht, denn die Zollzahlung am 15. Januar 1426 geschieht ausdrücklich für alle seit dem 25. März 1425 gemachten Geschäfte. Die Thatsache, daß die Humpiß den Zoll von mehr als 70 ℔ kreditiert erhielten, kann meiner Ansicht nach nur so erklärt werden, daß die Gesellschaft den Anspruch erhob, von diesem Zoll befreit zu sein und zwar mit scheinbar einleuchtenden Gründen. Wir kennen manche Fälle, in denen ein Zoll von den königlichen Beamten auch da erhoben wurde, wo sie nachträglich das Ungerechtfertigte ihres Vor-



gehens anerkennen und das mit Unrecht Erhobene zurückerstatten mußten — ein ähnlicher Fall, in den die Humpißgesellschaft verwickelt war, aus den Jahren 1446/47 wird uns noch zu beschäftigen haben — daß aber die königlichen Beamten von der Erhebung eines Zolls abgesehen hätten, für den sie einen Schein des Rechts hätten geltend machen können, ist mir noch nicht vorgekommen. Ich glaube deshalb, daß die Ravensburger Gesellschaft schon vor dem Jahr 1425 in Barcelona Geschäfte gemacht hat und daß sie dort durch Geleitsbriefe und Privilegien geschützt war, auf Grund deren sie wenigstens den Versuch macht, sich dem dret regal zu entziehen. Ob sie diese Stellung aus einem Privileg ableitete, wie wir es für die Nürnberger und Freiburger aus dem Jahr 1415 kennen gelernt haben, oder aus einem Vertrage, wie der, den Capmany aus dem Jahr 1420 mitteilt, muß dahingestellt bleiben. Sicher ist es aber, daß sie mit diesem Anspruch zwar nicht durchdrang, daß sie es aber trotzdem zweckmäßig und nutzbringend fand, ihre Geschäfte mindestens im gleichen, wenn nicht in größerem Umfang fortzusetzen.

Eine bevorzugte Stellung haben die Humpiß auch so noch eingenommen. Im allgemeinen haben sie allerdings den Zoll voll bezahlt, nur aus den Jahren 1438 und 1440[1]) findet sich bei zwei Posten ein Hinweis darauf, daß von ihnen „aus Gnaden" nicht der volle Zoll erhoben wurde. Eine Erklärung, wodurch sie diese besondere Begnadigung verdient hatten, wird leider nicht angeführt; auch war der Zollnachlaß nicht von besonderem Belang. Immerhin bekundet er, daß man in Barcelona in voller Würdigung der Vorteile, welche der beträchtliche Handelsverkehr für die Stadt und den Staat mit sich brachte, der Humpißgesellschaft mit besonderem Wohlwollen begegnete und ihre Interessen schützte, eine Thatsache, für die es auch außerhalb des Zollbuchs nicht an Belegen fehlt.

Es wurde oben erwähnt, daß die Zollzahlungen der Humpißgesellschaft mit 1830 ℔ 3 β 2 ₰ allein, ohne die auf Rechnung ihrer namentlich genannten Mitglieder, ungefähr die Hälfte der gesamten unter dem dret regal bezahlten Zölle ausmachen. Rechnet man die Zahlungen der Agenten noch hinzu, so erhöht sich der Anteil der Gesellschaft um 347 ℔ 14 β 6 ₰ und beträgt demnach mit 2177 ℔ 17 β 8 ₰ beinahe 3/5 der Gesamtsumme. Die 2177 ℔ 17 β 8 ₰ Zoll entsprechen einem Warenumsatz im Wert von 130673 Barceloneser Pfund, von denen mindestens 109809 ℔ 10 β —. auf die Gesellschaft ausschließlich und 20863 ℔ 10 β —. auf diejenigen Geschäfte entfallen, die zwar nur auf den Namen

[1]) 9. Juni 1438 und 3. März 1440.

der einzelnen Vertreter, aber jedenfalls auch für die Gesellschaft gemacht worden sind.

Natürlich verteilten sich die Geschäfte nicht ganz gleichmäßig auf die einzelnen Jahre, ohne daß es uns möglich wäre, die Ursachen dieser Schwankungen zu erkennen. Wenn das erste Jahr, 1426, mit dem höchsten Betrag von allen, mit einem Umsatz von 14210 ℔ 10 ß und einem Zollbetrag von 236 ℔ 16 ß 10 ₰ erscheint, so hat das darin seinen Grund, daß in dieser Summe nicht weniger als 82 ℔ 18 ß 4 ₰ enthalten sind, die am 15. Januar dieses Jahres nachträglich entrichtet wurden als Zoll für die Waren, die im Jahr 1425 eingeführt worden waren. Auffallenderweise wird bei der nachträglichen Zollzahlung nur solcher Artikel gedacht, die von der Humpißgesellschaft **eingeführt** worden waren. Da aber ein so einseitiges Geschäft an sich unwahrscheinlich ist und durch keinen einzigen analogen Fall aus den folgenden 15 Jahren belegt wird, so scheint es mir sehr wahrscheinlich, daß die Ansprüche der Gesellschaft auf Zollfreiheit durch einen Vergleich beigelegt wurden, in welchem ihnen für das Jahr 1425 die Ausfuhr noch freigelassen und zunächst nur die Einfuhr dem dret regal unterworfen wurde, um so einen Übergang zu der gleichmäßigen Besteuerung des gesamten Umsatzes der Gesellschaft in Barcelona zu bilden.

In den drei folgenden Jahren hält sich der Umfang der Geschäfte annähernd auf der gleichen Höhe. Der Zoll beträgt zwischen 140 und 160 ℔, was einem Warenwert von 8400—9600 ℔ entspricht. Wie im ersten Jahre schon überwiegt dabei die Einfuhr beträchtlich die Ausfuhr; nur im Jahr 1428 steht die letztere mit ca. 68 ℔ der Einfuhr von 79 ℔ ziemlich nahe, für 1426 (ohne 1425) beträgt sie noch nicht 1/3, 1429 wenig mehr als 1/3 und 1427 verhalten sich Ein- und Ausfuhr wie 2 : 3. Das Jahr 1430 ist das eigentümlichste der ganzen Reihe. Auf den Namen des **Joushompis** findet sich nur ein einziger (Ausfuhr-)Posten von 6 ℔ 3 ß 12 ₰. Aber auch wenn man die Geschäfte auf den Namen des Johann Frauch der Gesellschaft anrechnet, bleibt der Umsatz mit ca. 4560 ℔ erheblich gegen die vorausgehenden und nachfolgenden Jahre zurück. Vielleicht hängt die merkwürdige Erscheinung zusammen mit Vorgängen im Innern der Gesellschaft (Ablauf resp. Erneuerung des Gesellschaftsvertrages?) denn sie wiederholt sich, wenn auch nicht in so auffallender Weise, in den Jahren 1433 und 1437/38. Auch sind es immer diese Jahre einer verminderten geschäftlichen Thätigkeit, in welchen besonders zahlreiche Buchungen auf die Namen der Agenten, ohne Erwähnung der Gesellschaft, eingetragen worden sind. Das Mißverhältnis in dem Geschäftsumfang des Jahres 1430 ist aber noch insofern ganz besonders eigenartig, als fast das ganze

Geschäft des Jahres in Ausfuhr aus Barcelona bestand; einem Ausfuhrzoll von 70 ℔ 8 ß 11 ₰ steht eine Einfuhr von 5 ℔ 10 ß 4 ₰ gegenüber. Etwas Ähnliches kommt nur noch im Jahr 1433 vor.

In den Jahren 1431 und 1432 steigt der Geschäftsumfang der Humpißgesellschaft wieder bedeutend an; er bleibt in ersterem Jahr noch etwas hinter dem früheren Maximum zurück, überschreitet es aber im letzteren erheblich. Ein- und Ausfuhr sind allerdings daran in den beiden Jahren ganz verschieden beteiligt. Nach der geringfügigen Einfuhr des Jahres 1430 folgt ein bedeutender Aufschwung der Zufuhr, man könnte meinen, das Lager der Barceloneser Faktorei sei damals neu verproviantiert worden. Die 6678 ℔, welche die Einfuhr dieses Jahres anläuft, sind der höchste Betrag der ganzen Periode. Dagegen bleibt die Ausfuhr dieses Jahres mit 2616 ℔ noch etwas hinter dem Durchschnitt zurück. Im folgenden Jahr erreicht die Ausfuhr fast genau dieselbe Höhe wie die Einfuhr des Vorjahres; diese aber hält sich mit 4620 ℔ 10 ß auch noch immer auf einer recht ansehnlichen Höhe.

Das Jahr 1433 bedeutet wieder eine Pause in dem Handel der Ravensburger Gesellschaft mit Barcelona. Auf den Namen der Gesellschaft werden nur Zölle in Höhe von 32 ℔ 7 ß 7 ₰ gebucht; aber selbst wenn man die 78 ℔ 13 ß 7 ₰ hinzurechnet, welche auf die Namen des Johann Franch und Peter Christian eingetragen sind, kommt man nur auf 111 ℔ 1 ß 2 ₰, was einem Umsatz von 6663 ℔ 10 ₰ entspricht. Auch in diesem Fall ist es hauptsächlich die Geringfügigkeit der Einfuhr, welche den scheinbaren Rückgang im Umfang der Geschäfte verursacht; deren Wert beträgt nur 575 ℔, während die Ausfuhr von mehr als 6000 ℔ den besten Exportjahren der Gesellschaft nur wenig nachsteht.

Diesmal bringt aber auch das folgende Jahr nicht die zu erwartende Auffrischung der Faktoreibestände. Wenn man ausschließlich die Buchungen auf den Namen der Humpißgesellschaft berücksichtigt, halten sich Ein- und Ausfuhr fast genau die Wage, und der Gesamtumsatz ist dem der ersten Jahre des dret regal annähernd gleich. Wenn man dagegen auch dasjenige in Anrechnung bringt, was auf den Namen der Agenten eingetragen ist, erhöht sich zwar die Einfuhr nur unbedeutend, der Wert der Ausfuhr aber steigt mit 6544 ℔ 5 ß zu einem Betrag, der nur im Jahr 1432 um ein Kleines übertroffen worden ist. Schon in diesem Jahr ist der Gesamtumsatz höher als in irgend einem der vorausgegangenen; er wurde aber trotzdem auch in den beiden folgenden Jahren nicht nur erreicht, sondern noch, wenn auch nicht erheblich, übertroffen.

Die Jahre 1435 und 1436 bilden den Höhepunkt der geschäftlichen Thätigkeit der Humpißgesellschaft, soweit sich dieselbe im Zollbuch von

Barcelona widerspiegelt. Die Gesamtsumme der entrichteten Zölle — 1435: 200 ℔ 8 ß 10 ₰, 1436: 202 ℔ 2 ß 8 ₰ — entspricht einem Warenverkehre von 12026 ℔ 10 ß und 12118 ℔. In diesem Falle kann auch kein Zweifel daran bestehen, daß der gesamte Umsatz von der Humpißgesellschaft erzielt worden ist, denn Buchungen, in denen nur der Name eines Geschäftsführers der Gesellschaft, nicht aber deren eigener genannt würde, kommen gerade in diesen beiden Jahren gar nicht vor. Das Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr ist in den beiden Jahren das eines annähernden Ausgleiches; im ersten Jahre überragen die Einfuhrzölle die Ausfuhr um ca. 10 ℔ (Warenwert 600 ℔); im zweiten ergiebt sich ein Überwiegen der Ausfuhr aber mit nur ca. 3 ℔ (= 180 ℔ Waren).

Seitdem nimmt die geschäftliche Thätigkeit der Ravensburger Gesellschaft in Barcelona entschieden ab; obwohl sie gegen das Ende der Periode des dret regal sich wieder etwas hebt, so hat sie doch nicht entfernt wieder die Bedeutung erlangt, wie in den Jahren der Blüte, und selbst Summen, wie sie in den ersten Jahren des dret regal umgesetzt worden sind, kommen nicht wieder vor. Zunächst ist der Abfall ein ganz beträchtlicher. Das Jahr 1437 schließt ab mit einer Zollsumme von 83 ℔ 3 ß, der einem Werte von 4983 ℔ entspricht. Von dieser Summe entfällt nur etwa 1/6 auf die Ausfuhr, die in diesem Jahre ihr Minimum für die ganze Periode erreicht. Der Gesamtumsatz von 1438 ist noch geringer, und dazu kommt, daß fast die Hälfte der Buchungen nicht auf den Namen der Gesellschaft, sondern auf den des Peter Christian gemacht sind. Die Gesellschaft hat nur für 2168 ℔ 15 ß Waren umgesetzt und dabei ungefähr noch einmal soviel aus- als eingeführt. Umgekehrt besteht der Geschäftsverkehr des Peter Christian im Werte von 1864 ℔ 10 ß fast ausschließlich in der Einfuhr deutscher Waren und bewirkt, daß sich das Verhältnis des Gesamtverkehrs gerade umgekehrt ausnimmt.

Es ist aber das letzte Jahr, in welchem verschleierte Geschäfte — wenn man so sagen darf — der Gesellschaft vorkommen. Der Verkehr der beiden letzten Jahre — etwas lebhafter als der der vorausgehenden — geschieht ausschließlich im Namen der Gesellschaft. 1439 beträgt bei einem Gesamtwerte von 6114 ℔ die Ausfuhr nur 1/5, 1440 dagegen teilen sich Aus- und Einfuhr ziemlich gleichmäßig in einen Umsatz von 6167 ℔ 15 ß.

Zur bequemeren Übersicht stelle ich im folgenden noch einmal tabellarisch die Thätigkeit der Ravensburger Gesellschaft in den 16 Jahren des dret regal zusammen. Obwohl den Zahlen überall die Zollbuchungen zu Grunde gelegt sind, habe ich doch die Beträge nur nach dem Waren-

Jahr	Humpiß									Agenten									Zusammen								
	Gesamt			Einfuhr			Ausfuhr			Gesamt			Einfuhr			Ausfuhr			Gesamt			Einfuhr			Ausfuhr		
	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰
1426	9 669	10	—	7 445	—	—	2 224	10	—	4 721	—	—	3 912	—	—	809	—	—	14 390	10	—	11 357	—	—	3 033	10	—
1427	8 565	—	—	5 254	—	—	3 311	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 565	—	—	5 254	—	—	3 311	—	—
1428	8 867	—	—	4 743	—	—	4 124	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	8 867	—	—	4 743	—	—	4 124	—	—
1429	9 786	15	—	6 415	—	—	3 371	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 786	15	—	6 415	—	—	3 371	15	—
1430	372	—	—	—	—	—	372	—	—	4 185	15	—	331	—	—	3 854	15	—	4 557	15	—	331	—	—	4 226	15	—
1431	7 799	10	—	6 258	—	—	1 541	10	—	1 494	10	—	420	—	—	1 074	10	—	9 294	—	—	6 678	—	—	2 616	—	—
1432	10 481	10	—	4 620	10	—	5 861	—	—	885	15	—	—	—	—	885	15	—	11 367	5	—	4 620	10	—	6 746	15	—
1433	1 942	15	—	545	—	—	1 397	15	—	4 720	15	—	30	—	—	4 690	15	—	6 663	10	—	575	—	—	6 088	10	—
1434	8 991	—	—	4 642	—	—	4 349	—	—	2 645	5	—	450	—	—	2 195	5	—	11 636	5	—	5 092	—	—	6 544	5	—
1435	12 026	10	—	6 323	15	—	5 702	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 026	10	—	6 323	15	—	5 702	15	—
1436	12 128	—	—	5 684	5	—	6 448	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 128	—	—	5 684	5	—	6 448	15	—
1437	4 668	—	—	4 129	—	—	539	—	—	321	—	—	—	—	—	321	—	—	4 989	—	—	4 129	—	—	860	—	—
1438	2 172	15	—	749	15	—	1 423	—	—	1 864	10	—	1 798	10	—	66	—	—	4 037	5	—	2 548	5	—	1 489	—	—
1439	6 114	—	—	4 912	—	—	1 202	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 114	—	—	4 912	—	—	1 202	—	—
1440	6 167	15	—	3 325	5	—	2 842	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 167	15	—	3 325	5	—	2 842	10	—
Summe	109 752	—	—	65 046	10	—	44 705	10	—	20 838	10	—	6 941	10	—	13 897	—	—	130 590	10	—	71 988	—	—	58 602	10	—

werte, den sie repräsentieren, angegeben, um damit unmittelbarer die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft zur Anschauung zu bringen.

Das nächstbedeutende unter den Handelshäusern, die im Zollbuche von Barcelona genannt werden, ist dasjenige des Johan de Colonia. Es ist außer Joushompis das einzige, dessen Thätigkeit sich über den ganzen Zeitraum von 1425—1440 erstreckt.

Über die Person des Johan de Colonia wissen wir fast gar nichts. Man kann sogar zweifelhaft sein, ob wir es mit einem aus Köln gebürtigen Deutschen zu thun haben, oder ob er den Beinamen de Colonia nur in der Erinnerung an die Abstammung seiner Familie führt. Als Deutscher wird er jedenfalls nirgends direkt bezeichnet; selbst seine Erwähnung im Zollbuche der Deutschen beweist nichts in dieser Richtung, denn Johan de Colonia ist Bürger (ciutada) von Barcelona und genießt in dieser Eigenschaft für seinen eigenen Handel Zollfreiheit. Eine entsprechende Bemerkung fehlt kaum bei irgend einem der auf seinen Namen lautenden Einträge. Nur deshalb, weil er mit seinem Namen nicht nur die eigenen Geschäfte deckt, sondern die Firma einer Handelsgesellschaft bildet, an der landfremde deutsche Kaufleute beteiligt sind, unterliegen auch seine Handelsgeschäfte dem dret regal in dem Verhältnisse des fremden Anteils.

Trotzdem bin ich der Ansicht, daß Johan de Colonia ein Deutscher war, in Köln geboren, der zunächst, um Handelsgeschäfte zu betreiben, sich in Barcelona niedergelassen hatte und nur durch besondere Umstände dazu gekommen ist, Bürger der katalonischen Hauptstadt zu werden. Es sind im 15. und 16. Jahrhundert nicht wenige Deutsche aus allen Gauen des Mutterlandes nach Spanien ausgewandert, um dort ihr Brot zu verdienen. Viele von diesen haben in der Fremde einen Hausstand begründet, und die Rückkehr in die Heimat aufgegeben. Sie selbst fühlten sich wohl trotzdem zumeist noch als Deutsche und hielten Beziehungen zu ihren Landsleuten und zum Mutterlande aufrecht. Aber selbst in dem Falle, wo sie ihre Gattinnen aus der Kolonie der Deutschen wählten, überwog in der nächsten Generation bereits der Einfluß der fremden Umgebung, der fremden Auffassungen das deutsche Wesen. Selbst ihre deutschen Namen werden modifiziert, oder sie verschwinden ganz, wie dies die Regel ist bei denjenigen, die von einem deutschen Vater und einer spanischen Mutter abstammen; sie nehmen fast ausnahmslos den Familiennamen der Mutter an.

Johan de Colonia scheint aber noch viel von einem Deutschen an sich zu haben. Wir können ihm allerdings nicht, wie einzelnen Vertretern der Humpißgesellschaft, periodische Unterbrechungen in seinem Barcelonéser

Aufenthalte nachweisen, die eine Reise in die Heimat wahrscheinlich machen könnten. Aber die Umstände, unter denen sich seine geschäftliche Thätigkeit vollzieht, weisen so vielfach auf Beziehungen zu Deutschland und zu Deutschen hin, daß sie für einen geborenen Katalonier höchst befremdlich sein würden.

Wenn, wie dies wiederholt geschieht, von einer companya de Johan de Colonia die Rede ist, so ist dies vielleicht irreführend; es scheint sich nur um einen Teilhaber an seinen Geschäften gehandelt zu haben, und zwar war dieser anfangs mit einem Viertel des Gesellschaftskapitales beteiligt, während die anderen drei Viertel von Johan de Colonia eingeschossen wurden. Für diese drei Viertel genoß er, gemäß seinem Privileg als Bürger, Zollfreiheit, und nur für den vierten Teil, der einem ungenannten Deutschen gehörte, mußte der Königszoll entrichtet werden. So blieben die geschäftlichen Verhältnisse ganz gleichmäßig vom Beginn des Zollbuches an bis in den Juni 1438. Im folgenden Monat sinkt der Anteil des Johan de Colonia an der Handelsgesellschaft, die seinen Namen trägt, auf die Hälfte herab; die andere Hälfte wird als deutsch, nicht mehr aber als Anteil eines Deutschen bezeichnet. Danach könnte die Veränderung ebensowohl in der Aufnahme eines dritten, deutschen, Partners, als in einer Erhöhung des von dem früher schon beteiligten Deutschen angelegten Kapitales bestehen. So ist es dann bis zum Ablauf des dret regal geblieben. Ich glaube aber aus dem Anwachsen des deutschen Einflusses schließen zu dürfen, daß Johan de Colonia selbst noch ein Deutscher war, denn ein Katalonier hätte jedenfalls katalonische Teilhaber den fremdländischen vorgezogen.

In diesem Sinn scheint mir auch der Geschäftsbetrieb des Johan de Colonia bezeichnend. Allerdings hat er, ebenso wie die Humpiß und andere Kaufherren, verschiedene Wege für seinen Aus- und Einfuhrverkehr benützt; es wird davon in einem besonderen Abschnitte weiter unten die Rede sein. Unverkennbar aber besteht zwischen seinem Handelsbetrieb und dem der Humpiß ein Unterschied, der darauf hinweist, daß wie diese in den Bodenseestädten, so Johan de Colonia seine Beziehungen in den Rheinlanden hatte. An dem Handelsverkehre, der auf dem Seewege von Flandern nach Barcelona führte, ist er erheblich stärker beteiligt, als jene; und von den Waren, die er einführt, weist ein beträchlich größerer Teil auf einen niederdeutschen Ursprung hin. Ein direkter Verkehr zwischen Köln und den spanischen Landen ist übrigens schon aus dieser Zeit anderweitig urkundlich nachweisbar, so daß die Thatsache der Niederlassung eines Kölners in Barcelona keineswegs als unerklärlich angesehen werden kann. Das Zollbuch selbst giebt uns noch einen weiteren Beweis geschäft-

licher Beziehungen zwischen den beiden Städten. Unter dem 29. November 1428 entrichtet ein Simon de Colonya einen Zoll von 2 ℔ 8 ß 4 ₰ für zwei Säcke Safran im Gewichte von 117 ℔ und im Werte von 145 ℔. Diese Angabe bekundet, daß es sich trotz der Gleichheit des Zunamens nicht um einen Angehörigen des Johan de Colonya, sondern jedenfalls um einen Deutschen, Simon von Köln, handelt, denn der Zollbetrag entspricht dem vollen dret regal und nicht der besonderen Vergünstigung, deren sich die Gesellschaft des Johan de Colonya erfreute. Daß aber die Bezeichnung beider Männer — und zwar unmittelbar neben einander, denn auch Johan de Colonya macht an diesem Tage ein Safrangeschäft, das aber mit dem des Simon de Colonya nichts zu thun hat — in ganz gleicher Weise ohne weiteren Zusatz erfolgt, sehe ich gleichfalls als ein Zeichen dafür an, daß Johan de Colonya ein geborener Kölner war.

Für die Gesellschaft des Johan de Colonya wird in dem Zollbuch nur ein Agent namentlich angeführt. Es wurde schon erwähnt, daß ganz vereinzelt am 18. November 1437 Peter Christian eine Zollzahlung für Johan de Colonya leistet; das scheint aber nur ein Gefälligkeitsdienst gewesen zu sein. Als Vertreter der Firma erscheint dagegen in den beiden letzten Jahren fast regelmäßig Mattheu d'Estany, und demselben Namen begegnen wir als Agenten der Gesellschaft schon einmal am 16. September 1432. Wir haben es also in seiner Person, wenn nicht etwa mit einem katalonischen Gesellschafter, so doch zum mindesten mit einem langjährigen Diener des Handelshauses zu thun. Die Geschäftsgebarung des Mattheu d'Estany im Namen des Johan de Colonya hat noch ein besonderes, über die unmittelbaren Beziehungen hinausreichendes Interesse für die Interpretation des Zollbuches. In der Behandlung der Humpißgesellschaft bin ich von der Voraussetzung ausgegangen, daß man als deren Geschäfte auch solche anzusehen habe, welche zwar nicht auf den Namen der Gesellschaft, aber auf den Namen solcher Personen gebucht wurden, die wir anderweitig als Vertreter der Gesellschaft kennen lernen. Für die Humpißgesellschaft ließ sich das nur wahrscheinlich machen, nicht beweisen; eine Stütze findet aber die Annahme jedenfalls dadurch, daß wir einen gleichen Vorgang in Beziehung auf Mattheu d'Estany unwiderleglich zu beweisen vermögen.

Auch Mattheu d'Estany hat in zwei Fällen — am 24. Juni 1436 und am 7. November 1438 — Zollzahlungen geleistet, bei denen ausschließlich sein eigener Name genannt wird. Ist Mattheu d'Estany, wie der Name wahrscheinlich macht, ein Katalonier, so kann er diese Geschäfte nicht für sich gemacht haben, denn dann hätte er das dret regal über-

haupt nicht zu entrichten gehabt. Verbirgt sich dagegen in der Form ein deutscher oder savoyischer Name, so wäre er verpflichtet gewesen, den vollen Betrag des dret regal, d. h. 4 ₰ vom Pfunde, zu zahlen. Aber auch das ist nicht der Fall, sondern die erste Summe entspricht einem Zoll von einem Denar vom Pfunde, die zweite einem solchen von zwei Denaren. Nun wohl, im Jahre 1436 zahlte die Gesellschaft des Johan de Colonya ¼, im November 1438 bereits die Hälfte des dret regal, entsprechend der jeweiligen Beteiligung fremden Kapitals. Mattheu d'Estany hat also in beiden Fällen, obwohl davon nicht ein Wort verlautet, auch eine Erklärung für die abweichende Berechnungsweise nicht gegeben wird, im Namen der Gesellschaft gehandelt, in deren Diensten wir ihn nur 1432 und nach dem 6. Oktober 1439, also in beträchtlichen Zeitabständen, nachweisen können. Die Nutzanwendung, die man daraus für die Humpißgesellschaft ziehen kann, ergiebt sich von selbst.

Eine Eigentümlichkeit des Johan de Colonya ist es, daß er häufiger, als sich dies bei anderen Firmen nachweisen läßt, vertretungsweise Geschäfte auf fremde Rechnung besorgt. In den Jahren 1435—37 geschieht dies fünfmal in der Weise, daß neben seinem eigenen auch der Name dessen genannt wird, den er vertritt. Es ist dies ein gewisser Johan Blanch, der in den Jahren 1426 und 1427 selbst als Zollzahlender eine Reihe von Malen genannt wird, und den ich für einen savoyischen Kaufherrn, vermutlich einen Genfer, ansehen zu müssen geglaubt habe, obwohl er nirgends ausdrücklich als solcher bezeichnet wird.

Daß Ähnliches aber auch schon früher geschehen ist, obwohl in den meisten Fällen davon nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, das können wir in diesem Falle an der abweichenden Zollbehandlung erkennen. Ausführlich sind die Mitteilungen zum 18. März 1426. Da verzollt Johan de Colonya fünf Tonnen Häringe mit dem vollen Satze von 4 drs., indem er zu Protokoll giebt, daß sie einem Deutschen ausschließlich zugehören. Noch einmal, am 31. Dezember desselben Jahres, bei der Ausfuhr von 115 ℔ Ortssafran erklärt Johan de Colonia, daß sie einem Deutschen zugehören, und nicht ihm selbst. In sieben anderen Fällen müssen wir nur aus der Art der Zollbehandlung den Schluß ziehen, daß Johan de Colonya hier für andere minder Privilegierte handelt. In zwei derselben ist dies um so merkwürdiger, als unmittelbar daneben, einmal sogar unter dem gleichen Datum, Buchungen für Johan de Colonya erfolgen, in denen er von seinem Rechte der zollamtlichen Vorzugsbehandlung den gewöhnlichen Gebrauch macht.

Wenn man den Umfang der Geschäfte, welche von und durch die Gesellschaft des Johan de Colonia gemacht worden sind, lediglich nach

dem Anteil beurteilen wollte, welchen seine Zahlungen am Gesamtertrage des dret regal ausmachen, so würde er nicht an zweiter, sondern erst an vierter Stelle zu nennen sein, denn er bleibt mit 221 ℔ 4 ß 6 ₰ auch hinter Gaspar de Vat und Johan Closi zurück. Allein infolge der mehrfach erwähnten Sonderstellung dieser Firma bedeutet dieser Zoll fast einen vierfach höheren Warenumsatz als bei den anderen Handelshäusern. Unter Berücksichtigung der verschiedenen entrichteten Zollsätze ergiebt sich für die Gesellschaft des Juan de Colonya in den 16 Jahren des dret regal ein Gesamtwarenverkehr im Werte von 44 917 Barceloneser Pfunden. Diese Summe wird allerdings von der Humpißgesellschaft beinahe bis auf das Dreifache übertroffen; die anderen Handelsgesellschaften hinwiederum stehen dagegen erheblich zurück.

Auf die einzelnen Jahre verteilen sich die Umsätze auch hier außerordentlich ungleich. Das Maximum der Geschäftsthätigkeit wird im Jahr 1432 erreicht, mit einem Warenwerte von 5028 ℔, und zwar sind in dieser Summe keine Geschäfte inbegriffen, die nach der Zollbehandlung nicht als solche der Firma angesehen werden müssen. Bei solcher Unterscheidung ist das Jahr 1428 mit 4674 ℔ das zweitbeste, obwohl es anscheinend von dem Jahr 1436 übertroffen wird, allein bei den 4759 ℔ dieses Jahres befinden sich Waren im Werte von 300 ℔, welche nicht der Gesellschaft gehörten. Ähnlich hoch ist der Umsatz noch in den Jahren 1434 (4096 ℔) und 1426 (4423 ℔ 10 ß, dabei aber 720 ℔ 10 ß fremdes Eigentum). Die niedrigsten Jahre sind 1425 mit 878 ℔ 10 ß — dabei 12 ℔ 10 ß fremdes Gut — und 1437 gar nur mit 598 ℔.

Die Stätigkeit ist also bei Johan de Colonya eine noch geringere als bei der Humpißgesellschaft und es fehlt uns für dieselbe vollkommen an einer Erklärung. Höchstens kann man vielleicht die Vermutung wagen, daß der niedrige Stand der Geschäfte im Jahr 1437 nicht ohne Beziehung dazu ist, daß im folgenden Jahre der Anteil des fremden Kapitales an der Gesellschaft sich verdoppelt. Der einzige Umstand, der dies fraglich macht, ist nur der, daß die Geschäfte der alten Gesellschaft (3/4 Colonya, 1/4 Alemany) im Jahre 1438 allein schon wieder auf 1743 ℔ steigen, während die neue Gesellschaft (1/2 Colonya, 1/2 Alamany) in den drei letzten Monaten nur einen Umsatz von 828 ℔ und im ganzen folgenden Jahr nur einen solchen von 1309 ℔ erzielt.

Die Trennung von Ausfuhr und Einfuhr in dem Handel des Johan de Colonya läßt sich um deswillen nicht mit völliger Sicherheit vollziehen, weil die Firma nicht nur mit Deutschland und dem weiteren Auslande Ausfuhrgeschäfte betrieb, sondern weil sie entweder nach einer Filiale

oder mit anderen Kaufhäusern Geschäfte machte, die in Valencia ansässig waren. In diesem Verkehre mit Valencia erscheinen nachweislich wiederholt solche Waren, die in Barcelona vom Auslande zugeführt zu werden pflegten, als Artikel des Exportes. Die Zollbehandlung war für alle Fälle die gleiche; sie ermöglicht es uns also nicht, diesen mehr oder weniger binnenländischen Verkehr ohne weiteres von dem eigentlichen Aus- und Einfuhrhandel zu trennen. Und da einer Zufuhr von Valencia schon unter dem 25. März 1425 Erwähnung geschieht, andererseits ein solcher Hinweis auf den Verkehr mit der Nachbarstadt sich erst wieder am 8. Juni 1438 und dann ein paarmal weiterhin erwähnt findet, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich auch in den Posten, zu denen sich eine nähere Erklärung nicht findet, einige Geschäfte gleicher Art verbergen. Wenn man aber annimmt, daß wo nichts anderes angegeben wird, die Geschäfte mit Einfuhrartikeln auch Einfuhrgeschäfte waren, und umgekehrt, so gestaltet sich das Bild folgendermaßen.

In dem Handel des Johan de Colonya überwiegt dem Werte nach fast immer die Ausfuhr. In den 16 Jahren des dret regal ist nur dreimal — 1425, 1427 und 1438 — das Gegenteil der Fall. Wenn man aber daraus schließen wollte, daß die Gesellschaft sich vorwiegend mit dem Vertrieb katalonischer Erzeugnisse nach dem Ausland befaßte, so würde man doch sehr irren; denn in einer ganzen Reihe von Jahren überwiegt die Zahl der Buchungen von Einfuhrgeschäften bei weitem die der Ausfuhr. Aber während die letztere in den verhältnismäßig kostbaren Artikeln, Safran, Korallen, Indigo, bestand, setzte sich die Einfuhr hauptsächlich aus Kurz- und Metallwaren in verhältnismäßig billigeren Preisen zusammen. Der Verkehr mit Valencia scheint vorwiegend in Stoffen bestanden zu haben, merkwürdigerweise aber nicht in solchen, welche von der Gesellschaft selbst vom Ausland bezogen worden waren. Näheres darüber wird in den Abschnitten über die einzelnen Handelsartikel angegeben werden. Ich lasse zum Schluß auch für die Thätigkeit des Johan de Colonya eine Tabelle folgen (s. S. 148).

Die dritte Stelle gebührt nach dem Umfang seiner Geschäfte dem Gaspar de Vat. Ich bin lange darüber im unklaren gewesen, ob der Name Vat oder Nat zu lesen sei. In dem Zollbuch wird er regelmäßig uat geschrieben; der Schreiber macht aber die Buchstaben u und n derartig gleich, daß man fast immer auf den Sinn des Wortes angewiesen ist, um zu erkennen, welcher von beiden Buchstaben gemeint ist. Nun ist aber ein kleines u im Anlaut des Wortes keineswegs etwas gewöhnliches, so daß mir die Lesung Nat entschieden als die empfehlenswertere erschien. Zum Glück ist aber der Schreiber des Zollbuches einmal von der Schreibung

nat abgewichen und hat vat gesetzt, und damit ist der Zweifel über die Form des Namens beseitigt. Wir haben es in Gaspar de Vat jedenfalls mit einem Glied der bekannten von Sankt Gallen stammenden Familie Watt zu thun, von der auch der Schweizer Geschichtsschreiber Joachim Vadianus abstammt.

Die geschäftliche Thätigkeit des Gaspar de Vat erstreckt sich bereits nicht mehr über den ganzen Zeitraum des dret regal. Erst am 5. Februar 1428 wird er zum erstenmal genannt, hat sich aber von da ab bis zum Ende alljährlich wiederholt vor den Zollbehörden gestellt. Es kommen allerdings ein paarmal monatelange Pausen vor, in denen nichts von ihm verlautet; so besonders von Ende Dezember 1436 bis Anfang desselben Monats 1437. In den meisten Jahren aber kommt er so vielfach über das ganze Jahr verstreut vor, daß man wohl eine ununterbrochene Anwesenheit in Barcelona annehmen muß.

Johan de Colonya.

Jahr	Gesamt			Einfuhr			Ausfuhr		
	ƒ	β	₰	ƒ	β	₰	ƒ	β	₰
1425	878	10	— [1]	878	10	—	—	—	—
1426	4 421	—	— [2]	1 617	—	—	2 804	—	—
1427	2 591	—	—	1 443	—	—	1 148	—	—
1428	4 674	—	—	382	—	—	4 292	—	—
1429	1 918	—	—	600	—	—	1 318	—	—
1430	2 212	—	—	408	—	—	1 804	—	—
1431	2 392	—	—	964	—	—	1 428	—	—
1432	5 028	—	—	1 944	—	—	3 084	—	—
1433	3 063	—	— [3]	1 117	—	—	1 946	—	—
1434	4 096	—	—	1 647	—	—	2 449	—	—
1435	1 558	—	—	202	—	—	1 356	—	—
1436	4 759	—	— [4]	912	—	—	3 847	—	—
1437	598	—	—	150	—	—	448	—	—
1438	2 564	—	— [5]	1 942	10	—	621	10	—
1439	1 309	—	—	541	—	—	768	—	—
1440	2 652	10	—	590	—	—	2 062	10	—
Summe	44 714	—	—	15 338	—	—	29 376	—	—

[1]) Davon 12 ƒ 10 β für fremde Rechnung (al dret).
[2]) Davon 720 ƒ 10 β für fremde Rechnung.
[3]) Davon 132 ƒ für fremde Rechnung.
[4]) Davon 300 ƒ für fremde Rechnung und 246 ƒ auf Eñanys Namen.
[5]) Davon 502 ƒ 10 β auf Eñanys Namen.

Damit ist aber nicht gesagt, daß Gaspar de Vat persönlich während der ganzen Zeit dort geweilt habe. Auch die Handlung des Gaspar de Vat wird als eine Handelsgesellschaft (companya) bezeichnet, und in einem Fall, am 1. April 1429, wird sogar als derjenige, welcher den Zoll entrichtet, ein Thomas de la companya de Gaspar de Vat namentlich angeführt. Unter den deutschen Kaufleuten, die im Zollbuch mit vollem Namen genannt werden, sucht man aber vergeblich nach einem Thomas, der mit dem Agenten des Gaspar de Vat identisch sein könnte; es wird überhaupt nur ein Thomas, mit dem Zunamen Albert, aufgeführt; der scheint aber einmal eigentlich Schiffskapitän und dann von Nation Savoyard gewesen zu sein.

Sonst werden aber noch eine ganze Anzahl Namen in Verbindung mit den Geschäften des Gaspar de Vat genannt. Gleich seine erste Zollzahlung am 5. Februar 1428 leistet er in Gemeinschaft mit Christoph Späteli, demselben, den wir im Jahr 1426 vorübergehend als Vertreter der Humpißgesellschaft kennen gelernt haben. Am 3. März desselben Jahres begleicht Gaspar de Vat eine Zollschuld für Johan Boset, einen Genfer Kaufherrn, der aber nur in diesem einen Fall genannt wird. Vat scheint überhaupt hin und wieder Geschäfte in Gemeinsamkeit mit anderen, und zwar zumeist mit außerdeutschen Handelsherren gemacht zu haben. Am 14. Dezember 1428 erscheint er schon wieder mit einem andern vergesellschaftet, den wir nach seinem Namen, Jacob Botilio, ebenfalls für einen Savoyarden halten müssen; aber auch Botilio wird nur dies einemal im Zollbuch genannt. Dann handeln auch gelegentlich wieder dritte Personen im Namen des Gaspar de Vat, ohne doch zu seiner Gesellschaft zu gehören; so am 20. Juli 1432 ein Johan d'Ezpla, den ich für einen Verwandten jenes Ramon d'Ezpla halten möchte, dessen Schiff (galera) am 27. November 1439 aus Flandern in Barcelona angelangt ist und dem Jousbompis Waren zugeführt hat. Jousbompis selbst vertritt dann in zwei Fällen, am 17. Juni und am 24. Juli 1436 den Gaspar de Vat gegenüber den Zollbeamten und am 3. August desselben Jahres ereignet sich der merkwürdige Fall, daß Gaspar de Vat ein Geschäft — Ausfuhr von 9 ql Muskatnuß — in Gemeinschaft mit einem Barcelonesen, dem Guillen Pujol, eingeht, wobei sein Anteil, 5 ql, dem Zoll unterliegt, während sein Partner zollfrei ausgeht.

Auch der jährliche Umsatz des Gaspar de Vat ist starken Schwankungen unterworfen, wie der der vorerwähnten Gesellschaften, und daß diese Schwankungen nicht in den allgemeinen Verhältnissen des Marktes, sondern in den besonderen jeder einzelnen Firma begründet waren, glaube ich daraus schließen zu dürfen, daß die Maxima und Minima für jede derselben in

andere Jahre fallen. Daß Gaspar de Vat fast während des ganzen Jahres 1437 in Barcelona nicht vertreten gewesen zu sein scheint, wurde schon erwähnt; dadurch wird es bedingt, daß dies Jahr das Minimum seiner Geschäftsthätigkeit mit 151 ℔ 10 β darstellt. Die Waren in diesem Betrag sind nur ausgeführt worden. Auch das nächstniedrige Jahr 1435 ist nur mit Ausfuhr, und zwar im Wert von 381 ℔ 15 β vertreten, die sich aber aus fünf Posten aus den Monaten Mai bis August zusammensetzen. Die Ausfuhr überwiegt überhaupt in der Mehrheit der Jahre in den Geschäften des Gaspar de Vat nach Zahl und nach Wert die Einfuhr, besonders kommen seine größten Jahresumsätze — 1434: 5135 ℔; 1433: 4180 ℔ 10 β; 1436: 3434 ℔ 10 β; — nur dadurch zu stande, daß er in diesen Jahren große Einkäufe von katalonischen Produkten, vorwiegend Gewürzen, zum Zweck der Ausfuhr gemacht hat. Ähnlich beträchtliche Einfuhrgeschäfte kommen überhaupt nicht vor; immerhin überwiegt diese die Ausfuhr doch in drei Jahren; 1438 mit unbedeutenden Beträgen in beiden Richtungen; 1432 mit 1794 ℔ gegen 950 ℔, und ganz besonders im letzten Jahr, 1440, wo einer Einfuhr von 2480 ℔ eine Ausfuhr von nur 342 ℔ gegenübersteht. Man wird daraus schließen dürfen, daß die geschäftlichen Beziehungen des Gaspar de Vat zu dem Barceloneser Markte auch nach dem Ablauf des dret regal noch fortgedauert haben; im Jahr 1472 aber scheinen sie auch aufgehört zu haben, denn damals erscheint von allen in der früheren Periode erwähnten Gesellschaften nur diejenige des Jousbompis wieder.

Jahr	Gesamt			Einfuhr			Ausfuhr		
	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰
1428	1 395	—	—	827	—	—	568	—	—
1429	1 811	5	—	214	—	—	1 597	5	—
1430	1 113	10	—	—	—	—	1 113	10	—
1431	2 972	—	—	1 104	—	—	1 868	—	—
1432	2 744	—	—	1 794	—	—	950	—	—
1433	4 180	10	—	164	—	—	4 016	10	—
1434	5 135	—	—	893	—	—	4 242	—	—
1435	381	15	—	—	—	—	381	15	—
1436	3 434	10	—	853	—	—	2 581	10	—
1437	151	10	—	—	—	—	151	10	—
1438	1 108	15	—	624	15	—	484	—	—
1439	3 253	10	—	360	—	—	2 893	10	—
1440	2 822	—	—	2 480	—	—	342	—	—
1428—40	30 503	5	—	9 223	15	—	21 279	10	—

Ein wesentlich von den bisher besprochenen Firmen abweichendes Bild bietet uns diejenige des Johan Guarli. Ihre Thätigkeit erstreckt sich nur über wenige Jahre. Johan Guarli wird zuerst am 9. August 1425 erwähnt und erscheint nicht wieder nach dem 5. August 1429. Trotzdem erreichen die von ihm gezahlten Zölle die Summe von 222 ℔ 6 ß 5 ₰, was einem jährlichen Durchschnittsumsatz von 2674 ℔ entspricht, ein Durchschnitt, der von Johan de Colonia (ca. 2812 ℔) nur wenig übertroffen, von Gaspar de Vat (ca. 2346 ℔) nicht erreicht wird.

Man kann zunächst im Zweifel sein, welcher Nation man den Johan Guarli (einmal wohl nur aus Versehen Guali genannt) zuzurechnen hat. Die Form des Namens ließe eher einen Savoyarden als einen Deutschen in ihm vermuten. Allein wenn man seine Geschäfte, besonders seine Einfuhrartikel zusammenstellt, so läßt die Art der Waren gar keine andere Möglichkeit zu, als daß sich ein deutscher Name hinter dem Guarli verbirgt.

Guarli ist nicht die Firma einer Handelsgesellschaft, sondern er ist ein unabhängiger Kaufherr; mit einer einzigen Ausnahme sind all seine Zollzahlungen nur auf seinen Namen gebucht; es erscheint weder an seiner Stelle ein Vertreter, noch macht er im Namen anderer Geschäfte. Nur einmal, und zwar bei seinem ersten Auftreten am 9. August 1425, erscheint er mit einem anderen vergesellschaftet, und zwar unter bemerkenswerten Umständen. Er hatte den Zoll zu entrichten für einen Posten von 115 ℔ Safran im Wert von 172 ℔, der 2 ℔ 17 ß 4 ₰ betragen haben würde. Guarli bezahlt aber nur 1 ℔ 8 ß 9 ₰ (eigentlich 8 ₰), indem er beschwört, daß nur die Hälfte sein Eigentum sei, die andere aber dem Johan de Lobeca gehöre. Nun wird aber niemals ein Zoll für den Johan de Lobeca erwähnt, obwohl dessen Name keinen Zweifel darüber läßt, daß wir es mit einem Deutschen, Johann von Lübeck, zu thun haben. War nun etwa auch dieser, wie Johan de Colonya, Bürger von Barcelona, und darum zollfrei? Oder genossen die Hanseaten besondere, weitergehende Privilegien? Diese Fragen zu beantworten fehlt es vorläufig an allen Unterlagen. Die Art und Weise, wie sich die 35 auf den Namen des Johan Guarli lautenden Buchungen vom 9. August 1425 bis zum 3. Juni 1427 über die einzelnen Monate und Jahre verteilen, scheint zu beweisen, daß sich Guarli während dieser ganzen Zeit ohne wesentliche Unterbrechung in Barcelona aufgehalten hat. Für den Rest seiner Thätigkeit sind die Pausen häufiger und größer, so daß er recht wohl dazwischen in die Heimat zurückgekehrt sein könnte. Immerhin müßte er dann noch immer viermal zu mehrmonatlichem Aufenthalt nach Barcelona gekommen sein, denn wir treffen ihn daselbst im Dezember 1427, im Mai und Juni,

und wieder im November und Dezember 1428 und endlich von März bis August 1429.

Von den fünf Jahren seiner barcelonesischen Handelsbeziehungen bedeutet das dritte, 1427, mit einem Umsatze von 3987 ℔ (Zoll 66 ℔ 9 ß) den Höhepunkt; in den beiden voraufgehenden nimmt der Umfang seiner Geschäfte fast mit derselben Regelmäßigkeit zu, wie er in den beiden letzten wieder abgenommen hat. Daß sich darin wirklich die Anbahnung und die Lösung geschäftlicher Beziehungen widerspiegelt, wird noch dadurch bewiesen, daß in dem ersten Jahr einer Einfuhr im Werte von 2170 ℔ nur ein einziger kleiner Ausfuhrposten (86 ℔ 5 ß) gegenübersteht. Die Einfuhr sinkt von da an ständig, wenn auch anfänglich langsam herab; während die Ausfuhr zunächst rasch anschwillt, dann langsamer gleichfalls abnimmt. Im letzten Jahr besteht das ganze Geschäft in einer Ausfuhr von 1346 ℔ 15 ß; es scheint, als ob die Handlung liquidiert würde, wobei in den fünf Jahren einer Einfuhr im Wert von 6110 ℔ 10 ß eine Ausfuhr von 7228 ℔ 15 ß gegenübersteht. Angenommen, daß die Differenz von ca. 1110 ℔ den mit dem Anlagekapital erzielten Gewinn darstellt, so wäre die Gebahrung nutzbringend genug gewesen.

Es sind nur noch wenige einzelne Kaufherren, deren Geschäfte so umfänglich sind, daß sich ein Eingehen auf dieselben im einzelnen verlohnt.

Johann Closi gehört zu den ersten deutschen Handelsherren, die sich das Zollprivileg zu nutze machten. Wir begegnen ihm bereits am 5. September 1425 mit einem ersten Zolleintrag; die letzte Buchung auf seinen Namen ist vom 19. Mai 1428. Es läßt sich wohl mit Sicherheit annehmen, daß er innerhalb dieses fast vierjährigen Zeitraums zweimal monatelang in Barcelona verweilt hat — vom September 1425 bis März 1426 und vom September 1427 bis Mai 1428 — dazwischen aber im Hochsommer 1426 der Stadt noch einmal einen flüchtigen Besuch gemacht hat. Seine gesamten Zollzahlungen im Betrag von 96 ℔ 11 ß 2 ₰ stellen einen Warenumsatz im Wert von 5793 ℔ 10 ß dar, an welchem die einzelnen Jahre ziemlich ungleich beteiligt sind; die beiden mittleren Jahre zusammen erzielen noch nicht den gleichen Betrag, den das erste und letzte jedes für sich aufzuweisen haben. In seiner Geschäftsführung überwiegt die Einfuhr bei weitem; von der Gesamtsumme entfallen mehr als 2/3 (67 ℔ 4 ß 8 ₰) auf diese und kaum 1/3 (29 ℔ 6 ß 6 ₰) auf die Ausfuhr. Für die einzelnen Jahre ist das Verhältnis allerdings verschieden: 1425 hat Closi überhaupt nur eingeführt; 1426 hält etwa das Durchschnittsmaß inne, während 1427 die Ausfuhr etwa das Zehnfache der Einfuhr wert war. Merkwürdigerweise zeigt dann das letzte Jahr nicht nur ein erneutes Überwiegen der Einfuhr, sondern auch absolut die

höchste Umsatzziffer. Es ist also anzunehmen, daß der Ausgleich — und einen solchen sollte man erwarten, da es sich offenbar um einen Abbruch der geschäftlichen Beziehungen handelt — sich auf einem für uns nicht mehr kontrollierbaren Weg vollzogen hat.

Von großer Lebhaftigkeit, wenn auch nur von kurzer Dauer, sind die Geschäfte des Werner de la Sgleya[1]) gewesen. Wir können ihn in Barcelona nur vom 10. Februar bis zum 25. Mai 1426 nachweisen; in diesem Zeitraum aber hat er in 14 einzelnen Posten insgesamt 39 ℔ 19 ß 4 ₰ Zoll entrichtet, was einem Warenumsatz von 2398 ℔ entspricht. Auf die Einfuhr entfällt davon noch nicht ein Drittel (899 ℔).

Aus der Menge der Handelsherren, die nur vereinzelt und mit kleinen Beträgen im Barcelonefer Zollbuch vorkommen, greife ich noch drei Gruppen heraus, in welchen uns verschiedene Mitglieder einer und derselben Familie, oder doch mindestens Träger ein und desselben Namens zu verschiedenen Zeiten in Barcelona entgegentreten.

Ein Christoph Spadeli oder Spedeli ist uns bereits oben begegnet als Vertreter der Humpißgesellschaft, der aber vielleicht auch einmal ein Geschäft in kleinem Betrage auf eigene Rechnung gemacht hat. Dieselbe Familie ist in dem Zollbuche noch durch drei andere Mitglieder vertreten, die teils gleichzeitig, teils abwechselnd in Barcelona sich aufgehalten haben. Daß die Späteli vielfach Handelsgeschäfte betrieben haben, ist eine aus anderen Quellen feststehende Thatsache. Es wäre deshalb durchaus nicht unmöglich, daß alle die von den verschiedenen Trägern des Namens unternommenen Geschäfte im Grunde nur die Gebahrung ein und desselben Handelshauses darstellen, das freilich auch dann noch wohl andauernde, aber nicht eben sehr umfangreiche Geschäfte in der katalonischen Handelsstadt gemacht hätte.

Ein Späteli (in der Verunstaltung Spondelli[2]) dessen Vorname nicht genannt wird, begegnet uns zuerst am 17. Juni 1428, an welchem Tage er für einen namhaften Posten von Einfuhrgütern 7 ℔ 18 ß an Zoll entrichtet hat. Gemeint ist jedenfalls der Johan Spedeli, dem wir im folgenden Monat Juli noch viermal, davon einmal als Vertreter eines anderen deutschen Kaufherren, des Johan Uter (Hans Hutter) begegnen. Auch bei diesen Geschäften ist er vorwiegend Importeur, nur ein einziger mäßiger Posten rührt von einem Gewürzeinkauf her. Ohne das für

[1]) Es könnte damit wohl das Konstanzer Geschlecht Kirchherr gemeint sein, nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Schulte-Breslau.

[2]) Bei dem Namen Spondeli kann es sich aber auch um einen Spëndli von Zürich handeln. Sollte etwa statt Spedeli Spēdeli (Spendeli, Spöndli) zu lesen sein?

Uter abgeschlossene Geschäft entrichtet er insgesamt 18 ℔ 18 ß 4 ₰, was einem Umsatz von 1135 ℔ entspricht.

Zeitlich voraus liegen diesen Einträgen die Geschäfte des Christoph Späteli, der insgesamt dreimal im Zollbuch erwähnt wird. Zuerst ist es die große Regelung der Zollangelegenheiten der Humpißgesellschaft, bei der er am 15. Januar 1426 beteiligt ist. Dann erscheint er ein zweitesmal am 4. Juni 1426 anscheinend im eigenen Namen und entrichtet den Zoll von Waren im Betrage von 25 ℔, die er auszuführen beabsichtigte. Erst nach längerer Pause taucht er dann noch einmal am 5. Februar 1428 auf; in diesem Falle aber ist er an einem Geschäft des Gaspar de Vat beteiligt, dessen Vertreter er möglicherweise damals gewesen ist. Jedenfalls ist dieser Späteli also nicht an den Geschäften seiner Familie beteiligt gewesen, wenn anders man überhaupt von Familiengeschäften zu reden berechtigt ist.

Auf die Vermutung, daß dem so sei, wird man allerdings hingeleitet, wenn man sieht, daß nach dem Verschwinden Hans Spätelis im Juli 1428 im Dezember desselben Jahres ein Konrad Späteli auftritt, der dann gleichzeitig und abwechselnd mit einem Peter Späteli bis 1435 sich verfolgen läßt.

Die Geschäfte des Konrad Späteli sind die umfänglichsten und zahlreichsten. Auf seine erste Zahlung am 11. Dezember 1428 folgt allerdings eine Unterbrechung seiner Thätigkeit von zweijähriger Dauer; vom 9. März 1431 bis 29. Juli 1435 erscheint er aber fast alljährlich zu mehrerenmalen und hat insgesamt in 16 Posten 27 ℔ 9 ß 8 ₰ Zoll entrichtet, also Waren im Werte von 1649 ℔ gehandelt, unter denen der Ankauf von Ausfuhrgütern, Gewürze und Felle, stark überwiegt.

Gleichzeitig mit ihm, aber meist so, daß sich die Namensvettern monatweise ablösen, läßt sich auch Peter Späteli, und zwar vom 4. Dezember 1430 bis zum 16. August 1435, in Barcelona nachweisen. Die Waren, in denen er handelt, sind ganz dieselben, wie bei Konrad Späteli, nur daß seine Geschäfte weniger zahlreich und von geringerem Umfange sind. Er zahlt in 5 Jahren von 8 Posten nur 5 ℔ 6 ß 8 ₰ an Zöllen.

Wenn wir annehmen, daß alle Glieder des Namens — von Christoph abgesehen — als Vertreter e i n e s Handlungshauses gewirkt haben, so würde sich dessen Gesamtumsatz vom 17. Juni 1428 bis zum 16. August 1435 auf 3092 ℔ belaufen haben, von denen sie 51 ℔ 10 ß 8 ₰ an Zöllen zu entrichten gehabt haben.

Ein ganz ähnlicher Fall, dieselben Jahre umfassend, begegnet uns in dem Zollbuche noch einmal mit drei Kaufleuten des Namens Thurnbech.

Am 7. Januar 1328 tritt zuerst ein Angeli Turumbech[1]) im Zollbuche auf, der einen bedeutenden Einkauf in Baumwolle macht und davon 4 ₶ 6 β 1 ₰ Zoll entrichtet. Sein Name kommt zwar nicht zum zweitenmale vor; dagegen erscheint im Januar 1432 ein Hans Thurnbech und verzollt einen Safraneinkauf mit 9 ₶ und einen zweiten im Dezember 1433 mit 4 ₶ 15 β 8 ₰.

Demnächst erscheint als dritter Träger des Namens im April 1434 ein Philipp Thurnbech; auch er kauft Safran ein, allerdings nur einen kleinen Posten, den er mit 10 β versteuert.

Dann aber tritt wieder Hans Thurnbech auf, und zwar scheint es, als ob er sich vom 2. November 1434 bis zum 20. Mai 1436 dauernd am Platze aufgehalten habe. In dieser Zeit macht er nicht weniger als neun Zollzahlungen in sehr verschiedener Höhe. Eigentümlich ist es, daß sich auch diese fast ausschließlich — ein einziger unbedeutender Posten ist zweifelhaft — auf Einkäufe, und zwar hauptsächlich von Safran beziehen.

Wir haben also bei den Thurnbechs, deren Gesamtumsatz bei einem Zoll von 54 ₶ 1 β 4 ₰ auf 3244 ₶ bewertet werden muß, den eigentümlichen Fall, daß ihre Geschäftsthätigkeit, obwohl über eine Reihe von Jahren sich erstreckend, nur in der Ausfuhr katalonischer Artikel bestanden hat.

Ich glaube den Rest der deutschen Kaufleute, die in dem Zollbuche erwähnt werden, nicht mehr einzeln behandeln zu sollen. Ich habe ihre Namen in der folgenden Tabelle in der Weise zusammengestellt, daß ich, mit denen, die wiederholt genannt werden, nach der Zahl der Buchungen beginne. Ich füge jedem Namen die Jahreszahl und den Zollbetrag bei, auch habe ich Ein- und Ausfuhr geschieden.

Interessant ist diese Liste hauptsächlich dadurch, daß [illegible], eine ganze Reihe von [illegible], wenn auch meist nur gelegentlichen [illegible] halten haben. [illegible] schen Städten [illegible] schen aus den Namen der [illegible]

[illegible] ist nicht ausgeschlossen [illegible] bedeutend [illegible] Constanz [illegible] Johann de [illegible] von [illegible]

[illegible]

Händler vertreten. Von entlegeneren Orten ist Basel zweimal erwähnt. Des Simon von Köln ist schon oben gedacht worden. Das Überraschendste aber ist, daß uns sogar ein Kaufmann von den Gestaden der Nordsee in Barcelona begegnet in der Person des Antonio Glisa von Emden.

Bei der großen Mehrzahl der Geschäfte handelt es sich um Safranankäufe; ganz besonders gilt dies fast ausnahmslos für diejenigen Kaufleute, die überhaupt nur einmal erwähnt werden. Aber auch bei denen, auf deren Namen sich wiederholte Buchungen vorfinden, überwiegt meistens die Ausfuhr. Eine Ausnahme machen nur Heinrich von Konstanz, der vorwiegend Leinwand, und Gabriel Karman, der Hanf und Stahlwaren einführt.

Kaufleute	Gesamt			Einfuhr			Ausfuhr		
	℔	β	₰	℔	β	₰	℔	β	₰
Anrich de Costanza (6: 1426—28)	495	10	—	380	—	—	115	10	—
Jaeme Carman (4: 1425)	426	10	—	222	—	—	204	10	—
Gabriel Carman (4: 1433—36) . .	356	—	—	297	—	—	59	—	—
Johan Riff (4: 1430—32)	1 045	10	—	—	—	—	1 045	10	—
Girard Bogner (3: 1426—27) . .	384	10	—	12	5	—	372	5	—
Johan de Linda (3: 1427) . . .	108	—	—	108	—	—	—	—	—
Leonard Grip (3: 1435—36). . .	581	15	—	—	—	—	581	15	—
Jacobo de Bala (3: 1435—36) . .	168	15	—	—	—	—	168	15	—
Johan Uter (2: 1428)	379	—	—	182	—	—	197	—	—
Johan Soyana (1425)	1	10	—	1	10	—	—	—	—
Johan Werner (1425)	180	—	—	180	—	—	—	—	—
Francesch Ortoff[1]) (1427) . . .	184	5	—	—	—	—	184	5	—
Johan de Rafons (1428)	28	—	—	—	—	—	28	—	—
Arigo d'Alamanya (1428). . . .	12	—	—	12	—	—	—	—	—
Guillermo Gosoffre (1428) . . .	6	—	—	—	—	—	6	—	—
Simon de Colonia (1428)	145	—	—	—	—	—	145	—	—
Johan Ronoff (1429)	74	—	—	—	—	—	74	—	—
Antonio Glisa (1431) d'Emte . .	10	—	—	—	—	—	10	—	—
Enrich Barber (1432)	86	10	—	—	—	—	86	10	—
Conrat de Bala (1435).	42	15	—	—	—	—	42	15	—
Nort (1436)	38	—	—	—	—	—	38	—	—
Enrich Cubrier (1436)	225	—	—	—	—	—	225	—	—
Johan de Dril (1438)	5	—	—	—	—	—	5	—	—
Girard de Onbacha (1438) . . .	72	—	—	72	—	—	—	—	—
(47 Posten)	5 055	10	—	1 466	15	—	3 588	15	—

[1]) Vielleicht Ortolf von Nürnberg. Gütige Mitteilung des Herrn Professor Schulte in Breslau. — Es wäre dies der einzige Nürnberger, der im Zollbuche vorkommt.

Unerwähnt kann ich nicht lassen, daß über die nationale Zugehörigkeit eines Namens das Zollbuch selbst widersprechende Angaben zu machen scheint. Am 27. Oktober 1432 wird ein Enrich Barber als Deutscher, ein Richard Barber dagegen am 6. Dezember 1437 als Savoyer bezeichnet. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß das richtig ist; ich habe deshalb es auch in den Übersichten so stehen lassen. Vielleicht ist aber Richard Barber auch nur deshalb zum Savoyer gemacht worden, weil der savoyische Schiffherr Thomas Albert seine Zollzahlung vermittelt hat.

b. Die Savoyer.

Es wurde schon im Eingange erwähnt, daß von dem Gesamtbetrage der von 1425—1440 gebuchten Zollzahlungen auf die Savoyer[1]) nur etwa der zwanzigste Teil entfällt, obwohl die Zahl der Kaufherren dieser Nationalität ein volles Drittel aller in dem Libre del dret genannten ausmacht. Schon daraus ergiebt es sich, daß die Geschäfte, die bei jedem einzelnen Namen erwähnt werden, verhältnismäßig geringfügig und wenig zahlreich sein können.

Unter den 27 Kaufherren, die ich mit mehr oder weniger Sicherheit der savoyischen Nation zuzählen zu müssen geglaubt habe, kommen nicht weniger als 16 nur ein einzigesmal vor; und unter den 11 anderen, die mehrfach erwähnt werden, ist nur ein einziger, dessen Handelsgeschäfte sich über eine längere Reihe von Jahren, obwohl noch immer keineswegs über den ganzen von dem Zollbuche registrierten Zeitraum erstrecken. Johan Blanch steht mit 10 Buchungen der Zahl nach an der Spitze seiner Landsleute, und er verdient auch um deswillen an erster Stelle genannt zu werden, weil sich nur seine kaufmännische Thätigkeit über 11 Jahre erstreckt hat. Die letztere Behauptung bedarf allerdings schon wieder einer einschränkenden Erklärung. Johan Blanch wird allerdings zuerst am 18. Oktober 1426 und zum letztenmale am 31. Dezember 1437 erwähnt. Allein er ist keineswegs während dieses langen Zeitraums in annähernd gleichförmiger Weise am Platze thätig gewesen. Im Gegenteil, wir begegnen ihm nur in zwei zeitlich weit voneinander getrennten Gruppen, deren erste mit dem 9. August 1427 bereits wieder zum Abschluß gelangt, während die zweite erst mit dem 5. Dezember 1435 beginnt. Zwischen beiden liegen also volle 8 Jahre, in denen die Bezieh-

[1]) Da Genf damals Reichsstadt war, gehören die Genfer eigentlich zu den Deutschen. Trotzdem habe ich sie, als sprach- und stammfremd, lieber zu den Savoyern gerechnet.

ungen Blanchs zu Barcelona entweder ganz geschlummert haben, oder sich doch wenigstens unserer Kontrolle ganz entziehen. Zudem bestehen zwischen beiden Gruppen bestimmte und sehr wesentliche Unterschiede. Von Oktober 1426 bis August 1427 scheint Johan Blanch in Person dauernd in Barcelona seinen Aufenthalt genommen zu haben. Er erscheint fünfmal in fünf verschiedenen Monaten an Zollstelle, und nur zwischen den beiden ersten Buchungen liegt ein hinreichender Zeitraum, um eine Hin- und Herreise annehmen zu können. Umfänglich sind die Geschäfte freilich nicht, die sich in diesen fünf Zahlungen wiederspiegeln; ihre Gesamtsumme beträgt nur 5 ℔ 12 ß 1 ₰, was einem Warenwerte von 336 ℔ 5 ₰ entspricht. Eigentümlich aber ist es, daß alle diese Zahlungen aus Einfuhrgeschäften herrühren, und zwar sind es vorwiegend Kurzwaren, welche Blanch nach Barcelona eingeführt hat.

Ein ganz anderes Gepräge trägt der zweite Abschnitt seiner Geschäftsbeziehungen zu Barcelona, der gleichfalls mit fünf einzelnen Buchungen die Zeit vom 5. Dezember 1435 bis zum 31. Dezember 1437 umfaßt. Es scheint durchaus so, als ob Johan Blanch in dieser Zeit ebensowenig persönlich in Barcelona anwesend gewesen sei, als in den unmittelbar vorangehenden Jahren. Vielmehr erscheint in allen fünf Fällen an seiner Stelle Johan de Colonya an der Zollstätte, giebt aber regelmäßig zu Protokoll, daß er als Stellvertreter des Johan Blanch fungiert. Und in allen diesen Geschäften handelt es sich um Waren, welche Blanch von Barcelona zu beziehen wünscht; die 8 ℔ 9 ß 4 ₰ an Zoll oder 508 ℔ an Warenwert sind also unter der Ausfuhr zu verzeichnen.

Nach der Zahl seiner Einzelzahlungen ist an zweiter Stelle Pere Cartolo zu nennen. Er wird siebenmal im Zollbuche erwähnt, und zwar in der Zeit vom 16. Dezember 1426 bis zum 7. Mai 1427. Wir dürfen also wohl einen einzigen ununterbrochenen Aufenthalt in Barcelona annehmen. Belangreich sind auch seine Geschäfte nicht; von den 9 ℔ 7 ß 7 ₰, die er entrichtet, entfallen 5 ℔ 6 ß 8 ₰, aus fünf Zahlungen herrührend, auf die Einfuhr, und 4 ℔ 11 ₰ auf Ausfuhrgegenstände.

Von diesen beiden Kaufherren läßt sich die Ortsangehörigkeit nicht näher bestimmen; nur nach den Namensformen läßt sich vermuten, daß Johan Blanch ein Genfer Handelsherr sei, während man Cartolos Heimat wohl in den italienischen Besitzungen des Herzogs von Savoyen zu suchen haben wird. Ausdrücklich als Genfer bezeichnet wird Marmet Morer, der mit sechs Zollzahlungen die dritte Stelle unter seinen Landsleuten einnimmt. Dieselbe Stelle gebührt ihm auch nach dem Werte seiner Geschäfte, aber dann sind nicht Blanch und Cartolo, sondern die demnächst zu erwähnenden: Boxalo und Bati seine Vordermänner. Ich

halte dafür, daß Morer (oder Moreri?) die richtige Form des Namens ist; er wird im Zollbuche mehrfach entstellt in Mori und Morell; daß stets dieselbe Person gemeint ist, ist bei der Eigentümlichkeit des Taufnamens nicht zu bezweifeln, und Morer ist diejenige Form, die im Zollbuch am häufigsten vorkommt. Seine Beziehungen zu Barcelona haben vom 13. Dezember 1426 bis zum 17. Februar 1432 gereicht; doch ist der letztere Termin vereinzelt und durch eine fast fünfjährige Pause von der Gruppe seiner früheren Geschäfte getrennt. Als Einführender erscheint er nur einmal mit dem geringfügigen Betrage von 1 ℔ 2 ₰, alle seine übrigen Zahlungen betreffen Ausfuhrgeschäfte, vorwiegend Saffraneinkäufe. Der Gesamtbetrag seiner Zahlungen: 24 ℔ 2 ß 2 ₰ entspricht einem Warenwerte von 1446 ℔ 10 ß.

Übertroffen wird dieser Geschäftsumfang nur von Francesch Bati und von Jacobo Boxalo, die zwar jeder nur mit drei Buchungen vertreten sind, dabei aber 25 ℔ 12 ß 10 ₰ resp. 27 ℔ 2 ß 8 ₰ entrichtet haben. Da Bati ausdrücklich als savoyensch bezeichnet wird, so stammte er wohl jedenfalls nicht von Genf, sondern war im Herzogtum zu Hause. Er hat Barcelona wohl zweimal vorübergehend besucht: im November 1426 hat er für 91 ℔ 13 ß Hanfwaren dorthin verkauft, und einen größeren Posten Safran, 950 ℔ im Werte von 1050 ℔, ausgeführt. Bei seinem zweiten Aufenthalt im Dezember 1430 erscheint er ausschließlich als Safrankäufer und zahlt von 397 ℔ das dret regal.

Über den Namen des Jacobo Boxalo bin ich im Zweifel, er wird in den drei Buchungen jedesmal anders geschrieben: am 14. März 1430 Boxalo, am 9. Januar 1431: Boyalo und am 23. November 1436: Buxello. Es wären also sogar Zweifel an der Identität nicht völlig ausgeschlossen. Alle drei Geschäfte bestehen in Safraneinkäufen, und mit dem Zoll von 27 ℔ 2 ß 8 ₰ (Warenwert: 1628 ℔) steht er unter allen seinen Landsleuten an erster und in dem ganzen Zollbuche an neunter Stelle.

Für die Namen der übrigen savoyischen Kaufleute verweise ich auf die folgende Tabelle. Es wird noch einer, Francesch Blasi (1427) als Genfer bezeichnet; bei zwei anderen, Gonzalo de Xera und Guillen Marques wird erwähnt, daß sie von Nizza stammten; im übrigen werden sie teils als Savoyer bezeichnet, teils habe ich sie nach der Namensform und anderen begleitenden Umständen diesen zugezählt. Wie bei den vereinzelten Geschäften deutscher Kaufleute spielt auch bei ihren Zollzahlungen der Safranhandel die Hauptrolle. Im allgemeinen sind die Beträge, mit denen die einzelnen Savoyer vertreten sind, erheblich höher als bei den Deutschen. Es kommen bei den vereinzelten Geschäften noch Beträge bis

15 ℔ und darüber vor, d. h. es wurden also Waren bis zum Werte von 900 ℔ und mehr in einem einzigen gelegentlichen Geschäft gehandelt. Daneben fehlt es natürlich auch nicht an ganz geringfügigen Beträgen.

Insgesamt belaufen sich die Geschäfte der savoyischen Händler bei einer Zollsumme von 185 ℔ 8 ß 4 ₰ auf 11,125 ℔ von denen 2116 ℔ 10 ß auf Einfuhr und 9008 ℔ 10 ß auf die Ausfuhr entfallen.

Kaufleute	Gesamt			Einfuhr			Ausfuhr		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Johan Blanch (10: 1426—37) . . .	844	5	—	336	5	—	508	—	—
Pere Cartolo (7: 1426—27) . . .	562	15	—	320	—	—	242	15	—
Marmet Morer (6: 1426—32) . . .	1 446	10	—	60	10	—	1 386	—	—
Francesch Bati (3: 1426—31) . . .	1 538	10	—	91	10	—	1 447	—	—
Jacobo Boxalo (3: 1430—36) . . .	1 628	—	—	—	—	—	1 628	—	—
Philip Bonromey (3: 1438) . . .	236	5	—	236	5	—	—	—	—
Bartholomeu de Savoya (2: 1429) .	31	15	—	6	15	—	25	—	—
Johan Aymar (2: 1425—26) . . .	417	—	—	317	—	—	100	—	—
Goncnalo de xera (2: 1432) . . .	65	5	—	33	15	—	31	10	—
Guillem Marques (2: 1435) . . .	136	—	—	100	—	—	36	—	—
Nicolau de Paloma (2: 1436) . . .	984	—	—	—	—	—	984	—	—
Barthomeu Anthony (1425) . . .	32	10	—	32	10	—	—	—	—
Odam Burguret (1426)	32	—	—	32	—	—	—	—	—
Francesch Blasi (1427)	351	—	—	—	—	—	351	—	—
Anagni de Boys (1428)	165	—	—	165	—	—	—	—	—
Johan Boset (1428)	35	—	—	—	—	—	35	—	—
Aguny (1428)	314	—	—	—	—	—	314	—	—
Jacme Brunet (1429)	36	—	—	—	—	—	36	—	—
Basqui Materma (1429)	61	—	—	—	—	—	61	—	—
Johan Ramon (1431)	585	10	—	—	—	—	585	10	—
Johan Guitardet (1432)	152	10	—	—	—	—	152	10	—
Pere Argent (1435)	939	—	—	—	—	—	939	—	—
Joh. de P. Aytanti (1435). . . .	225	—	—	225	—	—	—	—	—
Richard Barber (1437)	10	15	—	—	—	—	10	15	—
Pere Falco (1438)	160	—	—	160	—	—	—	—	—
Nicholau Labort (1438)	9	—	—	—	—	—	9	—	—
Thomas Albert (1440)	126	10	—	—	—	—	126	10	—
(58 Posten)	11125	—	—	2116	10	—	9008	10	—

(Fortsetzung folgt.)

Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd vom Tode Kaiser Maximilians II. 1576 bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts.

(Fortsetzung zu Vierteljahrshefte N. F. II., S. 282—325.)

Von Emil Wagner, Pfarrer in Degerschlacht.

Wie im ganzen Reiche, so war auch in der kleinen Reichsstadt in dieser Periode das öffentliche Leben von dem konfessionellen Gegensatz, von der seit dem Tode Kaiser Maximilians II. immer mehr sich steigernden katholischen Reaktion vorzugsweise bestimmt. Die Bestrebungen des evangelischen Teils der Bürgerschaft, welche in der vorigen Periode auf freie Religionsübung auf Grund des Augsburger Religionsfriedens gerichtet waren, haben jetzt mehr den Charakter einer Verteidigung gegen die Quälereien des von der Geistlichkeit in jesuitischem Sinn beeinflußten Rats, und ein letzter Versuch, ihre rechtliche Lage anders zu gestalten, offenbarte nur, wieviel rücksichtsloser und mächtiger indessen die Reaktion geworden war. Diese hat mit dem Ende des 17. Jahrhunderts ihr Ziel erreicht — der Kleine Rat regierte ausschließlich und die evangelische Konfession war völlig unterdrückt.

Quellen:

Auch für diesen Zeitraum sind die ausgiebigsten die beiden Urkundenbände des Gmünder Stadtarchivs (näher beschrieben im Jahrgang 1879 der Vierteljahrshefte für Landesgeschichte S. 26—27):

Fasciculus Actorum über die 126 Original- und andere authentische Urkunden und Beilagen deren in der heiligen römischen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd von 1525 bis 1635 angedauerte lutherische Religionstroublen. Zusammengetragen 1738, im folgenden mit F. A. bezeichnet. Die Urkunden 59 und 71—95 gehören in unseren Zeitraum.

93 ergänzende Beilagen zum F. A., von dem Verfasser dieses aus dem Gmünder Archiv gesammelt und in einen Band vereinigt. Beilagen 66—89 gehören hieher.

Sonstige Urkunden aus dem Gmünder Archiv.

Ratsprotokolle von 1584—88 und von 1589—91.

Weitere Quellen am betr. Orte.

I.

Charakter der Regierung. Lage der Evangelischen nach dem Tode Maximilians II. Schritte derselben beim Augsburger Reichstag 1582.

Noch lebte Bürgermeister Paul Goldsteiner (1563—89, vgl. Vjhsh. N. F. II. S. 283), der sich auf die altgläubige Partei stützte. Seinem Einfluß wird die Erbauung der lateinischen Schule 1578 zuzuschreiben sein, die von steigendem Wohlstand in der Stadt zeugt. Er hatte die Ausführung des Baus zu leiten. An seiner Seite stand der in konfessioneller Hinsicht nicht weniger eifrige Bürgermeister Heinrich Holzwart (1577—95). Melchior Brauch, bis 1579 der dritte Bürgermeister, hatte eine evangelische Frau und wird als ein vermittelndes Element anzusehen sein. Wie wenig aber ein mäßigender Einfluß aufkommen konnte, beweist der Vorgang, daß er 1576 seiner evangelischen Schwägerin ein kirchliches Begräbnis in Heubach verschaffen mußte, weil es in Gmünd nicht geduldet wurde. (Vjhsh. N. F. II. 321. A. 1.)

Die Versuche der regierenden Partei, unter Geltendmachung des Augsburger Religionsfriedens sich der evangelischen Bürger durch Verbannung derselben zu entledigen, waren nicht geglückt. Unter dem unparteiischen Regiment Kaiser Maximilians hatte die Verwendung der evangelischen Stände zu Gunsten der evangelischen Gmünder den Anstrengungen der katholischen Gönner des Rats die Wage gehalten. Aber der Tod des Kaisers 1576 bedeutete das Fallen einer Schranke gegen die Reaktionsbestrebungen, die noch in den letzten Monaten seiner Regierung nicht geruht hatten (Vjhsh. N. F. II, S. 320 f.). Was innerhalb des Religionsfriedens zulässig schien, wurde ins Werk gesetzt, um die Evangelischen zu drücken und ihre Zunahme zu hindern: Verbot ihrer kirchlichen Handlungen, Änderung des Bürgereids zu ihren Ungunsten, Ausschließung derselben von den Ämtern. Wenn der Bericht des Rats vom 26. Juli 1585 (F. A. 71) über diese Zeit erzählt: Die Ausschaffung hat nicht fürgenommen werden mögen, sondern man hat mit ihnen Geduld getragen, weil sie sich still und eingezogen verhalten, ihre Kinder katholischer Ordnung gemäß haben taufen lassen, die katholische Predigt besucht — so ist damit ein schwerer auf ihnen lastender Druck bezeugt. Mochte es den Evangelischen unter diesen Umständen an der Möglichkeit fehlen, einen selbständigen Vertreter aufzustellen, um bei dem Reich unmittelbar klagend aufzutreten — am Anlaß zu Klagen fehlte es ihnen nicht.

Schon auf dem Regensburger Reichstag von 1577 sollten (wie der Rat sich in dem datumlosen Schreiben F. A. 59 beklagt) etliche evangelische Bürger sich um ein freies Religionsexerzitium bemüht haben,

indem sie einen „aus ihren Konspirationsmitteln gen Regensburg abgefertigt, diese Ding bei ihren Konfessionsgenossen anzubringen, Beistand zu sollizitieren und sich einen Anhang zu machen“, „da doch die katholische Klerisei ihre Eheverpflichtungen im Angesicht der Kirchen bestätigen und einleiten und vom katholischen Magistrat ihnen ungesperrt wäre, die lutherischen Prädikanten in ihren Häusern frei aus- und eingehen zu lassen“ — sie befürchten, die Evangelischen möchten bei den evangelischen Fürsten und Ständen Beifall finden, und die Stadt Beschränkungen in ihrem Handel mit den umliegenden evangelischen Staaten ausgesetzt sein.

Als sodann im Jahre 1582 der Augsburger Reichstag zusammentrat, hatten die evangelischen Gmünder sich, wie es scheint, an die evangelischen Stände gewendet und die Geltendmachung ihrer Beschwerden in deren Supplikationen an den Kaiser erlangt. (Lehmann de religionis pace acta S. 189 f. nennt zwei Supplikationen vom 1. und 18. August 1582.) Die in den letzteren vorgebrachten Klagen betrafen die Angelegenheit des Grafen von Ortenburg, sowie die Städte Biberach und Gmünd, wobei die einzelnen Punkte ohne ausdrückliche Unterscheidung, wen sie speziell betreffen, aufgeführt sind. Davon wird folgendes sich mit auf Gmünd beziehen: „Daß bemeldte Städte, in welchen dieser Zeit allein die päbstliche Religion exerziert, unter sich Verbündnisse und Senatus consulta machen, das Exerzitium der Augsburgischen Konfession bei ihnen nimmer einkommen zu lassen, noch auch jemand in Rat, oder zu Stadtämtern zu wählen, er sei denn der päbstlichen Religion zugethan, in etlichen aber bei den Ratswahlen unsere Religionsverwandte umgangen und ausgeschlossen werden.“ Sie bitten „solche Neuerungen und die beschwerlichen unerhörten juramenta, damit die Ratsverwandten und Bürgerschaften beladen werden, abzuschaffen und also die Bestellung der einen oder anderen Religion denjenigen, denen es von rechtswegen zusteht, unbedingt frei zu lassen.“

In der darauf ergangenen kaiserlichen Resolution vom 30. August heißt es: „Es ist auch deren zu Gmünd halben, welche jederzeit anders nicht, als sie bei dem Religionsfrieden zu handhaben gebeten, seither keine Klag fürkommen, ohne das wollten Ihre Majestät nicht unterlassen haben, nach Vernehmung beider Teile — die Gebühr zu verordnen. J. M. wollen aber nochmals — Befehl thun, daß die Sachen dem Gegenteil vorgehalten werden.“ Die Ordnungen wegen Ausschließung der Evangelischen vom Rat und anderen Ämtern betreffend, „habe der Kaiser solche Ordnungen und statuta — — nicht selbst von neuem aufgerichtet, sondern vorgefunden, und wo (=wenn es) diesfalls in den Reichs-

städten, wo die katholische Religion allein oder beide nebeneinander herkommen (d. h. herkömmlich seien), bei dem aufgerichteten Religionsfrieden gelassen und zu Einführung anderer Neuerungen nicht so mancherlei Wege gesucht würden, würde es derartiger statuta und Klagen gar nicht bedürfen."

Durch eine Korrespondenz der Gmünder mit dem kurtrierischen Kanzler Johann Wimpheling (Beil. 66—68), der sich der Gmünder Regierung bei der Einführung eines Weggelds gegenüber von beklagten oder befürchteten Bedrückungen Württembergs noch ferner annehmen sollte, wird der Eindruck bestätigt, den dieser ausweichende kaiserliche Bescheid macht, daß die Schritte der Evangelischen eine Beseitigung oder Erleichterung des auf ihnen lastenden Drucks nicht herbeiführten. Derselbe schreibt unter dem 22. Nov. 1582 (Beil. 67): Ohne Zweifel werden „ihre widerwärtige Bürger sich allerlei rühmen, was sie auf dem Reichstage oder sonst von der K. Majestät erlangt, und sie damit kleinmütig zu machen suchen. Aber man sei ihnen dermaßen mit guten Gründen begegnet, daß sie sich des geringsten nicht zu berühmen haben mögen".

Bemerkenswert ist in der Antwort des Rats vom 5. Dezember 1582 die Stelle: „Eure Ermahnung (zur Beständigkeit im katholischen Glauben) haben wir zu sonderm Gefallen verstanden; sollen auch, ob Gott will, anders nit spüren, als alle Beständigkeit. Wenn wir nur dem Einreißen von wegen des allzumal leider großen Anhangs zu begegnen nit zu schwach wären. Jedoch wollen wir unsern besten Fleiß anwenden."

Die Absicht, ein Weggeld einzuführen, hat die Gmünder Regierung erst 1605 erreicht. Für jetzt stand ihr — wenigstens klagt sie darüber — das Übelwollen Württembergs und des benachbarten Adels im Wege. Sie besorgte, „Gmünd möchte der Religion halben dies Orts etwas entgelten müssen." Das Schreiben vom 5. Dezember 1582 (Beil. 68) spricht von „der vielfältigen Spann- und Irrung, so uns (auf württemb. Seite) die ungeweihten Äbte (in Lorch) und nachgriffige Verbhalter und Amtleut eins über's andere erwecken". Dem Adel hatten die Gmünder allerlei Ware zollfrei passieren lassen, aber „sie seien auch gar rachsüchtig und reißen an sich, was sie können und mögen, und was ihnen einfällt, halten sie für recht". Auch den Grafen Ulrich von Rechberg hatten die Gmünder gereizt, indem sie ihm, als er bei dem Kaiser um einen Markt in Heuchlingen einkommen wollte, ihre dazu erbetene Einwilligung versagten. Darum befürchtete die Gmünder Regierung Einsprachen und widrige Berichte von seiten Württembergs und des Adels und deshalb

für jetzt einen abschlägigen Bescheid. Aber v. Wimpheling tröstet sie damit, daß der Kaiser ihnen besonders geneigt sei, weil Gmünd, — während die Reichsstädte sich gegen die Reichssteuer so heftig sperren und sich an das Kammergericht wenden, Gehorsam erzeigt habe, und rät ihnen, um fernere kaiserliche Resolution auf die in Augsburg übergebene Fürsprache der Erzbischöfe von Mainz und Trier ernstlich anzuhalten und im Fall eines abschlägigen Bescheids sich nochmals durch Mainz und Trier an den Kaiser zu wenden. Er ist guter Zuversicht, daß sich Mittel und Wege finden werden, ihnen das Weggeld zu verschaffen.

II.

Schwierigkeiten zwischen dem Rat und dem Bischof von Augsburg wegen der Gerichtsbarkeit den Geistlichen gegenüber.

In einen unter den damaligen Verhältnissen überraschenden Streit mit der Augsburger bischöflichen Regierung wurde der Rat im folgenden Jahre verwickelt. Es traf nämlich anfangs Februar 1583 durch besonderen Boten ein Schreiben des Bischofs Marquard von Augsburg (1575—1591, nicht wie Bjhsh. 1893, S. 322 irrig angegeben 1581) ein, in welchem er in ziemlich hochfahrendem Ton den Bürgermeister und Rat von Gmünd darüber zur Rede stellt, „daß ihr Herren etliche geistliche Personen, die ihr tadelhaftig und strafwürdig befunden — ohne Respekt, daß sie eurer weltlichen Jurisdiktion nicht unterworfen — dennoch eures Gefallens rechtfertigen und strafen, auch etwa gar abschaffen". Solches sei nicht allein in geistlichen, sondern auch in weltlichen Kirchenrechten ausdrücklich verboten und darum der geistlichen wohlgegründeten Immunität stracks entgegen. „Wir hätten erwartet, ihr Herren als derselben brachium saeculare, hättet in solchem Fall die Übertreter ihrer ordentlichen geistlichen Obrigkeit schriftlich oder mündlich denunziert oder in schwereren Fällen sie selbst überliefern lassen, alsdann an ernstlichem Einsehen nichts ermangelt haben würde." Er „begehrt freundlich" durch denselben Boten Bescheid, „was doch dazu euch Herren so hoch verursacht, was auch fürohin die geistliche ordentliche Obrigkeit in solchen Fällen sich hierorts zu versehen. Dies neben meiner wohlgeneigten Diensterbietung".

Das Rechtfertigungsschreiben der Gmünder ist vom 10. Mai neuen Kalenders 1583 datiert und setzt ein weiteres bischöfliches Schreiben vom 29. März voraus, das nicht vorliegt. Es lautet im Auszug:

„Wir sein nit in Abrede, daß wir — in Sachen, die die Klerisei berühren, und wofern sie sich ärgerlich und unbescheiden betragen, sie nicht allein für uns beschickt und ermahnt, sondern auch jederweil mit dem

Turm gestraft und gar aus unserer Stadt hinweg= und abgeschafft haben. Daß aber ein solches neuerungsweise von uns geschehen, des sind wir durchaus nicht geständig."

Sie seien bereit, den Beweis anzutreten, daß solches Verfahren gegen die Priesterschaft, und zwar im Namen des Bischofs schon lange vor der „geänderten Religion in der Übung gewesen, ja sie hätten von Bischof Christoph von Stadion (1517—43) die schriftliche Ermächtigung dazu erhalten und in Händen (vgl. Vjhsh. 1879, S. 27). Und diese Bewilligung habe der letztere „nicht unzeitlich gethan, damit die ärgerlichen Laster bei der Klerisei abgeschafft werden können". Wollte der Bischof „fürwenden, es hätte uns gebührt, dieselben auf einen Karren zu schmieden und ihm zuzuschicken, so sei die Gelegenheit dazu nicht angethan, weil ringsum eine andere Religion, und wir könnten so einen Gefangenen mit keiner Sicherheit weder nach Augsburg noch Dillingen bringen". Das werde den Bischof Christoph bewogen haben, sich in etwas seiner Rechte zu begeben. „Wir haben auch solche Straf oder Abfassung nicht anders vorgenommen, denn in notorischen Fällen: da die Priester, über daß sie ihre eigenen Konkubinen gehabt, junge Mädchen geschwängert, ja mit Ehefrauen Unzucht getrieben —, daß davon eine öffentliche Sag gewesen. Wenn sich ihr einer unverweislich und behutsam erzeigt, so haben wir auch dieselben in Ehren gehalten". Aber „ein solches ärgerliches — Leben könnten wir unseren Bürgern nicht nachsehen, zugeschweigen denen, die unsere beneficia genießen und auch dem gemeinen Mann mit gutem Exempel und Fürbild vorleuchten sollten". Der Bischof scheine „ihnen ungewogener und nachgriffiger zugethan als andern im Bistum", da Fürsten, Grafen und Städte dieselbe Praxis beobachten. Sie seien „dieses ihres Herbringens in langer, alter Possession und könnten sich deren nicht entsetzen lassen, sonderlich bei diesen trübseligen Zeiten, da die Geistlichen zum Teil schier ärger denn die Weltlichen". Jene würden noch mutwilliger werden, wenn sie die gebührende Strafe nicht zu fürchten hätten. „Deshalb wissen wir unser jus nicht fallen zu lassen — — sondern wollen uns zu Eurer fürstlichen Gnaden getrösten. Sie werden uns deshalb keine Neuerung erwecken oder Ihr Fürnehmen beharren — und uns hinfüro so bedrohlicher Schreiben bemüßigen. Destomehr wollen wir Euer Fürstlichen Gnaden alle gutwillige und freundliche Dienst erzeigen" u. s. w.

Gegen solche Gründe konnte der Bischof schwerlich etwas einwenden. Wir erfahren nichts von einer Fortsetzung dieses Schriftwechsels. Schwerlich hat zu diesem Schritte des Bischofs der Stadtpfarrer Schroth den Anstoß gegeben — daß er zu einer schärferen Disziplin gegenüber sitten=

losen Geistlichen, die ja damals um der Evangelischen willen besonders nahegelegt war, durch sein eigenes Vorgehen ermutigt habe, ist eher denkbar. Der Bischof verfehlte aber nicht, bei später gebotener Gelegenheit, seine Jurisdiktion zu wahren.

Besser erkannte er seine Aufgabe, als er 1584 Anregung gab, „daß unsere Priester sich in ihren Predigten, wie auch Privatunterweisungen und Konversationen aller guten Bescheidenheit befleißen sollen".

III.

Streitigkeiten über Trauung und Bürgerrecht evangelischer Bürgerskinder. Der Rat suppliziert beim Kaiser.

Daß die beiden Parteien — die unter jesuitischem Einfluß stehenden Eiferer um ausschließlichen Bestand der katholischen Konfession und die nach freier Religionsübung verlangenden Evangelischen — einander nur im Waffenstillstand gegenüberstanden, und nur die äußeren Machtverhältnisse den offenen Ausbruch eines Kampfes verzögerten, kam an den Tag, als auf seiten der Evangelischen Persönlichkeiten von entschlossenem Charakter und angesehenem Stande ihre Interessen gefährdet sahen.

Im Juli 1585 richteten zwei evangelische Kaufleute, Marx Beyer und Veit Enslin, eine Supplikation an den Rat, (F. A., 84. Die Korrektur 1588 für 1585 ist falsch), worin sie folgendes vorbrachten:

„Sie haben sich entschlossen, ihre Kinder, Hans E. und Anna B., zu verheiraten. Nun habe Stadtpfarrer Schroth[1]) ihnen anzeigen und sie verwarnen lassen, mit dem Heiratstag und hochzeitlichen Kirchgang gewahrsamlich zu handeln; denn er Bedenkens hab und nicht wohl gestatten könnte, denselben zuzulassen und einzusegnen, dieweil beide Jungen sich nit allerdings seiner Ehrwürden Pfarr- und Kirchenordnung gemäß verhalten."

Das Nähere führt die Instruktion für die Gesandten, welche auf den 29. Juli 1585 zum Bischof nach Augsburg gingen (F. A. 71) aus: „Sie hätten das hl. Sakrament nach katholischer Ordnung noch niemalen genommen, sondern zu Lorch oder anderen Orten der Augsburgischen Konfession zu dem Nachtmahl gegangen, seien auch derselben Religion." Sie haben ihn nun, fahren die Bittsteller fort, dienst- und ehrgebührlich bitten lassen, ihrer zu verschonen und die Sache bei bisherigen löblichen Gebrauch und Herkommen bleiben zu lassen. Er habe sich aber entschuldigt und sich dessen zum Teil auf den Bischof berufen. „Es wolle ihm (führt die gen. Instruktion aus) amtshalben nicht gebühren —, solche

[1]) M. Joh. Schroth wurde am 26. Juli 1577 Kaplan am Jakobusaltar der Pfarrkirche, im Jahr 1582 Stadtpfarrer laut Investiturbuch im K. bayer. Reichsarchiv.

Ehe zu bestätigen oder einzusegnen, sie wollten sich denn künftig mit der Kommunion sub una specie und sonst wie andere katholische Bürger erzeigen. Im Fall sie es aber beim Bischof erhalten und ihm befohlen würde, wisse er sich hierin schuldiger Gehorsam wohl zu verhalten." Hierauf hätten sie einen nochmaligen, aber wieder vergeblichen mündlichen Versuch gemacht, M. Schroth umzustimmen, wobei sie erklärten, daß sie „sich katholischer Ordnung nach einsegnen, in die Kirche zum Amt der hl. Meß gehen, beichten, opfern und anderen gewöhnlichen Zeremonien beiwohnen (wollen), allein können und wollen sie sich von ihrer communio unter beider Gestalt nit bringen lassen."

Sofort reichten sie nun die oben erwähnte Supplikation ein, in welcher sie, über diese Vorgänge berichtend, den Rat baten, er möchte „mit dem Pfarrherrn günstiglich handeln, daß Se. Ehrwürden ihrer als ehrlicher Bürgersleut und ihrer Freundschaft verschonen und gegen sie anders nit fürnehmen, denn was mit anderen geschehen — auch hier mit der hl. Tauf gehalten wird". (Unterschrieben: Eurer e. u. f. Weisheiten — — unterthänige, gehorsame Bürger.)

Der veränderte Bürgereid (Vjhsh. 1893 S. 321), welcher darauf berechnet war, das evangelische Element auf den Aussterbeetat zu setzen, hinderte nur die Einwanderung evangelischer Bürger, wenn sie ihren Glauben nicht abschwören wollten, bot aber keine Handhabe gegenüber evangelischen Bürgerssöhnen, die sich den eigenen Herd gründeten, weil solchen ein Eid gar nicht zugemutet zu werden pflegte. So eröffnete sich mit dem Heranwachsen einer zweiten Generation von evangelischen Bürgern eine neue Aussicht auf Vermehrung und Befestigung des evangelischen Elements. Stadtpfarrer Schroth hatte die Gefahr alsbald erkannt und seit seinem Amtsantritt (1582) die Praxis beobachtet, daß er die sich verheiratenden Bürgerskinder vor Bestätigung ihrer Ehe auf seinem Amtszimmer im Beisein zweier Ratsherren eine professio fidei ablegen ließ. Nun fand sich zum ersten Male ein Paar, das sich derselben weigerte. Sollte nun der Rat mit dem bisherigen Herkommen in Betreff des Bürgereides brechen und durch ein rigoroses Auftreten die religiöse und bürgerliche Empfindlichkeit eines angesehenen Teils der Bürgerschaft reizen, oder sollte er dem evangelischen Element diesen neuen Eingang gönnen? M. Schroth rief ihm ein principiis obsta! entgegen.

Beil. 71. Bürgermeister und Rat zeigten unter dem 5. Juli 1585 dem Bischof an, daß die alten (1573—76) Unruhen in Religionssachen sich erneuern wollen und ein zeitiges Einschreiten geboten sei. Wann — womöglich bald — ihre Abgesandten ihm berichten und sich Rats erholen dürften? Es wurde hiefür der 30. Juli verabredet (Beil. 72. 73).

In der seinen Abgeordneten mitgegebenen Instruktion (F. A. 71) schlägt der Rat den Ausweg vor, sich mit einer Supplikation an den Kaiser zu wenden, er möchte dem Rat sein Verhalten durch ein Dekret vorschreiben. Wieder wollte die am Ruder befindliche ultrakatholische Partei durch kaiserliche Sanktion durchsetzen, was sie auf dem herkömmlichen, verfassungsmäßigen Wege nicht hoffte erreichen zu können. Die bedenkliche Entscheidung, vor die der Rat sich gestellt sah, beschreibt die Instruktion folgendermaßen: Entweder gestatte man die Einsegnung solcher Ehen, dann müsse man sie aber auch anderen, die der Augsburgischen Konfession sein wollen, zulassen, „so in ziemlicher Anzahl auch gutem Vermögen, hin und wieder in Württemberg und anderen Orten wohl befreundet", und es sei ein fortwährendes Überhandnehmen der Evangelischen zu befürchten.

Oder man verbiete sie. Dann sei „die Ausschaffung dieser und aller anderen evangelischen Bürger und Bürgerskinder" die notwendige Folge. Denn es sei vor dieser Zeit ein statutum gemacht und dem Bürgereid einverleibt, daß keinem Bürger zugelassen wird, sich außer der Stadt an nichtkatholischen Orten einsegnen zu lassen, bei Verwirkung des Bürgerrechts. (Die beiden Väter hatten schon am 27. Mai, für den Fall, daß ihre Kinder durch die Weigerung des Pfarrers genötigt würden, sich auswärts einsegnen zu lassen, „ihr Bürgerrecht expresse vorbehalten und derowegen — protestiert." Ratsprotokoll.) Die Ausschaffung aber habe man bisher aus hochbedenklichen Ursachen nicht ins Werk setzen wollen und können: 1. haben es ja der Kaiser und selbst geistliche Kurfürsten in ihren Gebieten nicht durchzuführen vermocht, — man sei in diesen gefährlichen Zeiten auf das Temporisieren angewiesen. 2. Die Anrufung evangelischer Fürsten und Städte, damit sie den Evangelischen freie Religionsübung verschaffen, könnte sich wiederholen und könnte man dadurch, um einer geringeren Gefahr zu entrinnen, sich einer noch größeren aussetzen. 3. Gmünd sei fast ganz von Württemberg umgeben. 4. Die Evangelischen könnten sich auf ihre bisherige Haltung, daß sie sich bescheiden und eingezogen hielten und die katholische Kirche und Predigt besuchten, auch auf die bisher erfahrene Duldung berufen, daß der Kaiser, trotz vielfältigen Ansuchens, ihre Vertreibung nicht verlangt und daß einst Bischof Egloff und sein Suffragan die Kindertaufe und Eheeinsegnung für Evangelische zugelassen habe.

Dies alles dränge zu dem vorgeschlagenen Auswege: „Der Kaiser würde gewiß durch seine interponierte Autorität der Sache einen leiblichen Ausschlag zu geben wissen."

Man wundert sich, wenn man dieses Aktenstück liest, wie es den

Verfassern entgehen mochte, daß mehrere von den angeführten Gründen auch den Kaiser zur Schonung der Evangelischen bewegen und vom Einschreiten abhalten konnten.

Die Verhandlung fand am verabredeten Tage in Augsburg statt und den Abgeordneten wurde des Bischofs „rätliches Bedenken" in einem Schreiben vom 1. August 1585 (F. A. 72) mitgegeben. Der vom Rat vorgeschlagene Weg, sich an den Kaiser zu wenden und ihn um eine Deklaration und Interposition seiner Autorität zu bitten, wird für den rechten erklärt, zumal „da der christliche Eifer der Majestät für die wahre Religion auch mit dem Werk zu viel Malen zu verspüren". — Welchen Einfluß die Jesuiten am Hofe Kaiser Rudolfs II. hatten, konnte dem Bischof nicht unbekannt sein.

Die Abgeordneten brachten außerdem das Konzept einer Supplikation mit, über das man sich verglichen; diese sollten besondere Abgesandte dem Kaiser persönlich überreichen und dabei den Inhalt mündlich kurz erzählen. Man solle auch bei Erzherzog Ferdinand und Herzog Wilhelm von Bayern um ihre schriftliche Verwendung einkommen, überhaupt weder Mühe noch Kosten scheuen — der Bischof wolle selbst eine „Fürschrift an K. Maj." mitschicken. „Der Rat solle ja ob seinen bisher der Religion wegen ausgegangenen Mandaten 2c. verharren — in Hoffnung, die widersässigen Bürger werden dadurch und durch ihres Pfarrers christliches Predigen und Ermahnen zur Einigkeit gebracht oder doch in Ruhe erhalten werden und die Reichen unter ihnen zur Einigkeit christlichen Glaubens zu treten oder hinwegzuziehen verursacht werden".

Daneben wurde den Abgeordneten auch mündlicher Rat mitgegeben, über dessen Inhalt nur Vermutungen aus den nächsten Schritten des Rats möglich sind.

Stadtpfarrer Schroth wurde vor den Geheimen Rat berufen und ermahnt, die Vener-Enslinsche Ehe zu bestätigen und einzusegnen — mit Hinweisung auf seine Vorgänger und auf die Anordnung des Weihbischofs — wenn ihn solches seiner Person halben je bedenklich, werde er es doch anderen Priestern nicht verwehren (s. F. A. 85).

Allein der Stadtpfarrer weigerte sich dennoch und erklärte, um den Grund befragt (F. A. 90): Sie wüßten selbst noch, wieviel Empörung, Unruhe und dgl. durch die Evangelischen schon verursacht worden; wie diese den Rat bei den evangelischen Ständen verkleinert und öffentliche Religionsübung verlangt hätten. Nun habe es sich durch Gottes Schickung begeben, daß die Rädelsführer dieses Anschlags zum Teil verstorben, zum Teil verdorben seien und ihre Glaubensgenossen zum guten Teil abgenommen hätten. Daher habe er auf ein Mittel gedacht,

wie diese Stadt, sein geliebtes Vaterland solcher Gefahr gänzlich enthoben und auch das in ringer Anzahl überbliebene widerspännig Häuflein zum wahren Glauben möchte gebracht werden. Er glaubte nun dasjenige gefunden zu haben, bei dem der Rat den evangelischen Städten, auch seinen evangelischen Unterthanen am wenigsten verhaßt werden möchte: wenn nämlich er „den Sektgenossen keine Ehe mache, bevor sie professionem fidei gethan".

Dies, erzählt Schroth l. c., habe den Herren — nicht ohne daß einiger Widerspruch erhoben worden wäre — wohl gefallen und sie hätten die Eltern ohne gewährenden Bescheid abgewiesen.

Der Bescheid, am 27. August beschlossen, lautet (F. A. 84b und Ratsprotokoll von 1584—89): „Dieweil durch eines Rats und einer Stadt wohlhergebrachte Statuten und Bürgereid versehen und geordnet ist, wie es mit Bestätigung und Einsegnung der Ehen zwischen Bürgern gehalten werden solle, sich auch die Supplikanten, ihre beiden Kinder alter katholischer Ordnung nach einsegnen zu lassen erboten, so läßt es ein Erbarer Rat bei solchen Statuten und ihrer der Supplikanten — Erbieten verbleiben, demselben gemäß sie sich zu verhalten wissen werden." Den am 28. August um Einleitung der Ehe bittenden Vätern wurde dies mit dem Bemerken eröffnet, man wisse den Pfarrer, der ab solchem Einleiten — beschwere, nicht zu zwingen (Ratsprot.).

Förmlich abweisend war dieser Bescheid nicht für den Wunsch der Bittsteller, daß ihre Kinder, wie es bisher üblich war, eingesegnet werden möchten — insofern aber doch, als der Rat nicht darauf einging, auf den Stadtpfarrer einen Druck auszuüben. Den Geheimen war es wohl erwünscht, keine abweisende Antwort geben zu müssen und doch zu wissen, daß dem Vorhaben der Bittsteller noch ein schwer zu überwindendes Hindernis im Wege stehe. Vorderhand that ihnen Stadtpfarrer Schroth denselben Dienst, den sie von dem Kaiser erlangen wollten, das Mißliebige der Verhinderung solcher Ehen auf seine Verantwortung zu nehmen.

Die Eingabe an den Kaiser (F. A. 73), am 2. September 1585 dem Bischof wieder vorgelegt und von ihm unter dem 14. (Beil. 74) mit seiner Billigung — eine vorgeschlagene Auslassung ausgenommen — und einem empfehlenden Schreiben (F. A. 78) an den Kaiser, zurückgeschickt, blieb, trotz dem dringenden Zureden des Bischofs, dies Jahr liegen. Was daran schuld war, ob Bürgermeister und Rat, weil die Eheschließung des Enslin-Bencrschen Paares aus uns unbekannten Ursachen hinausgeschoben wurde, ihren Zweck schon für erreicht hielten, oder ob über

diese Schritte zwischen den Geheimen und dem Rat Schwierigkeiten entstanden waren, erfahren wir nicht.

Im Juni 1586 sollte die Heirat vollzogen werden (s. F. A. 85). Aber als die Väter baten, ihre Kinder durch einen Priester zusammenzugeben, weigerten sich in Abwesenheit des Stadtpfarrers auch dessen Kapläne. Die Väter wandten sich wieder an den Rat und baten, die Verfügung zu thun, damit ihre Kinder in der Pfarrkirche eingesegnet werden. Auf solches beschickte der Rat den Stadtpfarrer wieder und erinnerte ihn an die bei der Beratung mit dem Bischof besprochenen, wichtigsten Motive, „man müsse eben hier, als ein Toleramus, zurzeit mit Geduld zusehen ad evitanda majora mala, bis vermittelst göttlicher Gnaden den Sachen durch andere Wege abgeholfen werden mag."

Stadtpfarrer Schroth erklärte jedoch abermals: Es wolle ihm solches ganz bedenklich fallen; auch Theologen, z. B. in Freiburg, sprächen sich für sein bisheriges Verfahren aus; er sei aber bereit, sich zum Bischof mit erstem zu verfügen und, was der ihm auflege, dem zu gehorchen.

An den Bischof berichteten unter dem 12. August auch die Geheimen: „er werde den Sachen wohl zu thun wissen, damit das beschlossene Mittel bei dem Stadtpfarrer auch verfahe." Die Antwort ist nicht erhalten.

Schwerlich bekam Schroth unrecht; daß aber für den vorliegenden Fall ein Einlenken angeraten wurde, beweisen die nächsten Begebenheiten.

Das Paar Enslin-Vener ließ sich durch einen (wie Schroth später F. A. 90 berichtet) „gleichwohl katholischen Pfarrherrn zu Schechingen inthronizieren", und als es nachher dem Rat den Trauschein aufwies, ließ derselbe sich „mit solchem sättigen und sie als andere Bürger bleiben".

„Hernacher aber und nicht überlang" wollte ein anderes evangelisches Brautpaar, nachdem es von Schroth wegen seines frei und öffentlich bekannten lutherischen Glaubens gleichfalls abgewiesen worden, „denselben Absprung suchen" und hoffte damit geduldet zu werden; als aber der Bräutigam zu seinem Kirchgang nach Schechingen lud und der Rat dies erfuhr, wurde er vorgeladen und ihm, bei Verlierung seines Bürgerrechts, auferlegt, daß er sich nirgends als hier nach katholischem Brauch einsegnen lassen dürfe. Darauf verfügte er sich zum Stadtpfarrer, „ließ den gefaßten Wahn seines Glaubens fallen," leistete professionem fidei und wurde in der Kirche eingesegnet. Dasselbe Verfahren hatte in mehreren folgenden Fällen denselben Erfolg.

Es genügt zur Erklärung dieser offenbaren Inkonsequenz und dieser Ausdehnung der Bedingungen des Bürgereids auch auf Bürgerskinder,

die sich verheiraten wollten, vor erlangter kaiserlicher Ermächtigung nicht, wenn man annimmt, der Rat habe eben bei dem ersten Paar noch einmal Duldung geübt, weil er sie nach seinem bisherigen Verfahren zuerst versprochen und bei dem Stadtpfarrer befürwortet hatte. Wir wissen, welchen bedeutenden Einfluß auf die bisher nachgiebige Haltung die Furcht vor den Evangelischen und deren Einfluß hatte. Daß diese in den folgenden Fällen nicht mehr soviel vermochte, weist auf eine Einwirkung hin, die den katholischen Eifer in der Einwohnerschaft anfachte und den Mut des Rats aufrichtete. Daß eine solche wirklich damals geschah, wird der nächste Abschnitt zu berichten haben.

Die — nicht mehr vorliegende — Antwort des Bischofs auf das Schreiben vom 12. August 1586 scheint auch die Supplikation an den Kaiser und die nachzusuchenden Fürsprachen in Erinnerung gebracht zu haben. Denn vom 15. September 1586 sind zwei Schreiben datiert an die Kurfürsten Erzbischöfe von Mainz und Trier um „Vorschrift zu fürderlicher Erlangung des kaiserlichen Dekrets über den neuen Bürgereid". (F. A. 74.) Die Gewährung dieses Wunsches erfolgte von Trier aus unter dem 1. Oktober (F. A. 75 die „Vorschrift" F. A. 76), vom Mainzer Erzbischof von Aschaffenburg aus unter dem 7. Oktober (F. A. 77), beiderseits unter warmer Anerkennung des katholischen Eifers der Gmünder.

Die Bittschrift selbst, die nun abgeschickt wurde,[1]) enthält die Bitte um ein kaiserliches Dekret, das den Bürgereid von 1576 auch auf geborene Bürger, wenn sie sich verheirateten, ausdehne, und, wenn sie sich dessen weigern, ihre Ausschaffung anordne. Es drohe ein weiteres Umsichgreifen des Abfalls, der sich bei einigen Bürgern im Wegbleiben von Messe und Kommunion und in auswärtigem Kommunizieren äußerte, und damit allerhand Unruhe und Zerrüttung unter der Bürgerschaft, wenn nicht auf solche Weise gesteuert werde. Würde aber „ohne interponierte kaiserliche Autorität", lediglich auf Grund des Religionsfriedens so eingeschritten, so könnte das zu Vergeltungsmaßregeln von seiten der evangelischen Stände führen. Denen werde man „einbilden, dies sei eine Neuerung und bisherigen Herkommen entgegen".

Ein Erfolg dieser Bittschrift, die mit den „Vorschriften" der Kurfürsten von Mainz und Trier und des Bischofs an den Kaiser abging, eine förmliche Antwort darauf ließ jahrelang auf sich warten.

Einen eifrigen Beförderer gewannen diese Bestrebungen an dem bald darauf gewählten Bürgermeister Heinrich Dapp (1587—1609).

[1]) F. A. 73. Kopie, dd. 16. Nov. 1586, korrig. von dem Sammler 16. Sept., was für die Absendung an den Kaiser kaum das richtige Datum sein kann.

In diesen Zeitraum fallen Verhandlungen der Stadtregierung mit Württemberg und mit den Grafen von Rechberg wegen des Jagdrechts. Es waren wegen der freien Pürsch, welche den Gmündern von alters her auf einem weiten Gebiet zukam, welche aber genannte Herrschaften in dieser Ausdehnung nicht gelten lassen wollten, wiederholt Grenzstreitigkeiten entstanden. Mit Rechberg wurde 1584 ein Vertrag geschlossen, mit Württemberg kam 1587 ein Vergleich zu stande. (Beschreibung des Oberamts G. S. 107.)

IV.

Auftreten der Jesuiten in Gmünd. – Visitation der Geistlichkeit 1586—1588.

Vom 19. Mai 1588 haben wir ein Schreiben (Beil. 75) an den Erzbischof von Trier, worin er gebeten wird, bei dem Kaiser, der erst vor einem halben Jahre bei dem Herzog von Bayern und bei dem Probst von Ellwangen über die Angelegenheit Erkundigung eingezogen hatte, durch ein Schreiben „Anmahnung zu thun" — es war also auf die Supplikation der Gmünder immer noch kein Bescheid erfolgt. Entgegenkommender bewies sich eine andere Macht, die fast gleichzeitig zu Hilfe gerufen worden war, um die evangelischen Regungen zu unterdrücken, die Jesuiten.

Schon im Jahre 1586[1]) beschloß der Magistrat, sich nach Dillingen zu wenden und um Sendung eines Professors der dortigen Jesuitenakademie zu bitten. Wir lassen, da wir über diese Mission sonst keine Nachricht haben, den jesuitischen Geschichtsschreiber Agricola[2]) selbst, berichten: Missus est Andreas Sylvius, qui multiplici industria pro animorum commodo laborans, ita civium studia incendit, ut intra paucos menses eundem ad se remitti flagitaverint: rediit, doctissimisque concionibus et privatis etiam colloquiis effecit, ut in antiquo, religionis antiquae retinendae et quidquid huic adversaretur, propulsandi decreto summi infimique plurimum confirmarentur.

Auf einen, wahrscheinlich dieser Bearbeitung zuzuschreibenden Erfolg haben wir am Schluß des vorigen Abschnitts aufmerksam gemacht.

Anfangs 1588 hatte der Stättmeister Michael Hein Veranlassung, in Dillingen bei den Jesuiten einzukehren, vielleicht in Angelegenheiten der auf Kosten der Stadt oder einer Stiftung dort studierenden Gmünder,

---

[1]) Janssen, Gesch. des D. Volkes V, S. 188, führt eine Mission in Gmünd im Jahre 1585 an — ohne Angabe einer Quelle oder eines Gewährsmannes.

[2]) Historia provinciae societatis Jesu Germaniae superioris — authore Ignatio Agricola, Aug. Vindel. 1727—29.

deren Betragen und Fleiß für den Rat mitunter ein Gegenstand der Sorge war. Dort wurde er überaus ehrenvoll aufgenommen, und der Rektor des Kollegiums, Dr. Haller, äußerte gegen ihn die Bereitwilligkeit, zur Fortpflanzung der wahren christlichen Religion behilflich zu sein.

Dieses Anerbieten wurde in Gmünd gern gehört und unter dem 26. März in einem Schreiben des Bürgermeisters und Rats (FA 80) der Rektor gebeten, er möchte diese noch übrige Fastenzeit entweder selbst oder durch den von ihm bezeichneten Pater Joh. Pellezyus [1]) und noch einen Priester in Gmünd „sich mit Predigen und Beichthören zu verhoffentlichem Nutzen und einer seelreichen Ernte gebrauchen lassen."

Wenige Stunden nach Empfang dieser Einladung, am 27. März, ging schon ein zusagendes Schreiben des Rektors ab, von Lob für den, Gmünd vor anderen Reichsstädten auszeichnenden katholischen Eifer überfließend. (FA 87.)

Es ist über diese Jesuitenmission, mit Ausnahme der Notiz bei Agricola (S. 322), daß sie von längerer Dauer war, sonst keine Nachricht auf uns gekommen. Wenn aber die ersehnte kaiserliche Antwort in diesem Jahre endlich erfolgte und die dadurch herbeigeführten Maßregeln eine von den Vorschlägen der supplicatio wesentlich verschiedene Richtung nahmen, so werden wir schwerlich irren, wenn wir dies dem angerufenen, am kaiserlichen Hofe mächtigen Einfluß der Jesuiten zuschreiben, deren Rektor in obigem Schreiben versprochen hatte, „was wir dann der Stadt zu gut und löblicher Priesterschaft zu Behülf leisten mögen, in demselbigen keinen Fleiß zu sparen."

Vom 12. September desselben Jahres sind zwei kaiserliche Dekrete datiert, eines (FA. 83) an den Bürgermeister und Rat von Gmünd, das andere (FA. 81) an den Bischof von Augsburg, der es den Gmündern mitteilte.

In dem ersteren ist den Gmündern zur Pflicht gemacht, „nachdem ihre Voreltern und sie auf Grund von Karls V. Wahlordnung zur Verhütung von Spaltungen und Neuerungen in kirchlichen und politischen Sachen löbliche Statuten und Verpflichtungen derjenigen, so jeweils zu Bürgern und nachfolglich Ratsmittel und Stadtämtern aufgenommen werden, gemacht und bisher nicht ohne merklichen Nutzen und Wohlfahrt des gemeinen Wesens erhalten haben: nicht allein für sich bei ihrer löblichen

[1]) Joh. Pellezyus, nach Flotto, Historia provinciae Ger. Soc. Jes. Germaniae superioris IV. Dek. IX. Nr. 311—13 in Ulm geboren, unter die magnos concionatores gerechnet, als der er an gegen 120 Orten unter großem Zulauf sprach, besonders auch am bayerischen Hof, von gewinnender Leutseligkeit, in Dillingen Lehrer der Philosophie 9 Jahre, der Theologie 15, Vorstand verschiedener Jesuitenanstalten, † 1621.

Vorvorden Religion und Glauben standhaft zu verharren, sondern auch auf diejenigen, welche sich denselben ungehorsamlich widersetzen und Neuerungen einzuführen unterstehen, gute Achtung zu geben und dieselben vermittelst gebührlicher Straf und Einsehens davon abzuhalten."

Von einer Änderung des Bürgereides ist in dem Schreiben nicht die Rede.

Dagegen ermahnt der Kaiser weiterhin, sie sollten, „ob auch vielleicht einiger Mangel bei den Geistlichen und Kirchenregiment dieses Orts erscheinen möchte, dasselbig den Ordinarium (d. h. den Bischof) mit Bescheidenheit erindern — — seind wir angezweifelt, Seine Andacht werde vermittelst zeitlicher Visitation und andere notwendige Wege — gebührliches Einsehenthum."

Dies wurde in dem anderen Schreiben dem Bischof mit ziemlich strengen Ausdrücken zur Pflicht gemacht:

„Nachdem Wir Erkundigung einzuziehen befohlen, wie es sich mit dem Religionswesen zu Gmünd beschaffen, haben Wir befunden, ob gleichwohl der mehrer Teil ein gut katholisch Völklein, daß dennoch die Sektischen sich wegen der Brüderschaft Übelhausens, Unfleiß und Zusehens, auch ärgerlichen Lebens von Tag zu Tag mehren, also daß hoch vonnöten — der Sache mit zeitlicher Visitation und Korrektion der Überfahrer zu helfen." Der Bischof, dem dies — als dem Ordinarius — zukomme, wird ermahnt, zeitlich darauf bedacht zu sein und was diesfalls seines Amtes nicht einzustellen.

Von den beiden Schreiben (FA. 83 ist Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kaisers) existieren zwei Abschriften je mit dem Beisatz unter der Adresse: Hoc conceptum Caesareum Fraternitati transmissum Praga (von wo die Handschreiben selbst datiert sind) a Regente S. J. P. Joh. Vinario 22. Okt. 1588. Auf einer dieser Kopien ist vor diesem Beisatz zu lesen: Si quid contrarium religioni nostrae contigerit, refugium semper habet Fraternitas ad. Caes. Maj.

So deutlich, als diese Schreiben, verraten die nächsten Schritte des Bischofs, daß diese Wendung der Sache nicht eine von ihm, sondern durch jesuitischen Einfluß veranlaßte war. In geheimnisvoller Weise schrieb er unter dem 26. September nach Gmünd (Beil. 77 und 78): Sich tragen Sachen zu, daß wir einer vertrauten Person aus eurer Mitte und eures Advokaten (Dr. Kager) bedürftig sind. Sofort, unter dem 28., wurde der genannte mit Bürgermeister Dapp nach Augsburg abgesandt. Am 30. fand in Dillingen eine Besprechung statt, bei der der Bischof von den Gmünder Abgeordneten vertraulich berichtet zu werden begehrte, „wie es mit den geistlichen Personen

und Priesterschaft, auch ihres Lebens, Lehr' und Wandels halben beschaffen." Sie berichteten, soviel ihnen eben erinnerlich war, und versprachen, weiteren Bericht von Bürgermeister und Rat zu veranlassen.

So mußte der Bischof jetzt auch wichtignehmen, was er früher gegenüber der Wahrung der bischöflichen Jurisdiktion als Nebensache behandelt hatte.

Der versprochene Bericht wurde unter dem 13. Oktober erstattet (FA. 80). Einiges daraus verdient hier angeführt zu werden:

Es seien wohl in den letzten Jahren bei der Klostergeistlichkeit und bei der Klerisei Fälle von unziemlichem, ärgerlichem Leben vorgekommen, aber sie, Bürgermeister und Rat, seien dagegen eingeschritten, und jetzt seien besondere Mängel derart nicht zu finden, außer daß zwei Priester, die man wegen Trunksucht absetzen wollte, auf ihr vielfältiges hohes Versprechen künftiger Besserung auf ihren Benefizien belassen worden seien. Bei der Landgeistlichkeit finde man „bei etlichen allerhand Defekte." Die Geistlichkeit habe keinen Dekan, sondern zwei camerarios, deren Amt und Autorität aber bei einigen Priestern wenig Gehorsam finde. Anstellung eines Dekans sei rätlich.

Hinsichtlich der Lehre finde man bei der Stadtgeistlichkeit keinen besonderen Mangel, außer daß es — besonders zur Einpflanzung der jungen Welt in der katholischen Religion merklich fruchten werde, wenn das Nachpredigeramt und Unterweisung des Katechismus mit mehr Fleiß versehen würde. Man stehe in Nachfrage eines hiezu tauglichen und gelehrten Predigers.

Unter dem 3. November 1588 kündigte Bischof Markward dem Bürgermeister und Rat (FA. 88) eine durch den Suffragan Dr. Breining und „andere geistliche Offiziare" vorzunehmende Visitation aller Gotteshäuser, Kirchen, Pfarrwohnungen, sodann des Wandels und der Lehre der Priester an, womit eine Firmung verbunden sein sollte. Letztere wird in einem besonderen Schreiben dem Pfarrherrn und durch ihn den anderen Geistlichen angekündigt und jenem, sowie den Kämmerern aufgetragen, „das gemeine Völklein, ehe sie sich des hl. Sakraments teilhaftig machen", darüber „durch christliche Lehre und Predigt zu unterweisen".

Nach der Visitation, über deren Vornahme wir sonst keine Nachricht besitzen, haben die Visitatoren am 21. November den fünf Geheimen Räten im Pfarrhofe ein „Verzeichnis der Mängel und Beschwerden" (Tit. 82) vorgehalten und zugestellt und dieselben „gebeten, ermahnt und ersucht, selbige möchten abgeschafft und der alten, recht katholischen Kirche Religionswesen vermöge der kaiserlichen Ermahnung erhalten werden".

Diese „Mängel und Beschwerden" betreffen teils das kirchliche Leben überhaupt: z. B.

1. Die Haltung der kirchlichen Fasttage. Gegen das eingerissene öffentliche Schlachten, Verkaufen und Speisen von Fleisch an denselben sei ernstlich einzuschreiten.

9. Die der Sonn- und Feiertage, an welchen die Unterthanen von Obrigkeits wegen zum Besuch der Gottesdienste, auch des Katechismus, und zwar bis zum Schluß, mit Ernst[1]) anzuhalten und weltliche Geschäfte abzuschaffen seien.

13. In der Stadt und den umliegenden Flecken und Höfen werden viele gefunden, die zu österlichen Zeiten heimlich einschleichen und das Sakrament vom Priester empfahen, ehe sie gebeichtet haben — dem solle gesteuert werden.

16. Es fehle an Bildern aus der hl. Geschichte in den Kirchen auf dem Lande, z. B. von Christi Einzug am Palmtag, Auferstehung und Himmelfahrt u. s. w., „welche nicht allein für die Jugend, sondern auch für die einfältigen Bauersleut gleichsam ein kleiner Katechismus seien, dabei sie sich der Wohlthaten Christi zu erinnern haben". „Wäre gar ein gutes christliches Werk, wenn solche zu den Gotteshäusern verordnet würden."

— Teils betreffen dieselben den Zustand der Priesterschaft.

Obenan steht hier, zum Beweis, wie sehr dieser Punkt dem Bischof jetzt noch am Herzen lag:

10. Des unmittelbaren Einschreitens gegen Exzesse von Geistlichen und ihrer Absetzung sollen Bürgermeister und Rat sich künftig enthalten und solche Fälle vor den Bischof bringen, der nach Gebühr verfahren werde.

Gerügt wird 11. die Leichtfertigkeit, mit der der Rat Gmünder Kinder, sie seien qualifiziert oder nicht, dem Domdekan in Augsburg auf die beneficia präsentiere. Da der Stadtpfarrer für die cura pastoralis allein verantwortlich sei, so sollten die Kandidaten, ehe man sie ihm als Helfer beigebe, ihm zuerst vorgestellt und es seiner Prüfung anheimgegeben werden, ob er sie tauglich und annehmlich finde.

19. Es sei den Pfarrern und Priestern in Stadt und Land mit Ernst auferladen worden, daß sie sich — ehrbar, züchtig, eingezogen verhalten, denjenigen, so bisher im Konkubinat gelebt oder mit ihren Mägden suspekt gewesen, daß sie solche abschaffen. Sollten sich welche nicht ihrem

[1]) Im Juli 1590 lud der Rat die Gmünder Unterthanen von Straßdorf auf eine Beschwerde des dortigen Pfarrers vor und forderte sie auf, „daß sie füro bei des Rats ernstlicher Straf den Gottesdienst fleißig abwarten sollen".

Versprechen nach halten, so solle man die ungehorsamen Priester dem Ordinarius denunzieren; die concubinas aber bitte man den Rat als dieses Orts brachium saeculare, wo sie nicht weichen wollten, auszuschaffen.

Was endlich die Evangelischen betrifft, wird darüber rezessiert:

2. Es werden in Gmünd ohne alle Scheu allerlei ketzerische Postillen und andere Bücher feilgehalten und verkauft und bei der Bürgerschaft öffentlich zu lesen gestattet — da sei ein ernstliches Einsehen zu thun.

3. Dem Einschleichen lutherischer Prädikanten aus der Nachbarschaft, welche die Bürger mit ihren vermeinten Sakramenten u. dergl. versehen, sei zu wehren und

4. auf die deutschen Schulmeister, Schulmeisterin und Näherin gute Achtung zu geben, damit die unschuldige Jugend nicht durch ketzerische Katechismus ꝛc. verführt werde, oder durch der Schulmeister Privatinstruktion — ein solcher solle ohne professio fidei nicht angenommen werden.

Es seien Vorsichtsmaßregeln nötig 5. gegen auswärtige Evangelische, die sich an Bürgerskinder verheiraten, eine Zeit lang mit der Einsegnung, dem Bürgereid u. dergl. sich von außen katholisch erzeigen, hernach aber in ihrem alten verführerischen Wesen fortfahren; 6. gegen Verheiratung katholischer Bürgerskinder in auswärtige verdächtige Orte; 7. gegen den Aufenthalt dort zu Studien und Diensten. 7. Denen, die mit Weib und Kind hinausgezogen sind und dann nach einiger Zeit in der Religion ganz verkehrt sich wieder in Gmünd niederlassen wollen, sei das Bürgerrecht nicht aufzubehalten.

Wie war mit diesen Anordnungen der Denunziation und Vexation ein weites Feld eröffnet! Daß die Evangelischen den verstärkten Druck der Verfolgung bald genug zu fühlen bekamen, dafür zeugt ein Schreiben, das die württembergischen Räte Ahasverus Alinga, Fabianus Egen und Sixt Weselin am 9. Dez. 1588 „Der widerwärtigen und der Augsburgischen Konfession verwandten Bürger und Bürgerskinder wegen fürschriftlich zugeschrieben" und das der Rat im Januar 1589 nebst dem Entwurf seiner Antwort dem Bischof von Augsburg zur Begutachtung vorlegte. Leider ist von dieser Korrespondenz lediglich das Konzept des Begleitschreibens nach Augsburg (Beil. 81) erhalten.

V.

Nächste Wirkungen der Visitation.

Hinsichtlich der brennenden Frage, wie es mit der Verheiratung evangelischer Bürgerskinder zu halten sei, enthielten die Visitationsrezesse

von 1588 keine spezielle Vorschrift — was wir als eine stillschweigende Billigung des von Stadtpfarrer Schroth angefangenen Verfahrens auslegen dürfen. Auch die ausdrückliche blieb nicht aus: Schroth, der bald nachher, gemäß dem von den Gmündern vorgetragenen Wunsche, zum Dekan ernannt wurde, konnte rühmen: sein Mittel haben die Visitatoren sich zum besten gefallen lassen mit Befehl, Bitte und Begehren, von diesem seinem Fürnehmen und Ordnung, als so durch den Rat gutgeheißen — nimmermehr zu schreiten, sondern mit allem Fleiß darob zu halten.

Auch hielt der Rat die ihm durch die Visitation vorgezeichnete Linie meistens ein. Im März 1589 beschloß man wieder an die patres Soc. Jesu zu schreiben (s. Ratsprotokoll von 1589—91). Im April wurde einer Bürgerstochter, die einen Auswärtigen heiraten wollte, das Bürgerrecht für beide unter der Bedingung verwilligt, daß beide sich zu der alten Religion vor dem Pfarrherrn bekennen, sonst solle es ihnen aufgejagt sein. Zugleich wurde das Verbot aufgestellt, daß fernerhin kein Bürgerssohn oder -Tochter, Witwer oder Witwe ohne des Rats Vorwissen sich hinausverheiraten dürfe.

Ein Gmünder, der eine Weilderstädterin heiraten wollte, brachte von dem dortigen Rat „Kundschaft" bei, daß seine Ehe dort vom Pfarrherrn eingeleitet sei; aber der Gmünder Rat gab ihm den Bescheid: wofern sie — worüber man sich erkundigen werde — nicht von einem katholischen Priester eingeleitet sei, „wolle man sich die Strafe gegen ihn vorbehalten."

Einem A. Mathey, Perlenhändler und Verfertiger von Maultrommeln, wurde das Bürgerrecht nur unter der Bedingung gewährt, daß er nur katholische Meister und Gesellen annehme. 30. August 1590.

Aber auch wo der weitere Rat sich geneigt zeigte, von seiner Strenge etwas nachzulassen, beharrte Schroth mit unbeugsamer Konsequenz auf seinem System. Als im Jahr 1589 der Geheime Rat — ob etwa durch eine Opposition des weiteren veranlaßt, läßt sich nicht nachweisen — von ihm verlangte, eine Erklärung, „warum den der katholischen Religion offenlich widerspännigen Bürgern keine Ehe zu machen, viel weniger in der Kirche einzusegnen sei", die er mündlich abgegeben hatte, schriftlich abzufassen, damit sie dieselbe dem weiteren Rat vorlegen könnten, durfte er sich auf den Erfolg berufen: „Dies (die von ihm bisher geübte Verweigerung des Kirchgangs und der Einsegnung, bis die Nupturienten professionem fidei gethan) hat vermöge göttlicher Hilf soviel gefruchtet, daß, obgleich etliche Bürger sich zu den Sektischen zu verheiraten Vorhabens gewesen, seien sie doch auf meine Abmahnung davon abgestanden und sich

hier nach unserer Ordnung ehelich eingelassen. Item so haben mittlerweile viel widerspännige Bürger in Ansehung des großen christlichen Eifers des Rats sich zu der katholischen Religion gethan, also daß jetzo zu österlicher Zeit in die 500 Kommunikanten mehr denn hievor befunden werden. (FA. N. 90. „Einfältiger, wohlmeinender, doch wahrhaftiger Bescheid M. Joh. Schrothen, unwürdigen Pfarrherrns allhier.") Wie stark muß im Anfang dieses Jahrzehnts, vor Schroths Auftreten, das evangelische Element zugenommen haben!

Außerdem berief Schroth sich auf eine neulich erhaltene Instruktion des Bischofs von Augsburg, „der in Religionssachen sehr eifrig", worin den Geistlichen — im Widerspruch mit der Anordnung des Weihbischofs Michael vom Jahre 1575 (s. Vjsh. N. F. II. S. 315) — eingeschärft werde, keine der katholischen Religion widrige Personen zu Taufpaten zuzulassen. „Wieviel weniger soll ich den Sektischen, oder wie sie sich selbst nennen, „Evangelischen" — das Sakrament (der Ehe), das sie längst ausgemustert, mitteilen." Auch könnten, meinte er, andere Bürger, denen man darin nicht willfahrt habe, sich beschweren, wenn man jetzt nachgebe. Darum bittet er den Geheimen Rat, „ihn ferner bei der ihnen hievor selbst gefälligen Ordnung, dawider er bei seinem Gewissen und Eide für seine Person nichts einwilligen solle und wolle, zu lassen und zu schützen".

Diese Erklärung ist, wenn die auf dem Aktenstück beigefügte Notiz richtig, dem weiteren Rat erst im Juli 1594 mitgeteilt worden. Der Geheime Rat — so sehr er im Grunde mit diesen Ausführungen einverstanden war, mochte Bedenken tragen, sich öffentlich dazu zu bekennen und daran zu binden — beim Heranwachsen einer neuen Generation in den zum Teil angesehenen evangelischen Bürgerfamilien drohte die häufigere Anwendung eines so tief einschneidenden Verfahrens zu schweren Konflikten zu führen.

Ein entschiedeneres Entgegenkommen fand Stadtpfarrer Schroth bei dem Rat, als er sich im Anfang der Fastenzeit 1590 mit Berufung auf einen der Visitationsrezesse von 1588 bei demselben beschwerte (FA. 89, Supplikation des Pfarrers Schroth an B. und R. vom 22. Februar 1590), daß seinen öffentlich und im Vertrauen geschehenen Ermahnungen zur Beobachtung der kirchlichen Fastengebote[1]) doch nur bei einem,

[1]) Die äußerliche, willkürliche Handhabung dieser kirchlichen Vorschrift führte zu Spöttereien und diente zu Belästigungen. Schroth führt selbst das Beispiel von einem Gastwirt an, der in den Fasten 1589 selber offen Fleisch genoß, fremden Gästen aber, die gleiches verlangten, es abschlug; es sei ihm bei 10facher Strafe verboten, Fleisch aufzuwarten. Daher in der Umgegend die Rede gehe: die zu Gmünd seien sehr katholisch — gegen Auswärtige, d i e ließen sie fasten.

wenn auch ziemlich großen, Teil der Bürgerschaft entsprochen werde. Die Übertreter beriefen sich darauf, daß ja der Rat Fleischessen und Hereinführen von Kälbern in der Fastenzeit dulde. Er bittet daher den Rat, mit einem Verbot dagegen einzuschreiten und auch bei Schwangeren, Wöchnerinnen und Kranken den Fleischgenuß nur gegen Vorweis einer Legitimation vom Rat oder vom Pfarrer zu gestatten.

Der Rat verfügte sofort, daß Fleischessen und Fleischeinfuhr in der Fastenzeit verboten sein solle.

VI.

Sebastian Terzago.

Das Verfahren des Stadtpfarrers Schroth gegen evangelische Brautpaare engte die Rechte der evangelischen Einwohner in solchem Maße ein, daß ihre Existenz in der Stadt bedroht war. Sobald eine Familie davon betroffen wurde, die ihrem Glauben treu bleiben wollte, mußte es zu einem Zusammenstoß kommen.

Anfangs 1593 hatte Veit Enslin, Witwer, sich mit einer Tochter des schon seit Jahren mit 4 Töchtern aus Venedig eingewanderten und eingebürgerten evangelischen Kaufmanns Sebastian Terzago[1]) verlobt, und letzterer, ein geachteter Mann[2]), hatte sich mit seinem Tochtermann an Pfarrer Schroth gewendet (FA. 91), um die Verbindung „durch öffentliche Sponsalien zu beschließen und kundzumachen". Während einer im Jahre 1588 verehelichten Tochter, wie es scheint, kein Hindernis in den Weg gelegt worden war, weigerte Pfarrer Schroth sich diesmal, die Ehe einzuleiten. Er selbst berichtet darüber[3]): „Alles wollen sie gern thun, sagten sie: beichten, opfern; nur professionem fidei, so wider ihr Gewissen, möge er ihnen nicht zumuten." Als er aber es ihnen „rund abgeschlagen" nnd sie sich an den Rat wandten, erhielten sie auf ihre Bitte, der Rat möchte entweder der Geistlichkeit befehlen, daß sie von ihrem unbefugten Vornehmen abstehe, oder ihnen freistellen, daß sie die christliche Einsegnung an andern Orten suchen, den Bescheid: sie sollen sich wie andere bisher verhalten und gehorsam sein.

Im Oktober 1589 gestattete der Rat einem Wirt, dem Herzog von Liegnitz, den man an einem Fasttag erwartete, Fleisch aufzuwarten; käme er aber nicht, so dürfe den württembergischen Obervögten, die ihn von seiten des Herzogs bewillkommnen sollten, keines verabreicht werden. (Ratsdekret vom 31. Okt. 1589.)

[1]) Nicht Tergazo, wie er in der Calwer Württ. Kirchengeschichte genannt ist.

[2]) 1591 hatte ihn der Rat zweimal zum Pfleger von Waisen angenommen. (Ratsdekret von 89—91.)

[3]) Schreiben vom 7. März 1594 an Joh. Hieronymus Storr von Osterach, Dom- und Chorherrn zu Augsburg und Ellwangen, Bsl. Rat und Generalvikar.

Noch einmal versuchten Terzago und Enslin, — weil dieser Bescheid sich über ihre Bitte nicht unmittelbar aussprach und sie „im vorigen Zweifel aufgehalten werden", am 27. Juli 1593 in einer Eingabe (FA. N. 91) den Rat zur Anordnung einer anderen Praxis hinsichtlich der Einleitung der Ehen Evangelischer zu bewegen. Folgendes sind die Hauptpunkte ihrer Eingabe: „Obwohl wir und andere mehr unsere lieben Mitbürger aus Gottes Wort soviel unterrichtet sind, daß wir uns der römischen Kirche in allen Artikeln nit absolute bekennen können, so versehen wir uns doch gänzlich, daß wir darum nit als καθάρματα oder Verfluchte können aus unserer Vorfahren und unseren wohlhergebrachten bürgerlichen Rechten ausgesetzt werden." Der Religionsfriede verbiete nicht nur für die Vergangenheit, daß niemand wider sein Gewissen, Gerechtigkeiten, Hab' und Gütern durch Mandat oder sonst beschwert, veracht' oder bedrängt werden solle, sondern „nach den verba formalia soll auch für die Zukunft alles dasjenige, so dem Religionsfrieden zuwider sein oder verstanden werden möchte, demselben nichts abbrechen; auch dagegen kein Privilegium oder etwas anderes, das denselben verhindern oder verändern möchte, gegeben werden."

Sie haben sich bis auf diese Stund, soviel die Religion belangt, still und ruhig verhalten und keiner öffentlichen, freien Religionsübung angemaßt.

„Diese unsere Abred hat mit der Religion nichts zu schaffen, allbieweil sponsalia eine species contractus sind." Zum Beweis dafür wird unter anderem die Redensart: matrimonia contrahuntur angeführt. „So wollte ein groß' absurdum folgen, daß propter religionis diversitatem alle contractus — aufgehoben werden sollten, da doch articuli fidei et religionis mit contractis nichts zu schaffen haben. „Es betrifft ja, großgünstige und gebietende Herren, diese Sache keinen Artikel des Glaubens, sondern ist ein politisches Wesen, darin E. F. W. sich billig von der Geistlichkeit keinen Eintrag in Ihre Jurisdiktion und Gewalt thun lassen sollten", auch des Präjudizes wegen, das die Bischöfe für die Zukunft daraus ziehen könnten. Da weder der Geistlichen noch ihr Gewissen dadurch beschwert werde, so wären die Herren, als Reichsstand, nach dem Religionsfrieden wohl befugt, den Bittstellern ihren Wunsch ohne die Geistlichen zu gewähren.

Allein sie erhielten die Antwort: „Es laßts ein E. Rat bei vorgebenem Bescheid bewenden."

Den weiteren Gang der Sache beschreibt Schroth in dem angef. Schreiben an den Generalvikar Storr in der Hauptsache wohl richtig: „Uf solches sie außerhalb der Stadt bei einem haeretico in Lorch ihren

Kirchgang, das hochzeitlich Mahl aber hier, im Beisein unseres Advokaten und vieler ausländischen Ketzer und Prädikanten gehalten; endlich auch durch ihr vielfältiges Praktizieren zuwege gebracht, daß sie nicht mehr denn um 50 fl. gestraft werden; bleiben Bürger auch wie zuvor. Sie haben nach gemeiner Sag vernehmen lassen, sie seien hiemit wohl zufrieden, wollen gern solche Straf auch künftig erstatten."

Die Lage erfüllte den Stadtpfarrer mit Sorge. Konnte er auch darauf hinweisen, daß durch die von ihm seit Jahren den Brautleuten auferlegte professio fidei „der Ketzer viele ihre haeresis abjuriert, etliche an andere Orte sich zu begeben gezwungen worden, daß also ihrer bei männigliches Gedenken weniger niemals in der Stadt gewesen," so deutete dagegen manches darauf hin, daß die evangelischen Regungen an Stärke und Einfluß gewannen. Mußte er doch im März 1594 erleben, daß ihm der Rat durch den Bürgermeister, entsprechend der vom Weihbischof Michael im Jahre 1575 (s. Vjsh. N. F. II, S. 315) getroffenen Verfügung und seither vom Rat nicht beanstandeten Praxis, anzeigen ließ, er solle seinen Widerstand gegen Aufstellung ketzerischer Taufpaten aufgeben — sie werden ihn darüber beim Bischof entschuldigen, und daß ihm seine Pfarrer mitteilten, es sei ihnen bei Austeilung ihrer Kompetenz im Spital vom Advokaten im Beisein des Bürgermeisters vorgehalten worden, daß der Pfarrer von Mögglingen den Häretikern das Begräbnis im Kirchhof hinfüro nicht mehr verweigere.

Da die Ketzer die Strafe so wenig achteten und der Advokat Dr. König ihnen über die Maßen wohl gewogen sei — — möchte sich, diese Befürchtung spricht er gegen den bischöflichen Generalvikar aus, „in kurzer Zeit die Zahl mehren, daß unvermerkt vielleicht die Stadt solchs Ansehen der Religion möchte bekommen". Der Generalvikar wird gebeten, sich beim Bischof zu verwenden, damit dieser den Rat ermahne und ihm zuspreche, er solle dem Advokaten doch nicht so gar in allem favieren und folgen, auch den haereticis nicht Gelegenheit erteilen, sich zu mehren und auszubreiten, „sondern beständig der Religion beisetzen". Denn die Herren des Rats seien für ihre Person sehr eifrig in der Religion.

Der Generalvikar gab in seiner Antwort vom 12. März 1594 dem Gmünder Stadtpfarrer recht; er konnte nicht verstehen, warum der † Weihbischof in Betreff der Taufpathen diese Anordnung getroffen habe, und erklärte: so lange es nicht an katholischen Taufpaten fehle, können haeretici nicht absque piaculo zugelassen werden, und befahl, dem Pfarrer von Mögglingen, dessen Beispiel der Rat, wie es scheint, den Stadtgeistlichen zur Nachahmung hatte vorhalten lassen, anzuzeigen, daß er keinerlei

Hilf oder Bewilligung ad sepulturam haereticorum in coemeterio thun solle[1]).

In demselben Frühjahr 1594 trat der Reichstag zu Regensburg zusammen. Die Instruktion, welche der Augsburger Bischof, seit 1591 Johann Otto von Gemmingen, seinen Gesandten gab (Württ. Kirchengeschichte vom Calwer Verlag S. 473), beweist, daß der Brief des Stadtpfarrers in Augsburg Beachtung gefunden hatte. Der Bischof empfahl — da der Rat durch Württemberg und die sektischen Bürger bedrängt werde, und der Syndikus Dr. König letzteren nit wenig Fürschub thun — die Beschwerden des Rats seinen Gesandten; sie sollen bedacht sein, daß der Kaiser davon Bericht empfange. Ob er der Anregung entsprach, die ihm Domprediger Storr in einem Schreiben vom 14. März gab, durch einen besonderen Abgesandten bei den „gutherzigen, eifrigen Bürgermeistern und Räten" die Abschaffung des Advokaten, da er in religione suspectus, zu betreiben, erfahren wir nicht.

Waren unter den evangelischen Bürgern manche wohlhabend genug, um die Geldstrafe, die dem Stadtpfarrer nicht hoch genug schien, aber nach damaligem Geldwert doch ziemlich bedeutend war, leicht zu verschmerzen, so nahmen sie den rechtlosen Zustand und die immer drohendere Gefahr der Erdrückung des evangelischen Elements nicht leicht; auch ihnen gab der Reichstag Anlaß, etwas zur Wahrung ihrer Rechte zu thun.

Unter dem 17. Mai schrieben Bürgermeister und Rat (FA. 92) an die Gmünder Gesandten, Bürgermeister Heinrich Dapp und Dr. jur. Karl König, welche ihnen unter dem 6. Mai mitgeteilt hatten, Terzago sei in Regensburg; wozu, wüßten sie nicht: Es sei in Gmünd ein gemein Geschrei, daß Terzago und andere widersässige Bürger sich vor des ersteren Abgang etliche Male zusammengethan, heimliche conventicula gehalten, dem Terzago Gewalt und Befehl gegeben (darin sich über die 40, so hier wohnen, ohne Weib und Kinder, unterschrieben), sich auf den Reichstag zu verfügen und daselbst mit Hilf ihrer Glaubensgenossen bei Kaiser und Ständen um ein öffentliches Exerzitium der Religion zu sollizitieren, ja daß man ihnen eine eigene Kirche eingeben solle. Terzago habe bei den Reichsständen scharfe supplicationes eingegeben und „bearbeite sich aufs höchste".

Nach den kräftigsten Beteuerungen, sie wollen bei ihrer — Religion bleiben und ihren rebellischen Bürgern gar nichts in ihrer nichtswerten

[1]) Zum Jahr 1594 — dies gelegentlich — bringt der Chronist von Histor. Fol. 611 der K. Staatsbibliothek die Notiz: — ward St. Johannes Kirche wiederum erneuert, außen und inwendig, auch alle Altär, sonderlich der Kreuzaltar, so Bernhard Meulen soll gestiftet haben.

Religion, weder öffentliches Exerzitium, — oder anderes gestatten, folgt der Auftrag an die Gesandten, auf T. und seine Anhänger achtzuhaben, von ihren Supplikationen sich Abschrift zu verschaffen und wenn in Religionssachen etwas an sie begehrt würde, ohne Bürgermeisters und Rats Vorwissen nicht das geringste zuzugeben, sondern sich aufs äußerste zu wehren.

Die Gesandten meldeten unter dem 22. Mai, auch sie hätten vernommen, T. halte sich zu dem vermuteten Zweck in R. auf, aber Gewisses hätten sie nicht erfahren. Gegen ihr Gesinde habe T. geäußert, er warte auf den Chursachsen Administrator; bei diesem wolle er seine Sache anhängig machen und dann wieder nach Hause ziehen. „Seine Meinung werde dahin gestellt sein —, ob der Evangelischen Beschwerden zu ihrer Konfessionsverwandten gravamina genommen und durchgebracht werden möchten." Es sei dafür gesorgt, daß wenn T. etwas übergebe, es ihnen mitgeteilt werde. Sie werden nach den Teilnehmern an der Konspiration und insbesondere nach dem Urheber forschen. Gegen die katholische Religion und zu Gunsten der Konfessionisten werde dieser Kaiser (Rudolf II) nichts zugeben, zumal es auch der Religionsfriede nicht gestatte. Es sei ja dies nicht einmal 1575 geschehen, wo es, des kaiserlichen Regiments halben viel gefährlicher gestanden. Sollte durch „geschwinde Praktik" ein dergleichen Dekret erworben werden, so sei man demselben zu gehorsamen nicht schuldig. Sie — der Rat hätten ja gottlob das Stadtregiment noch in ihrer Gewalt — und werden es noch lang und in Ewigkeit behalten, und, die Religion zu verteidigen, sei vermöge des Religionsfriedens den Obrigkeiten nicht den Unterthanen vorbehalten. Mit ihren Umtrieben machen die Widersässigen nur ihre Anschläge offenbar, daß man ihnen um so besser begegnen könne. Der Rat solle ja die Aufregung in der Bürgerschaft zu mäßigen suchen und Thätlichkeiten verhindern, „damit man sich aller Bescheidenheit befleiße, bis das ganze Hauptwerk an andern Orten unterbaut werde". —

Die Besorgnis wegen Thätlichkeiten war nicht unbegründet. Das nächste Schreiben aus Gmünd (Beil. 82 vom 30. Mai 94) meldet: Über die Widerwärtigen hätten sie seither nichts weiteres erfahren. Auf der anderen Seite haben sich etliche heillose Schmiedsknechte zusammengerottet und zwei aus ihnen zum Pfarrer geschickt, ihm zusprechen lassen, „er solle beherzt wider die wiederw. Bürger predigen und wehren, soviel er könnt, daß kein Prädikant hereinkomme. Denn so einer auf die Kanzel sollt gestellt werden, wollten sie ihn herabschießen 2c. Jetzt, acht Tage her, sei es wieder etwas still geworden. Es sei jedem vom Rat befohlen, wenn sie dergleichen Reden hören, die Bürger gütlich zu warnen: Es

gebühre in dergleichen wichtigen Sachen allein der Obrigkeit und gar nicht einem gemeinen Privatbürger zu handeln und davon zu reden."

Es geht aus dieser Korrespondenz hervor, daß das Unternehmen Terzagos und seiner Genossen, wenn auch die Gerüchte über ihre Anzahl übertrieben waren (wie wir sehen werden), durch die Berechtigung ihrer Beschwerden und die Persönlichkeit etlicher Teilnehmer Bedeutung genug gewann, um die Bürgerschaft in Aufregung, die regierenden Kreise in Unruhe zu versetzen.

Seine nächste Absicht erreichte Terzago in Regensburg, indem seine Beschwerden unter die gravamina der evangel. Stände aufgenommen wurden. Es heißt in denselben (s. Wirth, Geschichte der Deutschen III, 226):

Der Religionsfriede wird nicht gehalten und will zuweilen in einen anderen Verstand gezogen werden; (so) wird fürgegeben als sollten diejenigen, welche vor dem Religionsfrieden nicht zur A.C. getreten, jetzo dasselb nit fürzunehmen Macht haben und derwegen keinem Stand, sonderlich den Reichsstädten einige Reformation zu verstatten sein. Derohalben es bei etlichen Städten dahin gebracht, daß sie sich vermittelst Eids verbunden, bei der jetzigen römischen Religion zu bleiben, keinen evangel. Bürger in Rat zu ziehen, den Bürgern kein Exerzitium — wie flehentlich auch von viel tausend darum angesucht wird, zu verstatten, wie in Köln geschieht, allda die evangel. Bürger — — gethürnt, um Geld gestraft und den Übelthätern gleich gehalten werden. — Wie in Gleichem auch bei etlichen oberländischen Städten, als zu Schw. Gmünd unterstanden, da der freie Lauf des hl. Evangelii wider die Reichskonstitution gehindert, auch präjudizierliche Dekret und Bescheid erteilt."

In einer von den katholischen Ständen dagegen eingereichten Klageschrift aus demselben Jahre (Lehmann de pace religionis S. 227) wurde eingewendet:

Die Katholischen in Gmünd thun mehr nicht, als was von der Konfessionsverwandten vielen Städten geschieht, da keiner, als zur A.C. Geschworener zum Bürger angenommen, alle Katholischen zu Ämtern und Ehren für untüchtig erachtet, jämmerlich verfolgt, zum Land hinausgewiesen werden.

In der Duplik, welche 1598 die evangel. Stände dieser kathol. Klageschrift entgegensetzten, wird gesagt: was die Katholischen zu klagen haben, sei nicht mit dem zehnten von dem zu vergleichen, was von Verfolgungen und unchristlichen Erzeigungen an evangelischen Bürgern in Köln und Gmünd geschehe; daß sie ihren Bürgereid wider alte Herkommen geändert und dahin geschärft, daß ein jeder, der zum Bürger angenommen

werden soll, ausdrücklich schwören muß, der kathol. Religion zu sein und bis in sein End zu bleiben, darüber geborenen Bürgerssöhnen ihre ererbten Burgerrechte, wenn sie solche Abschwörung nicht thun wollen, versagt und abgeschlagen, wider ihre eigenen Statute und Herkommen die Bürgerstöchter, wenn sie mit anderen als katholischen sich verheiraten, ihrer Bürgerrechte entsetzt werden — dergleichen Unbilligkeit von keiner evangel. Stadt könne in Wahrheit dargethan werden.

Von einer Erleichterung, welche diese Beschwerden den Evangelischen in Gmünd verschafft hätten, ist uns nichts berichtet, wohl aber von einer Verfolgung, die über ihren Urheber Terzago hereinbrach.

Vom 22. Oktober 1594 datiert ist ein Schreiben (Beil. 83), das Johann, Herr zu Limpurg, „des R. Reichs Erbschenk und Semperfrey“ an den Rat richtete. Terzagos Kinder und nächste Verwandte hätten ihm geklagt, „daß der Rat ihn kürzlich, ohne einige ihm bewußte Ursachen, in ihr Gefängnis gelegt und noch bis dato darin behalten. Weil sie verhoffen, er sei keiner bösen Thaten, Diebs- oder Schelmenstück halben in Verhaft genommen worden, bäten sie ihn, ihnen mit einem vorbittlichen Schreiben befürdersam zu erscheinen, daß ihr Vater und Freund auf freien Fuß gestellt werde, zu Verhör und Antwort.“ Das wolle er nun thun, weil diese Bitte nicht unziemlich, er „auch sonst, soviel er mit Terzago in Kaufen und Verkaufen zu thun gehabt, anders hinter oder bei ihm nichts spüren können, denn was einem ehrliebenden ufrechten Mann gebührt und wohl ansteht — er auch aus der hl. Schrift Mt. 25 unterrichtet sei, was man an den armen Gefangenen thun solle.“ „Denn er oftermals bei uns gewest. So haben wir jedoch nie vermerken können, daß er Euch, als seiner von Gott vorgesetzten Obrigkeit spöttlich noch verkleinerlich nachgeredt; ist er nun schon der A.C. zugethan, so hat er Euch doch — keine Unruhe noch Gefahr bei dem Reichstag auf den Hals zu drehen begehrt, sondern allein das, daß er bei seiner Religion desto besser Ruhe haben möchte, gesucht; was bei uns nit so gar unrecht, besonders weil die spanische Inquisition in deutschen Landen noch unerhört, auch die beiden Religionen vermöge des allgemeinen Landfriedens im Reich zugelassen.“ Er bittet, den T. etwa auf Kaution des Gefängnisses zu entlassen.

Ebenso bittet unter dem 23. Oktober Terzagos Schwager, der V. (vermutlich württembergische Vogt) Arnold Branch zu Heubach (Beil. 84) den Rat um schriftliche Mitteilung, was denn T. verwirkt habe, und um dessen Entlassung oder doch Milderung des Gefängnisses.

Am 2. November 1594 „sein die Herren Verordneten über den verhafften S. Terzago gangen“ (F. A. 94 a u. b) d. h. es fand, vielleicht

beschleunigt durch die Fürsprachen — eine Vernehmung des Gefangenen statt. Da er erklärte, er wisse die Ursache nicht, warum er gefänglich eingezogen worden, wurde ihm, entsprechend einem vorher aufgesetzten Verzeichnis der Anklagepunkte, vorgehalten:

1. Er habe „vor kurzem bei Tag und Nacht etliche Bürger zu ihm gezogen und wider seine gethane Pflicht und Eid verbotene heimliche Beratschlagungen gehalten — entweder den Rat zu verkleinern, oder ihnen in ihrem Regiment Maß und Ordnung zu geben" — dies beweise die Supplikation, mit der er nach Regensburg gegangen. Der Rat begehre zu wissen, warum er solches gethan? wo die Kopie der Supplikation sich befinde? wer sie unterschrieben? in welchem Hause sie zusammengekommen?

Terzago antwortete:

Nicht bei nächtlicher Weil seien sie zusammengekommen. Daß sie eine Supplikation an die evangelischen Fürsten und Stände, wie auch letztlich an den Kaiser haben übergeben lassen, gestehe er; sie hätten das nicht aus ihren eigenen Köpfen gesponnen, sondern treuherzige, gute Leute hätten dazu geraten. Wer? wollte er nicht angeben. Der Hauptgrund sei die Geschichte mit der Heirat seiner Tochter und die hiebei erlittene Strafe gewesen. Wenn sie sich an die höchste Obrigkeit, die über beiden Parteien stehe, um Hilfe gewendet hätten, was der Religionsfriede zulasse, so, hoffe er, werden sie nicht wie ungehorsame Bürger oder wider ihren Eid gehandelt haben. Sie hätten nichts Neues mit Einleitung der Ehe gesucht, sondern was von alters her üblich gewesen, was der frühere Pfarrer dem Sebastian Haug und ihm selbst seiner Zeit nicht versagt habe. Die Supplikation könnte er ohne Bedenken vorlegen, wenn sie nicht in Regensburg liegen geblieben. Sie enthalte nichts Ungebührliches, Verkleinerndes gegen den Rat, Klagen nur gegen die Geistlichen und gegen einige friedhässige Personen. Unterschrieben hätten die Bittsteller sich nicht mit Namen, sondern als „Die bedrängten evangelischen Bürger zu Schw. Gmünd." Er nannte die einzelnen, die ihm Vollmacht erteilt haben, die Bittschrift in Regensburg zu übergeben, soweit sie ihm noch einfielen, es seien etwa 16, höchstens 18 gewesen.

Zweiter Vorhalt: Sie werden in ihrer Supplikation auch angezogen haben, daß der Rat vor kurzem neue Eide gemacht, ohne die keiner in Rat und Gericht genommen oder sonst zu ehrlichen Ämtern gebraucht oder zu einem Bürger angenommen werden solle, der 2c.

Terzago: Darüber hätten sie sich allerdings zum höchsten beschwert.

Die Verordneten: Einem Rat geschehe Unrecht, denn sie hätten niemals mit Anstellung neuer Eide etwas vorgenommen, denn was sie — von der K. Majestät Befehl gehabt und sonderlich Karls V. ihnen 1552

gegebene wohlbedachte Raisordnung vermöge und sie von ihren frommen Altvordern empfangen und darauf gelebt und geschworen haben.

Dagegen berief T. sich auf den Religionsfrieden.

„Da er viel aus der Religion disputieren wollen", antworteten ihm die Abgeordneten des Rats: „Dazu hätten sie keinen Befehl, sondern allein vorzuhalten, daß er sich wider des Rats Gebot und Verbot mit Rottieren u. dgl. seinem Bürgereid ungehorsam und strafwürdig erzeigt habe."

Dritter Vorhalt: Sie werden auch begehrt haben, ihnen öffentlich zu gestatten, das Sakrament nach Ordnung der A. C. ungehindert zu empfahen — so ihm — wenn er ein recht gehorsamer Bürger sein wollte — nicht gebührt; als er zu einem Bürger hier angenommen worden, habe er wohl gewußt, was zuvor für eine Religion hier im Gebrauch gewesen.

Terzago: Diesen Punkt hätten sie nicht besonders hoch angezogen, angeführt sei in der Supplikation allerdings, daß ihnen verboten sei, das Sakrament außerhalb zu empfangen, während man es ihnen viel Jahre her ungestraft zugesehen.

Die Verordneten: Wo sie denn ihre Konventikula und Zusammenläufe gehalten?

Terzago: Er könne sich nicht denken, daß sie alle beisammen gewesen seien. Sie seien wohl oft zusammengekommen, hätten von diesen und anderen Sachen geredet, auch miteinander gezehrt und ein Kränzlein gemacht; aber daß sie dieser Handlung wegen zusammengeschworen, das sei nicht geschehen.

Er erklärte: „er und seine Konsorten wollen doch ganz dem Rat in allen bürgerlichen, politischen Sachen unterthänigen Gehorsam leisten, begehren auch in der Religion hier kein eigenes Exerzitium, verbotene Rottierung und Neuerung anzufangen; allein, wollten sie — gebeten haben, daß sie zu ihren Religionsgenossen heiraten, sie zu Burgern angenommen und ihnen ihre Ehe einzuleiten hier oder anderswo gestattet werde."

„Und hat zum Beschluß um Erledigung seiner harten Gefängnis, sonderlich angesehen seiner Leibesunvermögenheit aufs höchste gebeten."

Am 4. November wurde Terzago auf eine Urphed[1]) entlassen.

---

[1]) Urphed — die übliche urkundliche Erklärung eines zu entlassenden Gefangenen, in welcher er seine Schuld und die Gerechtigkeit der Strafe anerkannte, künftige Unterlassung des Vergehens gelobte, auch etwaigen Bedingungen seiner Entlassung sich unterwarf, namentlich auch der Verpflichtung, sich wegen des gerichtlichen Einschreitens an niemand zu rächen. Terzagos U., auf Pergament geschrieben, befindet sich mit anderen Akten des Gmünder Stadtarchivs im K. Staatsarchiv.

Die Geheimen, in dieser Sache Ankläger und Richter zugleich — hatten zwar nicht zuwege gebracht, daß man ihn des Lebens oder auf längere Zeit der Freiheit beraubte; aber ihre vor keinem Mittel zurückschreckende Hinterlist hatte doch einen Weg gefunden, auf dem sie ihn unschädlich machten.

Von Terzagos Urphed ist in F. A. 95 auch das Konzept erhalten und es fällt auf den ersten Blick auf, daß das erste Blatt und der Schluß von einer anderen Hand herrühren, als die dritte Seite, ja, daß jenes Blatt erst angeklebt und, weil enger geschrieben, nur bis zur Hälfte der 2. Seite ausgefüllt ist, wozu dann die 3. Seite, von der die ersten 11 Zeilen durchstrichen sind, mit der 12. Zeile die Fortsetzung bildet. Das ursprüngliche erste Blatt, von der gleichen Hand wie die dritte Seite, hat sich unter andern Akten des Gmünder Stadtarchivs vorgefunden. Es paßt mit seinem Schluß zu dem durchstrichenen Anfang der dritten Seite (Beil. Nr. 85). Dieser ursprüngliche Anfang zum Konzept der Urphed unterscheidet sich von dieser (und dem angeklebten Blatt) durch die viel mildere Fassung des die Schuld Terzagos und seiner Genossen betreffenden Absatzes.

Hieß es im ursprünglichen Text (von gleicher Hand auch mit dem erwähnten Verzeichnis der Anklagepunkte): „Ich bekenne, daß ich samt meinen Mithaften wider einen E. Rat allhie etliche Male — wider unsern bürgerlichen Eid — verbotene heimliche Beratschlagungen gehalten, ich sie auch mit vielen Vertröstungen persuadieren, daß sie mich — bevollmächtigt und mit einer Supplikation nach Regensburg abgefertigt, in welcher wir einen Rat etlichermaßen verkleinert, auch ihnen Maß und Ordnung in ihrem Regiment zu geben vor Handen gehabt und uns über den eingeführten neuen Bürgereid beschwert, — womit wir einem E. Rat Unrecht gethan &c. Mit diesem allem ich dann hochsträflich gehandelt," so ist in dem angeklebten Blatt und in der Urphed Terzago als ein geschäftiger Aufwiegler, und er und seine Genossen als Verschwörer gegen den Rat dargestellt, „mit denen ich Kränzelmahl und dahin Beratschlagungen gehalten habe, daß sie auf gemeinen Kosten sich beklagen, auch einer den andern auf alle zutragende Fäll entheben wollten: als wären sie sowohl in der Ratssatzung als auch der Bürgerannahme mit neuerlichen Eidesverpflichtungen zum höchsten beschwert, alles zu mein und meiner angedeuteten Mithaften (die ich auch zum Teil namhaft gemacht habe) Verdruckung und Nachteile." „Daß auch wir uns angepaßt, allerhand Neuerungen, insonderheit mit Gestattung der Sakramente wider eines E. Rats alt Herkommen und publizierte Ordnung einzuführen. Sodann auch einen E. Rat bei männiglichen hoch und niedern Standes diffamiert, als

sollten wir mit der That bedrängt werden — und in solchem allem ich ein sonderbarer Beförderer gewesen."

„Und wiewohl ein erb. Rat gute, befugsame Ursachen gehabt, mich höher zu strafen, so haben sie doch, angesehener Herren und meiner Befreundten und Nachbarn — große Fürbitt — die Barmherzigkeit der Schärfe Rechtens vorgesetzt und mich dieser Fängnuß dergestalt entlassen; des ich zusamt schuldiger Dankbarkeit einen gelehrten Eid mit auferhobenen Fingern zu Gott dem Allmächtigen und s. l. Heiligen geschworen, mich fürohin dergleichen Sachen gänzlich zu bemüßigen — und einem erb. Rat alle bürgerliche schuldige Gehorsame zu leisten, auch daß ich diese Gefängnis — weder gegen Bürgermeister und Rat und allen denen, so daran schuld, in Argem od. Ungutem räche — in kein einige Weis' noch Wege. Sondern da ich zu jemand Spruch und Forderung zu haben vermeinte, mich ordentlichen Austrags Rechtens — begnügen lassen soll und will."

Sollte er dieser Urpheb zuwiderhandeln, so sollen Bürgermeister und Rat das Recht haben, ihn zu strafen und solle ihn dagegen nichts und niemand schützen, und verzichte er bester Form auf Verzeihung.

Dieses Bekenntnis, welches Terzago zu unterschreiben und zu beschwören hatte, geht, und zwar viel weiter als die ursprüngliche Fassung, über das hinaus, was er bei seiner Vernehmung eingestanden hatte, und legt ihm in den Mund, gegen was er sich entschieden verwahrt hatte, auch ist es namentlich für seine Genossen kompromittierender. Es liegt der Verdacht nahe, daß die erste Fassung Terzago vorgelesen, zur Beschwörung und Unterschrift aber ihm eine Reinschrift der schärferen, namentlich für seine Genossen verfänglicheren zweiten unterbreitet und von ihm ohne Kenntnis des speziellen Inhalts arglos unterschrieben und beschworen worden ist.

Dieser Verdacht gewinnt durch eine spätere Korrespondenz Terzagos (Beil. 86—88) an Wahrscheinlichkeit.

Ohne Datum — vermutlich Mitte Februar 1595 — schreibt er nämlich ein Billet an den Stättmeister, worin er bittet, ihm Abschrift seiner gegebenen Verschreibung beim Rat auszuwirken. Sollte sie ihm verweigert werden, so bittet er den Stättmeister, „an seiner statt dawider zu protestieren, wenn er aus Vergessenheit wider einen oder den andern Artikel handeln sollte, daß er seine Person und wohlhergebrachte Ehren bester Form wolle gewahrt haben."

In einem weiteren Schreiben an den Stättmeister, am 21. Februar dem Rat vorgetragen, äußert er sich: er habe zwar trotz wiederholten Bittens keine Abschrift seiner Urphedverschreibung, aber doch soviel er-

langt, daß sie ihm — mehreremale vorgelesen werde und dies sei vor einigen Tagen geschehen. „So befinde ich aber soviel darinnen, daß sie aufs äußerste mir an meinen Ehren verletzlichen. Dieweil mir aber nächst meines reinen Gewissens nichts lieber — auf dieser Welt, denn mein — guter, wohlhergebrachter Biedermannsnamen, auch Treu', Ehr' und Glaub', welche mir aber durch diese Verschreibung zum höchsten geschmälert, dadurch mir die Sach bei vielen nachteilig erfallen will," also bittet er die Stättmeister, sich beim Rat für ihn aufs dringendste zu verwenden, „daß ihm seine Verschreibung wiederum — herausgegeben, kassiert und gar abgethan werde, damit ihm solche nicht möge, wie denn schon geschehen, an seinen Ehren verletzlichen vorgeworfen werden."

In einem dritten, am 23. Febr. vor den Rat gebrachten Schreiben an denselben spricht er — nach erhaltener abschlägiger Antwort — aus, er könne diese wegen seiner, wie auch seiner l. Voreltern samt seiner l. Kinder wohlhergebrachten Ehren, welche bei kaiserl. und königl. Majestäten — wohlverdient gewest („dessen ich im Fall der Not Augenschein aufzulegen") nicht also passieren lassen, also daß er an gebührenden Orten um Rat und Hülf' ferners anzusuchen höchlich verursacht werde.

Die Verschreibung verweise ihn für den Fall einer Beschwerde selbst an den ordentlichen Richter, und er bittet, ihm mitzuteilen, wer in erster Instanz zwischen dem Rat und gemeiner Bürgerschaft ordentlicher Richter sei. Er möchte aber dessen viel lieber überhoben sein und bittet flehentlich, ihn zur Weitläufigkeit nicht zu verursachen.

Ob diese Bitte oder jene Drohung mit gerichtlicher Klage etwas gefruchtet hat, ob Terzago auf dem gerichtlichen Weg, wenn er ihn beschreiten mußte, etwas erreichte, wissen wir nicht, da über die ganze Angelegenheit, über welche die Chronisten ohnedem gänzlich schweigen, keine weitere Nachricht auf uns gekommen ist.[1]) Soviel ist aber aus diesem Schreiben Terzagos zu ersehen, daß die Geheimen nicht umsonst ihm diese Verschreibung abgelistet hatten: sie verfolgten und erreichten dabei den Zweck, auch gegen die anderen Evangelischen eine Handhabe zu gewinnen und ihre Verbindung zu sprengen; durch das Bekanntwerden von

[1]) Die einzige mir bekannte Spur von S. T. haben wir in den Ephemerides des Joh. Öchslin, Arzt und Dichter in Göppingen 1552—1616 (s. W. v. Heyd in Württ. Vjhsh. VII, 1898 S. 267). Demnach hat er im Verein mit seiner Frau, einer Gmünderin, von Venedig aus kostbare (wohl in Murano verfertigte) Glasgefäße der Stadt Gmünd als Geschenk übersandt. In einem der Disticha Öchslins, die er darauf anbringen ließ, heißt es: Accipe placato (al. pacato), praeclara Gamundia, vultu, was dafür spricht, daß dieses Geschenk nach den hier berichteten Vorgängen gemacht wurde.

Terzagos Urphed und durch die Art, wie man bei der Verfolgung der anderen sein Zeugnis benützte, war schon dafür gesorgt, daß seine ehemaligen Genossen sich nicht mehr mit vollem Vertrauen um ihn scharten.

Diese Jahre sind auch durch die Verfolgungen gegen die Evangelischen in Steiermark, Kärnthen und Krain bezeichnet. Aus demselben Jahre 1596, in welchem die gewaltsame Gegenreformation in Aachen erfolgte, haben wir ein Aktenstück, das zeigt, welche verzweifelt engen Schranken den Evangelischen in Gmünd gesteckt waren (Revers des Hans Jak. Haug vom 10. Dec. 1596, Pergamenturkunde des Gmünder Rathausarchivs).

H. J. Haug, evang. Sohn eines evangel. Bürgers (vielleicht des Sebastian H., † 1590, der 1574—76 an der Spitze der evangel. Bewegung stand, vgl. Vjhsh. N. F. II. S. 295), sah sich, nachdem er als wohlhabender, meist im Ausland sich aufhaltender Kaufmann nach dem Gmünder Bürgerrecht längere Zeit nicht viel gefragt hatte, wie er sagt, „wegen meiner und meiner Mitinteressenten Gewärb und Handlungen gedrungenlich geursacht, bei dem — E. Rat v. G. um Restituierung meines — ererbten Bürgerrechts und daß meine geliebte Hausfrau und Kinder ins Bürgerrecht aufgenommen würden, zu bitten.“ Dies wurde ihm nun zwar verwilligt, aber in religiöser Beziehung „eine Maß und Bescheidenheit“ zur Bedingung gemacht, nämlich: „daß ich und meine l. Hausfrau — weil wir noch der Zeit der A. C. zugethan — fürbaß und in ewige Zeit keines der gedachten Religion Exerzitium, — in der Stadt allhie und in unserm Haus haben, gebrauchen und begehren, noch viel weniger mit andern unsern Religionsverwandten wider einen E. Rat uns uflainen, verbünden, auch unser Hausgesind oder andere Bürger zu dieser Religion nit antreiben oder irgend was, das ihrer kath. Religion abbrüchig oder verminderlich weder inner- noch außerhalb der Stadt fürnehmen sollen — und uns in allewege gegen einen E. Rat und gemeiner Bürgerschaft — mit äußerlichen Ceremonien oder Disputieren unärgerlich verhalten — alles bei Verwirkung unseres Bürgerrechts und anderer vorbehaltenen gebührenden Strafe.“

Jede Kultushandlung, jede Kundgebung ihres Glaubens war somit den Evangelischen untersagt, während dem, durch die Jesuiten unterstützten Klerus jedes kirchliche Mittel und jede weltliche Unterstützung zu Gebote stand, um den alten Glauben zur ausschließlichen Herrschaft zu bringen — ein ungleicher Kampf!

VII.

Der Rat wird gegenüber dem Bischof und den Jesuiten, die Priesterschaft gegen Stadtpfarrer Schroth schwierig. Stand der Verfassung bei der Wende des Jahrhunderts.

Vom 4. Jan. 1597 datiert ist ein Schreiben des Wilh. Khellner von Zinnendorf (wahrscheinlich geistlichen Rats zu Augsburg) an Dr. jur. Karl König, Syndikus der Stadt Gmünd, (ob es wohl der 1594 als Freund der Evangelischen verdächtigte Advokat ist?), aus welchem wir ersehen, daß der letztere sich erboten hatte, „zu befördern, daß das Augustiner Kloster in Gmünd den Herren Jesuiten möchte eingeräumt werden." Obwohl des Klosters Einkommen an sich selbst gering, so wären zu der Jesuiten gebührlichem Unterhalt wohl Mittel und Wege zu finden; es wäre aber zu diesem Werk „des H. Bischofs zu Augsburg Zuthun vonnöten". Das habe der Briefsteller aus gleichem wohlmeinendem Eifer an gebührenden Orten anzudeuten nicht unterlassen. Der Bischof wolle es hierin an nichts fehlen lassen, habe aber seine Bedenken. Das geringe Entgegenkommen der Gmünder Obrigkeit bei der Visitation 1588 und der geringe Erfolg mache es ratsam, bei diesem Vorhaben behutsamer zu gehen. Ohne sich vorbereiten Willens der Obrigkeit versichert zu haben, möchte der Bischof sich nicht auf eine etwa vergebliche Bemühung einlassen."

Ein Eingang dazu könnte es sein, wenn er es dahin richtete und ihn mit nächstem beantwortete, ob die weltliche Obrigkeit und Herr Pfarrer Schroth leiden mögen, daß die Herren Jesuiten auf nächstkommende Fasten elemosynes et missionis causa dahin gelangen und ihr officium mit Predigen und Beichthören verrichten, in Hoffnung, „da es dem Herrn Pfarrer unterhaltshalber beschwerlich, die Obrigkeit werde ihnen wohl zu kontentieren wissen". Er schließt: dimidium facti, qui bene cepit, habet.

Die nächste Fortsetzung dieses Briefwechsels ist uns nicht erhalten; aber ein Schreiben desselben an denselben vom 23. April 1598 nimmt darauf Bezug: „Dasjenige zu prosequieren, was vor diesem unter uns confidenter — agitiert worden, füge ich dem Herrn zu vernehmen, daß beim Bischof sowohl in der Woche vor Pfingsten die Abordnung insignis concionatoris ex patribus societatis Jesu, als die Nachschickung des Suffragans zur Erteilung der Firmung nach Gmünd nunmehr richtig sei." Er wolle ihm den Herrn concionator, „mihi admodum familiarem", zur Fortsetzung dieses guten Werks in bestem lassen befohlen sein.

An Dr. König sind sodann zwei Schreiben des Bischofs Johann Otto (der in demselben Jahre starb) vom 28. April und vom 16. Mai 1598 gerichtet. Im ersteren zeigt er dem „hochgelehrten, besonders

lieben" an, daß er „auf sein hiebevor eifrig geschehenes Sollizitieren" zwei patres S. J. nach Gmünd und umgelegenen Orten gnädig abgeordnet, daß sie „die Pfarrkinder zur Administration der Firmung — präparieren und was auch sonst zu Trost, Heil und Auferbauung des kath. Völkleins reichen — möge, verrichten sollen". Er richte an ihn das Ansinnen, dahin bemüht zu sein, damit sie ihren Unterschlupf an einem bequemen Ort haben können.

Im zweiten bezieht er sich auf eine von Dr. König erhaltene Antwort, und schreibt: Und davon haben wir gern gehört, daß die patres, sonderlich P. David einen solchen concursum et applausum gemacht; daß er ein Halbjahr sein Predigen dort verrichten möge, gedenken wir uns mit ihrem Provinzial zu vergleichen. Daß sein Suffragan im Augustinerkloster einlosiert sei, billigt er.

Nun erging aber unter dem 5. Juni 1598 ein Schreiben von Bürgermeister und Rat an den Bischof,[1]) in welchem dieselben zwar von den Schritten desselben mit Anerkennung sprechen und erklären, sie könnten „nichts anders spüren oder vernehmen, denn daß es aus treuherziger, wahrer katholischer Zuneigung und Affektion — geschehe, wie auch die zugeschickten patres hoch gelehrte, verständige Leut seien, die an ihrem höchsten Fleiß — nichts erwinden lassen, derentwegen wir E. F. Gn. großen Dank sagen," dann aber fortfahren: „Jedoch kommt uns etwas mit Schmerzen für, daß wir und unsere Geistliche allhier" — (nicht allein von Evangelischen, sondern auch) „von den Katholischen selbst — umgetragen und beschrait werden, daß wir und unsere Bürgerschaft in der wahren Religion etwas schwanken, zuviel nachsehen und daß wir auch mit guten kathol. Pfarrherrn und Priestern nicht wohl versehen — deswegen hätte E. F. Gn. Patres notwendig allhero ordnen müssen, gebührende Reformation in der Religion anzustellen."

„Uns und unseren Geistlichen geschieht mit solcher Bezichtigung ganz und gar Unrecht; denn — ohne Ruhm zu melden — (haben) wir bis daher bestes und getreuen Fleißes die wahre kathol. Religion helfen befördern — dabei — diejenigen, welche sich derselben ungehorsam zu widersetzen unterstanden — vermittels gebührender Strafen davon abgehalten und soviel immer an uns gewesen, was wir von unsern — l. kathol. Vorfahren — empfangen, unverdruckt auf unsere Nachkömmling — bringen mögen."

---

*) Aus dem Rathausarchiv. Überschrift: Wegen der Firmung allhier, auch des Augustiner-Klosters halben, wie dasselbe denen P. P. Jesuiten sollte eingeräumt werden. 1597.

Beneben diesem sind nit allein wir, sondern auch eine ganze — kathol. Bürgerschaft **mit unserem Pfarrherrn M. Joh. Schrott** (welcher unserer Pfarr über 20 Jahr her nit mit geringem Ehr und Lob vorgestanden — in unserer wahren Religion allhier viel Gutes geschafft, auch er, wie nicht weniger seine untergebenen Priester ein gut exemplarisch Wesen geführt) **ganz wohl zufrieden**, sie auch derzeit nicht zu ändern, viel weniger zu verwechseln begehren, also daß wir mit Wahrheit wohl schreiben könnten, daß es in unserer Stadt mit Pflanzung und Mehrung der kathol. Religion bei Menschengedenken niemals besser — gestanden; daher haben wir nicht unterlassen sollen, dieses ungegründeten Beschraiens halben — da wir vielleicht bei E. F. Gn. gleichermaßen eingetragen worden wären, gebührender Maßen zu entschuldigen."

Sie beteuerten und baten den Bischof, „sie dahin zu erkennen, daß sie vermittelst göttlicher Gnade bis an ihr Ende bei der kathol. Religion unwandelbar — verharren und alles Widrige — soviel immer möglich von obrigkeitswegen abzuschaffen gemeint."

Da er auf den 19. Juni seinen Suffragan zur Vornahme der Firmung nach Gmünd zu schicken beabsichtige, so hätten sie „diese Bestellung gethan", daß derselbe und seine Priester allhier Herberg haben.

Hierauf erfolgte die bischöfliche Antwort: Daß seine von der Societät Jesu abgeordnete patres ihren empfangenen Befehl mit angelegenem Fleiß und zu ihrem guten Benügen verrichtet, und sie ihren katholischen Eifer (an dem er niemals gezweifelt habe) also beherzt und standhaft erklären, gereiche ihm zwar zu besonderem Wohlgefallen. „Wir müssen aber daneben mit etwas Geduld anhören und vermerken, daß uns unsere wohlmeinliche — Anordnung und Schickung etwas mißdeutet werden will, als ob solche durch eure — zu der Religion geringe Anmutung und Unachtsam oder der Geistlichen Hinlässigkeit verursacht worden wäre. Ist uns nie zu Gedanken gekommen, sondern all unsere Intention einzig dahin gestanden, euch in eurem hergebrachten kathol. Eifer zu animieren und zugleich mit der Firmung dasjenige verrichten zu lassen, was wir von Anbeginn unserer Regierung aus allerhand ehehaften Verhinderungen einstellen mußten. Demnach uns zu euch versehen, ihr werdet euch durch dergleichen nicht irremachen, sondern eine Anreizung sein lassen, dasjenige fortzusetzen, was ihr bisher zu aller Katholischen guten Satisfaktion rühmlich erzeigt habt."

So hatte man im Eifer, die Sendung und den längeren Aufenthalt der Jesuiten in Gmünd zu begründen, das Ehrgefühl der gutkatholischen Stadt verletzt. Die Absicht ging eben über die Erbauung und Befestigung im kathol. Glauben, für die ja doch ohnedies hinreichend gesorgt war,

hinaus — eine bleibende Ansiedelung der Jesuiten war im Plan. Sie ist nicht zustandegekommen — aber man war auf dem Wege, über die Köpfe der doch so eifrigen Geistlichen weg dazu zu gelangen.

Daß übrigens Pfarrer Schroth bei seinen kirchlichen Bestrebungen an dem kirchlichen Eifer der Stadtregenten allein noch keinen genügend festen Boden hatte, sondern noch anderer Stützen bedurfte, beweist ein Vorgang im Jahre 1601. Bürgermeister Heinrich Dapp war der Kasse der Priesterfraternität 100 fl. und 20 fl. Zins schuldig. Schroth beantragte, ihm dies Geld zum Geschenk zu machen, um was sich angeblich die Bürgermeisterin bei dem ersteren persönlich verwendete, und er setzte diesen Antrag, wegen dessen die Prokuratoren der Fraternität sich bei dem Bischof beschwerten, durch, indem er sich auf die Verdienste Dapps um Erhaltung der kath. Religion und gegen die ketzerischen Bürger, gegen die er ihm treulich Beistand gethan habe, berief.

Früher, als die Evangelischen als politische Gegenpartei zu fürchten waren, kämpften die weltlichen Häupter der Stadt ganz von selbst an der Seite der Geistlichkeit. Jetzt, wo dieser Beweggrund weggefallen war, schien bei einem der Bürgermeister das Einsetzen anderer Triebfedern nicht überflüssig. Schroth mußte sich aus diesem Anlaß noch 1602 von dem Barfüßerguardian Dr. Geman [1]) eines unerlaubten Verhältnisses mit der Bürgermeisterin [2]) beschuldigen lassen, weshalb (und wegen anderer gegebener Anstöße) zuerst der Rat, dann auf dessen Beschwerde — weil Geman nicht erschien — der Bischof diesem das Predigen bis auf weiteres verbot. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Schrot gegenüber, der 40 Jahre lang († 18. Juni 1621, Vogts Chronik) in hohem Ansehen sein Amt verwaltete, ein solcher Verdacht berechtigt war; aber bei der Durchführung seines kirchlichen Programms scheint er jeder Rücksicht, selbst der auf seinen Ruf vergessen und Bundesgenossen gesucht und angenommen zu haben, wo und wie sie sich darboten.

Es ist für die Entwicklung der Verhältnisse in der Reichsstadt, bei der ausschließliche Geltung der katholischen Konfession und Überwiegen

*) Über ihn vgl. den Aufsatz Eubels: Geschichte des Franziskaner-Minoritenklosters Schwäb. Gmünd. Vjsh. 1890 S. 133: „Unter den Guardianen ist namentlich Dr. Caspar Gehmann hervorzuheben, der 1595—98 Provinzial war und hierauf das Guardianat zu Gmünd, das er auch schon vorher 1594 innegehabt haben soll, übernahm und daselbst 1604 hochbetagt unter dem Ausrufe: Jam vici! starb."

**) Dieser Frau begegnete es in ihrem Witwenstande (seit 1609), daß sie 1616, der Hexerei verdächtigt, fliehen mußte. Sie zog sich auf einige Zeit in das Kloster Anhausen zurück, von wo ihr der Prior durch Briefe, u. a. an Schroth, freie Rückkehr nach Gmünd auszuwirken suchte.

des aristokratischen Elements in der Verfassung und Regierung dieselben Kreise zu Verfechtern hatten und miteinander fortschritten, bezeichnend, daß in diesem Zeitraum kein Fall erwähnt ist von Einberufung des Großen Rats bezw. der Zunftmeister zum Rat (s. Vjhsh. N. F. I. S.112f). Er soll nach den Miscellaneis de civitate Gamundiana (von 1702) geruht haben, bis 1645 eine außerordentliche Veranlassung, eine Volksbewegung zu seiner Berufung nötigte. Es regierte in dieser Zeit ausschließlich der Kleine Rat, in wichtigen Angelegenheiten, besonders nach Außen von den Geheimen vertreten. Im Jahre 1605 erhöhte der Rat die Präsentien (Sitzungsdiäten) seiner Mitglieder von 3 auf 8 Kreuzer und verwilligte ihnen außer den bisherigen 8 Klaftern Holz aus den Stadtwaldungen jährliche 8 fl. aus der Stadtkasse, mit dem Vorbehalt, diese Zulage wieder rückgängig zu machen, wenn das Kammergut durch Krieg u. a. in bedeutende Abnahme käme.

In demselben Jahre wurden die früher erwähnten Bemühungen um Erlaubnis zur Einführung eines Weggelds doch noch mit Erfolg gekrönt, indem Kaiser Rudolfs II. sie erteilte „wegen allezeit treu geleisteten Diensten und Gefälligkeiten und weil die Straßen durch die Rems sehr verderbt worden". Es durften von einem geladenen Wagen 4 Kr., von einem eingespannten Pferd 2 Kr. erhoben werden.

Zur Geschichte der Posten in Württemberg.

Über den ersten Verkehr der kaiserlichen Post durch Württemberg sind in den letzten Jahren durch O. Redlich und A. Schulte[1]) interessante Mitteilungen veröffentlicht worden, nach welchen derselbe mit Sicherheit in etwas frühere Zeit gesetzt werden kann, als man bisher wußte[2]). Ihnen gemäß wurde schon im Jahr 1500 eine solche Post mittels Postreiter, welche sich an den einzelnen Stationen ablösten, von den Niederlanden an den kaiserlichen Hof durch Württemberg besorgt und wurde das Postpacket von Mecheln bis Innsbruck — ein Weg von 103 Meilen oder 764 Kilometern — in 5 Tagen 11 Stunden befördert. Insbesondere wurde dasselbe nach einem noch erhaltenen Poststundenzettel Samstags am 28. März des genannten Jahrs zwischen 10 und 11 Uhr vormittags in Rheinhausen, der wichtigsten Poststation des Oberrheins bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, gegenüber von Speier, von einem Postboten übernommen, wurde von da wohl auf der später üblichen Poststraße über Knittlingen OA. Maulbronn, Enzweihingen OA. Vaihingen, Cannstatt bis Plochingen, an dessen Stelle als Poststation in der Folge das nahe gelegene Ebersbach OA. Göppingen trat, befördert; in Plochingen kam es Sonntags zwischen 4 und 5 Uhr vormittags an; von da brachte es ein Postreiter — 28,2 Kilometer; 5,6 km in 1 Stunde — in 5 Stunden nach Gingen bei Geislingen zwischen 9 und 10 Uhr vormittags; ein weiterer von Gingen — 34,2 Kilometer; 6,8 km in 1 Stunde — wieder in 5 Stunden nach Söflingen bei Ulm zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags; von Söflingen ging es dann über Pleß, bair. AG. Babenhausen, Innsbruck zu (ein besonderes Packet nach Augsburg).

P. St.

---

[1]) In den Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung XII, 1891 S. 494—504, XX, 1899 S. 284—287. Vgl. auch Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I 1900 S. 504 ff.

[2]) Vgl. v. Stälin, Wirt. Gesch. 4 S. 818; Th. Schön, Das Thurn und Taxissche Reichspostamt in Cannstatt, im Unterhaltungsblatt, Beilage zur Cannstatter Zeitung 1896 Nr. 61.

Die Anfänge des Pietismus und Separatismus in Württemberg.

Von Chr. Kolb, Stadtpfarrer an der Stiftskirche in Stuttgart.

3. Die Hauptherde.

1. Stuttgart.

Wir beginnen mit der Residenz, denn der pietistisch-separatistische Kreis dort hat nicht bloß für die Gesinnungsgenossen im Lande eine starke Anziehungskraft gehabt, sondern hier gerade trat je länger je mehr ein fanatisches, tumultuarisches Wesen zu Tage, das unmittelbar Schuld trägt an den scharfen Maßregeln, welche die Regierung zuletzt ergreifen mußte.

Die Bewegung in Stuttgart reicht ziemlich weit zurück und ist von Anfang an nicht rein pietistisch. Schon oben IX S. 74 war der Privatversammlungen gedacht, welche Spezial und Vogt 1685 zur Anzeige brachten, mit dem Wunsch, sie möchten abgestellt und die verdächtigen Bücher (wohl Böhmistische) verboten werden. Die Versammlungen fanden während des öffentlichen Gottesdienstes statt, man kam einer chiliastischen Schrift auf die Spur.

Sodann wird Dezember 1695 ein später vielgenannter Sektirer Kalchbrunner vorgefordert, wegen des Taxierens der modi concionandi, also unbefugter Kritik des Predigtamtes. Es wird ihm durch seinen Beichtvater befohlen, er soll von dergleichen judicia, die ihm nicht zukommen, abstrahieren.

Im Oktober 1703, bei Besprechung der Tübinger Stunde, berichtet Weißmann auch wieder von verdächtigen Konventikeln hier unter den gemeinen Leuten, wegen deren er Auftrag erhalten habe, sich mehreres zu erkundigen. Er habe dann einen Schneidersgesellen beschickt und ihm inhibition gethan, welches von diesem sinistre aufgenommen worden sei. Es sei übel davon geredet worden, wie denn ein Sattlersgesell bei ihm sich gemeldet und ihn verklagt habe, dem er aber behörige Information gethan.[1])

[1]) Der Sattler ist Rock (S. 207), wer der auch in Calw auftretende Schneider war, weiß ich nicht.

Das Haupt der Stuttgarter Pietisten war Wendelin **Spindler**, seit 1699 praeceptor quartanus am Gymnasium, der Lehrer Bengels. Zum erstenmal wurde er 1702 vor das Konsistorium beschieden, weil er verdächtige principia foviere. Er verwunderte sich darüber: vom Chiliasmus halte er nichts, als was in der Bibel stehe, er müßte ganz blöd sein, wenn er in die Jugend etwas stecken wollte. Zu dem Kalchbrunner komme er nicht mehr. Von dem ministerio halte er nicht verkleinerlich. Er wurde ermahnt, mehr Apostel und Evangelium zu lesen als Apocalypsin, bestand aber darauf, er wisse von keinem Chiliasmus als Apocalypsis zeige, so auf determinationem temporum gehe. Mit einer Verwarnung kam er davon. Schon 1703 ist er wieder wegen Verführung der Jugend durch Beibringen von irriger Lehre und Diskursen de aeterno evangelio und de salute diabolorum vor das Konsistorium beschieden und allen Ernstes von dergleichen gefährlichen attentatis abzustehen ermahnt worden. Er legte dagegen Verwahrung ein, nicht er bringe ihnen dergleichen bei, sondern sie müssen es nur gehört haben von Leuten, die in sein Haus gekommen seien. Damit gab er freilich zu, daß in seinem Haus ein receptaculum für solche Leute bestehe.

Im Synodus 1703 war nun abermal vorgekommen, daß durch ihn ein junger Studiosus **Bengel** zu gleicher Geisterei verführt worden sei, der darüber aus dem Stipendio ausgetreten, seine studia academica verlassen, hernach mit Vagieren und Umlaufen sich beholfen und unerachtet alles gethanen Zuspruchs weder seiner verwitweten Mutter der Verwalterin zu Denkendorf noch sonst Jemandes von der Familie sich davon hatte abwenden und zurückbringen lassen.

Spindler darüber zur Rede gestellt gab an, er habe Bengel in Cannstatt getroffen, ihn in sein Haus genommen und über Nacht beherbergt (obwohl Bengel Verwandte in der Stadt hatte). Er wies ihn dann zu M. Gruber nach Hofen, nach Marbach in eines Schusters Haus, zu dem Informator Müller nach Klein-Bottwar, damit er sich dort weiter unterrichte. Mit dem Verzeichnis der Personen, welche in der pietistischen Societät stehen, wo sie umvagieren, ihre privatos maxime nocturnos conventus anstellen, wollte Spindler nicht heraus „suo more". Der Dekan bemerkt: „dem jungen Bengel hängt die Verleitung so an, daß er, obwohl mit harter Mühe und vielem Flehen seiner Mutter dahin gebracht, wieder in eine Schreiberei zu gehen, dennoch nicht abläßt, nach dergleichen sociis zu spüren, quo eventu, wird sich zeigen".

Nun habe sich aber jüngst ein neues emergens ergeben bei einem Gymnasiasten Hepplin von Königsbronn, der auch bei Spindler in der Kost gewesen. Auch er verfiel, nachdem er wegen der Unruhe eine Zeit

lang das Spindlerische Haus verlassen, von neuem so tief in die Societät, daß er seine Studien negligierte und jenen Leuten nachlief.

Spindlers Haus sei jetzt die allgemeine Niederlage geworden, in welcher allerhand hiesige und fremde Leute (darunter auch umlaufende Stipendiaten), die bisher ratione Separatismi, verdächtigen fanaticismi, Verlästerung des ministerii (als wären es lauter Buchstäbler, Bauchdiener, irregeniti, die den Geist nicht haben und niemand bekehren können) beschreit gewesen, sowohl Manns- als Weibspersonen, in ziemlicher Anzahl, bei Tag und Nacht zusammenkommen. Dann streuen sie sich sumptibus communibus, die in der Societät da und dort beigehoben werden, über das ganze Land aus und bringen die Zeit mit Umhervagieren zu.

Diese sogenannte pietistische Niederlage sei allhier von ziemlichen Zeiten her bei einem Krämer Kalchbrunner (oder Kaltbrunner) gewesen, in dessen Haus dergleichen Leute ungescheut von dem ministerio ecclesiastico lästerlich geredet, des öffentlichen Gottesdienstes gespottet, wie denn Kalchbrunner selber manches ganze Jahr nicht zum hl. Abendmahl gegangen sei. Nachher aber sei der Kalchbrunner aus seiner Hypokrisie in ein so gottloses Leben verfallen, daß der Grimm auf sein Weib fast in Mord und Totschlag ausgebrochen, auch sei er neulich von einer Frau puncto multoties attentati adulterii verklagt worden. Darauf machte sich die Societät von seinem Haus weg und in Spindlers Behausung. Dahin gehe nun bei Nacht ein solches Wallfahrten von hiesigen und fremden Leuten, daß sich die Nachbarn über stets hin- und hergehende Laternen verwundern, auch lasse Spindler solche Gäste gar bisweilen in seinem Haus pernoctieren, vorgebend, sie beten und singen, er könne ihnen sein Haus nicht verbieten!

Der Dekan legte alle diese Beschwerden durch Bericht vom 4. Mai 1704 dem Konsistorium vor. Darauf erging am 20. Mai folgender Befehl:

Nachdem unserem gnädigsten Fürsten und Herrn schon mehrmalen vorkommen, D.A. auch nach beigehendem Extract unterthänigsten Berichts weitläufiger wiederholt und vorgestellt worden, wie daß in des Praeceptoris quartani M. Spindlers Behausung sich fast ordinarie alle Abend eine ziembliche Versammlung von allerhand bekannten und unbekannten Leuten einfinde und bis in die sinkende Nacht daselbst zubringe, ohne daß bekannt wäre, was sie eigentlich mit einander verhandeln, und unter dem Namen, daß sie geistliche Lieder singen, etwa weiter von denen neu einreißenden Pietistischen principiis daselbst traktieren, und woher die Fremden, so sich zuweilen darzuschlagen, am selbigen Abend ihre Nahrung oder auch die übrige Zeit ihren Aufenthalt haben? Als wird dem alhiesigen Spezialen M. Härlin und Expeditionsrat und Stadtvogten allhier Lic. Korn hiemit kommittiert und anbefohlen, auf nachfolgende Punkte in der Stille zu inquirieren und eine rechte Information einzuziehen: 1. was von Zeit zu Zeit für Leute, Einheimische oder Fremde, Junge und Alte, Manns- und Weibspersonen,

sich in vorgedachter Behausung und zu welcher Stunde sich einfinden? 2. wie lange sie alle oder zum Teil verbleiben? 3. Was sie unter sich traktieren? 4. aus was für Gesangbüchern sie ihre Lieder singen? 5. wie lang sie es in der Nacht währen lassen und beisammen bleiben? 6. Insonderheit aber, was es mit den zwei jungen Leuten, deren im Bericht gedacht wurde, für eine Bewandtnis habe? 7. ob, wie gemeldet worden, von dem ewigen Evangelio und Salvatione diabolorum dann und wann etwas bei ihnen vorkomme, und was weiter etwa für singularia unter ihnen passieren, auch ob 8. eine gewisse Geld-Cassa unter ihnen formiert worden oder wer 9. den Notleidenden unter ihnen die Lebensmittel vorschieße rc.

Es folgten nun eine Reihe Verhöre. Bei Spindler muß es sich um eine Vernehmung durch Kommissäre gehandelt haben wie bei Gruber. Die Beiziehung auswärtiger Examinatoren wurde abgelehnt, ein Interrogatorium aufgesetzt. Das Resultat ist nicht berichtet. Weißmann: er sei sehr verdächtig. Hedinger dagegen erscheint wieder als Patron. Als im Juli 1704 Spindler verhört werden sollte, schlug Datt vor, Hedinger, der nicht anwesend war, möchte sich zuerst deklarieren, auf welche Seite er inkliniere. Weißmann aber protestierte, diese Sache dürfe nicht dependieren von der Caprice eines Mannes. Man hat offenbar damals im Konsistorium gefürchtet, der Gegensatz könnte offenbar werden, nicht zur Ehre des Kollegiums.

Den „Inquisitionsprotokollen" entnehmen wir folgendes: Zuerst wurde Hospitaldiakonus Frisch vernommen. Er hatte als Beichtvater Spindlers mit diesem verhandelt, Spindler aber, der in Frisch nur den Spion sah, stellte sich so, daß ihm nicht beizukommen war. Etwas mehr war aus dem Hepplin, auch einem Beichtkind von Frisch, herauszuholen. Er wurde befragt, ob es wahr sei, daß er nachts angefangen zu seufzen, zu gilfen und zu schreien: Ach ich bin verloren, wenn nur der Durchbruch geschehen würde! Er gab aber nicht alles zu. Die Befreiung des Teufels und das ewige Evangelium machte er sich anheischig, aus der Schrift zu beweisen. Als man jedoch eine Bibel brachte, erklärte er, menschliche Auslegung, wie sie bisher geschehen, nehme er nicht an, sondern nur die erleuchteter Personen. Sodann brachte er einige Bibelsprüche herbei, aber ohne Verstand.

Prof. Canstetter, über den Hepplin vernommen, sprach sich ungünstig über ihn aus, es sei nichts als Heuchelei, er gehe vielmehr des Spindlers Tochter nach, als dem exercitio pietatis. Günstiger lautet die Äußerung des Helfers zu St. Leonhard, Unkauff[1]): Hepplin sei an-

[1]) Unkauff gehörte wie Frisch zu den Stuttgarter Geistlichen, welche dem Pietismus nicht feindlich gegenübertraten. Er hatte 1704 dem Konsistorium Bericht zu erstatten wegen der hier obwaltenden anabaptistischen Grundsätze. Noch näher scheint ihm Lächelin gestanden zu haben, dem 1711 eine Verwarnung zuging: er solle sich in seinen

fänglich ein böser Mensch gewesen, habe sich aber verändert aus Gelegenheit, daß ihm zwei Gläser in der Hand zersprungen. Dann sei er in Schwermut gefallen, umhergelaufen, habe keine Lust am Studium mehr gehabt, thue nun zuviel in Mortifikation seines Leibes, da er bloß einmal des Tages esse, ein Anfängling, der in seinem Eifer auf niemand achte, selbst Eltern und Vorgesetzte. Von Bengel sagt Unkauff, er sei umhergelaufen wie ein verirrt Schaf, habe jeden geflohen, der seine Sache nicht gebilligt. Als eigentlichen Grund sieht er bei ihm Melancholie an, einige Concepte habe er auch in Eßlingen gefaßt (bei Groß?). Sonst meine er es mit Gott recht.

Dieser Paul Albrecht Bengel, geboren in Blaubeuren 1683 oder 1684, ist ein Sohn des Klosterverwalters Joseph Bengel daselbst, später in Denkendorf. Ins Stift aufgenommen wurde er 1701 an Martini. Seine Zeugnisse lauten von Anfang bis Ende: mores innocui, probati, pii, ingenium mediocre, nec ulterius adsurgunt studia philologica et philosophica. Das paßt gut zu der Charakteristik von Unkauff. Juli 1703 wurde er auf Nachsuchen seines Vaters aus dem Stift entlassen „wegen beschwerlichen Affekts", und zwar in Gnaden, unter Nachlaß des Ersatzes der Studienkosten. Wie weit der beschwerliche Affekt wirklich vorhanden, ob er nicht wenigstens zum Teil Vorwand war für schon keimende separatistische Neigungen, läßt sich nicht entscheiden. B. bat 1707 um Wiederaufnahme ins Stift, scheint also doch einigermaßen wieder eingelenkt zu haben, sie ist ihm aber nicht mehr gewährt worden: „Er solle ein testimonium puritatis in religione beibringen und vorläufig seine Schreiberei fortsetzen." Seitdem verlautet nichts mehr von ihm, er scheint bald gestorben zu sein.[1])

Der entlassene Student ist Geschwisterkind von Johann Albrecht Bengel. Wieviel dieser gerade Spindler verdankt, ist bekannt.[2]) Nun dürfen wir es Spindler glauben, daß er weit entfernt war, seinen Schülern seine chiliastischen Grundsätze einzuflößen. Andererseits war Bengel selbst viel zu nüchtern und klar in seiner Frömmigkeit, als daß er sich hätte in separatistische Bahnen hineinziehen lassen. (Er heißt 1699 im Konsistorium ein liebes und fleißiges ingenium.) Aber wenn er im Stillen den Chiliasmus hegte und auf dem Weg apokalyptischer Berechnung das Jahr

Predigten, betreffend die Separatisten, moderieren und sie nicht so favorisieren, auch wie alle andern Helfer die Kirchenagende stricte beobachten. Vgl. auch oben IX, 409.

[1]) Auch Herr Pfarrer Bengel in Enzweihingen konnte über dieses fast verschollene Glied der Bengelschen Familie keine weitere Auskunft geben.

[2]) Bengels Leben von Burk, 1831 S. 2.

der Wiederkunft Christi zu bestimmen suchte, so mag immerhin darin eine Nachwirkung des alten Lehrers vermutet werden.

Mehr Glück als der entlassene Bengel hatte Hepplin. Er hat das Stift durchlaufen, begab sich dann auf die Reise nach Sachsen, zurückgekehrt wurde er vom Konsistorium examiniert und alsdann zum Vikar in Königsbronn angenommen, doch dem Spezial in Heidenheim zu besonderer Aufsicht empfohlen. Während er Pfarrer in seinem Heimatsort Gussenstadt war, 1709—22, liefen ihm die Pietisten aus dem Ulmer Gebiet regelmäßig in die Kirche. Von Gussenstadt aus unternahm er abermals eine Reise nach Halle 1722 und wurde wegen derselben entlassen, später jedoch wieder zum Pfarrer in Bolheim angenommen.[1])

D.A. Man lernt aus diesen Verhören nun auch die anderen Glieder der kleinen, anfangs 10—14 Personen starken Gemeinschaft kennen, die zuerst in des Kalchbrunners, dann in Spindlers Haus zusammenkamen. Da wird zunächst genannt die Trabantin Schneider; sie war die Frau eines Trabanten bei Hof, wird immer in erster Reihe aufgeführt und ihr Haus diente ebenfalls den Zusammenkünften; eine verwitwete Präceptorin Kraus, ihr Stiefsohn, 2 ledige Töchter des Sekretärs Heinrici, ein Handelsmann Rößler, ein Küfer Gschwind in der Geisgasse mit Frau und Tochter, Schmied Müller, Zuckerbeck Glaß und andere. Dieser Glaß wurde von Stiftsprediger Weißmann dem Spezial Härlin noch besonders namhaft gemacht, als der ärgste Pietist. Neulich habe er ohne Scheu gesagt: „Man soll ihm aus der Schrift beweisen, 1. daß er schuldig sei, in die Kirche zu gehen, 2. daß er nicht könne vollkommen sein, 3. daß er nicht Macht habe, frei zu glauben was er wolle, und sich zu keiner gewissen Religion zu bekennen[2])". Daneben aber bezeugte eine Frau: es wäre besser, wenn der Glaß statt dem pietistischen Wesen nachzuhängen, den Zucker über dem Feuer nicht überlaufen und zu braun werden ließe, so daß er hernach zum Zuckerwerk nicht mehr zu brauchen sei. Dann erscheint unter den Teilnehmern Frau v. Kulpis (mit ihrer Tochter, die Witwe des Geh. Rats v. Kulpis). Ihren Garten auf dem Bollwerk gab sie auch zu Privatkonventen her, so daß 1705 deshalb ein Einschreiten erfolgte.

Welche Bedeutung v. Kulpis für den Pietismus hatte, geht daraus hervor, daß er († 1698) auch in den angeblichen Visionen der Baderin eine Rolle spielt. Im Hause Kulpis nahm Petersen bei seinem Besuch

[1]) Hartmann, Mag. Prom. a. 1727. Binder, Kirchen und Lehrämter a. 1729 (schreibt Hepplen); nach dem Anbringenbuch des Konsistoriums 1728.

[2]) Auch hier also der Übergang vom Pietismus zum Rationalismus.

in Stuttgart Absteigequartier 16. Juni 1705.[1]) Es wurde berichtet, mit was für einem Comitat er dort eingezogen sei, „so großes Ärgernis causiert". Darauf wurde beschlossen, es soll dergleichen nicht gestattet und weitere dergleichen conventicula in ihrem Hause ernstlich verboten werden. Die Kulpis hätte auch gerne den M. Wallisér zum Informator für ihre Tochter gehabt, es wurde ihr aber abgeschlagen, da er noch nicht ausstudiert habe.

Der bekannte Sattlersgesell Rock hat, seit 1702 aus der Fremde zurückgekehrt, auch diesem Kreise sich angeschlossen[2]), mit ihm sein Bruder, dann kamen von draußen herein ab und zu Bengel, vor allem Gruber und Mayer. Besondere Erwähnung verdient ein „verloffener Edelmann, auf den sie viel halten", er gab vor, aus Schlesien zu sein und nannte sich von Moßheim. Man erfuhr, daß dieser Edelmann eine Consignation bei sich hatte von Leuten, an die er gewiesen war. Gruber scheint sie ihm verfertigt zu haben. Sie enthielt u. a. die Namen von Unkauff und Hedinger, der beiden jungen Weißmänner (Söhne des Stiftspredigers), der beiden jungen Lange, Frau Kulpis, der Trabantin u. s. f. Einen besonderen Empfehlungsbrief hatte ihm Gruber an Spindler mitgegeben.

Die Versammlungen fanden Nachts statt und dehnten sich bisweilen bis gegen Mitternacht aus. Aus den angestellten Verhören ergab sich, daß man Evangelium und Epistel las, dann machte man die praktische Anwendung. Außerdem wurden gelesen: Arndts wahres Christentum, Wiglebens Traktätlein von den Förderungsmitteln und Hindernissen des wahren Christentums. Zum Beschluß nahmen sie den Spruch an die Hand, welchen Herr D. Hedinger bei der nächst vorher gehaltenen Sonntagspredigt seinen Zuhörern bei dem Beschluß zum Besinnen gab[3]). Über den raisonnieren (sprechen) sie. Gesungen wurde aus dem Darmstädtischen Gesangbuch, „in welchem viele harte Expressionen und Novitäten

---

[1]) Diesen Besuch Petersens erwähnt auch Chr. Eb. Weißmann in seiner Hist. Eccles. II, 1067. Er berichtet, daß ungeachtet des Dissensus in den wohlbekannten Artikeln doch manche Theologen ihn freundlich und liebreich aufgenommen haben. Er selbst, W., verkehrte damals familiär mit P. und gewann ihn lieb. Er nennt ihn geradezu einen ehrwürdigen Theologen, einen der Senioren unserer Kirche, rühmt seine ausgezeichneten Gaben, welche weder Freund noch Feind leugnen, seine Frömmigkeit und Gelehrsamkeit.

[2]) Von Rock urteilt A. A. Hochstetter, er habe allen Anzeichen nach manches Gute gehört, aber nicht wohl appliciert. Er hat sich doch 1706 noch einmal zur Beicht gemeldet. Spezial Härlin dagegen berichtet über seine gefährlichen Principien; Weißmann: er sei Verächter der ganzen Geistlichkeit und der fürstlichen Ordnungen, habe seinen Geist genugsam kund gegeben, Vgl. S. 201.

[3]) Hedinger ahmte darin Spenern nach, vgl. Grünberg, Spener S. 194.

gegen Babel, verstehe unsre Kirche, sich finden" (vgl. z. B. Nr. 261 und 317 jenes Buches). Ob sie in den Versammlungen von dem ewigen Evangelium und der Seligkeit der Teufel reden, bezweifelte Unkauff, er meinte, sie wagen es nicht, haben aber sicherlich diese Meinung, doch mehr von Gruber als von Spindler. Anabaptistische Sententien seien unter ihnen im Schwange, das sei gewiß, und die Kirche halten sie nur für ein Stück Babel. Die Absicht, eine Gemeinschaft nach dem Vorbild der ersten Christengemeinde zu gründen, sprach sich auch in der Einrichtung einer gemeinsamen Kasse aus, Spindler war einer der freigebigsten Kontribuenten. Der Bruder- und Schwestername werde nicht allen insgemein gegeben, bezeugt Unkauff, und ob sie sich küssen, wisse er nicht. Andere Zeugen wollten, wie gewöhnlich, mehr über solche Vertraulichkeiten erfahren haben, es wurde geklatscht: die Trabantin sei von einem Mann in rotem Mantel (wahrscheinlich ist es der Edelmann) geküßt worden, sie habe dazu gelacht, als er gesagt: es geht von Herzen. Aber ihr Zeugnis stimmte nicht überein, auch nicht wegen des Auslöschens der Lichter.

Schon damals rechnete man in diesem Kreise auf die nahe bevorstehende Erscheinung des Antichrists mit gespannter Erwartung. Unkauff berichtet: „von Advent 1703 an wurde der Kurfürst von Bayern (Frankreichs Verbündeter im spanischen Erbfolgekrieg) von ihnen für den Antichrist gehalten, bis auf den Monat März, da der große Ausbruch erfolgen sollte [1]). Daher verkauften etliche Leute im Land, sonderlich zu Groß-Gartach, ihre Sachen, dem Antichrist zu entgehen, und waren vorhabens unterhalb Koblenz und dann nach Pennsylvanien sich zu begeben. Wäre nicht der Bauer Reist in Bitzfeld gewesen, so würden bereits viele ausgezogen sein."

Man sieht, der „Auszug" zu Beginn unseres Jahrhunderts (Württ. Kirchengesch. S. 592) hat schon lange vorher sein Vorspiel gehabt.

Weiteren Aufschluß geben einige zwischen dem Stiftsprediger Weißmann und seinem Schwager, dem Spezial Härlin, gewechselte Schreiben, D.A. welche bei den Akten des Verhörs liegen.

Das erste Schreiben vom 14. Juni 1704 fordert den Spezial auf, ganz besonders den Zuckerbeck Glaß als förmlichen Weigelianer und Anhänger Spindlers zu verhören. Angefügt ist die Nachricht, daß die Entlassung des Pfarrers Mayer in Großgartach im Konsistorium nun beschlossen sei, mit dem Zusatz: der fallende Respekt des H. (ohne Zweifel Hedinger) wird mehr executiones nach sich ziehen. Gott geb zur Reinigung seiner Kirche Gnad' und Segen!

[1]) Die Berechnungen des bevorstehenden Endes lassen sich auch in unserem Land ziemlich weit zurück verfolgen. Der weinselige Präzeptor Studion in Marbach (W. K. Gesch. S. 451) setzte in seiner naometria den Anbruch des 1000jährigen Reiches auf 1620 an, Zimmermann auf 1693 f. IX, 83.

Härlin selbst schlug seinem Schwager die schärfsten Maßregeln vor. Vor allen Dingen sollten 1. die Konventhäuser verboten werden, 2. Spindler anderswohin akkommodiert, 3. die Separatisten zu fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes angehalten, 4. die schwärmerischen Scharteken[1]) bei Strafe verboten, 5. alle unseren vorgeschriebenen Kirchenordnungen nach zu leben sine exceptione angehalten werden, 6. also der schädliche Libertinismus mit Nachdruck abgestellt werden. Sonst wird dieses Feuer, wie es wider das Ministerium zu grassieren angefangen, endlich bei dem Magistratu politico mit ohnwiderbringlichem Schaden aufhören. — Genauer hinter ihre Geheimnisse zu kommen, wird nicht so leicht sein, denn ihr Prinzip ist das alte: jura, perjura, secreta prodere noli. Ich meine, man hätte bereits Ursache genug, diesem Unwesen zu steuern.

Einem undatierten Schreiben Weißmanns (aus dem Jahr 1704) endlich ist noch zu entnehmen: Man habe im Konsistorium Beweise, daß Spindler in der That de aeterno evangelio den Buben etwas beigebracht habe. Auch einen Soldaten wollte er, wie Frisch wußte, mit einem Diskurs de conversione diaboli verführen. Bengels Verführung sei offenbar, derselbe sei von ihm, Weißmann, examiniert, auch im Synodus darüber deliberiert worden: die vestigia seductionis sind noch in dem Menschen. Von des Hepplins paroxysmis und Verleitung können prolixe Bericht erstatten Rektor Essich und die ganze Hopfenstockische Familie. Für die Versammlungen in Spindlers Haus, die öfter bis Mitternacht dauern, beruft er sich auf das Zeugnis der Scharwächter. Die wollten auch gehört haben, wie sie sich den Bruder- und Schwesternamen geben, und gesehen, wie sie einander auf der Gasse küssen. H. Unkauff weiß auch particularia. Derselbe könne auch angeben, wer sumptus hergebe, dergleichen Vaganten, darunter viele Handwerksburschen, so zu fournieren, daß sie aller Orten frei leben können, wo sie zusammenkommen und über Feld laufen, denn er habe bisher dergleichen Zettel an einige reiche Personen, die man Respekts halber als seducti und seductae nicht angreifen möge, geschickt. Was für Lästerungen gegen das ordinarium ministerium ausgestoßen werden, das habe ihm einer von solchen Pietisten ins Angesicht gesagt: es seien nur zwei Pastoren hier, die die Leute bekehren können, die andern dienen nur dem Bauch, laufen ihrem Geiz und Besoldungen nach, haben kein Geist noch Kraft. „Ei, wo hören sie dergleichen phraseologia, als in ihren sauberen Conventen, man weiß ja öffentlich, was Gruber, Mayer, Hedinger (!) von den Bauchpfaffen, Vernunftkünstlern, geistlosen Schwätzern auf der Kanzel treiben." Dann berührt er die philadelphische Sozietät der Mediziner, über welche Dr. Lentilius Auskunft geben könne. (S. bei Bietigheim.) Ebenso werde Unkauff jenen fanatischen Edelmann nennen können, der im Land herumgezogen mit einer von Gruber verfertigten Konsignation mit den Namen der fraterculorum. Derselbe habe auch Geld gesammelt zur Steuer für sich, hier, in Tübingen und Bebenhausen, „in specie bei meinem eigenen Sohn, der ihn aber kurz abgefertigt", auch bei H. Unkauff. Ein weiteres Konventshaus in der Hauptstätterstraße bei einer Metzgerin weiß Weißmann auch anzugeben mit Berufung auf Zeugen. Ferner berichtet er von einem convent oder synodus, da M. Gruber hereingekommen, eine große Menge seiner Anhänger habe ihn beim Wasserturm empfangen und mit hellen Haufen in des Spindlers Haus begleitet, wo auch Denzel, Groß von Eßlingen und alle fratres sich eingefunden zur höchsten Ärgernus und Anstoß hiesigen Volks. „Von dergleichen ärgerlichen conventiculis redet man überhaupt scabiose im ganzen

[1]) Die Traktätlein spielen, wie auch Fischlin weiß, eine große Rolle bei der Ausbreitung des Separatismus.

Land[1]); wo ein solcher Fanatiker im Land ist, der fragt nur nach dem Spindler zu Stuttgart." Daß sie aus dem darmstädtischen Gesangbuch singen, habe Spindler selbst bekannt. Auch Pf. Mayer in Groß-Gartach habe es bei seinen Bauern eingeführt. „Was für Worte und Lieder sich darin finden wider das eifige Babel (NB. unser evangelisches Ministerium, ipsorum phrasi), das findet der lector selber darin (vgl. S. 208). Summa: offenbar ist's vom Spindler, daß er mit dem chiliasmo, aeterno Evangelio, Verachtung der Steinkirch, Anziehung alter und junger Leut verdächtig und schuldig; daher von seinen conventiculis nichts Gutes zuschlägt; vel caecus id videat." Er bemerkt noch, daß Manns- und Weibspersonen in diesen Kreisen sich nur mit Büchlein von Dippel, Rabe, dem Sporer, schleppen. Es war ein Buchhändler aus Altdorf, der die Schriften nach Stuttgart brachte und daselbst absetzte. Weißmann bedrohte ihn mit der Konfiskation. Die Schlußmahnung an seinen Schwager, die Inquisition ja nicht zu differiren, läßt seinen Eifer in Verfolgung der Separatisten erkennen.

Im Jahr 1705 kehrten die beiden Magister Denzel und Gabler von Halle zurück (vgl. IX, 408/9). Sofort erging an den Spezial Weisung, Bericht zu erstatten, was ihre Verrichtung, ihr Unterhalt u. s. f. sei, ob sie auch bei den Privatkonventen, namentlich denen im Kulpis'schen Garten, sich einfinden[2]). Auf den erstatteten Bericht erhielt der Spezial neuen Befehl, sorgsam auf diese Versammlungen zu achten; zugleich sollte er dem Pfarrer zu Sielmingen, dem Vater des Denzel, ernstlich injungieren, daß er seinen Sohn nicht zum Predigen aufstelle oder ihn sonst einen actum ministerialem verrichten lasse, er solle vielmehr still und eingezogen bei seinen Eltern ohne Umlaufen in der Stadt allhier zu ein- und anderen Privatzusammenkünften mit Lehren und Informieren, so ihm hiemit bei Befahrung ohnliebsamer Ahndung gänzlich verboten wird, sich aufführen. Von Gabler schweigt der Erlaß.

Es folgen noch eine Anzahl Verhöre, welche weiteres Licht in Bezug auf die Glieder und den Geist dieser Sozietät verbreiten.

Zunächst hatte sich die Trabantin zu verantworten — am 13. August 1705 — wegen der in ihrem Hause gehaltenen Versammlungen. Sie entschuldigte sich, der Herr Kayser habe den M. Laitenberger hereingebracht und als guten Freund rekommandiert, daher sie ihn aufgenommen. Folgender Zeit sei es geschehen, daß auch Kayser dann und wann gekommen. Da hätten sie dann beide die Schrift erklärt. Der Trabant gab seiner Verwunderung Ausdruck, daß der Dekan so über dergleichen Zusammenkünfte thue, schon vor 200 Jahren sei derartiges geschehen! Er erklärte sich aber doch samt seinem Weibe bereit, dem fürstlichen Befehl unterthänigste Parition zu leisten. Dem Laitenberger wurde vorgehalten, ob er nicht schon vor acht Tagen gewußt, daß er aus der Stadt solle? Er gab das zu, ohne zu bekennen, wer es ihm mitgeteilt, erklärte aber,

---

[1]) Prälat Hochstetter hat einmal 1705 den Rat gegeben, wenn man diese Konventikel nicht dulden wolle, so sollten die diaconi selber solche halten. Aber da kam er im Konsistorium schön an. Kein einziger würde sich dazu verstehen, sie hätten ohnedies genug zu thun, den andern Anstalten geschehe dadurch nur Abbruch u. s. f.

[2]) Neue Konventikel in der Eßlingervorstadt zeigt Weißmann 1705 auch an und bittet um Remedur.

nachdem ihm der betreffende Erlaß eröffnet war, er werde Beschwerde einlegen, weil er so sinistre angebracht sei, er befinde sich hier in Geschäften, habe nicht vagiert, er werde von Kirchheim aus (wo sein Vater Dekan war) Remonstranz einlegen, um eine bessere Resolution zu erhalten. Er berief sich auf den Stiftsprediger, der gesagt habe: wo nicht das hiesige Volk ein verflucht und verteufelt Volk wäre, welches sich daran ärgern und ihn für einen Pietisten würde halten, so wollte er selbst die Leute informieren. Dem Vorhalt des Dekans, die Konvente seien in sich selbst eine ἀταξία, begegnete er mit der Replik: das sei vielmehr eine ἀταξία, wenn die Leute, so am Sonntag und Feiertag darüber zusammenlaufen, ihnen drohen mit Mord und Totschlag, in der Meinung, den Predigern damit einen Dienst zu erweisen. Als ihm der Dekan diese gefährliche Rede gegen das Ministerium verwies und fragte, von wem er denn wisse, daß er an dergleichen ein Gefallen haben werde, zog sich Laitenberger nur auf die unbestimmte Behauptung zurück: die Leute werden meinen, mit Morden und Totschlagen solcher Konventualisten den Predigern einen Gefallen zu erweisen, weil diese immer gegen die Zusammenkünfte predigen! Offenbar hat er die Sache etwas zu tragisch angesehen. Schon 1706, 20. August, wurde die Trabantin wieder vor den Kirchenkonvent geladen. Sie sagte dort aus, es kämen in ihrem Hause zusammen Schmoller, Bauer, regelmäßig auch Kayser, dazu noch andere, uns teilweis schon bekannte Leute. Wir finden da die gewöhnlichen Behauptungen: Die Kirche habe nicht die rechten Sakramente, wie sie der Heiland eingesetzt, wer Christum im Glauben ergriffen habe, braucht ihm nicht im Gottesdienst nachzulaufen, man könne Christum auch innerlich genießen. In die Versammlung unserer Prediger könne sie nicht gehen, weil die ihr kein Genüge thun. Sie wolle, behauptete die Trabantin, zu keiner Sekte, sondern zu ihrem Heiland, nach ihrer christlichen Freiheit. Sie wurde schon damals wegen ihrer beharrlichen Aufführung mit Ausweisung bedroht. So bekannte auch ein anderer Inquisit, Philipp Steiner, Steinhauer, daß er seit 34 Jahren weder in die Kirche noch zum hl. Abendmahl gegangen sei, er finde keine Erbauung in der Predigt, sei auch des hl. Abendmahls nicht würdig. Er habe seinen Heiland zum Führer, brauche also der Lehrer Führung nicht. Natürlich stellte er auch in Abrede, daß die Kinder in der Taufe wiedergeboren würden, er sehe keine Früchte.

Ähnlich äußerte sich auch sein Weib Magdalena in einem Verhör vom 20. Nov. 1706: sie gehe nicht in die Kirche, sie sei der Tempel Gottes, man könne Gott in der Stille dienen. Steiner weiter: er finde nichts in der Kirche, dadurch er gebessert werde. Sie sowohl als der mitverhörte Glaß bekannten, daß auch bei ihnen dann und wann Zusammenkünfte stattfinden. Außer Bauer und Kayser fand sich in des Glaß Hause ein auch der M. Dreher von Tübingen[1]), bei dessen Besuch einmal 25 Personen anwesend waren. Die Zusammenkünfte weisen den gewöhnlichen Gang auf: Schriftlesung, Gesang, Gebet. Doch wird auch ein Buch von Petersen von den klugen und den thörichten Jungfrauen benützt. Einer nächtlichen Versammlung von Pietisten bei dem Wasserturm[2]) wird in diesem Verhöre auch nachgeforscht.

Aus dem Jahr 1707 ist zu erwähnen, daß Spindler wieder vernommen werden sollte, weil er nicht bloß selbst Jahr und Tag sich vom Genuß des hl. Abendmahls ferne gehalten, sondern auch seine domestiquen

[1]) IX, 398.

[2]) Am Königsbad. Vgl. S. 209.

von demselben abgehalten habe. In diesem Jahr wurde auch Rock mit andern, welche sich dem Edikt von 1707 nicht fügen wollten, ausgeschafft, er begab sich nach Marienborn. Zuvor saß er in Haft, weil er mit einem Gefangenen geredet habe. Sollte er an jener Unternehmung Bauers IX, 403 beteiligt gewesen sein? Sodann erhielten 1708 sämtliche Helfer und der Pfarrer zu St. Leonhard Befehl, anzuzeigen, was ihnen irgend von den Separatisten bekannt geworden sei.

Aufs höchste gesteigert, bis zu Ausbrüchen wilder Leidenschaft, erscheint der Fanatismus der Stuttgarter Separatisten im Jahr 1710. Gleich am 26. Januar zwischen dem andern und dem letzten Läuten kam zu dem Stiftsprediger Weißmann die Zuckerbeckin Glaß in sein Studierzimmer und forderte ihn aus Auftrag des Schwanfeld im Namen Jesu auf, er solle in dieser Predigt nichts anderes predigen, sondern nur Wehe, Wehe, Wehe schreien, über das Haus und Land Württemberg. Wo er, der Stiftsprediger, es nicht thun würde, müßte er selbst also predigen und schreien, denn er schon 32 Stunden lang in seinem Hause habe müssen schreien und rufen, da er weder gehen noch stehen, sondern auf einem Sessel und zwei Stühlen liegend also habe predigen müssen. Der Stiftsprediger suchte sie vergeblich zu beruhigen, indem er erklärte, es sei ihm jetzt unmittelbar vor Beginn des Gottesdienstes unmöglich, eine andere Predigt zu machen. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als seine Magd schnell mit einem Zettel, worin er um Hülfe nachsuchte, an den Stadtvogt zu schicken. Auch mußte ein Mann hinter ihm das Kanzelthürchen verschließen und die ganze Predigt durch unten auf der Kanzeltreppe sitzen zur Abwehr des Schwanfeld, wenn er in seinem furor fanaticus etwa versuchen sollte, die Kanzel zu besteigen und den Stiftsprediger herunterzureißen. Aber der führte seine Drohung nicht aus. Weißmann konnte ungestört predigen, nur ein Weib mit fast ganz verhülltem Angesicht — man brachte nicht heraus, wer es gewesen — trat während der Predigt in die Kirche ein, ging mitten durch die Weiberstühle, als ob sie jemand suchte, und dann wieder hinaus. Weißmann berichtete darüber, 28. Januar, an den Herzog und bat in Übereinstimmung mit dem Konsistorium um Schutz vor diesen fanatischen Leuten, die in ihren Konventikeln Tag und Nacht mit Schreien, Wehklagen, Händeklopfen die ganze Nachbarschaft alarmieren und die Leute vom Schlaf abhalten. Auch künden sie der weltlichen Obrigkeit allen Gehorsam auf, weil Christus ihr König sei, dem sie zu parieren haben, und als Märtyrer bei seiner Offenbarung zu leiden.

Vor dem Kirchenkonvent, 28. Febr. 1710, bekannte die Trabantin: der Schwanfeld habe unlängst zu ihr gesagt, daß ihn Gott gedrungen

A.R.A.

habe, das Wehe über die Stadt zu schreien, auch sei ihm ein Beil gezeigt worden, den Altar damit zu zerschlagen. Das Weh habe er ausgerufen, das andere sei noch nicht geschehen, der Altar stehe noch. Schwanfeld leugnete es nicht, berief sich aber auf seine Schrift, die er mitgebracht habe. Aus einem Bericht der Stuttgarter Geistlichkeit ist A.R.A. noch Genaueres über den Hergang der angeblichen Vision zu entnehmen: Es habe sich ein hoher Turm bis auf den Boden hinab vor ihm geneigt, dann habe Gott durch eine Stimme zu ihm gesprochen: Du Menschenkind, gehe hin und predige: wehe, ach wehe dem Haus Württemberg, wehe dem Land Württemberg und allen Gottlosen! Thut Buße, Buße, Buße, denn noch ist eine kleine Zeit der Gnade übrig.

Einen Zettel, wohl desselben Inhalts, hatte er, wie man nachträglich erfuhr, auch an die Stiftskirche angeklebt.

Der Vogt ließ Schwanfeld auf den Zettel Weißmanns hin sofort in Haft nehmen. Da er aber Leibesschwachheit vorschützte, wegen der er nicht gehen könne, so setzten ihn seine Anhänger auf einen Sessel und trugen ihn die Schulstraße hinauf in den Turm; die ganze Sozietät, Männer und Weiber, gab ihm das Geleit mit dem Geschrei: Triumph, Viktoria, Jesus, Gloria; er hinwiederum rühmte sich, er sitze auf einem königlichen Thron.

Die Haft müssen andere von der Gemeinschaft mit ihm geteilt haben. Der oben erwähnte Bericht der Geistlichen schildert ihr Treiben folgendermaßen:

Die gefangenen Männer und Weiber haben lauten Spott und Gelächter aus dem Gefängnis getrieben. Sie schrien auch da: Triumph, Viktoria, Halleluja. Die Pietisten im Land von Göppingen, Calw, Leonberg, Schöckingen, Heumaden liefen in Scharen herbei, stellten sich dem Turm gegenüber auf, hörten dem Geschrei zu und hielten es für Gottes Wort. Von Schöckingen kam das Fräulein von Gaisberg eilend gefahren „mit einem Zughäublein und corsolet wie eine Magd“, wußte sich in den Turm zu praktizieren und tröstete die Gefangenen. An den Fingern etlicher derselben erblickte man nachher breite goldene Ringe, sie sagten, sie seien nun aufs neue vermählt, man vermutete, das Fräulein habe sie ihnen gegeben. Sie trieben solchen Mutwillen und Greuel, daß der Tabakspinner seine Kleider alle samt Hut und Perücke vom Leib in Stücke riß, nackt auf der Erde herumkroch, auf Christi Befehl, wie er vorgab. Sein Brot vermischte er mit Sand, trank wüstes Wasser „aus einem Saukübel“, schlug sich — wieder auf Christi Befehl — den Wasserkrug an die Stirn, hernach zerschmetterte er ihn in Stücke, verwundete sich am ganzen Leib von oben bis unten zu einer Figur, aus welcher die Drachen und babelische Köpfe sehen sollten, was die verborgene Weisheit Gottes an ihren heiligen Seelen thue. Man hielt ihn, wohl eben infolge dieser Verwundungen, für tot. Der Schreiber Scholl erhielt Befehl, nach ihm zu sehen, da fiel der Totgeglaubte ihm an den Hals und hätte ihn erwürgt, wo jener nicht wäre von den Stadtknechten sekundiert worden. Auch da behauptete er, Gott habe ihm eingegeben, solches zu thun. Aus einem Brief, den der Schwanfeld vom Turm aus nach

Leonberg zu senden wußte, war zu entnehmen, daß sie im Turm einander das hl. Abendmahl gereicht haben („nämlich ihrer Meinung nach").

Die Weiber wollten hinter den Männern nicht zurückbleiben, die schneidige Trabantin lief dem Spezial Härlin einmal übers andere ins Haus, fing Händel mit ihm an, butzte ihn oft ins Angesicht, „du Roßwanst, du hättest besser einen Säuhirten abgegeben". Diese Megäre forderte den geistlichen Würdenträger geradezu auf, sich mit ihr zu schlagen, ja als er den Waffengang nicht annahm, vergriff sie sich thätlich an ihm, schlug ihm die Kappe vom Kopf und die Feder hinter dem Ohr herunter und schrie: Es wird schon die Zeit kommen, daß man die Gottlosen umbringen wird. (Der Tabakspinner machte ja einen hübschen Versuch damit!) Wenn die Gemeinde zur Kirche ging, schalt sie: Huren-, Ehebrecher-, Schelmen-, Diebsversammlung.

Die tapfere Separatistin büßte ihren Heroismus 4 Wochen bei Wasser und Brot und mußte öffentliche Abbitte thun. Dann wurde sie wie der Schwanfeld mit Hausarrest belegt, der Tabakspinner aber wurde durch Musketiere aus dem Lande gebracht und ihm dasselbe bei hoher Strafe wieder zu betreten verboten. Alle sollten gemäß dem Edikt von 1706 zuerst als Verführte betrachtet, mit Geduld und Sanftmut behandelt und so zur Umkehr bewogen, nur die Hartnäckigen ausgeschafft werden. Die Konventikel wurden ganz abgethan, nur noch der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes sollte ihnen gestattet sein. Hofprediger Zeller, Diak. Lächelin und Prof. Weißmann wurden beauftragt, von Zeit zu Zeit teils junctim, teils einzeln ihnen liebreiche Vorstellungen zu machen.

Diese Vorstellungen scheinen, vielleicht unter dem Eindruck jener tollen Ausbrüche und infolge der scharfen Bestimmungen der verschiedenen Edikte, doch bei einigen nicht ganz erfolglos gewesen zu sein; schon am 31. Mai kann berichtet werden, daß zwei Personen sich ergeben haben, von anderen stehe es zu hoffen. Man erwartet von Zeller und Lächelin in Bälde weiteren Bericht.

Zur Kennzeichnung des Geistes, welcher damals die Stuttgarter Separatisten beseelte, mögen noch einige Züge dienen.

Jene Eingabe der Stuttgarter Geistlichen, ohne Jahr und Tag, aber sicherlich aus dem Jahr 1710, umfaßt 27 Anklagepunkte gegen sie, jeder beginnend mit den Worten: wahr und erwiesen ist, daß u. s. f. Die meisten sind im vorangehenden schon verwertet. Des weiteren wird gemeldet, daß auf höchsten Befehl in den Häusern der Separatisten nach ihren Büchern gefahndet wurde. Dabei fand man eine Menge solcher fanatischer und gotteslästerlicher Schriften und Bücher; „dadurch eine gefährliche Verführung unter dem armen, einfältigen Volk kann verursacht werden" [1]). Namentlich in des Schwanfelds Haus wurden etliche Schriften gefunden, „in denen er den hiesigen

---

[1]) Am 2. Dezember 1712 ergeht der Herzogl. Befehl an den Dekan und Stadtvogt in St.: Die Buchhändler dürfen keine von der Messe mitgebrachten Bücher auslegen oder verkaufen, ehe sie von einer aus Regierungs- und Konsistorialräten bestellten Kommission durchgesehen sind.

Predigern solche abscheuliche Läster- und Spottnamen giebt, dergleichen man nicht leichtlich sonst hören wird".

Die Trabantin hielt ein eigenes Register, wer in den ordo eintreten wollte, mußte sich eigenhändig einzeichnen und dabei geloben, daß er der Trabantin wolle treubleiben bis in den Tod. Im ganzen Land halte die Sozietät fest zusammen, durch Briefwechsel, Laufen, Rennen, besonders zu Schöckingen schlupfen sie in das Schlößlein der Fräulein von Gaisberg, bleiben bei ihr 3 oder 4 Tage, halten bei ihr Gottesdienst und verzehren ihr das ihrige. Über all dem sei im Volk ein großes Aufsehen, wo solche gefährliche Unruhen und Zerrüttung noch hinauswolle, man besorge, diese Leute möchten ex furore fanatico noch etwas thun, daß man in der Stadt die Hände über dem Kopf zusammenschlage. Insonderheit stehen wir Prediger in Gefahr, als denen sie abscheulich drohen, wie dann die Trabantin an dem Spezial den Anfang gemacht hat. Es wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß bei dem examine, welches der Stadtvogt und der Stadtphysikus Dr. Lentilius vorgenommen, keine Spur eines delirii oder Verzuckung wahrgenommen worden sei, sondern vielmehr völliger guter Verstand in allen ihren Reden.

Zwei Fälle offenen Widerstrebens gegen die kirchliche Ordnung werden von dem Maurer Steiner berichtet. Er hatte sich vor dem Kirchenkonvent 1710 zu verantworten, weshalb er bei der Leiche seines Kindes mit ans Grab, dann aber nicht mit in die Kirche gegangen, sondern aus der Prozession gelaufen sei. Er versprach auch spöttisch wie die andern, wenn Gott es ihm eingebe, dann wolle er zur Kirche kommen. Sonst aber wolle er nach I. Kor. 6 mit den Ungläubigen weder in der Kirche noch beim Abendmahl Gemeinschaft haben. Darüber belehrt, daß doch auch D. Spener diese Stelle nur von dem familiären sündlichen Umgang mit Gottlosen verstehe, gab er eine Antwort, welche beweist, daß diese Separatisten glaubten, weit über Spener hinaus zu sein. Er erklärte nämlich: Seit D. Spener so gelehrt, sei viel mehr Licht unter den Gläubigen aufgegangen. Spener möge nach seinem Sinn es recht gemeint haben, aber es gehe immer mehr Licht auf und werde noch aufgehen.

Später verweigerte er die Taufe eines Kindes. Dasselbe wurde ihm aber gewaltsam weggenommen und getauft. Darauf ist er von hier fortgezogen.

Noch eine Verhandlung vor Spezial und Stadtvogt vom 5. März 1711 liegt vor, welche die Kalchbrunnerin in sehr ungünstigem Licht erscheinen läßt. Zunächst sollte sie eine Magd vom Abendmahl abgehalten haben. Trotzdem diese selbst auf den Eid hin bei ihrer Aussage beharrte, leugnete die Angeklagte, und gab nur zu, etwa einmal gesprächsweise geäußert zu haben, sie könne bei dem gegenwärtigen Verfall nicht glauben, daß Christi Leib und Blut ausgeteilt werde, da ja alles dazulaufe. Ebenso leugnete sie, als die Magd deponierte, sie habe alle Geistlichen falsche Apostel und Weltkinder genannt, welche die Schrift nicht haben: nur diejenigen, welche so seien, habe sie so genannt. Wer die Erkenntnis Gottes nicht habe, könne die Bibel nicht auslegen. Sie habe aber nicht gesagt, die Geistlichen seien nicht wert, daß man sie auf die Kanzel stehen lasse. Das kam doch zu Tage, daß sie ein Lästermaul ersten

Ranges war, welches allerlei dummes und unsauberes Geschwätz über die Geistlichen führte und fast jedem etwas anzuhängen wußte. Den Stiftsprediger hatte sie einen Seelenmörder genannt (wenigstens gab sie im Verhör zu, das Werk sei da, ob sie das Wort geredet, wisse sie nicht), den Spezial einen Wanst, den Stadtpfarrer Faber einen schwarzen Teufel, Stockmayer einen Lügner, Frisch einen stolzen Christen, der nicht wisse, wie er auf der Gaß gehen soll, u. s. f. Das alles suchte sie nun natürlich abzuleugnen oder abzuschwächen. Der Kalchbrunner wollte von diesen Lästerungen auch nichts wissen, ebensowenig von der Drohung, welche er und sein Weib gegen die Magd, wie diese steif und fest behauptete, ausgestoßen hätten: wenn sie etwas von ihnen aussage, sei sie ihres Lebens nicht sicher. Auch am 19. März ergeht noch einmal ein Befehl gegen sie.

Welche Phantasmen die Erwartung des nahen Endes in diesem Kreis erzeugte, läßt sich einem am 10. September desselben Jahres (1710) gehaltenen Verhör entnehmen. Die Trabantin gab an: M. Mayer, der frühere Pfarrer in Großgartach, habe gesagt (vgl. IX, 386): In einem heidnischen Königreich habe eine Stimme sich hören lassen, die geschrieen: Es sei ein Heiland, der das Menschengeschlecht erlöst habe oder erlösen wolle. Christen in einem benachbarten Ort seien dann auf den Gedanken gekommen, ob sie nicht wollten Leute zu ihnen schicken, damit sie sich bekehren oder, wie die Kalchbrunnerin wußte, diese Heiden hätten einen Abgesandten an den König von England geschickt, um zu erfahren, ob es also sei: und der habe ihnen dann Leute gesandt, die bei ihnen predigen sollten. Es sei sogar gedruckt zu lesen. Im Munde des nächsten Zeugen, eines Apothekerlehrlings, Joh. Caspar Kölblin, waren aus dem einen Königreich schon zwei geworden. Übrigens ein ziemlich obstinater Mensch, der trotz allem freundlichen Zuspruch frischweg erklärte: in die Kirch gehe er nicht mehr, es sei nur eine Kirch, und einer sei unser Lehrer und Meister, der lehre ihn innerlich. Die Versammlung der Christen soll man allerdings nicht verlassen, aber ob Christen und Gläubige in unserer Kirche seien, wolle er nicht sagen, bloß hoffen. In die Versammlung dieser verhofften Christen zu gehen, habe er aber keinen Trieb. Zum hl. Abendmahl gehe er, wenn er Trieb habe, übrigens solle ein Christ das hl. Abendmahl mit niemand anders als mit Gläubigen genießen. Schlechterdings beredete er sich, daß er auf dem Weg der Wahrheit und des Lebens sei[1]).

Spindler entging schließlich dem Los der Absetzung doch nicht. An das durch den Rektor ihm eröffnete Verbot des Konsistoriums, mit den Privatkonventen sich einzulassen, kehrte er sich natürlich nicht. Er hatte sich am 22. März 1707 vor dem Konsistorium zu verantworten, weil er den Stiftsprediger Weißmann bezichtigte, derselbe habe ihm seinerzeit averso vultu die Hostie gereicht und darum habe er, Sp., sich seither vom hl. Abendmahl ferngehalten. Für diese atrox injuria sollte er vor versammeltem Konsistorium Abbitte thun. Spindler behauptete, er habe mit Betrübnis das abgewandte Gesicht des Stiftspredigers gesehen, deshalb gehe er nicht mehr zum Abendmahl, seine Leute halte er nicht ab. Auf den Vorhalt, das seien praesumptiones, erwiderte er, dergleichen habe er wohl sagen können[2]), da der Stiftsprediger gemeldet, er wolle ihn schon greifen, auch sei er vor dem ganzen Kollegium ein carcinoma und loser Mann genannt worden. Der Stiftsprediger könne unschuldig sein, aber er habe nun einmal die praesumption und könne nicht deprezieren.

[1]) Dieser Kölblin hat das Konsistorium auch mehrmals beschäftigt, scheint in Stuttgart arretiert worden zu sein. Genaueres läßt sich nicht sagen.

[2]) Bei Weißmann war so etwas auch nicht ganz unmöglich.

Das Verhör wurde fortgesetzt am 30. März. Es erstreckte sich auch bei Spindler auf die Punkte, die uns aus den früheren Verhandlungen bekannt sind. Von den libri symbolici behauptete er, sie seien in manchen Punkten konträr. Die lutherische Kirche sei in einem betrübten, elenden Zustand, eine wahre Kirche sei darin, aber sie sei nicht die einzig wahre. Mit Gottlosen soll ein Christ keine Gemeinschaft haben. Vom hl. Abendmahl halte er viel, aber Christus habe es für die Seinen eingesetzt. Durch die Gnade des hl. Geistes könne man es dahin bringen, daß man kein peccator mehr sei. Die Kindertaufe könne er nicht billigen, finde fidem infantum nicht in der Schrift. Diese Taufe sei nicht die Wiedergeburt. Die Rechtfertigung müsse nach Gal. 5 externa und interna sein. Die Lehre vom ewigen Evangelium habe er für sich behalten. Deprezieren könne er nicht, auch rebus sic stantibus nicht zum hl. Abendmahl gehen, da er aversionem oculorum gesehen.

Was ihn doch zur Sinnesänderung veranlaßte, läßt sich nicht bestimmen. Am 15. April deprezierte er vor versammeltem Konsistorium: es sei ihm herzlich leid, wenn er zu weit gegangen dem Stiftsprediger zuwider, wollte, es wäre nicht geschehen, offeriere allen schuldigen Gehorsam gegen die Superiores.

Nicht genug an dieser Demütigung: es wurde ihm im August auch eine kategorische Erklärung über seine Orthodoxie abgefordert. Im nächsten Jahr wurde aufs neue beschlossen, gegen ihn, der nun drei Jahre nicht zum hl. Abendmahl gegangen sei, einzuschreiten, desgleichen gegen die anderen Separatistenhäupter. Aber erst 1709 erfolgten weitere Schritte gegen ihn, auch da noch behutsam und schonend, er wurde zuerst von dem Prälaten Hochstetter von Bebenhausen vernommen. Auf den Bericht desselben: Spindler hege immer noch Bedenken wegen S. C., er wolle sich nicht fremder Sünden teilhaftig machen, gewährte man ihm noch einige Monate Bedenkzeit, ob er sich nicht besser begreifen möchte, dann erst sollte mit rigore gegen ihn vorgegangen werden. Am 14. Februar 1710 erstattete das Konsistorium wieder Bericht über ihn. Gerne hätte man ihn als „praktizierten Schulmann der Jugend zum besten erhalten, wenn er sich nur von seiner separatistischen Meinung und condnite und dadurch der Jugend gebenden Ärgernis auf den rechten Weg hätte leiten lassen“. Man gab ihm aufs neue Bedenkzeit, stellte ihm auch die Wahl eines Beichtvaters wegen des hl. Abendmahls frei. Umsonst, er blieb seiner Überzeugung treu. Darauf wurde er zunächst suspendiert, und da auch vom Gymnasium aus im Interesse der durch einen Amtsverweser ungenügend versehenen Klasse auf Beschleunigung der Entscheidung gedrängt wurde, endlich am 8. August 1710 entlassen.

Er hat dann, Juni 1711, um Erlaubnis zur Privatinformation gebeten. Sie wurde ihm abgeschlagen; solang er bei seinen Grundsätzen bleibe, sei er nicht dazu zu gebrauchen. Er solle sich vorher accommodieren. So hat man ihn nicht bloß stellenlos, sondern brotlos gemacht. Das war freilich konsequent, aber eben die Härte dieser Konsequenz bildet auch eine scharfe Verurteilung des ganzen Systems, welches die Kirche in der Behandlung eines irrenden, aber frommen und in seinem Beruf tüchtigen Mannes befolgte. Es thut einem in der Seele weh, den Mann in dieser Gesellschaft der Fanatiker vom Schlag eines Schwanfeld, Tabakspinners und Konsorten zu sehen; man weiß nicht, soll man seine Treue gegen die von ihm als recht erkannte Sache bewundern oder die Verblendung bedauern, welche ihn diesen Leuten eine reinere Verkörperung des Christentums sehen ließ als in der Kirche. Von seinen weiteren Schicksalen ist mir nichts bekannt.

Selbst ein Mann wie Chr. Eberhard Weißmann, des Stiftspredigers Sohn, Spindlers Kollege am Gymnasium, der spätere Professor in Tübingen, mußte sich vor

dem Konsistorium wegen seines vertraulichen Umgangs mit Separatisten und Pietisten rechtfertigen (1710). Auf Grund seiner schriftlichen Verantwortung scheint er nicht weiter behelligt worden zu sein.

C.A. Über den Erfolg oder Mißerfolg der Belehrungen, welche die beiden Geistlichen den Separatisten angedeihen lassen sollten (S. 214), giebt ein Anbringen des Ober-Rates an den Herzog vom 1. September 1710 Aufschluß. Er nimmt Bezug auf den Befehl des Herzogs vom 31. Mai, daß Hofprediger Zeller und Helfer Lächelin den hiesigen Separatisten die von ihnen zusammengetragene Refutation der Gründe ihres Separatismi kommunizieren sollten, mit der Erinnerung, daß sie in gemessener Zeit weitere Erklärung abgeben sollten. Darauf habe man alle Separatisten vorgeladen und sie beweglich ermahnt, im Namen Gottes sich mit der Kirche wieder zu vereinigen. Eine bloße Verwerfung jener Schrift werde nicht angenommen. Sie sollten vielmehr entweder eine eigene Schrift aufsetzen oder ein jeder seine Desideria besonders zu Papier bringen. Da die Theologen den Sauerbrunnen frequentierten, blieb die Sache 2 Monate lang liegen. Als sie zurückkehrten, forderten sie zuerst Spindler vor[1]). Der erklärte aber, er könne sich nicht ändern und wenn er zehn Leben darüber verlieren sollte. Dann wurden noch einmal die anderen alle vorgeladen, es erschienen aber bloß Schwanfeld, der Schwertfeger, Küfer Gschwend und Frau, die Trabantin, die Kalchbrunner, die Glaß. Sie wurden noch einmal ermahnt, alle ihre Irrtümer ihnen vorgehalten, sie blieben aber fest: jene Refutationsschrift habe ihr Gewissen nicht befriedigt. Die Kalchbrunnerin konnte auch jetzt wieder ihr böses Maul nicht halten: sie behauptete, Zeller habe bei ihrer letzten Vorladung sie samt und sonders für Leute erklärt, die Gott und der Welt nichts nützen, die man also auch fortschicken könne. Zeller dagegen bewies, daß er ihnen nur des Bardili Exempel vorgehalten habe (s. IX, 408). Darauf mußte sie mündlich und schriftlich ihre Beschuldigung zurücknehmen.

Der Ober-Rat erklärt nun: daraus sei zu ersehen, daß diese Leute nicht resipisciren, noch sich mit der Kirche wieder vereinigen wollen, sie irren auch nicht für sich allein, sondern disseminieren ihre Prinzipien dergestalt, daß ihrer im Land schon eine große Anzahl geworden. Man möge ihnen deshalb einen Termin von 4 Wochen setzen und dann nach dem Edikt von 1706 sie aus dem Land schaffen, aber mit allem ihrem Vermögen, während im letzten Jahrhundert dergleichen Sektierern ihre Güter konfisziert und eingezogen, auch in Kirchheim, Ötisheim u. a. O. eigene Pfleger aufgestellt worden seien.

Am 30. Oktober kam der Bescheid vom Herzog, daß alle noch einmal vor das Konsistorium citiert, ihre Irrtümer ihnen vorgehalten und ihnen bezeugt werden solle, daß dies die letzte Gnade sei, die ihnen angeboten werde, wenn sie dann nicht innerhalb vier Wochen Zeichen der Umkehr geben, sollen sie zum Land hinausgejagt werden, und zwar mit Verlust ihrer Güter und Habe[2]).

Dieser herzogliche Bescheid hat Veranlassung gegeben zu den Verhandlungen, aus welchen das Dekret vom Jahr 1711 hervorging (s. Z. 3). In welcher Weise und mit welchen Folgen dies Dekret von 1711 gegen die Separatisten angewendet worden ist, darüber fehlen genauere Nachrichten.

Mit jenen Exzessen von 1710 war der Stuttgarter Separatismus an der Grenze des religiösen Wahnsinns, des Aufruhrs und der Unsittlichkeit angelangt, aber mit

---

[1]) Es ist nicht zu entscheiden, ob noch vor oder nach seiner Entlassung.

[2]) Schwanfeld muß ausgewandert oder ausgetrieben sein. Später taucht er bei den Inspirierten auf, verheiratet sich aber mit einer württ. Separatistin.

diesen wilden Ausbrüchen scheint auch der Fanatismus sich erschöpft zu haben. Glücklicherweise bleibt die Stuttgarter Sozietät damit vereinzelt, vom Lande wird nichts dergleichen gemeldet. Ob in Stuttgart nicht auch das scharfe Auftreten von Härlin und Weißmann, die unverdient harte Behandlung Spindlers den Fanatismus reizte?

Das ist wenigstens die Auffassung, welche auch Hochstetter im Calwer Kommissionsbericht niedergelegt hat. Nachdem er gezeigt, wie der durch Schütz in Frankfurt angeregte Separatismus von Großbottwar nach Leonberg und dann nach Stuttgart gekommen sei, auch etliche der uns bekannten Namen von Separatisten aufgezählt hat, sagt er von ihnen: „Personen, die vorher ebenfalls in einer guten Erweckung gestanden haben und darüber mit dem verrufenen Namen der Pietisten beiegt worden sind". Nach dem mit ihnen vorgenommenen scharfen modus procedendi aber haben sie sich dermaßen festgesetzt, daß diese verstöberten Leute nach so vielen, teils selbst hie und da aufgeklaubten, teils durch fremde Läufer ihnen beigebrachten irrigen und sehr vermischten principiis vom wahren Christentum zuletzt gar auf die annoch bekannten deliria und motus externos, auch zum Teil auf prätendierte Offenbarungen verfallen sind. Jetzt aber (1713) nachdem sie sehen, daß sie vom Feind berückt worden, verhalten sie sich still, stehen aber noch unbeweglich auf der Separation.

2. Calw.

Die Exzesse der Stuttgarter Separatisten erwecken zuletzt nur noch Widerwillen und Mitleid. Von allen jenen abstoßenden Zügen hält sich der Calwer Separatismus frei[1]); eine viel edlere Erscheinung, erwarb er sich auch damals schon eine mildere Beurteilung. Das hängt mit verschiedenen Umständen zusammen.

Prof. Hochstetter in seinem Gutachten von 1706 bejammert es als eine starke Heimsuchung, daß „da Calw in einem Saeculo dreimal fast gar abgebrannt, vor noch nicht langen Jahren durch Satans List wegen Hexerei beschreit worden[2]), es sich nun zu einer Trennung anlassen wolle". Vor allem wird anzunehmen sein, daß Joh. Val. Andreäs Wirken das geistliche Leben geweckt hat und lange spürbar geblieben ist.

Ganz besonders kommt für den Separatismus in Calw die dortige Compagnie in Betracht. Der Handelsverkehr erweiterte bei den Mitgliedern derselben auch den religiösen Horizont. Im Jahr 1650 reichte D.A. sie eine Bitte ein um Erlaubnis, einen Schwenkfelder anstellen zu dürfen, Matthäus Felder aus Nürnberg. Er sollte sich in Altensteig niederlassen, um dort Pottasche zu bereiten, wie sie die Färber brauchen, er verstand sie aus faulem Holz herzustellen. Aber es wurde nur gestattet unter der Bedingung, daß er sich vorher zur Augsburgischen Konfession bekenne.

[1]) Doch ist 1705 von Calw aus eine anonyme Lästerschrift nach Stuttgart gekommen, voll der ehrenrührigsten Schmähungen gegen das Konsistorium, so daß der Geh. Rat um Schutz gegen solche Verleumdungen angegangen wurde.

[2]) Siehe Häberlin, Historische Relation wegen der durch Zauberei verführte Kinder u. s. f., 1685.

würde. Die Compagnie zählte die besten Familien der Stadt, zudem fast alle unter sich verwandt, zu ihren Gliedern, so mußte eine bei ihnen einreißende Separation besonders gewichtig und gefährlich erscheinen.

Über die ersten Konventikel in Calw s. oben S. 75. Nach Hochstetter waren es vor 1706 nur 3 Personen, die Frau Mayer und ihre beiden Töchter. Dekan Christoph Zeller berichtet ins Konsistorium 1. Sept. 1705, daß in Calw Zusammenkünfte stattfinden im Hause einer Frau Mayer, auch in der Mühle bei Hirsau. Als Urheber wird genannt ein Schneidersgeselle. (Vgl. S. 201.) Weißmann hält den Mayer für einen feinen Mann, die Frau aber sei suspekt. Die Studiosi trügen verlästernde Büchlein umher. Der Schneidergeselle sollte ausgeschafft werden. Außerdem hielt sich damals M. Schmoller im Dörtenbachschen Hause auf, ab und zu fand sich auch der entlassene Pfarrer Mayer von Großgartach ein, auch Groß von Eßlingen. Natürlich kamen auch Stuttgarter zur Stärkung der Brüder häufig herüber, namentlich die Trabantin war oft dort zu sehen. Der entlassene Helfer Gmelin von Herrenberg hatte ja auch sein Asyl dort gefunden, nach ihm sein jüngerer Bruder. Schon die ersterem widerfahrene Landesverweisung geriet manchen zum schweren Anstoß. Doch fand in jenen Jahren eine Scheidung von der Kirche noch nicht statt. Zeller und der Helfer Pregizer bestrebten sich, die Bewegung, welche ihnen schon viel zu schaffen machte, mit Mäßigung und Klugheit zurückzuhalten (Memoria Zelleriana in Pregizer: Gottgeheiligte Poesie 1727, S. 513).

Anders wurde es unter dem Dekan Joh. Phil. Zeller 1710—1715. Ende August 1712 sandte er einen Bericht an das Konsistorium über die Separatisten, samt einem vollständigen Verzeichnis derselben, es waren 23, meist von der Compagnie. Auch mündlich legte er vor dem Konsistorium die Verhältnisse dar: In den zwei Jahren, welche er nun in Calw sei, habe er mit Geduld die Leute zu gewinnen versucht, im übrigen die Sache gehen lassen. Nun aber müsse er berichten. Er glaube allerdings, daß die göttliche Weisheit durch die Separatisten in unserer Kirche viel Gutes ausgerichtet habe und noch ausrichten könne, behauptete aber, es werde bei denen zu Calw eine völlige Autonomie exerziert, es könnten alle dergleichen Schwärmer sich hieher als auf eine Separatisten-Akademie ziehen [1]). Einerseits mußte er zugeben, es seien gute, verständige Leute, führen einen guten Wandel, auch reich. Andererseits meint er: sie hätten einen Haß auf das Ministerium, affektierten das Martyrium,

[1]) Im Konsist.-Protokoll vom 5. September 1712 findet sich die Ausstellung: Es sollten nicht alle separatistischen Mägde nach Calw ziehen und dort angenommen werden!

seien fast alle Chiliasten, bezeugen viel geistlichen Hochmut; daß sie auf die Ehe nicht viel halten, wollte er daraus schließen, daß man keine Kinder von ihnen taufe! Auch in politischer Beziehung scheint er sie verdächtigt zu haben. Viele Veranlassung fand er in den häufigen Reisen der Compagnieverwandten nach Sachsen. Der alten Mayerin habe er das Abendmahl angetragen, sie habe aber erklärt, es sei nicht nötig. Bardili und Gmelin seien auch bei ihm gewesen und hätten ihn gebeten, er solle nicht helfen Babel bauen. Daß bei uns die wahre Kirche sei, wollten sie nicht zugeben. Er trug daher auf weitere Untersuchung an. Diese Untersuchung hat dann freilich ergeben, daß er selbst große Schuld an der Zunahme des Separatismus in seiner Gemeinde trug.

Am 1. Oktober 1712 wurde vom Synodus aus das Anbringen erstattet, wie dem in einigen Orten verspürten Separatismus zu steuern sei, und speziell für Calw eine Kommission beantragt. Der Vorschlag fand die Billigung des Herzogs, schon am 4. Oktober wurde die Anordnung getroffen, aber erst am 16. Februar 1713 ging die Kommission, versehen mit besonderer Instruktion (vom 13. Februar) nach Calw ab. Sie bestand aus Oberrat Dr. Burkhart Bardili, D. Andreas Adam Hochstetter, damals Hofprediger, und D. Johann Ulrich Frommann, Prof. der Theologie in Tübingen. Von all den in Sachen des Pietismus entsendeten Kommissionen liegen nur die Calwer Akten vollständig vor. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird es rechtfertigen, sie auch ausgiebiger zu verwerten.

Die Verhandlungen in Calw dauerten vom 16. Februar bis zum 2. März 1713.

Spezial, Vogt, Helfer, Bürgermeister, Rat und Gericht, die ältesten und vornehmsten Gemeindeglieder, auch die Compagnieverwandten, sodann die Separatisten beiderlei Geschlechts wurden auf das Rathaus erfordert. Die Separatisten wurden wegen ihrer Absonderung von Kirche und Abendmahl befragt, ihre Gründe aus der Schrift widerlegt, auf die Gefahr der Seele und des Leibes, in welche sie durch die Separation geraten, wurden sie aufmerksam gemacht, alles mit Liebe, Sanftmut und Gelindigkeit. Aber es wurden auch die „im anderen Extrem befindlichen Gottlosen“, 42 an der Zahl, wie sie Spezial, Vogt und Helfer aufführten, in 3 Klassen eingeteilt, vorgefordert, ihnen ihr wildes, asotisches Leben verwiesen, mit Schellenwerk, Turm, Exkommunikation und Hölle gedroht, weil ihr recht viehisches Leben Hauptanstoß zur Separation sei. Als Haupturheber der ganzen Bewegung stellten sich heraus der jüngere Gmelin, damals Privatinformator bei dem Sohn des Mose Dörtenbach (IX, 404) und ein Weber. Letzterer wurde konstituiert über sein Unternehmen, ihm

seine offenbare Ignoranz in den Gründen und Hauptartikeln christlicher Lehre, besonders der Augsburger Konfession, welche er nie gelesen zu haben bekannte, erwiesen, wie auch seine Untüchtigkeit zu dem selbstgewählten Lehramt. (Über Gmelin s. unten.)

Die weitere Untersuchung zeigte in der That, daß der Dekan selbst, obwohl sonst „ein Mann von guten Qualitäten und ehrbarer Herkunft“, die Leute aus der Kirche getrieben hatte durch seine taktlosen und polemischen Predigten. In seinen Wochenpredigten legte er die Genesis aus, verirrte sich aber bei den ersten Kapiteln in Erörterungen über ehelichen und außerehelichen Verkehr der Geschlechter, welche so „obskur und obscön“ herauskamen, daß selbst die weniger zarten Ohren der Mägde beleidigt wurden. Die Weiber alle wären zur Separation geneigt gewesen, wenn nicht verständige Männer abgeredet hätten. Sodann eiferte der Dekan gegen den Helfer Johann Leonhard Seybold wegen seiner Lehre. Von ihm selber wird bezeugt, er habe Rechtfertigung und Heiligung in seinen Predigten zusammengeworfen, dürfte also purer und orthodoxer sein in den doctrinalia. Gleichwohl machte er dem Helfer Vorwürfe, er sei nicht rein in der Lehre, so daß dieser ihm ins Angesicht sagte, er sehe wohl, der Dekan wolle ihn vom Dienst bringen. Und nach geschehener Aussöhnung refutierte er den Helfer in einer Betstunde, so „daß es auch die Buben merken konnten“. Der Dekan wollte lange nichts zugeben, endlich „convictus non confessus“ bat er das Ärgernis ab und wünschte selbst seine Versetzung.

Unter diesen Umständen kann es auch nicht wundern, wenn der von ihm am 28. August 1712 erstattete Bericht sich keineswegs als genau erwies. Er hatte sich ganz auf die Angaben seines Mesners verlassen. Weder Zahl noch Namen wollten stimmen. Leute waren angegeben, die gar keine Separatisten gewesen, oder es jetzt nicht mehr waren, andere, die zu ihnen gehörten, waren übergangen. Von irgend welcher Feindschaft der Obrigkeit gegenüber war keine Rede, der Magistrat gab ihnen vielmehr das beste Zeugnis. Die Separation war nicht einmal bei allen eine grundsätzliche und vollständige. Mehrere Frauen, die alte Frau Mayer (des Mose Dörtenbach Schwiegermutter), ihre Tochter, verehelichte Burkhardt, des Compagnieverwandten Stubers Ehefrau, auch der Krämer Schill, konnten krankheitshalber nicht zur Kirche kommen. Dörtenbach selbst erschien bisweilen. Sie standen zu Gevatter, gingen zur Leiche, betrachteten auch die Separation nur als eine vorübergehende. Grundsätzlich war dieselbe auch darum nicht eigentlich, weil ihre Anhänger sich — zur Verwunderung der Kommission — nicht wie sonst allgemein bei den Separatisten gebräuchlich, auf den Verfall der Kirche beriefen, sondern

bloß auf die innere Überzeugung[1]). Ihre Übereinstimmung in diesem Punkte schien den Kommissären von einer Inspiration des Gmelin, nicht des heiligen Geistes, herzurühren. Vornehmlich aber: sie bildeten keine geschlossene Gemeinschaft, manche hatten noch nie an einer Zusammenkunft teilgenommen. Propaganda machten sie nicht, nicht einmal bei den eigenen Kindern, sie ließen sie taufen, hielten sie zu Kirche und Schule an, es herrschte bei ihnen keine Feindschaft, sie suchten Wiedervereinigung. Alle die Lästerungen, welche man über sie ausgesprengt hatte, als ob sie von einem satanischen Geist des höllischen Stolzes, grausamer Lästerung, teuflischer Verachtung des heiligen göttlichen Wortes und der Sakramente besessen wären, ja allerlei Unreinigkeit trieben, erweisen sich als durchaus erdichtet. Der Dekan selbst mußte ihnen das Zeugnis geben, daß durch ihr gut Exempel das Christentum wieder von neuem hervorgesucht worden sei. Sie seien in vita solch unsträfliche Leute, daß zu wünschen wäre, die andere Gemeinde wäre auch also. Sie befleißen sich der Liebe, Sanftmut, heiligen Diskurses, pflegen des Bibellesens, eifrigen Betens, besonders der Freigebigkeit. Obervogt von Bouwinghausen: sie suchen das Gute. Vogt Kerner: es seien Leute von liberalen humeurs, daher solle man sie auch liberal traktieren[2]). Ganz übereinstimmend lauteten die Aussagen der anderen. Dem M. Dörtenbach erteilt die Kommission selbst ein schönes Zeugnis: „er steht nun in einer solch uneingeschränkten Freiheit der Seele und des Gemütes, daß er fähig ist, das äußere zu thun und zu lassen, wie er es den Umständen gemäß für nötig findet". Er gestand auch: „er sei über alle seine Skrupel jetzt weg", habe an der Kirche gar keinen Ekel; wolle auch seinen Sohn bald zur Kinderlehre schicken. „Meine ganze Hauptsumma geht dahin, daß das Reich Christi bei mir und anderen immer mehr möge gepflanzt, das Reich des Satans aber möge gänzlich zerstört und die neue Kreatur in Christo, daran alles gelegen, möge hervorgebracht werden." Die Lehre der Kirche umzustoßen fiel dem trefflichen Mann gar nicht ein, so wenig als den andern; an den Leiningenschen Büchern (IX, 405 und unten) ärgerten sie sich vielmehr um ihrer Heftigkeit willen.

Die Kommission machte bei ihrem Verkehr mit den Calwern auch noch eine Beobachtung, welche sie zur richtigen Beurteilung des Separatismus verwertet: „Der genius Calvensis sowohl bei Separierten als Nichtseparierten, vornehmlich aber bei den Weibern, hat vor andern in diesem Land etwas Besonderes an sich. Diese Leute inclinieren zu allerhand singu-

[1]) Doch fehlt jenes Moment nicht ganz; vgl. unten.

[2]) Pregizer, Gottgeheiligte Poesie 1730 S. 261/62 giebt ihm das Zeugnis weisen Verhaltens in der Separatistensache.

lären Gemütsbewegungen in weltlichen und geistlichen Dingen, sind daher der Kuriosität, Empfindlichkeit, Kommodität, auch etwas der Ambition ergeben. Auch die vielen Läufer aus fremden Landen und Bücher haben sie auf solche Meinungen gebracht. (Vor einem derselben, einem Studenten aus Erfurt, sind sie, wie Hochstetter anderswo erwähnt, besonders gewarnt worden.) Jetzt glauben sie in possessione veritatis zu sein, so man sie wollte mit Gewalt davon treiben, wären sie kapabel, das Äußerste über sich ergehen zu lassen. Zu erwähnen ist noch, daß Hochstetter die Herren von der Compagnie auch ins Gebet nahm, weil man da und dort Klagen höre über ihren ungerechten Mammon und die schlechten Löhne der ca. 700 Zeugmacher. Dörtenbach konnte aber befriedigende Auskunft geben. Er legte ihm alle Verhältnisse dar und bewies, daß die Weber es besser hätten als die Herren.

Ein längerer historischer Exkurs in dem Kommissionsbericht führt nun die Spaltungen in der christlichen Kirche von Anfang auf. Bemerkenswert ist das milde Urteil über Schwenkfeld: seine Irrtümer werden nicht geleugnet, seine Frömmigkeit aber hervorgehoben, wie auch in seinen Schriften, wenn man die Irrtümer weglasse, viel Gutes zu finden sei. (Vgl. dagegen Jäger IX, 382). Sodann der Nachweis, daß weder in der protestantischen noch in der alten Kirche jemals ein wahres und erleuchtetes Kind Gottes ex solo principio corruptionis ecclesiae sich von derselben auf die von den heutigen Separatisten intendierende Art und Weise beständig, zumal ohne allgemeine äußerliche Not und Verfolgung, getrennt habe[1]). Das Prinzip habe sich aber in die evangelische Kirche Deutschlands eingeschlichen, und zwar durch den vortrefflichen jureconsultus Joh. Jak. Schütz in Frankfurt, vgl. IX, 369. Hierauf bespricht der Bericht die Ursachen der Trennung in Calw. Aufgeführt werden:

1. Causae naturales. Zu dem, was schon oben über den genius Calvensis gesagt war, kommt hier noch das Urteil des Stadtphysikus Dr. Gerlach, der die hysterische Anlage betont, mit welcher, als einem gemeinen Übel, die meisten Frauen behaftet seien, daher erkläre sich die Neigung zu tieferer Meditation, Bangigkeit, Zweifeln, Mißtrauen. Die Kommission konnte selbst zwei Anfälle dieses Übels während ihrer Verhöre konstatieren. Hingewiesen wird auch auf die nahe Verwandtschaft all dieser Familien, Mayer, Dörtenbach, Schill, Fischer, Stuber, Wagner, die zudem alle in günstigen Vermögensverhältnissen sich befinden.

2. Causae morales. Ganz besonders zur Trennung beigetragen habe die ungemeine Konfusion und Mißbrauch des Namens Pietist und Separatist, da man mit diesem gehässigen Namen jeden ohne Unterschied belegt, welcher nur den geringsten Schein von Frömmigkeit und Umkehr von seinem vorigen Wandel gezeigt. Daraus sei Verdruß und Ekel am Gegenteil entstanden. Man habe die Leute gleich am Anfang der ersten Erweckung falsch traktiert, einmal zu hart, dann wieder zu lind, und sie so von einer Konfusion auf die andere getrieben, bis sie zuletzt in Extreme geraten

[1]) Das ist doch fraglich. Le Bret in seiner Schrift De originibus et vicissitudinibus ecclesiae Wirtembergicae S. 42 giebt an, daß reine Separatisten — nicht anabaptistisch gefärbte — schon zur Zeit Herzog Ulrichs im Land gewesen und milde behandelt worden seien. Er belegt dies mit einem Beispiel.

seien. Überhaupt habe man unnötig viel Lärmen, bummes, z. T. falsches Geschrei gemacht: sie gäben einander ihre Meinung in Zetteln zu essen, die jeder verschlucken müsse, der ihres Sinnes werden wolle[1]). Dann das stäte scharfe Predigen gegen sie. Auch der Vogt Kerner rügte dies Schellen und Poltern, der rohe Hause verschreie daraufhin jeden, der gottesfürchtig lebe, als Pietisten. Dörtenbach gab zu Protokoll: man habe, wenn sie in die Kirche gekommen, gegen sie gepredigt, wie wenn ein Schuhu hereinkäme, man habe sie gleichsam in den Bann gethan, ja die Gemeinde öffentlich um der Wunden Jesu willen gebeten, nichts mehr mit diesen Leuten zu thun zu haben, so daß er herzlich bedauert habe, in der Kirche bleiben zu müssen. Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß namentlich die Verketzerung treuer Lehrer Schuld trage, welche von ganzen Fakultäten und Ministerien geschehe, wie denn besonders in unserer Zeit dem um die evangelische Kirche so sehr verdienten D. Spener widerfahren und noch auf den heutigen Tag selbst nach seinem seligen Tod widerfahre, dessen gerechte Verteidigung dem Kanzler D. Jäger von den Theologis zu Rostock und Wittenberg, auch erst neulich von dem recht ungeschickten Dassow in Kiel übel gedeutet worden[2]). D. Veiel, der gewesene Senior der Geistlichkeit zu Ulm, hätte ein gleiches gethan, wenn nicht Hochstetter durch weitläufige Korrespondenz und Gottes Gnade ihn davon zurückgehalten hätte[3]). Die Calwer beklagten sich, daß man ihnen gleich anfangs so wenig entgegengekommen sei. Die Behandlung, welche Schmoller, Gmelin u. s. w. widerfuhr, habe sie empört. Neben den Scandala publica und privata der Kirchendiener war es besonders ihre Uneinigkeit im Lehrvortrag, welche schadete. Dörtenbach wenigstens klagte, daß er durch die ungleiche Lehre des früheren Dekans Schertlin (1686—1701) und des Pfarrers Besler in Hirsau (1698—1707) sehr in Unruhe versetzt worden sei. Und der Handelsmann und Ratsverwandte Fink beklagte, daß, was jetzt der Helfer aufbaue, der Dekan wieder einreiße. Der Ratsverwandte und Wirt Martin Held bestätigte, was die Separatisten auch der Kommission gegenüber betont hatten, daß die Trennung nicht erfolgt sei wegen des gottlosen Lebens, es stehe in diesem Stück nicht schlimmer als früher. Vielmehr betrachtete er die alte Mayerin als Urheberin des Ganzen. Zuerst habe sie alle Predigten besucht und nachgeschrieben, dadurch sei sie wohl schon in allerlei Skrupel gefallen. Als dann Dekan Schertlin eine scharfe Predigt gegen die falschen Propheten gethan, sei sie von der Kirche weggeblieben und andere ihrer Freundschaft ihr nach.

Dekan Zeller konnte es selbst während die Kommission in Calw tagte nicht unterlassen, eine Probe seiner Taktlosigkeit auf der Kanzel abzulegen. Während nämlich die Kommission in Calw anwesend war, fanden sich auch die Separatisten in der Kirche ein, um ihren guten Willen zu zeigen. Da konnte es der Dekan sich nicht versagen, auf der Kanzel zu sticheln: weshalb sie jetzt kämen, da sonst die Kirche oft leerstehe, jetzt wollten sie ihren Eifer zeigen! In der folgenden Nacht wurde auf dem Marktplatz an einen Stein ein Zettel befestigt mit der Klage über diese Behandlung: er allein, der Spezial mit seinen undeutschen Predigten, seinem langen Fortmachen u. dgl., sei schuld, es heiße, er sei nicht gern in Calw, er könne ja gehen u. s. w. Die Kommission bemerkt dazu: da sieht man, was es für schöne Bewegungen nach sich zieht, wenn ein Prediger seine Privatpassionen auf die Kanzel bringt.

Weiter stießen sich die Separatisten daran, daß man immer von einem statu

[1]) Vgl. auch unten bei Bietigheim.

[2]) Vgl. IX, 73.

[3]) Vgl. auch IX, 70.

florenti der Kirche rede, namentlich von seiten des Predigtamtes das offenbare Verderben nicht anerkenne, sondern leugne, mit allerlei Entschuldigungen bemäntle, während es doch handgreiflich am Tage liege[1]). Am Gottesdienst selbst fanden sie viel auszusetzen: Schwätzen, Zoten- und Possenreißen, Schlafen der Zuhörer, Pracht der Weiber, Länge und Unerbaulichkeit der Predigt, so daß mehr Zerstreuung als Sammlung für das nach Gott dürstende Herz zu finden sei. Sie führten eine Menge „emphatischer" Bibelstellen an, die vor solch schlechtem Gottesdienst warnen. Daß auch in diesen Köpfen doch das vermeintliche Ideal einer apostolischen Gemeinde spukte, sieht man daraus, daß man sich unzufrieden äußerte mit der gegenwärtigen Lehrart, es sei eine autokratische Diktatur, da immer einer rede, in der ersten Kirche sei es anders gewesen, jetzt sei keine rechte Ordnung mehr da[2]). Sodann leiden sie Verfolgung: Frömmigkeit sei jetzt eine Strafe, während in der äußeren Kirchendisziplin große Nachlässigkeit herrsche, die Kirchenzensur finde bloß 2—3mal statt.

Weitere Ursachen der Separation fanden die Kommissäre in der „dichten Ignoranz" der Separatisten, namentlich des Gmelin. Auch halten sie viel auf Träume. Ein Beispiel davon wurde dem Hochstetter von einem Pfarrer mitgeteilt: Eine Separatistin habe auf vorhergehendes Gebet, ob sie in die Kirche gehen solle, einen Traum gehabt von einem schönen Brunnen. Als sie begierig zugelaufen und den Mund untergehalten, sei statt Wasser ein Blutegel herausgekommen, dessen sie sich kaum erwehrt habe. Das nahm sie als Abmahnung an, so würde es ihr wieder gehen, wenn sie zur Kirche ginge. „Welches ja wohl ein einfältiger lächerlicher Weibersyllogismus sein mag."

Geschürt worden war der Separatismus auch in Calw durch die fremden Läufer. Doch waren die Calwer nach Dörtenbachs Aussage ihrer allmählich müde geworden. Man kann sich denken weshalb. Bei den Weibern fand sich mehr Halsstarrigkeit als bei den Männern, sie konnten und wollten nicht mehr recht zurück, bewiesen einen ungemeinen Eigensinn und Eigendünkel, wollten nicht dafür angesehen sein, daß sie geirrt hätten. Weshalb man sich überhaupt mit ihnen so viel zu schaffen mache, der Gottlosen seien ja viel mehr! Endlich nahmen die Separatisten Anstoß an der ganzen gegenwärtigen Kirchenverfassung. Sie warfen Mißbrauch des oberbischöflichen Kirchenrechts vor durch den episcopus selbst und seine Organe: Beförderung skandalöser Leute ins Predigtamt, Geschenknehmen. „Wir laufen um wie Schafe, die keinen Hirten haben. Man zwingt uns, unser ewiges Heil einem elenden Wächter anzuvertrauen." „Welches in Wahrheit ein nobler und kräftiger Einwurf ist, auf welchen uns schwer hält, mit Nachdruck zu antworten." Allerdings sind sie auch der unordentlichen Begierde unterworfen, gleich alles reformieren zu wollen, was meist impraktikabel ist. Die Konversation mit den Geistlichen meiden sie meist, um nicht verführt und aus ihrem Zirkel gebracht zu werden. Die Kirchenverfassung halten sie für nichts Geistliches, sondern für ein rein äußerliches

[1]) Vgl. IX, 55.

[2]) Weniger fein drückte das eine Separatistin zum innigen Behagen von Rosenbach so aus: Wenn der Hahn auf dem Mist stünde, dürfte er ja krähen, was er wollte!

Weltgebäu, zur Unterhaltung des politischen Regiments dienend (!). Diese Meinung, daß alle äußere Kirchenordnung bloß politischen Zwecken diene, sowie die vorgefaßte und vorgeschützte „innerliche Überzeugung" sind eine Hauptursache, weshalb nichts mit ihnen anzufangen ist, deshalb lassen sie nichts in sich hinein, was sie ändern könnte. Die Rigorosesten unter ihnen heißen die Kirche Babel, ihre Diener Babelsflicker u. dgl. Wenn sie merken, daß eines von ihnen umkehren will, so machen ihre vermeintlichen Lehrer, diese magistelli, sich an sie, stellen ihnen den Verlust des Kleinods vor und bestärken sie, wie der Gmelin in einem Fall gethan. (Man wird unschwer in dieser Kritik der bestehenden kirchlichen Ordnung überhaupt den Einfluß der entlassenen Theologen erkennen.) Es war ihnen auch sehr zuwider, daß etliche Pfarrer den Ehestand als absolut notwendig hinstellen, namentlich die Weiber befleißen sich vor andern der Keuschheit und Reinigkeit des Leibes, damit sie ihre Seelen unbefleckt Gott darstellen, aber sie gehen hierin auch zu weit. Alle eifern gegen den Orthodoxismus.

Unter den causae spirituales führt die Kommission an: Wenn ehrliche Leute eine wirkliche Bekehrung durchgemacht haben von ihrem Sündenverderben, dann sagen sie, sie finden in den äußeren Gottesdiensten keine Erbauung und müssen wegbleiben, wenn sie nicht wieder in das ehemalige Sündenleben verfallen wollen, eine Behauptung, welche ihnen die Kommission umstieß durch den Hinweis: das gehe gegen die Ordnung Gottes und gegen die Liebe des Nächsten. Es sei bei ihnen viel Timidität, Angst, Skrupel, sie sehen auf andere und vergessen darüber sich selbst, berufen sich stets auf die Führung Gottes, die innere Überzeugung, daß es so recht sei; wenn Gott ihnen das Gegenteil zeige, würden sie auch gehorchen. Etwa beriefen sie sich auch darauf — und die Kommission erkannte das als einen der plausibelsten Gründe an: es könne auch einen innerlichen, verborgenen Zug geben, sich eine Zeitlang zu separieren, wie man an Tauler sehe (hier also eine deutliche Spur der Einwirkung mittelalterlicher Mystik), sie belegten es mit der mißverstandenen Stelle Hiob 9, 12, welche in der jüdisch-deutschen Bibel noch deutlicher laute[1]). Die Kommission erkannte auch ganz richtig, daß die Erweckung selbst ihre Gefahren mit sich bringe. Das erste Erwachen, der Blick ins Verderben, geben besonders Veranlassung zur Absonderung bei vielen redlichen Gemütern. „Die Treue einer solchen Seele ist so feurig, wie es nur der weiß, der es erfahren hat." Sie behaupten auch, durch so vieles Kirchgehen und Predigthören seien sie nicht besser geworden. Das bekannte auch die alte Frau Mayer, trotzdem sie alle Predigten nachgeschrieben (oder vielleicht gerade wegen des Übermaßes?). Bei einigen seien durch die tiefe Betrachtung des Mißbrauchs göttlicher Gnadengaben die Gemütsaugen so umnebelt, daß sie gar nichts Gutes mehr darin sehen können. Die Kommission nennt das: repercussus spiritualis! Etliche lesen gar keine Bücher mehr, auch keine Erbauungsbücher, nicht einmal mehr die Bibel. Nur auf neue Bücher, namentlich wenn sie widerlegt worden seien und viel Lärm davon gemacht werde, seien sie erpicht, wie auf Tennhardt und Daut.

---

[1]) Interessant ist auch hier das Bestreben des Pietismus, dem Grundtext der Bibel möglichst nahezukommen.

Schließlich die causae civiles:

Hier werden aufgeführt die große Korruption des obrigkeitlichen und Regentenstandes, die Härte der Unterbeamten, der geistlichen wie der weltlichen, gegen die Separatisten, während man den Gottlosen gegenüber Nachsicht übe. Gegen die sogenannten adiaphora: Kirchweihen, Spiele, theatralische Aufführungen, Tänze, werde die polizeiliche Aufsicht ganz vernachlässigt, so daß insgemein viele in heidnische unmenschliche Wildheit und Dummheit geraten. Dazu führt Hochstetter aus eigener Erfahrung an: als er 1704 in Tübingen als außerordentlicher Professor auf fürstlichen Befehl eine Katechisation in der Woche anfing und unter den Kindern zu mehrerer Aufmunterung das Neue Testament austeilte, habe es solch rohe Leute gegeben, die ihn öffentlich einer introduzierenden Ketzerei beschuldigten, „welches ja unter Christen eine abscheuliche barbaries mag genannt werden". Daher sei es den Separatisten nicht zu verdenken, wenn sie mit einem solchen Haufen keine Gemeinschaft haben wollen. Die Duldung der öffentlichen Lästerungen gegen sie hatte auch in Calw zur Folge, daß die Bösen dreist wurden, bei Nacht mit Steinen in die Häuser warfen, wo sie beisammen waren und sangen. Dasselbe verübten sie an denen, die aus der Versammlung nach Hause gingen. Dem Schneidersgesellen habe man nach Leib und Leben getrachtet. „Diejenigen Zusammenkünfte aber, wo man kommt zu saufen, was eingeschenkt ist, duldet man impune." Diejenigen Lehrer, die ihre Seelen erweckt, habe man bald wieder weggenommen. Seien sie anfangs nur ein paarmal nicht zur Kirche gekommen, dann sei man gleich mit Zivilstrafen eingeschritten, habe mit Konfiskation von Hab und Gut, mit unehrlichem Begräbnis gedroht und ihnen einen gewissen Termin angesetzt, was ganz mit den Prinzipien des Christentums und der evangelischen Religion streite. Die Mayerin beklagte besonders die Landesverweisung des älteren Gmelin, ehedem sei sie fleißig zur Kirche gegangen und habe die Geistlichen über alles geliebt, aber das habe sie aus der Kirche getrieben, daß man ihm trotz seiner Bitte, wegen eines Augenübels noch einen Monat bleiben zu dürfen, dies nicht gestattet habe, so daß jener gesagt: daß er dem Vaterland nicht mehr dienen könne, haben die zu verantworten, die ihn hinausjagen. Sie selbst und ihr Schwiegersohn Dörtenbach wurden durch fürstliches Reskript vom 19. Oktober 1706 mit Landesverweisung bedroht innerhalb wenig Tagen, wenn sie sich nicht anders erklären; der Mayerin wurde ein Termin gesetzt, innerhalb dessen sie zur Gemeinde und zum öffentlichen Gottesdienst zurückkehren solle, wenn eines in der Zwischenzeit sterben würde, dann sollte es unehrlich begraben werden. Das Reskript wurde auf dem Rathaus in Calw am 9. November publiziert!

Ihre Opposition gegen die Kirche wird schließlich noch in folgende Sätze zusammengefaßt:

1. wir haben keine rechte Kirche mehr, sie ist Christo ungetreu und zur Hure geworden; 2. wir haben die wahren Sakramente und das wahre Predigtamt nicht mehr (dieser Behauptung gegenüber hat die Kommission mit Recht darauf hingewiesen, daß die Separatisten gerade von rechten Predigern ihre Erweckung herleiten); 3. sie lassen nur die innere Überzeugung gelten (was mit Bibelstellen bekämpft wurde); 4. die Verfolgung der Separatisten komme von der Priesterschaft her, weil man ihren Stuhl umstoßen wolle; 5. man könne das hl. Abendmahl auch zu Haus privatim halten (es war ab und zu eine solche private Feier veranstaltet worden. Doch gaben sie zu, daß sie meist mehr Zerstreuung als Sammlung dabei gehabt, Unruhe und inneren Widerspruch dabei gefühlt hätten); 6. sie seien freie Kinder Gottes. Daher könne sie niemand zwingen, das Kirchgehen sei nicht von Gott befohlen. — Man legte ihnen nahe, diese

Freiheit nicht zu mißbrauchen; 7. die Schrift sei zwar Gottes Wort, aber nur Wegleiter zur Erkenntnis des Herrn.

Erwägt man diese Sätze und sämtliche von den Separatisten gemachte Aussagen, dann sieht man, daß die Behauptung der Kommission, die Separation sei keine grundsätzliche gewesen, denn die Separatisten hätten sich nicht auf den Verfall der Kirche berufen, doch nur in beschränktem Maß zutrifft. Diese Separation hat allerdings ihren Ursprung genommen aus einer Gelegenheitsursache, aber sie ist fortgeschritten, von ihrem eigenen Drang und fremden Einflüssen getrieben, zu einer prinzipiellen Entwertung der historischen Kirche, ihres Amts und ihrer Gnadenmittel, ja der siebente der obigen Sätze wird sich schwerlich vom Enthusiasmus des inneren Wortes sehr unterscheiden.

Die Kommission konnte als Ergebnis ihrer Verhandlungen bezeichnen, daß die Separatisten selbst überzeugt und ad silentium redigiert worden seien, da man ihnen gezeigt, wie diese Absonderung von Gott nicht befohlen, noch verordnet worden sei. Sie hatten sich auch erklärt, nicht beständig dabei bleiben zu wollen, sondern nur für jetzt könnten sie nicht zu Kirche und Abendmahl gehen, wollten aber die Sache weiter mit Gott überlegen. Sie sahen ein, daß ihre Privatkommunionen eine Präzipitanz seien, dadurch sie die bischöflichen jura des Landesfürsten violiert (!), wollten es auch nicht mehr thun und baten es ab, stellten die Handlung übrigens mehr als Liebesmahl denn als Abendmahl dar. Dem Verhalten der Kommissäre zollten sie alle Anerkennung: das sei der rechte Weg, mit ihnen zu verhandeln und sie wieder zu gewinnen. Hätte man von Anfang an sie so behandelt, so wäre es nicht so weit mit ihnen gekommen. Die Kommission hat auch dem gegenteiligen Ministerium und Magistrat vorgehalten, was sie gefehlt, dieselben haben's auch angenommen und guten Willen gezeigt. Sie war überzeugt: mit dieser liebreichen Behandlung und Toleranz seien Fürstliche Regierung und Konsistorium außer Verantwortung gesetzt vor Gott und aller Welt, wenn jene beharren sollten. Die, welche hartnäckig bleiben wollten, würden sich selbst zuzuschreiben haben, was Gott etwa über sie und ihre unschuldige Posterität verhängen möchte.

In dem Rezeß, welchen die Kommission am 2. März hinterließ, waren Mittel und Wege zur Wiedergewinnung der Getrennten gezeichnet. Aus demselben führe ich nur das bemerkenswerteste an: Ziffer 3: dem auch in praxi überhandgenommenen operi operato, da bis dahin die Leute davor gehalten, wenn sie nur in die Kirche zur Beicht und zum hl. Abendmahl gehen, obschon ihr Herz und Leben nicht geändert sei, seien sie doch gute Christen, soll mit allem Ernst unablässig gesteuert, auch mit der Kirchenzensur gegen offenbare Sünder vorgegangen werden; Ziffer 4 führt eine Reihe von Schriftstellen gegen das innere Zeugnis auf; Ziffer 7 rügt, daß die Kirchenzensur (der

Kirchenkonvent) seit drei Jahren gar selten gehalten worden sei, daher die Kirchendisziplin zerfallen, deshalb sei sie, wenn nicht alle 14 Tage, doch alle Buß- und Bettage unfehlbar zu halten. Der Diakonus soll neben dem Protokoll auch sein Votum dabei führen[1]). Ich reihe hier gleich den weiteren Verlauf an: Es wurde dafür gesorgt, daß die Hauptsedukfores von Calw wegkamen, der Müller auf der Vischerschen Ölmühle bei Hirsau und der Schuhknecht Buck wurden als Fremde ausgeschafft, der Skribent Jeremias Kugler auch entfernt. Gmelin ging „proprio motu" nach Frankfurt. Mit der Zeit erfolgte dann eine teilweise Rückkehr zur Kirche.

Am 22. November 1714 konnte der Dekan berichten, daß am 24. Trinitatissonntag, 11. November, verschiedene Separatisten in der Morgen- und Abendpredigt sich einfanden, vor allem Moses Dörtenbach und seine Schwester, im ganzen etwa 11 Personen. Sie stellten in Aussicht, es könnte auch noch zu einer weiteren Annäherung kommen, sie hätten jetzt die innere Freiheit dazu erhalten. Ein Teil dieser Bereitwilligkeit ist wohl auch auf Rechnung von Tennhardt zu setzen, der 1714 mehrmals in Calw auf Besuch weilte und zwei separatistische Männer zur Kirche und zwei Jungfrauen zur Konfirmation bewog. Darauf erging ex speciali mandato an Dekan und Vogt ein Schreiben, man solle zusehen, daß man jetzt die Leute bei der Kirche erhalte. Am Ende des Jahres 1714 wird von dem Separatisten Johann Schill dem älteren berichtet, daß er krank zu Hause das heilige Abendmahl mit besonderer Devotion empfangen habe. Den übrigen wurde zu gleicher Zeit das Auslaufen nach Döffingen verboten[2]).

Dekan Zeller ist 1715 auf Grund der im Geheimen Rat über die Calwer Kommission gepflogenen Verhandlungen doch noch nach Böblingen versetzt worden, weil er nicht ungeschickt und von guten Studien, aber von harten Predigten sei, wodurch er auch Separatisten, die sich schon wieder der Kirche zugewendet hätten, abwendig gemacht habe.

3. Herrenberg.

Am 3. März begab sich die Kommission nach Herrenberg, um den Separatismus dort zu untersuchen, speziell die Frau von Leiningen und Gmelin[3]) zu verhören wegen jener beiden Schriften: „Das Geheimnis

---

[1]) Das Votum der Helfer scheint in jener Zeit bestritten worden zu sein. Vgl. Blätter f. württ. Kirchengesch. 1898 S. 77.

[2]) In Döffingen wirkte der treffliche Andr. Hartmann, der von 1716 an als Waisenhauspfarrer in Stuttgart großen Zulauf gewann. Ein Teil der Gemeinde D. stand ihm — unter Führung eines schlechten Schulmeisters — feindlich gegenüber und verklagte ihn beim Konsistorium. Auch wegen einer Geisteraustreibung hatte er sich zu verantworten.

[3]) Gmelin kriegte Angst und wollte flüchtig werden, als die Kommission nahte. Gute Freunde rieten ihm dazu mit Berufung auf Ap.Gesch. 9, 25. Die Leiningen

der Bosheit und Gottseligkeit“ und „Das große Geheimnis der Offenbarung Jesu Christi“ (S. 405). Die Kommission charakterisiert diese Schriften folgendermaßen:

Es sind darin viele unwahre imputationes unserer Kirche beigelegt worden, manche Grund- und Hauptlehren über einen Haufen geworfen, das geschriebene Wort und die hl. Sakramente verächtlich behandelt, nicht nur gottlose und ärgerliche, sondern gar alle Lehrer angegriffen und als untüchtig ausgerufen, unsre Kirche in Lehre und Leben ganz zerfallen, als ein unheiliges Babel ausgeschrieen, fast alle, auch gute Ordnungen durch harte expressiones angetastet, die Lehrer, welche um Glück und Sieg für ihre Herren wider die Feinde bitten, eine verfluchte Priesterschaft genannt[1]).

Diese Schriften waren zu Idstein im Nassauischen in 2000 Exemplaren gedruckt worden, die Frau von Leiningen gab das Geld dazu her, sie nahm zu diesem Behuf ein Kapital von 800 fl. auf. Verkauft wurde das Exemplar auf weißem Papier zu 47 Kreuzer, auf Druckpapier zu 37, manche auch verschenkt. Fünf Zentner davon waren nach Calw gekommen. Zu der Einbringung der Bücher hatte die Compagnie ihren Dienst geliehen, was im Konsistorium sehr übel vermerkt wurde. Im ganzen war der Absatz doch nicht groß, selbst in separatistischen Kreisen (vgl. S. 223). Abweichend von dem, was er bei seinem Verhör im Konsistorium 1712 bekannt, gab Gmelin nun zu, das erste Büchlein ganz allein verfaßt zu haben. Das Manuskript habe er, als er es vom Drucker zurückerhalten, auf Rat der Frau von Leiningen gleich verbrannt aus Vorsicht. Darin sah die Kommission allerdings mit Recht keinen Beweis göttlicher Herkunft. Das zweite stammte aus Ideen der Frau von Leiningen. Gmelin aber brachte sie in Konnexion, machte die Einteilung in Paragraphen und that einiges eigene hinzu. Daher der übrigens von der Freifrau nicht gebilligte Titel: „Von Maria durch den Dienst des Johannes.“ Das Manuskript verbrannte er ebenfalls. Wie Gmelin, so beharrte auch die Leiningen fest bei den in diesen Schriften veröffentlichten Anschauungen. Die Kirche sei noch schändlicher in Gottes Augen, als sie sie in ihrem Buch beschrieben. Daß sie noch viele Wahrheiten in sich habe, leugnete sie nicht, aber dieselben würden nicht so getrieben, wie es sein sollte, daher sei die Kirche eine Hure, die Christo, ihrem Mann, untreu geworden. Einen Entwurf der sieben Gemeinden nach der Offenbarung, mit eigener Hand geschrieben, übergab sie dem D. Hochstetter. Sie behauptete: zur Separation sei man genötigt, damit man Zeugnis ablege gegen die Gott-

ermutigte ihn aber, zu bleiben und ertrug es bereitwillig, als Gmelin die Verantwortung größtenteils auf sie legte. Vgl. übrigens IX, 405.

[1]) Hält man solche Äußerungen zusammen mit der Polemik des Rosenbach gegen den Kriegsdienst, IX, 371, dann ergiebt sich doch eine Verwandtschaft mit wiedertäuferischen Gedanken.

losigkeit. Dabei wolle sie beharren bis an ihr Ende. Man gab ihr zu verstehen, ob nicht die Gemeinschaft der Heiligen überhaupt aufgehoben würde durch die Separation, zumal da die Separatisten bekennen, daß auch unter ihnen Babel sei, ob es nicht auch undankbar sei gegen die Wohlthaten der Reformation? Sie wollte nun auch der Reformation etwas anheften, worauf Hochstetter sich die anzügliche Erwiderung erlaubte: ohne die Reformation würde sie auch nicht auf der Propstei zu Herrenberg residieren (ihr Gemahl Georg Sigmund von Leiningen war Obervogt), worüber ihr doch keine Skrupel entstehen! Sie gab auch zu, weder den kleinen Katechismus noch andere symbolische Bücher gelesen zu haben. Die Kindertaufe verwarf sie, auch das Abendmahl habe ein rechter Christ nicht mehr nötig, man könne es auch innerlich halten. Allerdings könnten sie gute Mittel abgeben für einen Wiedergeborenen. Über die Kraft des Lehramts nahm sie Belehrung an. Privatkommunion war etlichemale in ihrem Haus gehalten worden durch Herumreichung von Brot und Wein. Gmelin und Mezger waren auch dabeigewesen. Doch versprach sie, es nicht mehr zu thun, damit keine Sekte entstehe. Bezüglich der Fürbitte für kriegführende Fürsten gab sie endlich zu, daß man eine solche einlegen dürfe, aber man dürfe nicht Gott um den Sieg der Waffen anrufen. Die Worte „verfluchte Priesterschaft" habe Gmelin gebraucht. Zuletzt bedankte auch sie sich für das milde Traktament. Die Kommission giebt ihr das Lob einer von Jugend auf gottesfürchtigen Frau, die sich durch alle Versuchungen ihres Standes generose durchgerissen, mit scharfem Verstand das Verderben der Menschen durchschaut habe und, um ihrer Sache ganz gewiß zu sein und nicht mehr von ihrem Heiland getrennt zu werden, auf den Weg der Separation gekommen sei. Daher müsse man sie lassen, bis Gott ihr die Augen öffne[1]).

Faßt nun die Kommission das Ergebnis ihrer ganzen Untersuchung zusammen, so kommt sie zu dem Schluß, das Übel als ein malum utile anzusehen. Als ein Übel mußten die Kommissäre die Trennung betrachten mit Rücksicht auf die Separatisten selbst, denn abgesehen davon, daß sie sich der Gnadenmittel beraubten, wird ihnen subtiler Pharisäismus nachgewiesen, geistlicher Hochmut, Lieblosigkeit, worauf schon der Name Babel hinweise; sie richten mehr andere als sich selbst, fallen von einem Extrem aufs andere. Die Kommission hat auch die ganz richtige und für die Beurteilung des Separatismus entscheidende Beobachtung gemacht, daß bei dieser Unlauterkeit das angefangene gute Werk keinen Fortgang finden könne. Die Exempel aller Orten bezeugen es, daß nicht bloß kein Fort-

[1]) Zu ihrer weiteren Charakteristik vgl. was Römer K.G. Wbgs. S. 570 aus ihrer Erklärten Offenbarung anführt.

gang und Wachstum bei ihnen stattfindet, sondern daß sie zuletzt in abscheuliche Sünden und Irrtümer verfallen. Natürlich! Rein auf sich selbst gestellt, verkümmert oder vergeilt zuletzt jeder Separatismus. Für die Kirche erwachse ein Schaden dadurch, daß Verwirrung erregt, Lästerungen erweckt werden. Als Nutzen aber dieses Übels erkennt die Kommission an, daß man durch diese crisin von dem Sündenschlaf der Sicherheit und dem Schlummer des eingebildeten Wohlstandes unserer Kirche ist aufgeweckt worden und nunmehr sieht, woran man ist, nämlich, daß es nirgends als allenthalben fehlt und die drei Hauptstände in dem äußersten Verderben daliegen, daher man angetrieben werde, selbst mehr nach der Hilfe aus Zion zu schreien, die Gebrechen tiefer zu bejammern, auch selbst behutsamer und vorsichtiger zu wandeln. Auch viele Kirchendiener haben erkannt, daß es hauptsächlich an dem Predigtamt nicht nur immer gefehlt habe, sondern noch fehle. Der Dekan von Calw selbst mußte anerkennen, daß die ministri aufgeweckt und in ihren Predigten praktischer werden als zuvor.

Indem nun die Kommission sich anschickt, dem fürstlichen Befehl gemäß ein Gutachten zu erstatten in dieser Sache, legt sie zu Grund das Dekret von 1711, welches auf das Konsistorialgutachten occasione der Stuttgarter Separatisten erfolgt sei. Es wird wörtlich vorangestellt, wegen seiner Vortrefflichkeit eine fundamentale Resolution und recht goldene Regel genannt[1]), hauptsächlich um des Unterschiedes von errones und turbones willen. Die in Calw seien trotz der Verdächtigung errones und daher zu dulden, zu ihrer Wiederbringung alle dienlichen Mittel anzuwenden.

Als solche media werden vorgeschlagen: 1. das Gebet zu Gott; 2. Sanftmut und liebreiches Begegnen seitens der Prediger, daß nicht mehr über die Separatisten geschmäht, sie als Ketzer, Schwärmer, Irrgeister, Phantasten u. dgl., wie von manchen Pfarrern und Dekanen bis dahin gar unanständiger Weise geschehen und z. T. annoch geschicht, bezeichnet und dadurch entrüstet werden; 3. von seiten der weltlichen Beamten sollten sie nicht um ihrer Separation willen härter traktiert werden als andere, sondern man soll sie mit hingehen lassen nach der Regel Matth. 7, 12 und Röm. 14, 1. Auch Luther habe das im Cat. minor getrieben. „Es ist und bleibt auch eine göttliche Wahrheit, daß man insgemein mit der Liebe sonderlich bei verwirrten Gewissen und irrenden Gemütern mehr ausrichtet, als mit Schärfe und Ernst.“ Brenz habe gesagt: wenn Irrtum und Ketzerei mit Gewalt sollte und möchte vertrieben werden, was bedürfte man studieren in der hl. Schrift, weil doch alsdann der Henker der gelehrteste Doktor würde erfunden werden[2]). Dem habe Aegidius Hunnius in seinem Kommentar ad I Thess. 1, 14 zugestimmt. Namentlich brauche man auch Weisheit von oben im

[1]) So urteilte also auch der milde Hochstetter über das scharfe Dekret.

[2]) In einem responsum bei Bidenbach in seinen Consilia theol. II, 180. Vgl. Hartmann und Jäger: J. Brenz I, S. 301.

Verkehr mit den teils zarten, teils rohen Leuten, daran es leider sehr gefehlt. Die Kommission äußerte bei diesem Punkt den Wunsch, es möchte ein Generalreskript ausgehen, darin allen geistlichen und weltlichen Beamten eine gewisse Regel und Norm vorgeschrieben würde. 4. Als Generalremedium, daß nicht zuletzt aus einem schisma ecclesiasticum ein schisma politicum werde, wird gefordert, daß man von seiten der Obrigkeit den so sehr im Schwang gehenden offenbaren groben Lastern besser steuere, so der von Gott so hochpönalisierten profanatio sabbati, denen aus der dichten Finsternis des Papsttums herrührenden Kirchweihen, dem entsetzlichen Fluchen, Schwören, Gotteslästern, den zu viel Unheil, bisweilen Mord und Totschlag Anlaß gebenden öffentlichen Tänzen, Spielen, den Komödien, Seiltänzereien, dem im höchsten Grad überhandnehmenden abscheulichen Laster des Ehebruchs und der Hurerei und anderer Unreinigkeit, um den Hauptklagen, welche die Separatisten und nicht ohne Grund vorbringen, zu wehren. Dann könnten die Separatisten nicht mehr die pro modo fundatam exceptionem machen, daß man sie zwingen wolle zur Gemeinschaft mit Gliedern der Kirche, während man nicht einmal offenbare heidnische Laster abstellen wolle. 5. Der leider sehr zerfallenen Kirche seien bessere Lehrer und Seelsorger zu geben, bessere Aufsicht zu führen über das Stift als die eigentliche Pflanzschule der württembergischen Theologen, die Stiftler zum Lesen Arndts und Speners, namentlich auch der symbolischen Bücher, anzuhalten, speziell der Conf. Augustana „als einem aureo scripto, so sub cruce et tentatione verfertigt worden". 6. Der Ignoranz des Volks auch in Hauptartikeln christlicher Lehre und Lebens abzuhelfen, werden die Katechisationen empfohlen, da die Leute durch die so häufigen Predigten zu keinem soliden Unterricht im Christentum gelangen können, weil diese nicht anderst, denn ein starker Strom schnell einherrauschen und wenig oder nichts im Herzen zurücklassen. 7. Fremde Läufer und Bücher sollten besser beaufsichtigt und abgeschafft werden. 8. Was verordnet wird, darauf ist auch strenge zu halten und die Pfarrer hätten bei der Visitation genau darüber zu berichten[1]. „Wir bitten am Ende herzlich, daß Gott das in diesem vor andern Provinzen des deutschen Reiches von ihm gesegneten Herzogtum und Lande insbesondere scheinende helle Licht des Evangeliums nicht gar auslöschen, sondern das Wort unverfälscht erhalten wolle." Für den Herzog ist noch ein besonderer Segenswunsch angefügt, für alle große Gutthat, welche er der höchstbedrängten Kirche Gottes und den äußerlich abgetrennten, aber dennoch innerlich verborgenen Gliedern erzeigt habe(!). Unterzeichnet ist der ganze Bericht am 14. September 1713 von den drei Mitgliedern der Kommission.

Der Oberrat hat sich in seinem Gutachten vom 14./16. September 1713 diesen Vorschlägen ganz angeschlossen und sie im einzelnen noch weiter begründet.

So wünscht er eine bessere Besetzung der Dekanate, Anstellung eigener Katecheten in den Städten, damit der dichten Ignoranz gesteuert und der gute Same namentlich der jetzt wieder anwachsenden Macht des blinden Papsttums gegenüber gerettet werde. Auch der Oberrat nimmt ein demnächst zu erlassendes Generalreskript in Aussicht, worin besonders zu verbieten wäre, daß mit dem Namen Separatisten, Pietisten, Schwärmer so viel Schmähens und Pochens getrieben werde. Bei scharfer Ahndung sollte sich jeder dessen enthalten. Es gebe Pfarrer und Speziale, die sich nicht entblöden, die richtigsten Lehrsätze der besten Theologen unserer Kirche, als des seligen Arndt, des D. Spener, Francke und anderer in öffentlicher Predigt zu impugnieren, so daß dadurch

[1] Daran fehlte es freilich stets am meisten. Immer neue Verordnungen, aber nie strenge Durchführung. Die Kirche wurde vom weltlichen Arm verlassen.

die Zuhörer konfundiert werden. Solchem Unrat und Geplauder soll scharf gesteuert werden. So es gegen einen bezeugt wird, soll er vor dem Konsistorium konstituiert werden, namentlich wo er nicht das Zeugnis eines guten Wandels hat, er soll gefragt werden, ob er jener Schriften auch gelesen habe und mit einem Verweis entlassen werden. — Es scheint demnach ein unausrottbares theologisches Laster zu sein, wider das Neue als ketzerisch zu eifern, obwohl man sich nicht einmal die Mühe gegeben hat, es zu studieren. — Für die Behandlung der Separatisten werden folgende Normen vorgeschlagen: Leute, welche mehr als 1/2 oder 3/4 Jahr nicht zum hl. Abendmahl kommen, sind zuerst privatim zu ermahnen, hernach anzuzeigen, die etwa intendierenden Privatkommunionen nicht zu gestatten. Wohingegen es sich da und dort zu Privatzusammenkünften ein und anderer zu dem Guten erweckter Seelen und Gemüter anlassen sollte, sind solche nicht gleich gehässigerweise für conventicula auszurufen, sondern deren Beschaffenheit vorher genau zu untersuchen. Die Geistlichen sollen selbst darein gehen, und, so sie nach dem 1694 erlassenen Edikt, welches wieder zu erneuern wäre, beschaffen wären, solche mehr befördern als hindern, im Gegenteil aber wider die Konventikel der Gottlosen eifern.

Hier haben wir zum erstenmal die Anerkennung des Rechts der Privatversammlungen durch die Regierung[1]. Warum dieselbe nicht sofort auch öffentlich erfolgte, davon wird später zu reden sein.

Ferner verurteilt der Oberrat das System der Pönitenzpfarrer. „Durch eine solche coercition eines elenden liederlichen Pfarrers ist nicht er selbst, sondern die arme Gemeinde, wohin er quasi in insulam relegiert wird, gestraft, war die Gemeinde vorhin schlecht, so wird sie nun noch schlechter. Auch der methodus visitandi sollte praktischer eingerichtet werden, man sollte nicht bloß nach dem numerus animarum, sondern auch nach dem innerlichen Zustand der Gemeinde fragen, ob seit der letzten Visitation auch ein und andre bekehrt, Seelen gewonnen seien u. dgl. Ebenso wäre nach Pfarrer und Helfer, besonders auch nach dem Stand der Jugend zu fragen. Es sollten auch der Separatisten Argumente und dubia kurz aus der hl. Schrift widerlegt, in Druck gebracht, auch zukünftig der neuen Kinderlehre eingefügt werden, doch ohne Angabe, daß es separatistische Meinungen seien. Namentlich die vorher unter uns unbekannte Materie von Prüfung der Geister müßte ex professo traktiert werden.

Unter den weltlichen Mitteln wird vorgeschlagen: man sollte das allerdings gemein gewordene Ketzermachen abthun, weil es keinem Privaten, sondern nur dem Bischof und der Kirche gebühre, einen für einen haereticus zu erklären. Dabei nimmt der Oberrat Bezug auf die in diesem Sinn abgefaßte decisio Lynceriana vom Dezember 1700[2]. Eine Ursache der Entfremdung zwischen Pfarrern und Gemeinden fand der Oberrat auch im Zehnten. Er erhebt die Frage, ob es nicht so praktikabel sei als ratsam löblich und gut es wäre (wie ein und andres votum dafürhalte), daß wegen der kontinuierlichen Streitigkeiten der Gemeinden mit ihren Pfarrern und umgekehrt wegen des zur Besoldung geschlagenen Zehntens (als wodurch das Band der Liebe zwischen Lehrern und Zuhörern an solchen Orten mehrenteils getrennt und auf viele Art und Weise Ärgernis angerichtet, überhaupt aber die Erbauung öfter bei dem besten Pfarrer an seiner Gemeinde gehindert wird) eine Generaländerung vorgenommen und jenen Pfarrern, so auf diese Art besoldet seien, ein konvenables Äquivalent dafür ge-

[1]) Das Generalreskript von 1706 lautet viel beschränkter.

[2]) Lyncker war zuerst Sächsisch-Weimarischer Geheimerat, später wurde er Kaiserlicher Reichshofrat.

geben, hingegen der Zehnt von der Herrschaft eingezogen werde. Doch überlassen sie die Entscheidung der fürstlichen Visitation und dem Kirchenrat. Aber zu wünschen wäre wenigstens, daß ein expediens möchte getroffen werden, dadurch vielen Verdrießlichkeiten und Beschwerden abgeholfen werden könnte. Allerdings sei leicht zu sehen, daß die Sache auf allen Seiten von Difficultäten umgeben sein werde.

Immerhin ist der Oberrat der Ansicht, es sei zu vigilieren, daß weder die Separatisten noch der Gegenteil die von dem Fürsten bei so verwirrtem Zustand der Kirche pro nunc höchst weislich ergriffene Toleranz mißbrauche und pro tacita quadam approbatione Separatismi halte, der andere Teil habe besonders zu präkavieren, daß durch ein hartes und präzipitantes Traktament und unzeitigen Eifer einiger allzu orthodoxen und rigorosen ministrorum über das, was wahrhaftig gut und nicht irrig ist, nicht noch mehr Separatisten gemacht werden, als bereits sind.

Der Auffassung der Kommission, daß der Separatismus ein malum utile sei, tritt der Oberrat völlig bei, nur drückt er sich weniger ästhetisch aus: „Der Nutzen sei dadurch ausgedrückt", beiden, sowohl Zuhörern als Lehrern, seien die Augen geöffnet und gleichsam der Star gestochen worden, daß man sieht und erkennt, wie es eigentlich ist, wie tief man in dem Verderben in allen Ständen gesteckt, wie sehr sowohl Separierte als Nichtseparierte von der Wahrheit des Evangeliums und dem Leben aus Gott abgewichen sind und noch täglich abweichen.

Was die Grundfrage betrifft, ob diese Leute überhaupt pro haereticis zu halten seien, so wird sie verneint, „weil diese Absonderung nur das offenbare Verderben der Kirche pro fundamento habe, und nicht mit andern substantialibus erroribus circa Articulos Fidei verknüpft sind. Die Definition der Ketzerei betreffend wird verwiesen auf Carpzov Pract. Crimin. Pars I Quaestio 44: Ketzer sei bloß der, welcher die Gottheit oder einige Hauptartikel christlichen Glaubens leugnet. Das kann man von den Separierten en gros, speziell von den Calwern nicht sagen. Keiner leugne, daß man in unserer Kirche selig werden könne, sie getrauen sich nur nicht bei dem verderbten Zustand derselben ohne Befleckung ihrer Gewissen die Gnadenmittel zu gebrauchen. Daher liege keine haeresis vor, sondern obnubilatio mentis, titubatio conscientiae, error in intellectu, ein paroxysmus animae, welchem Zeit zu lassen sei, bis er sich von selbst wieder verliert. Sobald man aber Gewalt anlegt und diesen morbum mit violenten Remedien vertreiben will, so degeneriert er in eine pertinaciam; es wird konsequenter die andere facultas animi, der Wille mit infiziert, und es entsteht eine Desperation daraus, davon nach der Hand nicht mehr zu helfen, indem dergleichen Leute dann realiter konvinzieret werden, daß man einen Gewissenszwang gegen sie ausüben will, wobei sie es dann, wie leicht zu verstehen, ad extrema ankommen lassen. Daher empfiehlt der Oberrat Geduld, zumal da bis zur Abfassung dieses Gutachtens schon etliche Personen beiderlei Geschlechts ad gremium ecclesiae sich begeben haben. Also keine Strafen anzuwenden, wie das auch Hochstetter in seinem Traktat de jure poenarum nachgewiesen habe[1]), daß Ketzerei an sich selbst kein Objekt menschlicher Strafe sei. Der Oberrat will den Separatisten auch das ehrliche Begräbnis nicht versagen, weil es eine species poenae wäre, wo aber kein Verbrechen, da ist auch keine Strafe[2]). Die Separation ist kein Verbrechen, sondern nur ein error in intellectu, ein falscher Syllogismus. Allerdings sollte dann zur Leiche nur mit einer Glocke ge-

[1]) Tübingen 1710.

[2]) Bengel ging nicht so weit; vgl. sein Leben von Burk 1831 S. 123.

läutet, unmittelbar nach dem Begräbnis keine Predigt gehalten, sondern in der ohnedies nächstfolgenden Predigt von dem Verstorbenen und seinem Lebenswandel eine unparteiische Meldung gethan und die ganze Gemeinde vor solchem Irrtum gewarnt werden, aber auch davor gewarnt, daß man nicht die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes zum Hauptwerk des Christentums mache und zum Deckmantel, und daß man andere nicht lieblos verurteile. Eine dahingehende Anweisung sei nach Böblingen, Heidenheim, Leonberg erteilt worden.

Die Männer, welche dieses vortreffliche Gutachten formuliert und unterzeichnet haben, verdienen genannt zu werden: Geheimrat und Präsident von Reischach, Lic. Widl, D. Bardili, Referent, v. Rühle sen., Moser, Lic. Helwer, Lic. Gerber, Lic. Knisel, Konsistorialrat D. Hochstetter, Referent, v. Rühle jun., Lic. Obrecht, Zinck, Lic. Burckart.

Eine Kirche, welche im Regiment solche Männer besitzt, so bußfertig die Schäden beklagt, so langmütig die Irrenden wieder zu gewinnen sucht, ist noch lange nicht das Babel, an dem die Separatisten meinten verzweifeln zu müssen.

Die weiteren Verhandlungen, zu welchen diese ganze Kommission Anlaß gegeben hat, werden später besprochen werden.

4. Bietigheim.

Auch die Bietigheimer Unruhen sind mit auf das Auftreten Rosenbachs zurückzuführen. Wir haben darüber seine eigene Erzählung [1]) und überdies die amtliche Darstellung, welche der Dekan Joh. G. Kausler und der Vogt Matthias Brecht in ihrem Bericht an das Konsistorium vom 4. und 6. Juli geben.

Im Juni 1703 machte Rosenbach einen Besuch in Bietigheim und nahm Herberge bei Dr. Brigel. Kausler behauptet, Brigel habe ihn im Haus des Kalchbrunner zu Stuttgart getroffen und eingeladen, sodann einige Tage in seinem Haus soviert. Er besuchte auch den Helfer Joh. Ulrich Pregizer. Der Pfarrer Phil. Konr. Lang von Metterzimmern, damals in Bietigheim wohnend, suchte den Sporer bei Dr. Brigel auf und stellte ein langes Verhör mit ihm an, das ganz zu Langs Zufriedenheit ausfiel [2]). Es fanden Versammlungen statt im Hause von Dr. Brigel, wobei der Sporer erbauliche Diskurse hielt, was von einem Teil der Bürgerschaft übel vermerkt wurde. Der Dekan scheint — nach R. — gehässig aufgetreten zu sein, er habe in der Predigt auf ihn gescholten, des Dekans Sohn, so auf der Orgel neben ihm gestanden, habe ihn einen Hundsfott genannt. Der Dekan, „welcher nach der Zeit eine Ende mit Schrecken genommen und mit Schreien und Entsetzen dahin an seinen

A.R.A.

[1]) In: Gnadenvolle Führung Gottes S. 417 ff.

[2]) Im Anhang zu den wahren und gewissenhaften Zeugnissen der Universität Altorf.

Ort gegangen" — [1]) habe ihn kommen lassen und scharf mit ihm geredet, weshalb er sich nicht auf ihre Predigten bekehrt habe, weshalb ein Schmierer und verdorbener Notarius (Rabe) das habe thun müssen? Es wurden Drohungen gegen ihn laut. Der Postmeister, ein Freund des Dekans, ließ verlauten, der und der soll den holen, welcher das Vollsaufen für eine Sünde erkläre. So zog er am 18. Juni von dannen, ein Häuflein Getreuer gab ihm das Geleit, Männer und Weiber. Selbst drei Geistliche, zwei davon mit ihren Frauen, beteiligten sich dabei, der Helfer von Bietigheim und der auf Besuch anwesende Helfer von Nürtingen Joh. Phil. Burk [2]), sodann der Präzeptor Wishack, der Provisor Haug, Brigel natürlich auch. Am Kreuzweg hielt er eine Abschiedsrede. Als nun der Provisor mit seiner Frau zurückkam, lachten ihn die dastehenden Bürger aus und vexierten ihn, da zog er seinen Hut und sagte: ich gehe aus von Sodom. Der Dekan stand in der Nähe, es habe ihn und die Bürger geschmerzt, berichtet er, die Bürgerschaft habe darüber großes Murmeln erhoben, auch seien ungleiche Gedanken unter den Leuten entstanden, daß Geistliche, die doch viel Geld verstudiert, den Sporer begleiten und erst von ihm lernen wollen. Der Dekan ließ nun im Beisein des Vogtes die Teilnehmer an der Begleitung zu sich kommen, um sie zu verhören. Bei dieser Gelegenheit sagten Zeugen aus: R. habe einen Kreis gemacht und sei hineingetreten. Darauf habe sich der Teufel neben ihn gestellt in Gestalt eines schwarzen Hundes, sodann habe R. den Leuten Zettel ins Maul gesteckt, die hätten geschmeckt wie Baumöl. Davon schweigt der Dekan in seinem Bericht. (Derselbe Aberglaube taucht an anderen Orten auf [3]). Der Provisor, als in officiis stehend, versprach auch, sein Wort von Sodom zurückzunehmen, aber als er nun den Präzeptor holen sollte, weigerte der sich, zu kommen. Zuletzt begaben sich die im Helferhaus Versammelten: Dr. Brigel, der Präzeptor und der Helfer, vereint zu dem Dekan, stürmten, wie er behauptet, eilend in sein Zimmer, obwohl er ihnen erklärte, er habe sie nicht begehrt, und machten ihm eine böse Scene, weil er den Sporer beleidigt habe. Der Dekan ließ sich zu der Äußerung fortreißen: den R. habe der Teufel hergeführt (nach R.: er sei ein Hexenmeister und vom Teufel besessen),

[1]) Da sieht man den Fanatiker. Kausler war alt und leidend.

[2]) Derselbe wird 1706 dem Konsistorium verzeigt wegen Haltung von Konventikeln in Nürtingen.

[3]) So in Calw vgl. S. 225. Als Rosenbach Eßlingen besuchte, erzählte man sich, wenn er einen Gulden in den Schlot werfe, kommen zehn herunter. Nächtlicher Orgien bezichtigte man ihn in Heilbronn. Immer der alte Versuch, die Ketzer der Hexerei und Unsittlichkeit zu beschuldigen. (Wunder- und gnadenvolle Führung S. 417. Über Heilbronn S. 142 das.)

worauf ihm Dr. Brigel mehrfach erklärte: er habe damit die Sünde wider den hl. Geist begangen, habe in Ewigkeit keine Gnade zu erwarten. Sie setzten dem kränklichen Manne so zu, daß er endlich vor ihnen in das andere Zimmer floh. In der Nachmittagspredigt des Johannisfeiertags stellte nun der Helfer den Sporer unter dem Bild des Zacharias (Evangelium: Luk. 1, 57—80) vor und citierte dazu aus dem Liede: Jesu meine Freude V. 2 u. 3: „Laß den Satan wittern, laß den Feind erbittern" und „Trotz dem alten Drachen, trotz des Todes Rachen" u. s. f. Den alten Drachen hat der Dekan auf sich bezogen, er bedauerte, mit dem Helfer, mit dem er früher in Harmonie gewesen, jetzt veruneinigt zu sein. Er habe mit Zimmermann und hernach mit dessen puncto sexti verdächtigen Nachfolger genug erfahren. Beide seien außer Landes gekommen.

Es scheint, daß die Anhänger Rosenbachs in Bietigheim sich durch Gönner im Konsistorium gedeckt glaubten. Brigel drohte wenigstens: der Spezial in Heidenheim habe auch Händel mit ihm gehabt, werde aber an ihn denken; Kausler ebenso. Auch der Dekan in Cannstatt habe einen Bericht gemacht, sei aber stark abgeschreckt.

Kausler hatte schon am 3. Juli einen Privatbrief an D. Jäger, A.R.A. „seinen verehrtesten Patron", gesandt. In demselben findet sich ebenfalls die Angabe, die Sporerischen in Bietigheim trotzen auf eine hohe Assistenz in Stuttgart, die er ehrenhalber nicht nennen wolle (gemeint ist natürlich Hedinger). Der Sporer habe ein immedicables malum nach Bietigheim gebracht. Seine unmaßgebliche Meinung ist, Dr. Brigel als Verführer der andern sollte transferiert werden. Auch der Pfarrer Lang von Metterzimmern sollte auf seine Pfarrei verwiesen werden (das Pfarrhaus war 1693 von den Franzosen verwüstet worden, seither saß Lang mit Weib und Kind in Bietigheim), das Pfarrhaus sei wenigstens zum Teil wieder bewohnbar. Sein Vertrauen steht zu Gott, „der mich von dem Diakonus Zimmermann erlöst hat, wird mir auch in diesem Fall helfen". Gleichwohl fleht er auch noch Jäger um seinen Beistand an.

Diesen hat Jäger denn auch prompt geleistet. Noch am 4. Juli berichtet er an den Herzog über den Sporer, daß er schon zu Heilbronn und Bottwar kein gering Feuer excitiert und nun in Bietigheim Unruhen gemacht habe (er bezieht sich auch auf das Schreiben des Vogtes). Man sollte ihm, da er schon zu Heilbronn und Heidelberg ausgeschafft sei, bedeuten, daß er sofort das Land zu verlassen habe. Hedinger war in der diesem Bericht vorangehenden Beratung mit dieser Maßregel nicht einverstanden, sie erschien ihm zu hart, da er wegen der Bietigheimer Unruhen noch nicht verhört sei. Er schlug überhaupt vor, daß eine Kom-

mission unparteiischer geistlicher und weltlicher Konsistorialräte zusammengesetzt werden sollte, um die ganze Pietistensache zu untersuchen, im Konsistorium sei man noch zu keinem festen Beschluß gelangt.

Jägers Antrag wurde vom Herzog genehmigt. Schon am 5. Juli erging Befehl an die Vögte von Vaihingen und Bietigheim, dem Sporer, wenn er sich noch in der Gegend aufhalte, zu eröffnen, daß er binnen 24 Stunden sich aus dem Herzogtum zu machen habe, widrigenfalls er in Haft zu nehmen wäre.

Eine Verhandlung über diese Bietigheimer Unruhen findet sich noch im Synodus dieses Jahres, 12. November. Man konnte darüber nicht im Zweifel sein, daß der Dekan sich eine große Präzipitanz und einen bedauerlichen Mangel an der nötigen theologischen Prudenz habe zu schulden kommen lassen. Aber auch der Helfer hätte sich modester gegen den Dekan benehmen sollen, erklärte Weißmann, derselbe sei sonst kein Pietist, namentlich hätte er den alten Drachen ganz von der Kanzel lassen sollen. Daß Brigel den Dekan der Sünde gegen den hl. Geist geziehen, wurde ernstlich mißbilligt. Weißmann wußte zu berichten, daß er mit einer Familie in England korrespondiere, er disseminiere solche Briefe, habe auch sonst schon Händel gehabt. Es sei namentlich deshalb ein wachsames Auge auf ihn zu richten, meinte Prälat Knebel, damit er nicht im Kloster zu Maulbronn, wo er als medicus angenommen, seine Büchlein ausstreue [1]). Man suchte dann zwischen dem Dr. Brigel und dem Spezial eine Versöhnung zu stande zu bringen.

Als letzterer im August 1700 beim Konsistorium anfragte, wie es mit der Zulassung der Sporerischen Adhärenten zum heiligen Abendmahl gehalten werden solle, erhielt er die weise Antwort: man solle es gar nicht aufkommen lassen, daß Sporerische Adhärenten genannt würden, übrigens wären sie debitis modis zu admittieren.

Auf einen lebhaften Verkehr der Bietigheimer mit Stuttgart läßt auch noch die Angabe des Professor Canstetter in dem Verhör S. 204 schließen, welcher von regelmäßigen Besuchen der ersteren wußte. Er berichtet allerdings, es seien auch zwei Töchter aus einem übel beleumundeten Hause dabeigewesen.

Der Name des Dr. Brigel erscheint noch in einem anderen und

[1]) Nach Rosenbach hätte man Dr. Brigel um sein Amt gebracht, das städtische und das Physikat. Aber als Stadtarzt erscheint er auch später noch und zwar in gevatterschaftlicher Beziehung zu den Geistlichen. Das spricht doch sehr gegen Kausler. (Mitteilung der H. H. Kollegen in Bietigheim.) Und 1729 bittet der Landphysikus Brigel um Aufnahme seines Sohnes nach Maulbronn. Das deutet auch nicht auf grundsätzlichen Separatismus.

zwar sehr merkwürdigen Verbande, nämlich in einer pietistischen Vereinigung der Unterländer Ärzte. Bei jenem Stuttgarter Verhör 1704 (S. 214) machte der Stadtphysikus Dr. Lentilius folgende Angaben: Der Physikus in Vaihingen (a. d. E.), Wagner, habe ihm geschrieben, die Medici des Unterlandes wollten eine medizinische Gesellschaft gründen und möchten ihn als Direktor gewinnen[1]). Lentilius lehnte die Einladung ab, der Name „philadelphische Societät" sei verdächtig, passe auch nicht, sei zuvor in England zu famosen Sozietäten gebraucht worden. Dr. Wagner schrieb ihm darauf: nicht er habe den Namen philadelphische Gesellschaft geschöpft, sondern der Physikus Dr. Carl in Öhringen. Mitglieder seien bis jetzt: Dr. Müller zu Neuenstadt a. d. L., Dr. Brigel zu Bietigheim, weiter gedachten sie aufzufordern den Dr. Gerlach aus Calw und den Dr. Mauchart zu Marbach. Er berichtete von einem schediasma von etlichen Bogen, welches Dr. Carl verfaßt hatte. Dasselbe trug die allerdings für das Programm einer medizinischen Gesellschaft ungewöhnliche Überschrift: Jesus Immanuel. Aus dem Inhalt war auch zu entnehmen, „daß des Sporers und andrer dergleichen pietistische Sachen" als ἔργον, res medicae als πάρεργον traktiert waren. Dem Dr. Lentilius kam der Schluß dieses Briefes auch noch besonders suspekt vor, da er in einem pietistisch brüderlichen Gruß bestand. Er weigerte sich daher, näher auf die Sache einzugehen, ehe er das schediasma selbst gesehen habe. Wagner schwieg aber hierauf.

Lentilius hatte richtig vermutet, daß die Medizin hier nur Schale, die philadelphische Sozietät der Kern sei. Bald darauf teilte ihm Dr. Mögling, der Leibmedikus, ein Schreiben des Dr. Müller in Neuenstadt an den Dr. Mauchart in Marbach mit. Einiges Medizinische bildete den Eingang, der wesentliche Inhalt aber war folgender: Zuerst eine Lobpreisung des Sporers, welcher auch bei D. Spener und den Professoren zu Altdorf sehr hoch geschätzt werde und schon viele Seelen bekehrt habe, es sei ja auch besser, eine Seele bekehren, als tausend Sporen machen. Dann: es sei bekannt, daß unser ganzes Ministerium corruptissimum sei und nicht allein in moralibus, sondern auch in doctrinalibus eine Reformation nötig habe. Die libri symbolici seien meistens von fleischlichen Theologen geschrieben und D. Luther habe selber über die corruptio ministerii sehr geklagt. Man wolle viel rühmen von der orthodoxia, allein der Dr. Carl in Öhringen habe ein schediasma unter der Hand de vera orthodoxia christiana, da würde man finden, was zum Christentum gehöre.

[1]) Lentilius war ein Verehrer Hedingers.

Dem Dr. Mögling selbst war ein Brief von Dr. Wagner zugesandt worden mit der Bitte, sein judicium über das Projekt abzugeben und ihn dann weiterzuschicken. Das letztere that er, das erstere nicht. Außer einiger Phraseologie, was zu einem christlichen medico gehöre, sei nichts Pietistisches darin enthalten gewesen.

Über den Dr. Carl erfuhr Lentilius noch, daß er von seiner Herrschaft veranlaßt worden sei, sein Glaubensbekenntnis abzugeben; er habe es gethan, aber mit lauter dolosen und verschraubten terminis, weshalb er von S. C. ausgeschlossen und bedroht worden, wenn er sich nicht wieder zur Konformität bequeme, solle er entlassen werden [1]).

Ich reihe hier noch einige Orte an, in welchen das Eindringen des Separatismus zu Unruhen geführt hat.

C.A. Professor Hochstetter in seinem später zu erwähnenden Gutachten, betr. das Reskript von 1706, führt **Mössingen** bei Tübingen an als Beispiel dafür, wie weit die Gottlosen in ihrem blinden Hasse gegen die Pietisten sich hinreißen lassen, so daß sie gar nichts mehr mit ihnen zu thun haben wollten. Aber das geistliche Amt führt auch seinerseits Klage gegen die Separatisten. Einer Eingabe des Pfarrers Johann Jakob Bader und seines Adjunktus Johann Georg Götz, von letzterem verfaßt 28. April 1707, ist folgendes zu entnehmen:

Wegen der entstandenen Troublen war eine fürstliche Kommission nach Mössingen entsendet worden. Die von dem Provisor gehaltenen nächtlichen Versammlungen waren ernstlich verboten, der Provisor selbst entfernt worden, übrigens in Gnaden, erst nachdem er sein Fortkommen anderswo gefunden habe [2]). Gleichwohl dauerten die Unruhen fort, der Provisor stärkte durch zugeschickte Briefe und Bücher seine Anhänger so, daß während sie von Anfang nur auf zwei Hauptpunkte zu dringen schienen, Glauben und göttliches Leben, also ganz in pietistischen Bahnen sich hielten, sie nun in ihren Versammlungen begannen, die heilige Schrift nach eigenen Prinzipien, d. h. nach denen des Chiliasmus auszulegen, sich hoher Offenbarungen zu rühmen, das Ministerium zu verachten und in faciem zu schelten, stundenweit an Sonn- und Feiertagen in andre Kirchen zu laufen. Zugleich dürsteten sie nach Verfolgung, um den Aposteln gleich zu werden.

[1]) Über Carl, den Herausgeber der geistlichen Fama, und seine späteren Schicksale vgl. Ritschl II, S. 353 u. a. a. O.; Allgem. deutsche Biographie; Tholuck, Gesch. des Pietismus 1865 S. 50.

[2]) Über den Provisor Bernhard Mayer hat die Gemeinde Mössingen schon im Oktober 1705 Klage eingereicht, er mache Ungelegenheiten wegen des Pietismi, man möchte ihn der Gemeinde abnehmen. Beschluß: durch Spezial und Vogt eine Untersuchung anzustellen und dem Mayer die nächtlichen Versammlungen zu untersagen.

Sie trennten sich von der Gemeinde, verdammten alles, was nicht ihrer Meinung war, „es sei zu besorgen, daß sie die ganze Kommune zerrütten“. Seit einigen Tagen hatten nun die Feinde begonnen, nächtlicherweile die Fenster einzuwerfen, so daß der Pfarrer dringend um Abhilfe bat. Er selbst mußte sich gefallen lassen, daß seine Predigten stets verdreht, alle seine Worte und Werke übel ausgelegt, Adiaphora ihm zur allerärgsten Sünde gemacht wurden. Selbst seine Leibesschwachheit wurde ihm aufgemutzt, man drohte ihm beständig, ihn bei seinem General (=Superintendenten) anzuschwärzen[1]), „welches sie bereits gethan bei der unvermuteten meines testimonii Verletzung“. So habe er bis jetzt sein Amt mit Seufzen thun müssen und sein Leid in sich gefressen. Nun aber kamen seit dem letzten Herbst Manns- und Weibspersonen und wollten ihn zum Chiliasmus bekehren, welchen sie aus Gottes Offenbarung haben; seine Einwendungen aus der Theologie verlachten sie, sagten ihm ins Angesicht, er habe keine göttlichen Offenbarungen, weil solche bloß den Einfältigen, wie sie seien, gegeben werden. Im Pfarrhaus, da man den Zehnten einnehme und verkaufe[2]), gehen alle Laster vor, sie wollten ihm darum auch nicht mehr glauben, sondern den Propheten, welche alle vom tausendjährigen Reich geweissagt und es selber nicht verstanden hätten. Als Götz einen Schmiedknecht von 23 Jahren, Jakob Junger, wegen Versäumnis der Privatanmeldung ins Pfarrhaus citierte, zugleich in der Absicht, ihn mit dem gleichfalls citierten Sohn des Jägers Christoph Schoch, mit welchem er wegen eines öffentlichen Schlaghandels vor Oberamt lag, christlich zu versöhnen, machte derselbe seinem Groll, wie Götz berichtet, folgendermaßen Luft:

Er sei darum weggeblieben, weil er dem Pfarrer keinen Gehorsam schuldig sei, außer in billigen Dingen, er habe aber zu selber Zeit seine Seele speisen müssen aus Petersens Traktätlein über die Apokalypse, welches der Provisor ihnen allen zum Lesen überschickt habe. In seinen Predigten und Kinderlehren sei keine Erbauung, er werde nimmermehr darin erscheinen, „resigniere mir hiemit unter Begehrung meiner Hand meine bisher über ihn gehabte Seelsorge, denn ein anderes sei das Wort Gottes aus dem A. predigen ein anderes aus dem Z. Wir hätten hier so viele verwahrloste Seelen auf uns liegen, daß er in specie mich nur mit Mitleiden ansehen könne, ich könne nicht sagen, daß ich in dem ganzen Jahr meines Hierseins eine einzige Seele bekehrt habe, denn er sehe in der Kirche, daß dem einen der Geizteufel, dem andern der Hurenteufel, dem dritten ein anderer Teufel aus den Augen sehe, welcher auch den meisten zum Schlaf die Ohren zudrücke. Er wolle noch mehr an den Tag legen, hiezu treibe ihn der Geist Gottes, alles komme von innen heraus. Ich könne nicht auf beiden Achseln Wasser tragen, solle frei heraussagen, ob ich auf ihre Seite wolle oder bei dem

[1]) Dafür war ihnen also die Kirchenordnung doch wieder gut genug!

[2]) Vgl. oben S. 235.

größesten Haufen bleiben". Der alte Pfarrer, Götzens Schwiegervater, mit dem der aufgeblasene Separatist gar nicht reden wollte, war Zeuge der ganzen Scene.

Götz weist darauf hin, daß er, erst seit einem Jahr im Ort, nicht den 10. Teil der 1200 Seelen habe kennen lernen, geschweige sie bekehren können. Aber er kann bezeugen, daß er Gottes Wort lauter gepredigt, in Predigt und Kinderlehre die praxin Christianismi nach dem ihm vom Herrn verliehenen Pfündlein gezeigt habe, „wie denn meine jetzige Gegenpartei mich geliebet und ihr Vergnügen kontestiert hat, ehe ich ihrem magistro in einem Privatdiskurs de chiliasmo et resurrectione particulari martyrum kontradiziert habe und einen wegen Pietisterei ausgetriebenen Schulkollegen[1]) von Reutlingen nicht freundlich genug empfangen". Was seinen Wandel betrifft, so konnte er sich auf das Zeugnis seines eigenen Gewissens, seiner bisherigen Gemeinden und Vorgesetzten getrost berufen, ja er war durchaus bereit, bei der bevorstehenden ordentlichen oder einer außerordentlichen Visitation auf die Klagen, welche von 3—4 Familien vorgebracht würden, sich zu verantworten. Der alte 71jährige Pfarrer hat die Beschwerde mitunterzeichnet.

Der Dekan Bitsche von Derendingen stellt sich auf Seite des Götz. „Es scheint, daß die Unruhen sich aufs neue regen, indem etliche von den Zuhörern den ministris viel Dampfs anthun, derselben Amt verkleinern und lästern, ihre sonst fleißige Kirchenarbeit freventlich verlästern, mit Gewalt den Chiliasmum wollen behaupten und also ihren Flattergeist genugsam zu erkennen geben." Götz insbesondere erhält das Zeugnis: „Er ist sonst ein fleißiger junger Mann, welcher wie vorhin also auch seit daß er dieser Kommun vorstehet, im Amt sich treulich aufführt und im Leben sich exemplarisch bezeigt." Hier haben wir also einen Beleg dafür, daß auch wo das geistliche Amt keinen gegründeten Anlaß zu Klagen bot, dennoch die Pietisten zum Separatismus fortschritten, sobald man ihre Lieblingsmeinungen, vorab den Chiliasmus, nicht annehmen wollte. Daß auch später noch Amt und Separation sich feindlich gegenüberstanden, erhellt aus dem Konf.-Protokoll vom November 1712: auf die Separatisten in M. sei acht zu geben, ihre Exzesse sollen untersucht werden, der Pfarrer aber soll keine harten Ausdrücke brauchen.

Nach Leonberg ist eine eigene Kommission entsendet worden, 1706, deren Akten leider nicht mehr vorliegen. Der geschichtliche Überblick der Calwer Kommission thut aber wenigstens eine kurze Erwähnung: „Die Sache ist von Groß-Bottwar nach Leonberg übergesprungen. Es waren dort Leute, welche zu einem besseren Ernst im Christentum erweckt wurden, anfangs gab es keinen besonderen Ausdruck und befestigte Meinung, son-

[1]) Wohl der Kollaborator Kurz.

dern es war, wie alle acta zeigen, mehr ein hin- und herwankender innerer Kampf und Streit über dem neuaufgegangenen Licht, es ist nicht zu zweifeln, daß es mit diesen wenigen Leuten zu keiner Trennung gekommen wäre, wenn man gleich im Anfang mit der nötigen Moderation statt des gebrauchten Ernstes ihnen begegnet wäre, wie solche in diesen Fällen eines wahren paroxysmi animarum nötig." Im Synodus 1708 kommen sie wieder vor, Weißmann verlangt, man solle sie nach dem Edikt (von 1707) behandeln; 1712 wird noch von ihnen berichtet, daß sie ihre Zusammenkünfte in einer Mühle bei Renningen hielten.

In Asperg nimmt ein Separatist Matthäus Knecht 1712 einen Taufakt vor. Daß in Herrenberg der Separatismus Boden fand, läßt sich zum Teil jedenfalls auch auf des Helfer Gmelins Wirken und Leiden zurückführen. In den folgenden Verhören finden wir seine Spuren. Schon 1708 ist im Konsistorium von Separatisten in Herrenberg die Rede. Im Jahr 1709 berichtete der Dekan Hartmann, die Zahl der vom Pietismus angesteckten Personen betrage etwa 20, sie hielten sich fern, wurden nach einem fürstlichen Befehl mit Relegation bedroht, man habe aber mit der Exekution innegehalten, um ihnen Zeit zu geben. Nach und nach kamen auch die meisten wieder. Aber der Spitalweber Johann Jakob Kienzle, seit 16 Jahren Separatist, verweigerte 1712 die Taufe seines Kindes. Der Dekan berichtet auf Grund eines in Gemeinschaft mit dem Diakonus, den Pfarrern von Gärtringen und Remmingsheim am 8. Februar 1712 angestellten Verhörs in Bezug auf Kienzle und etliche andere Separatisten der Stadt und Umgegend: Kienzle habe die Taufverweigerung damit begründet: der Helfer Gmelin habe ihn auf den rechten Weg geführt. Befragt, ob denn Gmelin die Kindertaufe verworfen habe, antwortete er: nein, aber es sei ihn sauer angekommen und wenn er länger dageblieben wäre, würde er sie nicht vollzogen haben. Ihm selbst habe es Gott eingegeben. Zur Kirche könne er sich nicht halten, weil Huren, Fluchen, Saufen überhandnehmen. Herz und Gewissen sei seine Schrift. Auf Kirchgehen, Abendmahl und Schrift komme es nicht an. Den Predigern spricht er göttlichen Beruf ab, weil sie geizen und wuchern, nämlich indem sie die Stol nehmen, da doch die Herrschaft sie besoldet und die Leute es sauer verdienen müssen[1]. Sie sollten es umsonst thun, wie die Apostel.

Außer ihm erscheint noch ein Metzger Dörtenbach aus Herrenberg, seit 5—6 Jahren Separatist. Neben der gewöhnlichen Verachtung der

[1] Die Einführung der Stolgebühren ist seit 1694 Gegenstand ernstlicher Beratung.

Kirche und Verdammung der andern: es sei keiner der nach Christi Gebot wandle, glaubte er die Nachfolge Christi am besten dadurch bethätigen zu können, daß er die andern ärgerte, indem er vermöge seiner geistlichen Freiheit, die er aus der Schrift begründen wollte, sein Vieh am Sonntag auf die Weide trieb. Gefragt, ob er seine getauften Kinder nicht für wiedergeboren halte, antwortete er: er spüre nichts davon, wenn die Rute nicht ein mehreres thäte als die Taufe, wären sie gottlos und boshaft. Nur an einem seiner Kinder, welches Helfer Gmelin getauft, finde er mehr Geist und Christentum!

Beide Separatisten waren schon mehrfach vom Kirchenkonvent vernommen worden und eines besseren vermahnt, aber sie gaben nur härtere Reden. Bei der Bürgerschaft genossen sie übrigens eines schlechten Rufs. Sodann eine Metzgersfrau Katharina Fiselin, ebenfalls seit ca. 6 Jahren Separatistin; der Bescheid, den sie giebt, ist ziemlich verworren. Über den jüngeren Gmelin und die Frau v. Leiningen ist IX, 404 ff. berichtet. Gelegentlich bemerkt der Dekan, daß nicht bloß sie, sondern auch der Informator ihrer Kinder, Barthold, sich vom Abendmahl fernhielt.

Von Remmingsheim wird vernommen Jakob Werner, Beck, ehemaliger Skortator. Auch er beruft sich auf das innere Wort, schilt grob auf die Prediger, ihr mittelbarer Beruf sei nichts, predigen nur um Lohns und Bauchs willen, auch sein eigener Pfarrer, seien Menschenknechte, nehmen Ehre, Diebe, Mörder, Antichristen, führen die Leute in die Hölle. Den Dekan heißt er einen lateinischen Papst, einen der Pharisäer, von denen Christus gesagt habe, daß sie in langen Röcken gehen. Die Gnadenmittel verwirft auch er natürlich und maßt sich über seine Gemeindegenossen das Urteil an: keine Seele in Remmingsheim stehe in Gemeinschaft mit Gott.

Gemäßigter in der Sache sprach sich Jakob Schütz von Hildrizhausen aus: er erkannte wenigstens die Schrift als Gottes Wort an, daraus man sich bekehre, doch verwarf er die Predigt, er habe Christum als seinen Lehrer und Doktor in sich zu suchen, ebenso das Abendmahl: Arndt sage, ein Christ könne täglich das hl. Abendmahl genießen, desgleichen die Kindertaufe. Desto leidenschaftlicher wendete er sich gegen seinen Pfarrer, der thue gar nicht was recht sei, er habe ihn einen Höllenbrand geheißen. (Der Pfarrer erklärt sich darüber in einer eigenen Beilage, er war von dem Separatisten gereizt worden, und dieser hatte ihm den Ehrentitel heimgegeben). Befragt, warum er zur Ludwigsburger Kirchenbausteuer nichts gegeben habe, antwortete er: weil es ja freiwillig gewesen. Der Dekan bezeichnet ihn als einen sehr verstockten Menschen, der fast auf nichts rotunde geantwortet.

Endlich am 15. Februar kam noch Johannes Bertsch von **Mötzingen** zum Verhör. Der sprach den Pfarrern den göttlichen Beruf deshalb ab, weil sie durch Patrone, Schmieralien, Bittschriften u. dgl. ins Amt kommen. Er konnte übrigens seinem Pfarrer nichts anhängen, als daß er gesagt: man könne Gottes Wort nicht halten, während der Pfarrer nur gemeint, man könne den Dekalog nicht erfüllen. Außer ihm befanden sich noch drei hartnäckige Separatisten am Ort.

Das Konsistorium wies den Dekan an, nach dem Reskript von 1711 noch weiter Geduld mit den Separatisten, auch mit dem Kienzlin zu haben.

Vom Gäu wenden wir uns herüber zum Schönbuch. Hier hat der Separatismus in Böblingen und den Nachbarorten nicht unbedeutenden Eingang gewonnen. Separatisten in **Böblingen** werden 1712 erwähnt, 1713 sollen es 17 Anhänger gewesen sein. Der Helfer Käuffelin erhält vom Konsistorium Befehl, sie zu spezifizieren. Bedeutender noch ist der Anhang in **Ehningen**. Etwa 20 werden 1711 gezählt, ziemlich hartnäckige, lesen böse Bücher, entziehen sich von Abendmahl und Kirche. Einer unter ihnen, Jakob Widmayer, verweigert 1712 die Taufe seines Kindes. Es wird angeordnet, mit ihm wie mit dem Kienzle von Herrenberg zu verfahren. Im Synodus 1713 wird über ihr Schwärmen (Auslaufen) geklagt. Im selben Jahr wird Konrad Klein vor das Konsistorium gefordert und befragt: ob es wahr sei, daß mit ihm sich ca. 50 separiert haben? Er rückt aber nicht heraus, obwohl man ihm scharf zusetzt. Ob in **Maichingen** die Bewegung einen separatistischen oder pietistischen Charakter trug, liegt nicht klar, das Konsistorium verbot das Auslaufen nach Döffingen[1]), weil viel skandalose Sachen mitunterlaufen. Man wird das Auslaufen der Maichinger begreiflicher finden, wenn man hört, daß der Pfarrer daselbst drei Tage in die Bibel gesprochen wurde und auf 1/4 Jahr einen Vikar bekam, zugleich ermahnt wurde, sich eines exemplarischen Lebenswandels zu befleißen. Seitdem Golther in M. wirkte (von 1713 ab), fiel dieser Grund weg (vgl. IX S. 410). In **Remnath** ist wenigstens dem unklugen Eifer des Pfarrers eine Steigerung des Separatismus zuzuschreiben. Jung Jakob Krämer, Bauer daselbst, wird 1710 als Separatist genannt. Schon 1711 ergeht ein Hilferuf des Pfarrers an den Dekan in Stuttgart „im Namen der ganzen Gemeinde" gegen das übermütige, trotzige, je länger je mehr rebellisch sich zeigende Separatistenhaus. Endlich wurde sogar, 1715, Krämer zur Landesverweisung verurteilt. Da reichte der 74jährige Vater desselben, mit Rücksicht auf sich selbst wie auf Weib und Kind des Verurteilten, beim Kon-

[1]) Zu Pf. Hartmann S. 230.

sistorium die Bitte ein, man möchte seinen Sohn mit dieser die ganze Familie ruinierenden Strafe verschonen. Das Konsistorium fand die vorgebrachten Gründe gewichtig genug, um die Bitte zu unterstützen. Einesteils wollte man dermalen keine neue Verfolgung erregen und dadurch dem Feuer neue Nahrung geben. Anderenteils war bekannt, daß Krämer sonst gewissenhaft lebe, aber vom Pfarrer gereizt worden sei. Derselbe habe ihn auf der Kanzel geschmäht und eine Fledermaus geheißen, ja ihm die Kirche geradezu verboten und ihn in die Hölle verdammt. Prälat Hochstetter bemerkte ganz richtig: dem Schaf, das zur Herde zurückkehren solle, werfe man doch der Natur der Sache gemäß nicht mit Prügeln nach, sondern suche dasselbe mit Güte beizubringen.

Ferner zeigt sich der Separatismus in der Marbacher Gegend: In Beilstein (damals Dekanats Lauffen) wird 1706 ein Maurer Johann G.R.A. Kupping aus Oberstenfeld verhaftet. Auf das Anbringen des Konsistoriums und OberRats beschließt der Geheime Rat, 25. August, es soll noch nicht der peinliche Prozeß mit ihm vorgenommen werden, sondern zuerst soll ihm von ernstlichen Theologen Zuspruch gethan werden. Fruchtet die Ermahnung des Helfers und des Stadtpfarrers nicht, dann soll er vom Konsistorium erinnert werden, von seinen groben Irrtümern abzustehen. Fruchtet auch das nichts, so soll ihm in der Stille das consilium abeundi gegeben oder alle gradus des auf Landesverweisung abzielenden Prozesses nach dem Generalreskript von 1605 (1607?) vorgenommen werden. Ferner wird Nachricht eingefordert, ob Dr. Brigel auch mit dieser Sache verhängt sei, ob mit ihm schon gradus dehortationis vorgenommen worden seien, wenn nötig, sei dem Spezial und Vogt in Bietigheim das weitere zu übergeben.

Bald darauf verhandelte man im Konsistorium wegen der im Marbacher Amt eingerissenen Wiedertäuferei[1]): man habe immer noch gehofft, die Sache werde sich von selbst verlieren und die Leute sich zurechtbringen lassen, nun aber gewinne es ein erschwerendes Ansehen. Damit wenigstens die weitere Ausbreitung gehindert werde, wären alle dem Konsistorium berichteten Facta durchzugehen und dann ein gemeinschaftliches Gutachten zu erstatten zur Zurechtbringung der Irrenden, Korrektion der Halsstarrigen und Prävenierung weiteren Unheils.

Das Gutachten wurde gemeinsam mit dem OberRat erstattet, September 1706. Die Entscheidung des Geheimen Rats vom 29. September richtet sich darauf, den M. Dreher und den entlassenen Pfarrer Mayer zu entfernen (IX, 386 und 398). Weshalb Kupping verhaftet wurde, ob

[1]) Vgl. IX, 398.

wirklich in der Marbacher Gegend der Separatismus mehr als anderswo täuferische Züge trug, läßt sich nicht sagen.

Dagegen scheint gerade aus dieser Gegend auch Auswanderung stattgefunden zu haben. Jener Bescheid des Geheimen Rats vom 25. August 1706 redet von Unterthanen, die in pietistische oder gar anabaptistische principia verstrickt sind und dadurch samt ihren Mitteln sich außer Landes zu praktizieren veranlaßt werden möchten[1]). Ehe ein Generalreskript deshalb erlassen wird, soll zuerst die Wirkung des Edikts von 1706 abgewartet werden. Indessen werden die Ämter der Orte, wo verdächtige Personen sich aufhalten, zur Wachsamkeit ermahnt.

Es wäre noch der Reichsstädte Erwähnung zu thun. Aber eine urkundliche Darstellung der Bewegung dort liegt außerhalb der Grenzen unserer Aufgabe. Was Heilbronn betrifft, so ist Rosenbachs und seines Einflusses schon oben gedacht worden, im übrigen verweise ich auf die allerdings sehr kurz gehaltenen Angaben bei Titot, Kirchengesch. Beiträge über Stadt und Amt Heilbronn 1862, und Schlegel, Kirchengesch. II S. 1078 ff. Der Pietismus in der Ulmischen Kirche ist nach den Urkunden dargestellt worden von Pfarrer Keidel in den Blättern für württembergische Kirchengeschichte 1888 und 1889[2]). Zur Geschichte des Pietismus in Biberach hat Pfarrer Braun in Memmingen aus dortigen Akten einen Beitrag geliefert in derselben Zeitschrift 1889, Nr. 7. Aus den Akten des Konsistoriums, wäre ich im stande eine wesentliche Ergänzung zu geben. Über Reutlingen findet sich einiges in Gayler, Historische Denkwürdigkeiten von Reutlingen 1845 S. 261. Vgl. auch oben.

Weitaus die engsten Beziehungen, wie das ja bei der Nachbarschaft erklärlich ist, bestanden zwischen den Pietisten im Eßlinger Gebiet und denen im Herzogtum. Ich verweise auf Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen 1846 S. 819. Über die Streitigkeiten, welche der Senior Ditzinger unnötigerweise heraufbeschwor, indem er den lutherischen, von Spener adoptierten Tropus „ich bin Christus" homiletisch verwendete, und welche durch eine Kommission (Jäger, Weißmann und den Ulmer Beck) 1709 beigelegt wurden, giebt Aufschluß Ditzinger in „Gründlicher Bericht u. s. w. 1708" und Jäger: Acta Esslingensia Separatistico-fanatica

---

[1]) Gruber hat sie wohl nach sich gezogen. Genaueres über diese auch von Tholuck (Kirchl. Leben) und Ritschl (Gesch. d. Piet. II, S. 170) erwähnte Auswanderung vermag ich nicht anzugeben. Vgl. auch Barthold im Hist. Taschenbuch III. Folge 4. Jahrgang 1853 über Gruber.

[2]) Läßt sich über Keidels Abschwenkung von Spener nichts genaueres erfahren? Vgl. IX, 70.

1716[1]). Ich füge nur einiges aus den Akten über die Verbindung der Pietisten beider Orte hinzu.

Besonderen Anstoß erregte in Stuttgart Johann Friedrich Walliser, poëta laureatus, Pfarrer in Vaihingen a. d. F. Zu ihm stiegen die Stuttgarter Separatisten gerne hinauf, er begleitete sie dann gerne wieder abwärts und nahm an den Konventikeln in der Stadt Anteil. Auch die Renninger Bauern liefen ihm zu, so daß ihnen das Konsistorium, 19. Mai 1705, diese „liederliche Sache“ (Weißmann) verbot. Zugleich, meinte Weißmann, sei nach Eßlingen zu schreiben: man könne ihn in casu necessitatis (Aushilfe) nicht admittieren. Er wußte, daß Walliser nach Straßburg einen entsetzlichen Brief geschrieben habe, so lauter fanatica (Arnoldische principia) in sich begreife.

Von diesem Brief ist auch die Rede in der Anfrage, welche der F.A. Eßlinger Rat 1706 an die Fakultät in Tübingen wegen Walliser richtete. Sie bezeugen, daß er bisher gutes Lob bei allen Visitationen gehabt, neuerdings sei gemeldet worden, daß er etliche Neuerungen einführe, aber es seien nur einige variationes quoad ceremonialia. Nun aber habe er ein im Punkt der Orthodoxie verdächtiges Schreiben an einen Herrn Barth in Tübingen geschickt, von der Fakultät in Straßburg wurde es der zu Tübingen übersendet. So bekamen es die Eßlinger in die Hand. Walliser erstattete eine lateinische und deutsche Deklaration darüber. Auch der Senior Ditzinger und drei Helfer gaben ihre Gutachten ab. Alle diese Schriftstücke wurden der Fakultät vorgelegt mit der Frage, ob der Inhalt den symbolischen Büchern gemäß sei.

Man darf als sicher annehmen, daß das Vorgehen Württembergs, wie es auch in dem Edikt von 1706 zum Ausdruck kommt, in Eßlingen nicht ohne Wirkung blieb. Einem Schreiben des Konsulenten Jeremias D.A. Godelmann in E. an seinen Schwager Spezial Härlin in Stuttgart, d. d. 17. Januar 1707, ist zu entnehmen:

In dem pietistischen Verfahren sei soweit progrediert worden, daß der Pfarrer Walliser zu Vaihingen ex formidine cassationis selbst seine Dimission verlangt habe, worin ihm um so eher willfahrt worden, weil man dafür gehalten, daß dadurch der Vaihingischen Kirche Ruhe und Wohlstand wieder stabiliert werden dürfte. Ich vernehme aber, es möchten die durante ipsius officio von vielen aufgefangenen principia nicht sobald radicitus exstirpiert werden. „Wir lassen unterdessen die vaihingische Kirche durch unsere Diakonen versehen, welche die Verführten wieder auf den rechten Glaubensweg bringen sollen. Ich versichere, daß wenn diesem Werk nicht auch andrer Orten mit ernstlichem Nachdruck gesteuert wird, die führenden ketzerischen principia sich

[1]) Vgl. noch Jäger hist. eccles. II, S. 240 und Walch, Gesch. der Religionsstreitigkeiten S. 841 ff. Urkundliches, nach Herrn Prälat v. Demmlers gütiger Mitteilung, in Eßlingen selbst.

mancher Orten auf Kinder und Kindeskinder extendieren werden". Die vayhingischen eine Zeitlang in custodia auf dem Thurm gesessenen Pietisten hatten von Stuttgart eine epistola consolatoria erhalten, deren Verfasser man nicht kannte. Sie ihrerseits erließen auch ein Schreiben an die Trabantin in Stuttgart. Godelmann meint, wenn man nicht den ganzen evangelischen Kirchenstand zerstören lassen wolle, werden diese Leute noch viel zu schaffen machen.

Wallifer hat übrigens als Pfarrer von Lehrensteinsfeld seit 1708 in seinen Vindiciae librorum Symbolicorum 1710 nicht bloß die symbolischen Bücher verteidigt, auf allen Punkten, auch denen die ihm einst Skrupel gemacht hatten, sondern den gegen ihn ausgestreuten Verleumdungen zuwider beteuert, daß er nie etwas anderes gelehrt habe, als was in den symbolischen Büchern stehe, auch die Ordnungen der Kirche nie übertreten habe. So hat er sich auch in seinem Evangelischen Gewissensspiegel 1720 sehr bestimmt gegen Absonderung vom hl. Abendmahl wegen des Genusses der Unwürdigen ausgesprochen. Anderes läßt sich auch von einem intimen Freund A. A. Hochstetters nicht erwarten[1].

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Vgl. auch seine Auslassungen über den Separatismus in der Leichenrede, welche er dem 1713 verstorbenen Herrn Georg David von Feierabend aus Heilbronn gehalten hat.

Schubart als Stuttgarter Theaterdirektor.

Von Rudolf Krauß.

Schon länger als zehn Jahre hatte Schubart auf dem Hohenasperg geschmachtet, immer wieder war seine zuversichtliche Hoffnung auf nahe Erlösung in nichts zerronnen, als endlich doch die ersehnte Stunde für den Unglücklichen schlug. Herzog Karl Eugen von Württemberg, der dem Drucke der preußischen Verwendung nicht länger widerstehen konnte, erschien am 11. Mai 1787 persönlich an der Seite seiner Gemahlin, der Herzogin Franziska, in den Festungsmauern und ließ durch den Mund dieser hohen Dame dem Gefangenen die Freiheit ankündigen. Doch nicht allein die Freiheit spendete die fürstliche Gnade, sondern obendrein noch ein Amt. Zwei Dekrete vom 15. Mai, das eine an die herzogliche Kammer, das andere an den Karlsschulintendanten, Obersten von Seeger (gedruckt bei H. Wagner, Geschichte der Hohen Carls-Schule I S. 100 und Ergänzungsband S. 17), verfügten, daß der auf der Festung Hohenasperg befindlich gewesene Magister Schubart seines bisherigen Arrestes entlassen, zum Hof- und Theaterdichter ernannt und in solcher Qualität beim herzoglichen Hoftheater dergestalt angestellt worden sei, daß ihm zugleich die Direktion über die Musik und Mimik dieses Theaters anvertraut und dafür ein jährlicher Gehalt von 600 fl. bei der herzoglichen Theaterkasse ausgesetzt werden solle [1]). Wollte etwa der Herzog damit das an Schubart begangene schwere Unrecht wieder gutmachen? Ganz gewiß nicht. Ein solcher Gedanke mußte ihm schon darum ferne liegen, weil er sich von seinem Standpunkt aus einer Versündigung an Schubart gar nicht bewußt war. Dieser hatte sich nach der Vorstellung des Herzogs an seiner Hoheit, an der Majestät des Fürstentumes von Gottes Gnaden überhaupt verfehlt und dafür mit Recht gebüßt. Jetzt, nachdem der Frevler sich gebessert hatte, wurde er wiederum in Gnaden angenommen.

---

[1]) Schon 1784 und 1785 hatte Oberst v. Seeger Schubart dem Herzog für diese Stellung empfohlen (Strauß, Ges. Schriften 9 S. 110 f., 135 f.).

Die Welt sollte wissen, daß Karl Eugen nicht nur zu strafen, sondern auch zu belohnen verstehe. Überdies galt es, dem zungen- und federfertigen Litteraten, von dessen Rache er sich, falls er einmal seinem Machtbereich entzogen war, des Schlimmsten zu versehen hatte, durch ein Stück Brot den Mund zu stopfen. Mit dieser Auffassung hat D. Fr. Strauß (Ges. Schriften 9 S. 126) den springenden Punkt im Verhalten des Herzogs getroffen. Der fürstliche Menschenkenner hatte sich nicht verrechnet. Er empfing Schubart am 25. Mai in Audienz, war außerordentlich gnädig und versprach, ihm das Leben von nun an leicht und angenehm zu machen. Damit war — nach Schubarts eigenem Geständnis — gegen seinen Peiniger „aller Groll wie Nachtgewölk weggeschwunden" (Brief vom 31. Mai 1787 an Leutnant Ringler auf Hohenasperg, bei Strauß 9 S. 229; vgl. auch Brief vom 13. Juni 1787 an den Sohn, bei Strauß 9 S. 233).

Also Hof- und Theaterdichter! und Theaterdirektor! Ämter, zu denen sich Schubart ohne Frage vortrefflich eignete. Den Nachweis seiner Qualifikation zum Hofpoeten hatte er am besten dadurch erbracht, daß er es nicht verschmähte, solange er noch auf dem Asperg schmachtete, das Lob des Herzogs zu singen, der ihm die zehn besten Jahre seines Lebens widerrechtlich raubte. Aber auch zu den übrigen Teilen seines Amtes befähigten ihn seine vielfachen künstlerischen und litterarischen Talente in hohem Grad. Er war nicht nur produktiver Dichter, sondern auch Ästhetiker und Litterarhistoriker, ein ausgezeichneter Kenner und origineller Beurteiler der einheimischen Poesie. Desgleichen ein Musiker von Bedeutung, und zwar in der dreifachen Eigenschaft des Theoretikers, ausübenden Virtuosen und Komponisten. Von dramaturgischer Begabung im besonderen hatte er schon manche Probe abgelegt. Namentlich hatte er während seines Ulmer Aufenthalts zum dortigen Stadttheater lebhafte Beziehungen unterhalten. Die Bühnenberichte, die er gelegentlich in seiner „Teutschen Chronik" veröffentlichte, legen davon Zeugnis ab. Offenbar suchte er die damals rasch wechselnden Ulmer Theaterdirektionen zu bestimmen, national-deutsche Dramen in ihr Repertoire aufzunehmen. Die Direktion Reichard, die im Sommer 1776 zur Zeit der schwäbischen Kreisversammlung in Ulm spielte, debütierte mit „Emilia Galotti", wozu Schubart einen Prolog anfertigte, den die Darstellerin der Titelrolle, Mademoiselle Reichard, vortrug (abgedruckt in der Teutschen Chronik vom 4. Juli 1776, wiederholt in der Reclamschen Ausgabe von Schubarts Gedichten S. 474 f.). Ein weiteres, mit diesem Prolog kaum identisches Vorspiel, „Thaliens Opfer" betitelt, entstand gleichfalls 1776 für die Ulmer Bühne und erschien im selben Jahr im Buchhandel (A. Weyer-

mann, Neue Nachrichten von Gelehrten und Künstlern aus der vormaligen Reichsstadt Ulm S. 503). Schon im vorhergehenden Jahre hatte Schubart zum Abschied der Felix Bernerschen Schauspielergesellschaft, die — gleichfalls zur Zeit des schwäbischen Kreiskonventes — vom 22. Mai bis 30. Juni 1775 in Ulm spielte, einen von der neunjährigen Nanette deklamierten Epilog gedichtet (abgedruckt in der Teutschen Chronik vom 6. Juli 1775, wiederholt in der Reclamschen Ausgabe S. 472—474). Als Berner 1781 abermals nach Ulm kam, ließ er diesen Epilog wiederum vortragen. Wenigstens berichtet Theodor Schön in seiner Geschichte des Ulmer Theaters, Demoiselle Renthe habe ihn am 10. Dezember 1781 gesprochen (Diözesanarchiv von Schwaben 1899 Nr. 3 S. 37).

Auch auf dem Asperg fehlte es Schubart nicht an Gelegenheit zur Ausübung seiner dramaturgischen Talente. Dort lagen stets zahlreiche württembergische Truppen, zum Teil solche, welche für ausländische Kriegsdienste angeworben waren, deren Abmarsch sich aber verzögerte. Der Kommandant Rieger that alles, um diese bei guter Laune zu erhalten und Desertionen zu vermeiden. Er veranstaltete unter anderem Bälle und Schauspiele. Schubart, der seit Ende 1780 Freiheit der Bewegung innerhalb der Festungsmauern erhalten hatte, spielte den Direktor dieser Soldatenbühne, verfertigte für sie kleine Lustspiele, Singspiele und Ballette, wovon leider nichts auf die Nachwelt gekommen ist, verteilte die Rollen, studierte die Stücke ein, soufflierte selbst und dirigierte von seinem Souffleurkasten aus die Musik, Violine spielend und den Gesang verstärkend. Diese Aufführungen waren aus der Umgegend viel besucht, auch Mitglieder der Hofgesellschaft fanden sich dazu ein, und selbst Herzog Karl Eugen versäumte sie niemals, wenn er gerade an einem Spieltag auf dem Asperg weilte. Rieger fand an solchen Belustigungen besonderes Vergnügen und ließ sich namentlich gern in Prologen von dem seiner Gewalt unterworfenen Poeten verherrlichen. Mit seinem — am 15. Mai 1782 eingetretenen — Ende erreichte auch die Asperger Soldatenbühne nach nicht ganz zweijährigem Bestehen das ihrige (vgl. Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1885 Nr. 19 S. 299—301; ferner „Schubarts Karakter von seinem Sohne Ludwig Schubart“, Erlangen 1798, S. 69 f.).

Am 18. Mai 1787 verließ Schubart den Asperg. Wie ein Triumphator zog er in Stuttgart ein. „Ich bin vom Theater, der Musik und einer großen Schar wichtiger Gönner und Freunde mit offenen Armen empfangen worden“, meldet er am 31. Mai an Leutnant Ringler (Strauß 9 S. 228). Noch überschwänglicher schildert er das Ereignis in einem Briefe vom 13. Juni an seinen Sohn Ludwig (ebenda S. 232): „In Stuttgart strömten mir schon auf dem Wege — Musiker, Schauspieler,

Tänzer — die Gefährten meines Berufs entgegen, und an ihrer Spitze — Julia, meine freudetrunkene Tochter." Diese war bekanntlich nach der Gefangensetzung ihres Vaters in die Ecole des demoiselles aufgenommen und dort zur Schauspielerin ausgebildet worden. Es ist begreiflich, daß das leichtbewegliche und erregbare Völkchen der Mimen seinem neuen Oberhaupte, dem gefeierten Dichter und schicksalsreichen Manne, mit Teilnahme, mit Vertrauen, ja teilweise mit Begeisterung entgegenkam. Tags darauf — also am 19. Mai — stellte Oberst von Seeger Schubart dem Theater in offizieller Weise vor. Die Amtsübernahme wird unmittelbar darauf stattgefunden haben, wenn auch natürlich seine Thätigkeit nicht sofort deutliche Spuren hinterließ. Gewissermaßen die feierliche Eröffnung der Schubartschen Ära fiel auf den 15. Juni 1787, an welchem Tage er sich zum erstenmale mit einem von ihm verfertigten und von seiner Tochter deklamierten Prolog nebst einer „musikalischen Vorbereitung" Zumsteegs an das Stuttgarter Publikum wandte; eine Darstellung des Möllerschen Schauspieles „Sophie oder der gerechte Fürst" folgte nach.

Die offizielle Titulatur, die Schubart nach den Anstellungsdekreten hatte, war die eines Hof- und Theater- (auch Theatral-)Dichters. „Ein sonderbarer Titel!" bemerkt Ludwig Schubart in einem Brief vom 1. Juni 1787 (Strauß 9 S. 231) dazu. Wenn Schubart selbst in dem oben erwähnten Schreiben vom 13. Juni 1787 an seinen Sohn behauptet: „Auch erhielt ich den Titel eines Professors", so entspricht das den Thatsachen nicht ganz. Wenigstens wird er in den offiziellen Aktenstücken niemals so bezeichnet, sondern immer nur als Hof- und Theaterdichter, zuweilen als Musikdirektor. Daß sich Schubart den in Württemberg von jeher heißbegehrten und doch durch allzu häufige Verleihung entwerteten Professorstitel anmaßte, war eben eine seiner vielen Schwächen und Eitelkeiten[1]). Einen gewissen realen Hintergrund hatte die Sache immerhin in seinem Lehramte bei der mit der hohen Karlsschule verbundenen Theaterschule. In den Lehrerlisten der Anstalt läuft er von 1787 bis 1791 als Lehrer der Tonkunst und Mimik. Seine Besoldung überstieg niemals die ihm von Anfang an verwilligten 600 Gulden. „Fürchterlich wenig für mich in Stuttgart", klagt er seinem Sohn gegenüber in dem wiederholt citierten Brief. Und in der That hatte der keineswegs bedürfnislose Mann den beträchtlichen Zuschuß, den ihm die Herausgabe seiner Chronik eintrug,

[1]) Als Oberst von Seeger 1784 zum erstenmale Schubarts Anstellung beim Herzog beantragte, widerriet er ausdrücklich, ihm den Professorstitel zu verleihen, der ihn auf eine Stufe mit den übrigen akademischen Lehrern gestellt hätte (Strauß 9 S. 110).

nötig, um seine Lebensführung nach seinem Geschmacke gestalten zu können. Schubarts Gehalt übertraf übrigens die damals in Stuttgart üblichen Künstlerbesoldungen, deren Maximum 520 fl. war, während allerdings die 2000 fl., die der welsche Kapellmeister Poli jährlich einnahm, zu seinen Bezügen außer Verhältnis standen.

Ehe wir nun die thatsächliche Stellung Schubarts eingehender betrachten, müssen wir auf die damaligen Zustände des Stuttgarter Hoftheaters einen Blick werfen, soweit sie sich überhaupt deutlich erkennen lassen. Es ressortierte eigentlich unter das Oberhofmarschallamt, seitdem jedoch ein Musik- und Mimikinstitut der Karlsschule angegliedert war und sich daraus die Kräfte für Oper, Schauspiel und Ballett ausschließlich rekrutierten, stand das Hoftheater in engster Verbindung eben mit der Karlsschule. Zu einer Zeit, da der Fürst noch in ganz anderem Sinn ein persönliches Regiment führte als heutzutage, waren auch die Kompetenzen der verschiedenen Verwaltungsstellen noch nicht so strenge geschieden. In den Glanztagen der Stuttgarter und Ludwigsburger italienisch-französischen Opern- und Ballettaufführungen hatte sich der Herzog um diese selbst sehr eifrig gekümmert, es aber seinen Räten überlassen, die nötigen Mittel zur Bestreitung seiner Liebhabereien aufzubringen. In seiner späteren Lebensperiode war das Verhältnis geradezu umgekehrt. Die Kunst — es war ja jetzt vorwiegend die deutsche! — interessierte den Fürsten ganz und gar nicht mehr. Dagegen liefen die ganzen Fäden der Verwaltung in seinen Händen zusammen, durfte ohne sein Wissen, ohne seine Einwilligung nichts geschehen, vor allem kein Kreuzer Geld verausgabt werden. Denn aus dem Verschwender von ehedem war ein genauer Rechner und sparsamer Haushalter geworden. Aber auch sonst blieb jede Kleinigkeit der persönlichen Entscheidung des Herzogs vorbehalten. Unterlagen doch sogar die Theateranzeigen seiner Zensur, wie nachstehender Auszug aus einer Ordre vom 4. Januar 1791 zeigt: „Auch genehmige ich gnädigst, daß der zurückfolgende Aufsatz wegen der Ankündigung der öffentlichen Divertissements in die öffentlichen Blätter einverleibt werden darf.“

Eine Folge der Abhängigkeit des Hoftheaters von der Karlsschule war die, daß der Intendant der letzteren, Oberst von Seeger, zugleich einen Teil der Funktionen des Hoftheaterintendanten versah. Er hatte dem Herzog über die Theaterangelegenheiten, soweit sie in Beziehung zur Karlsschule standen, Rapport zu erstatten und erhielt von jenem die betreffenden Dekrete zur Ausführung. Im besonderen war es der Obristwachtmeister Alberti, der von seiten der Karlsschule mit Erledigung der Theatergeschäfte betraut war und darum auch eine jährliche Remuneration

von 200 fl. aus der Theaterkasse bezog. Die übrigen Amtsverrichtungen der Hoftheaterintendanz ruhten seit 1773 auf den Schultern des Regierungsrats Kauf(f)mann, dem Anschein nach eines tüchtigen und einsichtsvollen Beamten.

Ein vom 10. September 1789 datierter Besoldungsetat (abgedruckt bei Wagner I S. 545—548) nimmt für sämtliche Besoldungen von Künstlern und sonstigen Angestellten 30 114 fl. in Rechnung[1]). Hievon hatte der Theaterfonds 18 175 fl., der Akademiefonds 7201 fl. zu leisten; den Rest von 4738 fl. mußte die Komödienkasse aufbringen. Aus dieser wurden offenbar auch die übrigen Betriebskosten bestritten, das etwaige Defizit hatte wohl die herzogliche Privatschatulle zu decken. In die „Komödienkasse" flossen sowohl die Erträge der Abonnements als die Tageseinnahmen. Bis zum Jahre 1779 hatte freier Eintritt stattgefunden. Die alsbald eingeführten Abonnements warfen bei niedrigen Sätzen nur einen bescheidenen Gewinn ab. In den Jahren 1788 und 1789 bewegten sich die monatlichen Einnahmen daraus zwischen 200 und 300 fl., was im Jahre ungefähr 3000 fl. ausmachte. Am 10. Januar 1791 — man gab im großen Opernhaus zur Feier des Geburtsfestes der Herzogin das von Kotzebue verfertigte und von Hofmusikus Dieter komponierte Singspiel „Der Eremit von Formentera" — ging „die ungewöhnliche Summe" von 182 fl. an der Tageskasse ein (nach einem Bericht Seegers an den Herzog). Eine Aufführung der Komödie „Die Barbierlist" im kleinen Theater am 8. Februar 1788 erzielte dagegen nur 66 fl. Und im ganzen Monat März 1788 betrug der Erlös aus der Tageskasse 169 fl. 38 kr., im April 386 fl. 17 kr., im Juni sogar nur 128 fl. 54 kr. Die Wintermonate dürften allerdings dem Theaterbesuche günstiger gewesen sein, aber die jährlichen Einnahmen der Tageskasse sind mit 5000 fl. wohl eher zu hoch als zu niedrig veranschlagt. Die Zahl der Freiplätze war, wie stets in Hoftheatern, beträchtlich. Einen Teil des Publikums bildeten auch die Zöglinge der Akademie, von denen regelmäßig eine Anzahl den Aufführungen beiwohnen durfte. Am 10. Januar 1791 besuchten beispielsweise 8 Prinzen, 3 Kavaliere und 11 sonstige Eleven die Vorstellung im großen Opernhaus. Damals gab es sogar unter den Karlsschülern eine kleine Theaterrevolution. Die ihnen neuerdings angewiesenen Plätze auf der 4. Loge sagten ihnen nicht zu und sie beanspruchten für sich die 3. Loge (Rapport Seegers vom 11. Januar 1791, bei Wagner I S. 156).

[1]) Früher hatte sich der Besoldungsetat jährlich bis auf 150 000 fl. belaufen, wovon 80 000 fl. auf die Generalkasse, 15 000 fl. auf den Kirchenrat (wegen der mit der Oper vereinigten Kirchenmusik), der Rest auf die herzogliche Privatkasse entfiel.

Der Herzog machte der Sache durch den mündlichen Entscheid ein Ende, daß die Akademie künftig auf der 4. Loge stehen solle.

Schubart — um nun auf ihn zurückzukommen — war in seiner amtlichen Stellung der Disziplinargewalt der Karlsschule unterworfen, und Oberst von Seeger war sein direkter Vorgesetzter. Vor dessen Kompetenz gehörten auch die vielen Beschwerden, die bekanntlich in jenen Jahren von den verschiedensten Seiten gegen den Publizisten und Chronikschreiber Schubart einliefen, die jedoch niemals ein Verbot des für die akademische Druckerei gewinnreichen Journals herbeizuführen vermochten. Auch sonstige Klagen verlauteten. So beschwerte sich der wirkliche geistliche Rat von Dufresne aus München bei Seeger, daß „Professor Schubart" durch seine Vermittlung bei dem Münchener Arzt und Komponisten Dr. Schubbauer die Partituren zu dessen zwei Operetten „Die Dorfdeputierten" und „Die treuen Köhler" bestellt und richtig erhalten habe, aber Bezahlung dafür trotz wiederholten, unbeantwortet gebliebenen Mahnschreiben nicht geleistet habe [1]). Wir wissen nicht, wie sich die Angelegenheit abgewickelt hat. Schubart hatte aber doch vermutlich die Partituren für das Theater und nicht für sich selbst erworben.

Trotz solcher Verdrießlichkeiten scheint es Schubart doch verstanden zu haben, sich mit seinen Vorgesetzten gut zu stellen. Im Brief vom 26. August 1787 an Ludwig Schubart sagt er (Strauß 9 S. 239): „Mit dem Obrist Seeger und Major Alberti komm' ich vollkommen gut aus; daher herrscht in meinem Wirkungskreise großer Friede". Ebenso versichert er seinen Sohn in einem Schreiben vom 31. Juli 1788 (ungedruckt, K. öffentl. Bibliothek, Stuttgart): „Mit dem despotischen Obrist und . . . . Alberti komm' ich sehr gut aus, weil ich sie in ihrem Herrscherkreise nicht störe." Die wirklichen Rechte und Pflichten Schubarts waren weit bedeutender, als seine offizielle Stellung und Titulatur erwarten ließen. „Herr Obrist von Seeger", schreibt er am 31. Mai 1787 an Leutnant Ringler (Strauß 9 S. 228), „hat mich dem Theater mit dem ausdrücklichen Befehle des Herzogs vorgestellt, daß selbiges künftig ganz von meinen Befehlen, Einrichtungen und Anstalten abhängen soll." In einem ungedruckten Brief an Ludwig Schubart vom 7. Juli 1787 (K. öffentl. Bibliothek, Stuttgart) lesen wir ferner: „Morgens 7 Uhr muß der sonst so träge Schlummerer auf dem Theater sein und lesen,

[1]) Wo keine Quelle genannt ist, sind die Mitteilungen direkt den im K. Staatsarchiv Stuttgart verwahrten Karlsschulakten entnommen, die übrigens auch dann eingesehen worden sind, wenn sie der nicht ganz zuverlässige Wagner in seinem Werke schon wiedergegeben hat. Das ganze Stuttgarter Theaterarchiv ist beim Brande des Jahres 1802 untergegangen; selbst die Theaterzettel sind erst seit 1807 gesammelt.

deklamieren, Geberdespiele vormachen, tadeln und loben; denn Du mußt wissen, daß ich uneingeschränkt auf dem Theater herrsche, aber nicht als Tyrann, sondern als gefälliger Freund und Ratgeber. Daher lieben sie mich alle, und Dein ehemaliger Obrist, selbst der bizarre Major sind ganz offen für mich, und ich kann auswirken, was ich will." Und im Schreiben vom 26. August 1787 an Ludwig Schubart heißt es (Strauß 9 S. 239): „Das ganze Direktorium des Theaters, bis aufs ökonomische Fach, hängt unumschränkt von mir ab." Der Ausdruck „bis auf" ist dabei im Sinne von „ausschließlich" zu nehmen. Ziehen wir zum Vergleiche einen modernen Begriff bei, so hatte Schubart den Wirkungskreis eines artistischen Direktors. Neben ihm stand als Hofkapellmeister der schon ein Vierteljahrhundert lang dem Herzog dienende Augustino Poli aus Venedig. „Poli steht mit Recht der welschen Musik vor," bemerkt Schubart großmütig seinem Sohne gegenüber (Strauß 9 S. 232). In der That hatte dieser Kapellmeister, offenbar ein echt südländisches Original, von dem Justinus Kerner im „Bilderbuch aus meiner Knabenzeit" (S. 129 f.) Anekdoten auftischt, das nicht unbedeutende Verdienst, aus den in der Karlsschule ausgebildeten jungen Tonkünstlern ein tüchtiges Orchester organisiert zu haben. Über die Abgrenzung der beiderseitigen Funktionen lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Wahrscheinlich war aber Poli auch an der musikalischen Leitung derjenigen Opern, welche in deutscher Sprache gegeben wurden, beteiligt, da er sonst kaum ausreichend beschäftigt gewesen wäre.

Vom besten Willen beseelt, von weittragenden Planen und hochgestimmten Erwartungen erfüllt, stürzte sich Schubart in seine vielseitigen Geschäfte. Ihm schwebte der Gedanke vor, die Stuttgarter Schaubühne nach dem Muster der von ihm bewunderten Mannheimer zu einem deutschen Nationaltheater umzugestalten. Er verkannte keineswegs, daß dies eine Herkulesarbeit sei. „Es haben sich gräuliche Mißbräuche eingeschlichen, die das Aufstreben des hiesigen Theaters gewaltig hemmen. Ich will indessen Wasser genug in den Stall leiten, um ihn baldmöglichst zu misten." So äußerte er sich am 31. Mai 1787 gegen Leutnant Ringler (Strauß 9 S. 228). Leider kam Schubart über den ersten Anlauf nicht hinaus. Allzubald erlahmte er in seinen Bemühungen. Strauß (9 S. 216) hat ganz recht, wenn er sagt: „Wir sehen ihn, ganz in seiner Art, dieses Amt mit Feuereifer antreten, um es in kurzem mit Überdruß hängen und zuletzt ganz liegen zu lassen." Wenn Gustav Hauff in seinem ebenso fleißigen als verworrenen Buch über Schubart (Stuttgart, W. Kohlhammer, 1885) ihn gegen diesen Vorwurf in Schutz nimmt (S. 235), so kann dies nur in völliger Unkenntnis der einschlägigen Thatsachen geschehen

sein. Ausharren in Schwierigkeiten, Ankämpfen gegen feindliche Strömungen war niemals Schubarts starke Seite gewesen. Am wenigsten in seiner letzten Lebensepoche, wo seine Körperkräfte stark reduziert, sein Nervensystem hart angegriffen war. Und der Stuttgarter Theaterdirektor war damals wahrlich nicht auf Rosen gebettet. Schlimm war die völlige Teilnahmlosigkeit des Herzogs gegenüber den künstlerischen Leistungen des Instituts; Hoftheater gedeihen ja gewöhnlich nur im Schatten fürstlicher Gunst. Karl Eugen wohnte in jenen Zeiten kaum jemals einer Vorstellung bei. Schlimmer noch war indessen das Sparsamkeitssystem, das Platz gegriffen hatte und alle anderen Erwägungen verschlang. Man knauserte in kleinlichster Weise. Ein grelles Licht auf die herrschenden Zustände wirft nachstehende Geschichte. Am 24. November 1788 machte Schubart eine Eingabe an den Herzog: er habe beim Hofinstrumentenmacher Haug ein Fortepiano anfertigen lassen, um zu beweisen, daß es nicht nötig sei, die Instrumente um teures Geld aus der Fremde kommen zu lassen. Das treffliche Haugsche Piano koste 25 Karolins. Für ihn sei dies eine zu große Auslage. Er bitte deshalb, dieses Piano zum Gebrauch der Hofmusik zu erkaufen und es ihm zum Einspielen und zur beständigen Erhaltung anzuvertrauen. Da die meisten Theatermitglieder mit Flügeln aus herzoglichem Vorrat versehen seien, so wolle man ihm, als Direktor, gleiche Gnade angedeihen lassen. Regierungsrat Kaufmann, dem das Gesuch vom Herzog zu gutachtlicher Äußerung übergeben wurde, befürwortete es warm, weil kein ganz gutes Klavier vorhanden und im Theaterbudget etwas jährlich für Anschaffung neuer Instrumente vorgesehen sei. Zu Erwerbung eines richtigen Flügels, der auf 700 bis 800 fl. komme, fehlen die Mittel, das Haugsche Piano leiste Ersatz und sei sogar um 23 Karolins zu haben. Man solle dann Schubart das neue Instrument gegen einen Revers zum Gebrauch überlassen. Trotzdem lehnte der Herzog (Hohenheim, den 4. Dezember 1788) ab, da er nicht gesonnen sei, „weder die herzogliche General- noch Theatralkasse mit einer solchen Ausgabe zu beschweren". Wenn Schubart noch nicht mit einem Instrument von dem herzoglichen Musikvorrat versehen sei, so könne ihm von den vorhandenen entbehrlichen eines überlassen werden (Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1885 Nr. 9 S. 132—135).

Eine Spur in Schubarts Briefwechsel weist denn auch darauf hin, daß ihm der Gedanke einer Veränderung nicht ferne gelegen ist. In einem ungedruckten Schreiben vom 27. September 1787 an seinen Freund Posselt in Karlsruhe (Konzept auf der K. öffentlichen Bibliothek, Stuttgart) findet man die Stelle: „Wenn Ihr herrlicher Landesfürst ein Theater errichten will, so biete ich Ihm meine Dienste an. Ich möchte für den Rest

meines Lebens noch in einem Lande wirken, das ein solcher Fürst geheiliget hat."

Überhaupt zeigt die Korrespondenz Schubarts am deutlichsten, wie er allmählich seines mit so viel Lust und Liebe übernommenen Amtes satt wurde. Anfangs sind seine Briefe voll von Theaterangelegenheiten, spiegeln seine Bemühungen und Erwartungen wider. Am 26. August 1787 schreibt er seinem Sohn (Strauß 9 S. 238): „Mein Amt wär' eigentlich angenehm, wenn nur der Herzog dem Theater geneigter wäre. Aber der wendet davon sein Antlitz wie von einer Jaunerhöhle. Indeß thu' ich doch, was ich kann." Am 31. Juli 1788 berichtet er demselben: „Das Theater beschäftigt mich die Woche durch nur einige Stunden, weil die einmal aufgezogene Uhr ihren Gang von selbst fortgeht." Noch am 28. September 1789 schließt er einen Brief nach Ulm an den Siegwart-Miller mit den Worten (Strauß 9 S. 278): „Für jetzt reißt mich mein Amt von Dir; es ist heute großes Schauspiel." Aber dann verschwindet dieses Thema aus seiner Korrespondenz. Und im August 1790 meldet Helene Schubart, überhaupt über die Unthätigkeit und Hypochondrie des Gatten klagend, ihrem Sohne (Strauß 9 S. 285): „Sein Amt hat er ganz abgeschüttelt. Unter Zwang und Drang macht er noch die Prologen auf die Durchlauchtigen Namens- und Geburtstäge; sonst kommt er das ganze Jahr nicht in's Opernhaus."

Auch in den von Schubart verfaßten Theateranzeigen, von denen noch ausführlicher die Rede sein soll, machte sich ein rasches Nachlassen des ersten Eifers fühlbar. Und bei seinem Tode ging das Theater weiter, als ob sich nichts ereignet hätte. Der reimfertige Schlotterbeck trat an seine Stelle als Hof- und Theaterdichter und schmiedete fortan die Festprologe ebensowohl zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber, obschon er Schubartschen Geistes niemals einen Hauch verspürt hatte. Das Hoftheater sank indessen in den nächsten Jahren tiefer und tiefer und wurde schließlich einem Entrepreneur in Pacht gegeben. Goethe hat bekanntlich, als er bei seinem Stuttgarter Besuch von 1797 die dortige Bühne kennen lernte, ein äußerst herbes Urteil über sie gefällt. Daß Schubart nach Lage der Dinge während seiner kurzen Thätigkeit den Verfall nicht aufzuhalten vermochte, darf man ihm billig nicht zum Vorwurf machen.

Wenn wir nun die einzelnen Seiten des Schubartschen Wirkens näher ins Auge fassen, so wollen wir dabei seine mehr als vierjährige Thätigkeit als Ganzes betrachten, wiewohl sich aus dem Vorhergehenden ergeben hat, daß ihm in der zweiten Hälfte die Zügel des Theaterregiments mehr und mehr aus den Händen geglitten sind.

Die eigentlichen Verwaltungsmaßregeln werden im ganzen außer-

halb der Kompetenz Schubarts gelegen sein. Doch ist seine Hand in der nachstehenden originellen Ankündigung, die sich im Schwäbischen Merkur vom 20. April 1789 vorfindet, unverkennbar. „Mehrere Stimmen des Publikums äußerten die bescheidene Bitte, daß es doch den Schönen zu Stuttgart, wie jenen zu Wien, Berlin, Mannheim und andern Hauptstädten Deutschlands, gefallen möchte, durch hohen Kopfputz, große Hüte und schattende Federbüsche dem betrachtenden Zuschauer hinter ihnen nicht die Aussicht zu benehmen. Da dies nicht Kritik über den Kopfputz selbst, sondern nur lammfrommes Ansuchen des hiesigen Mann-Publikums ist, so kann man von dem hiesigen Olympus unserer Schönen erwarten, daß sie die Bitte geneigt aufnehmen und im Schauspiele dem unbefangenen Nachbar erlauben werden, frei und ungestört umherschauen zu dürfen. Theaterdirektion."

Gewiß fühlte sich Schubart ganz besonders von dem mit seinem Amte verbundenen Unterricht am Musik- und Mimikinstitut der Karlsschule angezogen, wie er ja auch mit Vorliebe den usurpierten Professorstitel führte. „Meine Geschäfte bestehen nun im Unterricht im Lesen, Deklamieren, der Mimik, Pathognomik und theatralischen Musik," schreibt er am 13. Juni 1787 seinem Sohn (Strauß 9 S. 233). Am 26. August 1787 berichtet er demselben (ebenda S. 238): „Fünfmal die Woche halt' ich Proben, Vorlesungen über Deklamation, Mimik, Pathognomik, Menschendarstellung, und jedermann freut sich über die augenscheinlich guten Erfolge." Ähnlich heißt es im Brief an Leutnant Ringler (ebenda S. 228): „Ich gebe nun fleißig Unterricht im Lesen, der Deklamation, Aktion, Mimik, wo es gar sehr unter der hiesigen Truppe fehlt."

Man kann sich vorstellen, daß die werdenden Künstler von der eigenartigen Persönlichkeit dieses ebenso lebhaften und temperamentvollen als kenntnis- und erfahrungsreichen Lehrers tiefgehende Anregungen empfingen. Nicht zuletzt in der Tonkunst [1]). Sicher hat er — wenigstens im Anfang — auch an der Einstudierung der Singspiele mitgewirkt. Dagegen ist die Frage, ob er bei den Aufführungen selbst jemals des Dirigentenstabes gewaltet habe, eher zu verneinen als zu bejahen.

Ehe wir zu dem wichtigsten Punkte, der Bildung des Repertoires, übergehen, müssen wir die Künstlerschar, mit der Schubart zu arbeiten hatte, einer Musterung unterziehen. Denn er war von ihr nicht bloß in der Qualität seiner Darbietungen, sondern auch in der Gestaltung des Spielplans abhängig. Er konnte wohl durch künstlerische Erziehung im

[1]) Über Schubart als Musiker ist neuerdings eine wertvolle Studie von Ernst Holzer in der Besonderen Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg (1899 Nr. 11/12 S. 165—177) erschienen.

allgemeinen und durch musikalisch-mimisch-rhetorische Unterweisung im einzelnen das Personal auf eine höhere Stufe heben, und ohne Frage haben auch bildungsfähige Schauspieler und Sänger bei ihm mancherlei gelernt. Um indessen einen bestimmten Stil, eine fortwirkende Tradition zu schaffen, hätten die vier Jahre, die er an der Spitze des Instituts stand, auch dann schwerlich ausgereicht, wenn sein ursprünglicher Eifer allmählich nicht in das gerade Gegenteil umgeschlagen wäre. In der Zusammensetzung des Kunstkörpers war Schubart machtlos. Er hatte da mit den gegebenen Faktoren zu rechnen. Er durfte nicht daran denken, renommierte Künstler von auswärts beizuziehen. Denn das Theater war eine Versorgungsanstalt für die in der Karlsschule und Ecole des demoiselles herangebildeten Kunstjünger beiderlei Geschlechts. An solchen war dort stets Überfluß vorhanden (vgl. Schubart an Posselt, 19. November 1787, bei Strauß 9 S. 250). Die von der Schule weg angestellten jungen Leute konnten auch bei großer natürlichen Begabung die nötige Routine sich erst allmählich aneignen. Wegen Talentlosigkeit durfte niemand, wenn er anders seine Pflicht that, entlassen werden, da der Herzog für das Fortkommen seiner Zöglinge einzustehen hatte. Es waren fast ausschließlich Landeskinder, was der Sache insofern nicht Vorteil brachte, als die mimische Befähigung des schwäbischen Stammes nur bescheiden ist; Württemberg hat im Wechsel der Jahrhunderte nur wenige Bühnengrößen erzeugt. Das einzige Gute an dieser Rekrutierung des Personals war seine Stabilität. Die auf herzogliche Kosten ausgebildeten Knaben und Mädchen waren nach dem bekannten, von ihren Eltern auszustellenden Revers zeitlebens an den herzoglichen Dienst gebunden, dessen sie nur durch einen nicht leicht zu erreichenden Gnadenakt oder durch die weit leichter zu bewerkstelligende Flucht ledig werden konnten. Die Sklaverei ging so weit, daß dem Stuttgarter Künstlerpersonal das Betreten einer fremden Bühne überhaupt untersagt oder doch sehr erschwert war. Die ökonomische Lage der Künstler war dabei nichts weniger als glänzend. Die Jahresgehälter der Orchestermitglieder erstreckten sich von 400 fl. an abwärts, ebenso die der Solotänzer. Der Maximalgehalt der Sänger und Sängerinnen sowie der Solotänzerinnen betrug 460 fl.; daß Karoline Gauß 520 fl. bezog, war schon eine bemerkenswerte Ausnahme. Die jüngeren Kräfte, die noch nicht endgültig dem Musik- und Mimikinstitut entwachsen waren, aber doch schon auf der Bühne oder im Orchester mitwirkten, erhielten lange Zeit gar nichts. Erst Oktober 1791, als die erhöhten Einnahmen der Theaterkasse diesen Luxus gestatteten, stellte auf Vorschlag der Theaterdirektion die herzogliche Rentkammer den Antrag, daß diesen Kunstnovizen „zu ihrer Ermunterung eine Belohnung von Entree-

gelbern, jedoch ohne Abbruch des Fonds, auszusetzen und der Theaterdirektion aufzugeben sein möchte, wegen verhältnismäßiger Abreichung derselben unterthänigste Vorschläge zu machen." Der Antrag wurde vom Geheimenrat unterstützt und fand die herzogliche Genehmigung.

Über das bei Schubarts Amtsantritt vorhandene Personal, das durchgängig in Oper und Schauspiel zugleich verwendet wurde, äußert er sich dem Leutnant Ringler gegenüber also (Strauß 9 S. 228): „Die Schauspieler und Schauspielerinnen fand ich meist schlecht, den Tanz gut und die Musik sehr gut (noch nicht ganz vortrefflich) bestellt." Bald erlitt die Oper einen schweren Verlust durch das Entweichen der jugendlichen, außergewöhnlich begabten Rosina Baletti. Sie war am 6. Oktober 1767 als Tochter eines herzoglichen Ballettmeisters zu Ludwigsburg geboren und in der Ecole des demoiselles erzogen. Am 18. August 1787 suchte sie im Vereine mit der Tänzerin Rosina Jobst das Weite. Auf Befehl des Herzogs wurden die Effekten der beiden Mädchen in ihren Wohnungen obsigniert, verkauft, damit die hinterlassenen Schulden bezahlt und der Rest ihren Angehörigen zugestellt. An die Flucht der Baletti knüpfte der Stadtklatsch die abenteuerlichsten Gerüchte. Bald hieß es, sie sei die Mätresse eines ausländischen Gesandten, der sie versteckt halte, bald behauptete man, sie habe durch ihren heimlichen Abgang ihre gefährdete Unschuld vor den Nachstellungen einer „hohen Person" sichergestellt (Strauß 9 S. 239). 1788 tauchte sie in Paris auf und entzückte das dortige Publikum als Stern der italienischen Opera buffa, bis sie 1802 einen Grafen heiratete und sich von der Bühne zurückzog (vgl. Hermann Mendel, Musikalisches Konversationslexikon I S. 424). Auch die Hoffnungen, die Schubart auf eine andere Künstlerin, Madame Weberling, setzte, gingen nicht in Erfüllung. Denn schon August 1788 schied sie aus dem Verbande des Stuttgarter Theaters. Einem herzoglichen Erlaß vom 25. August 1788 ist darüber zu entnehmen: „Übrigens hat mich die Sängerin Weberling nach der Beilage um Erlaubnis zu einer Reise nach Wien unterthänigst gebeten und will ich hierauf derselben in ihrem Gesuch dergestalten gnädigst willfahrt haben, daß selbige, da sie ohnehin ihre Besoldung schon einige Jahre, ohne Dienste zu leisten, bezogen hat, der herzoglichen Dienste gänzlich entlassen sein solle." Als hauptsächliche Größe der Stuttgarter Hofbühne blieb nun noch Karoline Gauß, geborene Huth, übrig. Am 3. September 1761 zu Stuttgart geboren, zählte sie schon 1782 zu den bedeutendsten deutschen Opernsängerinnen. Ihr Organ war übrigens zu Schubarts Zeit bereits über die erste Blüte hinaus; durch mehrere rasch aufeinander folgende Wochenbetten hatte es an Fülle und Klangschönheit starke Einbuße erlitten,

während großer Stimmumfang, seltene Kehlfertigkeit und vorzügliche Deklamation der Recitative sie noch immer zu einer schätzenswerten Kraft machten (vgl. Mendel 4 S. 144 f.). Neben ihr wirkten die unbedeutende, gleichfalls aus der einheimischen Theaterschule hervorgegangene Julie Poli, Gattin des Kapellmeisters, die in älteren Rollen beschäftigte Madame Mayer und Schubarts (schon im 33. Jahre, 1801, verstorbene) Tochter Juliane, die später den Hofmusikus und Cellisten Johann Kauffmann heiratete. Letztere hatte Talent; Schubart hat in ihr manche seiner eigenen Züge wiedergefunden. 1789 kam Madame Therese Megerlin, geborene Kern, hinzu, die sich mit Madame Mayer fortan in die Kontr'altpartien teilte. Früher waren dieselben von einem Sänger, Ludwig Nehle, ausgeführt worden, der später in das Baßfach überging. In Sprechrollen wurde auch die Solotänzerin Madame Kösel verwendet. Zum männlichen Personal zählten außer dem schon erwähnten Nehle die Tenoristen Jakob Friedrich Gauß, Gatte der Karoline Gauß, Ulrich Renau(d), Philipp Schwei(t)zer (diese drei „Hofmusikus" betitelt) und Johann Georg Stözel. Das Baßfach vertrat — neben einigen untergeordneten Kräften — hauptsächlich Hofmusikus Friedrich Haller, der seit 1791 zugleich die Regie führte. In diesem Jahr traten der Tenorist und Akteur Schulz und der Komiker Karl Friedrich Weberling neu ein, zwei wertvolle Acquisitionen, die freilich nur noch kurze Zeit der Schubartschen Ära zu gut kamen. Die Herren Georg Mayer und Keppler sowie einige Schauspieler dritten Ranges, die zugleich dem Ballett als Figuranten eingereiht waren, vervollständigten das Personal. Außerdem standen für Nebenrollen die Zöglinge der Theaterschule zur Verfügung, die nicht selten in ausschließlich von ihnen gegebenen Vorstellungen öffentliche Proben ihrer Fortschritte ablegten. Alles in allem genommen, war die Künstlerschar, an deren Spitze Schubart stand, weder quantitativ noch qualitativ so bedeutend, daß ihm nicht bei Besetzung der Rollen und somit bei Auswahl der vorzuführenden Stücke Schranken gesetzt gewesen wären.

Gespielt wurde damals in Stuttgart zweimal wöchentlich, nur ausnahmsweise, wie zur Zeit der Redouten, dreimal, in der Regel Dienstag und Freitag; doch wurden die Aufführungen nicht selten aus den verschiedensten Gründen auf andere Wochentage verlegt. Der Sonntag blieb spielfrei, wofern nicht Festtheater angesetzt war. Solches fand regelmäßig an den Geburts- und Namenstagen des Herzogs wie der Herzogin statt, sonst etwa bei Anwesenheit fremder Besuche bei Hof. Die Vorstellungen begannen gewöhnlich um 5 Uhr. Sie waren meist in das sogenannte Kleine Theater auf der Planie verlegt, das 1779 erbaut und 1781 eröffnet worden war, aber schon 1802 niederbrannte. Nur Festvorstel-

lungen wurden im großen Opernhaus, dem ehemaligen Lusthaus, aus dem das jetzige Hoftheater entstanden ist, abgehalten. Dieses wurde ferner für die gleichfalls von der Theaterdirektion arrangierten Redouten benutzt, die — je an 6 bis 7 Abenden — zweimal im Jahr veranstaltet wurden, im Januar zur Karnevalszeit und im Mai oder Juni zu Ehren der Frühlingsmesse. Die Aufführungen gingen das ganze Jahr über ohne längere Ferien fort, falls nicht etwa solche durch besondere Umstände bedingt waren, wie im April 1790 aus Anlaß der Totenfeier für Kaiser Joseph.

Die Schubartsche Theaterleitung muß in erster Linie danach beurteilt werden, wie sich unter ihr der Spielplan gestaltet hat. Ohne Frage hat er in dieser Hinsicht volle Freiheit des Handelns besessen, wenn er auch — wie jeder Direktor — nicht bloß von seinem Personal, sondern auch von der zeitgenössischen Produktion und von dem Geschmack des Publikums abhängig war. Herkömmlicherweise wechselten Oper oder Singspiel — welch bescheidener Name damals überwog — und recitierendes Drama so miteinander ab, daß in jeder Woche je eine Vorstellung der beiden Gattungen stattfand. Den Beschluß des Abends bildete gewöhnlich ein Ballett, das bald als Pantomime mit oder ohne besonderen Titel, bald als Divertissement, Tanzbelustigung oder Tanz bezeichnet wurde. Die beiden Hoftänzer Georg Jobst und Christoph Traub pflegten die Ballette, wie man in jener Zeit sagte, zu „erfinden". Ausnahmsweise fiel es aus, namentlich bei großen Trauerspielen, mitunter auch bei Premieren und naturgemäß stets dann, wenn Tänze schon in das Stück selbst verwoben waren. Mitunter gab es auch gemischte Vorstellungen, bestehend aus einem kürzeren Singspiel oder Melodrama, einem ein- oder zweiaktigen Schau- oder Lustspiel (sogenannten Nachspiel) und einem Ballett oder auch aus zwei Nachspielen und einem Ballett, und was ähnliche Kombinationen mehr sind.

Schubart hat anfangs diese Seite seiner Thätigkeit sehr ernst genommen. „Durchlesen vieler elender, noch mehr mittelmäßiger, wenig guter und äußerst wenig vortrefflicher Piecen fürs Theater und die Musik ist nun meine tägliche Beschäftigung," bemerkt er in dem schon wiederholt citierten Brief an Leutnant Ringler (Strauß 9 S. 229) und ähnlich in dem an Ludwig Schubart vom 13. Juni 1787 (Strauß 9 S. 233): „Die zahllosen — guten, mittelmäßigen, schlechten Schauspiele sind jetzt meine tägliche Speise." Seine Grundsätze in der Bildung des Repertoires hat er in folgender Mitteilung an das Publikum vom 31. August 1787 dargelegt: „Überhaupt hat man es sich zum Gesetz gemacht, indem man neue Stücke einstudiert, die besseren alten zu wiederholen."

Was zunächst das Schauspiel betrifft, traf Schubart eine beträchtliche Anzahl damals beliebter Werke auf dem Spielplan an. In der Zeit vom 17. Februar 1780 bis 1. Juni 1787 wurden 56 längere Stücke und 11 Nachspiele gegeben (nach zwei kombinierten Verzeichnissen aus den Karlsschulakten, bei Wagner I S. 537—540 mit vielen Fehlern abgedruckt). Schubart erhielt etwa die Hälfte dieses alten Bestandes aufrecht und fügte ihm 31 größere, 8 bis 9 kleinere Neuheiten zu (je nachdem man die Huber-Zumsteegsche Tamira unter Schauspiel oder Oper rechnet). Das war quantitativ binnen 4¼ Jahren bei nur 2 Vorstellungen in der Woche eine ganz achtenswerte Leistung. Er eröffnete am 6. Juli 1787 den Reigen der Novitäten mit dem an sich löblichen Unternehmen, das Werk eines einheimischen Neulings auf der Bühne einzubürgern. Dieser hieß Gottfried Mettang, ein junger, in der Karlsschule erzogener Maler. Sein erster — und wohl auch letzter — dramatischer Versuch, „Das Inkognito" betitelt, scheint jedoch durchgefallen zu sein, denn eine Wiederholung fand nicht statt. Später wagte es Schubart mit einem anderen, hochangesehenen schwäbischen Dichter, Johann Ludwig Huber, dessen einaktiges Drama „Tamira"[1]) mit Zumsteegscher Musik am 13. Juni 1788 zum erstenmal und in der Folge noch ein paarmal gespielt wurde. Gewiß hätte Schubart die einheimische dramatische Produktion noch ausgiebiger berücksichtigt, wenn ihm dies bei ihrem damaligen kläglichen Zustande möglich gewesen wäre. Die zweite und dritte Novität waren Dramen höheren Stils. Am 3. August 1787 erschien „Der Mönch von Carmel" vom Mannheimer Intendanten Freiherrn Wolfgang Heribert von Dalberg, ein Jambenstück. Das war damals noch eine Seltenheit, und Schubart wies in der Theateranzeige ausdrücklich darauf hin. Am 26. August 1787 berichtet er seinem Sohn darüber (Strauß 9 S. 238 f.): „Ich gab neulich den Mönch von Carmel, wo Dir meine Leute den fünffüßigen Jambus mit voller Kraft und Deutlichkeit ausdrückten. Das Stück wurde mit allgemeinem Beifall aufgenommen." Zumsteeg komponierte zu dem Drama eine Ouvertüre, die Schubart Dalberg überreichen ließ. Am 23. November 1787 folgte das Trauerspiel „Der Grand-Profos" von Emanuel Schikaneder, dem Librettisten der Zauberflöte, nach. Die Premiere hätte eigentlich schon am 9. November statthaben sollen;

[1]) Nach einem ungedruckten Brief vom 20. September 1788 an Posselt (Konzept auf der K. öffentlichen Bibl., Stuttgart) übersandte Schubart diesem ein Exemplar des Melodramas „Tamira" für das Karlsruher Hoftheater, die Bemerkung hinzufügend: „Überhaupt wünschte ich zwischen dem hiesigen und Karlsruher Theater eine Verbindung zu stiften, die in wechselseitiger Mitteilung der besten und wirksamsten Stücke bestände. Wer ist der Vorsteher Deines Theaters? Ich will mich an ihn wenden."

man konnte aber an jenem Tage das Stück nicht zu Ende führen: eine Störung, wie sie damals in Stuttgart auffallend oft vorkam. Schubart scheint im ganzen mit derartigen ernsteren Stücken nicht die besten Erfahrungen gemacht zu haben; denn erst nach 2½jähriger Pause brachte er am 5. Juni 1790 wieder ein historisches Drama: „Otto von Wittelsbach, Pfalzgraf in Bayern" vom nachmaligen Münchener Hoftheaterintendanten Joseph Maria Babo. Rasch ließ er noch zwei weitere Neuheiten aus der Feder desselben Dichters folgen: am 11. Februar 1791 zur Geburtstagsfeier der Herzogin Franziska „Die Römer in Deutschland", am 12. August 1791 „Die Strelitzen". H. L. Wagners Drama „Die Kindsmörderin" begann Schubart bald nach seiner Übernahme der Geschäfte einzuüben (vgl. den Brief vom 26. August 1787 an seinen Sohn, bei Strauß 9 S. 239), ohne es jedoch in Scene gehen zu lassen, und so wird es ihm auch noch mit anderen Stücken gegangen sein. Von älteren Werken, die er dem Spielplan erhielt, können neben den „Räubern" noch Christian Felix Weißes historisches Trauerspiel „Jean Calas" und etwa Heinrich Ferdinand Möllers Trauerspiel „Der Graf von Waltron oder Die Subordination" und Schauspiel „Sophie oder Der gerechte Fürst" als Dramen höheren Stils gelten; Karl Martin Plümickes Romanbearbeitung „Lanassa", die gleichfalls dargestellt wurde, gehört eher zur Kategorie der Rührstücke. Solche, offiziell bürgerliche Schauspiele genannt, Lustspiele und Schwänke beherrschten im übrigen den Spielplan. Von Iffland wurde diesem am 22. Februar 1788 das Nachspiel „Der Magnetismus", am 30. August desselben Jahres das Schauspiel „Das Bewußtsein" einverleibt; „Das Verbrechen aus Ehrsucht", „Die Mündel", „Die Jäger" wurden fleißig wiederholt. Noch mehr Stücke lieferte Schröder dem Stuttgarter Hoftheater. Neben den schon vorgefundenen Lustspielen „Der Vetter aus Lissabon" und „Der Fähndrich" ließ Schubart als Neuheiten erscheinen: „Das Blatt hat sich gewendet" (2. Mai 1788), das Nachspiel „Die Heirat durch ein Wochenblatt" (4. November 1788), „Das Testament oder Kinderzucht" (11. Januar 1789 zum Geburtstag Serenissimi), „Stille Wasser gründen (sind) tief" (6. März 1789), „Der Ring" (19. Juni 1789), „Das Porträt der Mutter oder Die Privatkomödie" (12. November 1790). Kotzebue wurde sofort nach seinem Auftreten von Schubart in Stuttgart eingebürgert. Am 11. Mai 1790 wurde zum erstenmale „Menschenhaß und Reue", am 6. August 1790 „Die Indianer in England", am 13. Mai 1791 „Das Kind der Liebe", am 6. September 1791 „Die Sonnenjungfrau", überdies am 10. Januar 1791 sein von Dieter komponiertes Singspiel „Der Eremit auf Formentera" gegeben. Im übrigen machte Schubart sein Publikum mit

nachstehenden neuen Schauspielen und Lustspielen bekannt: „Christel und Gretchen", ländliche Posse von Johann Friedel (nur einmal — 30. November 1787 — gegeben), „Armut und Hoffahrt" von David Beil (Premiere am 28. Juli 1789), „Erziehung macht den Menschen" von Kornelius Hermann von Ayrenhoff (6. Oktober 1789 zum Namensfest der Herzogin), „General von Schlenzheim und seine Familie" (8. Dezember 1789) und „Klara von Hoheneichen", Ritterschauspiel aus dem 15. Jahrhundert (18. März 1791) von Christian Heinrich Spieß, „Der Revers" (10. Januar 1790 zum Geburtstag der Herzogin) und „Der Wechsel" (27. August 1790) von Johann Friedrich Jünger [1]), „Natur und Liebe im Streit" (11. Februar 1790 zum Geburtstag des Herzogs) von Bernhard Christoph d'Arien, „Die abgedankten Offiziere" (3. Dezember 1790) von Gottlieb Stephanie dem Jüngeren. Dazu kamen — außer den schon erwähnten Einaktern von Iffland und Schröder — folgende Nachspiele: „Die beeden Billetts" (oder „Das doppelte Billett", Premiere am 14. September 1787) und dessen Fortsetzung „Der Stammbaum" (29. Juni 1791) von Anton Wall, „Der dankbare Sohn" (22. April 1788) von Johann Jakob Engel, „Edelmut stärker als Liebe" (20. Juli 1790) von Graf Friedrich Alois Brühl, „Lohn und Strafe" (19. Oktober 1790) von Salomo Friedrich Schletter [2]). Dem älteren Repertoirebestande entnahm Schubart noch aus dem Bereiche der leichteren dramatischen Gattung Stücke von Gustav Friedrich Wilhelm Großmann („Nicht mehr als sechs Schüsseln"), Johann Heinrich Friedrich Müller („Die Neugierige", das beliebte zweiaktige Nachspiel „Präsentiert das Gewehr!"), Gottlieb Stephanie („Die Wölfe in der Herde", „Der Deserteur aus Kindesliebe"), Christoph Friedrich Bretzner („Die Liebe nach der Mode oder Der Ehe-

[1]) Am 3 September 1790 führten die Zöglinge der Theaterschule das fünfaktige Lustspiel „Der offene Brief" auf, vielleicht identisch mit Jüngers „Der offene Briefwechsel".

[2]) Da in den Theateranzeigen die Stücke fast immer ohne Namen der Autoren genannt sind, so mußten diese erst ermittelt werden, was eine nicht ganz leichte Arbeit gewesen ist. Unermittelt geblieben sind die Verfasser folgender von Schubart in Stuttgart eingeführter Neuheiten: „Die erklärte Fehde oder List gegen List" (= „Die offene Fehde", Lustspiel nach dem Französischen von L. F. Huber?), „Die große Toilette" (Premiere am 9. Dezember 1788, in Mannheim am 26. Oktober 1788 Neuheit, vgl. Die Protokolle des Mannheimer Nationaltheaters rc., herausgegeben von Max Martersteig S. 382, gleichfalls ohne Namen des Dichters; ebenso in Kaysers Bücherlexikon VI, „Schauspiele" S. 102), „Folgen der Verzärtelung", „Bruder Moriz oder Der Sonderling" und das Nachspiel „Die buchstäbliche Auslegung oder Wie machen sie's in der Komödie" (stand auch auf dem Mannheimer Repertoire, vgl. die Protokolle rc. S. 295, 325, ohne Namen des Autors).

prokurator", „Das Räuschgen", „Der argwöhnische Liebhaber" [1]), von Spieß („Die drei Töchter"), von Beil („Die Spieler", „Die Schauspielerschule"), von Jünger („Der Strich durch die Rechnung"), vom Grafen Brühl („Der Bürgermeister"), von Leopold Alois Hoffmann („Die Abenteuer des Herzens"), von Johann Christian Bock („Die Barbierlist", das Nachspiel „Der Bettler"), von Engel (Nachspiel „Der Edelknabe"), von Karl Friedrich Kretschmann (Nachspiel „Die seidenen Schuhe), von Friedrich Wilhelm Gotter (außer den unten zu erwähnenden Texten zu Bendaschen Opern und Melodramen die Nachspiele „Der schwarze Mann" und „Zwei Onkels für einen").

Wir dürfen es also immerhin als ein Verdienst Schubarts ansehen, daß er die Neuheiten der beliebtesten zeitgenössischen Theaterdichter in stattlicher Anzahl und verhältnismäßig rasch vorgeführt, hin und wieder mit Dramen höheren Stils Versuche angestellt und bei Gelegenheit einheimischen Autoren auf seiner Bühne das Wort vergönnt hat. Wie verhielt er sich nun aber — um dieser wichtigen Frage eine besondere Betrachtung zu widmen — zur Produktion derjenigen Dramatiker, welche uns heutzutage als Klassiker gelten? Goethe wurde unter Schubart wie auch in der vorhergehenden Periode gar nicht berücksichtigt. Von Lessing ging nur als Novität am 28. März 1788 das als Torso hinterlassene, von Eckstein vollendete Lustspiel „Der Schlaftrunk" über die Bretter, offenbar mit geringem Erfolge, denn es kam zu keiner Wiederholung. Zwischen 1780 und 1787 hatte doch wenigstens „Emilia Galotti" auf dem Repertoire gestanden. Und Schiller, der Poet, dem Schubarts Sympathien von jeher in hohem Grade gegolten hatten? was that der Theaterdirektor Schubart für ihn? „Die Räuber" (natürlich in Plümickes Bearbeitung) wurden allerdings von ihm viermal (19. Oktober und 7. Dezember 1787, 14. November 1788, 28. Oktober 1789) gegeben, eine übrigens bescheidene Zahl im Vergleich zu den häufigen Wiederholungen, welche Stücke beliebter Tagesautoren erlebten. Eingeführt hat Schubart Schillers Jugendwerk in Stuttgart nicht: es war vielmehr vorher schon sechsmal dargestellt worden. Und bei den Räubern ließ er es bewenden [2]). Er brachte weder „Fiesko" noch „Kabale und Liebe" trotz an ihn von seiten des Publikums herantretender Wünsche, wie nachstehende

[1]) Gewöhnlich „Der mißtrauische Liebhaber"; man nahm es damals nicht so genau mit den Titeln.

[2]) J. Sittard, Zur Geschichte der Musik und des Theaters am Württ. Hofe, II S. 165 ist danach zu berichtigen. Derselbe schreibt in seiner oberflächlichen Art die am 31. August 1797 erfolgte Erstaufführung des „Don Carlos" dem 1791 verstorbenen Schubart gut!

Bekanntmachung der Theaterdirektion vom April 1789 beweist: „Die von einigen Stimmen des Publikums geforderten Stücke ‚Die Jesuiten‘, ‚Fiesko‘ und ‚Figaro‘ können wegen gewisser Schwierigkeiten derzeit noch nicht gegeben werden.“ Wir sind nun allerdings nicht mehr in der Lage zu ermessen, welche Umstände damals der Einführung Schillerscher Dramen in Stuttgart entgegenstanden. Daß jedoch die bekannten Beziehungen Herzog Karl Eugens zu Schiller kein unübersteigbares Hindernis gebildet haben, zeigt nicht nur die Freigabe der Räuber, sondern auch die am 28. Dezember 1792 — also wenig über ein Jahr nach Schubarts Tod — noch zu Lebzeiten jenes Fürsten durchgesetzte Erstaufführung von „Kabale und Liebe“. Fragen wir weiter nach den unter Schubart nach Stuttgart verpflanzten Erzeugnissen ausländischer Klassiker, so tritt uns ein ebenso ungünstiges Ergebnis entgegen. Von Shakespeare erschien nur die schon vorher im Spielplan vorhandene Komödie „Die bezähmte Widerbellerin“ (wohl in der Bearbeitung von Johann Friedrich Schink), von Sheridan die gleichfalls schon früher dargestellten „Nebenbuhler“ (in der Bearbeitung von Johann Andreas Engelbrecht). Das ist alles. Nichts von Molière oder den französischen Tragikern, nichts von den spanischen Romantikern! Zwischen 1780 und 1787 war doch wenigstens Shakespeares „Macbeth“ und Voltaires „Zaire“ in Szene gesetzt worden. Der gänzliche Mangel eines klassischen Repertoires unter Schubart tritt noch schärfer hervor, wenn man damit den Spielplan der benachbarten Mannheimer Bühne vergleicht, wo beispielsweise binnen zwei Theaterjahren (vom 7. Oktober 1779 bis 7. Oktober 1781) unter anderem Goethe mit „Clavigo“, Lessing mit „Emilia Galotti“, „Der Freigeist“ und „Minna von Barnhelm“, Shakespeare mit „Hamlet“, „Richard III.“, „König Lear“, „Bezähmte Widerbellerin“, Sheridan mit der „Lästerschule“, Voltaire mit „Orest“ und „Elektra“, Corneille mit „Rodogune“, Molière mit „Der Geizige“ und „Tartuffe“ wiederholt zu Wort gekommen sind (Die Protokolle des Mannheimer Nationaltheaters rc. S. 35 ff.).

Mehr als für das Schauspiel hat Schubart für die Oper[1]) geleistet. Es ist ihm namentlich gelungen, das Verhältnis zwischen der von ihm geleiteten deutschen und der Poli unterstellten welschen Oper zu Gunsten der ersteren zu verschieben. Man muß dabei zwischen den italienisch gegebenen italienischen Opern und den deutsch gegebenen Opern italienischer Meister, welch letztere zu Schubarts Ressort gehörten, unterscheiden. Hin und wieder wurden auch Opern in französischer Sprache aufgeführt. Die

[1]) Die in den Theateranzeigen nicht genannten Opernkomponisten zu ermitteln, war eine besonders schwierige Aufgabe, insofern dieselben Texte meist vielfach vertont worden sind.

beliebten italienischen Werke von Salieri, Paisiello, Sarti, Piccini u. s. w., einige französische von Grétry und Monsigny, die schon vorher dem Spielplan einverleibt waren, wurden zwar auch jetzt nicht selten wiederholt: aber in der Schubartschen Ära gab es in der eigentlich italienischen Oper nur zwei Neuheiten, darunter Vincente Martins ungemein erfolgreiches komisches Singspiel „Una cosa rara“, während eine stattliche Anzahl deutscher Tonwerke erstmals über die Bretter gingen. Auch hier berücksichtigte Schubart gern einheimische Künstler. Von dem in der Karlsschule erzogenen Hofmusikus und Violinisten Christian Ludwig Dieter (1757—1822) aus Ludwigsburg ließ er drei Singspiele neu aufführen: „Das Freischießen“ (31. August 1787), „Der Luftballon“ (24. Januar 1789) und „Der Eremit von (auf) Formentera“ (10. Januar 1791 zum Geburtstag der Herzogin; diesen Kotzebueschen Text hat auch Ernst Wilhelm Wolf komponiert). Zwischen 1780 und 1787 standen von Dieterschen Operetten auf dem Repertoire: „Die Dorfdeputierten“ [1]), „Der Schulze im Dorfe“, „Der Irrwisch“, „Glücklich zusammengelogen“, „Der Rekrutenaushub“ sowie die Oper „Laura Rosetti“ (auch von Danzi komponiert), vielleicht auch das Singspiel „Belmonte und Konstanze“ (s. unten). Die drei zuerst genannten Werke ließ Schubart wiederholen. An der nicht eben bedeutenden, aber gefälligen und volkstümlich gehaltenen Musik Dieters rühmten Zeitgenossen namentlich die glückliche Wiedergabe des Komischen. Doch hatte er rein lokale Bedeutung. Am 11. Februar 1788 brachte Schubart wiederum die Oper eines einheimischen Komponisten, des Hofmusikus und Tenoristen Jakob Friedrich Gauß. Sie hieß „Hadrian in Syrien“; den Text des Italieners Metastasio, der von den verschiedensten Meistern vertont worden ist, hatte Ludwig Schubart neu bearbeitet. Irrtümlich lief er unter dem Namen von Schubart Vater und ging sogar in dessen Werke über (vgl. Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württ. 1899 Nr. 15/16 S. 255). Von Rudolf Zumsteeg, dem bekanntesten und bedeutendsten württembergischen Tonsetzer jener Zeit, stammte die Musik zu dem schon oben erwähnten Huberschen Melodrama „Tamira“; seine auch unter Schubart gegebene Oper „Armida“ gehörte dem Spielplan schon vorher an. Ein großes Verdienst erwarb sich Schubart dadurch, daß er die Singspiele Karl Ditters (von Dittersdorf) nach Stuttgart verpflanzte. Am 30. Mai 1788 wurde „Der Apotheker und der Doktor“ (Text von Stephanie dem Jüngeren) mit ungewöhnlichem Erfolge zum erstenmale gegeben und im Laufe der nächsten Jahre häufiger,

[1]) Das Textbuch von Gottl. Ephraim Heermann wurde wiederholt komponiert. Daß in Stuttgart die Dietersche Musik verwendet worden ist, bezeugt Schubart in seiner Vaterländischen Chronik (Juli 1787 S. 14) ausdrücklich.

als irgend ein anderes Stück, wiederholt. Am 1. Mai 1789 folgte das fast ebenso beliebte „original deutsche Singspiel“ Ditters' „Der Betrug aus Aberglauben“ (Text von Ferdinand Eberl), am 5. April 1790 seine komische Oper „Die Liebe im Narrenhause“ (Text von Stephanie dem Jüngeren), am 29. April 1791 sein zweiaktiges Singspiel „Hieronymus Knikker“. Auch zwei Mozartsche Opern führte Schubart in Stuttgart ein: „Die Entführung aus dem Serail“ und „Die Hochzeit des Figaro“. Die Premiere letzteren Werkes sollte am 16. Juli 1790 stattfinden, mußte dann aber auf den 23. Juli verschoben werden[1]). Die erste Wiederholung fand am 20. August 1790 statt. Die Oper scheint damals in Stuttgart nicht nach Gebühr gewürdigt worden zu sein, denn sie wurde nur selten gegeben. Nicht so einfach liegt die Sache bei der „Entführung aus dem Serail“. Dieses Stück wurde zum erstenmale unter Schubart 1789 aufgeführt und in der Folge wiederholt abwechslungsweise unter den Titeln „Belmonte und Konstanze“ und „Die Entführung aus dem Serail“. Nun treffen wir aber „Belmonte und Konstanze“ auch schon zwischen 1780 und 1787 auf dem Repertoire an. Damals handelte es sich aber vermutlich um eine andere Vertonung des Bretznerschen Textes, und zwar wahrscheinlich nicht um die durch Johann André (26. Mai 1781 in Berlin zuerst gegeben), sondern durch den Lokalkomponisten Dieter. Schubart scheint dann die Mozartsche Komposition dafür substituiert zu haben (erstmals in Wien am 12. Juli 1782 aufgeführt). Daß er etwa noch neben der Mozartschen Entführung Dieters „Belmonte und Konstanze“ geben ließ, darf als ausgeschlossen gelten. Von deutschen Komponisten berücksichtigte Schubart ferner Anton Eberl mit dem Singspiel „Die Zigeuner“ (Text von Ferdinand Eberl nach Goldoni), das am 22. Juli 1791 unter dem Titel „Der Talisman oder Die Zigeuner“ zum erstenmale in Scene ging, und den Münchener Arzt Dr. Lukas Schubbauer, dessen zweiaktige Operette „Die treuen Köhler“ (das den sächsischen Prinzenraub behandelnde Libretto von Gottl. Ephraim Heermann) am 16. Oktober 1788 die erste Aufführung in Stuttgart erlebte, sich jedoch nicht lange behaupten konnte[2]). Außerdem veranstaltete Schubart Wieder-

---

[1]) Das Datum bei Sittard (II S. 165) ist falsch, ebenso dessen Behauptung (II S. 165, 213), Schubart habe „Don Juan“ und „Die Zauberflöte“ einstudieren lassen. Derselbe hält (auf denselben Seiten) „Die Entführung aus dem Serail“ und „Belmonte und Konstanze“ für zwei verschiedene Opern Mozarts!!

[2]) Die oben erwähnte Beschwerdeschrift des Münchener geistlichen Rats von Dufresne macht es wahrscheinlich, daß Schubart „Die treuen Köhler“ in der Komposition von Schubbauer, nicht in der von Ernst Wilhelm Wolf geben ließ. Am 5. Oktober 1790 zum Namensfeste der Herzogin erschien noch als Novität das Sing-

holungen beliebter Werke Georg Bendas, nämlich der Oper „Romeo und Julia“ und der Melodramen „Medea“, „Walder“, „Ariadne auf Naxos“ (letzterer Text von Brandes, die übrigen von Gotter), der Singspiele „Die Jagd“, „Der Erntekranz“, „Die verwandelten Weiber oder Der Teufel ist los“ von Johann Adam Hiller, dem Christian Felix Weiße die Textbücher schrieb, u. s. w. Daneben gab er auch Opern ausländischer Komponisten in deutscher Sprache. Am 1. September 1789 erschien Pasquale Anfossis komisches Singspiel „Die glücklichen Reisenden“, wozu Schubart das Libretto selbst bearbeitet hatte, am 4. November 1789 zum Namenstage Karl Eugens das Singspiel „Der Baum der Diana“ des Spaniers Vincente Martin (Text von da Ponte, übersetzt von Ferdinand Eberl), am 8. Oktober 1791 zum Namensfeste der Herzogin Antonio Salieris vieraktige Oper „Axur, König von Ormus“, die über Mozarts etwa gleichzeitig auftretenden „Don Juan“ zunächst den Sieg davontrug. Die schon früher einstudierten Opern „Die eingebildeten Philosophen“ von Giovanni Paisiello (Text vom jüngeren Stephanie) und „Die Kolonie“ von Sacchini blieben auch unter Schubart dem Spielplane erhalten. Das von Goldoni gedichtete und von Nicolo Piccini in Musik gesetzte Singspiel „La buona figliola“ wurde abwechselnd italienisch und deutsch (als „Das gute Mädgen“) vorgeführt.

Einen nicht unwichtigen Teil der Obliegenheiten Schubarts bildete die Prolog- und Festdichtung. Die ersten derartigen Machwerke hatte er schon vom Asperg aus geliefert. Auf den herzoglichen Geburtstag (11. Februar) des Jahres 1782 dichtete er zur Festvorstellung einen Prolog und einen musikalischen, von Zumsteeg komponierten Epilog (Reclamsche Ausgabe S. 89—102). Das phrasenreiche, in widerlich byzantinischem Stile gehaltene Poem feiert Karl als den „Volksbeglücker, Der dem Unterdrücker Freier Menschen flucht“. Ob der Unterdrückte, der Gefangene sich wohl der schneidenden Ironie bewußt war, die in solchen Redewendungen lag? Auch in den Jahren 1784 und 1785 verfertigte er auf den 11. Februar den Theaterprolog (Strauß 9 S. 97), ebenso zum herzoglichen Namenstag des Jahres 1784 unter dem Titel: „Karls Name gefeiert von der deutschen Schaubühne zu Stuttgart“ (Reclamsche Ausgabe S. 103—106). Der Herzogin Franziska weihte er zu ihrem Wiegenfeste am 10. Januar 1787 ein Festgedicht (Strauß 9 S. 187 f.). Man wird zu milderem Urteil über diese Liebedienerei geneigt sein, wenn man in Betracht zieht, daß die körperlichen und seelischen Leiden seiner Kerkerhaft seine moralische Kraft, die stets verwundbar ge-

spiel „Die Wilden“ (Text nach dem Französischen von Heinrich Gottlieb Schneider, Musik von?).

wesen war, ganz gebrochen hatten, und daß er eben jedes Mittel zur Erlangung der ersehnten Freiheit für gut hielt. Aber einen empfindlichen Mangel an Gefühl für persönliche Würde werden wir immer in seinem Verhalten zu erblicken haben. Er schreibt einmal an seinen Bruder (Strauß 9 S. 254): „So klein es ist, die Gnade der Großen in der Welt hündisch zu erkriechen, so wünschenswert ist doch ihre Gnade, wenn man sie mit Beibehaltung seines eigenen Gefühls von Menschenwürde erringen kann." Das ist ein ganz vernünftiger Grundsatz; aber leider war Schubart nicht der Mann, nach Grundsätzen zu handeln.

Seitdem er nach seiner Begnadigung ein Hofamt verwaltete, mochte er immerhin den Herzog und die Herzogin nach Herzenslust verherrlichen: das gehörte zu dem Kreise von Pflichten, für die er bezahlt wurde, und man kann ihm daraus keinen Vorwurf machen, wofern man nicht das beanstanden will, daß er überhaupt nach dem Vorgefallenen in Karl Eugens Dienste trat. Fortan feierte Schubart regelmäßig viermal des Jahres das Fürstenpaar von der Stuttgarter Bühne herab, und zwar je an den Geburts- und Namenstagen. Bald waren es einfache Prologe oder Epiloge, teilweise melodramatischen Charakters, bald förmliche Festspiele mit Gesängen und Tänzen. Die Musik dazu fertigte irgend ein Mitglied der Hofkapelle. Es genügt, einige Titel anzuführen, um von dem Gepräge dieser Poesie den richtigen Begriff zu geben. „Vater und Kinder oder Empfindungen der Einfalt und Liebe", „Der Hain der Unschuld", „Die gute Mutter", „Der Tempel der Dankbarkeit" u. s. w. Diese Prologe haben sich der Mehrzahl nach in Separatdrucken erhalten. Eine allerdings nicht ganz vollständige Liste davon hat Karl Geiger (Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1888 Nr. 8 9 S. 131 f.) zusammengestellt. Es fehlen darin aus früherer Zeit der oben erwähnte Prolog auf den 11. Februar 1782 und aus der Periode der Schubartschen Theaterleitung die drei folgenden Nummern: 1) 4. November 1788 „Ein auf das höchste Namensfest verfertigtes Ballett von der Erfindung des Tänzers Jobst, Der Tempel der Unsterblichkeit betitelt. In diesem Ballett tritt Madame Kaufmann als Sprecherin auf und sucht in einem Epiloge (gedruckt in der Vaterlandschronik vom 7. November 1788 S. 737) die Empfindungen des festlichen Tages auszudrücken". 2) 5. Oktober 1790 (Namensfest der Herzogin — nachträglich, statt 4. Oktober, gefeiert) „Prolog von Schubart, deklamiert von Madame Kaufmann". 3) 11. Februar 1791 „Poetischer Prolog von Schubart, gesprochen von Haller" (nach den Theateranzeigen) [1]. Einmal knüpfte

[1]) Ferner hat sich eine am 4. Oktober 1791 — an Franziskas Namenstag — zu Hohenheim aufgeführte Kantate Schubarts als Einzeldruck erhalten.

Schubart — es war zum 11. Februar 1789 — in seinem Festepilog an die vorangegangene Aufführung von Schröders Lustspiel „Das Testament" an und ließ die Verse durch den Schauspieler Keppler im Charakter einer Figur des Stücks, Werners, sprechen (Reclamsche Ausgabe S. 112 f.).

Außer diesen Festdichtungen lassen sich noch zwei weitere Theaterprologe aus Schubarts Feder nachweisen, die beide in den Anfang seiner Stuttgarter Thätigkeit fallen. Seines am 15. Juni 1787 bei Darstellung des Möllerschen Schauspiels „Sophie oder Der gerechte Fürst" vorgetragenen Prologes ist schon in anderem Zusammenhange gedacht worden. „Ist neben einer Anrede des Verfassers an die Freunde der heimischen Thalia an der Pforte der Karlsschule und am Eingang des Komödienhauses für 4 Kr. zu haben", ist der Theaterankündigung beigefügt. Acht Tage später — am 23. Juni 1787 — wurde Weißes historischem Trauerspiel „Jean Calas" ein Epilog Schubarts angehängt (gedruckt in Vaterländische Chronik 2. Stück [Juli 1787] S. 16, abgedruckt in der Reclamschen Ausgabe S. 475). Von seiner sonstigen dramaturgischen Thätigkeit haben sich nur dürftige Spuren erhalten. Eine Textbearbeitung der damals viel gegebenen Operette „Die glücklichen Reisenden" (Stuttgart 1789) gehört ihm ohne Frage an (vgl. Strauß 9 S. 270, Weyermann a. a. O. S. 506). Weyermann führt auch (ebenda) eine (Frankfurt 1790) gedruckte „Oper an dem großen National-Fest der Krönung Kaisers Leopold II. in 3 Gesängen" unter den Werken Schubarts auf. Die in Adolf Palms Briefen aus der Bretterwelt S. 10 wiedergegebene Nachricht, „daß die ersten, noch erhaltenen Bearbeitungen Shakespearescher Stücke für unsere Hofbühne von dem Dichter Schubart herrühren, mit Zugrundelegung derselben Prosaübersetzung des britischen Dichters, nach welcher auch Schröder in Hamburg diese Stücke für die Bühne herrichtete und bearbeitete", beruht auf einer Verwechslung mit Ludwig Schubart, der in der That einige Shakespearesche Dramen verdeutschte (vgl. Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen, 87. Bd. S. 20 Anm. 1). Wir haben ja gesehen, daß Schubart selbst außer der „Bezähmten Widerbellerin" von Shakespeare in Stuttgart überhaupt nichts aufführen ließ.

Es ist endlich noch eine Seite der Schubartschen Thätigkeit, die merkwürdig genug erscheint, näher ins Auge zu fassen, nämlich die des Theaterkritikers. Damals waren die Berichterstattungen über das Theater noch nicht in moderner Weise eine ständige Rubrik der Tagesblätter. Um so eher konnte der Bühnenleiter auf den Gedanken kommen, in den Voranzeigen der Stücke dem Publikum eine Direktive zu geben. Ist es doch auch gegenwärtig Brauch, daß vor Premieren aus dem Theaterbureau an die Zeitungen identische Noten versandt werden, worin die

Novität kurz charakterisiert, bezw. angepriesen wird. Schubart hat nun — namentlich in den ersten Zeiten seines Theaterregimentes — den gewohnlichen Ankündigungen nicht selten kritische Bemerkungen angefügt, die so charakteristisch sind, daß sie als sein geistiges Eigentum sofort erkannt werden. Er hat sich dabei jedoch nicht auf Lob beschränkt, sondern gegebenenfalls auch Tadel eingeflochten, was vom Standpunkt des Theaterdirektors aus immerhin seltsam erscheint. Desto mehr dürfen wir diese Anzeigen als unbefangene und ehrliche kritische Äußerungen Schubarts gelten lassen und müssen beispielsweise seine auch sonst öffentlich verkündete Begeisterung für Kotzebue ernsthaft nehmen. Die wichtigsten dieser Urteile, die sich durch den Schwäbischen Merkur erhalten haben, mögen hier eine Stelle finden, da sie durch zahlreiche Nummern dieses Blatts zerstreut und dort schwer zugänglich sind.

Von Salieris beliebter komischer Oper „La Grotta di Trotonio" heißt es: „Sein gründlicher Satz, kühne, überraschende Modulationen und sonderlich seine magische Instrument-Malerei ist längst von allen Kennern und Dilettanten der Tonkunst mit stillem und lautem Beifalle anerkannt worden." Zu Weißes „Jean Calas" bemerkt er: „Wann dieses Schauspiel sich eben nicht durch Reichtum an Geniezügen hebt, so empfiehlt es sich doch durch Wahrheit, gute Diktion und reine Gesinnung." Das Singspiel „Armide" erhält folgenden Geleitsbrief: „Obgleich der Odem des Genies den Macher dieses Stücks gar kärglich anhauchte, so hat ihm doch das Publikum seinen Beifall nicht versagt, weil unser geistreicher Tonsetzer Zumsteeg dem armen Dichter mit seinem Reichtum aufhalf." J. J. Engels Schauspiel „Der Edelknabe" rühmt Schubart mit den Worten: „Es giebt Stücke, die keiner Empfehlung bedürfen, denn der Name des Verfassers flammt als Schild an ihrer Spitze. Unter diese Klasse gehört „Der Edelknabe"." Über Ifflands Schauspiel „Bewußtsein" schreibt er: „Dies herrliche, auf allen Theatern Deutschlands aufgeführte Stück ist eigentlich eine Fortsetzung von „Verbrechen aus Ehrsucht" von Iffland, einem der ersten dramatischen Menschenmaler". „Die Hochzeit des Figaro" wird also angekündigt: „Freitag, den 16. Juli 1790. Zum erstenmal, das in und außer Deutschland mit so vieler Sensation aufgenommene Singspiel „Die Hochzeit des Figaro" in vier Aufzügen. Aus dem Italienischen mit poetischer Freiheit übertragen von dem Theatraldichter Vulpius. Die Musik ist von Mozart, einem in ganz Deutschland gefeierten Namen. Er hat in diesem Stück gezeigt, daß seine Muse größerer Produkte fähig ist, als bloß für den Flügel zu arbeiten." Auf den 11. Februar 1791 zeigt Schubart an: „Das große, heroische, originell deutsche Drama „Die Römer in Deutschland" in fünf Akten von Babo. Starke Sprache, alt-

deutsche Gesinnungen und Mannigfaltigkeit der Handlung geben diesem Stücke ein vorzügliches Interesse." Für den 28. März 1788 wird folgende Neuheit angesagt: „Der Schlaftrunk, Lustspiel von unserem Lessing. Er hinterließ es zwar als Torso. aber Eckstein, ein Mann von vielem Kopfe, hat ihn sehr glücklich ergänzt." Kotzebues Lustspiel „Die Indianer in England" giebt Schubart zu nachstehendem Dithyrambus Anlaß: „Eines der neuesten und trefflichsten Produkte dieses geistreichen dramatischen Schriftstellers, der an Genie, Menschenkenntnis, Theaterstudium, kräftigem Ausdrucke, griffigem Dialoge und schöner Sprache sich ganz dem Genius unseres unsterblichen Lessings nähert."

Übrigens hat Schubart auch in seiner „Vaterländischen Chronik", die er seit Juli 1787 als Fortsetzung seiner früheren „Teutschen Chronik" mit Zensurfreiheit herausgab und in der akademischen Druckerei der Karlsschule herstellen ließ, mit Referaten über die Darbietungen des Stuttgarter Hoftheaters begonnen. Im zweiten Stück (Juli) des Jahrgangs 1787 S. 13—15 bespricht er unter dem Schlagwort „Dramaturgie" die seit seiner Amtsübernahme stattgehabten Vorstellungen („Lanassa", „Die Rauchfangkehrer", „Die Dorfdeputierten", „La Grotta di Trofonio", „Die Schauspielerschule", „Die Fraskatanerin", „Sophie oder Der gerechte Fürst"). Er nimmt dabei noch mehr als in den offiziellen Theateranzeigen die Haltung eines scharfen Kritikers ein. Auf die Dauer ließ sich dies mit den Pflichten des Bühnenleiters nicht vereinen. Es mutet uns beispielsweise doch etwas seltsam an, wenn er von der immerhin schon unter seiner Verantwortung aufgeführten, in der Folge allerdings nicht mehr wiederholten Salierischen Operette „Die Rauchfangkehrer" bemerkt: „Ein gottesjämmerliches Ding, kaum der Musik halber erträglich." Schubart scheint diesen Zwiespalt selbst empfunden zu haben, denn er stellte die theaterkritische Thätigkeit in seinem Blatte bald ein. Im dritten Stück (Juli) 1787 S. 24 finden sich noch als „Fortgesetzter dramaturgischer Artikel" einige Beobachtungen „Über's hiesige Publikum", im vierten Stück (Juli) 1787 S. 29 f. eine „Hiesiger Musikgeschmak" betitelte Studie und im zwölften Stück (August) 1787 S. 94 f. eine Besprechung des Dalbergschen Dramas „Der Mönch von Carmel". Das ist aber auch alles. Wer die erwähnten Kritiken Schubarts lesen will, möge zu seiner Chronik selbst greifen. Hier soll wenigstens als Abschluß des vorliegenden Aufsatzes die artige, teilweise noch heute zutreffende Charakteristik des Stuttgarter Publikums eingerückt sein: „Im Grunde ein gutmütiges, nachsichtiges, herziges, leicht zu stimmendes Publikum. Man schlägt den aufkeimenden Schauspieler hier nicht gleich in einem Hagel von Kritik nieder; keine Schandpfeifchen bemerken hier die Fehler

der Übereilung — man ermuntert vielmehr durch oft zu hoch gestimmtes Lob den Zögling der Kunst und freut sich ob jedem aufzuckenden Flämmchen seines Talentes. Von den Feuergeburten Shakespeares, Klopstocks, Gerstenbergs, Schillers an bis zum Laich der Frösch' in den Sümpfen unten am Pindus findet man hier Empfänglichkeit. Mich dünkt, die zwei Extreme — das Tragische bis zum Schrecklichen, das Komische bis zur Posse geschwellt — würden hier am meisten wirken. Doch ein Publikum, wie das hiesige, wird sich leicht an Korrektheit gewöhnen, wann erst die Bühne korrekt ist. Derzeit hat unser Publikum weit mehr vom Schauspiel, als dies von ihm, zu fordern."

Kleine Beiträge zur Geschichte des Schriftwesens in neuerer Zeit.

Von Privatdozent Dr. Günter in Tübingen.

Zum Undankbarsten aber Interessantesten auf dem ganzen Gebiet des Schriftwesens gehören die Geheimschriften. Solange man sich mehr spielend darauf beschränkte, etwa nur die Zeichenwerte des Alphabets unter Beibehaltung der alphabetischen Reihenfolge zu vertauschen und d für a, e für b &c. oder b für a, c für b &c. zu schreiben, oder, wie man es im Mittelalter liebte, die Vokale durch die im Alphabet ihnen zunächstfolgenden Konsonanten zu ersetzen, konnte eine Vergleichung der einzelnen Zusammenstellungen und Zeichen immerhin ohne besondere Schwierigkeit zum Schlüssel führen. Wesentlich anders aber wird die Sache, wo absichtlich von jeder Regel und Konsequenz in der Geheimschrift abgesehen wurde und die einzelnen Zeichen für einzelne Begriffe ohne jede Rücksicht auf deren innere Verwandtschaft frei erfunden sind. In solchen Fällen steht der Paläograph ratlos da, wenn nicht ein gütiges Geschick zu Hilfe kommt.

Bei den Vorarbeiten für eine Geschichte des Streites um die geistlichen Güter in Schwaben im Zusammenhang mit dem Restitutionsedikt von 1629 sind mir ein paar Stücke zu diesem Kapitel durch die Hände gegangen, die in den Rahmen meiner Arbeit nicht unmittelbar gehörten, die mir aber doch der Mitteilung wert schienen.

Selten war ja Zurückhaltung und Vorsicht im schriftlichen Verkehr mehr angezeigt und notwendiger, als über die Zeit jenes intriguenreichen Kampfes, wo so oft Klagen laut wurden über Ausraubungen von Kurieren und Ordinariposten, wo man nie sicher war, ob ein Schriftstück unterwegs nicht in ganz unberufene Hände kam.

Auch der württembergische Vizekanzler Dr. Jakob Löffler, in dessen Händen gerade in der erbittertsten Kampfeszeit die Vertretung der herzoglichen Ansprüche so ziemlich allein lag, hat sich damals wenigstens zeit-

weils[1]) einer Geheimschrift, einer Chiffrenschrift, bedient, wie sie willkürlicher und raffinierter kaum zusammengestellt werden konnte. Der glückliche Umstand, daß man bei einer Anzahl von Briefen in der Stuttgarter Kanzlei die Deutungen nachträglich — der Übersicht halber — überschrieb, setzte mich in die Lage, mit den mysteriösen Zahlen zurechtzukommen. Wie das bei den Geheimschriften in der Regel der Fall war, schrieb auch Löffler seine Briefe in offener Sprache und ersetzte nur gelegentlich einzelne Worte durch bestimmte Zahlen; z. B. schreibt er: . . . „es hat sich der 916 des Werckhs 1053 angenommen, den 606 hierunder starckh zuegesprochen, also daß solches mit einem Guetachen der 1044 vorgebracht worden . . . Und würdt insonderheit dahin zu trachten sein, wie die Sachen m vill immer müglich mögen G 9 ff. 50. 18. 34. 55. 17 werden, welches auch etliche under den 363 für das beste Mittel ermessen“[2]) . . .

Jeder Uneingeweihte, dem diese Zeilen in die Hände fielen, vermutete zunächst den Kern des ganzen Gedankens in dem geheimnisvollen „Werk 1053“. Und vollends die Häufung der Geheimzeichen am Schluß! Aber das alles, und das ist das Raffinierte an Löfflers Zusammenstellung, ist nur auf Täuschung der Unberufenen berechnet. Der Feind, der das Schriftstück zu Gesicht bekam, sollte zum besten gehalten, zum Spüren veranlaßt werden, wo rein nichts hinter der Heimlichthuerei steckte. Das „1053“ ist nichts weiter als das Adverbium „mächtig“, und über der ganzen langen Reihe der späteren Zeichen steht in meiner Vorlage: „auff-ge-z-o-g-e-n“. Löffler hat weniger wichtige oder rein indifferente Satzglieder verkleidet, um irrezuführen.

Die nachfolgende Zusammenstellung giebt so ungefähr ein Bild von seinem Repertoire. Ich weiß nicht, ob Löfflers Tabelle noch viel reicher war, keinesfalls aber hat sie die 1700 Nummern umfaßt, die nach unserer Liste vorauszusetzen wären. Das scheint mir die ganz willkürliche Behandlung etwa von „Württemberg“ und „Herzog von Württemberg“ oder „Reichshofrat“ und „Reichshofräte“ zu zeigen. Löffler hat eben rein planlos herausgerissene Zahlen mit bestimmten Begriffen willkürlich verbunden.

[1]) Mir ist seine Geheimschrift nur aus der Zeit seiner Prager Mission vom April bis Juni 1628 begegnet, aus den Tagen also, da die Restitutionsfrage speziell für Württemberg eben sich zuzuspitzen begann. — Übrigens sind alle die Schriftstücke, die hier in Betracht kommen, nicht von Löfflers charakteristischer Hand, sondern von seinem Sekretär geschrieben und von ihm selbst nur unterfertigt. — Die fragliche Korrespondenz liegt im Staatsarchiv Stuttgart, Prälaten insgemein, Büschel 8.

[2]) Büschel 8 nr. 22. — Ein ähnliches System aus dem J. 1611 bei Zwiedineck-Südenhorst, Fürst Eggenberg, Beil. 3.

Ich gebe die Identifikationen am übersichtlichsten nach der Ordnung der Zahlen:

46 = Augsburg, 47 = Augsburger Konfession, 55 = in, 143 = katholisch, 147 = Kurfürsten, 149 = Kursachsen, 151 = Kurmainz, 159 = Kommission, 187 = Dresden, 212 = evangelisch, 218 = Eifer, 268 = General, 283 = Graf, 322 = Herzog von Württemberg, 339 = jesuitische Praktiken, 359 = Kaiser, 363 = Reichshofräte, 364 = kaiserl. Hofprozeß, 365 = Klostersachen, 370 = König von Dänemark, 374 = Kriegsvolk, 376 = Kriegspräparation, 504 = Ordnung, 542 = Pommern, 582 = Rat, 596 = Religion, 605 = Röm. Reich, 606 = Reichshofrat, 661 = Schwäbischer Kreis, 797 = Union, 819 = Wallenstein, 854 = Württemberg, 916 = kaiserl. Beichtvater, 959 = Danus, 963 = Dänemark, 1002 = Friedenstraktation, 1007 = Geheimer Rat, 1023 = Herzog von Mecklenburg, 1031 = Holstein, 1039 = Information, 1044 = kaiserl. Majestät, 1053 = mächtig, 1698 = Stift.

Wie das obige Beispiel zeigt, sind auch andere Elemente mit den Zahlenzeichen verflochten worden: + = von, m = so, G 9 = auf, e = nun. Und besonders gern hat Löffler ganz einfache Begriffe durch eine Zeichenhäufung ausgezeichnet, die eben nur unter dem Gesichtspunkt der Täuschung verständlich ist:

6. 9. 23. 44. 24. 11 = B-e-t-r-u-g.
19. 67. 55. 62. 32. 17 = P(B)-r-e-m-e-n.
50.m 254. a3. 833 = 50000 Mann zu Fuß.
60. 38. 41. 22. 69. 32. 21 = K-l-o-s-t-e-r.
283. + 16. 28. 17. 22. 56. 9. 15. 54 = Graf von M-a n-s-f e-l-d.

Löfflers Bemühungen und der Protest seiner ganzen Partei waren umsonst. Das Restitutionsedikt vom 6. März 1629 sprach die geistlichen Güter den einstigen Besitzern wieder zu, — aber wer und wo waren diese Glücklichen? Die alten Orden betrachteten sich natürlich zunächst als die Erben des revindizierten Klosterguts, aber es gab Leute im eigenen katholischen Lager, die sagten, daß davon keine Rede sei; die einstigen Besitzer seien alle ausgestorben, und Ansprüche könne demnach nur die Kirche als solche machen, die Bischöfe als Ordinarii der einstigen Klöster und die Jesuiten als Repräsentanten des neubelebten Ordensgeistes. Darüber erhob sich ein erbitterter Kampf unter den Katholischen selber. Rom war lange geneigt, die neue Richtung zu begünstigen; da mußten die alten Orden auf dem Platz sein, und so sandten die schwäbischen Benediktiner im Mai 1630 die P.P. Maurus Baldung von Weingarten

und Placidus Spieß von Ochsenhausen nach Italien zur Vertretung ihrer Ansprüche.

Aus diesen Tagen heraus nun ist mir eine andere Geheimschrift, ein von der Löfflerschen verschiedenes Genre, begegnet, deren System ich im folgenden vollständig mitteilen kann. Das Schriftstück, ein Brief Baldungs an seinen Abt, bedarf eines weiteren Kommentars nicht. Es steht: Staatsarchiv Stuttgart, Weingartener Cod. 96 fol. 411.

Rme in Christo pater, domine observantissime!

. . . Ziferam facere oblitus sum; ergo interim istam servabo, donec meliorem acquiram.

Ubi invenitur signum *, ab eo loco tantum legatur prima cujuslibet verbi syllaba usque ad signum +, v. g. si scribere voluero: „papa mortuus est,“ scribam his vel similiter inchoantibus verbis: „panes parati mortem tulerunt: usus esto!“

Ubi invenitur signum P. ab eo loco tantum ultima syllaba legatur usque ad signum · .

Ubi littera M, ibi legatur tantum media usque ad signum —, idque sive germanice scribam sive latine. Rursus per numeros significabo sequentia: per 1 papam, per 2 episcopum Constantiensem, per 3 episcopum Augustanum, per 4 dioecesin Constantiensem, per 5 dioec. Augustanam, per 6 Romam. Per I imperatorem, per IV kayserlichen Hoffrath, per III abbatem Ochsenhusanum, per V vos rev. patrem nostrum, per VI archiducem Austriae Leopoldum, per X regem Hungariae . . . — Ochsenhausen, 22. Mai 1630.

Und nun noch eine diplomatische Eigentümlichkeit, die mir aufgestoßen ist, und die jedenfalls in älterer Zeit ein Analogon nicht hat.

Unter den Männern, denen Württemberg es verdankte, daß es im Restitutionsstreit nicht noch mehr mißhandelt und geschunden wurde, als es geschah, steht nach Löffler an zweiter Stelle der Agent am Kaiserhof Jeremias Pistorius von Burgdorf. Pistorius hat vom Beginn des Streites bis zu Ende die Sache Württembergs mit einer Hingabe und Sachkenntnis verfochten, daß neben Löffler ihm das Hauptverdienst zufällt, wenn mit den Exekutionen im Lande nicht noch viel schärfer vorgegangen wurde. Er hat immer Mittel und Wege gefunden und selbst gelegentlich einen guten Rat für die Regierung daheim gewußt, wie man den Prozeß hinschleppen, Zeit gewinnen und damit doch allemal wieder der größten Gefahr für den Augenblick ausweichen konnte. Schade, daß dem wackeren Mann bisher so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde! Freilich wissen wir über seine Personalien auch allzuwenig. So ziemlich alles, was sich

bis jetzt sagen läßt, bietet — und das ist das Interessante — seine Unterschrift. Pistorius pflegte nämlich mit seinem Namenszug eine Zahl zu verflechten, mit der man zunächst rein nichts anzufangen weiß. Im Mai 1628 unterzeichnet er

Pistorius 45,

den größten Teil des Jahres 1629 lautet die Zahl 46, 1630: 47 und $\frac{25.}{15.}$ Februar 1643, wo mir ein Original von ihm zuletzt begegnete, 59. Was soll die Zahl? Sie hat in dieser konsequenten Anwendung kaum einen anderen Sinn, als eben den, die Lebensjahre, das Alter des Schreibers anzugeben, und so wissen wir denn aus seiner Unterschrift, daß Pistorius 1584 geboren ist, und zwar, da die Jahre nach meinen Vorlagen[1]) zwischen 12. Februar und 4. April wechseln, im Frühjahr.

[1]) Die Briefe finden sich zerstreut in fast allen Büscheln von „Prälaten insgemein" im Staatsarchiv Stuttgart.

Altertümliche Erdarbeiten in Württemberg.

Nachträge zu: Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. VI, Jahrg. 1897, S. 385 ff.

Von T. Wetzel.

Schon während der Vorbereitung und Drucklegung meiner ersten Arbeit über altertümliche Erdarbeiten ergaben meine fortgesetzten Untersuchungen im Gelände mancherlei Ergänzungen, die sich dort nicht mehr verwerten ließen. Dazu kamen die Ergebnisse meiner auf weitere Gebiete ausgedehnten Forschungen. Denn es erhob sich die Frage, ob die vorgeschichtlichen Verhältnisse, wie ich sie im Winkel zwischen Donau und Iller gefunden, auch in andern Gegenden in gleicher oder ähnlicher Weise bestanden haben. Ja, meine Arbeit konnte erst dann Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben und ihren eigentlichen Wert erhalten, wenn die Ausdehnung der in meinem ursprünglichen Forschungsgebiet thatsächlich nachgewiesenen Verhältnisse auf weitere Gebiete nachgewiesen werden konnte. Diesen Nachweis zu liefern ist der hauptsächlichste Zweck der gegenwärtigen Veröffentlichung, die sich in folgende Abschnitte zerlegen wird: I. Hoch- und Wallschanzen S. 285. II. Wasserschanzen S. 287. III. Keltenwege S. 300. IV. Hochäcker S. 302. V. Mardellen S. 307. VI. Die Völkerschanzen S. 308. VII. Ein Studienfeld im Oberamt Laupheim S. 311.

I. Hoch- und Wallschanzen.

Die von Major Steiner in den „Fundberichten aus Schwaben" Jahrg. 1896 gelieferte Zusammenstellung der Schanzen in den Oberämtern Welzheim, Gmünd, Aalen, Ellwangen und Neresheim legte die Vermutung nahe, daß in den von ihm durchforschten Gegenden eine ähnliche totale Verschanzung nicht bloß der Ortschaften, sondern auch des größeren Teils ihrer Markungen bestanden habe, wie ich sie in meinem heimatlichen

Forschungsgebiet zwischen Donau und Iller gefunden hatte. Da indes der Verfasser der genannten Zusammenstellung nur die augenscheinlich noch vorhandenen Verschanzungen, sowie diejenigen, die sich noch im Gedächtnis der jetzt lebenden Einwohner erhalten haben, aufgenommen hatte, so mußte mein Bestreben sein, um die vollständige Verschanzung eines Dorfes oder seiner Markung aufzufinden, auch nach den abgegangenen Verschanzungen zu suchen. Im einzelnen hatten meine Untersuchungen in den dortigen Gegenden folgende Ergebnisse.

Zu Westhausen hatte mein Vorgänger vier „Burstel“ und eine abgegangene Lagerschanze angegeben. Unter Burstel hat man sich zu denken, was ich in meiner früheren Arbeit als Inner- oder Hochschanze bezeichnete, als letztes Refugium, in welches man noch sein nacktes Leben zu retten suchte, wenn der Feind bereits die Lagerschanze mit dem darein geflüchteten beweglichen und unbeweglichen Eigentum erobert hatte. Gleich die erste Dorfstraße, welche man vom Bahnhof aus betritt, stellte sich mir mit ihrer tiefen und breiten Eingrabung in das Terrain als ein unzweifelhafter Wallgraben dar. Mit ihm gleichlaufend geht eine Mulde, und mit beiden parallel läuft ein zweiter Wallgraben, an welchem die Kirche und der anliegende Ortsteil liegt. Dieser zweite Graben zieht sich nach S.W. aufwärts und verläuft in der Nähe des Bahndammes ins ebene Land. Von ihm zweigen Querwallgräben rechtwinklig nach beiden Seiten ab. An diesem zweiten Wallgraben liegt auf dem Kirchplatz eine bereits von Steiner erwähnte Lagerschanze und an derselben angebaut zwei von seinen vier Bursteln. Der eine derselben, oberhalb der Kirche, ist eine Hochschanze, von einem tiefen und breiten Graben umgeben. Unterhalb der Kirche ist in der Niederung von der Lagerschanze ein ovales Stück durch einen breiten Wallgraben, der seinerzeit wohl mit Wasser gefüllt gewesen sein mag, abgesondert — ein Wasserburstel. An dieser Lagerschanze sind also unzweifelhaft zwei Burstel vorhanden. Ob die beiden andern Burstel, ebenfalls im Thale, gleichfalls zu der einen Lagerschanze oder ob sie zu einem andern Schanzteile gehörten, dies sicher festzustellen, fehlte mir die Zeit. Diese Wasserburstel in Westhausen brachten mir auch eine Aufklärung anderer Art. In meinem Heimatort Roth Oberamts Laupheim befand sich einst ein ähnlicher Wasserburstel, der jetzt eingefüllt ist. Trotz alles Nachsinnens blieb mir derselbe früher rätselhaft, so daß ich ihn nicht in meine Beschreibung der hiesigen Schanzwerke (Württ. Vierteljahrshefte 1897) aufnahm. Erst im Unterlande sollte ich erkennen lernen, daß seine Nachbarschaft eine Schanze und er das Reinigium dazu war. Auch bei Humlangen Oberamts Laupheim stand ein ähnlicher Wasserburstel im Thälchen unterhalb des Dorfes. Er ist weniger vergangen als der vorige, von mir aber aus gleichem Grunde auch nicht in meine Aufzählung aufgenommen worden.

Mein nächstes Ziel war Trochtelfingen im Ries, das in den Fundberichten gleichfalls mit vier Bursteln aufgeführt war. Die Verhältnisse erwiesen sich hier als ganz ähnliche wie in Westhausen. Die sehr lange Dorfstraße liegt auch hier sichtbarlich in einem großen Wallgraben, von dem aus von Zeit zu Zeit rechtwinklig Quergräben gegen die Eger zu abgehen; die einzelnen Schanzabteilungen waren reichlich mit Hoch- und Wasserbursteln versehen, in denen sich später Schlösser ansiedelten.

Unterschneidheim an der Sechta (nördlich von Bopfingen) war ein weiterer, von mir nach den Fundberichten ausgewählter Platz. Auch da fand ich meine Vermutung vollständig bestätigt: die Verschanzung innerhalb wie außerhalb des Dorfes

war eine vollständige. Auf dem linken Sechtaufer schließt sich an den Hochburstel eine durch den gesamten diesseitigen Ortsteil und nach Oberschneidheim sich fortsetzende Verschanzung an. Nicht minder war das rechte Ufer ausgiebig verschanzt. Thalaufwärts schloß ein Wasserburstel, auf dem jetzt ein ehemaliges Schloß steht, die bedeutende Feldverschanzung, welche sich mit dem Auge weithin in der Richtung nach Thannhausen verfolgen läßt. Die westöstliche Dorfstraße zieht sich bis zu dem auf der Höhe von Walxheim liegenden Hochburstel in einem ununterbrochen fortlaufenden Wallgraben aufwärts, von dem Seitengräben abzweigen. Noch innerhalb des Dorfes schließen sich zwei Wasserburstel an eine dieser Schanzabteilungen an. Auch der Höhenburstel ist selbst in trockenen Zeiten mit Wasser gefüllt, was sich auf diesem Bergrücken sonderbar genug ausnimmt. Die genaue Durchforschung und zeichnerische Aufnahme der alten Verschanzung von Unterschneidheim wäre eine lohnende Aufgabe für die Lokalforschung.

Die andern von mir durchwanderten Ortschaften: Zöbingen, Wössingen, Zipplingen, Nordhausen, Thannhausen, besonders auch Stillau, dann Stödtlen, Ellenberg, Beersbach, Walxheim, Pfahlheim, Röhlingen, Dalkingen, Buch, Schwabsberg u. s. w. zeigten sich, wie die näher beschriebenen, sowohl in den Dörfern als außerhalb derselben verschanzt.

Auch in Roth am See im Fränkischen wiederholten sich meine Erfahrungen aus dem Ries und der Ellwanger Gegend. Die fünf Straßen, welche von da nach verschiedenen Himmelsrichtungen auseinanderführen, ziehen alle in unschwer erkennbaren Wallgräben, welche zum Teil auch nach seitwärts ihre Ausläufer versenden. Die Landstraße, welche über Brettenfeld nach Blaufelden führt, liegt, von der Brettach an deren rechtem Gehänge aufwärts ziehend, über eine Viertelstunde lang in einem bei 30 cm breiten, halb aufgeebneten Wallgraben, der seinerzeit von der Verteilung des Landes in Sondereigentum ausgeschlossen blieb, weil er damals als Pflugland nicht vollwichtig war. Und in einem Steinbruch am rechten Thalgehänge unterhalb Brettach zeigt sich ein eingefüllter, ziemlich breiter Wallgraben, der sich von dem Steinbruch an am Gehänge aufwärts zieht. Er war 3 m tief in den Grund eingegraben, und so wird die Böschung des Dammes wohl 6 m hoch gewesen sein. Der Graben senkte sich noch einen Meter in die obersten Steinschichten und ist durchaus mit feiner Ackererde aufgefüllt. Von Bursteln oder andern, auch dem Laien noch erkennbaren, Schanzresten findet sich in dieser Gegend nichts vor. Offenbar hat die faustgeneigte Terrainoberfläche in Verbindung mit der leichtbeweglichen Erde die Einebnung begünstigt.

Somit stellte sich mir als Ergebnis meiner diesbezüglichen Forschungen heraus, daß die altertümliche totale Verschanzung von Dörfern und teilweise deren Markungen, wie ich sie in Oberschwaben gefunden habe, in derselben Weise auch unterhalb der Alb, jedenfalls im nordöstlichen Teile Württembergs sich wiederholt.

II. Wasserschanzen.

Meine Aufstellungen über die Wasserschanzen (a. a. O. S. 406 ff.) begegneten von jeher bei Fachleuten wie bei Laien vielfachem Widerspruche. Daher glaubte ich nichts unterlassen zu sollen, was meine Lehre über dieselben stützen und unsere Kenntnis derselben bereichern kann. Gelegentlich meiner Forschungen im Unterland bemerkte ich bald, daß es

in der Umgegend von Ellwangen nicht bloß eine große Anzahl von sogen. Fischweihern giebt, sondern daß bei manchen derselben besondere Eigentümlichkeiten anzutreffen sind, die für die genaue Kenntnis dieser altertümlichen Schanzwerke recht lehrreich zu werden versprachen.

In meiner oben erwähnten früheren Arbeit stellte ich den Typus einer Weiherschanze folgendermaßen dar. Ein starker Querdamm über das Thal staut das Wasser oberhalb desselben auf und macht ihn von dieser Seite aus unnahbar. Auf der Flachhalde berührt dieser Damm das Gehänge nicht direkt, sondern ist von demselben durch einen Wasserstreifen isoliert, der selten weniger als 10 m breit ist. Bei einem Fischweiher würde der Damm an das nächste Stück des Geländes anschließen; bei unsern Weiherschanzen dagegen sind die Dämme meistens in eine bogenförmige Ausgrabung des Hanges hinein verlängert. Der Querdamm hört selten mit einem stumpfen Ende auf, sondern setzt sich gewöhnlich noch thalauf- oder -abwärts oder auch in beiden Richtungen fort, und dieser Thaldamm ist oft nicht bloß ein künstlich aufgetragener Wall, sondern der Fuß des Gehänges selbst, welches durch Ausgrabung des Isolierungskanals abgetrennt wurde. Das Ablaufwasser floß hinter dem Querdamm und seinem Thaldamm und isolierte so das Dammwerk auf dieser Seite. Die andere Seite sollte durch den grubenartigen Anschnitt der Steilhalde unpassierbar und so geschützt sein. Für die untere Seite des Querdammes konnte ich keinen ausreichenden Schutz nachweisen. Nur beim obern Bihlafinger Weiher (a. a. O. S. 409) wurde das durch den Isolierungskanal fließende Wasser auch gegen die untere Dammseite geleitet, und bei dem oberen Steinberger Weiher (a. a. O. S. 412) war für diesen Zweck sogar ein schwacher Standamm unterhalb des Hauptdamms vorhanden.

Die Weiherschanze bildete somit ihrem Zweck nach ein entsprechendes Gegenstück zu den Hochschanzen, nämlich eine letzte Zuflucht für die Bewohner bei Bedrangnis durch Feinde. Wie an eine Hochschanze der Regel nach zur Bergung des Viehs und der übrigen Fahrhabe eine oder mehrere sogen. Lagerschanzen sich anschlossen, nach deren Verlust erst von der wehrhaften Mannschaft die Inner- oder Hochschanze bezogen wurde, so standen mit manchen, wenn nicht allen Weiherschanzen, deren Dämme somit als letzte Fliehburg dienten, an die Bergabhänge, besonders die Flachhalden angelehnte, als Lagerschanzen dienende Wallschanzen in Verbindung (a. a. O. S. 413).

Nun stellten sich mir nach und nach Zweifel an der Richtigkeit des im Vorhergehenden geschilderten Typus der Weiherschanzen ein. Die Grubenwände erwiesen sich an manchen Werken als zu wenig steil und

hoch oder umschlossen das Dammende gar nicht und konnten so eine feindliche Annäherung nicht genügend verwehren, und der mangelnde Schutz der untern Dammseite war und blieb ein wunder Punkt. Zwar waren die zwei oberen Weiher im unteren Laubachthal bei Tissenhausen Oberamt Biberach auch auf der Steilhalde durch Wasserumlauf isoliert, alle andern Werke aber zeigten sich auf einer Seite geschlossen. So vermochte ich diese Eigentümlichkeit nur als Abweichung, nicht aber als generellen Typus für alle Weiherschanzen zu erkennen. Bei Besichtigung der Ellwanger Schanzen aber erkannte ich mehr und mehr, daß die Isolierung des Schanzendammes auf allen vier Seiten eingerichtet war. So lag also das Schanzwerk, der Querdamm mit seinen Thaldämmen, vollständig durch Wasser und Schlamm isoliert. Wie dasselbe bei einer Feindesgefahr, ob mit Hilfe von Flößen oder auf beweglichen Stegen, bezogen wurde, muß dahingestellt bleiben.

Unterhalb der Alb konnte ich manchen Weiher beobachten, wo diese ursprüngliche Anlage noch gut erkennbar ist, wie ich bei Beschreibung einzelner derselben nachweisen werde. Bei den meisten aber ist diese Inundation auf einer Seite abhanden gekommen. Das kann uns aber nicht wundern, wenn wir daran denken, welche Veränderungen diese Dämme in späterer Zeit erfahren mußten. Gleich die „Keltenwege“ (s. u.) benützten bei Überschreitung der damals moorigen und an vielen Stellen gestauten Thäler diese Querdämme der Wasserschanzen zu bequemem und ohne weiteres benützbarem Übergange. Ich war ganz erstaunt, zu finden, über wie viele Weiherdämme in dortiger Gegend Keltenwege gingen. Man brauchte bloß den Isolierungsgraben[1]) zu überdämmen. War die Wasserschanze bloß durch Niederschlagswasser bedient, so konnte man die Igr. auf beiden Seiten durch Zugangsdämme wegbar machen. War aber ein beständig fließendes Wasser vorhanden, so mußte man auf einer Seite eine Brücke oder einen Steg machen. Von beiden Arten finden sich Beispiele. Die Keltenwege also entfestigten diese Wasserdämme, wie sie auch die Dämme der Wallschanzen durchbrachen und dadurch schutzlos machten. Wir haben demnach zwei gänzlich voneinander verschiedene Zeitepochen zu unterscheiden: die Schanzenzeit als die frühere, die Keltenwegzeit als die spätere. In noch späterer Zeit benützten auch die Römerstraßen diese Dämme zu ihren Thalübergängen, wovon ich aber bloß drei Beispiele weiß. Noch später wurden diese Dämme durch die Entwässerung der Thäler behufs Anlegung von Wiesen und durch Umarbeitung zu Fischweihern auf mannigfache Art umgeändert, wie später noch an einzelnen Fällen näher nachgewiesen werden soll.

[1]) Im nachfolgenden mit „Igr.“ abgekürzt.

Bei der Aufzählung und Beschreibung einzelner besonders lehrreicher Weiherschanzen im Ellwangischen, wobei es mir unter anderem besonders auch um den Nachweis ihres alten Ursprungs im Gegensatz zu mittelalterlichen Fisch- und Mühlenweihern zu thun ist, beginne ich bei Buch Oberamt Ellwangen. Zwei Thälchen von einer Länge von wenig über einer Stunde vereinigen sich innerhalb des Dorfes, um unterhalb desselben gemeinschaftlich in das Jagstthal auszumünden. Beide zeigen noch jetzt manche Weiherdämme. Innerhalb des Dorfes zieht die Landstraße über einen hohen und breiten Damm. Trotz aller Wahrscheinlichkeit, daß ein alter Weiherdamm unter der Straße liege, und trotzdem er im Volksmund den Namen Weiherdamm hat, konnte ich doch beinahe gar keine äußerlichen Merkmale entdecken, die ihn als einen solchen kennzeichnen würden. Die nördliche Steilhalde zeigt keine Materialgrube; diese kann aber unter den Bauten der Straße und der anliegenden Häuser zu Grunde gegangen sein. Der Damm ist nicht überall horizontal, sondern kommt in einer schiefen Ebene das rechte Thalgehänge herunter. Damals wußte ich noch nicht, daß manche solcher Dämme nicht bloß wagrecht über das Thal gehen, sondern auch schief aufwärts an der Halde geführt sind. Bei diesem Weiher ist dort am oberen, südlichen Rand auch eine Grube; aber die Leute meinen, man habe dort Steine gebrochen. Das einzige sichere Merkmal für einen Wasserschanzendamm besteht in der großen Breite desselben. Die Straße bedurfte seiner nicht vollständig, sondern auf seinem Grund ist zum Teil noch das Haus des Ortsanwalts gebaut. Nun hat aber Professor Dr. Drück durch Nachgrabung festgestellt, daß unter dem Schotter der Landstraße noch das Pflaster einer Römerstraße vorhanden sei, und daß sich unter letzterem noch ein weiterer, viel höherer Damm aus Lehm befinde. So ist es also sicher, daß die Römerstraße über den noch älteren Damm einer Wasserschanze geführt ist.

Dieselbe Römerstraße überschreitet bei ihrem Zuge von der Station Goldshöfe nach Buch auch das Schwesterthälchen des vorigen auf einem starken Damme, den die Römer bereits vorfanden. Dieser liegt quer über das Thal. Sein stumpfes Ende gegen den südlichen Jgr. haben die Straßenerbauer nicht ganz verwischt. Die Römerstraße nähert sich ihm durch eine hohlgassenartige Ausgrabung im waldigen Gehänge, welche durch das Verhalten der Hochäcker als älter gekennzeichnet ist. Sie baute über den sehr ausgeprägten Jgr. von der oberen Seite her einen eigenen Zufahrtsdamm, zu dem das Material wohl aus der Hohlgasse im Gehänge entnommen wurde. Der ältere Schanzendamm wurde aus den sehr starken Gruben erbaut, welche an beiden Gehängen noch gut sichtbar sind. Solche grubenartige Angrabungen des Gehänges sind eigenartig für alle Wasserschanzendämme, während alle Straßen, von den primitiven Keltenwegen bis zur modernen Eisenbahn, ihr Material den hohlwegartigen Verlängerungen entnommen haben, in welchen der Weg durch das Gehänge aufwärts zieht und welche noch den nützlichen Zweck erreichen, daß die Steigung dadurch verringert wird. Ein sogen. Schlegelloch beweist, daß die alte Verschanzung auch als Fischweiher benützt worden ist. Den Weiher sollen vor hundert Jahren die Franzosen haben auslaufen lassen.

Weiter oben in diesem Thale liegt der Frauenweiher, dessen eigenartiger Dammbau und dessen Umgebung einer genaueren Beschreibung wert ist. Der Wald nähert sich ihm auf beiden Seiten, ja der sehr starke Damm ist selbst teilweise bewaldet. Auf beiden Seiten hat er starke Jgr., durch den linken fließt das Bächlein. Rechts verlängert sich der Querdamm zu einem kurzen, abwärtsgehenden Längsdamm. Der auch hier sehr ausgeprägte Jgr. ist von einem Zugangsdamm von minderer Stärke und Höhe überbrückt, der schief von oben, offenbar als eine spätere Arbeit, hereingebaut ist. Er hat offenbar den Jgr. unwirksam gemacht. Ihm nähert sich der Zug eines Kelten-

weges, welcher mit drei schwachen Dämmen in den Zugangsdamm einmündet. Auf dieser Seite liegen auch mehrere Grabhügel ganz in der Nähe, etwas oberhalb des Zugangsdamms. Obwohl erbaut nach Art der kleineren Grabhügel, wie ich sie in meiner früheren Arbeit (S. 447 f.) beschrieben habe, sind sie doch ziemlich groß und haben auf der Seite eine Grube, aus deren ausgehobener Erde sie errichtet worden sind. Die Hochäckerbauern fanden die Grabhügel bereits vor, die Hügel sind demnach älter als die Hochäcker.

Rechtwinklig auf den ersten Keltenweg zieht ein zweiter über die Stelle. Ein Damm im nahen freien Felde und ein Graben gehören ihm an. Letzterer verliert sich unter den benachbarten Grabhügeln und den alten Ackerbeeten, bevor man erkennen kann, ob seine Richtung über den Weiherdamm oder daran vorbeiging. Die Hochäcker machen mit einer Wendeplatte vor dem Jgr. Halt. Wo ihnen die Einbauten des Keltenweges es ermöglichten, schoben sie sich weiter gegen die Schanze vor, und weil sie sich auch über die Grabhügel hermachten, so beweisen sie damit ganz deutlich, daß sie jünger sind als Jgr., als Keltenweg und als Grabhügel. Auch auf der linken Seite umgeben den sehr starken Jgr. Grabhügel, welche die Hochäcker aufgehalten und dadurch selbst notgelitten haben.

Dieser Frauenweiher hat noch eine andere Merkwürdigkeit aufzuweisen. Das Bächlein fließt nämlich nicht durch die Thalmitte, obwohl diese die tiefste Stelle ist. Etwa 150—200 m weiter oben befindet sich ein weiterer Weiherdamm, der an Stärke ihm gleichkommt, an Länge ihn aber weit übertrifft. Das Wasser fließt durch seinen rechten, sehr breiten Jgr. und ist von hier aus über die Mitte des Thales auf seine linke Seite geleitet, um der Halde entlang durch den linken Jgr. des Frauenweihers zu fließen. Hier wurde auch die Entwässerung des Thales bewirkt. Als der großen aufgestauten Wassermasse durch Tieferöffnung des Jgr. freie Bahn gemacht wurde, riß das gewaltig strömende Naß eine noch tiefere und weitere Öffnung in Damm und Halde, als ursprünglich vorhanden war. So erklärt es sich, daß der Keltenweg auf dieser Seite keine wahrnehmbare Spur hinterlassen hat. Die Kelten mußten bei ihren Übergängen über solche Dämme auf einer Seite notwendig eine Brücke über das stets fließende Wasser haben, während der andere Jgr. durch einen Damm wegbar gemacht wurde. Das reißende Wasser hat wohl das von den Kelten zum Zweck des Übergangs über den linken Jgr. und der Ersteigung des nicht sehr hohen Gehänges hergestellte Werk weggeschwemmt, die Hochäcker aber haben diese Vernichtungsarbeit vollendet.

Der Umstand, daß die Abführung der gestauten Wassermasse ein Aufwühlen des Jgr. im Grunde und ein Wegreißen des anstehenden Thalgehänges zur Folge hatte, läßt sich an anderen Werken ebenfalls bemerken. Etwas weiter unten liegt ein anderer Weiherdamm in einem Seitenthale, das von der Station Goldshöfe herkommt. Auf dessen sehr stark ausgewühlten rechten Jgr. stoßen Hochäcker ohne Wendeplatte, letztere ist offenbar weggeschwemmt worden.

Endlich muß ich bei der Beschreibung des Frauenweihers noch eines Umstandes erwähnen. Als die Hauptmasse der aufgestauten Wassermenge entleert war, fand sich in der tieferen Thalmitte immerhin noch ziemlich viel Wasser. Deshalb mußte der Damm in der Mitte noch einmal durchstochen werden, um auch den Rest des Wassers zu entfernen. Wäre der Damm von Anfang an zu einem Fischweiher erbaut oder wäre er später dazu umgebaut worden, so hätte er an der tiefsten Stelle eine künstliche Vorrichtung zur Entleerung des Wassers bekommen, durch welche behufs des Fanges der Fische ein vollständiges Auslaufen des Wassers erfolgen konnte, ohne den Damm zu verletzen. So hätte dann bei Einstellung des Betriebs der Fischerei die Trockenlegung

auch ohne Durchstechung des Dammes erfolgen können. Wenn nun ein solcher Damm keine Einrichtung zum Ablassen des Wassers auf der tiefsten Stelle zeigt, sondern da durchbrochen ist, so scheint es mir sicher zu sein, daß er überhaupt nie ein Fischweiherdamm gewesen sein kann. Die gleiche Beobachtung läßt sich bei vielen Dämmen machen, und deshalb scheint der Schluß berechtigt zu sein, daß sie zu keiner Zeit als Fischweiher gedient haben, und daß ihnen das Volk die Bezeichnung als Weiherdämme ebenso unberechtigterweise beilegte wie den Wallschanzen das Attribut von Burg- oder Schloßplätzen.

Bei Durchwanderung des Thales nach oben habe ich noch mehrere, mehr oder weniger erhaltene Dämme gesehen. So überschreitet die Straße Buch-Hüttlingen dieses Thal teilweise auf einem solchen alten Damme. Derselbe zog sich etwas schief über das Thal. Die linke Dammhälfte liegt zu einem Äckerlein verebnet im Wiesengrund und hatte einen noch gut erhaltenen starken Jgr., über den ein unter Ackerfeld noch etwas erkennbarer Keltenweg gegangen zu sein scheint. Die rechte Dammseite dient der Straße zum Übergang. Aber auch ein von S.W. kommender Keltenweg beschritt ihn; dessen Gräben und Dämme sind weithin sichtbar und enden plötzlich etwa 2 m vor dem Weiherdamm, unbestimmt lassend, ob ihr jähes Abbrechen von dem Bau der Straße verschuldet wurde, oder ob die alten Wegdämme hier Brücken hatten.

Etwas oberhalb der Stelle, wo der Limes das Thal überschritt, und noch unterhalb Mittellengenfeld erscheint ein ziemlich vergangener Querdamm, dem sich links ein aufwärtsgehender Thaldamm anschließt. An der Ecke beider beträgt die Breite des Jgr 30 m. Genau ebenso breit ist der Jgr. eines anderen Weiherdammes, welchen die Straße Oberlengenfeld-Schwenningen in dem Nachbarthälchen überschreitet. Sehr breit und massig und gegen den rechten Jgr. stumpf abbrechend liegt der gerade Querdamm. Von da aus fügt sich ein ebenso hoher, aber viel weniger massiger und bogenförmiger Damm an, der den Jgr. abschließt und dadurch das Bächlein zum Fischweiher stauen hilft. Ob der Fischer ihn hiezu gebaut oder ob etwa die Kelten ihn gemacht haben, bleibe unerörtert, aber die Verschiedenheit der Arbeiten fällt einem unbefangenen Beobachter sofort auf. Auch das Sträßchen hat sich seinen eigenen, allerdings sehr bescheidenen Zugangsdamm durch den Jgr. gebaut.

Eine reiche Sammlung von Weiherdämmen findet sich in den drei Thälchen, welche in dem Dörfchen Rottebach bei Ellwangen ihre gemeinschaftliche Ausmündung in das Jagstthal haben, über die ich für diejenigen Forscher, welche diese teilweise interessanten Werke studieren wollen, kurze Notizen geben will. Gleich unten an der Mühle liegt ein Querdamm mit langem, starkem, aufwärtsgehendem Thaldamm auf der rechten Seite. Der Jgr. ist 12—15 m weit. Ihm war das Wasser durch den linken Jgr. des Weiherdammes, welcher weiter oben im Dorfe liegt, in schiefer Thalüberführung zugeleitet, ähnlich wie bei dem Frauenweiher. Dieser obere Jgr. wäre eines eigenen Studiums wert. Er ist gegen 5 m tief in den felsigen Grund eingesenkt, über ihn mußte der Müller eine künstliche Überführung seines Kanals herstellen behufs Überleitung des Bächleins zu seiner am unteren Querdamm gebauten Mühle. Ähnliche merkwürdig tiefe Jgr. finden sich an den Weihern der obern Bühler und an den beiden obern Schloßweihern bei Ellwangen.

Die Rottebacher Thalmündung gabelt sich aufwärts in drei Thäler. Das südlichste enthält sieben kurze und meistens schwache Dämme, die wohl als kleine Fischweiher gedient haben werden. Im mittleren sind oben im Walde zwei imposante Querdämme, die sicherlich nealt sind. Sie seien den Forschern empfohlen. Das dritte Thal, das sich nach Hohenberg aufwärts zieht, enthält noch mehrere interessante, teils noch

vorhandene, teils in ihren Resten erkenbare Dämme. Die Ölmühle liegt an einem sehr massigen Querdamm. Die Jgr. sind auf beiden Seiten sehr stark ausgeprägt. Der Bach ist in langer Zuführung über den Damm geleitet. Die Zuführung ist vom Müller neu hergestellt, aber der Damm ist offenbar älter; er enthält auf seinem breiten Rücken nicht nur einen kleinen Stauweiher, sondern auch noch ein Wurzgärtchen samt zwei Häuschen.

Etwa 50—80 m weiter unten muß noch ein zweiter Damm gewesen sein. Zwei stark ausgeprägte Keltenwege treffen sich da am linken Thalgehänge. Der eine derselben kann auf dem Mühlendamm das Thal überschritten haben (wenigstens läßt sich seine Fortsetzung im jenseitigen Gehänge gut erkennen), der andere aber muß da seinen Übergang gehabt haben, wo er vom Gehänge das damals jedenfalls sumpfige Thal erreichte. Es muß also an dieser Stelle ein weiterer Querdamm über das Thal gelegen sein. Daß dieser von den Kelten selbst gebaut worden war, ist mehr als zweifelhaft; denn sie hatten in dem nahen Mühlendamm einen ganz bequemen Übergang. Wir dürfen also diesen Damm als älter denken, entweder als einen selbständigen Wasserschanzendamm, wozu aber die Umgebung durchaus keinen Anhaltspunkt bietet, oder es war ein Staudamm, wie uns noch andere begegnen werden.

Ein merkwürdiges altes Schanzwerk ist bei der Schurrenmühle festzustellen. Der Querdamm ist ungemein stark und hat rechts einen sehr langen und starken aufwärtsgehenden Thaldamm, der durch einen sehr tiefen und breiten Jgr. vom Gehänge abgetrennt ist. Weiter oben wird der Jgr. undeutlicher. Ein Keltenweg kommt vom obern Gehänge in vielen Spuren gegen den Damm. Zwei Wegdämme desselben enden jäh hart am Jgr. Sie hatten wohl ursprünglich Brücken darüber. Verfolgt man die Keltenwege bergaufwärts, so verlieren sie sich am oberen Gehänge unter starkgewölbten Hochäckern. Letztere haben wohl auch den Thaldamm mit dem Jgr. verwischt, der sich noch weiter fortgesetzt zu haben scheint. Der Bach ist zum Mühlen- und Fischweiher aufgestaut. Früher sei, so sagen die Leute, das Thal leer und beackert gewesen, der Bach sei auf der linken Thalseite auf die Mühle geleitet gewesen. In der That sind auch noch Reste dieses linken Zuführungsdamms vorhanden.

Mit obigem sind aber die Momente noch keineswegs erschöpft, welche diesen Platz merkwürdig machen. Etwa 200 m unter der Mühle war ehemals ein zweiter Querdamm über das Thal. Er hatte rechts einen Jgr. Zwei Keltenwege ziehen mit Gräben und Dämmen von verschiedenen Richtungen gegen ihn. Der untere von ihnen ist in der Mitte durch Hochäcker unterbrochen. Auf der linken Thalseite lassen sich beide Wege wiederfinden. Nun scheint sich aber einer derselben geteilt zu haben; ein Zweig muß über den unteren Damm gegangen sein, während der sich abtrennende Zweig in mehreren Dämmen daran vorbeizieht und sich in der Nähe des Mühlendammes verliert. Er ist also über den obern Damm gegangen und sicherlich identisch mit dem bereits erwähnten Keltenweg, der von jenseits auf den Thaldamm führt. Aber auch sein über den unteren Damm gegangener Nebenzug vereinigt sich wieder mit ihm. Dieser merkwürdige alte Weg scheint von Ellwangen zu kommen und in der Richtung nach Adelmannsfelden zu gehen. Irre ich mich in dieser Annahme nicht, so ist es derselbe Weg, der sich im Galgenwalde ebenfalls in zwei Parallelzüge spaltet, worauf ich später noch zurückkommen werde.

Wer an der Schurrenmühle Altertumsforschungen treiben will, dem will ich noch einen letzten Fingerzeig geben. Unterhalb des Mühldammes kommt von rechts ein Seitenthälchen herein. An seiner Mündung liegt ein kleiner Weiher, und dem Haldenanschnitt nach muß noch ein zweiter, stärkerer Damm da gewesen sein. Zwei



Keltenwege scheinen darüber gegangen zu sein, wovon einer der von seiner Hauptrichtung abgegangene Zweig gewesen sein muß, der sich so wieder mit seinem Zwillingsbruder vereinigt. Östlich vom Weiher ist am unteren Gehänge ein kleines Rondell zu sehen, das eine Mardelle sein könnte. Wer darüber sicher sein will, muß die Feuerstelle darin suchen.

Oberhalb dieses Weihers liegt im Thälchen ein hoher, langer Höhenrücken, der sicherlich früher zur Schanze benützt war. Er konnte durch Höherstauung des Weihers gut unter Wasser gesetzt werden und scheint zu diesem Zwecke künstlich von der Steilhalde isoliert worden zu sein.

Ehe wir dieses Thälchen verlassen, will ich noch zweier Weiherdämme Erwähnung thun, welche es wert sind, daß der Altertumsfreund sie besichtigt. Der eine derselben gehört einem noch lebenden Weiher an, der das Wasser für die Bahnmühle liefert. Derselbe zieht sich ganz schief über das Thal. Hätte man querüber gebaut, so wäre er um die Hälfte kürzer geworden. Auf der linken Seite war er auch mit einem auf und abwärtsgehenden Thaldamm versehen, der sich jetzt noch in einem Acker erkennen läßt.

Einem der beiden Weiher beim Linderhof werden wir noch später begegnen. Dagegen müssen wir als beim letzten dieses Thales noch bei demjenigen etwas verweilen, der am Fuße von Hohenberg selbst zu sehen ist. Ein ziemlich kurzer Querdamm biegt auf der rechten Seite um und setzt sich thalaufwärts sehr lang fort; ja er zieht sich zuletzt schief über das Thal und endet oben an einer Stelle, wo ein Wallgraben anschließt, der jedenfalls zur Verschanzung der unteren Dorfhälfte gehört hat. Diese Wasserschanze ist eine Parallele zum oberen Steinberger Weiher (a. a. O. S. 412) und lehrt mich letzteres Werk besser verstehen. Während ich früher der Meinung war, daß das oberste, schief über das Thal gehende Stück des Längsdammes erst von den Kelten angefügt worden sei behufs Überführung ihrer Nachbarschaftswege, so sehe ich jetzt an dem Hohenberger Weiher, daß die beiden Dämme so, wie sie noch jetzt vorhanden sind, gleich bei ihrer uranfänglichen Anlage gebaut wurden.

Merkwürdig sind die noch vorhandenen Schloßweiher bei Ellwangen nicht bloß ihrer starken Dämme wegen, sondern auch deshalb, weil die beiden obern so recht anschaulich die typische Uranlage einer Weiherschanze zeigen. Sie liegen in dem tiefeingeschnittenen Thale, welches am südlichen Fuße des Schloßberges vorüberzieht. Dasselbe hat eine ganz enge Thalsohle, so daß sich die beiden Gehänge bis zu der Rinne des Wasserlaufs senken. Die Sohle ist bloß da breit, wo die Herausarbeitung der Dämme aus den Gehängen sie künstlich breiter gemacht hat, ein Umstand, welcher sich bei mehreren kleinen Thälern wiederholt. Der sehr massige Damm hat bei jedem Weiher auf beiden Seiten je einen Jgr., und dieselben sind auf mühsame Art in die Steilhalde eingegraben und thalabwärts verlängert. Die auf diese Weise abgetrennten unteren Haldenstücke bieten aber keinen zum Aufenthalte bequemen Thaldamm, sondern sind roh und oben gratig gelassen. Man sieht an ihnen deutlich, daß sie nicht bestimmt waren, eine Zufluchtsstätte zu bieten, sondern nur eine breite, mit Wasser gefüllte Isolierungsfläche um die beiden Enden des Querdammes herzustellen. Beim obersten Weiher nähern sich die beiden Thaldämme einander in der Thalmitte. Dadurch war das Schanzwerk auch von unten her mit Wasser umgeben. Als man dasselbe zu einem Weiher umarbeitete, wurde der linke Jgr. am Dammende geschlossen, der rechte aber mit einem hölzernen Ablaß von wenigstens 3 m Tiefe versehen, über ihn läuft das Überwasser. Zwecks der vollständigen Entleerung beim Ausfischen ist in der Thalmitte auf der Sohle ein enger Durchlaß angebracht, durch welchen der Weiher bis auf den Grund auslaufen kann.

Ganz ähnlich ist der zweite Weiher, von oben an gerechnet, gebaut; aber während der rechte Jgr. etwas weiter oben aufhört, reicht der linke noch weiter abwärts und sein Damm biegt rechtwinkelig um und setzt sich quer bis an die jenseitige Halde fort. Er bildete so einen Staudamm. Das durch den rechten Jgr. fließende Wasser erfüllte den Hohlraum zwischen dem Quer- und dem schwachen Staudamm, der linke Jgr. aber führte des Abwasser unter dem letzteren in die Thalmitte und schützte dadurch auch ihn von unten her.

Wer sich den Unterschied zwischen einer Wasserschanze und einer eigentlichen Fischweiheranlage klar machen will, der vergleiche diese beiden oberen Weiher mit dem dritten. Letzterer hat die allerprimitivsten Einrichtungen zum Einfangen und Aufstauen des Fischwassers, einen schwachen Damm, der sich ohne Eingrabung an die Halde anschließt.

Ein Unikum in der ganzen Sammlung von Wasserschanzen bildet die unterhalb der eben beschriebenen liegende (s. Abb. 1). Der Damm 1 bildet den Querdamm des Werkes, der merkwürdigerweise zweimal rechtwinkelig umgebogen ist. Die Dämme 2 ergänzen die vorigen zu einem kleinen viereckigen Lagerplatze, der auf der Ecke bei 3 wohl in späterer Zeit geöffnet worden ist. Thaldamm 4 und Graben 5 isolierten die Schanze vom rechten Gehänge. Damm 6 ist eine aus späterer Zeit stammende Überbrückung des Jgr. 5. Bei weiteren Forschungen ließen sich wohl noch andere Momente an dieser merkwürdigen kleinen Wasserschanze auffinden.

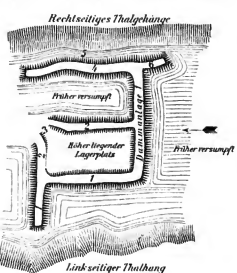


Abb. 1. Weiherdamm bei Ellwangen.

Der **Mühlenweiher** ist der letzte noch vorhandene und stammt seinem Bau nach ebenfalls aus alter Zeit. Nach den Angaben des Prof. Dr. Kurtz in Ellwangen sollen um die Stadt herum sowohl im Jagstthal als im Thälchen zwischen dem Schloßberg und dem Schöneberg nach viele jetzt verschwundene Weiher vorhanden gewesen sein.

Die drei **Muckenthaler Weiher** zeichnen sich durch die Stärke ihrer Dämme aus, über die zwei oberen gingen auch Keltenwege, sonst haben sie keine hervorstechenden Eigentümlichkeiten. Als ich aber von Elleuberg her in der Richtung nach Jagstzell durch die Waldungen ging, fand ich eine Wasserschanze, die eine eingehendere Beschreibung verdient. Da mir ein Name des Werkes oder auch nur des Platzes nicht bekannt ist, will ich ihn **Waldthalweiher** nennen. Er liegt in einem Thal, das sich etwa 2 km unterhalb Rindelbach gegen die Jagst öffnet. Ein Sträßchen zieht an ihm vorüber, das sich teilt. Der Wegweiser zeigt die Ortschaften an: Stocken-Dankoltsweiler-Keuerstadt. Der Querdamm ist 116 m lang. Links setzt er sich in einem kurzen,

abwärtsgehenden Thaldamm fort. Der linke Jgr. ist in die Halde eingeschnitten. Rechts ist ein 14 m weiter Jgr. um das stumpfe Dammende, eine starke Quelle entfließt dem grubenartig angeschnittenen Gehänge. Ein viel schwächer gebauter Staudamm zieht sich nahe dem Hauptdamm von rechts nach links über das Thal. Er biegt nach etwa Zweidritteil der Thalbreite nach oben um und schließt an den Querdamm an. Sein Querstück ist 5 m breit und 70—80 cm hoch, das Bogenstück ist schmäler und höher. Der linke Jgr. scheint ebenfalls zur Wasserstauung bestimmt gewesen zu sein, so daß durch ihn auch der Staudamm von unten her ebenfalls inundiert war. Die genauere Durchforschung dieses Schanzteiles wäre noch nachzuholen. Über den Hauptdamm geht ein Keltenweg, der auf beiden Seiten ganz deutliche Spuren hinterlassen hat, und zum Überfluß sind auf dem linken Gehänge auch noch zwei Mardellenanlagen vorhanden. Dort zweigt ein Seitentbächlein ab. Oben an der Bergecke sind die Mardellen. Die eine besteht in einem größeren Rondell, die andere in gleicher Höhe liegt um die Ecke. Sie besteht in einer terrassenförmigen Ausgrabung des obern Gehänges, zwei Rondelle sind in die Terrasse eingegraben, die ausgegrabene Erde liegt unter ihnen am Bergrand. Es scheint hier eine größere Kolonie der Ureinwohner der Gegend bestanden zu haben. So finden sich also auf diesem merkwürdigen Platze im engsten Raume Überbleibsel von vier vorhistorischen Zeitaltern. Erst hausten in diesen primitiven Erdwohnungen die ältesten Bewohner, welche in den Mardellen ein Zeichen ihrer Kultur hinterließen. Die Wasserschanze gehörte, nach der Dichtigkeit der Bevölkerung und dem kunstreichen Bau zu schließen, einer späteren Zeit an. Der Keltenweg entfestigte die Schanze und stellt also wieder eine spätere Periode dar. Endlich verschwindet auch er unter Hochäckern, die mit ihrer Zerstörung dieser alten Wege wiederum ein anderes, späteres Zeitalter bezeichnen. Römische Reste darf man in dieser Gegend außerhalb des Limes wohl kaum zu finden erwarten.

Ähnliche Verhältnisse liegen vor beim Häsliweiher bei Ellenberg. Diesen beschreitet ein alter Weg, der in mehreren noch erhaltenen Spuren die rechte Berghalde herabkommt und links wieder aus dem Thal austritt und dabei zu einer auffallenden Bildung zweier Hochäcker Anlaß gegeben hat. Die Hochäcker verderbten als das Spätere den alten Weg, und letzterer entfestigte durch seine Zugangsbauten den noch älteren Bau der Wasserschanze, also auch hier auf beschränktem Raum Spuren dreier vorgeschichtlicher Zeitalter.

Ebenso deutliche Spuren hohen Altertums zeigt etwas weiter oben im Thal der Eibergerweiher. Von rechts betritt ein alter Weg den Damm, und links ist eine so auffallende Bildung des Thaldamms und besonders seines Jgr., daß an einen mittelalterlichen Weiher nicht zu denken ist.

Die Ellwanger Gegend machte mich noch mit zwei Arten von Wasserschanzen bekannt, die sich in meiner Heimatgegend nicht so deutlich vorfinden. Von beiden Arten zeigte mir Prof. Dr. Kurtz je ein Exemplar als ein rätselhaftes Fragment aus vergangenen Zeiten. Im Galgenwalde, nahe der Stadt, liegt innerhalb der Waldecke, an welcher eine Nebenstraße von Ellwangen in der Richtung nach Adelmannsfelden vorbeiführt, eine Wasserschanze in der oberen Verzweigung eines Thälchens, wo zu gewöhnlichen trockenen Zeiten kein Wasser zu finden ist. Keine Quelle ist auf dieser Höhe möglich, nur das Niederschlagswasser lieferte das notwendige Element, um die Dämme zu isolieren. Ein noch gut erhaltener starker Querdamm liegt überraschend da; das eine Ende ist durch Hochäcker verwischt, das andere aber biegt rechtwinkelig um und setzt sich noch thalaufwärts fort. Dieses Thalstück scheint außen von einem Jgr. geschützt gewesen zu sein, der jetzt ganz trocken liegt. Das nasse Element erfüllte aber jedenfalls

den Hohlraum des Winkels ausgiebig, welchen die beiden Dämme miteinander machen. Der Querdamm ist jetzt durchstochen, wodurch zwar die Hauptmasse des Wassers sich verlief, aber der Grund doch nicht genügend austrocknete. Der Förster ließ deshalb eine Menge kleiner, kurzer Abzugsgräben machen, die so regelmäßig sind, daß man versucht ist, sie für schmale Beete (Bifänge) zu halten. Zwei Züge von Keltenwegen berühren das Schanzwerk an beiden Seiten, beide mit mehrfachen Dämmen und Gräben. Der eine Weg, von O.S.O. (Ellwangen) kommend, berührt die Ecke, die beide Dämme miteinander machen, und geht nach der Schurrenmühle weiter. Ein zweiter Zweig desselben Weges zieht mit mehrfachen Spuren etwa 80 m weiter oben über den Plan. Es wiederholt sich hier also der gleiche Vorgang, der uns schon bei dem Thalübergang desselben Weges über und unterhalb des Dammes der Schurrenmühle beschäftigt hat. Der zweite Keltenweg kommt aus der Richtung S.O.S., wahrscheinlich von Rottebach her. Er zieht links an der Schanze vorüber und setzt gemeinsam mit der Ellwanger Straße über zwei weitere Dämme, welche etwas weiter unten zwei andere Verästelungen desselben Thales überbrücken. Die beiden Keltenwege sind von starken Hochäckern bedrängt und teilweise verwischt. Die unteren Dämme sind sehr massig und ebenfalls uralt, weitere Auflagen der bereits beschriebenen Wasserschanze. Der Rottebacher Keltenweg hat in das schwache Gehänge des letzten wenigstens zwanzig, teilweise sehr kräftige Hohlwege eingegraben. Dieser merkwürdige Platz verdient es, ein Studienfeld für einen Forscher zu sein.

Solche Wasserschanzen ohne ständig fließendes Wasser, die man Sumpfschanzen nennen könnte, trifft man an nicht wenigen Orten auch im Oberland. Die erste, die mir überhaupt bekannt wurde und welche mich im Beginne meiner Altertumsforschungen auf die Idee von solchen Wasserschanzen brachte, ist der sogen. Dostenweiher. Er liegt auf dem linken Thalgehänge der Weihung zwischen Weihungszell und Beuren in einer Mulde, die kein beständig fließendes Wasser hat. Da ich seinen Damm anfänglich für einen bloßen Übergangsdamm für die drei über ihn hinziehenden Keltenwege hielt, so nahm ich diesen Weiher in meiner ersten Arbeit nicht unter die alten Schanzen auf. Jetzt aber steht es mir unzweifelhaft fest, daß die Kelten ihn bereits vorgefunden haben. Er zeigt nicht nur die für solche Dämme charakteristischen Angrabungen des Gehänges, was bei Keltenwegen nie vorkommt, sondern die Wege zeigen auch deutlich eigene Zugangsdämme auf den Hauptdamm durch die Jgr. auf beiden Seiten. Eine neuangelegte Waldstraße und eine Kiesgrube als Fortsetzung der altertümlichen Gehänggrube haben die Sache wohl verwischt, aber nicht ganz vertilgt. Während ich es anfangs nicht für unwahrscheinlich hielt, daß der Weiher in späterer Zeit zum Betriebe der Fischzucht verwendet worden sei, kommt es mir jetzt hier ebenso unmöglich vor wie bei dem Damm im Galgenwald, daß in ihrem Stauwasser je Fische könnten fortgekommen sein, weil diese Weiher in einem trockenen Sommer zu einem zähen Schlamme eintrocknen. Ebenso haben der dritt- und wohl auch der zweitoberste Weiher bei Oberweiler (a. a. O. S. 419) in trockener Zeit kein Wasser.

Sowohl im Ober- wie im Unterland trifft man in schmalen, seichten Vertiefungen von Wiesflächen manche kurze Dämme, welche ganz rätselhaft sind und trotz ihrer Geringfügigkeit keine andere Deutung zulassen, als daß sie einst zu Feldverschanzungen gedient haben, vielleicht dazu bestimmt, um Wallschanzen durch Sumpf auf einer Seite unnahbar zu machen.

Zu einer weiteren eigentümlichen Abart von Wasserschanzen machte mir wiederum Prof. Dr. Kurtz den Wegweiser. Die Straße von Ellwangen nach Dalkingen führt bereits hoch oben im Walde über ein ziemlich tief eingeschnittenes Thälchen, welches

sich Saverwang gegenüber in das Jagstthal öffnet. Die Straße liegt auf einem Thaldamm, dessen Material aus einer großen Grube stammt, die am rechten Gehänge ein beredtes Zeugnis für das hohe Alter desselben bildet. Ich suchte und fand oberhalb der Grube Hochäcker, aber sie haben gegen die Grube keine Wendeplatte, dafür aber fand ich daselbst mehrere Grabhügel, welche die Beete vor ihrer Berührung des Thalrandes aufgefangen haben. Das noch gut erhaltene andere Ende des alten Wasserschanzendammes findet sich am jenseitigen linken Gehänge vor. Das Endstück ist in halber Höhe der Halde noch gut erhalten. Tiefe Gruben und Gräben, die sich bei nassen Zeiten noch mit Wasser füllen, umgeben es. Der Damm lag also nicht bloß wagrecht über das Thal, sondern erstreckte sich noch am Berge schief aufwärts, wo ihn das Stauwasser des Thales nicht mehr erreichen konnte, sondern wo er durch das aus dem Untergrunde des Wallgrabens hervorquellende Druckwasser und durch das aufgefangene Regenwasser geschützt wurde. Der Keltenweg Ellwangen-Dalkingen, der die heutige Straße begleitet und an mehreren Stellen deutlich in die Erscheinung tritt, beschreitet diesen alten Damm, während die moderne Straße auf dieser Seite nicht auf, sondern neben ihm liegt. Hochäcker haben auch da verwischend gewirkt.

Solche Wasserschanzen, deren Querdamm sich auch noch das Gehänge aufwärts zog, gab es allem Anscheine nach ziemlich viele. Im nämlichen Thälchen war etwas weiter unterhalb des beschriebenen ein zweiter Weiherdamm, über den von links ein Keltenweg zog und dessen nunmehr beinahe ganz verschwundener Damm auf dem rechten Gehänge schief aufwärts gezogen zu haben scheint. Die Dalkinger Straße übersetzt das erste Thal von Ellwangen weg auf einem ähnlichen Damm, der noch viel breiter als der vorige war und sich beinahe ganz auf den Hochrand hinaufzog. Die Anlage liegt aber ganz im heutigen Kulturland und ist nun ziemlich verwischt. Eine eingehende Untersuchung dürfte interessante Aufschlüsse ergeben. Der bereits erwähnte Linderhof liegt auf einer Bergnase zwischen zwei Thälern. In beiden findet sich an seinem Fuße je ein Weiherdamm. Der südliche von ihnen scheint ursprünglich ebenfalls bis gegen den Hochrand hinaufgereicht zu haben. Auch der zuerst beschriebene Weiher in Buch wird sich über den größten Teil des Gehänges aufwärts erstreckt haben. Ähnliche Anlagen haben allem Anschein nach auch im Oberland bestanden, sind aber viel mehr der intensivern Kultur des Bodens gewichen, als dies bei Ellwangen der Fall ist.

Bevor ich die Wasserschanzen unter der Alb verlasse, muß ich noch ein Werk erwähnen, das in der vaterländischen Litteratur unter den Weiherdämmen des Unterlandes besondere Berücksichtigung gefunden hat (vgl. Oberamtsbeschr. Ellwangen). Es ist dies das Heidnische Wehr an der unteren Roth, welche unterhalb von Abtsgemünd in den Kocher mündet. Auf seiner rechten Seite liegt ein kurzer, aufwärts gehender Thaldamm, und von links her beschreitet ihn ein Keltenweg, welcher über die nahe Berghalde, wahrscheinlich von Abtsgemünd, kommt. Der Thaldamm ist durch das Sträßchen durchschnitten und dadurch in seiner ursprünglichen Form unkenntbar gemacht. Indes verrät der Pflanzenwuchs, der sich auf dem Boden dieser Lücke angesiedelt hat, deutlich, daß die Abtragung des Walles vor noch nicht allzu langer Zeit erfolgt ist. Es kann als auffallend erscheinen, daß das untere Roththal nur diese einzige Wasserschanze aufzuweisen hat, während doch andere ähnliche Thälchen damit viel reichlicher versehen waren, so z. B. das Weihungsthal im Oberamt Laupheim, dessen Flüßchen von derselben Stärke wie die Roth ist. Allein das Rätsel löst sich, wenn man bedenkt, daß das Roththal nur eng und wenig zum landwirtschaftlichen Anbau geeignet ist, seine Thalwände aber meistens steil und wenig gangbar sind. Nur im untersten Teil sind

wenige Wohnungen vorhanden. So wird es schon in alter Zeit gewesen sein, und so wird das Heidnische Wehr als einzige Schanze dem Bedürfnisse genügt haben.

Endlich habe ich auch aus meinem ursprünglichen Forschungsgebiet zwischen Iller und Donau noch einige Weiherschanzen nachzutragen. In meiner ersten Arbeit S. 422 f. sind drei Straßen erwähnt, welche vom Illerthalgehänge über das „Ried" nach Dietenheim führen, und welche bereits den Kelten als Übergangsdämme ihrer Nachbarschaftswege gedient hatten. Nach wiederholten neueren Untersuchungen finde ich aber, daß sie wohl als Unterlage für die Keltenwege benützt, daß sie aber bereits in vorkeltischer Zeit als Dämme von Wasserschanzen erbaut worden sind.

Der südlichste von ihnen, über den die Poststraße führt, hat eine Breite von 14 m, von denen bloß 6 m zur Straße benützt sind, in den Rest sind die beiden Straßengräben eingeschnitten, die aber an dieser Stelle unnötig gewesen wären, da der Damm ziemlich höher als das Niveau der Riedwiesen ist. Ein Keltenweg hat bei Übergängen über feuchte Niederungen nur 3—4 m Grundbreite. So ist also dieser breite Damm weder von den Erbauern der modernen Straße, noch von denen der Keltenwege errichtet worden, sondern er muß ein Schanzendamm sein. Noch ein anderes Merkmal stimmt damit überein. Nahe der Halde zweigt ein anderer Weg auf hohem Damme davon ab. Auch er ist noch 6 m breit und hat, obwohl nur Feldweg, einen in den Damm eingelassenen Graben. Dieser Damm ist der abwärts gehende Thaldamm, der vor Anschluß an die Halde mit einem stumpfen Ende aufhörte, wovon noch ein Rest sichtbar ist.

Der mittlere Weg, der von Neuhausen nach Dietenheim geht, ist zwar nicht so dammartig in die Höhe gerichtet, wie der vorige, aber ist noch etwas breiter als dieser. Sein grauer Boden sticht scharf gegen den schwarzen der Riedwiesen ab. Mit seinem westlichen Ende grenzt er an eine Verschanzung, die sich an dem untern Gehänge noch erkennen läßt.

Der dritte Übergang über das Ried, beim Alten Berg (S. 422), besteht aus einem ungeheuren Walle mit zwei kurzen, aufwärts gehenden Thalbämmen.

Auf S. 410 meiner früheren Arbeit sind am Schlusse der Ausführungen über den obersten der Bihlafinger Weiher auch die beiden andern kurz erwähnt. Ich komme auf die letzteren noch einmal zurück, weil sie wichtige Züge enthalten, die ich erst seit kurzem kenne. Der unterste derselben, kaum 200 m oberhalb des Dorfes gelegen, zeigt rechts einen aufwärts gehenden Thaldamm, der ziemlich lang gewesen sein muß, jetzt ist er sehr verwischt. Der Weg durchschreitet seinen Jgr. und letzterer verlängert sich auch noch etwa 50 m unter den Querdamm und zieht sich bogenförmig gegen die Thalmitte. Der linke Jgr. fängt in gleicher Entfernung von dem Querdamm an, die der Thaldamm hat, und zieht sich unterhalb ebenfalls bogenförmig gegen die Thalmitte, wo der rechte Jgr. endet. Hier wird das Thal wieder zur schmalen Sohle, wo kaum das Bächlein Platz fand. An dieser Stelle hätte der Querdamm mit einem Drittel seiner Länge gemacht werden können, und es ist klar, daß ein Fischer nicht sein erster Erbauer gewesen sein konnte. Dieser Weiher läßt so gut wie die besten Unterländer Wasserschanzen erkennen, daß sein Damm auf allen Seiten durch Wasser isoliert war.

Auch der mittlere Bihlafinger Weiher ist nach diesem System erbaut. Er hat bloß einen Querdamm, aber dieser endet auf beiden Seiten in genügender Entfernung von der Halde mit einem stumpfen Ende, was noch gut erkennbar ist, trotzdem der darübergehende Waldweg und die Umarbeitung zum Fischweiher die Jgr. zugeschlossen haben.

Der oberste Damm der Donaustetter Weiher ist auf ganz dieselbe Art wie die vorige gebaut. Auf beiden Seiten schloß ein 10 m breiter Wasserstreifen den Querdamm vom Geländr ab. Beide Jgr. sind eingeebnet, aber nicht zur Höhe des Dammes, letzterer fällt gegen die Einfüllung schroff ab, links um 0,40 m, rechts gar um 0,70 m. Der Damm hat also keine horizontale Fahrbahn, was nicht sehr dafür spricht, daß die Römerstraße über ihn gegangen sei (vgl. meine frühere Arbeit S. 395 f.). Geeigneter hiezu erscheint der mittlere Damm, der Einebnungen seiner Jgr. hat, welche mit dem Querdamm eine fahrbare Ebene bilden. Entschieden kann indes die Frage nur durch Nachgrabung werden.

III. Keltenwege.

In meiner mehrfach erwähnten Arbeit habe ich in dem Winkel zwischen Donau und Iller das einstige Vorhandensein eines weitverzweigten alten Wegnetzes nachgewiesen und aus dem Verhältnis dieser Wege zu den von mir mit Bestimmtheit der nachrömischen Zeit zugeschriebenen Hochbeeten den Schluß gezogen, daß die alten Wege vor den Hochbeeten da waren, weil sie zum Teil von letzteren zerstört wurden. Wenn ich der Kürze wegen solche alte Wege „Römerwege“ nannte, so wollte ich dieselben damit nicht als von den Römern erbaute Kunststraßen, sondern als in der römischen Periode unserer Landesgeschichte entstandene Wege bezeichnen. Immerhin blieb noch die Frage offen, ob die Römer selbst, freilich nicht die römischen Invasionsheere, sondern etwa eine ihren Spuren folgende, Handel und Gewerbe treibende Bevölkerung, oder ein mit den Römern gleichzeitiges und ihnen unterthäniges Volk diese Wege hergestellt hatte. Endlich war aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese alten Wege der vorrömischen Zeit zuzuschreiben sind.

Zur Lösung dieser Frage galt es nun nach zwei Richtungen hin zu forschen; einerseits mußte dem Zusammentreffen solcher alten Wege mit Römerstraßen und mit dem Limes Beachtung geschenkt, andererseits eine außerhalb des römischen Gebiets gelegene Gegend nach alten Wegen abgesucht werden. Denn wenn letztere wirklich römisch waren, so konnten sie nicht in einer Gegend weit außerhalb des Limes vorhanden sein.

Die Römerstraße Heidenheim-Elchingen-Bopfingen durchschneidet auf einem bewaldeten Hügelzug, der von Großkuchen her gegen Osten sich erstreckt, eine Grabhügelgruppe. Die westlichen Grabhügel haben ihre Höhe und Starrheit eingebüßt, nur einer steht noch 2 m hoch, recht massig und ziemlich aufrecht da; aber auch über ihn sind offenbar Hochbeete verwischend hinweggegangen. Die andern Hügel haben viel mehr gelitten. Die Hochäcker sind nur schwach. Ein alter Weg zieht von Westen her über den Plan. Auf der Ostseite der Römerstraße macht sich ebenfalls ein alter Weg in der Richtung der Straße bemerkbar. Die auf dieser Seite der Römerstraße liegenden Grabhügel sind hier ebenfalls überfahren, erniedrigt und verflacht. Nur einer erhebt sich zu 3 m Höhe, hat einen unteren Durchmesser von 30 m und oben eine 10 m breite Fläche. Er steht, wenigstens in seinem oberen Teil, noch starr und unangegriffen, als

typische Form da. Die Hochäcker, welche diese Grabhügel überarbeitet und die alten Wege und ebenso die Gruben, aus denen das Material für die Römerstraße genommen wurde, verebnet haben, sind kaum erkennbar. Am Waldesrande erscheinen noch zwei Gruben, welche in die Gräben des alten Weges eingegraben sind, letztere unterbrechend und zerstörend. Stände das unzweifelhaft fest, so wäre sicher die Römerstraße jünger und der alte Weg älter. Doch die Spur ist nicht deutlich genug, um darauf sichere Schlüsse zu bauen.

Vielleicht zeigte sich der Limes gefügiger! Zwischen Schwabsberg und Hüttlingen fand ich den Limes in einer größeren Strecke am Waldessaum. An der Waldecke zwischen Schwabsberg und Buch, wo der römische Wachtturm am Limes stand und einen Haufen Schutt hinterließ, fand ich eine unzweideutige Begegnung von zwei alten Wegen mit dem Limes. Ein Wegzug liegt mit letzterem in gleicher Richtung. Auf der inneren Seite des Grenzwalles sieht man viele Dämme und tiefe Gräben neben und durcheinander ziehen, wie es beim Übergange eines solchen Zuges über feuchte Mulden gewöhnlich ist. Den Limes berühren sie nicht unmittelbar, und was auf seiner Außenseite davon vorhanden war, ist spurlos verschwunden. Gegenüber dem Turm erscheint ein anderer alter Weg in zwei sehr ausgeprägten Dämmen und Gräben, welche unter spitzem Winkel von innen auf den Limes stoßen. Der Wall des Limes hat aber den Wegzug durchschnitten, so daß letzterer 2 m vor ihm jäh aufhört; seine Fortsetzung außerhalb der Grenzmauer ist spurlos verschwunden. Der Limes hat also diesen alten Nachbarschaftsweg offensichtlich zerstört und ist deshalb jünger als der Weg. Ob letzterer aber auch noch über die römische Periode zurückreicht, geht daraus nicht mit völliger Klarheit hervor. Der alte Weg könnte wohl aus der ersten Zeit der römischen Invasion stammen, der später gebaute Limes konnte ihn mit dem Rechte der vis maior unterbrechen, so daß beide doch aus römischer Zeit sein können. Der Limes läßt sich von dieser Stelle aus am Waldessaum wohl noch 1 km weit verfolgen. Es sind nur noch schwache Spuren von ihm vorhanden, und es besteht auch gar kein Zweifel darüber, wie er zerstört wurde. Im Walde sieht man bald schwächere, bald stärkere Hochäcker gegen ihn ziehen, und wer es bezweifelt, daß diese ihm verderblich geworden sind, der suche ihn jenseits des Thales, an dem weiter unten Buch liegt. Da überziehen Hochäcker die jenseitige Halde, unter denen sowohl der Grenzwall als auch das Gewirr von zwei alten Wegen, die sich hier kreuzen, verschwinden.

Um die Frage nach dem Alter dieser altertümlichen Nachbarschaftswege zu einer endgültigen Lösung zu bringen, machte ich einen Abstecher nach Roth am See. Fanden sich in dieser vom römischen Gebiet so weit abliegenden Gegend solche Wege, so gehörten sie nicht der römischen, sondern einer früheren Zeit an. Erst suchte ich im Walde, durch den die Straße von Brettenfeld nach Blaufelden führt. Nur eine schwache, nichts entscheidende Spur fand ich, eine ebenso undeutliche im Feld. Bei Kühnhardt endlich präsentierten sich zwei scharf ausgeprägte Wegzüge, welche von diesem Weiler aus nach zwei verschiedenen Richtungen auseinanderliefen und im Walde ihre Spuren zurückließen.

So wünschenswert auch zur Erzielung einer vollen Beweiskraft ausgedehntere Nachforschungen nach dem Verhältnis der alten Wege zu Römerstraßen und zum Limes wären, so glaube ich doch schon auf Grund der eben mitgeteilten Untersuchungen behaupten zu dürfen, daß die alten Wege nicht der römischen Zeit angehören, sondern früher sind. Ich

schreibe sie den Donaukelten zu und nenne sie nunmehr, wie ich schon oben gethan habe, „Keltenwege“. Andererseits sind sie jünger als die Hoch- und Wasserschanzen, wie sich aus der vorhergehenden Darstellung derselben mit aller Bestimmtheit ergeben hat, da sie deren Entfestigung bewirkten.

IV. Hochäcker.

In meiner ersten Veröffentlichung vom Jahr 1897 ist das Ergebnis meiner Forschungen über Hochäcker dahin zusammengefaßt, daß diese charakteristische Ackerkultur unserer heutigen Wälder den Spätgermanen zuzuschreiben sei, die sie gepflegt haben in der Zeit, welche inne liegt zwischen der Vertreibung der Römer aus unseren Landen und der Bekehrung der Germanen zum Christentum. Seither hat sich meines Wissens kein Widerspruch erhoben gegen meine Zeitbestimmung der Hochäcker von seiten derer, welche sie für älter halten, dagegen von solchen, die sie für jünger halten. Bevor ich jedoch auf letzteren Einwand näher eingehe, möchte ich meiner ersten Arbeit noch ergänzend einiges beifügen, was zur Aufhellung der Natur der Hochäcker beitragen kann.

Den Namen haben diese Waldbeete von jenen ihrer Kameraden erhalten, welche sich durch Breite und hohe Wölbung am stärksten dem forschenden Auge auffällig machten. Es ist auch in der That ein imposanter Anblick, ein Gewand von Waldbeeten zu sehen, welche in einer Breite von 12—15, ja auch zuweilen von 20 und mehr Metern und in einer Erhebung von 50—80 cm sich darstellen. Jeder Kenner aber weiß, daß die größere Zahl derselben sich nur in mittlerer Höhe und Breite präsentiert, welche sich nicht sonderlich von den heutigen Beeten unterscheiden. Dies gilt besonders von den Hochäckern auf der Alb, im Ellwangischen und im Fränkischen. Wer sich eines geübten Auges erfreut, sieht, wenn er die feinste Nummer seiner Sehwerkzeuge aufschraubt, noch Beete, die ein ungeübtes Auge nicht entdeckt. Diese müssen wohl mit einer sehr geringen Furchentiefe hergestellt worden sein. Die neuere Zeit drängt auf Tiefkultur, also darf man der älteren Zeit eine seichtere Pflugfurche zuschreiben.

Wie tief mögen wohl die Bauern der Hochäcker gepflügt haben? Ein alter Gutsbesitzer bei Ellwangen sagte mir, daß man in seiner Jugend den Samen bloß mit dem Pfluge untergebracht habe, Eggen seien dabei nicht im Gebrauch gewesen. Das muß eine Furchentiefe von 3—5 cm gewesen sein. Wenn wir auch für die Hochäcker diese primitive Bodenbearbeitung zu Grunde legen, so ergeben sich daraus folgende Schlüsse.

Wurde in unbeweglichen Beeten gepflügt, d. h. wurden sie stets von den beiden Seiten gegen die Mitte aufgewölbt, so entstanden trotz der geringen Furchentiefe in langer Zeit jene schönen Hochbeete, welche das Staunen und die Bewunderung der Jetztzeit erregen. Wurden aber bei der gleichen Furchentiefe die Beete in zwei Hälften auseinandergeschlagen, also zu beweglichen Flachbeeten, wie es unsere heutigen Bauern machen, so konnte es wohl geschehen, daß diese so wenig hervortretenden Furchen, wenn sie außer Betrieb kamen, durch den Zahn der Zeit ganz unkenntlich wurden. Wenn sich nun in unseren Waldungen zwischen geackerten auch anscheinend leere Flächen finden, so ist betreffs der letzteren von vornherein die Möglichkeit zuzugeben, daß sie in sehr

leichten Flachbeeten einst beackert gewesen sein könnten. Wenn man sich dann noch zu Gemüte führen will, daß an diesen leeren Flächen des Waldes die Keltenwege vollständig verschwunden sind, so muß man überzeugt werden, daß auch sie einst unter dem Pfluge waren. Die sehr schwachen Beete können aus dem ersten Stadium der unbeweglichen Beete herstammen, oder sie sind vielleicht in der Weise der beweglichen Flachbeete bearbeitet. Die leeren Waldflächen müssen sicherlich längere Zeit nach der letzteren Art gepflügt worden sein.

Wenn Beete auf ein unübersteigliches Hindernis stießen, so mußten die Zugtiere davor Halt machen und umkehren; der Pflug aber konnte seine Furchen und also auch das Beet nicht bis zu dem Hindernis fortsetzen, und so entstand eine mehrere Meter breite leere Fläche, wo der Zug wieder gewendet werden mußte. Diesen Streifen ungepflügten Landes zwischen dem Beete und dem Hindernis heiße ich die Wendeplatte. Sie ist ein untrügliches Kennzeichen, daß der hindernde Gegenstand beim Beginn des Pflügens bereits vorhanden war, daß er also älter als die Beete sein muß. Solche Wendeplatten finden sich vor hohen Grabhügeln und Schanzwällen, aber auch vor den tiefen Gräben und Gruben der Schanzen, der Jgr., der Keltenwege und Römerstraßen, sowie endlich vor den natürlichen Steilgehängen.

Nun findet man aber die meisten älteren Objekte, vor denen die Hochäcker mit Wendeplatten Halt machen, ebenfalls von Beeten angegriffen und zwar in den verschiedensten Stadien, von der kaum sichtbaren Berührung bis zur vollständigen Ausebnung. Erst wenn letztere erreicht war, so verlängerten sich die Beete nicht bloß über ihre eigenen Wendeplatten, sondern auch über die Stellen der Gräben und Gruben, der Hügel und Dämme. Solange die Hindernisse noch wirksam blieben, konnten auch die Wendeplatten nicht gepflügt werden; denn entweder kamen die Zugtiere höher zu stehen, der Pflug konnte dann keine Furche mehr bilden, sondern entleerte seine mitgeschleppte Erde in die hohle Fläche vor dem Hindernis, dieselbe auffebnend; oder die Tiere kamen niederer zu stehen, und der Pflug faßte auf der Wendeplatte wohl Erde, schleppte sie aber zur Tiefe mit, sie ausfüllend. Wenn der Platz erst eben war, füllte er sich mit den verlängerten Hochäckern. Wenn man also Stellen findet, wo solche älteren Kulturreste im Wald Schaden gelitten haben, ohne daß sie doch von Beeten berührt scheinen, so darf man gleichwohl überzeugt sein, daß die letzteren die Bedränger waren.

Um das Verhältnis der Hochäcker zu anderen Altertumsobjekten zum richtigen Verständnis zu bringen, will ich noch auf folgende Punkte aufmerksam machen, deren Beurteilung von Nutzen ist. Wenn ich bereits in meiner ersten Arbeit (S. 402) darauf hinwies, daß Grabhügel und Hochäcker in demselben Raum nie gleichzeitig sein können, so muß ich dem ergänzend nachtragen, daß auch Hochäcker in Schanzen nie die Gleichzeitigkeit beider zulassen, wie ein Schriftsteller annahm. Die Schanze mußte jeden Augenblick beziehbar sein, da durfte kein Getreide hindern. In der That zeigen auch alle Beete innerhalb verschanzter Plätze mindestens Wendeplatten, meistens aber haben dann auch Wälle und Gräben selbst notgelitten.

Bis in die neueste Zeit glaubte ich, daß die Einebnung der älteren Erdbauten durch Hochäcker nur nach und nach, anfangs zufällig, erfolgte. Die Zugtiere, so meinte ich, werden durch scharfes, durch Mangel an bandarem Land motiviertes Antreiben an das Hindernis zuerst seine Ränder abgeschrägt haben und erst später, nachdem die steilen Unebenheiten mehr gangbar geworden und sie überhaupt an das Betreten der Gräben und Wälle mehr gewöhnt waren, habe man dann den Zug auch absichtlich darüber geführt. Die neuesten Forschungen aber haben mich eines Besseren belehrt.

Ich finde, daß alle Schanzflächen, wenn sie nicht geradezu unbesteigbare Burstel

mit winziger Oberfläche waren, nicht bloß Beete haben, sondern daß diese Beete auch von Anfang an über Gräben und Wälle fortgeführt sind.

Die Schanze auf dem Großen Henkenberg bei Bübl (a. a. O. S. 437 ff.) weist in ihrem Lagerplatze Beete auf, allerdings nur sehr schwache.

Viel deutlicher sind sie in der Schanze auf dem Kleinen Henkenberg (a. a. O. S. 438). Schon die Innerschanze weist Beete auf, welche auch dem Laien noch gut erkennbar sind; das Außenlager aber hat bereits eigentliche Hochäcker. Und merkwürdigerweise ist die nur etwa 20 m breite Fläche zwischen äußerer und innerer Umwallung nicht bloß auch gepflügt, sondern die Beete sind hier auch am höchsten gewölbt und laufen auch über den Außenwall, der sehr deutlich die Beetlinien zeigt. Der Pflug war also über ihn geführt, und das Gespann mußte, um auf ihm Beete zu bilden, notwendig über ihn hinweg in den Außenwallgraben niedergestiegen sein. Der ursprünglich 3 m hohe Wall ist an dieser Stelle auch bereits viel niedriger geworden. In ihrer Richtung gegen den Innenwallgraben sollten die Beete an letzterem eine Wendeplatte haben; aber das ist nicht so, sondern Furche und Beet setzen sich ungeschwächt bis an den Graben fort. Tiere und Pflug gingen also von Anfang an in denselben nieder. Nach allem diesem ist es nicht mehr verwunderlich, daß auch die Umwallungen der Außenschanze gegen die Mulde, deren es wenigstens zwei, wahrscheinlich sogar drei waren, beinahe verebnet sind.

Nachdem ich einmal an diesen beiden Werken auf dem Henkenberge erkannt hatte, daß nicht bloß die Lagerplätze Waldäcker hatten, sondern daß diese auch alsbald über die Umwallung selbst gingen, so suchte ich alle bekannten Schanzen auf, welche mir bisher keine Beete gezeigt hatten, um ihnen mit Hilfe der gewonnenen Erfahrung und mit der feinsten Nummer meines Auges aufs neue zu Leibe zu gehen.

In der Burschlattschanze zu Roth (S. 437) hat der Lagerplatz gut erkennbare Beete; vom Burstel ist dies nicht sicher, aber wahrscheinlich.

Ganz lehrreich sind die beiden Schanzen auf dem Alten Schloßberg bei Oberkirchberg (a. a. O. S. 419). Das Innenlager der nördlichen Schanze hatte sich mir bisher stets als ungepflügt erwiesen, obwohl es eine große, ebene Fläche hat. Mein erster Blick richtete sich bei einer abermaligen Besichtigung nicht auf den Boden, sondern auf den hohen Wall, und siehe, daselbst zeigten sich auf seiner Krone die ganz unzweideutigen Wellenlinien von Beeten. Nunmehr erkannte ich auch im Lager ganz feine Beete, von denen es ungewiß ist, ob sie sich hätten finden lassen, wenn sie nicht durch die tieferen Einschnitte im Walle wären verraten worden. Bloß am östlichen Ende ist der Wall eben, wo die große Kochgrube innerhalb des Walles ihn vor der Befahrung geschützt hatte. Das Gespann ging aber nicht bloß auf den Wall, sondern auch über ihn in den 5 m tiefen Wallgraben. Hier zeigen sich gleichfalls Wellenlinien und zwar entgegengesetzte: wo oben die Furche ist, entspricht im Graben eine Erhöhung; der Pflug hatte bei der Übersteigung des Walles Erde mit in den Graben gerissen. Man muß staunen, wie man die Zugtiere über den hohen Wall in den tiefen Graben bringen konnte. Keinem unserer heutigen Bauern wäre das möglich, und wer es zu erzwingen unternähme, brächte sich, sowie Tiere und Geschirr in größte Gefahr. Man sieht, daß diese alten Bauern eine gute Schule durchgemacht hatten, ehe sie die Einebnung dieser letzten Schanzen unternahmen.

Noch einer Eigentümlichkeit dieser nördlichen Schanze sei Erwähnung getan. Die Innerschanze hatte wohl ursprünglich keinen Eingang, jetzt besitzt sie zwei fahrbare Eingänge. Der größere, mehr in der Mitte, war jedenfalls nicht ursprünglich da; denn wäre der Übergang über den Graben von Anfang an nicht ausgehoben worden, so

mußte er in gleicher Höhe mit der Nachbarschaft sein; nun ist er aber eingesunken, also nachträglich durch das Material des Walles eingefüllt, was jedenfalls durch die Forstleute veranlaßt worden ist. Hätten ihn bereits die Kelten gemacht, so würden sie jedenfalls damit fortgemacht haben, da die Einebnung mit der Schaufel müheloser und auch schneller erfolgen konnte als mit dem Pfluge. Der andere Eingang auf der westlichen Ecke drückt sich ganz bescheiden an Wall und Graben vorbei und stammt sicher von den Bauern der Hochäcker her, welche darauf ihre Früchte heimführen. Er muß der erste auf dem Platz gewesen sein, sonst wäre er nicht mehr nötig gewesen, wenn der große bereits bestanden hätte. Ob nicht an seiner Stätte ursprünglich als Zugang zur Innerschanze ein schmaler Fußweg da war?

Nicht weniger interessant ist die südliche Schanze. Vorhanden sind noch drei Schanzabteilungen, der innerste dreieckige Bergvorsprung als Burstel mit tiefem Wallgraben, das mittlere Stück, gegen das äußere durch doppelte Umwallung abgeteilt, und das westlichste, dessen Wall und Graben von Hochäckern größtenteils verebnet sind. Letztere sind stark ausgeprägt und haben auch gegen den ersten Wallgraben der Doppelumwallung keine Wendeplatte. Ja, sie gehen über ihn, sowie über den ersten Wall bis in den zweiten Wallgraben fort. Die Wellenlinien des Dammes korrespondieren vollkommen mit den Beeten im Außenlager. Auch der Wall der zweiten Umwallung zeigt noch leichte Spuren von Beackerung; sie dürften aber wohl von den Beeten des zweiten Schanzteils herrühren, die auch hier nicht fehlen. Bemerkenswert ist es noch, daß an der Flachhalde gegen N. zwei, vielleicht drei Umwallungen waren, die sämtlich unter den Beeten sehr gelitten haben.

Bei den beiden Schanzen bei Gerthof (a. a. O. S. 422) mußte ich früher die Bemerkung machen, daß Teile ihrer Umwallung wohl unvollkommen geblieben seien. Jetzt, nach meinen neuesten Forschungsergebnissen, halte ich es für sicher, daß die Umwallung wohl von Anbeginn an fertig gemacht worden sei, daß aber die Hochäcker die fertigen Umwallungsstücke wieder verwischt haben. Beete sind zwar weder auf der Stelle noch in unmittelbarer Nähe zu sehen, wohl aber sind solche in geringer Entfernung vorhanden.

Auf einer Streife in der Riedlinger Gegend fand ich in der Alten Burg bei Langenenslingen auch ein merkwürdiges, hieher gehöriges Beispiel. Diese große Heunenburg liegt auf einem sehr hohen Bergvorsprung der Alb und schiebt sich in Form eines Rechtecks weit südlich gegen das tiefe Thal vor. Von Norden her ist sie gegen das Hochplateau durch dreifachen Wall abgetrennt. Der äußerste Wall ist nicht sehr hoch und hat keinen Graben, dieser muß eingepflügt worden sein, Beete aber fand ich außerhalb trotz eifrigen Suchens keine. Dagegen sind auf der etwa 20 m langen Fläche zwischen der ersten und zweiten Umwallung Beete erkennbar, welche von Wall zu Wall gehen. Der zweite Wall zeigt ganz entschieden Beetlinien, der Pflug muß also bis auf den Grund des etwa 7 m tiefen Grabens gegangen sein, der zwischen dem zweiten und dritten Wall heraufstarrt. Leider war ich mir bei der Besichtigung über die planmäßige Überpflügung solcher Umwallungen noch nicht recht klar, sonst hätte ich den Platz wohl genauer untersucht. In der Schanze selbst sind mit Sicherheit keine Beete zu erkennen. Das Rechteck ist seiner Länge nach in zwei Hälften geteilt, wovon die westliche höher liegt und gegen die andere einen Abfall hat, wie wenn hier ein Wall durch Pflügen wäre verebnet worden. Die Grenze zwischen Württemberg und Preußen zieht sich diesen Abhang entlang, der wohl älter als sie ist.

Auch die Friedinger Heuneburg bietet ein Gegenstück dazu. Der oberste Wall besteht ganz aus Steinen und seine Abfälle sind so wenig steil, daß man leicht

darüber steigen kann. So konnte dieser Damm unmöglich von Anfang an sein. Er sieht genau so aus, wie wenn er bereits überackert worden wäre. Auch die Beetlinien auf demselben fehlen nicht, denen sich solche im Schanzplatze selbst anfügen. Letztere konnte ich leider wegen triefender Nässe der Pflanzen, die die Oberfläche einen halben Meter hoch bedeckten, nicht sicher feststellen. Konnte der Damm ursprünglich übersteigbar sein? Konnte der Steindamm flach geackert worden sein? Das Rätsel löst sich, wenn man bedenkt, daß der Wall ursprünglich nicht aus puren Steinen, sondern aus dem Grunde des Schanzterrains, gemischt mit Erde und Steinen, erbaut worden ist. Ein solcher konnte deshalb ganz wohl gepflügt werden, und dies ist auch allem Anscheine nach geschehen. Nach Aufhören der Beackerung aber hat der Regen den lockern, leichten Ackerboden nach und nach in die Tiefe weggeschwemmt und nur die großen, schweren Steine übrig gelassen.

Ganz ähnliche Verhältnisse kehren bei den Dämmen der Grabenstetter Schanze wieder, was später noch zur Sprache kommen soll.

Seit Veröffentlichung meiner „Altertümlichen Erdarbeiten ꝛc.“, in welcher ich die Zeit der Hochäcker als zwischen die Vertreibung der Römer durch die spätgermanischen Stämme und die Christianisierung der letzteren fallend festsetzte, ist mir nichts kund geworden, was deren höheres Alter bekundete. Ich glaube also für meine Aufstellung nach dieser Seite hin keine weiteren Stützpunkte suchen zu müssen. Dagegen hat Prof. Dr. Kurtz in den Blättern für den Schwäbischen Albverein 1899, Nr. 2, in seinem Aufsatz über „Hochäcker“ seiner Überzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß unsere Waldäcker noch während des Mittelalters in Gebrauch waren und erst nach und nach wegen Entvölkerung durch die verderblichen Volkskrankheiten und zuletzt durch den dreißigjährigen Krieg außer Betrieb kamen und sich langsam mit Busch und Wald überzogen.

Im allgemeinen kann ich zugeben, daß im Laufe des Mittelalters manche Ansiedelungen eingingen, sowie daß einzelne derselben, an den Grenzen des Waldkomplexes gelegene, auch aufgeforstet worden seien; doch berührt dies das große Ganze des Waldes nicht. Die meisten der abgegangenen Ortschaften, wenn nicht alle, lagen wohl innerhalb des heute landwirtschaftlich bebauten Areals und sind den noch bestehenden Markungen einverleibt worden, was in hiesiger Gegend durchaus zutrifft. Prof. Dr. Kurtz machte in mündlichem Gedankenaustausch mit mir geltend, daß in der 1746 erschienenen Prahlschen Karte des „Fürstlichen Stifts Ellwangen“ manche jetzt bewaldete Flächen nicht als Wald eingezeichnet seien, so z. B. die Umgebung der Station Goldshöfe und der Galgenwald bei Ellwangen. Ich kenne leider die Waldungen und ihre Hochäcker in dortiger Gegend viel zu wenig, um über diesen Einwand von Kurtz ein endgültiges Urteil abgeben zu können. Namentlich ist mir der Wald bei Goldshöfe beinahe ganz unbekannt. Wenn diese fraglichen Grundstücke vor 150 Jahren nicht Wald waren, so ist es noch keineswegs sicher, daß sie dann Ackerfeld waren. Es bleibt nicht ausgeschlossen, daß sie Ödland waren und bloß zur Weide dienten. Noch jetzt sieht man in dieser Gegend mit ihrem armseligen Boden manche größere Fläche zu nichts anderem bestimmt. Dies vorausgesetzt, wären die Beete auf demselben einer früheren Periode angehörig, welche die Bewohner zum Anbau auch der unebensten und schlechtesten Gründe nötigte.

Der Galgenwald ist mir soviel bekannt, daß ich behaupten darf, er sei zu einem in vorliegender Frage entscheidenden Urteil nicht tauglich. Denn erstlich scheint er schon seines Zweckes als Hinrichtungsplatz wegen nicht angebaut gewesen zu sein. Dann liegt er auch in seiner dreieckigen, gleichsam halbinselartig vorspringenden Figur dem eigentlichen arrondierten großen Waldkomplexe vorgelagert. In letzterem liegen die

bereits beschriebenen drei Wasserschanzen, welchen samt den Keltenwegen die unbestreitbaren Hochäcker verderblich geworden sind. Also selbst wenn seine Beete nicht aus aller Zeit stammten, würde das nichts entscheiden, weil der Galgenwald nur ein sehr kleiner Teil ist und gleichsam außerhalb der Waldesgrenze liegt.

In den großen Waldungen meiner heimatlichen Holzstöcke und des Isarwinkels, die mir genauer bekannt sind, bestehen bezüglich der Hochäcker ganz eigentümliche Verhältnisse. Es war das ganze Waldareal zu gleicher Zeit im Anbau, das beweist die in ihm sich zeigende Landnot. Die Flächen waren in gemeinschaftlicher Markgenossenschaft und in Egartenwirtschaft angebaut, während später Sondereigentum und Dreifelderumlauf bestand; endlich wurde in ungeteilten Hochbeeten geackert, welches dann später in geteilten Flachbeeten erfolgte. Das sind so verschiedenartige Weisen des Ackerbaues, daß die ältere nur in plötzlichem Wechsel in das Gegenteil verkehrt worden sein kann mit Ausnahme des Beetbaues, der einen etwas langsameren Übergang voraussetzt und auch noch im Wald erkennen läßt.

In seiner verdienstvollen Arbeit: „Über Feldmarken der Münchener Umgebung und deren Beziehung zur Urgeschichte" (erschienen 1882 in den „Beiträgen zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns") führt Prof. Dr. H. v. Ranke den gelungenen Nachweis, daß die Feldverteilung in Sondereigentum und nach dem Dreifelderumlauf im Isarwinkel noch dieselbe sei, wie sie urkundlich um die Zeit des Übergangs vom siebenten in das achte Jahrhundert vorgenommen worden ist, und er stellt ausdrücklich fest, daß die Waldäcker dortiger Gegend älter seien und ein ganz anderes System ihres Anbaues zeigen: gemeinschaftliche Bebauung, unregelmäßige Wechsel- oder Egartenwirtschaft. Reicht nun die heutige Betriebsweise des Feldbaues in Oberbayern bis in den Anfang des achten Jahrhunderts zurück, so müssen diese Hochäcker dort zwischen der Römerzeit und der Christianisierung des Volkes entstanden sein.

Für unsere württembergischen Verhältnisse steht mir zwar kein ähnlicher direkter urkundlicher Beweis zu Gebote, doch liegt auch die Sache nicht weniger klar. Beinahe unsere sämtlichen Wälder sind Herrschaftsgüter oder Staatseigentum, welches von ehemaligem Kirchenbesitz herstammt. Sie reichen in diesem unveränderten Besitzstande wohl zumeist bis in das früheste christliche Mittelalter hinauf. Da nun alle diese Wälder einst geackert waren, so müssen ihre Beete in noch frühere Zeit, in die heidnisch-alemanische, zurückdatieren.

V. Mardellen.

Wenn ich in meiner ersten Arbeit einige Plätze (s. u.) aufzählte, die ich als Erdwohnungen oder Mardellen vermutete, so darf ich jetzt mit aller Bestimmtheit die Richtigkeit meiner Vermutung behaupten. Es haben nämlich die in letzter Zeit in drei derselben vorgenommenen Ausgrabungen in jeder eine tief unter Schutt versteckte Feuerstelle mit Kohlen bloßgelegt; außerdem wurden in einer derselben auch Thonscherben von sehr roher Arbeit gefunden. Diese Gruben sind also sicher menschliche Wohnstätten. Nach meiner Ansicht gehören sie einer noch früheren Zeit an als die Schanzen.

Pfarrer Koch in Unterbalzheim grub die Mardelle im Moosbach (a. a. O. S. 425) und eine von ihm selbst entdeckte bei Unterbalzheim auf. Weitere sind noch vorhanden, aber harren noch der Ausgrabung, so die an der Illerhalde nördlich vom

Wochenauerhof (a. a. O. S. 420). Die ebenda S. 429 beschriebene Wohnstätte an der Waldecke des Grafenberges bei Weihungszell besteht nicht aus zwei, sondern drei Gruben, zwei großen und einer kleineren; es werden da wohl mehrere Familien gewohnt haben. Dieser Stätte gegenüber, nur durch eine Schlucht davon getrennt, habe ich an der Ecke des Mühleberges zwei weitere geräumige Mardellen entdeckt; sie liegen am Fuße des obern Steilgehänges, sehr im Dickicht versteckt. Vor ihnen sieht man einen ziemlich tiefen und breiten Graben, dessen Auswurf thalabwärts, von den Mardellen abgekehrt, liegt. Dieser Graben zieht sich noch etwas über die Gruben hinaus, scheint aber mit ihnen in Beziehung zu stehen. Es ist hier ähnlich wie bei der Mardellenanlage am Waldthalweiher im Ellwangischen, dessen ich oben S. 296 erwähnte; auch die dortige Doppelmardelle hat eine ähnliche grabenartige Verlängerung. Eine weitere kleinere Mardelle bei Weihungszell hatte ich in meiner ersten Veröffentlichung aufzuführen übersehen. Sie liegt im sog. Grubacherwinkel, einem Wiesthälchen zwischen den Waldparzellen Eggert und Franzosenʼsʼhau. Die Erdwohnung liegt auf der linken Thalhalde etwas unterhalb der Stelle, wo die bewaldete Thalfläche beginnt. An der gegenüberliegenden Steilhalde, etwas mehr thalaufwärts, fand ich neulich eine neue, größere Mardelle. Dieselbe bot wohl Raum für eine ziemliche Zahl von Menschen, wenn diese sich genügsam um die Feuerstellen lagerten; mehrere Zigeunerwagen würden hier Platz finden.

Man sieht also, daß die Umgegend von Weihungszell in dieser allerältesten Zeit verhältnismäßig stark bevölkert war, und da dies wohl kaum in der Annehmlichkeit derselben, die noch heute niemand anerkennen will, ihren Grund haben wird, so ist die Vermutung wohl begründet, daß auch andere Gegenden ebenso stark bewohnt gewesen sein werden, deren Mardellen aber wohl nur zum geringsten Teile aufzufinden sind.

Eine kleine Erdwohnung im Heiligenʼsʼhau bei Burgrieden wird uns später noch beschäftigen, eine größere aber vermute ich innerhalb dieses Dorfes selbst. Sie liegt oberhalb der Thalstraße im südlichen Teile des Dorfes; eine Kapelle und das Haus eines Küfers liegen daneben. Noch zwei oder drei kleine Gruben befinden sich links hart an der Straße von Schwendi nach Weidenbühl innerhalb des Waldes. Wenn es wirklich Mardellen sind, worüber nur Ausgrabungen Klarheit verschaffen können, so hat der Bau der Straße viel an ihnen zerstört.

Zum Schlusse dieser Ausführungen füge ich ergänzend bei, daß ich auch in der Gegend von Ellwangen außer den bereits obenerwähnten noch mehrere andere Gruben fand, die den Mardellen sehr ähnlich sehen. Da aber nach der Versicherung des Prof. Dr. Kurtz solche Gruben auch entstanden sein können, indem man da den in der Gegend seltenen Thon gewann, so heißt es hier vorsichtig sein und durch Nachgraben die Feuerstellen suchen.

VI. Die Völkerschanzen.

Gewöhnlich werden die Hennenburgen in der Umgegend von Riedlingen sowie die große Schanze bei Grabenstetten und Erkenbrechtsweiler als Völkerburgen in dem Sinne bezeichnet, daß sie wegen ihrer Größe nicht einen engbegrenzten Lokalcharakter besaßen, sondern einem ganzen Volke zur Verteidigung zu dienen hatten. Um sie mit den vielen Lokalschanzen, die sich landauf landab überall dem forschenden Auge darbieten, zu vergleichen und so möglichst ihre ursprüngliche Bestimmung

festzustellen, stellte ich an beiden Orten eingehendere Untersuchungen an, deren Ergebnis im nachfolgenden dargelegt werden soll.

a) Die Heunenburgen im Donauthal.

Es werden deren drei genannt, nämlich diejenigen bei Friedingen oder Upstamör, die Alte Burg bei Langenenslingen und diejenige beim Thalhof auf Hundersinger Markung. Alle sind auf Plätzen errichtet, welche die Natur selbst bereits gut dazu vorbereitet hat, indem sie dieselben von den benachbarten Plateaux größtenteils abtrennte. Ihre Größe hat offenbar keinen Bezug auf das Bedürfnis ihrer Bestimmung als Schanze, sondern hängt von der natürlichen geologischen Gestaltung ab. Auch ist diese Größe keineswegs außer aller Vergleichung mit der der Lokalschanzen. Eine von den vielen Verschanzungen aus hiesiger Gegend möge als Beispiel herangezogen werden.

Zu beiden Seiten des Riedthales, in dem das Rothbächlein dem Rothflusse zuwandert, sind zwei Schanzwerke vorhanden, welche von dem Dorfe Roth sich nach N.W. in einer Länge von mehr als 2 km erstrecken. Jedes ist durch einen starken Wallgraben gegen S.O. bezw. N.O. abgegrenzt. Diese Wallgräben laufen mit dem Riedthale parallel und schlossen so zwei Rechtecke mit dem Thale zusammen, wovon das eine etwa 200, das andere durchschnittlich 300 m Breite hatte. Beide Schanzen waren durch Querumwallungen in mehrere Abteilungen gebracht und besaßen im Thale mehrere Weiherschanzen als Fliehburgen, die vielleicht für beide gemeinsam waren. Jede verliert sich im Walde, ohne daß man die Überzeugung gewinnt, man habe jetzt das Ende der Verschanzung erreicht. Und diese großartigen Schanzwerke waren nicht etwa für einen größeren Umkreis bestimmt. Denn gleich nebenan schließen sich wieder andere Verschanzungen an, und wenn man gegen das Weibungsthal fortwandert, so ist die Fläche auf der Wasserscheide höchstens eine Viertelstunde ohne sichtbare Schanzen, ehe solche am linken Thalgehänge der Weihung wieder einsetzen. Und so fast ununterbrochen wie die Rother Markung sind die benachbarten Dorfmarkungen ausgestattet. Im Vergleich mit ihnen verlieren die Heunenburgen nicht nur sehr an Großartigkeit, soweit sie auf deren Ausdehnung beruht, sondern sie bleiben sogar bedeutend zurück.

Wenn eine Schanze als Völkerburg für einen größeren Umkreis bestimmt war, so durften in der Umgebung keine weiteren Schanzwerke gebaut werden, sie waren völlig unnötig, ganz abgesehen von der Mühe ihrer Erbauung. Nun fehlen aber die Lokalschanzen in der Umgegend der Heunenburgen keineswegs. Die längstbekannte kleinere Schanze gegenüber der Friedinger Burg gehört dazu. Die Umgegend gegen N. und W. zu begehen, um zu untersuchen, ob dieselbe auf die Heuneburg angewiesen war oder ob sie ihre eigenen Schanzen hatte, dazu fehlte mir leider die Zeit.

Gegenüber der Alten Burg finden sich abgegangene Schanzwerke bei Langenenslingen und Wilflingen, welche uns beweisen, daß die Einwohner nicht auf den Schutz der nahen Alten Burg angewiesen waren.

In Heudorf aber und in der nächsten Umgebung der Hundersinger Heunenburg, von den beiden andern durchschnittlich bloß 2—2½ Stunden entfernt, finden sich Lokalverschanzungen so zahlreich und so offen liegend wie in allen andern Gegenden des Ober- und Unterlandes. Da sie ein allgemeines Interesse beansprucht und bisher weder erschöpfend noch im allgemeinen richtig behandelt wurde, so gehe ich im nachfolgenden mehr auf Einzelheiten ein, nebenbei falsche Auffassungen berichtigend.

Indem ich die Schanzen dieser Gegend in der nämlichen Reihenfolge beschreiben will, wie ich sie besucht habe, beginne ich mit dem „Bürgle“ bei Heudorf. Dieses

Werk wird gewöhnlich als Grabhügel bezeichnet, auf dem im Mittelalter eine Burg gestanden sei. Schüchterne Stimmen haben auch schon die nach meiner Überzeugung vollkommen richtige Vermutung geäußert, es möchte vielleicht eine Schanze gewesen sein. Der hohe, runde Hügel mit etwa 50—60 m Durchmesser steht als Burstel auf einem kreisrunden Unterbau, der sich in durchschnittlicher Breite von 40 m um den Burstel herumzieht und von außen nach innen bedeutend ansteigt. Diese Scheibe um den hohen Kegel ist beackert. Bei seiner Bestellung hat der Ackersmann mit seinem Pfluge einen vollen Tag ununterbrochen im Kreise zu fahren, ohne innehalten und sein Gespann umwenden zu müssen, gewiß eine seltene Art des Ackerbaues. Beide Schanzteile umzieht ein Wallgraben, der ursprünglich wenigstens 2 m tief und von verschiedener Breite gewesen zu sein scheint. Er war wohl einst mit Wasser gefüllt, jetzt ist er, wie zu erwarten, vom ansteigenden Ackerland aus teilweise eingeebnet.

Der Burstel wie seine tellerförmige Lagerschanze erheben sich bedeutend über das Wiesthälchen, an dem sie stehen, sowie über das sanft ansteigende Ackerland, so daß man schon in dem Gedanken an die ungeheuere Erdmasse, die aus der Entfernung hätte herbeigeschafft werden müssen, die Auffassung, als habe man einen Grabhügel vor sich, abzulehnen geneigt sein muß. Wenn der Kegel ein Grabhügel wäre, wozu sollte dann die sonderbare Scheibe zu seinen Füßen dienen? und wozu vollends der Umlaufgraben? Der Hauptbeweis aber dafür, daß wir es hier nicht mit einem künstlichen Grabhügel zu thun haben, liegt wohl in dem Umstand, daß der Burstel natürliche Schwemmschichten mit wagrechter Lagerung von Felsensteinen enthält. Der erhöhte Platz ist also ein Rest der Alb, welcher bei der allmählichen Abschwemmung stehen geblieben ist, wie in größerem Maßstabe der Bussen. Daß dieses nette Bürgle seine so ansprechende kunstreiche Form durch menschliche Arbeit bekam, läßt sich denken.

Der Wohnort **Heudorf** selbst zeigt sich auf ähnliche Art altertümlich verschanzt wie andere Plätze. Die Kirche steht auf einem kleinen, aber hohen Burstel, ebenso nebenan das Nachbarhaus, das früher ein Schloß gewesen sein soll, auf einem zweiten. Im Thale sind Dämme von Wasserschanzen, wovon besonders der zweituntere altertümliche Züge aufweist.

Hundersingen kündigte sich durch eine Anzahl von Feld- und Wasserschanzen an, die ihm von Westen her vorgelagert sind. Das Dorf selbst ist in ein großes Schanzwerk eingebettet und der Kirchenplatz ist ein Burstel, der durch ungeheuere Wallgräben von rückwärts abgetrennt ist. Mich wundert es sehr, daß diese so offenliegende Schanze weder Zeichnung noch Beschreibung gefunden hat. Noch mehr erstaunte ich aber, als ich den Rand des Donauthalgehänges von Hundersingen bis zum Landauhof, Markung Binzwangen, unerwarteterweise voller Schanzen fand.

Da stellt sich noch vor der Baumburg am Thalrand ein abgeflachter und angebauter Hochburstel dar. Die anschließende Lagerschanze ist im N.O. von einem stark ausgeprägten Wallgraben nach außen abgeschlossen, der sich bogenförmig um den Burstel in einer Entfernung von etwa 150 m herumzieht und nach und nach im Felde verschwindet.

Die **Baumburg** wird als ein mittelalterlicher Burgplatz bezeichnet, welcher vordem ein hoher Grabhügel gewesen sei. Sie ist aber so wenig ein Grabhügel als das Heudorfer Bürgle. Sie hat auch dieselbe Bildung wie dieses: einen hohen (jetzt verflachten und angebauten) Burstel mit rundumlaufendem tellerförmigen Vorlager, das aber nur 10—16 m breit ist, welches von einem tiefen, kreisrunden Wallgraben umgeben ist. Gegen außen schließt sich daran eine weit nach N.W. bis zur Binzwanger Straße verlaufende Umwallung; auch gegen S.W. ist dieses Schanzwerk gegen das vorige abgegrenzt.

Der Thalhof selbst liegt ebenfalls in einer Verschanzung, wenn ihm auch bisher niemand diese Ehre zuerkannt hat. Die Lage zwischen zwei tiefen, vom Donauthal einschneidenden Schluchten und das steile Thalgehänge gegen den Fluß mußten zur Anlegung einer Befestigung in einer Zeit, wo man selbst im ebenen Lande eine Schanze neben die andere baute, dringend einladen. Die künstliche Abstellung gegen die südwestliche Schlucht durch die beiden etwa 11 m breiten Bärmen ist unverkennbar. Durch sie wurde dieses Gehänge unbesteigbar.

Von der Heunenburg selbst will ich nichts Weiteres sagen, weil sie in dem Werk „Königreich Württemberg" 1882 genugsam beschrieben ist. Dagegen glaube ich zu der Schanze, die ihr gegenüber auf der sanftansteigenden Halde noch teilweise zu sehen ist, etwas erwähnen zu sollen. Man glaubt sie als eine während der Belagerung der Burg durch die Römer errichtete Gegenschanze verstehen zu sollen. Dieser Ansicht bin ich nicht, vielmehr halte ich sie für eine vorgeschobene Umwallung eines selbständigen Schanzwerks. Da überall Verschanzungen neben andern vorkommen, so mußten sie ihre Abwehrfronten nach allen Seiten und so auch gegeneinander selbst haben. Das heißt nun nicht, daß die Besatzung der einen Befestigung sich gegen die der benachbarten zu wehren hatte; aber der Feind sollte, wenn er die eine überwältigt hatte, nicht die andere offen finden.

Die Strecke von der Heunenburg bis Binzwangen, größtenteils bewaldet, konnte ich nicht untersuchen. Dagegen sind bereits wieder vor dem Dorfe und in demselben eingegangene Umwallungen festzustellen. Der Berg nordwestlich, hart neben der Kirche, steht nach drei Seiten festungsartig da, die vierte aber läßt mit größter Deutlichkeit einen verwischten Wallgraben erkennen.

Der Landauhof liegt auf einem Bergvorsprung, welcher durch mehrere noch vorhandene sehr tiefe Wallgräben schon von der Eisenbahn aus als Schanzwerk zu bemerken ist. Um so mehr muß man sich wundern, daß seiner nirgends Erwähnung gethan ist, da doch die Gegend so oft von Fachgelehrten besucht wird.

So haben also die Heunenburgen eine reiche Nachbarschaft von Lokalschanzen, und sie dürfen deshalb nicht den Anspruch erheben, daß sie einst einer größeren, von ferne herbeigeflüchteten Volksmenge Schutz zu gewähren hatten.

b) Die Schanzen bei Grabenstetten und Erkenbrechtsweiler

scheinen in der That nach anderen Rücksichten erbaut und für eine größere Umgegend bestimmt gewesen zu sein. Nach einer vorläufigen Untersuchung der großen Schanze hat sich als durchaus notwendig erwiesen, auch die Nachbarorte mit in den Kreis der Forschung zu ziehen. Die Ergebnisse der bis jetzt noch ausstehenden Untersuchung werden seinerzeit mitgeteilt werden.

III. Ein Studienfeld im Oberamt Laupheim.

Auf S. 433 meiner ersten Arbeit machte ich von einem Waldteil im Heiligeng'hau östlich von Burgrieden, die Bemerkung: „Überhaupt ist diese Gegend ein Studienfeld, wie es sich der Forscher nicht besser wün-

schen könnte: Weiher- und Wegdämme im Thale, Wall- und Weggräben auf der Höhe, zwischen ihnen und über sie hinziehende Hochäcker in mehrmals sich ändernden Gewanden — alles drängt sich auf dem beschränkten Raume enge zusammen." Seither machte sich auf diesem interessanten Platze fortwährend Studien, und er hat nicht aufgehört, mir seine vielen Geheimnisse zu offenbaren. Mit Hilfe einer von Bauinspektor Braun in Ulm angefertigten Zeichnung desselben (Abb. 2) hoffe ich den verehrten Lesern ein anschauliches Bild der verschiedenen Phasen längst entschwundener Kulturperioden aufrollen zu können.

Zur allgemeinen Orientierung sei folgendes vorausgeschickt: das Bächlein fließt von Parzelle Nr. 1077 über 962; der Wald stößt mit einem Steilgehänge von NO. her auf das Thälchen. Ein Seitenthälchen zieht sich zwischen den Gewanden 4 und 7 aufwärts und vertiert sich zwischen 1 und 3.

Aus frühester Zeit stammt die kleine Mardelle am Fuße eines Gehänges, auf dessen Hochfläche sich ein Schanzwall auf beiden Seiten der Mardelle anreiht. Sie ist die kleinste der Gegend. Wenn man deren Grund aufgräbt, so wird man eine Feuerstelle finden, welche beweist, daß seine Bewohner sich in kalten Zeiten wohl um das warme Feuer gelagert und daß sie da auch ihre einfache Nahrung gekocht haben. Letztere wird im Fleische der erlegten wilden Tiere bestanden haben. Ein primitives Dach dürfte ihren Schutz gegen die Unbilden der Witterung vervollständigt haben. Sicherlich hatten diese ältesten Bewohner der Gegend auch Gerätschaften; diese Rondelle in den Thalgehängen sind gewiß nicht ohne Grabwerkzeuge hergestellt worden. Ich zweifle nicht, daß die systematische Aufgrabung besonders der in Gruppen bei einander gelegenen Mardellen interessante Einblicke in den menschlichen Haushalt jener uralten Zeit gewähren wird.

Die Verschanzung des von mir als Studienfeld ausgesuchten Platzes ist eine vollständige. Der Wallgraben A bildet gleichsam den Rückgrat derselben, weil ein größeres Stück desselben noch beinahe vollkommen erhalten ist, weil er mit seiner Verlängerung das weitaus größte Stück darstellt und weil die anderen Umwallungen sich um ihn gruppieren.

A 1 besteht aus einem noch vollständig erhaltenen Wallgraben. Die östliche Böschung ist etwa 4, die westliche 3 m hoch; wenn also ursprünglich ein Wall aufgesetzt war, so muß er östlich gelegen haben, und dann ist er unter den Hochäckern verschwunden. Es ist aber wahrscheinlicher, daß die Erde aus diesem Graben zum Aufbau des Dammes im Thale zwischen den Wiesen P.N. 1027 und 1028 benützt worden ist.

Diese Umwallung hat in A 2 nach Norden zu eine Fortsetzung, die aber nur schwierig unter den Hochäckern zu finden ist. Sie zieht sich als eine schwache, etwa 4 m breite Vertiefung durch die Beete.

Vom Wiesenthale zieht eine Mulde zwischen den Gewanden 4/7, 1/6 und 1/5 herauf. A 2 setzt mit einem Sumpfschanzendamm darüber, sodann in einer Gesamtlänge von 247 m über das Gewand 6. Verfolgt man eines der Hochbeete, welche von der südwestlichen Ecke des Walles D gegen Norden ziehen, so trifft man zweimal je auf eine Grube, Reste des einstigen Wallgrabens. Die Gewande 6 und 7 enden im Norden an einer weitern Mulde, welche vom Thale östlich aufwärts zieht. Über dieselbe setzt die Umwallung als ein Sumpfwall. Der Damm ist 60 m lang und 20 m

breit und hat oben eine große Staufläche und unten einen 5—6 m breiten Jgr. Im jenseitigen Gewande, im Waldschlage Krimpelen, zieht sich die Umwallung noch 130 m erkennbar hin, der Wall östlich, der Graben westlich und endet an starken, querüberliegenden Beeten.

A 1 hat in A 3 eine bogenförmige Fortsetzung, welche aber durch die beiden auf ihn stoßenden Gewandrichtungen 2 und 9 beinahe vollständig verebnet ist.

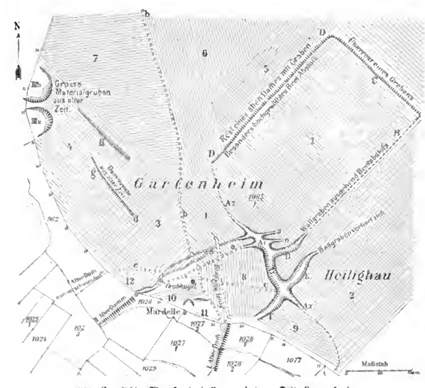


Abb. 2. Alte Werke bei Burgrieden OA. Laupheim.
Durch die mit den Zahlen 17—34 bezeichnete Linie ist die Waldgrenze angegeben; was innerhalb dieser gebrochenen Linie liegt, ist Wald, was außerhalb liegt, sind Wiesen und Äcker.

Die Umwallung A hat eine Gesamtlänge von 774 m. Sie endet im Süden in einem bogenförmigen Anschluß an das Wiesenthal, welches man sich bis hieher durch den Querdamm I mit Wasser gestaut denken muß, im Norden verschwindet sie, ohne daß man da an ein Ende zu denken vermag.

An die Umwallung A 2 schließt sich das verschanzte Rechteck B, C, D an. Graben B bildet mit seinem noch erhaltenen Stück die Grenze der Gewandabteilungen 1 und 2. Man muß überzeugt werden, daß dieser Graben auch in seinem nun verebneten weiteren Zuge den Anlaß zum Gewandabstoß gegeben hat, da letzterer genau auf den Punkt führt, wo die Umwallung C beginnt. Der Gewandabstoß wird

von dieser Stelle an undeutlich und hört bald ganz auf. C ist als eine rechtwinkelig auf die vorige Richtung beginnende, geradlinig verlaufende Vertiefung von 4 m Breite sichtbar. Diese Umwallung hatte ihren Damm innerhalb des Rechtecks, was man an der Ecke gegen D gut sehen kann.

Die vierte Umwallung D besteht in ihrem noch vorhandenen Reste im Gegensatz zu den vorigen aus dem Walle, der als außerordentliches Hochbeet sich unter seinen Kameraden auffallend bemerkbar macht. Besonders in seinem südwestlichen Ende gewinnt das Beet eine Ausnahmestellung; denn es zieht sich nicht nur ganz vereinzelt zwischen den Gewanden 1 und 6 hin, sondern setzt auch über die feuchte obere Verflachung der zu Thal ziehenden Mulde. An dieser Stelle hätte nicht gepflügt werden können, wenn es nicht auf dem Rücken eines Walles möglich gewesen wäre. Der Graben scheint diesmal innerhalb des Rechtecks gewesen zu sein. Wenn das wahr ist, dann gehörte diese Umwallung einem andern Schanzwerk an, das auf den Gewanden 5 und 6 gewesen sein muß.

Parallel zu B zweigt E ab, ob als Doppelwall zu B oder als Zubehör einer weiteren Schanzabteilung auf dem Gewande 2, ist nicht weiter zu ermitteln.

Der Graben F gehört mit zu der gesamten uralten Verschanzung. Die Beete des Gewandes 9 stoßen mit einer Wendeplatte darauf, und an der Ecke, den er mit A1 macht, ist der Keltenweg c in seine Böschung eingegraben — also ist F älter als Hochäcker und Keltenweg.

Eine weitere Verschanzung war auf dem Hügelzuge vorhanden, der sich von F an gegen N.W. nach den beiden Gruben IIIa und IIIb, zwischen dem Thal und der Mulde, auf den Gewanden 3 und 4 und 7 hinzieht. Entlang der Hochfläche liegen die beiden Wallreste G und H, welche in der Urzeit wohl nach beiden Richtungen verlängert waren. Was von ihnen die Hochäcker noch übrig ließen, würde nicht genügen, ihren einstigen Zweck zu erraten, weil sie bloß als außerordentliche Hochäcker auf einer erhöhten Terrasse erscheinen, wenn sie nicht in der südlichen Schloßschanze bei Oberkirchberg, sowie in der Burschlatschanze bei Unterbaizheim zwei Seitenstücke besäßen, denen der Schanzcharakter viel deutlicher aufgeprägt ist.

Zwischen der Wiese Parz. 962 und dem Schanzwall G (auf der Abbildung fälschlich g) steigt die Halde stark an. Am oberen Rande des Gehänges wird wohl westlich von G eine weitere Umwallung gewesen sein, deren Wall bereits auf der Ebene liegt. Von da an ist eine schwache Spur von ihr in dem Gewand 3 sichtbar, welche sich nach dem Randwall oberhalb der Mardelle hinzieht, und sich von dort aus mit der nördlichen Wallböschung von F zusammengeschlossen haben wird.

Die Fläche zwischen G und H war der verschanzte Raum, die Beete mit den Schanzresten waren die Wälle, die Gräben lagen auswärts. Von G aus kam dann nach S.W. die Umwallung am Gehänge, und unten im Thal hinderte eine gestaute Wasserfläche eine feindliche Annäherung.

Daß auch die Fläche des Gewandes 2 verschanzt war, darf als sicher angenommen werden; denn sonst wäre der Wallgraben A3 etwas Unbegreifliches. Die Staufläche der Thalwiesen P. N. 1028 und 1077 diente als erste Sicherung gegen S.W., der Wallgraben A3 als zweite; die geschützte Fläche ist unter den Hochäckern begraben.

Das Wiesenthal zeigt sich nicht weniger bewehrt. I ist der Querdamm einer Wasserschanze, der gegen S.W. bedeutend in das Flachgehänge eingebaut war. Am Steilgehänge des andern Dammendes sind freilich keine Gruben sichtbar. Daß die letzteren durch die starke Überarbeitung des Gehänges verwischt wurden, ist nicht wahrscheinlich, vielmehr finde ich es sicherer, daß das Material zu der Wasserschanze aus den

nahen Wallgräben entnommen wurde, an denen sich nirgends ein aufgesetzter Wall erkennen läßt.

Von dem Querdamm der Wasserschanze I zog ein Thaldamm abwärts, der sich oberhalb des Dammes II von rechts nach links schief über das Thal zog, was aber nur undeutlich zu sehen ist.

Über den Damm II zog sich der Keltenweg a. Daß der Damm nicht dem Weg allein diente, sondern älteren Ursprungs ist, läßt sich nicht bloß an seiner Stärke erkennen, sondern auch aus dem Umstande, daß von ihm aus ein Thaldamm abzweigt. Der letztere zieht sich abwärts und muß sehr stark gewesen sein; er ist jetzt auseinandergebreitet und zeigt Beete, ungewiß welchen Ursprungs. Dieser Thaldamm liegt bedeutend höher, als die Seitenstreifen, wodurch er von beiden Gehängen isoliert ist; seine Erde kann also nicht etwa von beiden Seiten herbeigeschwemmt, sondern muß künstlich herbeigeschafft worden sein.

Die sehr großen Gruben III a und III b sind uralt; denn die Beete auf der Hochfläche des Gewandes 4 stoßen mit Wendeplatten auf sie, die Gruben sind also älter als sie. Ich bin der Meinung, daß von ihnen aus Dämme von Wasserschanzen über das Thal gingen. Ob es einer oder zwei waren, bleibt unerheblich; aus dem unterschiedlichen Bau und der Stellung der beiden Gruben zu einander hege ich die Vermutung, daß es wohl zwei Schanzwerke gewesen sein werden.

Wie man bisher sehen konnte, ist die Oberfläche auf meinem Studienfeld durch die vielen Umwallungen sehr uneben und ungangbar geworden. Die ihnen nachfolgenden Keltenwege vermehrten diese Unebenheiten noch um vieles.

Der alte Weg a zieht sich vom Querdamm der Wasserschanze II am Steilgehänge in drei tiefen Gräben aufwärts, wovon der südliche durch seine Breite und Tiefe einem Wallgraben gleicht. Oben sind seine Gräben durch die Hochäcker der Gewande 1 und 8 größtenteils eingeebnet, sie kommen aber bei ihrer Kreuzung mit dem Wallgraben A 1 wieder zum Vorschein, um sich bald aufs neue unter Beeten gänzlich zu verlieren.

Am lehrreichsten verhält sich der Keltenweg b. Er zweigt sich vom Wasserdamm I noch innerhalb des Thales ab mit eigenem, allerdings kaum erkennbarem Damm in Wiese und Wald. Er durchbricht die Umwallung in der Nähe der Mardelle und zieht in zwei Spuren am Grabhügel vorbei. Seine Kreuzung mit a ist wegen des Wirrwarrs auf dieser Stelle nicht mehr erkennbar. Hierauf verläuft er sich zwischen den Gewanden 1 und 3, zu deren Abgrenzung er jedenfalls den Anstoß gegeben hat. In seinem weiteren Zuge setzte er über die Mulde in Gemeinschaft mit dem Weg d. Dieser Übergang ist kaum erkennbar; doch wurde er von mir bereits zwanzig Jahre eher bemerkt, bevor ich seinen Zusammenhang mit seiner soeben beschriebenen Richtung auffand. Des weiteren bildet dieser Weg wieder den Gewandabstoß von 6 und 7. In fernerem Verlaufe erreicht er die tiefe Mulde zwischen den Gewanden 6 und 7 und dem Waldteil Krimpelen. Er setzt mit einem Graben das Gehänge abwärts, wendet sich in der Mulde gegen das Thal und bleibt in deutlicher Spur ziemlich lang in der Richtung auf das Dorf Bihlafingen sichtbar. Auch diese letzte Partie war mir schon sehr frühe bekannt, ohne daß ich den Zusammenhang mit dem andern ahnte.

Dieser alte Weg verband die Orte Roth und Bihlafingen. Der Umweg über diesen Platz rechtfertigte sich durch den Umstand, daß er viel trockener war als die gerade Richtung, welche ganz über nasses oder mooriges Land geführt hätte.

Diese Keltenwege bestanden meistens aus mehreren neben- und durcheinander laufenden schwachen Dämmen mit ihren Gräben, und es ist zu verwundern, daß manche

derselben trotz der Hochäcker sich teilweise in die Gegenwart herübergerettet und gar nicht selten den Anlaß zu Gewandabstoßen gaben. Allein die Verwunderung verliert sich, wenn man bedenkt, daß diese Gräben in lehmigem Grund meistens naß und sumpfig gewesen sein werden, über welche die Zugtiere nicht zu bringen waren und welche sich also ihre Bedränger, die Hochäcker, erfolgreicher vom Leibe hielten, als dies hohe Wälle und tiefe Gräben es vermochten.

Der Keltenweg c zieht vom Markstein 26 an die Halde aufwärts über die Gewande 3 und 8. Gleich am Eingang des Waldes liegt ein kurzer, starker Damm, der an der Wiese jäh abschneidet. Auf ihn münden noch zwei kurze Stücke von den Hohlgassen des Weges c. Oben auf der Hochfläche verschwindet seine Spur nahe am Grabhügel, wo er mit a und b zu kreuzen hatte. An der Ecke zwischen A und F hat er seine bereits erwähnte letzte Spur hinterlassen.

Der Keltenweg d ist nur an zwei beinahe verebneten Gräben erkennbar, welche die Veranlassung zu dem Gewandabstoß gegeben haben, den der östliche, vorspringende Teil des Gewandes 4 mit dem von 3 macht. Die Beete von 3 überschreiten an dieser Stelle auch die Umwallung G und bringen sie ganz zum Verschwinden. Verfolgt man das Grenzbeet von Gewand 3 von dieser Stelle an gegen N.O., so trifft es auf den Weg b an einem Punkte, wo dieser zwischen einem Gewandabstoß eine Rechtsabbiegung gegen die Mulde macht. Offenbar zogen die beiden Wege zusammen nach dem Damm in der Mulde und veranlaßten dabei die auffallende Abbiegung des Abstoßes von 1 und 3.

Betrachten wir diesen lehrreichen Platz noch weiter von allgemeinen Gesichtspunkten aus, so bietet er noch manches Interessante dar. Zunächst läßt sich erkennen, daß dieser Waldteil durchaus mit Beeten, und zwar in verschiedene Gewande geordnet, bedeckt ist. Davon bleibt auch die südöstliche Ecke nicht ausgeschlossen, wenn seine Hochäcker in der Zeichnung auch außer Berücksichtigung blieben. Ja, diese totale Bedeckung der Waldfläche mit altertümlichen Beeten setzt sich in gleicher Weise weit über die Grenzen dieses gezeichneten Terrains fort.

Sodann sind die Gewande trotz ihres wirren Durcheinanders doch auf eine durchaus notwendige Weise so geworden, indem man jede Fläche zwischen zwei unübersteigbaren Hindernissen auf ganz vernünftige Weise zu einem eigenen Gewande gestaltete, sei es mit vielen oder auch nur mit wenigen, mit langen oder nur ganz kurzen Beeten. Jetzt, nachdem diese ursprünglichen Hindernisse, welche dazu nötigten, spurlos verschwunden sind, findet man diese Anordnung ganz unvernünftig und fällt ein abfälliges Urteil über unsere Vorväter, daß sie diese Gewande in Feld und Wald anscheinend so regellos gepflügt haben.

Die meisten dieser alten Umwallungen und Keltenwege sind da ganz oder doch größtenteils verschwunden, wo sie sich einzeln ihren Bedrängern, den Hochäckern, gegenüber befanden. Am besten, fast vollständig ist der Wallgraben A₁ erhalten, weil er durch die Wallgräben B, E und F, sowie durch die tief eingeschnittenen Gräben des Keltenwegs a vor den Beeten geschützt war. Ganz ähnlich verhält es sich anderswo. Alle Schanzen der Gegend sind bloß noch Überbleibsel von größeren Verschanzungen; durch die äußeren Umwallungen wurden die Bauern von den größtenteils am Thalrand oder gar auf Bergvorsprüngen sitzenden Zentren abgehalten. Letztere sind erst zuletzt unter den Pflug genommen worden und sind so, da die totale Änderung der Agrarverhältnisse sie vor weiterer Belästigung behütete, bis zur Gegenwart erhalten geblieben.

Die Keltenwege durchbrechen überall die Wälle und machen sie dadurch unbrauchbar. Das ist besonders an a bemerkbar, der in die Schanzböschungen von A₁ vier

verschiedene Öffnungen macht, durch welche die Feinde leicht in die Lager eindringen konnten. Wenn die Kelten diese Schanzen entfestigten, so legten sie offenbar keinen Wert auf sie. Die Zeit der Schanzen und die dieser Wege ist also getrennt zu halten.

Daß in der Zeit der Hochäcker große Landnot herrschte, ersieht man nicht bloß daran, daß so viele Wälle und Gräben überackert werden mußten, sondern besonders auch aus dem Umstande, daß die Gewande 9—12 angelegt wurden. N. 10 besteht nur aus 5—6 ganz kurzen Beeten, welche sich in fast unerkennbarer Weise zwischen dem Grabhügel und der Mardelle hindurch über die Gräben des Keltenweges b und über die Umwallung nordwestlich der Mardelle die Böschung hinabzieht. Das Gewand 11 besteht sogar bloß aus einem einzigen, nur 20 m langen Beete, das so schwach ist, daß es kein Laie erkennen wird. Gewand 12 besteht aus drei nur 45 m langen Beeten. Alle diese winzigen Plätze würden unbenützt geblieben sein, wenn nicht die Not zum Anbau zwang.

Ein großes kulturförderndes Verdienst haben sich die Bauern der Hochäcker dadurch erworben, daß sie die vor ihnen so bedeutenden Unebenheiten der Erdoberfläche ausebneten und sie so für die Landwirtschaft erst geeignet machten.

Auf dieser Stelle sind alle Gewandabstoße bis auf zwei noch unentschiedene auf frühere Umwallungen und alte Wege zurückzuführen. Es ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß auch anderswo die Gewandabstoße auf die gleichen Ursachen zurückzuführen seien. Mit dieser Voraussetzung ist es mir bereits mehrmals geglückt, vergrabene Umwallungen an andern Stellen aufzufinden.

Diese merkwürdige Studienplatte ist ein getreues Miniaturbild der ganzen Gegend, ja des ganzen Landes: mit Ausnahme der römischen haben alle vorchristlichen Kulturepochen ihre deutlichen Spuren hier zurückgelassen.

Die früheste Zeit der Besiedelung vertritt die kleine Mardelle. Aber wenn beim Niederschreiben dieser Abhandlung die Mardellen der Gegend (oben S. 307 f.) leere Räume von 1—2 Stunden zwischen sich zeigten, so daß nur eine sehr spärliche Bevölkerung von sehr primitivem Bildungsstande sich denken ließ, so hat sich seither dieses Bild völlig verändert: die leeren Räume haben sich mit einer solchen Zahl von Erdwohnungen gefüllt, daß anzunehmen ist, die Bevölkerung jener uralten Zeit sei an Zahl wohl nicht allzuweit hinter der der Gegenwart zurückgeblieben. Die noch ausstehende Aufgrabung von Mardellen in der hiesigen Gegend dürfte ähnliche Ergebnisse haben wie bei Heilbronn, wo nach den „Fundberichten aus Schwaben“ 1899 S. 25 ff. die frühesten Bewohner Ackerbau und Viehzucht trieben, ihre Wohn- und Wirtschaftsräume kunstgerecht abgeteilt hatten und im Besitze von Geräten und Ziersachen von vorgeschrittener Technik und Kunst waren.

Die nächste Stufe ist vertreten durch die vielen Verschanzungen, wofür auch dieser Fleck Erde ein Spiegelbild des Landes ist: er ist dicht besetzt mit Wall- und Wasserschanzen. Früher hielt ich dafür, daß die heutigen Ortschaften bis in die Schanzenzeit zurückreichen. Nun stehen

aber die heutigen Häuser fast ausnahmslos in abgegangenen Wallgräben und auf den anliegenden Wällen. Da können in alter Zeit keine Häuser gestanden sein, weil sonst die Schanzwerke unbrauchbar gewesen wären. Wo wohnten demnach die früheren Bewohner des Landes? Überall in Einzelhöfen zerstreut innerhalb der zahllosen Verschanzungen.

Den dritten Aufzug des historischen Theaters markierend ziehen vier alte Wege über den Plan, machen Durchbrüche in die Erdwälle und Dämme über die Isoliergräben der Wasserschanzen. In der vorigen Periode hat sich das unkriegerische Geschlecht mit Haus und Hof hinter seinen Schanzen versteckt, aber die einbrechenden kriegerischen Kelten haben sie daraus hervorgeholt, haben ihre Schanzen verachtet und haben von Wohnzentren aus, die es bis heute geblieben sind, nach allen Seiten ihre Nachbarschaftswege gebaut, auf denen sie zu Fuß und mit Lasttieren Handel und Verkehr pflegten.

Die Römer haben auf unserem Platze keine ihrer Bauten hinterlassen, desto mehr aber haben die ihre Erbschaft antretenden Alemannen Spuren ihres Daseins in den Waldbeeten zurückgelassen, mit denen sie wie mit einem Schwamm über die Reste früherer Kulturen fuhren, sie auslöschend oder doch stark verwischend. Erst die christlich-historische Zeit hat mit ihrer Überwaldung dem vielgeplagten Orte die Ruhe einer Mumie verschafft, welche Jahrtausende in ihrem stillen Sarge schlief, bis die Wißbegierde des Altertumsforschers sie entdeckte und auf den Seziertisch legte.

Die Kloster Blaubeurenschen Bauerngüter am Ende des Mittelalters nebst einem Weistum über des Klosters Maierhof zu Laichingen v. Jahre 1373.

Von Archivassessor Dr. Wintterlin.

Das Kloster Blaubeuren hatte am Ende des Mittelalters einen beträchtlichen Besitz, der sich namentlich über die Alb und das Donauthal erstreckte. In dem Revers des Grafen Ludwig von Württemberg betr. seine Schirmvogtei über das Kloster vom J. 1448[1]) wird die Vogtei des Klosters über die Güter in den Orten Machtolsheim, Seißen, Ringingen, Rottenacker und Unterstetten anerkannt, während namentlich in Sontheim, Laichingen, Suppingen, Berghülen, Treffensbuch bedeutender Besitz desselben unter württembergischer Vogtei vorhanden war. Im folgenden sollen die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter des Klosters namentlich hinsichtlich des Rechts des Bebauers am Gute, wie sie sich am Ende des Mittelalters gestalteten, auf Grund von Urkunden des K. Staatsarchivs dargestellt werden.

Zunächst bestand zu dieser Zeit noch die alte Organisation der grundherrlichen Eigenleute: die Genossami (lat. familia). Mittelpunkt für dieselbe war das Hofgericht im Kloster zu Blaubeuren, wo der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterliegende Streitigkeiten von einem Amtmann des Klosters mit aus der Genossenschaft genommenen Richtern entschieden wurden. Solange sich die Genossami erhielt, blieb auch das Hofgericht bestehen, selbst gegenüber dem Bestreben der landesherrlichen Beamten in den unter württembergischer Gerichtsbarkeit stehenden Orten die vor dem Hofgericht verhandelten Streitigkeiten vor die Dorfgerichte zu ziehen und die Teilnahme der zur Genossenschaft gehörenden Bewohner solcher Orte an dem Hofgericht des Klosters von ihrer Erlaubnis abhängig zu machen, wie dies z. B. im Jahre 1476 der Vogt von Blaubeuren versuchte.

Die zur Genossami gehörigen Leute hießen „genössige" — **genössig und eigen mit dem Leibe** sagen die Urkunden —, ebenso die von ihnen bebauten Güter. Letztere sind die Huben oder Hubgüter. Nur vereinzelt finden sich nicht genössige Huben. Auch die alten Fron- oder Maierhöfe

[1]) Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte, S. 313. Ebendaselbst S. 315 ist auch der unten erwähnte Vertrag von 1484 abgedruckt.

waren meist in mehrere Güter aufgeteilt und gehörten mit den Bebauern zur Genossami (vrgl. Weistum Zeile 5 v. u. S. 326).

Für die Erhaltung der Genossami sorgte das Verbot der Ungenossameehe, d. h. das Verbot ohne ausdrückliche Erlaubnis des Grundherrn Ehen mit andern als mit Angehörigen der Genossami einzugehen, auf dessen Übertretung Strafe stand. Versuche der Genössigen einzelner Dörfer, z. B. zu Machtolsheim im J. 1433, die Gültigkeit dieses Verbots „die Kinder zu berätten (= verheiraten) usserhalb des dorfs under andere herren gen personen die des gotzhus nit syen“ zu bestreiten, blieben ohne Erfolg. Das genössige Gut ist Fallgut, d. h. beim Tode des genössigen Mannes oder der genössigen Frau nimmt das Kloster das Hauptrecht oder den Fall. Ein Eintrag im Klosterlagerbuch von 1501 bestimmt in dieser Hinsicht für die Genössigen im Dorfe Seißen: wenn ein mann stirbt uff sollichem gut der keine ussgebne (= ausgestattete) kind hat, ,so soll dem gotzhus werden ain hoptrecht und fal, das ist gewonlich das besthaupt vichs und die klaider darinn er gewonlichen an oster- oder pfingstag zů kirchen gangen ist, desglychen wa ain frow stirbt uff solichem gut die kain ussgebne kind verliess, so soll das gotzhus nemen ein fal das ist das gewand darin sy gewonlichen am ostergůttentag oder pfingstgůttentag zu kirchen gangen ist. Der Fall ist größer, wenn keine ledigen Kinder oder schon ausgestattete Kinder hinterbleiben. (cit. Eintrag: verliessen sy aber kain kind das ledig wer oder verliessen kind die ussgeben weren, soll man legen an den fall alles das gewand, gesyder, unzerschnitten tůch, werckgarn und was zů einer frow gehört, och soll man dem mann lassen ein zimliche bettstatt mit aller zugehörd sin leben lang, die soll nach sinem tod widerumb werden dem gotzhus.)

Die Güter waren innerhalb einer genössigen Familie Erbgüter, wenigstens für Ehegatten und Kinder. Der cit. Eintrag sagt: „wer auch sach, dass ain medlin oder kneblin zů sinen tagen käm und sich verhirote gegen ainen genössigen und darnach mit tod abging und kain kind verliess, so soll das gotzhus das abgestorben aber nit erben sunder dar beliben man oder wib.“ Diese Erben sollen nach dem Tode des Mannes ohne Bezahlung des Hantlons mit dem Gute beliehen werden, nur eine kleine Abgabe von 5 sh. hlr. kann der Abt verlangen (vrgl. Weistum Zeile 12 v. u. S. 327).

Wiederholt ist in den Urkunden die Rede von Huben, die „genössig und uns und unser erben erbgut“ sind. Es wäre demnach irrtümlich, aus der bisweilen auch hier vorkommenden Bezeichnung der genössigen Güter als Falllehen schließen zu wollen, daß dieselben nur auf Lebens-

zeit des Bebauers und etwa noch auf Lebenszeit seiner Frau verliehen gewesen seien, wofür sich sonst häufig die Bezeichnung Fallehen findet. Über den Unterschied dieser Erbgüter von den sogenannten Erb(zins)lehen wird nachher zu reden sein.

Können der Genössigen hinterlassenen genössige Kinder wegen Minderjährigkeit die ererbten Güter noch nicht antreten, so sorgt das Kloster für sie, wie überhaupt für unversorgte Kinder und alte Leute (cit. Eintrag: Jtem wan beschiecht dass man oder wib uff ainem solichen gut sterben und ains oder mer kind din noch nit zû iren tagen kommen weren verliessen, so soll sich das gotshus der kind wa sy nit fründ hetten die sollichs thon wöllten underziehen oder den selbigen pfleger setzen und wa solliche verlaussne kind gar nütz hette auch kain fründ der sich ir an welt nemen, so soll das gotzhus Blauburen schuldig sin die kind zu beziehen bis sy mûss und brot kinden gewynnen und nit lenger (vrgl. auch Weistum Zeile 22 v. o. S. 327). Desglych wa alt lüt uff solichen gütter verdurben und nit zu leben hetten die soll man ouch in das gotzhus nemen und mûss und erbis geben. Entferntere Verwandte haben kein Erbrecht, nicht einmal ein solches der Geschwister ist anerkannt. (cit. Eintrag: Jtem herwiderumb hat das gotzhus die gerechtigkeit wann ein gnösseri ledig wirt und kain gnössig kind da wer, so soll dasselbig gût mit aller zugehördt und was zu mann und wib gehört dem gotzhus Blauburen werden. Sollichs glichen wa sy kind verliessen zway oder mer genössig die da erbten und dieselben kind den erbtail von einander tailten, welches dann under dem andern mit tod abging oder sy alle so soll dann das gotzhus des oder der abgestorbnen güter was genössig ist gantz und gar nitz ussgenommen hagstolzen das ist erben, es wer dann sach das ains mer litzel oder fyl offenlich zû dem andern by lebendem lib geworfen hette, so soll dann desselbigen abgestorbnen gût beliben dem andern so by leben ist oder dem davon es noch nit tailt hat.) Schon im Jahr 1433 hatten sich die Genössigen von Süßen vergebens bemüht das Geschwistererbrecht zu erreichen.

Daß Genössige nur mit Genössigen sich verheiraten sollten, konnte, wohl schon weil in jedem Dorf Besitz mehrerer Grundherrn lag, nicht durchgeführt werden. Starb nun eine genössige Frau mit Hinterlassung eines nicht genössigen Mannes, so ging das Gut direkt auf die genössigen Kinder über; war die Frau oder die Kinder nicht genössig, so forderte das Kloster nach dem Tode des Mannes außer dem Fall den dritten Teil der Hinterlassenschaft und das Gut fiel dem Kloster heim. (cit. Eintrag: Wa auch ain frow uff ainem sollichen gût säss und gnössig

were der man aber nit und"gieng mit tod ab, so soll der man mit sinem zubracbten heiratgût hindangewisen und im der hof nit gelyhen werden, sondern werden dem eltern kind; item wa beschicht dass ainer uff ainem gnössigen gût sess und wyb oder kind hette die nit gnössig weren und dass derselbig stürb, so soll das gotzhus vorussnemen am hoptrecht und ain fal und darnach alles gûtz den dritthail und nit desterminder dasselbig gût ledig sein). Stirbt auch die Frau, so erhält, wenn keine genössigen Kinder da waren, das Kloster den ganzen Nachlaß. (cit. Eintrag: wann ein gnösseri ledig wird und kain gnössig kind da wer, soll dasselbig gût mit aller zûgehördt und was zû man und wib gehört, dem gotzhus werden).

Veräußerungen des Gutes waren gestattet, aber das Kloster sollte nur einen Genössigen belehnen. (cit. Eintrag: Es soll kainer kain gut so von ihnen für gnössig angeben besitzen auch ihm nicht gelyhen werden er syl dann mit wib und kind gnössig und des gotzhus aigen, wa aber sollichs nit beschech so soll das gût dem gotzhus Blauburen heimfallen.)

Etwa bis zum 13. Jahrhundert war wohl die Mehrzahl der zinspflichtigen Huben Fallgüter. Erst seit dieser Zeit tritt namentlich bei Ansiedlungen auf neugerodetem Land eine neue Form auf in den sogenannten Erbzinslehen. Solche Lehen standen außerhalb des Verbands der Genossenschaft und somit außerhalb des Hofgerichts. Streitigkeiten mit dem Erbzinslehenmann mußte der Grundherr vor dem öffentlichen Gericht abmachen. Ebenso fielen die Beschränkungen im Erbrecht und bei Veräußerungen, wie sie bei der Genossami bestanden, weg. Bei jedem Wechsel des Lehensmanns von Todeswegen oder unter Lebenden erhielt der Grundherr eine Abgabe, Weglösin genannt, von dem Abtretenden oder seinen Erben und eine ebensolche, Hantlon genannt, von dem Antretenden. Solche Erbzinslehen bestanden seit dem 13. Jahrhundert in den meisten Grundherrschaften neben den alten genössigen Lehen. In den Lagerbüchern des Klosters Blaubeuren sind sie wenn auch in kleiner Zahl am Ende des 15. Jahrhunderts in allen Orten nachzuweisen.

Vielfach wurden die Fronhöfe, nachdem die Bebauung derselben durch Eigenleute als Knechte und Mägde unter Leitung eines villicus abgekommen war, ebenfalls als Erbzinslehen verliehen. Doch zeigt eben der Laichinger Fronhof des Klosters Blaubeuren, daß Fronhöfe auch in der alten Form als genössige Lehen ausgethan wurden.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts finden sich Beispiele, daß auch die genössigen Hubgüter unter Aufhebung der Genossami in Erbzins-

lehen verwandelt wurden. Waren auf den neu entstandenen Erbzinslehen zumeist Eigenleute des Grundherrn angesiedelt worden, ohne daß das persönliche Leibeigenschaftsverhältnis aufgehoben wurde, so konnte dasselbe auch bei der Umwandlung der genössigen Güter in Erbzinslehen bestehen bleiben. Einiges erreichten die Genössigen immerhin auch für ihre persönliche Freiheit durch die Aufhebung der Genossami. Das Wesentliche bleibt aber die Veränderung und Verbesserung ihres Besitzrechts an den von ihnen bebauten Gütern, welche ohne die Aufhebung der Genossami nur vereinzelte und unbedeutende Fortschritte machte.

Ohne diese Aufhebung erlangten z. B. die Maierbauern, welche mit den alten Maierhöfen belehnt waren, das Recht, daß sich die Grundherrschaft auch einen nicht genössigen Käufer gefallen lassen mußte, daß, wie es in einem Vertrage des Klosters mit den Maierbauern von Laichingen vom Jahr 1468 heißt, „die höfe nit allein genoss lütten sondern erblich von einem Herrn von Blaubüren und sinen nachkommen hingelyhen werden es sy des gotzhus eigenlütten, genoßen oder andern dieselben ouch sy syen genoss oder nit genoss".

Dann aber erfolgt allmählich die Aufhebung der „Genossami" in mehreren Orten. Sie erscheint in den darüber erhaltenen Urkunden aus den Jahren 1468, 1484, 1510 übereinstimmend als das Resultat eines Vergleichs zwischen dem Kloster und den genössigen Bauern zu Laichingen, Suppingen, Berghülen, Treffensbuch OA. Blaubeuren, Sontheim (j. OA. Münsingen), wornach „alle genossami und genosserye an lütten und gütten wie und wa die bisher zû . . . zwischen dem gotzhus Blaubüren und denselben von . . . gewesen und gehalten ist jetzo allerdings gantz tod uff und ab sein und nun furohin zu ewigen zytten alle güter daselbs die genöss güter biss uf date diss briefs gewesen sind die dem gotzhus zinsbar sind recht erblehen und erbgüter heissen und sin". Alle genössigen Güter werden nun rechte Erblehen d. h. Erbzinslehen in dem oben besprochenen Sinn. Besthaupt und Fall als auf dem Gute ruhende Lasten fallen weg, dagegen müssen Hantlon und Weglösin bei jeder Änderung gegeben werden. Daß nur Genössige belehnt werden sollen, muß nun ebenfalls in Wegfall kommen; wird Weglösin und Hantlon gegeben, so erfolgt auch die Belehnung. Es gilt jetzt ganz allgemein „wie und in welcher mass auch hinfüro mit solchen güettern enderung beschicht, also dass die uss ainer handt in die andre kommen es sey durch sterben, hingeben oder verkauffen, so sollen dieselben allwegen von ainem abbt des gotzhaus bestanden und auch gelyhen werden." Die Umwandlung läßt sich auch in den Lagerbüchern verfolgen, beispielsweise finden sich im Lagerbuch von 1470

(also vor der 1484 erfolgten Aufhebung der Genossami) zwei halbe Maierhöfe ohne Verpflichtung zur Weglösin, im Lagerbuch von 1501 ist die Verpflichtung zu Weglösin und Hantlon vermerkt, ebenso fehlt bei einer Anzahl ganzer oder halber Huben (deren Identität in beiden Lagerbüchern aus den Namen der Besitzer erweisbar ist) im Lagerbuch von 1470 ein solcher Vermerk, während er in dem vom Jahr 1501 vorhanden ist. Die Höhe von Hantlon und Weglösin war im Lagerbuch eingetragen und richtete sich nach der Größe des Guts. Von einer ganzen Hube wurden regelmäßig ein Pfund Heller (= 20 Schilling) als Hantlon und ebensoviel als Weglösin gegeben. Daß die Verpflichtung zu Hantlon und Weglösin für erbende oder miterbende Ehegatten nicht bestanden hätte, läßt sich hier bei den Erblehen nicht nachweisen. Wegfallen mußten nun auch die Verbote der Heirat mit Nichtgenössigen. Ebenso die Beschränkung des Erbrechts auf Genössige und der Ausschluß der Geschwister vom Erbrecht.

Blieb auch als persönliches Band die Leibeigenschaft und als persönliche Lasten Besthaupt und Fall und die Leibhennen, so fiel doch die Erhöhung des Falls, wenn die hinterlassenen Kinder schon ausgestattet waren, weg. Von den Verträgen von 1468 und 1484 bestimmt in dieser Hinsicht der erstere: Item von der lybaigenlüt so das gotzhus hat zů Laichingen soll es werden also gehalten das nun furohin von dem gotzhus ain man soll verhoptrechtet und verfallen werden wie denn bissher das ander art gewonlich und herkommen und vorher ouch geschehen ist und von ainer frowen sy sye arm oder rich soll für den fall nit mer genommen werden denn vierzehen schilling heller ungevärlich, der zweite „von der hauptrecht wegen der libagen lütt die das gotzhus hat im ampt Blauburen“ läßt es beim Manne ebenfalls beim bisherigen Herkommen und setzt als Fall für die Frau einen halben Gulden. Nur für Sontheim finden sich weder im Vergleich von 1510 noch in späteren Lagerbüchern Bestimmungen über Hauptrecht und Fall. Leibhennen geben beide Ehegatten wenn beide leibeigen sind, andernfalls der leibeigene Teil.

Die Zinsverpflichtungen erlitten durch die Umwandlung anscheinend keine erhebliche Änderung. Sie blieben die längst in den Lagerbüchern fixierten. (Vertrag mit Sontheim von 1510: Alle heller korn und habergülten so die von Suntheim dem gotzhus Blauburen järlichen zugeben schuldig sind, sollent sy ussrichten und bezalen allwegen uf sant Martins tag oder unverzug 14 tag nach der ermanunge).

Auch die Frohnen (hauptsächlich Holzfuhren) bestanden trotz Aufhebung der Genossami wie zuvor. Bestimmungen hierüber wurden regel-

mäßig vom Beginn des 16. Jahrhunderts an in die einzelnen Erblehenbriefe aufgenommen.

Neben der Aufhebung der Genossami für alle genössigen Güter und Leute des Klosters in einem Dorfe finden sich gleichzeitig Umwandlungen einzelner genössiger Güter in Erbzinslehen durch Verträge mit einzelnen. Sie enthalten Angaben über den Zins, seine Ablieferung, über Hantlon und Weglösin, Heimfall bei schlechter Kultur, Pfändungsrecht für rückständige Zinse. In seltenen Fällen werden auch genössige Güter in Falllehen im Sinne von auf Lebenszeit des Mannes oder der Ehegatten verliehene Lehen oder sogar in der Weise, daß ausdrücklich auf jedes weitere Erbrecht verzichtet wird, umgewandelt. Solchen Verzicht ließ sich der Genössige dann aber vom Kloster abkaufen. Die Leibeigenschaft bleibt auch in solchen Fällen („und nicht destminder sollen wir und unsere kind des genant gotzhus libaigenlut haissen und tuon so vil ander des gotzhus lute zu tůn schuldig sind").

Eine bei der Aufhebung der Genossami regelmäßig wiederkehrende Bestimmung ist das Verbot weiterer Teilung des Guts. Aus den Lagerbüchern ergiebt sich, daß die Huben damals bereits sehr geteilt waren; selbst halbe Huben im Besitz eines Bebauers sind selten, regelmäßig findet man $^{1}/_{3}$ und $^{1}/_{4}$ Huben, aber sogar häufig $^{1}/_{6}$ und $^{1}/_{8}$ Huben. Weiterer Zersplitterung suchte man durch das Verbot der Teilung der nunmehrigen Erbzinslehen vorzubeugen.

Auf dem langen Wege, der schließlich zur Allodifikation der Bauerngüter führte, war mit der Umwandlung der genössigen Güter in rechte Erbzinslehen ein bedeutender Abschnitt erreicht.

Weistum über den Fronhof des Klosters Blaubeuren zu Laichingen vom Jahr 1373[1]).

Allen denen die disen brieff lesend ansehen oder hören lesen soll kund und wissend sin, dass der edel hochgeborn herr grauff Eberhart von Wirtemberg und der erwirdig geistlich herr abbt Johann des gotzhus ze Blauburen stöss und misshellung mit einander gehept hond von des meierhofs wegen des dorfs zů Laichingen und von der hůben wegen des obgenanten dorfs. Umb die stöss alle, wie die gehaissen und genant sint, hond sy zů baidersidt ain kuntschaft gen ain ander genomen also das die zů den selben zytten richter wären darumb umb die stöss uff ir aid die sy dem gericht geschworn helten sagen

[1]) Aus einem Kopialbuch des Kl. Blaubeuren im K. Geh. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart.

sollten was sy darumb tücht und in kund und wissend wer und dieselben richter namen zů in süben man, die sy darzu gutt düchten; dieselben süben man schwůren ouch aid zů den hailgen umb die vorbenanten sach ain warhait zů sagen was in darumb kund und wissend wer ungevärlich. Und die richter des obgenanten dorffs ze Laichingen und ouch die siben man die mit in darzů genomen wurden als vor beschaiden saiten und sprachen uss die usssprüch als hie nach von wort zů wort beschriben ist und beschach der ussprueh ze Laichingen in dem dorf in des mayers hoff an dem nechsten sonnentag vor sant Agnesentag des jars do man zalt von gots geburt 1373. Die richter und dieselben man als sie vor benampt sind sprachen: des ersten: es gant minem herrn von Wirtemberg dem obgenanten uss jeder hůb besonders dryzehn schilling ytaliger heller und zway ymi vess ze vogtrecht vor allen dingen. Es spricht ouch der mertail: wann ein vogt der ir vogt ist ze schaffend hett von der dörffer wegen oder wannen der vogt käm oder ritt und gen Laichingen käm, der soll da hin riten selb zehend und soll riten in den mayerhof und soll der mayer im und den sinen geben muss und brott und höw und aim ross ain fiertail haber und aim knechts pferd zwen metzen haber und ob man das fůtter uff dem hoff nit fůnd, so soll es der abbt richten ab dem spycher. Käm auch dem vogt ain erber man uff den weg den mag er mit im nemen oder er mag ob er will den kirchherren zů im laden und will der vogt und die sinen win trineken den soll er mit dem stab gewinnen über den gatter in und soll der vogt da ligen ob er will by dem meiger ainen tag und ain nacht, will er aber lenger da ligen, des soll das dorff schaden han und käm mit im denn der ailfft des sol ouch das dorff gemainlich schaden han; und ob der vogt so er ain tag und ain nacht by dem mayer blibt nun ritte fůr das dorff und wider hinin käm, von was sach das beschäch, so soll in aber der mayer haben in der arht als vor beschaiden ist und ob auch ain ussmann, der zů uns nit gehörte, der vogt ladet her und in her bette. den sol ouch der vogt ussrichten und in besorgen und soll des der mayer noch das dorff kainen schaden han. Und ob ain loffender bott käme der minem herren von Wirtenberg gehörte oder zů sinen vogten, kumpt er zů dem mayer so er ob tysch sitzet so soll im der mayer ze essend geben als er es hat, kumpt er aber zwischen den malen, so soll er im geben käs und brott oder ain begossen brott. Es mag ouch ain herr von Wirtenberg ob er will sin gejegt herschicken ze jagend und soll denn der mayer den knechten und den hunden ze essend geben můss und brott und sy spyssen ainen tag und ain nacht, verzug aber es sich, dass das gejegt lenger da belib, so soll der mayer schicken zů sinen nachgeburen, zů den besten zů yeglichen, umb ain laib brotts, ob aber es sich noch lenger verzüg oder verziehen welt, so soll der meyer an die glocken lyten und soll da das gericht zůsamen komen und ze rautt werden wie man im tůge. Item es spricht der mertail dass sy nye gehört haben, das min herr der abt dchainen hantlon nemen soll uss dehainem gůt noch dehain gůt staigern soll. Item es soll auch das stroh und das fůtter dem mayer bliben uff dem mayerhoff und soll ain mayer uff dem hoff sytzen und soll der mayer und sin wib genössit sin und aigen mit dem lib des gotzhus und soll der mayer dem abbt sitzen zů allen rechten und soll der mayer dem abbt lyhen so man die ersten garb schnidet ain knecht und ain karren und ain ross der im den zehenden infürt und der knecht far ainest oder mer oder wie dick er fert ains tags und als megen tag er infert so soll der knecht allweg und all nächt ain garb

nemen nnd soll der mayer dem abht ain schür lyhen da er den zehenden in leg. Es soll auch der mayer der gemaind diss dorffs ain rind und ain eberschwin richten, das nntz sy nnd will er das wagen so mag er es nsssehlahen und soll es lanssen gan nach siner waid zů welchem weg oder es will und soll er das nit wider holen oder er tůt unrecht. Item es soll onch der klain zehend dem mayer halben volgen in aller wyss als dem kirchherren darumb das er das rind und das eberschwin dem dorf richtet. Item es soll onch der hoff gantz sin nnd was daruss genommen ist das soll man wider dar in lanssen gan nnd folgen das das alles dem mayer wartend sy. Es ist ain berett: wa ainer sitzt uff ainer hůb, die des abhts ist, da der man und das wib genössit sind, stirbt der man, so soll man dem abbt geben sin hoptrecht nnd den val und soll der abbt die hůb lihen sinen erben und söllend im die geben V schilling heller, welt er in aber es nit lyben, so sůllen sie im legen V sh. hlr uff den tisch für ihn nnd söllen die hub dannocht han zn lehen nnd süllen also thun von ainer halben hůb III sh. hlr, und stirbt man und wib und hand die nun ain kind das dannoch zů sinen tagen nit komen ist, hatt es nit neher fründ, die es ziehen wend, so soll des abbt sich des kinds mit lib und guot nnderziehen nnd soll es zyehen biss es zu sinen tagen kompt nnd soll im dann damit helffen. Wer ouch oh sy me kind liessen dann ains, ist, ob die kind tailend nnd sich von ainander schaidend, welches dann nnder den abgant das soll der abbt hagstoltzen; nimpt onch der knab ain wib oder das döchterlin ain man so es zu sinen tagen kompt, so sol er ez aber nit hagstoltzen. Wer onch ob ains oder mer litzel oder vyl die des abbts aigen weren als arm weren, das sy nit hettend ze leben nnd hetten nit fründ alder neher, die sich ir under zogen, so soll er es zů im nemen in das closter und soll es ziehen als lang biss es das brott gewinnen mag und nit lenger, er well dann gern. Wer onch ob ainer der dem abbt zů allen rechten sitzt, hett sin ungnössit, stirbt der, so soll der abbt nemen sin hoptrecht nnd sinen val voruss nnd denn darnach den dritten tail. Wa aber ainer uff des abbts gut sitzt, der nit genössit ist und ze weglösin sitzt, stirbt der, des erben sullend dem abbt oder sinen botten, ist der da ze gagen, sin weglösin richten ee die lüch uss dem huss kompt oder ist der abbt nit ze gagen so sund sy die weglösin lögen uff das über thür dem abbt ze wartend oder aim biderman sich enpelhen. Wa sy des nit täten nnd das uherfüren, so söllen sy dem abbt ain dritttail richten und soll er das gůt denn lyhen sinen erben. Es soll onch der abht ain Blaubürer ych symerin han, da by er sin gilt korn enpfacht nnd welher das korn git der soll es selh messen, nngevarlich wer aber ob er gevarlich messe so soll man ainen biderman nemen uss der stat der das korn mess ungevarlich nnd wenn ainer sin korn bringet, kompt er mit aim ross oder mit zwainen in ainem karren so soll er im geben zway brot, kompt er aber mit vier rossen in aim wagen so soll er im geben IV brot. Er soll onch ain loffenden knecht der sin aigen ist han, der im sin gelt in sammet und soll der hie sytzen und der soll das gelt vordern, wer im das gelt nit git und im verpfendt die pfand mag der knecht wol nieman nnd soll im das nit schaden, will man im aber nit pfand geben so soll er zů dem gebüttel gan und soll dem darumb ain recht thün der soll im dann pfand geben, ist er im aber lögnen sins gelts lützel oder vyl so soll er das recht von im nemen hie vor dem kirchhoff nnd soll in nit darumb umbtriben mit gaistlichem gericht. Er mag onch ob er will und sin richter die richter niemen von sinen aignen lütten ze Laichingen das gericht halb besetzen

die recht sprechen ze Büren[1] under dem schopf. Er soll ouch sinen aigen lütten ain halben hoff lyhen umb V sh. hlr und ainen ganzen umb X sh. hlr. Er soll ouch ob er will zwey mal niemen by dem mayer, ains by dem grass und das ander by dem höwe und wenn er das thůn will so soll er kumen selb dritt mit ainem münch und mit ainem knecht und soll es dem mayer vor verkünden mit aim loffenden knecht. Wer ouch ob siner aignen lütt ainer uff aim hoff sässe, den er nit gerichen und daruff verderben welt den mag er dar ab woll niemen und in uff ain hub setzen, will er auf der halben verderben und mag er der nit gerichen so mag er in setzen uff ain seld will er daruff verderben so soll er in zů im nemen in die kamer.

Zu den schwäbischen Wochentagsnamen.

(Vierteljahrshefte N. F. IX, 158 ff.)

Die zweite Hälfte des zweiten Bandes des Ulmischen Urkundenbuchs hat mir Gelegenheit gegeben, meine Aufstellungen über die schwäbischen Namen der Wochentage durchzuprüfen. Hinsichtlich des 1., 5., 6. und 7. Tages war nichts Neues zu erwarten und hat sich auch nichts Neues gefunden. Über Montag und Gutentag, Dienstag, Zinstag und Aftermontag, sowie die Lautformen für Mittwoch sind meine früheren Angaben durch die nicht wenigen Fälle, die dieser neue Halbband enthält, durchaus bestätigt worden; ja das Verhalten der Quellen ist in dem engen Umkreis nicht ganz eines Vierteljahrhunderts noch typischer als in der früher von mir gegebenen Statistik. Ich gebe die Zahlen.

Der Montag kommt im Ulmischen Gebiete 33mal, der Gutentag 14mal vor; jener überwiegt also entschieden. Den Zinstag hat nur eine Ulmer Urkunde von 1378 (S. 867); dazu ein Zinstag in einer Urkunde eines Wilhelm von Rotolczdorf (= ?, 1375; S. 791). Dem stehen 17 Ulmer Aftermontage gegenüber und 8 aus dem übrigen jetzigen Gebiete dieses Namens. Der Aftermontag überwiegt also noch weit mehr als nach meiner früheren Statistik. Der Dienstag erscheint in Stuttgart 1357 (S. 478), Weinsberg 1377 (S. 840) und in einer Helfensteinisch-Löwensteinischen Urkunde von 1371 (S. 747), also nicht außerhalb seines Gebietes. Vom Mittwoch erscheint die volle Form Mittwochen (o. ä., einschließlich der Mischform Miktwochen S. 794) 27mal, die kontrahierten Mitchen und Mikten zweimal und einmal (S. 547, 585, 755); die volle Form ist also noch vorherrschender als sonst. Das Wort ist 25mal Femininum; das sind 82% der Fälle, nach meiner früheren Statistik 71%.

Hermann Fischer.

[1] Blaubeuren.

Zu Jahrgang IX. 1900 S. 242 ff. 467 ff.

Auf die Bemerkungen des Herrn Cramer zu meiner Besprechung seines Buches: „Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte“ habe ich nur eine (letzte) kurze Erwiderung zu geben, die nicht mehr im letzten Heft dieser Zeitschrift Platz finden konnte.

Der Hauptgegensatz zwischen der Auffassung des Herrn Cramer und der meinigen scheint mir darin zu liegen, daß er die Überlieferung für ausreichend hält, um ein dickes Buch über die Alamannen zu schreiben und überall, oder doch fast überall zu positiven und gesicherten Ergebnissen zu kommen, während ich der Meinung bin, daß das lückenhafte Material fast auf allen Punkten höchstens zu Vermutungen und Hypothesen kommen läßt und daß wir besser thun, hier das non liquet offen zuzugeben. Darum kann ich auch die Gesamtidee des Buchs nicht für glücklich halten, so brauchbar sie wäre, wenn wir genauere Kenntnis von Geschichte und Verfassung der Alamannen hätten. Darum habe ich auch unterlassen, zur Widerlegung aller seiner unrichtigen Ansichten und Behauptungen meinerseits das dicke Buch zu schreiben, das dazu nötig wäre. Herr Cramer täuscht sich, wenn er meint, ich hätte in seinem Buch „zusammengesucht“, was ich an Unzulänglichem glaubte gefunden zu haben. Ich habe im Gegenteil aus der Menge dessen, was ich für unrichtig halten mußte, eine Auswahl getroffen und mich nur bemüht, dabei keinen Teil des Buches vor dem andern zu bevorzugen. Ich kann auch nicht finden, daß Herrn Cramers Erwiderung an den von mir angeführten Punkten größere Klarheit und Richtigkeit schafft, weshalb ich mich nicht veranlaßt sehe, an meinen Ausstellungen etwas zu ändern, bis auf einen Punkt. Ich habe seither in einer Heilbronner Urkunde des 15. Jahrhunderts (die Notiz ist mir leider nicht mehr zur Hand, die Urkunde aber wird das Heilbronner Urkundenbuch bringen) eine Flur „Sonnenbrunnen“ bei Böckingen gefunden und will demgegenüber mein Gewissen von der scherzhaften Vermutung eines „nachalamannischen Wirtshauses zur Sonne“ erleichtern. An meiner Meinung über die Lage des Schlachtfelds von Solicinium ändert das nichts.

Und noch eins. Herr Cramer beruft sich für seine Ansicht, daß „Palas oder Capellatium“ am Pfahlgraben liege, auf Wellers Abhandlung im 7. Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 305. Hier muß ich Weller in Schutz nehmen, der ganz korrekt nach Vorgang von Zeuß und anderen in palas oder capellatium nichts anderes als den Pfahlgraben selbst sieht.

Über die Frage, ob es richtiger ist, ein bei sorgfältiger Prüfung als unzulänglich erkanntes Buch auch mit dem wahren Namen zu bezeichnen, auf die Gefahr hin, das Mißfallen des Verfassers zu erregen, oder die erkannte Wahrheit für sich zu behalten und dem Leser einiges Allgemeine über das klug erdachte System, den interessanten Stoff, die vielseitige Behandlung zu sagen, darüber werde ich mit Herrn Cramer keine Erörterungen pflegen.

G. Mehring.

Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona (1425 bis 1440) und der deutsche Handel mit Katalonien bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts.

Von Konrad Häbler.

II. Das Libre del dret. (Fortsetzung.)

2. Die Handelsartikel.

Der Warenverkehr, soweit er sich aus den Einträgen des Zollbuches überblicken läßt, vollzog sich fast durchgängig in der Weise, daß die fremden Kaufleute in Barcelona die Rohprodukte des Landes aufkauften und dafür die Manufakturwaren ihrer eigenen Heimat dort einführten. In der langen Liste der Artikel, welche als Ausfuhrgut verzollt werden, ist — wenn man von den gelegentlichen Wiederausfuhrgeschäften des Johan de Colonia absieht — kaum ein einziger Artikel, welcher bereits durch Verarbeitung seinen ursprünglichen Charakter wesentlich geändert hat. Die einzige Ausnahme ist vielleicht der Zucker, der allerdings nicht in Form von Zuckerrohr vorkommt, wohl aber vielfach noch als Melasse, also erst als halbfertiges Industrieerzeugnis außer Landes geführt wird. Ein ähnlicher Fall könnte bei den Korallen vorliegen. Diese werden vielfach als boto de coral (eigentlich Knöpfe von Korallen) aufgeführt. Ob wir aber darunter eigentliche Perlen oder nicht vielmehr bloß Korallenbruch zu verstehen haben, ist zweifelhaft.

Drastisch für den Veredelungsverkehr, welchen die Fremden mit Barcelona betrieben, ist der Handel mit Fellen. Hasen-, Fuchs- und Kaninchenfelle werden in beträchtlichen Quantitäten von den deutschen Kaufleuten exportiert, während andererseits Filzhüte einen oft erwähnten Einfuhrartikel bilden.

Produkte, die zum Zwecke einer weiteren Verarbeitung nach Barcelona eingeführt werden, sind äußerst selten. Vielleicht haben wir den Hanf als ein solches anzusehen. Zwar wird er zumeist schon in unbestimmt verarbeiteter Form (canemaceria) eingeführt, doch findet sich daneben auch die Bezeichnung canem, die strenggenommen auf rohen Hanf gedeutet werden muß.

a) Ausfuhr. — Safran.

Derjenige Artikel, der nicht nur unter den Ausfuhrgegenständen, sondern unter allen in dem Zollbuche erwähnten Waren die hervorragendste Rolle spielt, ist der Safran. Unter den Ländern, welche Safran hervorbringen, haben Katalonien und Aragon von alten Zeiten her eine bedeutende Rolle gespielt, und besonders für Deutschland ist der spanische Ortsafran ein wichtiger Handelsartikel gewesen. Im 16. Jahrhundert ist der Hauptsafranmarkt von Spanien in Saragossa resp. Cervera gehalten worden, und es scheint, als ob die Nürnberger Händler auch schon im 15. Jahrhundert, vermutlich durch den Meßverkehr von Genf und von Lyon geleitet, ihre hauptsächlichen Einkäufe auf den aragonischen Märkten zu Saragossa und Cervera besorgt hätten. Die Händler der Bodenseestädte aber haben offenbar den ihnen geläufigeren Weg nach Barcelona auch für diesen Artikel sich zu nutze gemacht, wie das durch die Hunderte von Eintragungen des Zollbuches bewiesen wird, die sich auf Safrankäufe beziehen. Die Thatsache, daß neben Barcelona noch andere Märkte für diesen Artikel eine ebenbürtige oder vielleicht sogar eine bedeutungsvollere Rolle spielten, zeigt sich darin, daß eine ganze Anzahl von Safrankäufen nach dem Gewichte anderer Marktplätze berechnet werden. Es könnte sich dabei allerdings auch um Geschäfte handeln, die an jenen Plätzen abgeschlossen worden waren, und für die Barcelona nur als Durchgangsplatz, als Verschiffungshafen diente. Allein wenn man bedenkt, daß die Ein- und Ausfuhr der fremden Händler dort mit dem besonderen Zolle des dret regal belastet war, so verliert die Annahme beträchtlich an Wahrscheinlichkeit, daß die fremden Händler ihre Einkäufe an anderen Plätzen statt an dem mit erstklassigem Safran fast immer reichlich versehenen Barcelona besorgt haben sollten. Die Ortschaften, deren abweichendes Gewicht in dem Zollbuche erwähnt werden, sind Lerida und Cervera. Ersteres wird sonst in der handelsgeschichtlichen Litteratur kaum als Safranstapel erwähnt; es kommt auch im Zollbuch nur ein einzigesmal vor, während Cervera zu verschiedenen Zeiten 5 bis 6mal genannt wird. Welche Bedeutung das Gewicht von Cervera auf diesem Gebiete besaß, wird wohl auch dadurch dokumentiert, daß in dem Zollbuche in zahlreichen Fällen besonders betont wird, daß die Safrangeschäfte nach dem Gewichte von Barcelona zur Verzollung gelangt sind.

Das Verhältnis der verschiedenen Gewichte läßt sich nach dem Zollbuche nicht erkennen. Ich glaube aber mit der Annahme nicht fehlzugehen, daß das Gewicht von Cervera dem für den aragonischen Safranhandel maßgebenden Gewichte von Saragossa sehr ähnlich gewesen sein dürfte,

und dieses steht nach dem Handlungsbuche von Lorenz Meder zu dem Gewichte von Barcelona in einem solchen Verhältnisse, daß 100 ℔ Nürnberger Gewicht in Barcelona 164, in Saragossa dagegen nur 142 ℔ entsprechen. Es waren also ungefähr 8 Barceloneser ℔ gleich 7 ℔ von Saragossa.

Das Zollbuch führt verhältnismäßig selten den Safran nur mit diesem generellen Namen auf; in den weitaus meisten Fällen wird derselbe nach der Sorte unterschieden, und die dabei verwendeten Bezeichnungen sind mannigfacher Art.

An der Spitze aller Safranarten steht der in Deutschland unter dem Namen Ortssafran bekannte safran orta. Er verdankt seine Bezeichnung dem Gelände, auf dem er gewachsen ist. Orta oder horta, gleich dem kastilischen huerta bedeutet das gartenartige Gelände, welches sich von der Meeresküste aus bis an den Fuß der Berge erstreckt. Als horta de Barcelona im besonderen gilt das sanftansteigende Terrain, welches im Nordwesten der Stadt sich nach den Vorbergen der Pyrenäen erstreckt und sich noch heute durch besondere Fruchtbarkeit auszeichnet. Im allgemeinen ist der Ortsafran der kostbarste; allein die Preisschwankungen, denen er nach der Lage des Marktes unterliegt, sind so außerordentlich stark, daß der Unterschied der Sorten dagegen entschieden zurücktritt. Zu einer Zeit, wo die Safranpreise allgemein ungewöhnlich niedrig waren, finden sich einzelne Posten von safran orta zu 17 und 18 β für das Pfund verzeichnet; während andererseits der höchste im Zollbuch dafür angegebene Wert sich auf 48 β beläuft. Im Durchschnitt hält sich der Ortsafran auf einem Preise von ca. 30 β, eher etwas mehr als weniger. Und das ist merkwürdigerweise genau derselbe Preis, den mehr als ein Jahrhundert später Lorenz Meder seinen Berechnungsproben zu Grunde legt.

Gleichfalls nach der Örtlichkeit benannt ist der Safran urgel und balaguer. Erstere Bezeichnung kommt nur einmal vor. Die Grafschaft Urgel erstreckt sich nordwestlich vom eigentlichen Katalonien im Binnenlande den Pyrenäen zu, und gehört politisch zum Königreiche Aragon. Es ist wohl nur ein Zufall, daß Safran aus diesem Gebiete, statt auf dem Überlandwege nach Barcelona zur Verschiffung gelangte. Balaguer ist ein Städtchen im Nordwesten von Katalonien gelegen, ungefähr gleich weit von den durch ihre Safranmärkte bekannten Orten Lerida und Cervera entfernt. In der Qualität muß aber wohl der dort gewachsene Safran dem Ortssafran von Barcelona nicht unbeträchtlich nachgestanden haben. Soweit sich Vergleichungen anstellen lassen, gehört der safran balaguer zu den billigsten Sorten.

Zwei andere Sortenbezeichnungen haben nichts mehr mit dem Ursprungsorte zu thun, sondern sind offenbar abgeleitet von der Behandlung, welche der Safran zum Zwecke des Verkaufs erfahren hatte. Ich vermag nicht anzugeben, was das unterscheidende Merkmal des safran mercader, des Kaufmanns-Safran, gewesen sein mag. Im Preise stellt er sich, wie es scheint, mit dem sogleich zu erwähnenden lestat auf eine Stufe, d. h. er steht dem Ortssafran erheblich an Güte nach. Diejenige Sorte des Safran, die im Handel am häufigsten erwähnt wird, ist der safran lestat. Die Bezeichnung lestat oder llestat entspricht dem kastilianischen listo und bedeutet soviel als gereinigter, garbulierter Safran. Wenn man aber darnach glauben wollte, daß es sich um eine besonders kostbare Safransorte handelt, so würde man im Irrtum sein. Der safran lestat scheint allerdings in Barcelona die marktgängige Sorte gewesen zu

sein, allein im Werte steht sie den besseren Sorten unbedingt nach, und hält sich mit den anderen höchstens auf gleicher Höhe. Im allgemeinen ist der lestat stets die quantitativ überwiegende, in der Bewertung aber am niedrigsten bemessene Sorte. In der Periode des größten Preisdruckes sinkt der lestat bis auf 12 β für das Pfund herab, und die Geschäfte, die zu einem Preise von mehr als 30 β für das Pfund abgeschlossen werden, sind selbst in den teuersten Zeiten überaus selten. Der Durchschnittspreis wird sich kaum auf 25 β in dem ganzen Zeitraum des Zollbuches belaufen.

Wie schon erwähnt, sind die Preisunterschiede für die einzelnen Sorten des Safran verhältnismäßig unbedeutend im Vergleich zu den Preisschwankungen, die sich aus der Lage des Marktes für diesen Artikel ergeben. Diese Schwankungen erstrecken sich, soweit sich das aus dem Zollbuche ersehen läßt, durchgängig gleichmäßig auf alle Qualitäten, so daß deren relatives Preisverhältnis davon unberührt bleibt. Die Preisschwankungen sind aber so beträchtlich, daß der Ortssafran zu Zeiten allgemeinen Preisrückgangs so billig wird, wie sonst kaum der billigste mercader, während andererseits selbst die billigsten Sorten zur Zeit hoher Preise nicht für den Betrag zu haben sind, für den man unter normalen Verhältnissen schon guten Ortssafran erhalten konnte. Es zeigt sich also, daß die großen Spekulationen in Gewürzen, von denen in der Geschichte des deutschen Handels des öfteren die Rede ist, keineswegs erst durch den Export nach Deutschland zu stande kamen, sondern daß der Gewürzhandel im Ursprungslande selbst bereits in einer solchen Weise den verschiedensten Zufälligkeiten ausgesetzt war, daß er in hervorragendem Maße die Merkmale eines Spekulationsgeschäftes an sich trug.

Ich habe versucht, nach den in dem Zollbuche vorliegenden Daten den Gang der Safranpreise für die Zeit von 1426 bis 1440 zu verfolgen. Ich habe mich dabei nach den folgenden Grundsätzen gerichtet. Eine Berechnung nach Kalenderjahren hätte nur dazu gedient, den Charakter der Preisbewegung zu verwischen. Die richtige Methode schien mir, nach Ernten zu rechnen. Da die Safranernte im Herbst eingebracht wird, und nach Meder die ersten internationalen Märkte im November abgehalten wurden, so habe ich ungefähr die Mitte des Oktober als den Zeitpunkt angenommen, mit dem der Verkauf der vorjährigen Ernte aufgehört und der der neuen begonnen hat. In den meisten Fällen läßt das Zollbuch die Grenze deutlich in einer längeren Pause in dem gesamten Safranhandel erkennen; an anderen Stellen ermöglicht die beziehungsweise Übereinstimmung der Preise eine annähernd sichere Unterscheidung. Auf der anderen Seite ist es deutlich nachweisbar, wie die neuen Ernteaussichten bereits auf die letzten Käufe in vorjähriger Ware einen Einfluß ausüben.

Die Schwankungen der Preise sind aber innerhalb der einzelnen Ernten noch immer so bedeutend, daß die Einzelangaben nicht ohne weiteres zu mehr verwendbar sind, als die Tendenz des Marktes erkennen zu lassen. Ich habe, um zu bestimmteren Zahlen zu gelangen, deshalb auf eine doppelte Weise Durchschnitte berechnet. Ich habe einmal das gesamte Quantum, welches von jeder einzelnen Ernte unter dem dret regal zum Verkauf gelangt ist, ohne Rücksicht auf Sorten, zusammengefaßt nach Menge und Wert, und so einen Durchschnittspreis für die gesamte Ernte jeden Jahres ermittelt. Außerdem aber habe ich auch noch diejenigen Posten, für welche die Sorten genauer bezeichnet sind, innerhalb jeder Ernte nach Sorten ausgezogen, und aus der Anzahl der Verkäufe, die nach den verschiedenen Preisen zu stande gekommen sind, einen Durchschnittspreis für jede Sorte ermittelt. Obwohl diese Berechnungsweise an sich zweifellos die exaktere ist, so halte ich doch im gegebenen Falle ihre Resultate für die minder vertrauenswürdigen. Es sind nämlich offenbar die Angaben über die Sorten nicht immer unbedingt zuverlässig, wie die enormen Preisdifferenzen derselben Sorte in ein und derselben Ernte erkennen lassen. Anderenteils kommen sehr zahlreich Mischsorten in den Handel, die somit außer Berechnung fallen mußten, und dadurch die Anzahl der vergleichbaren Geschäfte derartig reduzierten, daß man von verläßlichen Durchschnittszahlen nicht mehr reden kann. Um die so gewonnenen Sortenpreise etwas näher zu charakterisieren, habe ich außer dem Durchschnitt auch den höchsten und niedrigsten Preis angegeben.

Mit all diesen Vorbehalten stellt sich nun der Gang der Safranpreise folgendermaßen dar:

Die Ernte des Jahres 1424 ist im Zollbuche nur mit einem einzigen Kauf vertreten, bei dem die Sorte nicht näher bezeichnet ist. Der bezahlte Preis, 30 β, läßt aber im Vergleich mit dem nächsten Jahr annehmen, daß es sich um Ortsafran gehandelt hat, der billig abgegeben worden ist.

Für die Ernte von 1425 liegt sogar der Durchschnittspreis aller Sorten etwas höher, als in dem einzelnen Geschäft des Vorjahres; doch kommt dieser Preis nur dadurch zu stande, daß ein paar größere Abschlüsse zu besonders hohen Preisen gemacht worden sind. Das Mittel aus den verschiedenen Preisen, zu denen der Ortsafran gehandelt worden ist, ergiebt nur einen Durchschnitt von 30, für lestat von 22 β. Die anderen Sorten lassen sich überhaupt nie für solche Berechnungen benützen; die wenigen Geschäfte, die in ihnen gemacht werden, erzielen so heterogene Preise — balaguer schwankt z. B. in diesem Jahre zwischen 16 und 53 β — daß man danach kein Urteil gewinnen kann.

Für die 1426er Ernte ist das Verhältnis umgekehrt. Quantitativ die größten Geschäfte sind in billigerer Ware zu niedrigen Preisen gemacht. Der gesamte Umsatz der Ernte hat deshalb nur einen Durchschnittspreis von 27 β 2 ₰ erzielt. Dagegen sind die Durchschnittspreise der Sorten höher als im Vorjahr, bei orta um 1/8 und bei lestat wenigstens noch um 1 β per ℔.

Bei der Ernte von 1427 ist der Preis aus dem Gesamtumsatze um eine Kleinigkeit herabgegangen. Die Durchschnittspreise der Sorten aber können unmöglich zuverlässig sein. Danach hätte Ortsafran nur dieselben Preise erzielt, wie lestat, allerdings mit dem Unterschied, daß der Preis des letzteren ständig auf ca. 27 β steht, während Ortsafran zwischen 23 und 33 β schwankt. Die Zahl der Posten, aus denen diese Mittel zu stande kommen, ist offenbar unzulänglich.

Ähnlich liegen die Dinge für die Ernte von 1428. Der Durchschnittspreis des Gesamtumsatzes ist fast derselbe, nur um wenige Denare höher. Höher sind denn auch die Durchschnittspreise der Sorten; allein daß lestat um 2 β höher bewertet erscheint, als orta, ist jedenfalls nur ein Mangel, der sich aus der Zahlengruppierung ergiebt.

Klarer liegen die Verhältnisse für die Ernte von 1429. Es ist das Jahr, in welchem der Safran seine niedrigsten Preise erzielt hat; der Massendurchschnitt sinkt mit 14 β 2 ₰ auf wenig mehr als die Hälfte des vorjährigen Preises herab. Auch die Sortenpreise sind natürlich wesentlich niedriger; ihr gegenseitiges Verhältnis aber (19 : 15) entspricht dem, was man erwarten mußte.

Die niedrigen Preise haben auch für die Ernte von 1430 noch angehalten; orta ist um 1 β gestiegen, lestat dagegen noch um 2 β (auf 13) zurückgegangen. Gehandelt worden ist aber vorwiegend in besserer Ware, so daß der Gesamtdurchschnitt bereits um 3 β höherliegt, als im Vorjahre.

Nunmehr setzt eine Periode anziehender Preise ein. Die Ernte von 1431 erzielt einen Gesamtdurchschnittspreis von 26 β pro Pfund, d. h. 9 β mehr als 1430 und im folgenden Jahre steigt der Preis genau in demselben Verhältnisse auf 35 β. Dieselbe Preisbewegung machen die einzelnen Sorten durch: orta steigt von 20 β auf 30 und 37, lestat von 13 auf 23 und 30. Zu ähnlich hohen Preisen werden auch Geschäfte in balaguer und mercader abgeschlossen.

Die Ernte von 1433 steht dagegen wieder im Werte zurück. Die Preise sinken zwar nicht wieder so tief wie für 1429er und 1430er, bleiben aber mehr noch in den Sortenpreisen (28 resp. 13) als im Gesamtdurchschnitt ($23\frac{7}{8}$) erheblich gegen das Vorjahr zurück.

Die Erscheinung hält aber nicht an. Die Ernten von 1434—36 werden wieder zu steigenden Preisen abgesetzt, und zwar bedeutet das mittlere dieser Jahre den Scheitelpunkt der gesamten Preisbewegung mit einem Gesamtdurchschnittspreis von $34\frac{1}{2}$ β für das Pfund, und Sortenpreisen von 40 β für orta und 36 für lestat.

Von da an ist bis zum Ende der von dem Zollbuche berührten Periode der Safran ständig im Preise zurückgegangen. Allerdings ist das gebotene Bild vielleicht nicht unbedingt sicher, denn die Zahl und der Umfang der Safrangeschäfte, die aus den Jahren 1437—40 verzeichnet werden, ist verhältnismäßig gering, und was noch mehr ins Gewicht fallen dürfte, beschränkt sich fast ganz auf die billigeren Sorten. Aber selbst unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände ist eine rückläufige Bewegung der Preise unverkennbar.

Nach dem unabänderlichen national-ökonomischen Gesetze, daß die Preisbildung sich durch Angebot und Nachfrage regelt, müßte man nun annehmen, daß der Umfang des Safrangeschäftes in den Jahren am größten sein werde, wo die Preise relativ niedrig waren. Allein das kommt in den im Zollbuche verzeichneten Geschäften durchaus nicht klar zum Ausdrucke, und das ist der Grund, weshalb ich die Umsätze in dem Abschnitt über die Preisbewegung zunächst unberücksichtigt gelassen habe, obwohl ja die Gesamtdurchschnittspreise direkt aus dem Gesamtumsatz berechnet sind.

Die Ernte von 1424 wird von dem Zollbuche kaum berührt, erst von der des folgenden Jahres können wir annehmen, daß sie unter den neugeregelten Verhältnissen des dret regal auf den Markt kam. Wenn trotzdem nur 2898 ℔ von Deutschen und Savoyern gekauft worden sind, so liegt das wohl daran, daß die Verhältnisse noch zu neu, zu wenig bekannt waren, um vollwertig ausgenutzt zu werden. Im folgenden Jahre (Ernte von 1426) hebt sich der Umsatz bei sinkenden Preisen auf ca. 4700 ℔. Für das Jahr 1427 müssen wir uns die Höhe des Umsatzes etwas mühselig konstruieren. Es werden nämlich bei Geschäften im Werte von 2955 ℔ die Quantitäten und Sorten nicht angegeben, sondern nur die Preise. Da nun aber alle Durchschnittszahlen auf ca. 27 β per Pfund übereinkommen, so werden wir nicht weit von der Wahrheit abirren, wenn wir annehmen, daß dem obengenannten Werte ein Gewicht von 2190 ℔ entsprochen haben wird. Unter dieser Voraussetzung würde sich der Gesamtumsatz auf 6201 ℔ belaufen haben.

Die Ernte von 1428 wurde zu unwesentlich höheren Preisen abgesetzt; der Umsatz aber nimmt noch immer erheblich zu. Er beläuft sich auf mehr als 9200 ℔.

Es folgen nun die beiden Jahre, in denen der Safran ganz ungewöhnlich billig wurde, doch jedenfalls weil es besonders gute Ernten gegeben hatte. Trotzdem hebt sich der Umsatz des Jahres 1429 nur um wenige hundert Pfund gegen das Vorjahr, auf 9519 ℔ und der des Jahres 1430 zeigt einen auffallenden Rückgang, indem er nur 7267 ℔ erreicht.

Von 1431—35 verfolgen die Safranpreise, mit Ausnahme eines vorübergehenden Rückschlages im Jahre 1433, eine aufsteigende Tendenz; der Umsatz aber zeigt ein unverständliches Schwanken. Er erreicht 1431 annähernd den Umfang, wie in den besten vorausgehenden Jahren (8185 ℔), geht im folgenden Jahre wieder zurück (5738 ℔) bei steigenden Preisen. 1433 ist das einzige Jahr, bei dem man an eine Ausnützung der Konjunktur denken könnte: dem Rückschlag im Preise entspricht ein erhöhter Umsatz von 8232 ℔. Allein auch die folgenden besonders theuern Jahre 1434 und 1435 stehen mit 7525 und 6774 ℔ über dem Mittel. Erst im dritten Teuerungsjahre sinkt, trotz der weichenden Tendenz der Preise der Umsatz plötzlich auf 2838 ℔. Und noch weit merkwürdiger ist, daß das Safrangeschäft in den letzten 4 Jahren des Zollbuches (die Ernte von 1440 ist allerdings nur zur knappen Hälfte inbegriffen), wo die Preise wieder auf einen billigen Normalsatz zurückgingen, ganz geringfügig ist, und nicht entfernt an die bei entsprechenden Preisen um 1430 erzielten Umsätze heranreicht. Es zeigt sich darin, nach meiner Ansicht, daß, so lehrreich an sich die Daten des Zollbuchs für die Handelsgeschichte jener Zeit sind, sie doch nur einen kleinen Teil des Materiales ausmachen, welches man zu einer richtigen Beurteilung der Gesamtlage zur Verfügung haben müßte.

Es wurde schon erwähnt, daß an dem Safrangeschäfte fast alle Kaufleute beteiligt waren. Gerade diejenigen Händler, die nur vereinzelt im Zollbuche genannt werden, haben in der Mehrzahl Safrankäufe abgeschlossen. Natürlich aber fallen die von ihnen gehandelten Quantitäten nicht erheblich ins Gewicht gegenüber den Geschäften der Großkaufherren. Bei einem Gesamtumsatze von ca. 78 700 ℔ entfallen auf die vereinzelten Geschäfte ca. 11 000 ℔ und zwar bedeuten davon den Anteil der Savoyer 6000 ℔, während der Rest auf die kleineren deutschen Kaufleute entfällt. Joshompis steht natürlich auch im Bezug auf den Safranhandel mit

ca. 34000 ℔ an der Spitze; allein es ist zu bemerken, daß dies nicht, wie bei dem Gesamthandel des Zollbuches, mehr als die Hälfte ausmacht. Besonders erwähnen muß ich noch, daß Joshompis sehr häufig mit den niedrigsten Preisen vertreten ist, und daß die teuersten Abschlüsse fast ausnahmslos auf andere Conti entfallen. Es kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß er zwar die größten Quantitäten, nicht aber die besten Qualitäten erstanden hat.

Ihm folgt Johan de Colonia mit 19000 ℔; und von ihm darf man wohl sagen, daß er beständig auf eine bessere Ware Gewicht gelegt hat. Seine Abschlüsse sind nie zu Minimalpreisen gemacht, dagegen tritt er häufig mit relativ sehr hohen Preisen auf.

Die Geschäfte des Gaspar de Wat erstrecken sich nur über 11 von den 16 Jahren des Zollbuches, laufen aber trotzdem fast 11000 ℔ an. Ähnlich beträchtlich sind diejenigen des Johan Guarli, der in 5 Jahren fast 4000 ℔ Safran erstanden hat. Qualitativ haben sie mittlere Ware bevorzugt, doch hat Wat auch gelegentlich zu besonders hohen Preisen Abschlüsse gemacht. Eigentümlich ist, daß auch von den vereinzelten Geschäften verhältnismäßig viele in den teuersten Qualitäten abgeschlossen worden sind.

Ich weise hier nochmals auf die oben S. 117 und 121 erwähnten Notizen hin, welche Capmany über den Safranhandel gemacht hat, welcher über Perpignan resp. aus Aragon betrieben wurde. Seine Zahlen (1426: 1415 ℔; 1427: 6746 ℔; 1428: 7723 ℔; 1443: 16082 ℔) sind aber zu einem unmittelbaren Vergleich deshalb nicht geeignet, weil sie nach Kalenderjahren, nicht nach Ernten summiert sind. Zudem sind die Angaben unvollständig (es fehlt jeder Anhalt für die Preisberechnung) und unkontrollierbar, da er seine Quelle nicht namhaft gemacht. Die Angabe für 1443, die angeblich sogar für Katalonien resp. Barcelona gelten soll, erscheint mir geradezu unglaubwürdig, da ein gleicher Umfang im Safrangeschäfte in der ganzen Periode des dret regal auch nicht annähernd erreicht wird. Es kommt dazu, daß, wie oben bemerkt, auch der in Verbindung damit von Capmany erwähnte Durchschnittspreis mit dem, was wir dem Libre del dret entnehmen können, nicht vereinbar ist.

Indig.

Überraschend ist die von dem Zollbuch enthüllte Thatsache, daß zu Anfang des 15. Jahrhunderts von Barcelona aus ein nicht unbeträchtlicher Handel mit Anilinfarbstoffen, mit Indigo, betrieben worden ist. Im allgemeinen hat man bisher geglaubt, daß der Indigo, der vor der Kultur der Indigpflanze in den amerikanischen Kolonien in der alten Welt in den

Handel gelangte, ausschließlich orientalischen Ursprungs gewesen sei. Daß aber der in dem Zollbuche erwähnte Indigo aus dem Orient entstammt und nur auf dem Wege des Zwischenhandels nach Barcelona gelangt sei, ist durch die Art der im Zollbuch verzeichneten Geschäfte vollkommen ausgeschlossen. Wohl aber machen es dieselben wahrscheinlich, daß das, was unter der Bezeichnung indi Gegenstand des Barceloneser Exporthandels war, nicht sowohl in präpariertem Indigo, als vielmehr in dem Rohprodukte, den Indigpflanzen bestanden habe, aus denen der Farbstoff gewonnen wird. Diese Vermutung gründet sich auf die außerordentlich großen Mengen, welche von dem mit dem Namen indi bezeichneten Handelsprodukte zum Verkauf gelangen, und auf die verhältnismäßig niedrigen Preise, die für dieselben gezahlt werden.

Der indi kommt in zwei Sorten in den Handel, die mit den Namen golf und baguadell bezeichnet werden. Die Bedeutung dieser Beinamen vermag ich nicht anzugeben. golf bezeichnet auch im Katalonischen einen Golf, Meerbusen; hier könnte also eventuell eine Ursprungsbezeichnung vorliegen. Baguadell vermag ich in keinem katalonischen Wörterbuche zu finden. Vielleicht liegt ihm eine arabische Wurzel zu Grunde, denn daß die Kultur der Indigpflanze ein Rest der maurischen Bodenbewirtschaftung gewesen ist, erscheint mir außerordentlich wahrscheinlich. Auch hier sind die Eintragungen vielfach nicht hinreichend genau, um mit Bestimmtheit die Einzelpreise festzustellen. Es scheint, daß die Sorte baguadell die teurere und seltener im Handel vorkommende gewesen ist. Doch war der Preisunterschied nicht beträchtlich, und gelegentlich werden beide Sorten zusammen in einen einzigen Posten zusammengefaßt.

Der Durchschnittspreis für das Pfund indi golf stellt sich auf ungefähr 3⅓—4 β, — doch kommen auch höhere Preise von 15, 18 bis 24 ℔ für den quintal vor — für baguadell finden sich Preise von 4 β 3 ₰ bis 6 β 8 ₰. Solche Preise sind undenkbar, wenn damit das fertige Produkt des Indigo gemeint sein sollte; es werden jedenfalls die abgeernteten, höchstens getrockneten Indigpflanzen gemeint sein. Dazu stimmen auch die großen Mengen, die von dem Artikel verkauft werden. Posten, die sich nur auf Pfunde belaufen, kommen beinahe nicht vor; gemeiniglich handelt es sich um mehrere Arroben (à 30 ℔), sehr oft um mehrere quintal (à 120 ℔) ja einmal werden sogar mehr als 5 carreguas (à 360 ℔) auf einmal verkauft. Der Gesamtumsatz, zur bequemeren Vergleichung in Pfunden ausgedrückt, betrug

im Jahr 1426 . .	3145 ℔	im Jahr 1432 . .	3060 ℔ u. 2 Kisten
„ „ 1427 . .	8756 ℔	„ „ 1433 . .	3119 ℔
„ „ 1428 . .	9934 ℔	„ „ 1434 . .	4350 ℔
„ „ 1429 .	200 ℔	„ „ 1435 . .	2535 ℔
„ „ 1430 . .	— ℔	„ „ 1436—39	— ℔
„ „ 1431 . .	924 ℔	„ „ 1440 . .	540 ℔

Die Savoyer treten nicht ein einzigesmal als Käufer von Indig auf; auch fehlt auffallender Weise Johan de Colonia in der Liste der am Handel mit diesem Produkte beteiligten Kaufleute. Dagegen erscheinen neben Joshompis und seinen Agenten, neben Gaspar de Wat und Johan Guarli auch mehrere der kleineren deutschen Händler, besonders Closi und die Spedeli als Käufer und Exporteure von Indig.

Nou de xarch.

Ein Erzeugnis des katalonischen Landbaues haben wir wohl auch in dem Handelsartikel zu erblicken, welcher unter dem Namen nous de xarch im Zollbuche an die 30mal erwähnt wird. Welche Art von Nüssen (nous) man darunter zu verstehen hat, vermag ich nicht anzugeben, da ein ähnliches Wort im Lexikon nicht erwähnt wird und mir auch meine katalonischen Freunde die Erklärung für diese Bezeichnung schuldig geblieben sind [1]). Es handelt sich auch hier um einen Massenartikel der selten nach Pfunden, meist nach Arroben oder gar nach Zentnern (quintales) verhandelt wird. Nach den wenigen Notizen, in denen über die Form berichtet wird, in welcher die nous de xarch zur Versendung gelangten, scheint es, daß dieselben in Ballen oder in Körbe verpackt zu werden pflegten.

Der Preis des Artikels ist nicht niedrig; es erzielte das Pfund annähernd einen Durchschnittspreis von 5 β, eher mehr als weniger. Schwankungen in der Bewertung sind auch hier ziemlich zahlreich, und zwar in einer Art, die es nicht ermöglicht, den Grund dafür in Unterschieden der Qualität oder in dem verschiedenen Ausfall der Ernten zu suchen. Es sind davon gehandelt worden:

1426:	$857\frac{1}{2}$ ℔	1433:	485 ℔ und 1 Ballen
1427:	— „	1434:	— „
1428:	322 „	1435:	150 „
1429:	360 „	1436:	788 „
1430:	620 „	1437—38:	— „
1431:	650 „	1439:	50 „
1432:	283 „ und 7 Körbe	1440:	340 „

Der Haupthändler in diesem Artikel ist Gaspar de Vat; auf ihn entfallen 19 von den 30 Buchungen über diesen Artikel, und 2951 ℔ (von $4905\frac{1}{2}$ ℔) und die 7 Körbe. Joshompis und seine Agenten erscheinen in 5 Einzelfällen als Käufer für $989\frac{1}{2}$ ℔ und einem Ballen. Der Rest verteilt sich auf kleinere Händler, als Walter de la Sgleya, Guarli, Bosel, Riff, Turmbech, Spedeli. Johann de Colonia hat sich auch an diesem Handelszweige nicht beteiligt.

Vereinzelt werden auch Muskatnüsse (nous nostades) vom Zollbuche erwähnt. Die Preisangaben dafür sind aber so abweichend von einander, daß man keinen Begriff von dem eigentlichen Handelswerte des Artikels gewinnen kann. Gaspar de Wat kauft einmal 450 ℔ für 40 ℔; fast gleichzeitig will Spedeli für 60 ℔ Gewicht 44 libras bezahlt haben und ein anderesmal werden dem Wat gar 10 ℔ Gewicht nur mit

[1]) Die Herren Bofarull und Carreras Claudi vermuten in xarch das arab. axarg = Orient.

10 ℔ Wert angerechnet. Die Zusammenhänge sind unverständlich, aber auch bei der Geringfügigkeit des Artikels belanglos.

Baumwolle.

Ein anderes Bodenprodukt, welches häufig im Zollbuche Erwähnung findet, ist die Baumwolle, coto. Allerdings ist beinahe die Hälfte aller Buchungen, in denen coto vorkommt, von minderwertiger Bedeutung. Alle die Eintragungen, in denen dem Worte coto die nähere Bezeichnung per stiba hinzugefügt wird, beziehen sich nur auf Baumwolle, die zur Verpackung gebraucht wird[1]): Solche Eintragungen finden sich fast regelmäßig bei Käufen von Safran und Indigo. Wie genau die Zollbehörden bei der Erhebung des dret regal zuwege gingen, zeigt sich daraus, daß auch diese Baumwolle, selbst wenn es sich nur um wenige Pfund handelte, abgeschätzt und verzollt werden mußte, und zwar ist der feststehende Satz, — 18 ₰ für das Pfund, — durchaus nicht niedrig. Ob es sich dabei immer nur um baumwollene Säcke gehandelt hat, erscheint mir sehr fraglich, da die Mengen der Packbaumwolle keineswegs in einem annähernd sich gleich bleibenden Verhältnisse zu den Quantitäten des Hauptartikels stehen.

Wenn im Gegensatze zu coto per stiba, Packbaumwolle, des öfteren von coto venda die Rede ist, so soll wohl damit nur angedeutet werden, daß in dem letzteren Falle die Baumwolle selbst den eigentlichen Gegenstand des Geschäftes ausmachte, daß sie zum Verkauf bestimmt war. Es läßt sich dies auch daran erkennen, daß während die Packbaumwolle ausschließlich nach Pfunden berechnet wird, die Quantitäten von coto venda meist mehrere Arroben ausmachen. Der Marktpreis der Handelsbaumwolle scheint ungefähr 2 ß für das Pfund betragen zu haben. Wenn das richtig ist, so hätte man für die Packbaumwolle ¾ des normalen Handelswertes angenommen, ein Verhältnis, welches durchaus verständlich wäre. Daneben finden sich allerdings andere Preisangaben für gewöhnliche Baumwolle, die absolut unverständlich sind. So kauft am 9. Februar 1433 Pere Chrestia einen Posten von 21 carreguas Baumwolle zum Preise von 281 ℔, was nur einen Preis von 7—8 ₰ für das Pfund ergiebt. Überdies stimmt auch der davon entrichtete Zoll nicht zu der Vorschrift, es müssen also hier offenbar Irrtümer bei der Buchung untergelaufen sein. Ein anderesmal am 29. Juli 1435 kauft Joh. Spedeli 14 arr. 13 ℔ Baumwolle zu 22 ℔ 10 ß, d. h. das Pfund ungefähr zu 1 ß, während andererseits Gaspar de Vat am 16. Juni 1429 für 320 ℔ Baumwolle 57 ℔ bezahlt, d. h. mehr als 8 ß 6 ₰ für jedes Pfund. Daß diese Differenzen nicht in Preisschwankungen begründet sind, lassen die Angaben des Zollbuchs trotz ihrer Unzulänglichkeit erkennen. Ob sie aber nur in der Qualität begründet waren, oder ob es sich überhaupt um verschiedene Erzeugnisse von Baumwolle gehandelt hat, ist leider nicht festzustellen.

Die Baumwolle ist nämlich nicht ausschließlich in rohem Zustande verhandelt worden. Unter der Bezeichnung coto faldeta zwar ist wohl nur eine besondere Sorte roher Baumwolle gemeint, denn die Preise dafür bewegen sich zwischen 15 und 25

[1]) Hierauf bezieht sich das von Ulman Stromer erwähnte Hadergeld.

Diners ungefähr in derselben Sphäre, wie die für gewöhnliche Baumwolle. Ebenso ist coto soria, wovon Gaspar de Vat 36 carreguas für 576 ℔ kauft, wohl nur rohe Baumwolle aus der Gegend von Soria (Castilien). Dagegen wird an 4 Stellen gefärbte Baumwolle, leider stets ohne Preisangabe, und einmal coto blau, blaue Baumwolle, erwähnt. Endlich kommt auch zweimal Baumwollgarn, coto filat, vor, freilich nur in sehr bescheidenen Posten: einmal (20. Mai 1835) 6 ℔, ausdrücklich als weißes Garn, coto filat blanch, bezeichnet; das anderemal (6. Dezember 1437) 56 ℔ zum Preise von 10 ℔ 14 β 8 ₰ oder von 3 β 10 ₰ für das Pfund.

Gewürze, Droguen, Früchte.

Unter den Ausfuhrartikeln finden sich noch eine ganze Anzahl anderer Bodenerzeugnisse, die teils als Gewürze und Medikamente, teils als Drogen begehrt waren. Nach den verhältnismäßig zahlreichen Buchungen, die sich auf die Ausfuhr von Muskatblüte (flor de macis) beziehen, könnte man wohl vermuten, daß auch die Kultur dieses Gewürzes von den Mauren in Spanien versucht worden sei. Von den 7 darauf bezüglichen Posten verzeichnen drei nur die Form, in der der Artikel zu Markte kam, Korb oder Kiste, zwei andere geben zwar das Gewicht an (18 arrobas oder 4½ quintal), aber keinen Wert; nur zwei Buchungen sind vollständig, jedoch weichen die gezahlten Preise erheblich voneinander ab, da einmal 340 ℔ mit 120 ℔, das anderemal 285 ℔ mit 123 ℔ bezahlt werden. In allen Fällen sind die Käufer Deutsche, und zwar 4mal Joshompis resp. seine Agenten, dann Werner de la Sgleya, Johan Closi und Gaspar de Wat.

Auch Ingwer (gingebre) wird in Barcelona eingehandelt, und zwar in 3 Fällen ausschließlich von Gaspar de Wat. Die Posten sind zum Teil sehr beträchtlich; wenn er auch am 28. Mai 1433 nur 13 ℔ davon einkauft, so zahlt er doch am 22. Dezember 1436 für 14 arrobas 6 ℔, den Preis von 36 ℔, und der dritte Posten vom 29. April 1438 repräsentiert sogar einen Wert von 250 ℔.

Nur vereinzelt erwähnt werden Gewürznägelein (girofle, 28. Mai 1433). Zimt (canyella 3. Juni 1438) und Paradieskörner (14. Juli 1440). Auch dafür ist stets Gaspar de Wat der Käufer. comi (cumino = Kreuzkümmel) wird zweimal verzeichnet; 8 große Ballen, die Wat am 19. Oktober 1438 verzollt, stellen einen Wert von 30 ℔ vor; der Posten, den Johan de Colonia am 1. Juni 1436 ausführt, beträgt 16 Kisten; der Wert derselben läßt sich aber nicht feststellen. Zwei andere Gewürzarten vermag ich nicht zu identifizieren. Am 19. Mai 1428 führt Johan Closi 147 ℔ 9 onz. gruell de baguadell aus; baguadell ist eine Bezeichnung, die häufig in Verbindung mit Indig vorkommt, zu ihrer Erklärung fehlen mir jedoch die Angaben.

Am 5. Dezember 1436 verzollt Gaspar de Wat 16 arrobas und 16 ℔ baladi. Das Wort bedeutet an sich: leicht, muß aber in dieser Verbindung ein Gewürz bezeichnen, denn gleichzeitig wird dabei des Pfeffers gedacht.

Daß Pfeffer in Barcelona nur ein Gegenstand des Zwischenhandels war, scheint mir daraus hervorzugehen, daß er sowohl als Einfuhr- wie als Ausfuhrgut vorkommt. Es werden überhaupt nur 3 Posten davon erwähnt: 15. Juli 1432 verzollt Gonzalo de Xera von Nizza 1 pont (Gewicht = pondus) davon im Werte von

31 ₶ 10 β, es bleibt aber ungewiß, ob er dies ein- oder ausgeführt hatte. Die 5 arr. 14 ₶, die Wat am Dezember anmeldet, sind ebenso zuverlässig Ausfuhrgut, als das Faß, welches Gerard de Ambacher am 21. Mai 1438 buchen läßt, Einfuhrgut ist; die Werte der beiden letzteren Posten werden nicht angegeben.

Ein Zweifel ist auch darüber nicht ausgeschlossen, ob aguarich (agaricum = Baumschwamm) lediglich ausgeführt oder gleichfalls nach beiden Richtungen hin verhandelt wurde. Der Baumschwamm fand vorwiegend eine medizinelle Verwendung als mildes Laxativ; es ist unter diesen Umständen beinahe verwunderlich, daß so beträchtliche Mengen, wie 1 quintal (1. Februar 1431) oder gar 2 Säcke (26. Mai 1436) davon zum Verkauf gelangen. Der quintal wird mit 10 ₶ bewertet und damit stimmen die anderen unbestimmteren Angaben recht wohl überein. Als Händler treten in allen drei Fällen, wo agaricum erwähnt wird, Deutsche auf, und ich würde glauben, daß es sich hier um Einfuhr handeln müßte, wenn nicht bei einer vierten Gelegenheit, wo zwar nicht aguarich, wohl aber das doch wahrscheinlich als annähernd gleichbedeutend zu betrachtende ayguaros verzeichnet wird, zuverlässig von einem Ausfuhrartikel die Rede wäre (6. Juli 1435).

Einen besonders merkwürdigen Posten von Droguen kauft Gaspar de Wat am 3. März 1428 im Auftrage des Johan Boset von Genf ein. Er besteht neben 27 ₶ non de xarch in 32 ₶ sal armoniach (Ammoniak) und 3 ₶ 6 oz. momia e nirrons d'india. Es handelt sich offenbar um kostbare Gegenstände, denn der Gesamtwert wird einschließlich 10 ₶ Packbaumwolle auf 45 ₶ angegeben. Ein anderer ebenfalls nur einmal erwähnter Artikel ist Weihrauch (ensens). Auch hier ist Gaspar de Wat, wie bei den meisten Droguen, der Käufer. Die Kiste, deren Wert mit 15 ₶ berechnet wird, ging auf dem Landwege ab.

Ein weiterer Artikel, wenn auch nicht katalonischer, sondern vorwiegend der valencianischen Bodenkultur ist der Waid (pastell). Es werden davon vier Posten erwähnt, von denen jeder eine erhebliche Menge und einen beträchtlichen Wert vorstellt. Als Käufer erscheinen zweimal und zwar für die größeren Posten (95 resp. 188 Sack) die deutschen Händler, zweimal (für 37 resp. 76 Sack) Savoyer. Eine Wertangabe findet sich nur bei den 95 Sack die Jacme Carman am 16. März 1425 ausführt; dieselben kosteten 174 ₶, was einen Preis von ca. $57^1/_2$ β für den Sack ausmacht. Ich schließe hier an, daß in einem einzelnen Falle auch noch eines anderen Farbstoffes gedacht wird: der der Cochenille ähnelnden grana. Der Wert ist nicht zu ersehen, da Peter Christian die 20 ₶ 11 oz. mit allerlei anderen Waren zusammen zur Verzollung bringt (16. April 1438).

Als Produkt einer ähnlichen Kultur, wie der Pastell, wäre der Reis zu erwähnen; er wird nur zweimal und in bescheidenen Quantitäten gebucht, als deren Käufer deutsche Händler erscheinen. Der Preis läßt sich nicht ermitteln.

Häufiger wird der Zucker erwähnt. Es ist bekannt, daß vor der Zeit einer intensiveren Zuckerkultur erst auf den Azoren dann (im 16. Jahrhundert) in Westindien das Zuckerrohr im südlichen Spanien in nicht unbeträchtlichen Mengen angepflanzt und damit ein gewinnbringender Handel getrieben wurde. Barcelona war naturgemäß dafür nur eine Zwischenstation; der eigentliche Markt dafür war erst Valencia, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wie wir von Hieronymus Münzer erfahren, besonders Alicante. Es wird sowohl Melasse — das haben wir wohl unter sucre de una cuyta, einmal gesottenen Zucker — als auch bessere Qualitäten, sucre de dos cuytas, zweimal gesotten, erwähnt. Von letzterem schwankt der Preis von 40 ₶ die Last (= 4 Zentner) bis 14 ₶ der quintal; der Preis des einfach gesottenen Zuckers

ist aber nicht erheblich niedriger, denn ein Posten von 5 Last 3 Arroben wird auf 223 ₶ und ein solcher von 2 Last auf 82 ₶ bewertet.

Daneben bilden Konfituren (confits de sucre) schon damals, wie noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch einen begehrten Artikel der Ausfuhr, allein die kleinen im Zollbuch erwähnten Posten ermöglichen nicht eine nähere Beurteilung dieses Handelszweiges.

Daß auch hier ausschließlich die Deutschen als Käufer auftreten, bedarf kaum der Erwähnung.

Etwas umfänglicher gestaltet sich der Handel mit Südfrüchten: Rosinen, Feigen und Datteln. Getrocknete Trauben, panses, sind von der ältesten Zeit ein Artikel iberischer Ausfuhr gewesen, nicht nur über die Häfen des Mittelmeeres, sondern auch von der kantabrischen und lusitanischen Küste nach den flandrischen und hansischen Handelsstädten. Einen hohen Wert haben die Trauben in Barcelona nicht besessen; wir besitzen zwar nur eine genaue Einzelbewertung, nach der eine ganze Last (carregua) mit 2 ₶ 6 ß 9 ₰ berechnet wird; daß aber der Wert kein bedeutender war, ergiebt sich auch aus den anderen Buchungen, bei denen ein gemeinsamer Preis für Trauben und andere verwandte Artikel ausgeworfen wird.

Vielfach erscheinen die Trauben zusammen mit Feigen. Die letzteren werden in zwei Formen in den Handel gebracht: in Körben und als sogen. Feigenbrot, in Kisten fest zusammengepreßt. Ein kostbarer Handelsartikel sind auch sie nicht gewesen: Conrat Spedeli bezahlt am 4. Dezember 1430 für 22 arr. Trauben, 3 arr. Feigen und 3 Dutzend Feigenbrote insgesamt nur 7 ₶ 10 ß. Allerdings lassen andere Preisbemessungen auf einen höheren Wert schließen; bestimmte Einzelangaben darüber finden sich aber im Zollbuch nicht vor.

Endlich werden auch Datteln in einer Anzahl von Posten erwähnt. Auch diese werden nach dem Gewichte in recht beträchtlichen Mengen gehandelt. Zwei genauere Angaben über die Ausfuhr von 62 resp. 27 quintal ergeben ziemlich übereinstimmend einen Preis von $2^1/_4$ bis $2^1/_2$ ₶ für den quintal.

Als Käufer von Südfrüchten erscheint einmal der Savoyer Marmet Morer; in allen übrigen Fällen sind es deutsche Händler, welche diese Artikel zur Ausfuhr verzollen.

Der Ausfuhrhandel beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf Bodenprodukte.

Felle.

In beträchtlichen Mengen sind auch Tierfelle ausgeführt worden und zwar sowohl solche, die wegen ihrer Haare zur Filzbereitung ver-

wendet wurden, Kaninchen und Füchse, als auch solche, die zu Leder verarbeitet werden sollten, doch sind letztere nur durch Lammfelle vertreten.

Kaninchenfelle werden selten nach Stück, vielfach nach dem Dutzend, oft aber auch nur nach Ballen von schwankendem Gewicht und Wert gehandelt. Obwohl der Artikel fast von Anfang an im Zollregister genannt wird, besitzen wir doch solche Angaben, die eine Preisermittelung ermöglichen, erst aus den Jahren 1436—40. Darnach schwankt der Preis für das Dutzend von 6—13 Diners.

Fuchsfelle (raboses) werden weit seltener erwähnt und naturgemäß sind die Quantitäten erheblich geringer. Immerhin kauft Joshompis am 11. Mai 1436 einmal 187 und am 14. April d. J. 200 Stück in einem Posten. Nur einmal findet sich eine besondere Preisangabe für Fuchsbälge: am 20. Febr. 1427 kauft Anrich de Costanza 20 Stück zum Preise von 30 sneldos.

Wolfsfelle (lops) werden ebenfalls einmal erwähnt: unter anderen Tierfellen kauft Johan Folch (für Joshompis) am 16. März 1426 3 Dutzend Wolfspelze ein. Derselbe ist auch wenige Tage später der Käufer für ½ Dutzend Bälge des Luchses (lop cerual). Überhaupt werden alle Tierfelle von Deutschen erworben; neben den schon Genannten erscheinen noch Wat und Spedeli.

Als Käufer von Lammfellen, anynes, treten mit einer einzigen Ausnahme überhaupt nur Joshompis und seine Vertreter auf. Auch dieser Artikel wird nach Dutzenden berechnet; meist wird aber nur die Art der Verpackung, Ballen oder Kisten, mit dem Gesamtwerte verzeichnet. Aus den zwei Posten, bei denen die Dutzendzahl angeführt ist, ergiebt sich übereinstimmend ein Wert von ca. 6⁵⁄₆ ₰ für das Stück.

Lammfelle werden nicht nur roh, sondern auch bearbeitet, als aludes (Handschuhleder), aus dem Lande geführt und zwar meist mit den rohen Häuten zusammen. Aus diesem Grunde fehlen uns aber die Preisangaben für die 14 Ballen, die Joshompis davon angekauft hat.

Von anderen Tierfellen werden noch erwähnt: 4 Marder (fuines), größere Mengen von Wieseln (marce cruns), die einen Preis von ca. 8 ß für das Stück erzielen, und dann vereinzelt caneiobres (9. Juni 1438) und roysos (3. März 1440); Bezeichnungen die ich in keinem Wörterbuch habe auffinden können.

Korallen.

Einer der am häufigsten erwähnten Ausfuhrartikel von Barcelona sind die Korallen. Die Korallenfischereien von Sardinien und Mallorka gehören zu den ältesten und bedeutendsten des Mittelmeeres und scheinen in früheren Zeiten diejenigen Italiens und Südfrankreichs weit in den Schatten gestellt zu haben. Barcelona erscheint schon im 14. Jahrhundert als Hauptmarkt für diesen Artikel und ist es bis in das 16. Jahrhundert hinein geblieben.

In Anbetracht des verhältnismäßig hohen Wertes, welchen die Korallen besaßen, sind die Quantitäten naturgemäß nicht allzu beträchtlich, welche von diesem Artikel umgesetzt worden sind; im Jahr 1427 werden nur 2 Korallengeschäfte erwähnt von zusammen 18 ℔, die allerdings zu ganz abnorm hohen Preisen, 13—14 ℔ für das Pfund Korallen,

abgeschlossen worden sind. In der Mehrzahl der im Zollbuch registrierten Jahre übersteigt der Umsatz beträchtlich die Masse von 100 ℔, in vier Jahren liegt sie zwischen 200 und 300 ℔ und im Jahre 1440 allein sind nicht weniger als 340 ℔ Korallen exportiert worden.

Die gangbarste Sorte wird als boto de coral, Knopfkorallen, bezeichnet. Auch davon gab es, wie das Zollbuch erkennen läßt, verschiedene Sorten, und dadurch erklären sich wohl, abgesehen von den durch die Versorgung des Marktes bedingten Preisschwankungen, die ziemlich stark voneinander abweichenden Preisnotierungen. Von den abnorm hohen Preisen des Jahres 1427, die auch für boto de coral bezahlt worden sind, war schon die Rede. Im allgemeinen scheint 4—5 ℔ für das Pfund boto de coral der gewöhnliche Preis gewesen zu sein. Doch wird ein Abschluß aus dem Jahre 1434 schon bei einem Preise von 2 ℔ verzeichnet; und Preise zwischen 3 und 4 ℔ werden jedenfalls weit öfter erwähnt, als solche, die 5 ℔ übersteigen.

Andere Sortenbezeichnungen kommen teils mit boto zusammen, teils ohne diesen Zusatz vor. Nur einmal, 20. Dezember 1437, findet sich die unerklärliche Bezeichnung boto de coral migmy. Am häufigsten wird, allein und in Verbindung mit boto, die Bezeichnung floret verwendet, die in der Bedeutung rein, auserlesen, sich wohl hauptsächlich auf die Farbe der Korallen bezieht. Es findet sich nämlich daneben pasa floret, besonders auserlesen, und negrant, schwärzlich, vor in einer Zusammenstellung, die darauf schließen läßt, daß die Sorten nach dem Werte aufgeführt werden. Leider sind die Preisangaben für diese Sorten so mangelhaft, daß sich ihr relativer Handelswert nicht ermitteln läßt. coral floret wird nur unerheblich höher bewertet, als die gewöhnliche Ware; es kommen Posten schon zu 3⁴/₅ ℔ und 4 ℔ vor; der höchste dafür gezahlte Preis ist 6 ℔ (für pasa floret). Das schon erwähnte Geschäft in coral floret, pasa floret und negrant wird zu einem Durchschnittspreise von 9 ℔ abgeschlossen.

Nur zweimal läßt sich aus den Eintragungen erschließen, daß die Korallen in besonderer Weise bearbeitet in den Handel kamen. Beide Posten entstammen dem Jahre 1426 und zwar kauft am 14. März Johann Folch (für Joshompis) 5 ℔ talladuras de coral, geschnitzte Korallen, und am 4. Juli ersteht abermals Joshompis 52 ℔ 10 Unzen paternostres de coral de divers sorts, Korallenperlen verschiedener Arten.

Joshompis ist überhaupt der stärkste Korallenkäufer; verhältnismäßig recht beträchtliche Geschäfte macht neben ihm in diesem Artikel Johan Guarli; in späteren Jahren auch Gaspar de Wat. Außerdem sind noch eine ganze Anzahl deutscher Händler, auch solche, die nur vorübergehend erwähnt werden, am Korallenhandel beteiligt. Dagegen findet sich nur ein einziges Geschäft dieser Art verzeichnet, in dem ein Savoyer, Thomas Albert, als Käufer auftritt.

2. Einfuhr. — Leinwand.

Dieselbe Rolle, die unter den Ausfuhrartikeln der Safran spielt, gebührt unter den Waren, die nach Barcelona eingeführt werden, der Leinwand resp. den gewebten Stoffen überhaupt. Mit dem Worte teles brauchte an sich nicht notwendig ein leinenes Gewebe gemeint zu sein, vielmehr findet das gleiche Wort auch Anwendung für seidene und sogar für wollene Gewebe. Allein daß in dem Zollbuch thatsächlich damit nur Linnengewebe bezeichnet werden sollen, erscheint mir als ausgemacht ein-

mal wegen der Zusätze, die sich bei dem Worte teles finden, wie de Costanza, von Konstanz, de Alemanya, de Olanda, de Douarda; dann aber besonders, weil andere Arten von Geweben, besonders Barchent und wollene Tuche, stets in anderer Weise bezeichnet werden. Endlich scheint mir auch das für eine ausschließliche Verwendung des Wortes für eine bestimmte Art von Geweben zu sprechen, daß sich, abgesehen von dem wirklichen Handelswerte ein bestimmter Durchschnittspreis für den Artikel festgesetzt findet, nach dem in Ermangelung weiterer Spezialisierung häufig der Zoll berechnet wird.

Leinwand wird im allgemeinen nach Ballen gehandelt. Während aber bei anderen Waren der Ballen nur eine Verpackungsform ohne bestimmten Umfang und Wert ist, scheint dies nicht bloß bei Leinwand, sondern bei den meisten Gewebestoffen anders gewesen zu sein: man rechnet mit Ballen von einer bestimmten Stückzahl. Das ergiebt sich daraus, daß zwar nicht in den ersten Jahren, dagegen von 1434/5 ab die eingeführten Ballen auf die normale Stückzahl reduziert werden. Aus dieser Reduktion geht hervor, daß die Ballen, so wie sie eingeführt wurden, in der Mehrzahl nicht so viel Stück Leinwand enthielten, als der Ballen, welcher dem zur Verzollung angenommenen Normalwerte zu Grunde gelegt war.

Gerade weil bei dem Handel mit Leinwand fast immer mit Normalzahlen gerechnet wird, sind die Angaben des Zollbuches meist so kurz, daß es äußerst schwer hält, mit Hülfe von Berechnungen die normale Stückzahl des Ballens zu ermitteln. Nur in einem einzigen Falle wird die Ballenzahl brutto und auf Normalmaß reduziert, und dazu nicht nur der Wert der gesamten Sendung, sondern auch der des einzelnen Ballens angegeben. Daraus ergiebt sich für den normalen Ballen eine Anzahl von 10 Stück und diese Zahl findet ihre Bestätigung sowohl darin, daß bei allen Angaben nach Ballen und Stück die letzteren unter 10 zurückbleiben, als auch dadurch, daß unter Zugrundelegung der Durchschnittspreise auch andere unvollständigere Angaben sich mit dem gleichen Resultate lösen lassen.

Der Preis für den Ballen Leinwand (teles) beträgt gewöhnlich 27 oder 30 ₶; das wenigstens sind die überaus häufig vorkommenden Durchschnittswerte, nach denen größere Posten zur Verzollung gebracht werden. Man könnte versucht sein, auch für Leinwand den Gang einer auf- und niedersteigenden Preisbewegung in den wechselnden Durchschnittspreisen erkennen zu wollen. Anfänglich liegt das Mittel längere Zeit bei 30 ₶; in der zweiten Hälfte des Jahres 1426 wird ein Steigen der Preise unverkennbar; Geschäfte zu dem früheren Durchschnitt und darunter finden sich nur selten verzeichnet, dagegen kommen vielfach Abschlüsse zu wesentlich höheren Preisen, bis 35, 40 ₶ und darüber, vor. Erst gegen Ende 1428 sinkt dann der Ballen wieder auf 30 ₶

herab und hält sich bis Ende 1434 annähernd immer auf derselben Höhe. Dann aber geht der Preis noch weiter zurück, in den Jahren 1435 bis 1438 werden fast alle Leinwandballen zu einem Normalwerte von 27 fl verzollt. In den beiden letzten Jahren ist dann allerdings, soweit es sich erkennen läßt, die Ungleichheit der für die einzelnen Posten erzielten Preise wieder eine größere; eine sinkende Tendenz scheint mir aber daraus unverkennbar, daß gelegentlich der Normalpreis zu 24 fl angenommen wird, und ein anderer Abschluß sogar zu weniger als 22 fl zu stande gekommen ist. Mit diesem niedrigsten Preisstande schließt das Zollbuch im Jahr 1440.

Natürlich kommen aber zwischen all diesen Buchungen zu angenommenen Normalpreisen vielfach solche zu Spezialpreisen vor, die nach oben oder unten vom Durchschnitt abweichen. Wenn Joshompis am 15. Januar 1426 bei der nachträglichen Berichtigung der Zölle für seine Geschäfte seit dem Inkrafttreten des dret regal für 100 Ballen Leinwand nur einen Durchschnittswert von 25 fl in Rechnung gestellt erhält, so hat man wohl darin mehr eine Vergünstigung zu erblicken, als einen besonders niedrigen Preisstand. Wenigstens zahlt sein Agent Johann Folch schon wenige Monate später für weitere 70 Ballen einen Zoll, der dem Werte von 30 fl für den Ballen entspricht. Wenn dagegen Werner de la Sgleya zu derselben Zeit einmal 27 fl, dann ca. 27½ und ein anderesmal 35 fl pro Ballen angerechnet erhält, so können diese Abweichungen wohl nur als individuelle Preise, die in besonderen Umständen ihre Begründung finden, angenommen werden. Der höchste verzeichnete Einzelpreis wird am 20. Januar 1428 von Johan Closi erzielt, der 6 Ballen Leinwand zu 288 fl verkauft; das ergiebt einen Preis von 47 fl für den Ballen. Der niedrigste Einzelpreis dagegen ist 20 fl; er begegnet in einem Geschäfte des Joshompis vom 10. September 1426, allerdings für ungebleichte Leinwand (teles crues).

Rohe d. h. ungebleichte Leinwand wird verhältnismäßig oft erwähnt, allein daß dieselbe wesentlich niedriger bewertet worden sei, läßt sich aus der Unvollständigkeit der Angaben nicht erkennen. Der eben erwähnte Preis von 20 fl muß jedenfalls durch besondere Umstände veranlaßt sein; denn an demselben Tage verzollt Joshompis zwei weitere Ballen ungebleichte Leinwand im Werte von 32 fl für den Ballen. Meist werden die teles crues ganz zu denselben Preisen verkauft, wie diejenigen, bei denen sich keinerlei Zusatz befindet. Es wurde schon erwähnt, daß sich auch andere, den Ursprung bezeichnende Beinamen einigemale erwähnt finden. Die teles de Douarda, welche Johan de Colonia am 8. Juni 1438 einführt, sind jedenfalls Leinwand von Oudenarde, deren Vertrieb nach Spanien für wenig spätere Zeit aus anderen Quellen verbürgt ist. teles d'Olanda führen derselbe und Joshompis auch noch in zwei anderen Fällen ein. teles d'Alamanya waren wohl jedenfalls die meisten, die überhaupt erwähnt werden, obwohl sich die ausdrückliche Angabe davon nur ein einzigesmal vorfindet. Da wir für einen nur wenig späteren Zeitpunkt schon von Geschäften hören, welche Breslauer Kaufleute unter Vermittelung der Humpiß in Perpiñan gemacht haben, so konnte man sogar auch hier schon schlesische Leinwand mit unter den teles de Alemanya vermuten.

Geradezu eine besondere Gruppe im Leinwandhandel bilden die teles de Costanza, oft auch nur costances genannt. Sie werden zu verschiedenenmalen von 1425—1437, besonders aber in den früheren Jahren erwähnt. Trotz ihrer Absonderung von den übrigen teles stehen sie doch im Werte denselben vollkommen gleich; auch für diese gilt der Durchschnittspreis von 30 ℔ pro Ballen, wie er in den ersten Jahren des Zollbuches der vorherrschende war.

Der Gesamtumfang der Leinwandeinfuhr ist in den einzelnen Jahren außerordentlich verschieden gewesen. Es kommen ein paar Jahre vor, in welchen sie so gut wie ganz aufgehört hat. So sind im Jahre 1433 insgesamt nur 12 Ballen Leinwand eingeführt worden und 1430 hat gar nur der einzige Joban de Colonia einen nicht näher bestimmten Posten Waren im Gewicht von 4 Last eingeführt, bei welchem sich unter anderem auch Leinwand befunden hat. Das sind nun freilich ganz ausnahmsweise Verhältnisse; im allgemeinen bleibt die Einfuhr nur selten hinter 100 Ballen pro Jahr zurück und übersteigt nicht selten die Zahl von 200 Ballen. Die höchste Zahl von 275 Ballen im Jahr 1426 ist allerdings insofern irreführend, als in dieser Summe 100 Ballen inbegriffen sind, welche Joshompis seit Inkrafttreten des dret regal eingeführt hatte, für die er aber erst am 15. Januar 1426 den Zoll entrichtet. Faßt man die beiden Jahre 1425 und 1426 zusammen, so ergiebt sich immerhin noch für jedes von ihnen die stattliche Summe von 180 Ballen, im annähernden Werte von 5400 ℔. Das Jahr der absolut höchsten Einfuhr ist das Jahr 1435 mit 220 Ballen, ihm folgt 1436 mit 215, und 1431 mit 205. Abgesehen von den oben erwähnten Jahren des Stillstandes weisen die Minima auf: 1427 mit 78, und 1437 mit 94 Ballen.

Auch der Leinwandhandel ist ganz ausschließlich in den Händen der Deutschen, und zwar ist das Übergewicht der Firma Joshompis ein ganz gewaltiges. In den drei Jahren 1429, 1434 und 1437 wird neben ihr überhaupt kein anderer Leinwandhändler genannt, und noch in einigen anderen Jahren belaufen sich die Geschäfte anderer Händler in diesem Artikel nur auf ein paar Ballen. Von dem Gesamtumsatze von 2163 Ballen sind nicht weniger als 1752 durch die Hände von Joshompis gegangen. Daneben sind in den ersten Jahren Johan Guarli, Johan Closi und Werner de la Sgleya oft am Leinenhandel beteiligt; nachdem diese von Barcelona verschwunden sind, begegnen wir öfter dem Namen des Gaspar de Vat, und zwar auch mit ganz erheblichen Posten (1440: 94 Ballen). Auch Johan de Colonia hat wiederholt Leinenballen zu verzollen gehabt; die Quantitäten sind aber im Vergleich mit der Gesamtheit seiner Handelsthätigkeit nicht von Belang.

Barchent und andere Stoffe.

In ganz ähnlicher Weise und unter ganz entsprechenden Bedingungen vollzieht sich der Handel mit Barchent (fustanes). Auch Barchent wird nach Ballen und Stück verkauft, aber die Gelegenheiten, bei welchen die letzteren erwähnt werden, sind so selten, daß es nicht möglich ist, festzustellen, ob, wie wahrscheinlich, die Stückzahl für den Ballen die gleiche ist, wie bei Leinwand. Reduktionen auf einen Ballen von normalem Umfang kommen beim Barchent nicht vor; wohl aber scheinen für diesen wie für die Leinwand normale Wertansätze bestanden zu haben. Und zwar scheinen sich diese auf ca. 3 ꝉ mehr belaufen zu haben, als diediejenigen für Leinwand.

Barchent scheint dieselben Preisbewegungen mitgemacht zu haben, wie Leinwand. Auch für diesen Artikel setzt mit dem Jahre 1429 eine Periode niedriger Preise ein. Aber wir können weder ihre Dauer kontrollieren, noch den weiteren Gang der Preise verfolgen, da wir nach 1431 fast nur noch Quantitätsangaben besitzen.

Die Barchenteinfuhr erscheint auch insofern auf das engste mit der der Leinwand verknüpft, als sie in denselben Jahren aussetzt respektive auf ein Minimum herabsinkt, wo dies für Leinwand der Fall war; ihre Maxima liegen allerdings ausschließlich in den ersten Jahren des drei regal. Den absolut größten Umsatz hat das Jahr 1428 erzielt mit 158 Ballen, von denen auffallender Weise nur der dritte Teil auf die Humpißgesellschaft entfällt. Demnächst folgen die Jahre 1425/6, die wegen des Zahlungsmodus eben derselben Gesellschaft zusammengefaßt werden müssen. Sie stehen mit je 89 Ballen bei weitem über dem Quantum irgend eines der folgenden Jahre, während das voraufgegangene sogar noch auf 98 Ballen gekommen war. Der jährliche Durchschnitt von 1429—40 beläuft sich nur auf ca. 21 Ballen, so daß der Umsatz von 1432 mit 49 bereits ein ungewöhnlich hoher war.

Am Barchenthandel sind die Humpiß zwar auch noch immer als die ersten, doch nicht mit demselben Übergewicht beteiligt, als an dem mit Leinwand. Von der Gesamteinfuhr von 683 Ballen entfallen 407 Ballen auf ihre Geschäftsthätigkeit. Ihre Mitbewerber sind dieselben wie dort, und durch deren Wegbleiben von 1429 ab erklärt sich wohl auch zum Teil der auffallende Rückgang, den von da ab der Umfang des Barchenthandels erlitt. Immerhin kann dies nur eine Teilursache sein, denn auch die Geschäfte der Humpißgesellschaft in diesem Artikel werden im Vergleich zu den voraufgegangenen Jahren wesentlich eingeschränkt. In einem einzelnen Falle (16. Dezember 1426) ist übrigens auch ein

Savoyer, Pere Cartolo am Handel mit Barchent, wenn auch nur mit dem bescheidenen Quantum von 2 Ballen, beteiligt.

Verschiedene Sorten werden bei dem Barchent nicht unterschieden; nur einmal (13. August 1436) führt Joshompis 4 Ballen schwarzen Barchent ein. Der Preis fehlt leider auch bei diesem Posten.

Neben den Geweben aus Leinen und Barchent finden sich noch eine ganze Anzahl von Artikeln verzeichnet, die man berechtigt ist, für gewebte Stoffe zu halten, wenn dies auch aus den besonderen Bezeichnungen nicht unmittelbar zu erkennen ist.

Eine ganze Reihe von Malen werden bordats, gestickte Stoffe, erwähnt. Obwohl auch diese im Zollregister stets ballenweise aufgeführt werden, so ist doch an einen Normalballen von dem Umfange der für Leinwand üblichen nicht zu denken. Im Gegenteil, die große Verschiedenheit der Werte, welche in den einzelnen Fällen jeweilig für den Ballen angegeben werden — sie schwanken zwischen 9 und 50 ℔ — lassen wohl keinen Zweifel darüber, daß der Ballen hier nur als Form der Verpackung anzusehen ist. Zweifellos gehören die bordats ursprünglich zu den Artikeln, die nach Barcelona eingeführt wurden. Allein die Mehrzahl der Zollbuchungen bezieht sich dennoch auf die Ausfuhr desselben Artikels. Das kommt nämlich so zu stande: In den Jahren 1425—36 haben Joshompis und der Savoyer Cartolo insgesamt 40 Ballen bordats nach Barcelona eingeführt. Die Beteiligung der Savoyer an dem Handel in diesem Artikel ist um so leichter verständlich, als auch der eine von Joshompis eingeführte Posten bezeichnet wird als Eigentum eines Kaufmanns von Avignon; es handelt sich also offenbar um Stickereien, die in Südfrankreich angefertigt wurden. Ob diese Waren nun in die Hände des Johan de Colonia gelangt sind, oder ob dieser weiterhin auf anderem Wege größere Mengen von bordats bezogen hat, läßt das Zollbuch nicht erkennen. Soviel aber steht fest, daß von Ende 1436 bis Mitte 1440 Johan de Colonia mit verwandten Artikeln zusammen 17 Ballen bordats von Barcelona aus verschifft hat, und zwar nicht zu echter Ausfuhr, sondern zur Überführung nach Valencia, wo er offenbar eine Zweigniederlassung begründet hatte.

Die Artikel, die auf demselben Wege ausgeführt werden und die ich deshalb als verwandte Stoffe ansehen zu dürfen glaube, werden mit den Namen briançо, remillo und burch bezeichnet. Die Bezeichnung remillo läßt es wahrscheinlich erscheinen, daß sich in diesen Namen Ursprungsangaben verbergen. Es würden dies also Gewebe von Ramillies die anderen vielleicht von Briançon (Südfrankreich) sein. Welches Burg der dritten Art von Stoffen seinen Namen gegeben haben könnte, ver-

mag ich dagegen nicht anzugeben. Auch von diesen sendet Johan de Colonia i. J. 1440 11 resp. je 4 Ballen nach Valencia. Da aber weder bestimmte Werte noch nähere Bezeichnungen der betreffenden Waren im Zollbuche vorliegen, vermag ich genauere Angaben über Art der Ware und Ursprung der Bezeichnung nicht zu machen. Das gleiche gilt für die vintens (zwanzigfach) von denen Pere Cartolo 1 Ballen im Werte von 25 ℔ am 16. Dezember 1426 verzollt hat.

Außer den Geweben in Stückform kommen nun auch noch ein paar Eintragungen vor, bei denen es sich um die Einfuhr von verarbeiteten Stoffen handelt.

Dreimal werden Ballen von Bauernkiteln (sayes) erwähnt (19. Januar 1434, 4. April und 8. Juni 1438); in allen drei Fällen ist verständlicherweise der mit den Ortssitten wohlvertraute Johan de Colonia derjenige, welcher diese dem spanischen Landmann eigentümlichen Kleidungsstücke vom Auslande bezieht. Mit einer dieser Sendungen bezieht er auch eine Bettdecke (cobertor de lit.) und 2 Paar andere Decken (bancalls). Leider wird, wie häufig bei den stets sehr mannigfaltigen Lieferungen für Johan de Colonia, auch in diesem Falle nur ein Gesamtpreis angegeben, aus dem sich für die einzelnen Waren keinerlei Schlüsse ziehen lassen.

Ob unter den fulles de taula, von denen Guillem Marques am 9. August 1435 125 Dutzend einführte, wirklich etwas wie Tischtücher verstanden werden dürfen, erscheint mir fraglich. Fulla bedeutet Blatt und bezeichnet alle möglichen Artikel ähnlicher Form, gleichviel ob sie aus Papier, Metall oder Gespinst hergestellt waren. Allein weder war der Gebrauch von Tafeltüchern in jener Zeit in Spanien üblich, noch auch läßt sich das bedeutende Quantum dieses Artikels damit in Einklang bringen. Eingeführt wurden die fulles de taula mit vielerlei verschiedenartigen Artikeln zusammen, so daß sich daraus weder für noch gegen die Deutung als Tafeltücher ein Schluß ziehen läßt.

In einigen wenigen Fällen werden auch wollene Gewebe, Tuche erwähnt. Die rohe Wolle bildete bekanntlich während des Mittelalters einen Hauptausfuhrartikel der iberischen Halbinsel; allein sie nahm ihren Weg fast ausschließlich über die kantabrischen Häfen nach Flandern und England. Im Zollbuche wird nur ein einzigesmal erwähnt, daß Joshompis 5 Ballen Wolle (lana) ausführt (8. Juni 1439). Dagegen bilden wollene Tuche einen nicht ganz selten erwähnten Einfuhrartikel. Guillem Marques (9. August 1435), Gaspar de Vat (10. März 1438) und Pere Chrestia (30. Mai 1438) führen draps de lana, wollene Tuche, ein: bei ersterem wird sogar der Wert 36 ℔ für 6 Ballen angegeben. In anderen Fällen werden die Tuche auch noch näher bezeichnet. So bezieht Joshompis unter dem 1. April 1429 einen Ballen gefärbtes Tuch (draps pintats) im Werte von 36 ℔. Und am 1. April desselben Jahres verzollt Gaspar de Vat 1 Ballen Tuch von Auvergne (? vergnats) und 4 Ballen rohe Tuche von Lille (drap de li crun). Ob es sich in letzterem Falle wirklich um wollene Tuche handelt, mag zweifelhaft sein; der Preis von 31 ℔ für den Ballen stimmt auffallend mit den Preisen für Leinenstoffe überein. Doch findet sich die Bezeichnung drap, die an sich auf jede Art Stoff angewendet werden könnte, sonst niemals in Verbindung mit Leinwand oder Barchent. Auch die sargils, von denen Pere Chrestia (für Joshompis) am 14. März 1438 einen Ballen verzollt, sind ein wollener Stoff.

Endlich findet sich auch einmal die Erwähnung von seidenen Stoffen. Daß der Handel damit kein beträchtlicher war, erklärt sich damit, daß Katalonien zwar selbst

keine Seide hervorbrachte, seinen Bedarf aber von dem benachbarten Granada her vermutlich billiger zu decken vermochte, als durch die Einfuhr der Deutschen, die den Artikel doch auch nur als Zwischenhändler vermitteln konnten. Wiederum ist es der mit den Ortsgebräuchen intimer bekannte Johan de Colonia, der den Versuch macht, Seide über See zu beziehen. Er hat am 4. Juli 1427 121 Dutzend, teles de sedaços, Stück Seide zu verzollen. Auch diese Sendung bestand aus Artikeln verschiedener Art, es ist aber leicht ersichtlich, daß der Gesamtwert von 247 ℔ hauptsächlich von den Seidenstoffen herrührt.

Gespinste.

Neben den Geweben bildeten auch die Gespinste, Garne, einen vielfach erwähnten Artikel der Einfuhr. Allerdings findet die Bezeichnung fil, Faden oder Garn, auch auf eine Reihe von Artikeln Anwendung, die keineswegs etwas Gesponnenes vorstellen; allein da wo sich bei dem Worte fil überhaupt kein Zusatz findet, hat man wohl unbedingt darunter Garn zu verstehen; und eine Anzahl näherer Bezeichnungen, die sich in Verbindung mit dem Worte finden, lassen gleichfalls keinen Zweifel darüber, daß wirklich Garne damit gemeint sind. Gemeiniglich werden auch die Garne in Ballen eingeführt; gelegentlich kommen aber auch Körbe (canastres) als Verpackung vor. In anderen Fällen wird überhaupt keine Verpackung erwähnt und die Garne werden ihrem Gewichte entsprechend nach Pfund und Arroba aufgeführt. Nur die letzteren Angaben sind unmittelbar zu verwerten, um die für Garn gezahlten Preise zu ermitteln, und die beiden Male, in welchen Gewichts- und Wertangaben gemacht werden, zeigen übereinstimmend einen Preis von ungefähr 5 ℔ für die Arroba (30 ℔) an. Die großen Unterschiede in der Bewertung der Ballen 6, 30, 40, 62½ ℔, beweisen, daß diese von verschiedenem Inhalt gedacht werden müssen.

Die große Masse der Garne kam wohl jedenfalls aus Deutschland; ausdrücklich wird dies bei verschiedenen Gelegenheiten erwähnt, und zwar nicht nur für das gewöhnliche Garn (fil), sondern auch für das gebleichte (fil blanch). Daneben werden aber auch noch andere Ursprungsländer genannt: am 8. April 1426 verzollt Juan de Colonia 10 Ballen burgundisches Garn, zu dem auffallend billigen Preise von 6 ℔ für den Ballen. Das flandrische Garn, welches derselbe am 6. Oktober 1427 im Gewicht von 362 ℔ einführt, ist wohl gleichbedeutend mit dem Garn von Oudenarde (fil denarda), welches sowohl er als auch Joshompis in mehreren Fällen unter ihren Waren verzeichnen. Ob fil damida gleichfalls eine Ursprungsbezeichnung (Ymuyden?) ist, vermag ich nicht anzugeben; eine sachliche Bedeutung läßt sich für die Bezeichnung nicht ermitteln. Joshompis verzollt davon 2 Körbe am 1. Juni 1437.

Als sachliche Beiworte lassen sich mit Sicherheit nur erweisen: fil spinalt, gedrehtes Garn; davon bezieht Juan de Colonia einen Ballen im Gewicht von 362 ℔ am 6. Juni 1438; und fil denpelomar, feiner Hanfbindfaden, der, wie alle Hanfwaren von den savoyischen Kaufleuten, hier von Johan de P. Aitanti am 2. August 1435 nach Barcelona gebracht wird.

Mit dieser einen Ausnahme werden alle Garne von den deutschen Kaufleuten eingeführt, unter denen, wie immer, Joshompis an der Spitze steht; neben ihm erscheinen Johan de Colonia, Guarli, Closi und Wat.

Ich erwähnte schon, daß die Bezeichnung fil noch auf manche andere Artikel Anwendung findet, die nicht eigentlich Gespinste sind. In ziemlich beträchtlichen Mengen werden besonders durch Johan de Colonia, daneben aber auch von Joshompis und Gaspar de Wat Armbrustsehnen, fil de balesta, eingeführt. Sie kommen regelmäßig in Tonnen (tonells) oder Fässern (barils), für die zwar einigemale die Werte, dagegen niemals das Gewicht angegeben wird, so daß uns selbst die Wertangaben keine Vorstellung von den Preisen ermöglichen, besonders da sie keinerlei Übereinstimmung erkennen lassen.

Eine andere Sorte von fil, an deren Einfuhr neben Joshompis nur einmal Gaspar de Wat beteiligt erscheint, ist der Goldfaden. Gemeint sind jedenfalls die für die Kirchenstickereien benötigten Gold- und — auch dies wird einmal erwähnt — Silberfäden. Sie werden eingeführt in corteroles, ein Wort, welches ich zwar im katalonischen Lexikon nicht finden kann, das mir aber als Rolle zum Abschneiden recht bezeichnend für die Röllchen erscheint, auf denen noch jetzt diese Fäden (und andere Nähfaden) in den Handel gelangen. Nur einmal findet sich eine noch dazu unbestimmte Bewertung dieses Artikels. Die 27 corteroles von Gold- und Silberfaden, welche Joshompis am 5. März 1440 verzollt, repräsentieren den stattlichen Wert von 204 ℔. Wenn man auch nur diesen, für fil d'or allein wahrscheinlich zu niedrigen Durchschnittspreis zu Grunde legt, so würde sich die Gesamteinfuhr von 80 corteroles auf mehr als 600 ℔ belaufen.

Metallwaren.

Die letzte Sorte von fil, die uns zu erwähnen bleibt, leitet uns über zu den Metallwaren, denn fil bedeutet auch Draht.

Es wird zweierlei Draht nach Barcelona eingeführt, einmal Eisendraht (fil de ferro), dann auch Messingdraht (fil de lento). Der erstere überwiegt dabei entschieden, und für ihn ist es auch, wenn auch nur annäherungsweise, möglich, eine Wertvorstellung zu gewinnen. Draht wird in Ballen (bales und balones) eingeführt und an ein Normalmaß derselben, wie bei der Leinwand, ist wohl kaum zu denken. In nur drei Fällen wird uns der Wert dieser Ballen angegeben und zwar einmal 50 ℔ für 8 Ballen, ein andermal 106 ℔ für 13, und endlich 100 ℔ für 10 Ballen. Einen Durchschnittswert darf man daraus wohl kaum ziehen; wohl aber kann man danach eine annähernde Vorstellung gewinnen,

welche Wertsumme ungefähr der Gesamtimport von 112 Ballen gehabt haben dürfte.

Noch beträchtlicher erscheint bei oberflächlicher Summierung die Menge des Messingdrahtes, die sich auf 153 Ballen und mehr beläuft. Allein darunter sind eine Anzahl gerade recht beträchtlicher Posten mitinbegriffen, in denen neben Draht auch Messingblech (fulla de lento) genannt wird. Die Zahl der zur Verzollung gelangenden Posten dieses Artikels bleibt hinter derjenigen des Eisendrahtes sogar zurück und eine Wertbemessung ist um deswillen noch schwieriger, als sich überhaupt nur zwei Wertangaben finden und diese sind nach verschiedenen Einheiten (nach bales und carrateles, Fässer) berechnet. Dem Ballen (balo) wird in dem einzigen Falle, wo der Preis dabeisteht, ein Wert von 13⅓ ₶ beigemessen. Es ist ganz natürlich, daß sich derselbe somit wesentlich höher stellt, als für den Eisendraht.

Auch die Metallbleche (fulla) werden vielfach in Ballen, daneben auch einigemale in Fässern eingeführt. Die wertvollsten Angaben aber sind diejenigen, in welchen das Gewicht der Ware angegeben wird, weil sich daraus deren Preis berechnen läßt. Eisenblech wird im Zollbuch wesentlich seltener erwähnt, als solches von Messing; es kommen insgesamt nur 5 Posten davon zur Verzollung. Davon entbehren 3 im Gesamtumfange von 22 Ballen aller weiteren Bemerkungen. Bei einer Sendung von 2 Fässern vom 21. Oktober 1432 finden wir den Zusatz: daß sie aus Weißblech (fulla de ferre blanch) bestand. Nur ein einzigesmal wird Gewicht und Wert der Ware genau bezeichnet und daraus ergiebt sich ein Preis von ca. 2⅓ ₶ für den quintal.

Die Nachrichten über den Handel mit Messingblech sind nicht nur erheblich zahlreicher, sondern sie sind auch sachlich interessanter und lehrreicher. Es wurde schon erwähnt, daß wiederholt Messingblech und -draht zu einem Posten vereinigt gebucht worden waren, so daß es nicht möglich ist, die Mengen jeder einzelnen Gattung zu trennen. Aber, wenn man auch diese Posten unberücksichtigt läßt, so ergiebt sich noch immer aus den 12 Einträgen des Zollbuches, die sich nur auf Messingblech beziehen, eine Gesamtsumme von 15 großen (balons) und 25 kleineren Ballen (bales), 10 Tonnen (tonells) und 78 quintales von diesem Artikel. Von qualitativen Unterschieden ist zu bemerken, daß sich bei 2 Posten von zusammen 6 quintal der Zusatz findet, daß das Blech geglättet (fulla rasa, wohl poliert) war. Leider fehlt gerade da die Angabe des Einzelpreises. Aus 3 anderen Posten, bei denen Gewicht und Preis genau bezeichnet sind, ergiebt sich für das gewöhnliche Messingblech ein Preis von ca. 9 ₶ für den Zentner (quintal).

Es finden sich auch in dem Zollbuche noch einige besondere Sorten von Blech erwähnt. Zweimal wird fulla de berberi, Blech aus Nordafrika, erwähnt. Ob mit dieser Ursprungsbezeichnung eine bestimmte Sorte gemeint ist, läßt sich nicht erkennen; auch ist keine Wertangabe dafür vorhanden. Das einemal fehlt jede bezügliche Notiz, das anderemal werden 8 Ballen Eisen- und 7 Ballen Messingdraht mit anderen 7 Ballen reseta (?) e fulla de berberi zusammen auf 147 fl bewertet. Mit einer solchen Angabe läßt sich aber nicht viel anfangen.

Einmal, am 22. Dezember 1434, wird verzinntes Blech (fulla stanyada) erwähnt; von diesem Artikel führt Johan de Colonia die beträchtliche Menge von 15 balons und 10 barrils ein. Ihr Wert beläuft sich in Verbindung mit 3 tonels merceria (s. u.) auf 660 fl; muß also ziemlich beträchtlich gewesen sein.

Endlich werden am 25. Juni als Einfuhr desselben Händlers 18 arrobas 9 fl fulla de serre, Sägeblätter, erwähnt. Ihr Wert beläuft sich auf 18 fl 15 ß.

Zu diesen Posten kommen noch eine Reihe von solchen hinzu, in denen die Metalle Eisen und Messing nur als solche, ohne Angabe ihrer Form, verzeichnet sind. Eisen wird in dieser Art nur einmal erwähnt: Joshompis führt am 28. Mai 1434 6 fogots (Fässer) Eisen ein, die einen Wert von 51 fl darstellen. Eine andere Angabe, die sich auch auf Roheisen zu beziehen scheint, spricht von 3 Ballen Eisenstäben (barra de ferro); ihr Verkäufer ist am 24. August 1438 der Savoyer Phelipe Bonromey.

Messing wird auch in dieser Form weit häufiger erwähnt. In sieben Posten werden 64 größere und kleinere Ballen und 2 Tonnen eingeführt, abgesehen von einem Posten von 2 Zentnern leuto negre, schwarzes, wohl rohes Messing. Von allen diesen Angaben ermöglicht aber nur eine weitere Schlüsse: Die 2 toneis, die Joshompis am 9. Februar 1435 verzollt, wiegen 25 quintaies und repräsentieren einen Wert von 122 fl, also ca. 5 fl für den Zentner.

Um Messingwaren handelt es sich zum mindesten bei einem Teile der Buchungen, in denen texxaria erwähnt wird. Das Wort bedeutet wohl eigentlich Platten, die zum Eindecken der Dächer bestimmt sind. Der Artikel kommt im ganzen nur dreimal vor, einmal (10. März 1438) ohne weiteren Zusatz (Betrag 4 Ballen). Ein anderesmal (5. März 1440) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die tetxaria aus Messing besteht. Der dritte Posten besteht aus 10 kleinen Ballen von verzinnten Dachplatten (tetxaria stanyada) und er ist der einzige, bei dem der Wert, wenn auch leider ohne das Gewicht, auf 112 fl angegeben wird. (15. Okt. 1426.)

Zinn allein wird nur einmal angeführt: Johan de Colonia verzollt am 6. Okt. 1427 41 Groß Zinnwaren, obra d'estany, die aber weder nach der Art noch nach Gewicht oder Wert näher bezeichnet werden.

Kupfer wird in dem Zollbuch noch sehr selten erwähnt, obwohl ja zu Anfang des 16. Jahrhunderts bekanntlich die deutsche Kupfereinfuhr nach der iberischen Halbinsel einen bedeutenden Umfang erreichte. Den Anlaß dazu boten allerdings erst die veränderten Handelsverhältnisse, welche die Entdeckung von Ost- und Westindien hervorrief. Im Zollbuch werden nur drei Posten von Kupfer erwähnt, und diese von bescheidenen Mengen. Der Wert des Zentners (quintal) stellt sich nach der einzigen genauen Angabe vom 23. Januar 1433 auf ca. 6 fl. Verkäufer desselben sind Johan de Colonia und Joshompis.

Häufiger wird Stahl erwähnt, aber im Gegensatz zu den anderen Metallwaren wird dieser mehrfach auch von den Savoyern gehandelt. Von den 99 Ballen, die nach dem Zollbuche davon eingeführt worden sind, entfallen 55 im Werte von 160 fl auf Jaeme Carman, während die andern 54 von Phelip Bonromey importiert wurden.

Der letztere erzielte aber höhere Preise, denn er erhielt schon für 46 Ballen die gleiche Summe wie jener für 55. Für den Rest seines Importes fehlt die Wertangabe.

Bis hieher haben wir es im wesentlichen mit rohen oder halbverarbeiteten Metallwaren zu thun gehabt. Es kommen nun aber in dem Zollbuche noch außerordentlich zahlreiche, aber meist vereinzelte Eintragungen vor, in denen es sich um Waren handelt, die aus Metallen allein, oder aus Metall in Verbindung mit anderen Stoffen hergestellt sind. Sie alle einzeln aufzuführen würde zu weitläufig sein; ich stelle sie in der Anmerkung tabellarisch zusammen[1]) und beschränke mich darauf, aus der Liste diejenigen hervorzuheben, die ein besonderes Interesse verdienen.

In größeren Mengen werden, besonders in den ersten Jahren des Zollbuches, Nadeln eingeführt. Ob wir auch da, wo lediglich agullas genannt werden, an Stecknadeln zu denken haben, oder ob als solche nur die als agullas de cap verzeichneten Posten anzusehen sind, läßt sich deshalb nicht entscheiden, weil die Preisangaben nur sehr spärlich dafür vorhanden sind. Gemeiniglich werden Nadeln nach dem Tausend verkauft, und zwar stellt sich der Preis desselben auf 13 ß 4 ₰. Ein einzelner Posten ist aber auch nach dem Gewicht berechnet und aus ihm ergiebt sich ein Wert von 5 ß 8 ₰ für das Pfund.

Sehr häufig werden auch Scheren als Gegenstand der Einfuhr erwähnt. Sie werden bald nach Stück und Dutzend, bald nach dem Gewicht, bald auch in ganzen Fässern verkauft, allein immer mit anderen Waren zusammen, so daß uns für diesen Artikel nicht eine einzige Preisangabe zu Gebote steht. Ein Teil der Scheren wird bezeichnet als von Tolosa (Toulouse) stammend; bei ein paar anderen Posten findet sich der für mich rätselhafte Zusatz de retingot. Ich vermag darin ebensowenig eine Ursprungsbezeichnung, als diejenige einer Sorte zu erkennen, denn retingut = zurückgehalten scheint mir keinen verständlichen Sinn zu ergeben.

[1]) anelletes (Ringe) 20. III. 1425; — arnes de cama e cuxa (Beinschienen) 16. III. 1425. — cadenats (Ketten) 17. IV. 1427. — clavo (Nägel) 29. IV. 1438. — coltells (Messer) 11. IV. 1429. — cordes de bridell (Zügel) 18. VI. 1426. — correzes (Riemzeug) 20. III; 23. VII. 1425; 1. VI. 1426. — culleres (Löffel) 8. IV. 1435. — cuyraces (Panzer) 26. X. 1439. — devantbrassos (Armschienen) 16. III. 1425. — ferres de lleves (Eisenriegel) 20. I. 1428. — ganivets (Messen) 18. X. 1426; 1. III; 6. VI. 1427. — grillons (Fußschellen) 4. VII. 1427. — guardapuls (Staubfänger am Wagen) 8. VII. 1438. — levadors de plom (Bleiträger?) 7. II. 1436. — manyopes (Stahlhandschuhe) 16. III. 1425. — rasors (Rasiermesser) 11. IV. 1429. — reors de barber (Streichriemen?) 1. VI. 1426. — sperons (Sporen) 23. VII; 13. VIII. 1425; 4. VII. 1427. — stoig de barber (?) 1. IV. 1435. — stoparols (Schlissnägel) 2. VIII. 1435. — streps (Steigbügel) 25. III. 1425; 3. X. 1427. — tiretes (Gürtel) 2. IX. 1427. — tranchadors (Messer) 5. IX. 1425.

Unter den verschiedensten Bezeichnungen werden Messer in dem Zollbuch aufgeführt; hervorheben möchte ich daraus einesteils die Schustermesser (11. April 1429), anderenteils die Barbiermesser, und zwar die letzteren um deswillen, weil neben und mit ihnen auch noch anderes Barbier-Handwerkszeug erwähnt wird.

Besonderes Interesse verdient es dann noch, daß auch eisernes Rüstzeug aus Deutschland nach Barcelona gekommen ist. So werden Sporen und Steigbügel, Schlösser und Ringe, Riemen, Gürtel und Zügel wiederholt erwähnt; einmal wird aber auch ganz detailliert verzeichnet, daß Jakob Karmann 16 Paar Stahlhandschuhe, 15 Paar Armschienen und 16 Paar Schienen für Ober- und Unterschenkel eingeführt hat. Der Gesamtwert dieser Artikel wird auf 115 ℔ angegeben.

Ich füge hier noch hinzu, daß auch anderer Kriegsbedarf gelegentlich erwähnt wird. So führt Hans Folch (für Joshompis) am 4. März 1426 21 quintal 2½ arroba Schießpulver (polvora de bombardes) ein und erzielt dafür einen Preis von 108 ℔ 15 ß — ₰. Gleichzeitig hat er 14 quintal 2 arrobas Salpeter zu versteuern im Wert von 51 ℔ 6 ß, der hier unverkennbar für weitere Pulverfabrikation gebraucht werden soll. Verwunderlich erscheint es aber im Vergleich damit, daß unter dem 16. Juli 1432 2 arroben Salpeter als Ausfuhrgut genannt werden.

Eine genaue Vorstellung von dem Gesamtumfange des Handels mit Metallfabrikaten und ähnlichen Artikeln können wir aber um deswillen nicht gewinnen, weil bei einer dem Umfang und dem Werte nach sehr beträchtlichen Reihe von Posten keine Einzelangaben gemacht, sondern die Waren unter dem allgemeinen Begriff der merceria zusammengefaßt werden.

Was wir unter merceria zu verstehen haben, wird dadurch mit aller Deutlichkeit klargestellt, daß zu verschiedenen Malen auf die allgemeine Angabe der so und so viel Ballen merceria die Aufzählung der einzelnen Artikel folgt. So setzen sich die 24 Ballen merceria, die Johan de Colonia am 20. März 1425 versteuert, u. a. zusammen aus Hüten, Mützen, Riemzeug, Ringen u. a. Am 18. Oktober 1426 enthalten 2 Ballen merceria des Johan Blanch: Schweinsborsten, Mützen, Messer und anderes mehr. — In 3 Fässern des Johan de Colonia kommen am 4. Juli 1427 Sporen, Ketten, Seidenstoffe u. a. an, und endlich wird von 9 Gepäckstücken, die Conrad Spadeli am 28. Februar 1432 einführt, als Inhalt angegeben: 6 Faß verzinntes Blech, 10 Zentner Messingdraht, 3 Zentner glattes Messingblech und 350 ℔ Schweinsborsten. Es ergiebt sich also, daß unter merceria die verschiedenartigsten Waren inbegriffen werden konnten, daß aber Metallwaren fast stets dabei eine beträchtliche Rolle spielten. Jedenfalls kommt der Ausdruck ausschließlich in Verbindung mit Einfuhrartikeln vor, und wir wissen ja schon aus den bestimmteren Angaben, welche Rolle unter diesen Metall- und Metallfabrikate spielen.

Leider sind auch für die als merceria bezeichneten Posten die Wertangaben nicht lückenlos. Von den 53 auf merceria lautenden Buchungen enthalten 25 keine Angaben über Preis und Zoll, und darunter befinden sich Posten von 20, ja 30 Ballen, von 11 Kisten (zweimal) einmal sogar von 32 Stück; es sind also beträchtliche Werte, die hier unberücksichtigt bleiben müssen. Trotzdem repräsentieren die anderen 39 Buchungen noch immer einen Wert von 5935 ℔ 3 β 2 ₰, der voll der Einfuhr zuzurechnen ist.

Es ist wohl nur ein Zufall, daß unter den sämtlichen Einträgen, welche merceria betreffen, sich nur ein einziger befindet, der einem Savoyer, dem Marmot Morer, zukommt, während alle übrigen sich auf Einfuhr deutscher Kaufleute beziehen. Am stärksten kommt dabei Johan de Colonia in Betracht und zwar wohl deshalb, weil dessen Zollvergünstigungen — er entrichtete bekanntlich nur 1/4 (—1/3) des dret regal — es nicht lohnend und nicht wichtig erscheinen ließen, den Inhalt seiner Sendungen im einzelnen aufzunehmen. Doch ist die Praxis einer summarischen Buchung auch gegenüber den anderen deutschen Kaufherren und selbst gegen solche geübt worden, die nicht in dauernden Beziehungen zur Kaufmannschaft von Barcelona gestanden haben.

Sonst ist zu bemerken, daß an der Einfuhr von Metallwaren die Savoyer etwas stärker beteiligt erscheinen, als im allgemeinen. Besonders sind es Stahl, Messer und Scheren, die überwiegend von savoyischen Kaufleuten verhandelt werden, während Eisen und Messing ausschließlich von den deutschen Händlern verkauft werden.

Hanf.

Ein Artikel, der, obwohl im allgemeinen ein Gegenstand der Einfuhr, doch gelegentlich auch in einer solchen Weise zusammen mit Ausfuhrgütern erwähnt wird, daß man annehmen muß, daß auch er von Barcelona ausgeführt werden sollte, ist der Hanf (canem) und die aus Hanf hergestellten Handelswaren (canemaceria). Es finden sich insgesamt 19 Buchungen über diesen Artikel, von denen eine größere Anzahl aller näheren Angaben entbehren, mehrere bestimmt als Einfuhr, zwei aber auch, in denen Hanf mit Pastell zusammen erwähnt wird, mit großer Wahrscheinlichkeit als Ausfuhr anzusehen sind.

Die Bezeichnungen für Hanfwaren sind sehr mannigfaltig. Neben dem einfachen canem erscheint einmal canem vert, grüner oder frischer Hanf. Bearbeiteter Hanf ist wohl unter canemas, cañamace, zu verstehen. Davon wird auch ein Plural canemaces gebildet, auch erscheint canemas mit den Zusätzen de tri und de vilatge (Dorf). Ein ähnlicher Zusatz kommt auch einmal bei cañemaceria vor: de burch ample. (Die Bezeichnung burch fand sich auch bei Geweben.) Endlich finden sich auch die verständlicheren Bezeichnungen stopa de canem, Hanfwerg; dasselbe müssen wir wohl auch da annehmen, wo stopa, Werg, allein, oder in der Verbindung fays (?) de stopa vorkommt.

An dem Handel mit Hanf und Hanfwaren sind die Savoyer besonders stark beteiligt. 8 Buchungen, und darunter die bedeutendsten an Umfang verteilen sich auf 6 verschiedene savoyische Namen. Daneben erscheinen besonders die beiden Jacme und Gabriel Carman als Händler mit Hanf

und Werg. Der Rest entfällt auf Joshompis und ein einziger Posten auf Johan de Colonia.

Der Zentner Hanf (canem oder canem vert) wird in zwei Buchungen aus den Jahren 1425 und 1436 ziemlich übereinstimmend auf etwas über 2 fl angesetzt, während das entsprechende Quantum Werg einen Preis von 1 fl für den quintal erzielt. Im übrigen sind die Wertangaben zu unbestimmt, um sie für eine Preisberechnung zu verwenden.

Zweimal wird auch Flachs (li) erwähnt, und auch dieser wird beide Male von savoyischen Händlern eingeführt. Allerdings ist der erste Posten vom 4. März 1425, der erste des Zollbuches, etwas zweifelhaft; das 3 quintal de li spetxat per 5 fl 10 β könnte auch übersetzt werden als „3 Zentner von ihm verkauft“, so daß die Bezeichnung der Ware ausgefallen wäre. Bei dem zweiten Posten 9. Juli 1432 handelt es sich aber sicher um Flachs und zwar um solchen von Alexandria, worunter wir wohl eher Alessandria in der Po-Ebene, als die Stadt am Nil zu verstehen haben. Die 24 Last (= 1440 fl) werden für 33 fl 15 β verkauft.

Hüte.

Bei der Erörterung dessen, was unter der Bezeichnung merceria verstanden wird, sind schon einige andere Artikel der Einfuhr erwähnt worden, die eine nähere Berücksichtigung verdienen.

In 36 verschiedenen Posten werden im Zollbuche Hüte resp. Kopfbedeckungen erwähnt. Die katalonischen Bezeichnungen dafür sind barret und capell. Das letztere ist offenbar die gewöhnlichere Massenware, und zwar werden von derselben hauptsächlich zwei Sorten unterschieden: capells de feltre, Filzhüte, und capells de pell oder pelosos, was wohl als Hüte mit haariger Oberfläche zu verstehen ist. Daneben finden sich je nur einmal die Bezeichnungen: capells de agulla (agulla-Nadel) und capells de nebres (Nevers?). Dafür, daß die capells ein billiger Massenartikel waren, spricht schon der Umstand, daß sie fast immer nur nach Ballen (von unbestimmtem Inhalt und Wert) verzeichnet werden. Nur zweimal wird der Inhalt eines Ballens nach Dutzenden angegeben; aber das einemal (26. März 1466) ergiebt sich daraus nur ein Wert von 4 β für das Dutzend, während das anderemal als Durchschnittspreis einer großen Quantität 20 β (oder 1 fl) als Preis für das Dutzend angegeben wird. (15. Nov. 1436.)

Wesentlich höher werden die barrets bewertet. Es wird nur ein einziges Mal (2. Sept. 1427) erwähnt, daß barrets aus Filz hergestellt waren; trotzdem darf man dies wohl als die Regel annehmen. Unwillkürlich fühlt man sich versucht, bei der Bezeichnung barret an die gorra, die charakteristische Kopfbedeckung des katalonischen Bauern und Arbeiters zu denken, wenn man findet, daß barrets in den Farben schwarz, weiß oder rot eingeführt werden. Allein dem steht entschieden der hohe Preis entgegen, mit welchem im Vergleich zu den capells die barrets bewertet werden. Hier stehen uns mindestens zwei klare und untereinander übereinstimmende Angaben zur Verfügung, nach denen der Preis für das Dutzend 10—11 fl (gegen höchstens 1 fl für capells) betrug. Übrigens wurden auch von den barrets große Mengen eingeführt; wiederholt kommen sie ballenweise zur Verzollung, und Johan de Colonia bringt einmal einen Posten von 105 Dutzend auf den Markt.

Bis auf 2 dem Genfer Johan Blanch gehörige Posten von zusammen nur 1½ Dutzend ist auch dieser Artikel ganz in den Händen der Deutschen.

Glas.

Ein anderer Artikel, der gleichfalls ausschließlich von deutschen Kaufleuten eingeführt wird, sind Glaswaren.

Ein paarmal ist es zweifelhaft, welcher Art dieselben waren, da das Zollbuch nur ganz allgemein den Eingang einiger Kisten mit Glaswaren verzeichnet. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aber wird durch eine nähere Bezeichnung erwiesen, daß Spiegelglas der Gegenstand der Einfuhr ist. Zumeist wird dasselbe in Kisten (caxes) versendet, und es ist wohl kein Zufall, daß der Preis einer solchen caxa in wiederholten Fällen übereinstimmend auf ca. 6 ₰ angegeben wird. Ein bestimmtes Maß kann man trotzdem nicht immer darin finden wollen, denn es werden auch Kisten von erheblich höherem Werte eingeführt. Auffallend ist, daß an dem Handel mit Glaswaren die kleineren deutschen Händler stärker beteiligt sind als die großen.

Perlen.

In einem einzelnen Falle (6. Juni 1427) werden auch Glasperlen (paternostres de vidra) und zwar in der beträchtlichen Masse von 111 Tausenden als Einfuhrgut erwähnt; es ist aber kein deutscher Kaufherr, dem sie gehören, sondern der Genfer Johan Blanch. Andere Perlen dagegen werden vielfach sowohl als Eigentum dieses als verschiedener deutscher Händler verzeichnet.

Es sind dies paternostres de bruffol. Ich bin nicht völlig sicher, welche Bedeutung dieser Bezeichnung beizumessen ist. Brufol bedeutet: dunkel, braun. Und da die Bezeichnung paternostres in erster Linie auf Rosenkranzperlen hindeutet, so vermute ich, daß unter paternostres de bruffol die aus dunklem Holze geschnitzten Perlen zu verstehen sein werden, wie sie noch heute vorwiegend zu Rosenkränzen verwendet werden. Daß in dem Falle (27. März 1426), wo ein Faß bruffol erwähnt wird, nicht wohl an eine bloße Weglassung des Wortes paternostres zu denken ist, scheint mir daraus hervorzugehen, daß dieses Faß mit 35 ₰ bewertet wird, während fast gleichzeitig 7 kleinere Fässer (barrilet) mit brufol-Perlen erst einen gleichen Preis erzielen. Leider aber sind diese beiden die einzigen Einzelangaben über den Preis dieses Artikels, so daß wir über dessen Bewertung sehr im Dunkeln bleiben. Außer nach Fässern oder Kisten werden die Perlen auch nach Tausenden oder nach massos gebucht; ein bestimmtes Quantum ist aber wohl auch unter diesem Namen nicht zu verstehen.

Außer Holz- und Glasperlen werden auch einmal solche von Messing (lentilla) erwähnt (5. November 1440), doch findet sich auch dabei weder eine Quantitäts- noch eine Wertangabe.

Kämme.

Zu den nach Barcelona in größeren Mengen verhandelten Kurzwaren gehören auch Kämme (pintes). Gemeiniglich werden diese nach Kisten (caxes) verzeichnet, deren Wert zwar öfters angegeben wird, aber so verschieden, daß man sehr verschiedene Quantitäten darunter vermuten muß.

Nur eine Angabe läßt einen Schluß auf den Preis dieses Artikels zu. Am 15. Februar 1427 entrichtet Johan de Colonia, durch dessen Hände beinahe ausschließlich der Handel mit diesem Artikel gegangen zu sein scheint, den Zoll von 7 Kisten mit Kämmen im Werte von 30 ℔ 10 β. In diesen Kisten befanden sich 13600 Stück; es entfällt somit ein Preis von etwas mehr als 6 ₰ auf das Dutzend. Dieser Preis gilt im allgemeinen wohl nur für die gewöhnliche Ware. Es werden nun aber ein paarmal besondere Arten von Kämmen durch Beiworte hervorgehoben. 2 Kisten pintes de grision (9. Februar 1426) glaube ich als graubündener Kämme (de grisones) ansehen zu dürfen; unter pintes empoletes (8. April 1435) sind wohl jedenfalls polierte Kämme zu verstehen; was aber pintes gorfio (4. April 1431) sein könnten, habe ich nicht ermitteln können.

Drogen.

Es wurde oben erwähnt, daß Drogen überwiegend ein Gegenstand des Ausfuhrhandels von Barcelona gewesen sind. Vereinzelt aber sind solche, wenn auch wesentlich nur im Zwischenhandel, auch dort eingeführt worden. So wird von Werner de la Sgleya am 26. März 1426 ein großer Ballen Arsenik (realgar) eingeführt; er wog $1^1/_2$ quintal und wurde auf 10 ℔ geschätzt.

Das verdet, welches Johan Guarli am 2. Juni 1427 verzollt, dürfte wohl ein Kupferoxyd (Grünspan) gewesen sein. 10 quintal 1 arroba werden mit 87 ℔ 2 β 6 ₰ angesetzt.

Am 3. April 1432 hat Conrat Spedeli zwei Säcke voll Soda zu verzollen; ihr Wert kann nicht hoch gewesen sein, denn die Summe, auf welche sie mit 5 Ballen Barchent gemeinsam bewertet werden, würde für diese allein nicht ungewöhnlich sein.

Ein Savoyer, Guiliem Marques, bringt am 9. August 1435 2 Fäßchen tartar, Tartaricum nach Barcelona: sie werden aber mit anderen Waren zusammen bewertet und verzollt.

Zweifelhaft erscheint es mir, ob die 14 Ballen roge, welche Joshompis am 1. Juni 1432 verkauft, richtig als Rötel, roter Farbstoff, zu deuten sind; ich vermag aber eine andere Bedeutung nicht zu ermitteln. Daß thatsächlich Farbstoffe auch nach Barcelona eingeführt wurden, geht daraus hervor, daß das Zollbuch unter dem 21. Mai 1438 3 Kisten Brazilholz verzeichnet im Gewichte von $4^1/_2$ quintal, die Girard de Ombacha über See nach Barcelona gebracht hat.

Endlich führt Joshompis auch in 2 Posten 65 Sack Alaun ein. Dieser Artikel stand in hohem Werte, wie die aus späteren Zeiten bekanntgewordenen Verträge über eine monopolistische Ausbeutung des Alaunhandels in Spanien hinreichend erkennen lassen. Joshompis erzielt das eine Mal für 20 Sack einen Preis von 85 ℔; für den anderen Posten ist ein Einzelpreis nicht angesetzt.

Vermischtes.

Lebensmittel werden so gut wie gar nicht nach Barcelona eingeführt. Ganz ausnahmsweise bringt Girard de Ombacha gleichzeitig mit dem Farbholz ein Faß Käse (formatges) zur Verzollung. Sonst werden nur noch einmal (18. März 1426) 5 Tonnen rohe Häringe (arenchs

blanchs) genannt, die zwar Johan de Colonia verzollt, dabei aber erklärt, daß sie nicht ihm, sondern einem ungenannten deutschen Kaufmanne gehören. Sie erzielen einen Preis von 16 ℔ 10 ß.

Gleichfalls nur einmal erwähnt wird die Einfuhr von Papier. Jacme Carman verkauft davon am 11. März 1425 15 Ballen zum Preise von 107 ℔.

Ein ganz ungewöhnlicher Gegenstand der Einfuhr sind auch die 72 Falken, welche Anagni de Boys am 14. Januar 1428 registrieren läßt. Der Zoll von 2 ℔ 15 ß entspricht einem Werte von 165 ℔.

Sonst sind Produkte des Tierreiches nur noch vertreten durch die Schweinsborsten (sedes de porch). Es werden 3 Posten davon erwähnt im Gewicht von zusammen 468 Pfund. Ihr Wert ist aber nicht zu ermitteln, da sie stets mit andern Artikeln vereint abgeschätzt werden.

Während es zweifelhaft blieb, ob Hanf mehr ein- oder ausgeführt wurde, erscheinen Seilerwaren in zwei Fällen unzweifelhaft als Importgegenstände, und zwar in der Form von Tauen (sogues, vom 21. Juni 1428) und von Netzen (9. Februar 1426).

Endlich werden auch zweimal Holzschuhe erwähnt; aber auch deren Einzelwert wird nicht angegeben.

(Forts. folgt.)

Die Anfänge des Pietismus und Separatismus in Württemberg.

Von Chr. Kolb, Stadtpfarrer an der Stiftskirche in Stuttgart.

4. Die kirchlichen Verordnungen.

Das Edikt von 1703 [1]).

Vom Oktober 1703 ist allerdings das Edikt datiert in der Sammlung der Generalreskripte von Hartmann Bd. XV, ihm ist wohl Eisenlohr gefolgt. Aber das Datum ist von anderer Hand (Hartmann?) nachträglich beigefügt. Thatsächlich fanden die Beratungen des Synodus über dasselbe erst im November 1703 statt. In den Verhandlungen mit der Fakultät, Dezember 1703, wird es ausdrücklich als das projektierte Edikt von 1704 bezeichnet, das Gutachten der Fakultät kam erst am 7. März 1704 zur Verlesung. Veröffentlicht kann es also erst 1704 sein. Die alte Datierung von 1703 ist gleichwohl, weil einmal eingebürgert, hier beibehalten.

Das Edikt giebt sich in der Einleitung als weitere Deklaration dessen von 1694. Aber während jenes dem Pietismus einen gewissen Spielraum gewährte, bildet dieses die erste der gegen die eindringende Schwärmerei gerichteten Maßregeln [2]). Stiftsprediger Jäger hat es verfaßt, der unermüdliche Kämpfer gegen den „Fanatismus". Er erklärte, daß er sein Augenmerk besonders gerichtet habe auf den Enthusiasmus, (Poiret, Bourignon u. a.), die himmlische Sofia (Arnold) und das ewige Evangelium (Petersen). Den speziellen Anlaß zur Abfassung des Edikts bot übrigens der damals sich abspielende Prozeß gegen Gruber, auf dessen Ansicht Artikel 4 geradezu Bezug nimmt.

Im Synodus wurden allererst Stimmen laut, welche die Zweckmäßigkeit eines solchen Edikts bezweifelten. Prälat Hochstetter anerkannte die Notwendigkeit, für Beibehaltung der reinen Lehre Sorge zu tragen und dem schleichenden Irrtum zu begegnen, es sei hoch nötig, dem einreißenden Pietismus (sic) und Enthusiasmus zu steuern, aber er meinte,

C.P.

[1]) Vgl. Eisenlohr I S. 523.

[2]) Ist also nicht „einfache Wiederholung des Edikts von 1694", Ritschl II 364.

es sollten nicht leicht Glaubensstreitigkeiten durch eine Partikularkirche, obwohl sie das Recht dazu habe, entschieden werden, ehe man andere remedia angewendet habe, weil es wie aus der Kirchengeschichte bekannt mehr schade als nütze — er verwies auf den Tübinger-Gießener Streit und das funeste Hamburger Edikt (im Horbischen Streit 1690). Was in dem Edikt verworfen werde, sei alles schon in den symbolischen Büchern verurteilt. Einen verdächtigen Minister im Konsistorium zu examinieren und durch sanftmütige Zurechtweisung zuerst privatim einzuwirken, wären die nächstliegenden Mittel. Er wollte höchstens ein Supplement zu dem Edikt von 1694 und zwar nach Kommunikation mit der Fakultät, mit andern Kirchen und mit Spener. Für sehr nötig dagegen hielt Oberhofprediger Hochstetter ein neues Edikt, u. a. deswegen, weil die Ecclesia Wirtembergica jederzeit das Lob der Reinigkeit gehabt, welches nun von den exteris wolle angefochten werden, auch weil dadurch die Theologen genötigt würden, ihre Meinungen herauszusagen[1]. Die andern stimmten bei. Jäger: er habe das Edikt pro re decisa gehalten, sonst hätte er seinen Aufsatz nicht konzipieren dürfen, die infectio sei bekannt, also müssen auch remedia dagegen ergriffen werden. Probst Dieterich: der Fanatismus schleiche im Finstern; dergleichen Leute müßten per theses lucidas aus den Löchern gerissen werden. Eine tortura conscientiae sei das neue Edikt nicht, niemand werde dazu gezwungen (!). Ähnlich Prälat Knebel, namentlich auch wegen der Stipendiarii. Mit Spener wollte er nicht kommunizieren, nur mit der Fakultät. Am schärfsten sprach sich Hedinger gegen das Edikt aus. Man solle piano vorgehen und nicht gleich das letzte Mittel ergreifen, es sei bekannt, daß confessiones und declarationes materia separationis werden, ja edicta seien geradezu occasiones hypocriseos. Ein solches edictum als tormentum conscientiae habe nie Gutes gewirkt. Auch sei es nicht schön, wenn durch einen solchen actus publicus die nuditas hujus ducatus aufgedeckt werde. Jeder Minister habe seinen Eid auf die symbolischen Bücher, halte er den nicht, so werde er auch den neuen nicht halten, cum jure jurando sei nicht zu ludieren! Daß der Artikel de trinitate und de conjugio aufgenommen worden sei, habe ihn erschreckt. Arnold habe keinen Anhang. Die aufgesetzten Punkte träfen den status controversiae gar nicht. Er stimme also zunächst für ein Generalreskript, später könne man immer noch ein Edikt erlassen. Übrigens protestiere er, im geringsten keine Neuerung nicht zu hegen! Man wird Hochstetter und Hedinger Recht geben müssen, wenn sie vor der Vermehrung dogmatischer Entscheidungen warnten.

[1]) Also geistliche Daumenschrauben sollen die Bekenntnisse sein!



Hatten doch auch die Wittenberger und Schelwig im Kampf gegen Spener Vermehrung der symbolischen Bücher gefordert!

Hedinger widersprach wie gewöhnlich Weißmann. Es sei so viel von der Sache geredet, daß ihm das Herz weh thue! Man habe es zu thun mit denen, welche des Rabe und Dippels principia fovieren.

Es wurde per majora beschlossen, in die Beratung der einzelnen Artikel einzutreten. Hedinger hat dieser Verhandlung nicht angewohnt, er schickte mit seiner Entschuldigung zugleich eine schriftliche Protestation.

Prälat Hochstetter gab gleich zu Beginn zu bedenken: weil nicht zu leugnen, daß das vorige Edikt pro Pietismo aufgesetzt worden, dieses aber contra Pietismum, so möge man sich hierin wohl in Acht nehmen[1]). Zu Art. 1 wünschte Prälat Hochstetter eine genaue Definition von Pietismus. Dr. Mayer (Hamburg) beschreibe seine Pietisten ganz anders als Spener. Bei den gegen Arnold gerichteten Artikeln wurde Erwähnung seines Namens gewünscht, aber nicht durchgesetzt. Den 6. Artikel beanstandete Oberhofprediger Hochstetter, er wurde doch beibehalten. Artikel 10 von der Wiederbringung, nach Prälat Hochstetter der allerbeschwerlichste Punkt, wurde auf allgemeinen Wunsch aus einer längeren in diese kürzere Form gebracht.

Die Endabstimmung im Synodus fand statt am 2. Nov. Hedinger hatte sein votum schriftlich eingegeben, es lief — das einzige unter allen — in contrarium. Die Aufforderung an die Fakultät vom 18. Dezember 1703 besagte:

F.A.

Es sei hochnötig befunden worden, daß wegen des fast aller Orten unter dem Prätext sonderbarer Pietät einreißenden Fanaticismus und andrer wider die reine Lehre und symbolischen Bücher laufender gefährlicher Prinzipien behörige Präkaution genommen und zu solchem Ende beigehendes projektiertes Edikt und Deklaration, wonach die Kirchen- und Schuldiener sich zu richten haben, in öffentlichem Druck ausgegeben werden möchte. Man verlange vorher in dieser wichtigen Sache das Gutachten der Fakultät.

F.A.

Dasselbe wurde erstattet am 10. Januar 1704. Eingangs wird Gott gepriesen über dem christfürstlichen Eifer und der Sorgfalt, welche Durchlaucht leuchten lasse zur Erhaltung christlicher Lehreinigkeit, nach Jes. 49, 23. Dann wird anerkannt, daß die Bestrafung der Irrtümer in jenen Lehrpunkten der Heiligen Schrift und den symbolischen Büchern gemäß sei. Im einzelnen werden etliche Änderungen gewünscht. Zu Art. 11 wird mit Recht bemerkt: Die Meinung der Pietisten gehe keineswegs allgemein dahin, daß alle Obrigkeiten zerschmettert werden vor dem 1000jähr. Reich, sondern nur die gottlosen. (Freilich, in den Augen der Schwärmer: welche würde mit diesem Prädikat nicht behaftet gewesen sein?) Zuletzt wird doch noch ein Einwand erhoben. Man wolle das Edikt herzlich gern unterschreiben, indem die darin erwähnten Irrtümer allerdings dem Wort Gottes entgegen und zum Teil die Grundlehren um-

[1]) Indirekt wurde also doch der Pietismus mitbetroffen.

stürzend seien. Aber man halte es nicht für nötig, daß es in Druck gegeben werde, der Zweck der Reinheit und Einheit der Lehre könne auch auf andere Weise bei dem Lehrstand erhalten werden. Ja es erscheint ihnen nicht als unbedenklich, aus denselben Gründen wie bei Prälat Hochstetter und Hedinger.

Was die verbotenen Bücher betrifft, so wird noch bemerkt, der Dekan habe die Aufsicht über die Buchführer in Tübingen. Die Inspektoren aber besuchen bisweilen die conclavia im Stift und reißen so viel an ihnen ist, schädliche Bücher den Stipendiaten aus den Händen. Doch wollen sie das Verbot auch nicht zu weit ausgedehnt wissen, sondern je nach Gaben, Beruf und Studien der einzelnen die Lektüre zulassen, damit auch die Irrtümer widerlegt werden können.

Unterzeichnet ist das Gutachten nur von Michael Förtsch und Prof. Reuchlin. Warum Pfaff und Hiller nicht unterzeichnet haben? Waren sie nicht einverstanden? Förtsch hat wohl bloß als Vizekanzler seinen Namen darunter gesetzt. Das Gutachten entspricht gar nicht seinem Sinn, sondern dem Reuchlins.

Man sieht, auch Reuchlin hegte seine Bedenken. Auch er hatte doch die schwerlich ganz trügende Empfindung, daß der Kampf gegen den Enthusiasmus mittelbar auch gegen den Pietismus gerichtet sei.

Noch ist ein Schriftstück Reuchlins erhalten vom 21. Okt. 1704. Darin erwähnt er ein vor wenigen Wochen an die Fakultät ergangenes herzogliches Schreiben wegen des neu zu edierenden Edikts[1] Das ganze Fundament des gnädigst anbefohlenen Bedenkens soll sein: die immer schlechter lautenden Berichte über den verwirrten Zustand des Stipendiums. Von solchen Berichten sei ihm sowenig etwas bekannt wie von einem verwirrten Zustand des Stipendiums[2]). Er habe dem Kanzler Jäger sein Votum zugeschickt, darin die Ursachen enthalten, warum er sich nicht decisive habe entscheiden können, samt einigen Bemerkungen über die Artikel des Edikts, falls solche noch addiert werden sollten u. s. w.

Daraus geht hervor, daß das Edikt auch durch die Bewegungen im Stift veranlaßt und sie einzudämmen bestimmt war. Eine Ergänzung zu diesem Edikt bildet das Generalreskript vom 17. Januar 1704, welches die Geistlichen zu besserer Erfüllung ihrer Pflichten anhält und den Seelsorgern erlaubt, denen, welche religiöse Zweifel hegen, auf Ansuchen zu bestimmten Stunden, Sonntags oder in der Woche, Privatinformation zu erteilen.

[1]) Es war also selbst damals noch nicht veröffentlicht.

[2]) Vgl. IX. S. 375.

Das Edikt von 1706.

Der Pietismus breitete sich unterdessen immer weiter aus. An vielen Orten entstanden Konventikel. Und zwar herrschte in ihnen der mystisch-separatistische Geist. Gleichzeitig verschärft sich der Gegensatz gegen die Kirche und die Bekämpfung dieses Pietismus von seiten der Kirche. So glaubte das Konsistorium nicht anders als durch ein neues Edikt helfen zu können.

Schon im Februar 1706 wurde beraten über dieses Edikt, das die Privat-Konvente verbieten sollte. Ursprünglich ging also die Absicht dahin, alle Konventikel aufzuheben. Tübingen war besonders gemeint, nach dem, was Weißmann von Remedur dort sagte. Er beabsichtigte, damit auch gegen die „Nester" auf nicht württembergischem Gebiet: Eßlingen, Heilbronn u. s. f. einen Schlag zu führen. So richtete C.A. denn das Konsistorium am 3. April 1706 ein Anbringen wegen der einreißenden Pietisterei an den Herzog, in welchem es sich über den Stand der Dinge folgendermaßen ausspricht:

In andern Ländern habe die Herrschaft scharfe Edikte erlassen. Auch in unserem Land sei die Pietisterei ein überhandnehmendes schädliches Gift, verbreitet dadurch, daß an anderen Orten ausgetriebene unruhige und den evangelischen Gottesdienst lästernde Leute in das Land sich hereingeschlichen. Dadurch werden dann andere verleitet, verlästern das Predigtamt, rühmen sich des eigenen Priestertums, meiden den Gottesdienst in den steinernen Häusern, halten heimliche Konventikel. Namentlich in Calw seien einige Familien durch dergleichen umlaufende und von anderen evangelischen Orten ausgeschaffte Studenten verleitet worden, auch in Stuttgart gebe es ärgerliche Separatisten, der Sattlergeselle Johann Friedrich Rock habe vor dem Stadtpfarrer zu St. Leonhard seine eigene Konfession ungescheut bekannt, darin wiedertäuferische, böhmistische, weigelische und andere Prinzipien enthalten[1]). Solche turbatores cultus publici sollten ausgeschafft werden, sonst würde die evangelische Kirche Württembergs, die noch allezeit im höchsten Ruhm reiner Lehre gestanden, bei allen umliegenden evangelischen Ständen geschweige bei den Papisten selbst mit einer nachteiligen blâme belegt werden. Daher bitten die Konsistorialräte um ein Generaledikt, damit das Unwesen aller Orten ernstlich ausgerottet werde. Auch die theologische Fakultät sollte beigezogen werden, weil viel daran gelegen sei, daß auch das Stift rein erhalten werde.

Dem Anbringen wurde entsprochen, ein Entwurf ausgefertigt, am 15. April die Fakultät aufgefordert, ihr Gutachten zu erstatten. Am C.A. 28. April gaben der Kanzler D. Jäger und der Professor Joh. Christ.

[1]) Am 5. März berichtete Stadtpfarrer Faber über des Rock führende gefährliche Prinzipien. Beschluß: ihn durch den Spezial verhören zu lassen, auch soll er seine Komplicen angeben. Am 16. März berichtete Spezial Härlin über ihn, worauf Weißmann den Antrag stellte: der Rock sei ein schädlicher Mensch, contemptor des ganzen ministerii und aller fürstlichen Ordnungen, dergleichen Leute sollten ausgeschafft werden. Vgl. S. 207, 212.

Pfaff das ihrige ab (gesondert von dem Reuchlins und Hochstetters), folgenden Inhalts:

Sie halten das Edikt für nötig, 1. weil bisher die Güte wenig ausgerichtet und keinen Einzigen gewonnen habe, namentlich die zu Calw und Stuttgart hartnäckig bleiben; 2. der episcopus habe, obwohl niemand gezwungen werden könne, dies und das zu glauben, doch die Macht die müßigen und umlaufenden studiosos zu refrenieren, die ohne einen gewissen Beruf nur dem Gastrecht nachlaufen und für gute Bewirtung nichts als ihre gefährlichen principia hinterlassen. Die Zusammenkünfte seien dann nicht zu gestatten, wenn sie 1. mit Verachtung und Versäumung des öffentlichen Gottesdienstes geschehen, in welchem Fall auch Spener sie mißbillige; 2. wenn sie zur Verachtung der übrigen, so nicht erscheinen, und zur Zerrüttung der ganzen Kommune ausschlagen — auch dafür werden Spener und Schomer zu Zeugen aufgerufen; 3. seien auch die Konvente gefährlich, die nur aus Laien bestehen. Wollten die Leute nach so viel Gottesdiensten noch etwas besonderes, so sollten sie im Gotteshaus bei Tag und unter dem Präsidium ihrer ordentlichen Seelsorger zusammenkommen. Daher hätten sie auch D. Reuchlin gebeten, seine Zusammenkünfte in der Kirche zu halten und nicht in die Nacht hinein, wie nicht nur die Repetenten ihre conventus in publico, sondern auch Professor D. Hochstetter seine Katechisationen in der Kirche halte und aller bösen Nachreden überhoben bleiben. Er habe sich aber deshalb besonders rechtfertigen wollen.

Zu diesem Gutachten erstattete Jäger am 4. Mai folgenden Bericht: C.A.

Die Fakultät wolle sich a potiori mit den Sentenzen des löblichen Konsistoriums vergleichen, Reuchlin dagegen wolle, was den Punkt der Privatversammlungen betreffe, sich nicht vereinigen. Er glaube nämlich, mit den Konventikeln, die als fanatische angebracht werden, seien auch seine Versammlungen gemeint, und wolle sich daher à part defendieren [1]). Er, Jäger und Pfaff halten aber dafür, es sei bloß von Calw und Stuttgart geredet. Sie hätten den D. Reuchlin nur gebeten, daß er die Versammlung nicht mehr in seinem Hause halte, sondern in der Kirche, oder in der Sakristei, als locus commodissimus, welcher auch geheizt werde. Jäger gab ihm die Versicherung, daß er selbst alsdann mit seinem ganzen Hause dabei erscheinen werde. Reuchlin: das könne er nicht thun, in der großen Kirche müßte er sich zu sehr angreifen mit Reden. J.: Ja freilich greife er sich zu sehr an, da er in seinem Haus oft 2 Stunden in

[1]) In dem Entwurf des Ediktes stand ursprünglich: die Privatversammlungen sollten in Privathäusern aller Orten abgestellt werden!

seinem Gemach rede, da es so eng sei, und da Manns- und Weibspersonen durcheinander ihm bis an den Hals stehen. Vor dem Altar in der Kirche wäre es viel leichter für ihn, da könne er es auch in einer Stunde abmachen. Es sei übrigens der Gottesdienst in Tübingen an Sonn- und Feiertagen so wohl eingeteilt, daß es den ganzen Tag fortgehe, von ½7 Uhr morgens bis abends 5 Uhr, so daß bloß die Stunde von 11—12 frei sei. Es fehle also an Gelegenheit nicht[1]. Er bitte D. Reuchlin, er möge seine Konvente in der Kirche halten oder gar abstellen pro tranquillitate ecclesiae nostrae, welche in so großer crisi und motu stehe und da man den fanatischen Konventikeln nicht genug steuern könne. Der Autor der Konventikel, Spener, habe sie nicht in seinem Haus, sondern in der öffentlichen Kirche gehalten, und als er großen abusum gesehen, ganz unterlassen. Aber alles Bitten wollte nichts verfangen. R. behauptete, seine Beichtkinder hätten oft Anstöße die sie ihm mitteilten, das könnten sie in der öffentlichen Kirche nicht thun. Auch sei es besser, man komme am Sonntag in die Versammlung als ins Wirtshaus. J.: Andere hätten auch Beichtkinder[2], die könnten den privaten Weg einschlagen zu fragen. Er dagegen, R., erkläre den Psalter, etwa 20 Beichtkinder kämen in seine Versammlung, während viele hundert andere nach dem Seelenheil nichts fragten. Überhaupt seien es bloß 2—3 Gelehrte, welche kuriose Fragen auf die Bahn bringen, wobei wenig Erbauung sei. Übrigens seien Wirtshäuser und Versammlungen zwei extrema, zwischen denen noch manches in medio liege. Seine Konvente richten auch manchen Schaden an, nicht durch seine Schuld, aber durch die turbulenten Zeitläufte. Umgekehrt sei durch seine Konvente noch niemand aus dem Wirtshaus gezogen worden.

Reuchlin verteidigte zähe sein Recht. Wenn man ihm seine Konvente verbieten wollte, werde es heißen: man sehe wieder, daß die Welt nichts Gutes leiden könne. Darauf erwiderte Jäger „ohne aigreur": über 4—5 Personen würden solches nicht sagen, welche aber nicht von dieser Konsideration seien, daß man auf ihre Kalumnien müßte reflektieren. Solche könnten ja successive zu fünf Predigern gehen am Sonntag, item in die Kinderlehre, dann werden sie doch genug zur Erbauung finden, aber daß sie nicht in die Kirche gehen, sondern erst abends in die Versammlung, das sei skandalös. Schaffe er aber selbst seine Konvente ab, die man ihm ja nicht verbieten wolle, sondern bloß in die Kirche verlegen auf den Tag, dann würden die Leute erst recht sagen, man sehe, daß dies nicht aus lauterem göttlichen Eifer geflossen, weil er seine Konvente nur nicht loco et tempore debito halten wolle. Er solle namentlich be-

[1] Gerade das Übermaß der Lehrhaftigkeit hat der Kirche geschadet!

[2] Die Professorate in Tübingen waren mit den geistlichen Stellen verbunden.

denken, in was für einem schlechten Ruf Stadt und Stift stehen, denn wenn ein fanatischer Geist da oder dort ausgetrieben werde, suche und finde er sein asylum hier, wie der Schneidersgeselle [1]), welcher die Unruhen in Calw gestiftet, der wäre auch diese Stunde hier, auch der Weber von Besigheim, der sein junges Weib dort deseriere unter dem Vorgeben, er könne sich in Besigheim nicht nähren [2]). Dann der Stipendiat Elsäßer [3]), der zu Heilbronn als ein turbator ausgetrieben worden, habe sich kürzlich nicht entblödet, in das Stipendium zu kommen und quasi re gesta an den Repetententisch zu sitzen (wer ihn eingeladen wisse er nicht). Die Herrn Superattendenten (damals eben Reuchlin und Hochstetter) sollten wider dergleichen Umläufer und fanaticos mit mehr Eifer reden, publice und privatim, welches er de officio melde, weil er nach seinem Staat (als Kanzler) Art. 18 mit der Oberinspektion des Stifts betraut sei [4]).

Reuchlins Privatverteidigungsschrift vom 5. Mai ist eine Apologie nicht nur für seine Stunde, über welche wir hier noch genaueren Aufschluß erhalten, sondern für den Pietismus überhaupt.

I. Als Ursachen des Separatismus führt R. auf: 1. das bekannte saubere elende Wesen des heutigen Christentums, größte Unwissenheit, mehr als heidnischer Wandel. Das ganze Christentum bestehe im bloßen opere operato des äußerlichen Gottesdienstes. Daher entstehen dann leicht zweifelhafte Gedanken über die Kraft des Wortes Gottes und der Sakramente. 2. Die conduite des Ministeriums, grobe Unwissenheit, ärgerlicher Wandel. Diejenigen, die sich ihr Christentum angelegen sein lassen, sollten, gesetzt auch, daß sie in modo fehlen, mit Liebe wie zarte Schäflein gelockt werden, statt dessen sie im Privatdiskurs und auf der Kanzel mit Heftigkeit gefährlicher Schwärmerei bezichtigt werden. Daher sind sie anfangs aus Scham genötigt, aus der Kirche zu bleiben, weil die Leute mit Fingern auf sie weisen. Weil sie dabei sehen, daß dieselben Geistlichen andere, die in offenbaren Sünden leben, dulden, wohl gar ihr gottlos Wesen unter dem Namen Mitteldinge entschuldigen, entstehe ihnen der Verdacht, das heutige Ministerium könne nichts Gutes leiden und sei bloß ein pharisäisch Priestertum. 3. Die gottlose Bosheit aufrührerischer Leute, welche durch unzeitigen Eifer dieser Geistlichen erweckt, und vom Satan angestiftet, über solche Leute gottlose Lügen ausstreuen, ihnen nach dem Leben stehen, Fenster einwerfen, Häuser stürmen und dergleichen Gewalttätigkeiten verüben, nicht zu gedenken, was zu Calw, Altensteig, Mössingen bei Tübingen, da die Bauern durch einen benachbarten bekannten Pfarrer (wer?) dazu verleitet worden, geschehen ist. Dadurch kommen die Verfolgten dazu, daß sie denken, sie können mit solchen Leuten keine kirchliche Gemeinschaft haben. Die Obrigkeit aber sieht durch die Finger, und wenn der Wolf das Wasser trüb gemacht hat, klagt er die Schafe an, die müsse man fortschaffen, weil sie Tumult erregen [5]).

[1]) Vgl. über den Schneider S. 220.

[2]) Wer dieser Weber gewesen, ist mir nicht bekannt.

[3]) Über Elsäßer vgl. IX S. 409.

[4]) Danach ist Ritschls Angabe Gesch. d. Piet. III S. 6: Jäger habe den Privatversammlungen von Reuchlin (und Hochstetter) nicht entgegengewirkt, nicht richtig.

[5]) Vgl. dazu S. 242. Über Altensteig ist nichts bekannt.

4. Schleicher und Umläufer, welche dann die irregemachten Leute vollends verwirren und der Gottseligkeit mehr Schaden thun als offenbare Feinde. Endlich des Satans List, welcher die Seelen versucht.

II. Remedia dagegen: 1. von seiten des Ministeriums: Liebe, Geduld, Sanftmut, geistliche Klugheit, nicht allen elenden und abgeschmackten Beschuldigungen gleich Glauben schenken, mit den Leuten, die einer Neuerung beschuldigt werden, auch wo sie fehlen, sanftmütig und geduldig sein, sie unterweisen, das unnötige bittere Geschrei von pietistischen Neuerungen von den Kanzeln lassen: die sich bessern wollen, werden dadurch nur aus der Kirche getrieben, die in Blindheit und Sicherheit dahingehen, werden gestärkt. „Da steckt die wahre Ursache aller entstehenden Tumulte. Hätte Professor Carpzov zu Leipzig den über die collegia biblica entstandenen Streit von der Kanzel gelassen, so würde man vielleicht heutzutage von dem Namen der Pietisten nichts wissen." [1])

Seinen Eifer sollte der Geistliche in Besprechung des elenden Maulchristentums und offenbarer Sünden beweisen, sich selbst in christlichem Wandel als Vorbild darstellen, das Gute nicht hindern oder verdächtigen sondern fördern, mehr Fleiß und Sorge als insgemein in Unterweisung der Gemeinde auch durch Privatunterricht anwenden.

2. Von seiten der Obrigkeit: den öffentlichen scandalis mit Macht steuern, ärgerliche Pfarrer, bei denen alle gradus correctionis vergeblich, nicht im Amt lassen, allen Delationen, sie mögen kommen woher sie wollen, nicht bald Glauben schenken. Vor allen Dingen die Teufelskonventikel in den Freß-, Sauf-, Spiel- und Hurenhäusern, so vornehmlich am Sonntag zur Schande unseres heutigen Christentums frequentiert werden, zerstören; die, so unter dem Titel eines Eifers wider neue Schwärmer nur ihren Mutwillen an frommen Leuten auslassen, strafen. Verführer seien auszuschaffen, Verführte aber mit Geduld zu tragen. Wo Mißbräuche sich finden, nicht mit dem Bösen das Gute zugleich abschaffen und so entgegen dem Befehl Jesu Weizen und Unkraut zugleich ausraufen. Endlich über dem Eifer für die reine Lehre die Sorge für Erhaltung und Wiederherstellung wahren evangelischen Christentums nicht vergessen. Die libri symbolici treiben nicht nur wahre Lehre sondern auch evangelisches Leben. Was hilft die reine Lehre, wenn man nicht danach lebt?

Sodann kommt R. auf die Calwer und Stuttgarter Separatisten zu sprechen. Gerade da sei von der Kanzel gefehlt worden und Verfolgung geübt. Die Leute, welche nach Hause gegangen, seien mit Steinen geworfen, namentlich in Altensteig freventliche Gewaltthaten verübt worden. Was den Sattlersgesellen (Rock) betreffe, so sei außer ihm in den Akten weiter kein Separatist zu finden [2]), es mache also auch ein Sattlers-

[1]) Ganz so urteilt auch Professor Hochstetter. Er bezeugt in seinem Gutachten über Hedingers N.T. 1703 auf Grund eigener Erfahrung, da er zu Leipzig bei Otto Menken verkehrte, daß Carpzov gegen die jungen Magister Anton und Francke ein bitteres Herz und unziemliche Jalousie gefaßt habe, weil sie wegen der vortrefflichen Behandlung des studii biblici großen Zulauf hatten, und dabei auch Gelegenheit ergriff, gegen D. Spener seinen Haß auszuschütten. Hätte er das nicht gethan, so würde man in der ganzen evangelischen Kirche nicht einmal den Namen dieser Sekte gehört haben.

Daran ist gewiß soviel richtig, daß dem unvermeidlichen Kampf zwischen Pietismus und Orthodoxie durch die Schuld von Zeloten, welche nicht immer und ausschließlich von geistlichen Beweggründen geleitet waren, das gehässige Gepräge der Ketzerriecherei aufgedrückt worden ist.

[2]) Da war Reuchlin nicht ganz unterrichtet.

gesellt noch kein Schisma. Allerdings sei es weit mit dem Menschen gekommen, aber da er ein ganzes Jahr lang nicht zum heiligen Abendmahl gegangen, warum habe ihn sein Beichtvater nicht gerufen und mit ihm verhandelt? Man solle die Leute nicht zu Märtyrern machen, es lasse sich mit Gewalt nicht auf einmal biegen.

III. Zum Gutachten der Kons.-Räte merke er folgendes an: Pietisterei und Separatismus werden immer zusammengefaßt und konfundiert, die Pietisten überhaupt als fanatici verdammt. Das sei falsch. Historia Pietismi und Erfahrung lehren ein anderes. Auch des Kanzlers Jäger bekannte Distinktion in Klassen[1]) fehle darin. Nicht alles Reden gegen den öffentlichen Gottesdienst, wie er gegenwärtig von dem großen Haufen begangen werde, sei fanatisch, auch nicht alle besonderen Gottesdienste Konventikel zu nennen. Die hervorbrechende Bitterkeit, die der Regierung so viel zu schaffen mache, sei hauptsächlich dem unzeitigen Eifer und dem Durch-die-Finger-sehen der Amtleute zu danken. Die Ehre des Ministeriums könne nicht durch Zwang erhalten werden, wenn die Geistlichen ihren Stand selber verunehren. Nicht alles, was man Ärgernis nenne, sei ein solches. Wenn man sonst den Papisten kein Ärgernis geben wollte[2]), dem könnte sehr leicht abgeholfen werden. Der Zustand der Kirche sei elend, nicht wegen der wenigen Separatisten, sondern wegen des elenden Wesens eines solchen Christentums, das nur in einer äußerlichen Formalität und leblosen Zeremonien bestehe, „da wer sich ernstlich zu bessern gedenket, vor suspect gehalten und ein Pietist und Fanatiker genannt wird. Hier eifere, wer dem Herrn angehöret und eifern kann!" Das Vorgehen anderer Reichsstände sei verschieden, etliche haben bei unparteiischen und christlichen Gemütern sowenig Approbation erhalten als der König in Frankreich durch sein Dragonisieren, während Preußen das Lob hat, daß es an Orten, wo Tumulte entstanden, durch Kommissionen die Sache habe untersuchen lassen und den unschuldig Befundenen Schutz wider Verleumdung gewährt. Auch in Augsburg haben sie im Anfang des laufenden Jahres 1706, als ein Waisenhaus gebaut und darin Katechisationen gehalten wurden, das Poltern und Schelten von der Kanzel untersagt und jedem erlaubt, hinzugehen, der da Belehrung in seinem Christentum suchen wollte. Was das Stift betrifft, so hätte R. gewünscht, daß sein Kollege als Superintendent stipendii (Hochstetter) zur Deliberation wäre beigezogen worden.

Nun folgt eine Kritik der im Edikt vorgeschlagenen Mittel. Man sollte nicht bloß auf die sogenannten Pietisten, sondern mit viel mehr Ernst auf die Impietisten sehen, welche die Kirche versäumen, aber den Sonntag mit Arbeit und Lustbarkeit zubringen. Namentlich sollten auch die Amtleute besser unterscheiden, was ein gutes und ein schlechtes Konventikel sei. So dürften bald nicht einmal mehr ein paar ehrliche und christliche Leute zusammenkommen. „Wenn so am Sonntag ein guter Freund den andern besuchet und sie lieber von geistlichen Dingen reden, singen, beten, als ihre Zeit mit Sünden oder unnützem Geschwätz zubringen, so darf sich dann nur ein loser Vogel gefallen lassen, darüber Lärmen anzufangen, so wird's über die Unschuldigen hergehen."

Dann kommt Reuchlin auf seine Stunde zu reden. Er habe vor etwa ¾ Jahren (also Sommer 1705) auf Bitten mehrerer Beichtkinder, die den Sonntag zur Erbauung benutzen wollten, aber ohne Direktion nicht recht wußten wie anfangen, ein collegium pietatis gehalten, den Psalter erklärt, ihre Fragen beantwortet, mit einem Lied angefangen und beschlossen. Der Zuhörer seien es 30—40 gewesen. Er hatte nicht gedacht,

[1]) Vgl. IX, S. 60.

[2]) Dies wird häufig als Grund gegen die Duldung angeführt, vgl. S. 368.

daß man auch diese Versammlung als ein fanatisches Konventikel ausgeben wurde. Trotzdem hätten vor etwa 6 Wochen gewisse und bekannte Leute in Tübingen und Stuttgart das Geschrei ausgebracht, die Versammlungen in seinem Hause seien wegen schädlicher Konsequenzen ganz und gar verboten. Jäger habe ihm auch in der Fakultätssitzung gesagt: es sei viel Redens in Stuttgart von diesen Versammlungen, ungleiche Dinge würden davon geredet, wenn sie wahr wären, könnte man ihm gar wohl böse Intentionen aufbinden, er, Jäger, sei deshalb von hohen Orten her um Nachricht gebeten worden. Jäger habe aber, bemerkt R. weiter, nicht wie billig vorher privatim mit ihm geredet, auch seine Gegenremonstration nicht sonders attendiert, sondern ihn eben zu persuadieren versucht, den Konvent in die Kirche zu verlegen. Daher bitte er um genaue Untersuchung, damit offenbar werde, was an jenen Gerüchten wahr und was Verleumdung sei.

Ferner giebt R. die Gründe an, weshalb er diese Versammlungen halte, belegt es mit Stellen aus der Bibel und den symbolischen Büchern. Dann bezieht er sich auf seinen Beruf: als Professor könne er privata Collegia, nicht bloß publica halten, dann wohl auch als Geistlicher privatim unterrichten. Auch gestatte das Reskript vom 17. Januar 1704 geradezu diese Privatinformation[1]). Die Predigt habe wenig Wert, weil der große Hause nicht einmal im stande sei, eine Predigt zu verstehen, wenn es doch kommt, lernen sie in der Schule den Katechismus ohne Verstand auswendig, Kinderlehren aber sind so beschaffen, daß man noch keinen großen Nutzen davon verspürt, weil auch die Eltern zu Haus nicht nachhelfen. D. Hochstetter hier ist vortrefflich, wenn nur von den Leuten mehr Begierde zum Lernen sich verfände! Durch seine Versammlung aber würden die Leute in die Bibel geführt. D. Jäger selber habe gesagt, wenn ein minister ecclesiae solche Versammlungen halte, könne er nichts dagegen einwenden, D. Förtsch vor vielen Jahren schon solche Konvente in einer gedruckten Dissertation verteidigt[2]), D. Pfaff zwei Jahre nacheinander am Ostermontag aus dem Evangelium solche Collegia von der Kanzel der Gemeinde empfohlen.

In Kurbrandenburg und Nürnberg seien seit Jahren diese Versammlungen den Geistlichen erlaubt. Man disputiere gegen sie mit denselben Gründen, mit welchen die Papisten den Laien die Lesung des göttlichen Wortes verbieten: es sei besser, wenn man bei der Einfalt des Bauernglaubens verbleibe! Aber ignorantia, fides implicita und carbonaria sei nicht simplicitas fidei. Endlich macht R. das eigene Zeugnis der Gegner für sich geltend, sofern z. B. Carpzov selbst habe zugeben müssen, daß diese Versammlungen gut und nützlich seien, bloß gegenwärtig gefährlich und daher nicht zu dulden. Als ob der Teufel nicht allezeit ein Feind des Guten wäre! So hätte man auch die Reformation nicht anfangen dürfen. R. kommt dann noch auf die wegen seiner Stunde vorgebrachten Beschuldigungen zu sprechen. Sie sind aber so kleinlich, z. T. albern, dem Stadtklatsch entsprungen, daß wir sie getrost übergehen können. R. widerlegt sie bündig, führt auch gegen die ihm angemutete Verlegung in die Kirche triftige Gründe an. Am Schluß betont er, er habe nichts von diesen Versammlungen, als daß er für einen Pietisten, Fanatiker und Separatisten ausgeschrieen werde. Er müsse seine Orthodoxie retten, damit er nicht zu seinem Amt untüchtig werde, seine Seele, damit nicht das aus dem Verbot entstehende Ärgernis auf ihr liegen bleibe. Er habe die Sache so dargelegt, wie er sie an jenem Tag vor dem Richter sich zu verantworten getraue.

[1]) Aber doch mehr nur als private, nicht als gemeinsame Information.

[2]) Ich habe diese Dissertation nicht gefunden.

Reuchlin hat allerdings nur das Recht und den Segen des Pietismus und der Konventikel hervorgehoben, nicht die Schattenseiten. Sein Bericht wurde an Jäger und Pfaff vom Konsistorium zur Begutachtung übergeben.

Der ergangenen Aufforderung gemäß erstattete nun auch Hochstetter i.A. noch sein separates Gutachten. Ich gebe auch dies als Seitenstück zu dem vorigen dem Hauptinhalt nach wieder.

I. Wie ist der Zustand unserer evangelischen Kirche, insonderheit der Wirtembergischen, anzusehen? Die reine Lehre erschallt noch darin. Aber es herrscht großer Undank. Daher ist zu vermuten, daß der gerechte Gott werde dem päbstlichen Staat noch eine große, wiewohl unvermutete Gewalt gestatten, wozu auch manches im geheimen zu helfen scheint [1]).

Man läßt sich mit dem Namen evangelisch begnügen, wandelt aber nicht dem Evangelio würdiglich, mancher Orten werden auch gar die Grundsätze der evangelischen Glaubenslehre umgestoßen oder in Verdacht gezogen aus Unverstand oder nimio fervore disputandi, wie manchen Zeugen der Wahrheit geschehen, als dem sel. Arndt, auch auf hiesiger Universität [2]) und dem nunmehr zur Ruhe eingegangenen D. Spener von Wittenberg zum Anstoß vieler Gemüter. Auch nach seinem seligen Tod lassen ihn einige zu Rostock nicht unangetastet, wie Hochstetter aus zwei 1705 daselbst gehaltenen Disputationen ersehen hat. Der Fleiß der Heiligung wird bei dem rohen Haufen als etwas ketzerisches und eine sogenannte Pietisterei angesehen. Als nun aber Gott durch den treuen Dienst seiner Knechte solchen Greuel entdeckt und viele aus dem Schlaf der Sicherheit aufgeweckt, so hat es auch in der wirtembergischen Kirche bei Hervorwachsung des edlen Samens an Unkraut nicht gefehlt, indem allerhand andrer Orte ausgewiesene unruhige Leute sich in dieses Land hereingeschlichen, welche sub specie pietatis kommen, unsre Kirche als Babel ausschreien, und des in ihnen selbst noch vorhandenen Babels vergessend, auch christliche Lehrer, die an der Kirche noch festhalten und in Geduld an ihr arbeiten, als Babelsbauer, Babelspflästerer, Vernünftler ausschreien, womit sie die Seelen verwirren.

II. Woher kommt dieses Unheil und daß über dem wahrhaftig bei einigen sich zeigenden studio pietatis der Separatismus eingerissen ist? Zuerst schickt H. voraus eine Bestimmung des Begriffs: Fanatiker und Separatist. Unter den Veranlassungen des Unheils führt er dieselben wie Reuchlin auf. Als Beispiel des unfreundlichen Verhaltens erwähnt er, daß an einigen Orten außer Landes die Geistlichen die Pietisten nicht einmal mehr zu Gevatter stehen lassen. Dann der Mangel an Kirchendisziplin, da die rohen Leute promiscue ohne Besserung zum hl. Abendmahl gehen, so zu verhindern allerdings nicht allein dem Predigtamt zukommt, ac distinguendum sedulo est inter claves regni coelorum et disciplinam ecclesiasticam. In der Predigt finden diese Leute, wie sie sagen, keine Seelenweide. Die Katechisationen werden schlecht, nur von Schulmeistern, welche die Sache ganz gedächtnismäßig behandeln, gehalten, nicht von Lehrern der Kirche, „da große Meditation und Erfahrung dazu gehört göttliche Dinge in kindlicher Einfalt vorzutragen". Dann der geärgerte Pöbel, welcher durch den Pfarrer von einem neuen Glauben, den man Pietisterei nennt, gehört hat

[1]) Seit dem Synodus 1697 kehren die Klagen über das invaleszierende Papsttum immer wieder.

[2]) Durch Lukas Osiander 1624.

und nun diejenigen, welche nicht mehr mit Fluchen, Saufen, Sabbatschänden, schandbaren Worten sich befassen, als dem neuen Glauben zugethan betrachtet. In Mössingen steht es so, daß der Haß gegen den vom Kommissarius als unschuldig befundenen Provisor noch fortwährt. Obwohl derselbe den Ort verlassen, wollen die Gottlosen denen, die auf gutem Wege sind, ihre Äcker nicht bauen noch was mit ihnen zu schaffen haben, bis sie wieder in das wüste Wesen mit ihnen laufen. Das sei ein Jammer, gemeiner als man denke, und größer als man aussprechen könne, da mancher gottlose Vater sein frommes Kind, wenn es sich von der Welt zurückzieht, verfolgt und haßt, wie er, H., Exempel habe erfahren und publice ahnden müssen. Dann schleichen sich bei solchen Leuten die unruhigen Köpfe ein, von denen die Kirche Christi jederzeit geplagt war und treiben sie zum Ausgang, verbreiten Bücher wie des frechen Dippels, die stark unter den Leuten sein sollen. Selber an anderen Orten ausgetrieben sind sie voll Bitterkeit, wollen sich einen Anhang machen, damit sie Sustentation finden. Ein weiterer Grund sei die Saumseligkeit der Prediger in Verrichtung ihrer amtlichen Funktionen, Neigung sie an junge Vikare zu hängen, so daß den Zuhörern die Ohren nach andern Lehren jucken oder sie doch auf den Gedanken kommen, den Predigern liege nicht viel an ihrem Werk. Bestärkt werde diese Klage durch die Erfahrung beim Stift, da sich gegenwärtig 54 magistri — die Informatores nicht gerechnet — außer dem Stipendium aufhalten, trotz allen ernstlichen Ermahnungsschreiben an die Speziale und Pfarrer, deren ein Teil ex rationibus domesticis nicht zu wehren verlangen, sondern sub spe matrimonii cum filia vel propinqua contrahendi den jungen Faulenzern durchhelfen. Die Anfänger im Christentum würden sodann vom Pöbel mit Wissen der niederen Behörden hart gehalten, mit Fenstereinwerfen, Thürensprengen, Schlägen, Verfolgen auf der Gasse geängstet. Man weicht bei Menge sub praetextu conservandae tranquillitatis publicae. Es könne auch einer und der andere, der sich zuviel zutraue, obwohl er zuerst redliche Absichten gehabt, auf die Verachtung der andern geraten und endlich gar sich trennen. Als Beleg dafür erwähnt H., was er von dem sel. D. Spener, da er auf mildfürstliche Kosten des Herzogs bei demselben 1689 in Dresden sich aufgehalten, gehört habe, wie unvermutet der durch Speners Dienst zu einem besseren Wandel erweckte Juris Consultus Schütz in Frankfurt endlich einen so betrübten Abtritt gethan, indem er nicht allein auf gefährliche Meinungen (die ihm aller gründlichen, liebreichen Remonstration ungeachtet nimmer zu benehmen gewesen), sondern auch auf einen Separatismus geraten, den er auch, wie viele halten, mit dem scriptum: Diskurs über die Frage, ob die Auserwählten verpflichtet seien, sich notwendig zu einer heutigen großen Gemeinde und Religion zu bekennen 1684 (widerlegt von Holzhausen) defendiert. (Vgl. IX S. 369.)

III. Wie ist dem Unheil abzuhelfen? Zunächst hat jeder Prediger bei sich anzufangen. Denn es ist ein gerechtes Gericht Gottes über die Kirche ergangen. Die Besserung muß von unserem Stande ausgehen oder es wird mit allem andern wenig gethan sein. Nun ist das Seminarium Ministerii das Stift, desgleichen man bei evangelischen Fürsten und Ständen nicht leicht finden wird, aber bei manchem Guten in studiis und wahrer Frömmigkeit seien doch auch viele e patrum aevo eingerissene Mißbräuche vorhanden; unter einem so zusammengewürfelten corpore seien rohe Leute, „welche, wenn sie sich nicht bessern lassen, ehender zu einem Dragoner als zu einem Diener des Evangeliums zu brauchen sind". Sie haben sich gewöhnt mit großen Kosten unterhalten zu werden, daher gehen sie in allen fleischlichen Lüsten und weltförmigem Wesen dahin, verlachen alle Warnung der Vorgesetzten, meinen, man brauche sie doch und könne ihrer Dienste nicht entraten. Daher sollte man schärfer sein mit

rejicieren, oder wenigstens temporell dimittieren. „Ich weiß wohl, daß wer die Jugend zu besorgen hat, ihr faible dulden und mit großer Moderation tragen muß, aber nicht die obstinaten Köpfe, die auf Gnade hin sündigen, hernach Seelenmörder und Wölfe werden." Allerdings tragen auch die Kriegszeiten Schuld daran, manche Promotionen mußten aus den Klöstern flüchtig werden, konnten die Studien nicht fortsetzen, sahen an den Soldaten viel Schlechtes, kamen gleich auf die Akademie, da sie noch Klausural-Information bedurft hätten. Überhaupt konnte die subordinatio Monasteriorum, so teils verbrannt[1]), teils nicht besetzt werden konnten[2]), nicht dem Herkommen gemäß aufrechterhalten werden. Auch wissen die jungen Leute zum Teil wenig von unsern Theologen, daher diesem Defekt abzuhelfen und sie ad solidam thesin (d. h. Dogmatik) anzuhalten. Die Prediger sollen sich dem Generalreskript von 1704 gemäß halten, die Superintendenten treulich darauf sehen, daß die Pfarrer recht wandeln, niemand Ärgernis geben, sollen bei Disputationen und Visitationen neben den äußeren Ordnungen auch auf den Zustand der Gemeinden und Pfarrer sehen, ob derselbe gebessert, ob das Jahr hindurch auch einige Seelen wirklich gewonnen worden seien. Der Prediger soll auch nicht meinen, mit der Predigt sei alles abgemacht. Dann tadelt er das „überhaupt absolvieren", die schlechte Verrichtung der Katechisation, die Pfarrer sollen mehr Licht des hl. Geistes, Liebe, theologische Prudenz haben. Das Edikt von 1694 sollte den Pfarrern ernstlich eingeschärft werden, worin alle wegen der sogen. Pietisterei kontroversen Punkte solide et moderate entschieden sind, den einigen de collegiis pietatis ausgenommen. Denn der Origenismus, um den sich einige jetzt bemühen, sei schon Augustana Art. 17 verworfen (Wiederbringung). Pflicht der Obrigkeit endlich sei, der Rohheit zu steuern, niemand auf bloße delationes pro haeretico, turbatore Reipublicae oder Verführer anzunehmen. Es sei auch ein Interesse des Staates, daß dessen membra so lang als möglich erhalten werden, zumal die Irrenden erbarmungswürdig sind.

IV. Ob nun noch ein Spezialremedium in Gestalt eines Ediktes anzuwenden sei? Man könnte meinen, man habe schon Edikte genug gegen die Schleicher, so das Generalausschreiben vom 8. Juni 1607 (gegen die Wiedertäufer). Auch geben Edikte selbst materiam separationis, sind unzulänglich quod intellectus non potest cogi (!), machen auch einen schlechten Eindruck außerhalb Landes. Schließlich überwiegen ihm doch die Gründe dafür, 1. wegen der einschleichenden Umläufer, welche die Unterthanen zum Separatismus, ja gar zum Auszug aus dem Land verleiten, wie das wohl in Calw der Fall gewesen. Selbst die Holländer in quorum territorio tamen regnat libertas religiorum hätten solche Edikte gegen die extraneos zu erlassen keine Scheu getragen und seien deshalb von dem Kurfürst Friedrich Wilhelm verteidigt worden; 2. weil Gottes Wort das Festhalten an der reinen Lehre befiehlt, das ist Pflicht der einzelnen wie viel mehr der ganzen Kirche. Dabei spielt H. auf die Butlarsche Rotte an. 3. Die Mahnung des Apostels, II. Joh. V. 4, welche zumal einen Fürsten angehe. Auch Gottfr. Arnold warne vor solchen Leuten. 4. Das Beispiel der Edikte aus früherer Zeit. 5. Die Amtleute und Prediger erhalten dadurch den notwendigen Unterricht. Es handelt sich ja auch nicht um Glaubensartikel, sondern um die oeconomia externa ecclesiae, es werde auch nicht obligatio interna sondern nur externa seu ecclesiastica verlangt. Den schon zum Abtritt disponierten Gemütern werde der Weg verschlossen, den exteris aber zu erkennen gegeben, daß man in medio bleiben und alle Extreme vermeiden wolle.

[1]) So Hirsau 1692.

[2]) So Maulbronn.

V. Ob das Edikt in den projektierten terminis auszulassen sei? Darin sei schwer zu raten, weil die rohen Leute alles, was gut gemeint sei und wider falsche Lehre ziele, als Legitimation ihres fleischlichen Lebens betrachten und meinen, sie dürfen mit dem, der ein anderes Leben führt, nach ihrem Willen verfahren, „da doch ein rechter Christ ein heißes Eisen ist, wer es angreift, verbrennt gewißlich die Hände!" Die reine Lehre müsse erhalten werden, „denn wo man einen jeglichen nach seinem Gefallen reden, thun und in der Kirche lehren ließe, wo käme man endlich hin!"

Das Edikt enthalte 2 Punkte: von der Lehre und von den Konventikeln. H. hat nun manches hereinzunehmen gewünscht, was dann auch in das Edikt übergegangen ist, z. B. die in Calw gebräuchliche Redensart vom näheren Eindringen in Gott. Nicht hereingenommen dagegen wurde ein Passus gegen die leichtsinnigen Sünder, welche gewohnheitsmäßig zu Kirche und Abendmahl gehen, und anderes. Die Unterscheidung zwischen Verführern und Verführten ist nicht so, wie H. es gewünscht, im Edikt gefaßt worden. Auch von dem Vorschlag nimmt das Edikt keine Notiz, die pöbelhaften Leute, wenn sie Gewalt anwenden, als violatores pacis zu strafen.

VI. Was H. über die Separatisten zu Calw und Stuttgart bemerkt, ist an seinem Ort zur Verwendung gekommen; er drang schon damals darauf, es sollten ein oder zwei tüchtige Männer hingesendet werden, die im stande wären, nach der Sache zu sehen, doch ohne den splendor und die Kosten einer Kommission.

VII. Was endlich die Konventikel betrifft, so sind die zu untersagen, welche eigenmächtig, ohne Aufsicht des Ministeriums zu Verachtung und Nachteil der sacra publica gehalten werden. Dagegen ist nicht jeder Konvent Konventikel zu nennen, wie unlängst in denen von einem benachbarten Professor gehaltenen disputationibus de conventiculis geschehen [1]), der aber seine Unerfahrenheit in dem argumento practico dermaßen an den Tag gegeben hat, daß darüber seine Freunde nicht anders als mißvergnügt sein können.

Energisch tritt H. für die Gestattung solcher Zusammenkünfte zwischen Freunden in ihren Häusern ein, wo es gottselig hergehe, mit Beten, Singen, Lesen. Das Verbot würde nur den Sicheren und Rohen ein Anlaß werden, ihre bösen Konventikel ohne Scheu zu continuiren, und würde Unwillen gegen unsere Kirchenordnungen erwecken. „Mißgönnt man denn dem gemeinen Mann das Wachstum im Christentum?" Namentlich an Orten, wo viele Seelen aber kein Pfarrer, wie z. B. in dem großen und deswegen bejammernswürdigen Flecken Dettenhausen [2]), sollte vom Pfarrer selbst Anstalt getroffen werden, daß der Schulmeister oder ein anderer Mann angestellt werde, um die Predigt zu wiederholen und zu zeigen, wie der Tag des Herrn zu heiligen sei. Da das öffentliche Predigen, so wie es insgemein von uns gehalten wird, ein starker Strom ist, der nicht leicht in dem Gedächtnis der Einfältigen bleibet, sondern meistens vorüberrauscht, dahingegen, wo die Lehren nach und nach und so zu sagen tropfenweise in die Seele eingeflößt werden, sie recht haften bleiben und Frucht bringen, so erhellt, daß dergleichen Privatversammlungen den Christen nicht bloß nützlich, sondern selbst certo modo nötig sind. Aber sie dürfen privata sein nur ratione loci, nicht ratione inspectionis, directionis etc. Der Passus, welchen H. über die Privatversammlungen ins Edikt eingefügt wünscht, hat keine Aufnahme gefunden, er ging etwas weiter als der jetzige Wortlaut. Aber Konvente ohne Vorwissen und Direktion des Predigers wollte auch H. nicht gestatten. Nur

---

[1]) Wer und wo?

[2]) Bis 1798 Filial von Weil im Schönbuch, eine Gemeinde von über 600 Seelen!

einen weiteren Spielraum wünsche er gerade für die Pfarrer, denn unlängst habe ein Spezial einem Pfarrer nicht einmal gestatten wollen, Sonntag abends in der Kirche die Sprüche Salomos auszulegen. Sonst werde es im Lande wohl wenig Konvente geben, weil man nicht gern an dergleichen opera supererogationis komme, wie denn er selbst durch sein dreifaches Amt und seine schwache Leibeskonstitution abgehalten sei (Prediger, Professor und Stiftssuperattendent). Für Reuchlins Stunden tritt er warm ein, man möge sie fortwähren lassen, wie sie angefangen, zumal da D. Reuchlin immer vor falscher Lehre gewarnt habe, namentlich auch vor dem Wertlegen aufs innere Wort, wodurch er sich bei denen, die auf solche Exzesse geraten, schlechten Dank verdient. Sonst würde R. um seine unter göttlichem Segen mit vieler Mühe erworbene existimation bei den auditoribus gebracht, seine Arbeit mutil gemacht, wohl gar bei denen, so nun dieser Lehrart gewohnt, Separation erregt werden. Auch er beruft sich auf Förtsch de institutione privata fidelium [1]). In Bezug auf die Warnung vor allen Neuerungen, welche auch im Konzept des Edikts enthalten gewesen zu sein scheint, bemerkt H. noch, diese Warnung wäre zu limitieren, weil das argumentum a novitate sonst wider alles Gute gar zu gemein sei. Vor etlich und zwanzig Jahren hätten angesehene Theologen bei uns wider die so hochnützliche Katechisation als gegen eine Neuerung protestiert docentibus actis et protocollis hiesigen Kirchenkonvents, da man durchaus die Katechismuspredigten behalten wollen, dadurch doch undisputierlich die gesuchte Erbauung nicht erhalten werden. Er wollte es auch nicht hindern, wenn ein Geistlicher ohne Hintansetzung alter Gesänge seiner Gemeinde neue beibrächte (s. IX, S. 392).

Endlich schlägt er auch Abfassung eines kurzen Werkchens von diesen Materien vor, um den Leuten die Skrupel zu benehmen. Ein schöner Segenswunsch für Fürst und Land schließt das ganze 31 Folioseiten umfassende Gutachten.

Die Stellung, welche Reuchlin und Hochstetter zum Pietismus einnehmen, ist durch diese Gutachten so klargelegt, daß ich mich enthalten kann, die beiden Männer eingehender zu schildern. Ohnedies hat Bengel dem einen dieser seiner hochverehrten Lehrer, Reuchlin, ein schönes Denkmal gesetzt mit der Beschreibung seiner Morgenvorlesungen. Auch dem anderen hatte er vieles zu verdanken [2]). Ich füge nur noch einiges weniger bekannte bei.

Als Reuchlin zum Professor am Gymnasium in Stuttgart ernannt wurde 1692, gab ihm der Stiftsprediger Schmidlin das Zeugnis: das würde ihm wohlgefallen ratione exercendae pietatis, weil es damit am Gymnasium gar schlecht stehe. Fischlin rühmt seine glänzende Beredsamkeit, kann aber nicht unterlassen, beizusetzen: es giebt einige, welchen an ihm die von ihm in seinem Haus veranstalteten Privatversammlungen mißfielen [3]). Dasselbe erwähnt auch Prof. Weißmann [4]), fügt aber bei: Daß sie mit Recht mißfallen haben, kann niemand ohne Verletzung der Wahrheit sagen. Denn wenn es nicht erlaubt ist, unter dem Antistes der

[1]) Mir unbekannt.

[2]) Leben von Burk 1831 S. 3 ff., 21 ff.

[3]) Memor. Theol. II 417.

[4]) Hist. eccles. II 965/6.

Kirche zu heiligen Gesprächen und zum Beten zusammenzukommen, was wird dann erlaubt sein bei den engen Gewissen mancher Leute in diesen Dingen? K. habe in seinen letzten Jahren plurimos et profundos sensus Dei gehabt. Sein Kollege Hochstetter hielt ihm die Grabrede, charakteristisch für den Toten wie für den Redner. Von Hochstetter sagt Weißmann: Ein Mann von eleganter Gelehrsamkeit, angenehmer Beredsamkeit, ganz besonderer Anmut, leicht keinem nachstehend, eines großen Vaters (Prälat von Bebenhausen) fast noch größerer Sohn. Niemand ist im Leben und im Tod gleich geliebt worden wie er. Doch konnte er den Neidern nicht ganz entgehen. Schon 1703 charakterisierte ihn Jäger also: Er und Pfaff (d. ä.) gäben eine gute Mixtur. Pfaff wird vor tepido gehalten in urgendo pietatis studio, Hochstetter hingegen pro nimis calido. Hat Liebe und Kredit, sein modus agendi ist dulcissimus, non obstanter daß er empfindlich tritt, ubi calcat. Das war, als er ihn zum Adjunkt von Förtsch in der Stiftsinspektion vorschlug (IX S. 50). Wir haben ihn als Beförderer der Katechese kennen gelernt und besonders aus seiner Thätigkeit bei der Calwer Kommission. Bekannt ist, wie ihn Eberhard Ludwig zum Oberhofprediger berief (1711—1715). Es war ein fürstlicher Gewaltakt, welcher ihn wieder von diesem Amt stieß und auf die Professur in Tübingen zurücksandte. Das Konsistorium war zuerst willens, Kontestation dagegen einzulegen. Hochstetter selbst hat sich echt christlich über seine Versetzung ausgesprochen, er erkannte, daß sein Amt am Hof unnütz sei. Titel und Rang eines Konf.-Rats blieben ihm gewahrt, damit er, zuvor Mitglied des Konsistoriums, ihm nun nicht untergeordnet sei. Seine vom Konsistorium beantragte Berufung in den Synodus aber schlug der Herzog ab.

C.A. Das Edikt vom 12. August 1706 (ausgegeben 26. August) ist gerichtet gegen die hin und wieder in und außer Landes umschwärmende sogenannte Pietisterei[1]). Es schildert das Treiben der Separatisten und bestimmt: Solche Absonderung solle nicht geduldet werden, vielmehr sind alle Separatisten zum Besuch von Predigt, Beicht und Abendmahl anzuhalten. Umläufer sollen ausgewiesen und zum ordentlichen Beruf angehalten, im Fall der Widersetzlichkeit aber angezeigt werden und „dann werden an solchen widerspenstigen Leuten empfindliche exempla unsres Eifers und Bestrafung verspürt werden.“ Was die Hauptsache betrifft, die Konventikel, so werden alle von Sektierern und in sektiererischer Absicht gehaltene kurzweg verboten, Privatinformation aber durch den Geistlichen (allerdings womöglich nur in der Kirche und in katechetischer Form), wie

[1]) Nicht „einreißende Separatisterei“, wie Eisenlohr angiebt I 535.

schon 1704, gestattet, ja selbst nachbarliches Zusammenkommen zu erbaulichen Zwecken erlaubt. Daß man wenigstens so weit ging, das ist wahrscheinlich Reuchlin und Hochstetter zu verdanken. Ohne sie würde wohl nicht einmal in dieser Beschränkung das Recht der Privatversammlung anerkannt worden sein.

Weißmann hatte umsonst gewünscht, das, was das Ministerium betreffe, möchte à part ausgeschrieben werden. Die Offenheit, mit welcher in dem Edikt auch von den Schäden und den Aufgaben des geistlichen Amtes geredet wird, auch gegen die Irrenden, mochte ihm bedenklich erscheinen.

Fischlin, nachdem er dies seinen Ansichten entsprechende Edikt erwähnt hat, spricht noch den frommen Wunsch aus: Gott zertrete den Satan unter unsere Füße in einer Kürze [1]).

Das Edikt von 1707.

Den ganzen Sommer 1706 hindurch waren die Prozesse von Gmelin, Schmoller, Bauer im Gang, zugleich steigerte sich der Fanatismus der Separatisten in Stuttgart. Daher hielt man schärfere Maßregeln für notwendig. Dem Synodus scheint ein fürstliches Reskript vorgelegen zu haben, welches darauf hinzielte. Demnach bildete in den Sitzungen vom 22. und 25. November den Hauptgegenstand der Beratungen: wie dem nach dem Zeugnis der Prälaten immer weiter um sich greifenden Separatismus und dem auch einreißenden Atheismus zu steuern sein möchte. Hochstetter, Haage, Knebel stellten diese Zertrennung unter den Gesichtspunkt eines schweren Gottesgerichtes über die Kirche, wegen Undanks und Verachtung des Evangeliums. Sie bedauerten sehr, daß von den besten Seelen, denen es ein rechter Ernst sei, in solchen Exzeß des Eifers geraten seien und in gefährliche Trennung, daß sie nicht bloß selbst untüchtig werden mit ihren schönen Gaben der Kirche zu dienen, sondern auch großes Ärgernis anrichten. Man solle aber solchen Personen mit vieler Liebe und Sanftmut begegnen, daß aus allem entnommen werden könne, man wolle sie nicht ruinieren, sondern gewinnen. Selbst wenn sie das nicht gleich erkennen, die Liebe mit Haß und Lästerung vergelten, müsse man Liebe und Sanftmut vorbringen lassen. Sodann wünschen sie, daß von einem oder zwei Theologen unter Kommunikation mit dem Synodus, dem Konsistorium und der Fakultät ein gründlich scriptum verfaßt werde, worin die irrigen Meinungen deutlich und schriftmäßig widerlegt würden, namentlich auch die principia Arnoldi. Hochnötig sei aber, daß auch die lapides offensionis in allen Ständen weggeschafft

[1]) Mem. Theolog. Supplement. S. 238.

werden. So allein könne auch dem Atheismus gesteuert werden. Verschwiegen wird nicht, daß viele ministri teils nicht recht tüchtig seien zu ihrem Amt, teils gottlos und ärgerlich sich aufführen. Aus verschiedenen Dekanaten sind 17 Geistliche solcher Art mit Namen genannt, der erste trägt das epitheton ornans: der liederliche B., einer soll Arndts Paradiesgärtlein ein bös Buch gescholten haben. Dem obrigkeitlichen Stand wird vorgeworfen Mangel guten Exempels, Hinderung der Disziplin sowohl was Abstellung des päpstlichen Karnevals[1]) betreffe als auch der Kirchweihen und der Fleischessünden. Dazu komme das ruchlose Sonntagsleben, die Duldung der Sünden, die nicht kriminell, als Fluchen, Saufen u. dgl. Dem Hausstand wird vorgehalten große Rudität, sonderlich des ledigen Gesindes, der Ehehalten, die so gottlos sind, daß manche Häuser bang wären, einen getreuen Ehehalten zu bekommen. Es frage sich, ob nach Vorgang von anderwärts nicht auch bei uns ein Waisen-, Zucht- und Schaffhaus sollte eingerichtet werden. Erst wenn man so die Belehrung habe eintreten lassen und die Ärgernisse soviel thunlich abgestellt, könne sich fragen, ob man mit den Separatisten weiter Geduld tragen oder sie ausschaffen solle.

Eine solche Schrift gegen den Separatismus wurde durch Reskript vom 9. März 1708 empfohlen. Abgefaßt hat sie Gottfried Hoffmann, Oberhelfer am Stift, 1707 Professor und Ephorus in Tübingen. Im Namen der Fakultät sprach Pfaff aller Wohlgefallen aus an der gründlichen, pünktlichen und deutlichen Arbeit. Auch Prälat Hochstetter urteilt über die Schrift, sie sei gründlich, schriftgemäß, moderat und deutlich, so daß auch die gemeinen Leute, die nicht studiert haben, es verstehen können. Sie enthält die landläufigen Beweise gegen den Enthusiasmus und Separatismus. Dem Pietismus war Hoffmann nicht feind, einst hielt er sich im Hause Speners auf.

Am 25. November wurde die Beratung fortgesetzt. Sie drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob die Separatisten zu proskribieren seien. Prälat Hochstetter legte die Gründe für und gegen dar. Dafür: 1. Das Übel greife, wenn man die Separatisten toleriere, immer weiter um sich, 2. in vorigen Zeiten habe man auch zu diesem Mittel gegriffen, 3. die Kirchen- und Landesordnung gehe dahin, solche Leute nicht zu dulden. Dagegen: 1. Viele seien in einem status tentationis, man könne hoffen, daß sie sich noch besser begreifen, 2. der modus proscriptionis sei der Art und Natur des Reiches Christi zuwider, 3. streite mit der Religion selbst, so nicht durch Zwang, sondern frei anzunehmen,

[1]) Mit dem Vordringen des Katholizismus geht auch der Karneval Hand in Hand. Vgl. Blätter für Württ. Kirchengeich. 1898 S. 159 Anm.

4. streite mit unseren eigenen Prinzipien wider das Papsttum, 5. scheine zu streiten gegen die Lehre und Erinnerung Dr. Lutheri. Ober-Rat Datt fand jedoch, man gehe nicht zu rigoros mit den Leuten um, sie wollten sich independent machen, und darum müsse man ernst mit ihnen verfahren. Weißmann wieder für die strengsten Maßregeln: Der Herzog habe jure divino Macht, solche Leute zu relegieren, die seducentes seien zur Genüge gehört, er bleibe bei dem Fürstlichen Reskript, daß sie zu proskribieren seien.

Schon das genannte Reskript 1706 enthält eine Drohung gegen die Separatisten, welche hin und her in die Häuser schleichen, die Leute verführen und sich nicht weisen lassen. Diese Drohung wird in dem General-Reskript vom 2. März 1707 verwirklicht. Es ist das erste, welches Gewaltmaßregeln anordnet, besonders auf Grund der Erfahrungen, die man in Stuttgart gemacht hatte. Es werden alle Zusammenkünfte der Separatisten in Haus und Feld simpliciter abgethan, wer solche bei sich geduldet, mit einem großen Frevel bestraft, ja es wird geradezu eine Frist von 3 Monaten gesteckt, innerhalb welcher die Separatisten die Belehrung der Geistlichen anzunehmen haben, weigern sie sich hernach noch weiter, Kirche und Abendmahl zu besuchen, so sollen sie, die seductores vorab, des Landes verwiesen werden.

Über die beiden Generalreskripte von 1706 und 1707 urteilt Grüneisen[1]) folgendermaßen: „Das Edikt von 1706 sei aus einem Konsistorium hervorgegangen, auf welchem noch der frische Segen des vollendeten Hedinger geruht habe, bei welchem wohl auch die Vorstellungen von Reuchlin nicht vergeblich gewesen seien, 1707 dagegen hätten die Feinde die Oberhand erhalten und die Abstellung aller Privatversammlungen durch Strafdrohungen bis zur Landesverweisung durchgesetzt. So verhält sich die Sache doch nicht ganz. Es ist nicht sowohl der Segen Hedingers gewesen, welcher 1706 eine Duldung der Konventikel erzielte, als vielmehr Reuchlins und namentlich Hochstetters wohlbegründete Fürsprache. Sodann sind 1706 keineswegs die Konvente schlechthin gestattet worden, sondern nur die unter der Leitung von Geistlichen stehenden und nachbarliche Besuche. Diese aber sind 1707 auch nicht verboten worden, sondern nur die von Separatisten geleiteten Zusammenkünfte. Es hat im Konsistorium kein so plötzlicher Umschlag von Duldung zu Feindschaft stattgefunden, wenngleich die schärfere Richtung immer mehr Oberhand gewann, man darf annehmen durch Weißmann. Sondern zunächst hat der Pietismus selbst jene Wandlung erfahren zur Opposition

[1]) Abriß einer Geschichte der relig. Gemeinschaften in Illgens Zeitschrift für hist. Theologie 1841, 1.

gegen die kirchliche Ordnung, zu Separatismus und Schwärmerei, besonders in Stuttgart, und demgegenüber glaubte nun auch die Regierung strengere Maßregeln ergreifen zu sollen, deren erste ja schon aus dem Jahr 1703/04 stammt. Ein anderes ist das Urteil über die Zweckmäßigkeit dieser Strafmittel und ihre Berechtigung auf evangelischem Boden.

Schon am 10. Januar dieses Jahres war übrigens ein herzogl. Dekret an das Konsistorium ergangen, mit Inquisition gegen die Verführer fortzufahren und namentlich auch nach Eßlingen zu schreiben, damit man dort vorgehe. Da das Aktenstück sich meines Wissens nirgends gedruckt findet, so setze ich es her.

C.A. Unsres gnädigsten Fürsten und Herrn Hochf. Durchlaucht ist gehorsamst referiert worden, daß in dem Herzogtum unerachtet der bisher gemachten Verordnungen die unter dem angenommenen Namen des Pietismi eingeschlichenen irrigen und den Glaubensgrund umstoßenden Meinungen noch immer disseminiert, und mit Verachtung der Kirchenordnung, der öffentlichen Gottesdienste und darin administrierende media salutis von zerschiedenen Separatisten verbreitet werden, und dieses teils aus der Ursach, weil einige, die von solcher Sekte sind, und darinnen keine Weisung annehmen wollen, dennoch im Lande geduldet werden, teils aber, daß andre, welche um solcher Willen aus dem Lande gewiesen worden, in der Nachbarschaft, in Reichsstädten und ritterschaftlichen Orten sich enthalten und von dort aus diesseitige Unterthanen an sich locken, oder allerhand fanatische scripta ihnen mitteilen und also dieses Unheil in der Kirche propagieren. Indem man nun bisher diesen Leuten lang genug mit Geduld zugegeben und möglichst glimpfliche gradus adhibiert und endlich, weil damit nichts zu gewinnen gewesen, mit Ernst von Obrigkeits wegen darein gesehen und der weiters einreißenden Verführung dem publico, der Kirchen und den Unterthanen zum besten gesteuert werden muß, als haben Hf. Dl. befohlen, dero Ober-Rat und Konsistorium zu erinnern, daß sie mit denjenigen, so von solcher Sekt annoch bekanntlich im Land sind, und mit gründlichen remonstrationibus sich nicht weisen lassen wollen, sonderlich aber mit denen, so sich als Lehrer oder Verführer andrer gebrauchen lassen, in der Inquisition fürgehen und ihretwegen förderlichste Gutachten nach Erforderung der bei jedem befindlichen Umstände erstatten sollen, damit bei längerer Konnivenz und Verzögerung der Sach nicht noch mehrere Einfältige verführt und das Übel ärger gemacht werde. Und weil insonderheit wegen Eßlingen angebracht worden, daß allda oder in dessen zugehörigem Flecken ärgerliche Leute, als sonderlich der Pfarrer zu Vaihingen[1]) soviert werden, zu welchem aus dem Herzogtum die zu solchen Sachen inklinierenden Personen wandeln und in ihrem Irrtum gestärkt werden, so hat man vom Ober-Rat und Consistorio sowohl an ermeldte Reichsstadt als an die Ritterschaft zu schreiben, daß sie mit diesen Leuten und sonderlich die Eßlinger mit obgedacht ihrem Pfarrer solche Disposition machen, oder auch denen aus dem Herzogtum um ihrer fanatischen Meinung willen gewiesenen keinen Aufenthalt geben möchten, damit zur Verhütung weiterer Verführung diesseitiger Unterthanen nicht auf andere Mittel gedacht werden müßte.

So war denn auch in diesem Stück Weißmanns Wunsch (S. 368) erfüllt.

---

[1]) Vgl. S. 259.

Das Dekret von 1711.

Schon das Generalreskript von 1707 ist besonders veranlaßt durch die Stuttgarter Separatisten. Das Dekret von 1711 ist ursprünglich ganz auf sie zugeschnitten und hat zunächst nur örtliche, nicht allgemeine Geltung gehabt.

Auf den herzoglichen Bescheid vom 30. Oktober 1710, der die härtesten Maßregeln ankündigte (S. 218), ist im Konsistorium ein Gutachten abgefaßt, daraufhin dann im Geheimen Rat das Konzept des Dekrets ausgearbeitet worden. Im Synodus (22. Nov.) fanden nun die Beratungen über den Entwurf statt. Derselbe hat anfangs noch schärfer gelautet als das spätere Dekret. Prälat Hochstetter sprach sofort den Wunsch aus: weil eine so scharfe Resolution in medio sei, so möchte Serenissimus gebeten werden, das Dekret zu mildern. Jäger[1]) freilich war sehr gegen diesen Vorschlag. Wenn einer im Alten Testament so keck gewesen wäre und hätte so von dem Sacramento circumcisionis geredet, er wäre verbrannt worden[2]). Das Wort Gottes mit Füßen treten sei eine schreckliche Sache. Die Reichsgesetze dulden solche Leute nicht, der Religionsfriede werde dadurch violiert. Er betrachtete es als via mitissima, wenn die seductores einfach dimittiert, den seducti aber, so nicht gar zu obstinat, ein Vierteljahr Frist gegeben werde, die Melancholici wären nach einem halben Jahr zu entlassen mit Hoffnung auf Wiederkehr. Ihm trat Weißmann bei: die Stuttgarter Separatisten seien böse Leute, lästern und verdammen uns. Quoad coërcitionem nehme er keinen Anteil daran, das sei Sache der Politici. Hofprediger Zeller tadelte allerdings auch die Schmähsucht der Separatisten, bezeugte aber, es seien doch auch gute Leute unter ihnen, und bedauerte sie. Am weitesten ging in der Empfehlung der Milde wieder Prälat Hochstetter: diese Leute möchten nicht bloß mit Konfiskation, sondern auch mit Emigration und Ansetzung eines terminus peremptorius verschont werden, 1. weil auch nach Zellers Zeugnis gottesfürchtige Leute darunter seien, 2. weil sie nicht aus bösem Willen, sondern aus obnubilatio intellectus irren, 3. weil in unserer Kirche so viel offenbare Sünder nicht nur ein und ander Jahr, sondern ihr Leben lang toleriert, absolviert, zum Nachtmahl admittiert werden und wohl auch noch nach dem Tod gelobt und selig gepriesen, welches eben der Stein des Anstoßes sei, weshalb diese Leute sich ein Gewissen daraus machen, mit solchen Sündern zu kommunizieren, 4. weil man allezeit einen Unterschied gemacht habe zwischen errata intellectus et peccata voluntatis, letztere

---

[1]) Er war seit 1709 wieder im Synodus als Generalsuperintendent von Adelberg.

[2]) Vgl. auch IX, S. 385 Jägers Anspielung auf die alte Zeit.

seien mit Schärfe zu bestrafen, erstere dagegen mit Sanftmut zu remedieren, 5. weil manche Leute durch Liebe und Zuspruch wieder herumgebracht worden, 6. wenn sie auswandern müssen, sei nur zu fürchten, daß sie in ihrem Irrtum bestärkt werden und jede Hoffnung der Wiederkehr verloren gehe, 7. habe Brenz selbst den Satz gegen die Anabaptisten aufgestellt: wenn sektiererische Leute sich still, ruhig und bürgerlich verhalten, seien sie nicht mit weltlichen Strafen zu belegen.

C.A. Die mildere Richtung drang nicht ganz durch: Vier vota hielten unanimiter dafür, es möchte dem Herzog vorgetragen werden, man befinde es für ratsam, daß unter den hiesigen Separatisten, davon etwa 20 Personen, ein Unterschied zwischen seductores und seductos gemacht, erstere nach vorher gegebener Frist von 4 Wochen ohne Konfiskation der Güter dimittiert, den seductis aber ein spatium von 3 Monaten, den notorie hypochondriacis und melancholicis ein solches von 6 Monaten gegeben werde zum Bedenken und zur Erklärung. Für den Fall, daß sie außerhalb Landes sich besser begreifen und gute Zeugnisse beibringen, soll ihnen Hoffnung der Wiederaufnahme ins Land gemacht werden.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden die endgültigen Beratungen im Geheimen Rat, 23. Dezember 1710, gepflogen. Leitende Gedanken dabei waren: die Sache komme hier bloß von ihrer politischen Seite in Betracht, nicht von ihrer religiösen und theologischen! Durch übermäßige Tolerierung dieser Leute dürfe die innere Ruhe nicht gestört werden, den Landesgesetzen gemäß müsse von jedem Unterthan gelebt werden, wie das selbst unter Heiden, geschweige denn in christlichen Ländern der Fall sei, da nach eines jeden Konvenienz die libertas sentiendi circa sacra also beschränkt werde, wie es der legislator zur Erhaltung der inneren tranquillität notwendig zu sein erachtet. Würden die Leute allein in errore intellectus stehen, dann wäre die Regel, sie nicht mit weltlichem Zwang zu behandeln (das ist gegen Hochstetter gerichtet), aber die Regierenden hätten zu prospizieren, daß nicht dergleichen errores weiterverbreitet werden.

Das Dekret vom 14. Januar 1711 schreibt Milde und Geduld, sanftmütige Belehrung der Irrenden vor und kommt auch darin Hochstetters Wünschen entgegen, daß man davon abstand, den Separatisten einen Termin zur Umkehr setzen zu wollen. Denen allerdings, welche trotz aller Belehrung bei ihrem Separatismus beharren und sogar andere verleiten, droht es mit der Austreibung. Von der damit zusammenhängenden Strafe der Güterkonfiskation, welche ursprünglich beabsichtigt gewesen war, ist Umgang genommen worden. Störer der öffentlichen Ordnung jedoch sollen das „beneficium emigrationis" nicht genießen, sondern

dem Strafamt der Obrigkeit verfallen. Endlich werden noch Hofprediger Zeller und Diak. Lächelin[1]), „als zu welchem die Leute noch am meisten Vertrauen haben“, mit der Unterweisung der hiesigen Separatisten betraut (vgl. S. 214).

Vergleicht man dies Dekret von 1711 mit dem Generalreskript von 1707, so ist eher eine gewisse Milderung zu bemerken. Der Unterschied zwischen seducti und seductores ist viel stärker betont, ein Termin wird nicht mehr angesetzt, Zuwarten bis an die äußerste Grenze angeordnet. Als Beweis von Entgegenkommen ist denn auch dieses Dekret selbst von Freunden des Pietismus aufgefaßt worden. Im Synodus 1711 sprach sich Prälat Hochstetter über dasselbe folgendermaßen aus:

Er venerlere dieses Dekret, es sei ganz gnädig abgefaßt. Der gelinde Weg nütze bei diesen Leuten viel mehr als der strenge. Die Geistlichen sollten nicht so publice wider sie predigen, sondern mehr privatim Erinnerung thun, selbst auch mit gutem Beispiel vorangehen, die lapides offensionis sollten weggeräumt werden, auch der Vogt erinnert, mit mehr Prudenz zu verfahren, auch möchte vielleicht eine kurze Erinnerung abgefaßt werden wegen des Tennhardt. Ähnlich Oberhofprediger Hochstetter. Auch Jäger unterschied zwischen den infirmi und seducti und den seductores, gegen welche man die media brauchen müsse. Aber es gebe auch malitiosi, die nie in die Kirche gehen, ja Atheisten. Dergleichen Leute sollten severe erinnert und mit der Exkommunikation bedroht werden. Am schärfsten wieder Weißmann: diejenigen, welche in ihrer opiniatrität zu lästern und schmähen fortfahren, sollten von der christlichen Gemeinde abgeschnitten werden. Was mit den Atheisten, so proximi an Serenissimo, zu thun, wisse er nicht.

Nachträglich ist auch im Synodus von 1712 (7. September) noch einmal über das Dekret von 1711 und den Separatismus verhandelt worden. Prälat Hochstetter unterschied solche, welche nur teilweise sich vom Gottesdienst (Predigt, Taufe, Abendmahl) fernhalten, und solche, die ihn ganz abandonieren, solche, welche sich still und unärgerlich aufführen, auch ein gut Exempel geben, und solche, welche ihren Beruf verlassen, umlaufen, andere verführen, darunter viele erst ins Land hereingeschlichen, etliche aber aus dem Land selbst, als Gmelin (d. j.), Bardili, Metzger. Endlich gebe es solche, die es zu grob machen, die Kirche für Babel halten wie Sprenger und Gmelin (d. ä.). Er betonte auch jetzt, daß die Kirche selbst mit schuld sei, die scandala publica hätten überhandgenommen, Fluchen, profanatio sabbati, delicta carnis. Diese beiden letzteren nirgends ärger als in Stuttgart. Der Bindeschlüssel werde zu wenig gebraucht, nur immer der Löseschlüssel, auch in der Predigt sei man zu hart mit diesen Leuten verfahren. Auch trage das Umlaufen so vieler unruhiger Köpfe die Schuld, die da lästerliche Bücher verbreiten, z. B. Dippels und

[1]) Bei Roscher-Eisenlohr I S. 544 fälschlich „Lehrle“.



Kaysers. Als Heilmittel machte er namhaft: Man solle den Separatisten vorstellen, welchen Seelenschaden die Enthaltung von den Gnadenmitteln nach sich ziehe. Aber es müßten auch allen Ernstes die Hindernisse weggeräumt werden von seiten der Kirche und von seiten der Obrigkeit. Besonders sollten die gottlosen Kirchweihen verboten werden, da alle repagula honestatis hinweggethan werden. Die Superattendenten sollten die Stipendiaten mehr zum Studium anhalten, untüchtige Subjekte namhaft machen, die Geistlichen Privatseelsorge pflegen, die Visitatoren auch von dem status animarum genauere Erkundigung einziehen[1]). Für die seducti bat er um Tolerierung und Verschonung mit der emigration. Aus den im wesentlichen zustimmenden Voten der andern Mitglieder hebt sich wieder dasjenige Weißmanns hervor, welcher zwar die remedia als schön und herrlich anerkannte, aber bemerkte, sie seien bisher schon angewendet worden, doch ohne Erfolg, bei dem jetzigen korrupten status. Die Separatisten könnten sich aber nicht entschuldigen wegen des verderbten status der Kirche, so gar nicht sufficient. Man habe schon bisher alles an ihnen gethan ohne daß es etwas geholfen. Hofprediger Hochstetter warnte noch: die Separatisten in Stuttgart seien jetzt still, man soll sie nicht aufs neue irritieren, das malum sei groß, aber nicht plane insanabile. In diesem Sinn, vermehrt noch mit einigen Zusätzen, wie Exkommunikation der seductores, wurde das conclusum des Synodus abgefaßt.

Wenn Weißmann betont, alle die vorgeschlagenen remedia seien schon bisher angewendet worden, so wäre richtiger zu sagen: vorgeschlagen worden. Ganz dieselben Klagen und Wünsche lernten wir schon in I, 2 kennen. Seit jenen Beratungen und diesen Äußerungen sind 20 Jahre vergangen, allerdings eine kleine Frist für die große von allen Seiten als notwendig erkannte Verbesserung. Aber nichts ist bezeichnender für die Lage der Kirche, als daß man trotz allen Anstrengungen 1712 noch wesentlich auf dem gleichen Fleck stand wie 1692.

(Forts. folgt.)

[1]) Man sieht, die Visitation ist von jeher in bureaukratischem, nicht in bischöflichem Geist geübt worden.

Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Kriegs.

Von Archivdirektor Dr. Stälin.

I. Nachträge zu den schwedischen und kaiserlichen Schenkungen in Bezug auf Teile des heutigen Königreichs Württemberg u. s. w.

Zu Jahrg. III 1894, S. 414 Z. 4 v. o. ff.

Dadurch, daß die Beschenkten ihren Besitz meistens als Lehen der Krone Schweden erhielten, hatte derselbe im Falle des Aussterbens der betreffenden Familie an die Krone Schweden zu fallen und war somit durch diese Schenkungen das Reich möglicherweise schwer geschädigt. Es ist das vielleicht der Grund, weshalb meistens eine etwas verschleierte Ausdrucksweise beliebt ward, da doch Anstand genommen wurde, dieses Verhältnis, mit dem so bedeutende Folgen verknüpft sein konnten, so deutlich auszusprechen.

Zu Jahrg. III 1894, S. 436, Z. 14 v. u.

Statt: Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Archive sollte es heißen: Fürstlich Löwensteinischen gemeinschaftlichen Archive.

Zu Jahrg. III 1894, S. 446, Nr. 48.

Nach einem Klagschreiben Graf Egons von Fürstenberg an den Kaiser vom 25. Juni 1633 war der Herzog-Administrator mit Zuziehung französischer (?) Reiter in dessen Landgrafschaft Baar eingefallen und hatte sich unter Berufung auf die Schenkung Oxenstiernas huldigen lassen, machte auch auf Villingen als Hauptstadt der Baar Anspruch.

Vgl. Hurter, Geschichte K. Ferdinands II. Bd. 11, S. 31.

Zu Jahrg. III 1894, S. 452, Nr. 57.

Im Zwiefalter Hof zu Reutlingen befand sich damals auch — wohl dahin geflüchtet — der wertvollste Teil der Zwiefalter Klosterbibliothek, teils Drucksachen, teils Manuskripte: 2650 Stücke, von welchen jedoch 2329 im folgenden Jahre zurückgegeben wurden.

Vgl. Sulger, Annal. Zwifaltens. II S. 238. Holzherr, Geschichte der Ablei Zwiefalten 1887 S. 117.

Zu Jahrg. VI 1897, S. 320 Z. 2 v. u.

Graf Friedrich Ludwig von Löwenstein wurde auf Fürsprache des Kurfürsten von Sachsen und auf Bitte seiner noch unmündigen Kinder, sowie durch die Vermittelung des Feldmarschalls Ossa im Jahr 1636 für seine Person, sowie seine zur Grafschaft gehörigen in Württemberg gelegenen Güter in den Prager Frieden aufgenommen, während die Grafschaft Virneburg sequestriert bleiben sollte; allein gemäß einem Schreiben K. Ferdinands III. an Ossa vom 3. November 1636

sollte er in den Besitz seiner Güter nicht eingesetzt werden, ehe er ein Strafgeld (50000 Thaler) an die kaiserliche Hofkammer bezahlt habe. Dies vermochte der Graf nicht zu leisten, vielmehr übernahm sein Vetter Graf Johann Dietrich, „daß kein Fremder Ansprüche auf die Grafschaft erhielte", die Zahlung und bekam deshalb im Jahr 1637 die Administration dieses Anteils an der Grafschaft zugesprochen. Zwar vertrieb Friedrich Ludwig mit Hilfe der Schweden Johann Dietrichs Sohn Ferdinand Karl und nahm Wertheim in Besitz, allein erst der Westphälische Frieden verschaffte ihm auch von Rechtswegen seine Besitzungen wieder.

Gefl. Mitteilung des Herrn Pfarrer Reu in Schmieheim aus dem Fürstlich Löwenstein-Rosenbergischen Archive zu Wertheim.

Zu Jahrg. VI 1897, S. 325 u. Jahrg. VIII 1899 S. 18. Nr. 46 1/2 e.

Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsaßes Bd. 4 S. 350 nennt Mutzig[1]), Hohenburg[2]) und Niedermünster[3]) als an Wetzel geschenkt.

Zu Jahrg. VI 1897, S. 326, Nr. 47 1/2 u. Jahrg. VIII 1899, S. 16. Nr. 28 1/2.

Im August 1633 beschwerte sich Herzog Eberhard von Württemberg bei Oxenstierna, daß die einen Bestandteil der truchseß-waldburgischen Erbschaft Württembergs bildende, zur Herrschaft Scheer gehörige und von Württemberg längst zur Hand gezogene Stadt Riedlingen mit Zugehör vor kurzem Paul Khevenhiller und Hansen Khevenhillers hinterlassenen männlichen Leibeserben eingeräumt, von denselben auch bereits in Besitz genommen und die Unterthanen über die ihm zuvor geleistete in neue Erbhuldigung genommen worden.

Zu Jahrg. VI 1897, S. 354, Z. 1 ff. v. o.

Nach einem Schreiben des berühmten Mömpelgarder Kanzlers Christoph von Forstner an seinen Freund, den Straßburger Polyhistor Matth. Bernegger, vom 30. November 1633 (Lebret, Magazin ... der Staaten- und Kirchengeschichte, Bd. 4, 1774 S. 310) hat der Herzog von Lothringen dem Prinzen Ludwig von Pfalzburg, seinem Schwager, Gemahl seiner Schwester Henriette (einem natürlichen Sohne des im Jahr 1588 zu Blois ermordeten Kardinals Ludwig von Guise, Erzbischofs von Rheims, aus dem Hause Lothringen), die Grafschaft Horburg und die Herrschaft Reichenweiher — ihm nicht gehörige, und auch wohl von ihm noch nicht in Besitz genommene Ländereien — versprochen, was spätestens im Jahr 1631 geschehen sein muß, da der Prinz am 4. Dezember d. J. zu München starb. Nach demselben hat ferner Graf Ernst von Montecuculi, im Jahr 1631 Befehlshaber österreichischer Truppen im Elsaß, die nach einem Urteile des Kaisers zu konfiszierende Grafschaft Mömpelgard dem Marquis von Varambon zum Unterpfande versprochen, als er demselben den, allerdings nicht angenommenen Auftrag erteilte, in Burgund auf seine Kosten Werbungen zu veranstalten (ebda. S. 311). Sonstige Berichte über diese Thatsachen scheinen nicht vorzuliegen; der damalige Inhaber der linksrheinischen württembergischen Besitzungen, der minderjährige Herzog Leopold Friedrich von Württemberg, hatte sich jedenfalls nichts gegen den Kaiser zu schulden kommen lassen, während allerdings der Herzog-Administrator Julius Friedrich von Württemberg, sein Vormund, im sog. Kirschenkrieg des Jahrs 1631 dem Kaiser unterlegen war, und schon aus den Jahren 1630 und

[1]) Mutzig, elsäß. A.G. Molsheim.

[2]) Hohenburg, elsäß. A.G. Weissenburg.

[3]) Niedermünster, elsäß. A.G. Oberehnheim.

nachdem Wallenstein den Wolf Rudolf von Ossa[1]) als Kommissär zur [...]kation der Güter derjenigen, welche die Waffen gegen den Kaiser erhoben, [...]nt hatte, aus unseren Gegenden ein solches Vergehen gegen die Herren von [...]heim, Liebenstein, Neipperg bekannt ist (Württ. Viertelj̈sh. VIII 1899, S. 30; 1897, S. 372 ff., 366 ff.). Daß der sonst mit den Verhältnissen der bezüglichen [...]ttembergischen Herrschaften wohlvertraute und zuverlässige Forstner obiges so [...]immt berichtet hätte, wenn es nicht der Wirklichkeit entsprochen hätte, ist kaum [...]unehmen.

[...]rg. VI 1897, S. 363 Nr. 9 bezw. VIII 1899, S. 31 Nr. 10.

K. Ferdinand III. ersuchte am 6. August 1635 seinen Vater, den ob crimen [...]rduellionis konfiszierten Rittersitz Neidlingen dem Kgl. Kämmerer Hans Christoph [...]n Römerstall zu verleihen. Es wurde aber nichts aus der Sache.

Konzept im K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Württembergica Fasz. 8 c.

Jahrg. VI 1897, S. 364, Nr. 11.

Verschiedene Dokumente über diese Schenkung — jedoch nicht das Original des Schenkungsbriefs selbst — finden sich im gräflich Schlick'schen Hausarchive zu Kopidlno böhm. Kreis Jicin.

Jahrg. VI 1897, S. 377, Nr. 20.

Bereits im Jahr 1622, also vor der Erlassung des allgemeinen Restitutionsedikts von 1629, hatte K. Ferdinand II. dem Degenfeld befohlen, dem Probste von Ellwangen die Schlüssel, Einkünfte, Pfarrbücher und altes zur Eybacher Kirche gehörige zurückzustellen. (Hurter a. a. O. 10, 31.)

Zu Jahrg. VIII 1899, S. 26.

Zwischen XXXI und XXXI 1/2 a. Freiherr Friedrich vom Stein,

Herr zu Bächingen, Niederstotzingen und Riedhausen im Moos, geb. 1599, † 1653[2]).

Zwischen Nr. 46 und 46 1/2 a. 1634 Mai 22. Frankfurt a. M.

Oxenstierna konferiert und schenkt von wegen seiner Prinzipalin und kraft seines Generallegatenamts — nachdem Freiherr Friedrich vom Stein zu Bechenheimb[3]) zu erkennen gegeben, daß die Geistlichen zu Dillingen auf zwei, der Deutschordenskomtur zu Ulm auf einem Hofe in seinem Dorf Bechenheimb[3]) gewisse jährliche

[1]) Vgl. zu ihm auch Magazin a. a. O. 3, 626; 4, 310.

[2]) Bruder des Württ. Vierteljahrsh. a. a. O. genannten Eitel Heinrich vom Stein. Zu der Schenkung an letzteren kann bemerkt werden: Da noch im Jahr 1689 zu Sontheim a. d. Brenz (OA. Heidenheim) lagerbüchlich ein Fronhof vorkommt, auch die Markung dieses Ortes an die Markung von Niederstotzingen, woher Eitel Heinrich stammte, grenzt, so ist es doch wohl das wahrscheinlichste, daß dieses Sontheim gemeint ist. Vielleicht war es der Hof, welchen um die fragliche Zeit die katholische Familie von Westerstetten, zu deren Nachteil auch eine andere schwedische Schenkung gemacht wurde (vgl. Württ. Viertetjahrsh. Jahrg. III v. 1894, S. 418), allerdings unter Widerspruch Württembergs als Reichslehen in Anspruch nahm. (Vgl. OA. Beschr. Heidenheim S. 280).

[3]) Bechenheim an der Brenz, heutzutage Bächingen, bayr. AG. Lauingen.

Getreidegülten, die Bischöfe von Augsburg von dem dortigen Dorfzehnten jährlich 16 Malter nur von dem Hof Schwarzenwang[1]) 8 Malter allerlei Getreidegefälle bezogen und seine Vorfahren und er mit diesen deshalb in nachbarliche Streitigkeiten geraten, daß er deshalb bei dem verstorbenen König Gustav Adolf gebeten, derselbe möge zu künftiger Verhütung solcher Streitigkeiten, auch um der von den Feinden der evangelischen Religion erlittenen Bedrängnisse und Kriegsschäden wegen ihm diese der Krone Schweden iure belli anheimgefallenen Gültfrüchte und Zehenten verehren und begeben, sowie daß der König dies auch zu Augsburg verwilligt (wie Pfalzgraf August hierüber einen Beglaubigungsschein habe ausstellen lassen), derselbe aber vor Ausstellung des Donationsbriefs gestorben sei — auf die Bitte um Vollziehung dieser Gnade dem genannten Stein und seinen Erben obige Gültfrüchte und Zehenten, so daß er sie als ein Gnadengeschenk von der Königl. Majestät und Krone Schweden in unterthänigster Dankbarkeit empfange, derselben jederzeit getreu, hold und gewärtig sein solle, wie er sich hiezu in einem Spezialrevers verbindlich gemacht; er setzt ihn auch in die Possession des Geschenkten wirklich ein.

Orig. Papier mit der Unterschrift und dem aufgedrückten Siegel des Ausstellers im gräflich Waldegghemischen Archive zu Niederstotzingen (OA. Ulm).

Dabei:

1. Schreiben eines Michael Maier an ꝛc. Freiherrn vom Stein d. d. 16. Juni 1632, daß sein Herr der Pfalzgraf August die Supplikation Steins dem Könige noch zu Augsburg übergeben, letzterer, wie er von dem Pfalzgrafen alsbald vernommen, sie gnädigst und wohl aufgenommen, auch sich dahin erklärt habe, mit dem Deutschen Haus zu Donauwörth[2]) sei es zwar vergebens, weil dieses bereits anderen verehrt worden sei; allein er wolle ihm das übrige, die in obiger Schenkung genannten 3 Gülthöfe, Zehenten und Gefälle, sowie ferner wegen des Guts Falken[3]) die 3 Bauern zu Streifen[4]) samt dem Dorf Probstrieden[5]) supplizierter maßen allergnädigst verehren und ihm deshalb sein Donativ aussertigen lassen; die Ausstellung der Donation sei sicherlich durch des Pfalzgrafen Reise nach Sachsen verzögert worden, Stein möge sich bis zu dessen Rückkehr gedulden.

2. Revers ꝛc. Steins, daß er obige Gültfrüchte und Zehnten als ein Gnadengeschenk der Königl. Majestät und Krone Schweden, auch Successoren am Reich erkennen und wie seine Erben deswegen jederzeit getreu hold und gewärtig sein wolle. Frankfurt a. M. 1634 Mai 25.

Unbeglaubigte Abschrift einer beglaubigten Abschrift. Ebenda.

Zu Jahrg. VIII 1899, S. 33.

Auch der oben S. 390 genannte Forstner schrieb in dem erwähnten Briefe vom 30. November 1633: Eggenberg, der lebendige Leichnam (wohl: halbtote Mann), habe im Glauben, seine Verdienste seien nicht geringer als diejenigen Wallensteins, ebenso unverschämt als gottlos auf das Herzogtum Wirtemberg gehofft (a. a. O. S. 308).

---

[1]) Schwarzenwang, Gemeinde Sontheim OA. Heidenheim.

[2]) Vgl. Württ. Vierteljahrsh. N. F. VII 1899, S. 39.

[3]—[5]) Falken und Streifen, Gem. Grönenbach, Probstried, sämtlich bayer. A.G. Memmingen.

Zu Jahrg. VIII 1899, S. 43. Anm. 3.

Ober-, Unter-Schönmattenwag, hess. Kreis Heppenheim.

Zu Jahrg. VIII 1899, S. 47 und 52. *Nr. 113½, 156½.*

Der Rheingraf erhält noch weiter von der schwedischen Regierung Rufach[1]), Molsheim[2]), Dachstein[3]) und Erstein[4]) zugesprochen.

Strobel, Vaterländische Geschichte a. a. O. Bd. 4 S. 360.

Zu Jahrg. VIII 1899, S. 48, Nr. 120.

Zur Schenkung an Sattler, vgl. Hurter a. a. O. Bd. 10 S. 435.

Zu Jahrg. VIII 1899, S. 49, *Nr. 130½.* **1632 Februar 14. Frankfurt.**

K. Gustav Adolf befiehlt dem Grafen Ludwig Heinrich von Dillenburg, dem Grafen Johann Moritz von Siegen, welchem sein ältester Bruder Graf Johann (der jüngere) nicht nur allerlei Ungleiches und Schaden zugefügt, sondern auch wider Recht und Billigkeit sein Erbteil aus des Vaters Hinterlassenschaft mit Gewalt vorenthalten und entzogen habe — auf dessen Bitte, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, und außerdem „für erlittenen Ausstand" Graf Johanns Anteil an Stadt und Land Siegen[5]), welches dem Könige verfallen sei, „zur Ergötzlichkeit" anzuweisen, weil ersteres billig erscheine und letzteres aus sonderbarer guter Zuneigung gern verwilligt werde, dem Grafen Johann Moritz im Namen des Königs „assistieren, denselben in gedachtes Seinige und seines ältesten Bruders Anteil immittieren, auch wo nötig hierzu mit gewaffneter Hand und seinen Truppen verhelfen" zu wollen.

Achenbach, Geschichte der Stadt Siegen Bd. 1, VII, Geschichte der Stadt Siegen von 1620 bis 1652, S. 49.

Zu Jahrg. VIII 1899, S. 52, *Nr. 148½.* **1633 April 29.**

Oxenstierna schenkt der Stadt Straßburg die bischöflich Straßburgischen Ämter Kochersberg[6]) und Wanzenau[7]), in der Stadt selbst den Bruderhof nebst den Höfen, welche den Abteien von Neuweiler[8]), Mauersmünster[9]) und den Domherren zuständig waren.

Strobel, a. a. O. Vgl. Inventaire sommaire des archives communales de la ville de Strassbourg, Série A.A. III 1882, p. 133, Nr. 1655 und R. Reuss, L' Alsace au 17. siècle Tome 1. Paris 1897, S. 80, 445.

II. Zu Kanzler Löffler.

(Vgl. Jahrgang VI 1897 S. 363 Nr. 10.)

F. W. Barthold, Geschichte des großen deutschen Kriegs vom Tode Gustav Adolfs ab, I S. 119 ff., 153, 178, 212, schleudert aus Anlaß der von Löffler und

[1]) Ruffach, elsäß. A.G.-Sitz (vielleicht ist hier die a. a. O. S. 47 genannte Herrschaft das Obermundat gemeint).

[2]) Molsheim, elsäß. A.G.-Sitz.

[3]) Dachstein, elsäß. A.G. Molsheim.

[4]) Erstein, elsäß. Kreisstadt.

[5]) Siegen in Westphalen, Reg.-Bez. Arnsberg.

[6]) Kochersberg, elsäß. A.G. Rappoltsweiler.

[7]) Wanzenau, elsäß. A.G. Brumath.

[8]) Neuweiler, elsäß. A.G. Lützelstein.

[9]) Maursmünster, elsäß. A.G. Zabern.

Philipp Streiff von Lauenstein mit dem König Ludwig XIII. von Frankreich in den Jahren 1633 und 1634 zu Paris geführten Verhandlungen, namentlich des Vertrags vom 1. November 1634, durch welchen die offene Beteiligung Frankreichs am Kampfe gegen den Kaiser unter Bedingungen erreicht wurde, welche Oxenstierna zu drückend schienen und Löffler deshalb seine Ungnade zuzogen, schwere Anklagen gegen denselben wegen französischer Bestechung, allein doch wohl mit Unrecht. Allerdings wird Löffler von dem französischen Diplomaten beim Heilbronner Konvent d. J. 1633, dem Marquis de Feuquières, welcher übrigens nicht als durchaus zuverlässig erscheint und diejenigen Deutschen, die ihm entgegenkamen oder doch nicht geradezu entgegentraten, gerne als käuflich ansah, in einem Schreiben vom 14. Mai 1633[1]) als sehr gewandter, in den 4 oberdeutschen Kreisen sehr angesehener Mann, der den jungen Herzog Eberhard III. vollständig beherrsche, übrigens auch als eigennützig (homme d'interêt) geschildert. Jedoch gerade Feuquières sollte im folgenden Jahre die Erfahrung machen, daß Löffler französischen Gnadenbezeugungen nicht so zugänglich war, wie er wohl annahm. Wie sich aus einem Schreiben Löfflers an Herzog Eberhard vom 15. März 1634 und einem solchen von Feuquières selbst aus Frankfurt an den französischen Minister Bouthillier und den Pater Joseph vom 20. d. M.[2]) ergiebt, hatte der französische Hof, insbesondere Feuquières, Löffler schon wiederholt hohe königliche Gnaden, namentlich eine Pension, angeboten, Löffler aber dieselbe nicht ohne weiteres angenommen, sondern mit seinem Herzoge darüber korrespondiert. Er beruft sich in dem bezüglichen Schreiben namentlich unter anderem auch darauf, wie eindringlich der verstorbene König von Schweden um seine Überlassung gebeten habe[3]), wie er früher allein innerhalb Jahresfrist von drei hohen Potentaten und Prinzen in Dienste begehrt worden sei, und sagt, daß er die Tage seines Lebens nach hohen Dingen und großer Hab und Gut niemals getrachtet, sondern sich davor gehütet und den Allmächtigen darum gebeten habe, daß er ihn im geringen und niedrigen jedoch ehrlichen Stande erhalten und ihm sein gebührendes notwendiges Auskommen bescheren möge, sowie daß ihm die Wohlfahrt des allgemeinen Wesens stets über alle Privatvorteile, wie die Namen haben mögen, gehe. So befürchtete er denn durch Annahme der französischen Gnaden in schlimmen Verdacht, insbesondere bei Oxenstierna, zu geraten und war daher für eine dilatorische Behandlung der Sache, mochte er es auch nach Feuquières' Schreiben diesem gegenüber, wie selbstverständlich, an Artigkeit nicht fehlen lassen und trotz der Zurückweisung des Dekrets wegen Auszahlung einer Pension für die Zukunft in Bezug auf Titel oder Auszeichnungen sich nicht durchaus ablehnend verhalten, ohne sich jedoch genauer hierüber auszulassen.

In der That ist auch über eine zur Zeit der Verhandlungen Löfflers mit Frankreich in den Jahren 1633 und 1634 wirklich erfolgte Bestechung desselben von dessen Seite nichts bekannt geworden und wenn in der Württ. Vjsh. Jahrg. VI N. F. 1897 S. 327 erwähnten ausführlichen Darstellung alles dessen, was Herzog Eberhard

---

[1]) Lettres et négotiations du Marquis de Feuquières I. 163).

[2]) a. a. O. 2, 258 ff.

[3]) Es liegen wirklich noch Schreiben des Königs und Oxenstiernas einerseits, sowie Herzog Eberhards selbst, der Herzogin Ursula von Württemberg, der württembergischen Räte, des engeren landschaftlichen Ausschusses andererseits aus den Jahren 1632 und 1633 vor, aus denen hervorgeht, wie großer Wert von schwedischer Seite auf die Überlassung Löfflers gelegt und wie ungerne in Württemberg der Eintritt des hochgeschätzten Staatsmannes in die fremden Dienste gesehen wurde.

von kaiserlicher Seite vorgeworfen wurde und worin auch Löfflers Vergehen gegenüber von Österreich nicht fehlen, bezüglich einer letzterem zu Teil gewordenen französischen Belohnung nur gerügt wird, er habe bei seiner Gesandtschaftsreise nach Frankreich im Jahr 1633 eine goldene Kette im Gewicht von 16 ℔ erhalten — ein Geschenk, das seinem genannten Reisegenossen gleichfalls zu Teil wurde — so waren auch schon Herzog Christophs Gesandte nach Frankreich im Jahr 1561 jeder vom Könige von Navarra mit 100 Kronen, von der Königin-Mutter mit einem goldenen Gürtel für seine Hausfrau beschenkt worden (vgl. Stälin 4 S. 610) und waren solche Beschenkungen von Gesandten durch den fremden Herrscher nach Beendigung des Geschäfts damals überhaupt durchaus üblich, ähnlich wie heutzutage in solchen Fällen Orden, Dosen u. dgl.[1]). Wären die Kaiserlichen irgend einer Geldzahlung von französischer Seite an Löffler auf die Spur gekommen, so hätten sie dieselbe hier sicherlich vorgebracht, wie sie ja auch erwähnen, daß ihm der Herzog die — übrigens nicht zur Wirklichkeit gewordene — Annahme einer ihm angebotenen französischen Bestallung gestattet habe. Der Vertrag selbst aber ist aus der ganzen damaligen politischen Lage zu erklären, in welcher noch viele andere außer Löffler den Schutz Süddeutschlands und die Rettung des Protestantismus allein bei Frankreich suchten, war auch, wie Löffler stets zu seiner Rechtfertigung behauptete, im Interesse der evangelischen Stände abgeschlossen. Derselbe darf durchaus nicht nach den heutigen Anschauungen über deutschen Patriotismus beurteilt werden. Ein württembergischer Staatsmann vollends hatte damals allen Grund — schon mit Rücksicht auf Mömpelgard — sich mit Frankreich und dessen Vertretern in Deutschland gut zu stellen.

Auch der Zorn Oxenstiernas, welcher übrigens nie den Verdacht französischer Bestechung gegen Löffler erhob, so sehr man ihm alle Vorwürfe getreulich referierte, die demselben in Stockholm gemacht wurden, legte sich später wieder einigermaßen, so daß er ihm am 18. Februar 1637 schrieb, er glaube, „daß das Passierte — die zu Paris vorgegangenen Traktate — in keiner bösen Intention geschehen und vielleicht der Herr in den Gedanken gestanden, daß dasjenige, was gehandelt und traktierert worden, der gemeinen evangelischen Sache verträglicher sein möcht und etwan nicht gemeint, daß es anderst und übel ausschlagen sollt"; er habe ihn daher auf seine verschiedenen Petitionen hin seinen Kollegen von der (vormundschaftlichen) Regierung empfehlen und haben diese „weillen es in der Cron füglich nicht geschehen kann, noch auch des Herrn Gelegenheit sein mag, resolvirt, ihn fürbaß als einen Rath von Haus aus in Bestallung zu behalten und mit gebührendem Entretenement zu versehen, hierzwischen aber und zum Anfang, auch zu etwas Sublevation der dem Herrn jetzo obliegenden Beschwerden" schicke ihm die Regierung einen Wechsel auf 2000 Reichsthaler. Auch zu dieser Bestallung kam es übrigens nicht mehr, zumal da ja Löffler im Jahre nach diesem Schreiben verstarb.

Bezeichnend für unseren Kanzler ist noch eine Äußerung des brandenburgischen Kanzlers v. Götzen über ihn vom 28. Dezember 1633, Löffler habe zwar eine Ambition, als ein Diener seinen Herrn groß zu machen, dessen er dann nicht zu verdenken[2]).

Für sich zu sorgen hat Löffler allerdings, wie es scheint, trotz seiner von ihm so gerühmten Bescheidenheit und Uneigennützigkeit verstanden, sagt er doch später einmal selbst in einem Schreiben an den Licentiaten Müller[3]) vom 27. Oktober 1636, seine

[1]) Vgl. Gedanken und Erinnerungen, von Otto Fürst v. Bismarck, Bd. 2 S. 137—138.

[2]) Vgl. Berliner Geh. St.Archiv.Rep. 21, 127. Vol. III fol. 83 v. u. 95 v.

[3]) Es war dies ein geborener Württemberger, welcher schon von Gustav Adolf

in Württemberg konfiszierte und bereits anderwärts verschenkte Habe und Güter belaufen sich, wie in ihrem Vaterland genugsam bekannt, auf „weit ein mehreres als eine Tonne Gelds", wovon nach einem Schreiben an Herzog Friedrich von Württemberg vom 10. November ds. Js. seine in Stuttgart hinterlassene Mobilien „viel 1000 Thlr. wert" waren, und daß alles dieses Vermögen auf die Schenkung der Herrschaft Neidlingen durch Herzog Eberhard im Jahr 1633 zurückzuführen sei, ist wohl nicht anzunehmen.

Daß aber ein Mann, welcher seinem Fürsten so treffliche Ratschläge erteilte, wie Löffler in seinem sogen. Bad-Kramet für Herzog Eberhard III., nachdem dieser die Regierung selbst angetreten hatte, vom 21. Mai 1633 (vgl. Pfaff, Miscellen aus der württ. Geschichte 1824 S. 97—100) sich selbst habe bestechen lassen, ist doch kaum anzunehmen, obgleich er auch in diesem Schreiben nicht vergißt, den Herzog zu bitten, er möge nicht nur ihm selbst seine Gnade erhalten, sondern auch nach seinem Absterben seine hinterlassenen lieben Anverwandten seine getreuen Dienste in Gnaden genießen lassen [1]).

Am 10./20. Juli 1637 bat Löffler allerdings den französischen Gesandten Abbé de St. Chaumont, für die wirkliche Auszahlung einer gewissen Summe besorgt zu sein, welche K. Ludwig XIII. „de son propre mouvement et a mon inscen en temoignage de sa bienveillance de m'accorder cydevant" an ihn zu zahlen befohlen habe, allein zu dieser Zeit war eben seine Lage sehr schlecht geworden und ein Schluß hieraus auf eine bereits im Jahre 1634 erfolgt gewesene Bestechung ist doch wohl unzulässig [2]).

III. Zu Geheimerrat J. K. v. Varnbüler.

Die für den berühmten württembergischen Gesandten zum Westphälischen Frieden Johann Konrad Varnbüler zwar sehr ehrenvolle, aber immerhin etwas auffallende Angabe des um die württembergische Geschichte hochverdienten Sattler (Geschichte der Herzoge von Württemberg Bd. 8 S. 256): die Kaiserlichen haben es Varnbüler überlassen, einen Entwurf des kaiserlichen Friedensedikts zu verfassen, welcher so wohlwollende Aufnahme gefunden habe, daß er von Wort zu Wort beibehalten und in das Reich verkündet worden sei, bedarf in einiger Beziehung einer genaueren Feststellung. Nach der Relation Varnbülers selbst vom 3. Oktober 1648 (Acta Pac. Westphal. Tom. 31. S. 321 im Kgl. St.Archiv zu Stuttgart) haben die ex amnistia zu restituierenden in Münster beantragt, zu Verhütung verschiedener Schwierigkeiten, welche etwa aus dem kaiserlichen Friedensedikt, wenn es nicht klar und deutlich verfaßt wäre, bei der Restitution und Exekution entstehen möchten, sich allhier in loco mit den Kaiserlichen einer gewissen formula edicti zu vergleichen, und wurde dann von den Evangelischen Württem-

wahrscheinlich als Sekretär in seiner deutschen Kanzlei in Dienst genommen war und dann mit Oxenstierna nach Schweden ging, wo er nach Kräften für seinen Herzog eintrat und auch für Löffler den Vermittler machte.

[1]) Die Behauptung Bartholds S. 178, Löffler habe bei der Besatzung Philippsburgs seinen eigenen Vettern die einträglichsten Stellen in dem Besatzungsheere ausbedungen, dürfte übrigens rein aus der Luft gegriffen sein; auch handelte es sich bei den betreffenden 4 Compagnien, für welche Oberst Holz die Offiziere auszusuchen hatte, nicht um zahlreiche oder besonders gut dotierte Stellen.

[2]) Für gefl. Mitteilungen zu obigem wird Herr Archivar Dr. Kretzschmar in Hannover bestens gedankt.

berg mit der Sache betraut. Infolgedessen fertigte Varnbüler einen Entwurf des Edikts, welcher im Konzept von seiner Hand und in, wiederum von seiner Hand etwas korrigierter, Reinschrift vorliegt (Tom. 22 S. 38). Das wirklich publizierte (z. B. in Lünig, Reichsarchiv I S. 964 abgedruckte) Friedensedikt d. h. Exekutionsedikt wegen der Restitutionen d. d. 7. November 1648 ist zwar im allgemeinen ähnlichen Inhalts, aber nicht wörtlich gleichlautend, mag es nun seine endgültige Redaktion noch in Münster selbst bei der Beratung der deputierten Gesandten oder in Wien erhalten haben [1]).

IV. Die Wiedereinsetzung der Mömpelgarder Linie des Hauses Württemberg in ihre elsäßischen Besitzungen durch den Westphälischen Frieden.

Es ist eine vielumstrittene Frage, ob im Westphälischen Friedensschluß zwischen dem Kaiser und Frankreich vom 10./20. Oktober 1648 vom Kaiser in seinem eigenen und des Hauses Österreich Namen sowie für das Reich ganz Elsaß, — das Wort im gewöhnlichen geographischen Sinn verstanden — soweit es sich nicht um unmittelbaren Besitz handelte, wenigstens Oberhoheitsrechte an Frankreich abgetreten worden seien: eine Auffassung, welche in Frankreich seit der Errichtung der sogen. Reunionskammern durch König Ludwig XIV. im J. 1680 immer mehr zur Durchführung kam, oder ob sich diese Abtretung einzig und allein auf den österreichischen Besitz im Elsaß, der in bestimmt bezeichneten Herrschaften und dem Landvogteirechte bestand, beschränkt habe. Jenes ist die in Frankreich, dieses die in Deutschland vorherrschende Ansicht, zu denen sich neuerdings namentlich noch eine dritte gesellt hat, der Frieden sei in dieser Hinsicht ein absichtlich unklar gehaltenes Kompromiß der französischen und österreichisch-deutschen Politik gewesen, welches dem augenblicklichen Gleichgewicht der Kräfte entsprungen sei und lediglich dazu habe dienen sollen, jeder Partei stillschweigend ihre Ansprüche, die sie bei erster günstiger Gelegenheit durchzusetzen die Absicht gehabt, vorzubehalten [2]).

Diese Frage ist auch von Bedeutung hinsichtlich der im Elsaß gelegenen württembergischen Besitzungen Grafschaft Horburg und Herrschaft Reichenweier, welche damals im Besitze der Mömpelgarder Linie des württembergischen Hauses waren.

Die Wiedereinsetzung dieser Linie in den beiden Urkunden des Westphälischen Friedens, im Frieden zwischen dem Kaiser und Schweden und in demjenigen zwischen dem Kaiser und Frankreich, ist auffallenderweise nicht gleichmäßig behandelt. Während es nämlich im ersten ausdrücklich heißt: Die Fürsten von Württemberg Mömpelgarder Linie seien wieder einzusetzen ad eam immunitatem erga Romanum imperium, qua ante initium horum bellorum gavisi sunt et qua caeteri principes ac status gaudent vel gaudere debent (Instr. pacis Caes. Suec. art. IV. § 25 z. B. in

---

[1]) Zwar reiht sich jenen beiden Varnbülerschen Stücken in dem betreffenden Bande der Westphälischen Friedensakten noch eine Abschrift des kaiserlichen Edikts selbst an, allein dieselbe ist eben allem nach später hiezu beigebunden worden.

[2]) Vgl. von neuerer Litteratur hierüber namentlich B. Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte von 1648—1740, 1, 1892 S. 38—47. K. Jacob, Die Erwerbung des Elsaßes durch Frankreich im Westphälischen Frieden 1897. Th. Ludwig, Die deutschen Reichsstände im Elsaß und der Ausbruch der Revolutionskriege 1898. A. Overmann, Der gegenwärtige Stand der Forschung über die Abtretung des Elsaß an Frankreich im Westphälischen Frieden, im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1899 S. 133 ff.

v. Meiern, Acta pacis Westph. Universal-Registerband S. VII), lautet die bezügliche Stelle des letzteren Friedens: dieselben seien einzusetzen in eum statum iura et praerogativas, quibus ante initium horum bellorum gavisi sunt (Instr. pacis Caes. Gall. §. 32 a. a. O. S. LXIX), ist somit in letzterem Vertrage die Reichsunmittelbarkeit nicht mehr erwähnt. Diese verschiedene Behandlung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß schon damals bei Frankreich, insbesondere dem französischen Friedensbevollmächtigten Servien, Hintergedanken obwalteten, auf Grund der vom Kaiser für sich und das Haus Österreich, sowie für das Reich geschehenen umfangreichen Abtretungen im Elsaß, wie insbesondere der Landgrafschaft und der Landvogtei des Elsaßes mit allen von ihr abhängenden Rechten, durch diesen Vertrag dereinst möglicherweise weitergehende Hoheitsrechte überhaupt und so insbesondere Württemberg gegenüber geltend zu machen.

Nur ausnahmsweise werden nämlich bei den Verhandlungen über den kaiserlich-französischen Frieden, in dem ersten kaiserlichen Entwurfe desselben vom 3./13. Juni 1647 (v. Meiern a. a. O. V. S. 137), bei den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der nicht österreichischen Stände des Elsaßes die Herzoge von Württemberg als Herren der Grafschaft Mömpelgard, Horburgs und Reichenweihers namentlich unter den Ständen aufgeführt, welchen die Reichsunmittelbarkeit vorbehalten werde (die Liste sollte übrigens nicht vollständig sein). In der Regel werden sie vielmehr bei dieser Aufzählung nicht genannt, so in dem von österreichischer Seite am 31. August 1646 vorgelegten Entwurf des Präliminarvertrags zwischen dem Kaiser und Frankreich vom 13. September 1646 (von Meiern III, 716), in letzterem Vertrage selbst (a. a. O. III, 726), in dem französischen Gegenentwurf zu dem ersten Entwurf des Friedens selbst vom Juli 1647 (a. a. O. V, 154) und im französischen Satisfaktionsinstrument vom 11. November 1647 (a. a. O. V, 165). Ebenso wird in den speziellen Artikeln über die Restitution der württembergischen Herzoge, wie sie in dem französischen Gegenentwurf vom Juli 1647 im Anschluß an den kaiserlich schwedischen Friedensentwurf aufgenommen wurde, anders als in dem letzteren die Reichsunmittelbarkeit der Mömpelgarder Linie nicht erwähnt, werden auch nur alle ihre Besitzungen im allgemeinen überall genannt, die ausdrückliche Erwähnung des Besitzes im Elsaß aber wird unterlassen (v. Meiern a. a. O. V S. 145). Noch im August 1648 machte Servien in dieser Hinsicht gegenüber einer Reichsdeputation in Bezug auf die Aufnahme der Worte „im Elsaß" und „überall" Schwierigkeiten, mochte er auch zugeben, daß die Restitution in allen Besitz damit nicht verneint werden solle (v. Meiern VI. S. 297, 300, 307). Doch gelang es schließlich, diesen Worten im Friedensvertrag selbst Aufnahme zu verschaffen, während die Erwähnung der Reichsunmittelbarkeit ausgeschlossen blieb.

In der Folge stellten die französischen Gesandten aus Anlaß der Verhandlungen über den Nymweger Frieden vom 5. Februar 1679 ihre weitergehenden Forderungen auf, und wenn der Artikel 2 dieses Friedens den Westphälischen Frieden selbst als von neuem gültig erklärt, so protestierten die kaiserlichen, daß der von Kaiser und Reich mit letzterem und folglich auch mit dem neuen Frieden verbundene Sinn in feierlicher Form authentisch festgehalten werde (Ludwig a. a. O. S. 12). Allein das Breisacher Konseil (Reunionskammer) unterwarf, von derselben Ansicht ausgehend wie jene Gesandten, unter Berufung auf beide Friedensschlüsse am 22. März 1680 die niederelsäßischen Herrschaften zwischen Selzbach und Queich und am 9. August d. J. sämtliche nieder- und oberelsäßische — darunter Horburg und Reichenweiher — der französischen Souveränität in der Weise, daß den Besitzern dieser Herrschaften nur das dominium utile verbleiben und sie den Eid der Treue zu leisten haben sollten. Die württem-

bergisch-mömpelgardische Regierung hatte, wie einige andere der vorgeladenen Herrschaften, keinen Vertreter zu der Verhandlung in Breisach geschickt, wurde daher in contumaciam zur Anerkennung des Spruches verurteilt. (Boug, Ordonnances d' Alsace tome I. p. 83, 92.) Durch einseitige französische Entscheidung und bei der Übermacht Frankreichs auch thatsächlich wurde somit auf diese Herrschaften die französische Souveränität ausgedehnt, mochte auch die allgemein rechtsgültige völkerrechtliche Festsetzung des Verhältnisses in den Verträgen zwischen Deutschland und Frankreich noch nicht in dem von letzterem behaupteten Umfang erfolgen. (Ludwig a. a. O. S. 13 ff.)[1].

Zwar traf, nachdem K. Ludwig XIV. im Krieg gegen die vereinigten Niederlande, Spanien und Deutschland von 1672—1678 auch die Grafschaft Mömpelgard besetzt und der französischen Souveränität unterworfen hatte, der Ryswicker Frieden vom 30. Oktober 1697[2]) die Anordnung, daß der Nymweger Frieden für die Mömpelgarder Linie des Hauses Württemberg rückgängig zu machen sei, und verpflichtete den König von Frankreich zu ihrer Restitution (Lünig, Reichsarchiv I S. 1075), allein hinsichtlich der elsäßischen Herrschaften enthielt dieser Frieden, der die zu Mömpelgard gehörigen Herrschaften sämtlich nennt, keine ausdrückliche Bestimmung und wurden also für jene die Urteile der Breisacher Reunionskammer nicht aufgehoben.

Nachdem infolge des Aussterbens der Mömpelgarder Linie im Jahre 1723 die in Württemberg selbst regierende Linie des Hauses unter längerem Streit mit Frankreich, welches die Lande mit Sequester belegte, nachgefolgt war, erkannte eine von dem herzoglichen Gesandten Geheimerat Keller zu Versailles mit dem französischen Minister Marquis de Puyzieulx abgeschlossene Konvention am 10. Mai 1748 die französische Souveränität wie für 7 mit Mömpelgard zusammenhängende Herrschaften, so auch für Horburg und Reichenweiher an und es genehmigten dieselbe Herzog Karl am 28. Mai und K. Ludwig XV. am 8. Juni d. J. (Boug a. a. O. II 314 ff. Vgl. auch die lettres patentes vom Juni 1768 a. a. O. 808.)

---

[1]) Über die Besitzergreifung der Souveränität von seiten Frankreichs, die Schicksale des württembergischen Elsaßes in der folgenden Zeit, insbesondere die Erbauung der französischen Festung Neubreisach auf der Markung des württembergischen Ortes Volgelsheim im Jahr 1699 s. Ch. Pfister, Le comté de Horbourg et la seigneurie de Riquewihr. Paris 1889 p. 5 ff.

[2]) Bestätigt wurde derselbe in seinen Anordnungen zu Gunsten des Hauses Württemberg, insbesondere der Mömpelgarder Linie, durch den Badener Frieden vom 7. September 1714 (Lünig a. a. O. IV S. 1113).

Stuttgart im Bauernkrieg.

Von Eugen Schneider.

Längst schon war im Herzogtum Württemberg die Unzufriedenheit der Bauern mit ihrer Lage merklich geworden. Der Versuch des vertriebenen Herzogs Ulrich, sich diese Stimmung zu nutze zu machen und mit Hilfe schweizerischer Knechte sein Land wieder zu erobern, hatte die Gemüter noch mehr erregt. Da brachen, fast an demselben Tag, an dem Ulrich vor den Mauern Stuttgarts umkehren mußte (13. März 1525), die ersten Bauernunruhen im Herzogtum aus. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß eben das Erscheinen des Herzogs diesen Ausbruch beschleunigt hat; denn obgleich im Süden und Westen der Aufstand sich ausbreitete, hatte er auf Württemberg noch nicht übergegriffen. Und auch jetzt wagte er sich nur vereinzelt vor, bis die außerhalb der Grenzen entfachte gleiche Bewegung das Feuer zum Lodern brachte. Denn, mochten die Forderungen der Bauern noch so berechtigt sein, — im Herzogtum Württemberg, wo ihre festgesetzten Leistungen und Abgaben nicht so leicht in die Höhe getrieben werden konnten, hat unverkennbar die von außen unterstützte radikale Minderheit die konservative Mehrheit zum Anschluß gezwungen. Verquickung mit der Sache Herzog Ulrichs und Vergewaltigung weiter Volkskreise durch kleinere Gruppen sind für die Bauernbewegung innerhalb Württembergs bezeichnend.

Ein deutliches Beispiel dafür ist die Hauptstadt Stuttgart. Ihre Einwohnerschaft, kaum mehr als 6000 an der Zahl, glich derjenigen der Landstädte: zahlreiche, ehrsame Weingärtner, die zugleich Gemüsebau trieben, wohlhabende Handwerker, die wie die ersteren ihr Vieh im Stalle hatten, vereinzelte Kaufleute, die fürstlichen Beamten und Diener. Ausgezeichnet war die Stadt, da der Hof fehlte, nur durch die von Österreich eingesetzte Regierung.

Die Regierung gab sich alle Mühe, von dem Landesherrn, Erzherzog Ferdinand, Geld und Hilfe zu erlangen. Als sie merkte, daß es ernst wurde, schickte sie den Grafen Ludwig Helferich von Helfenstein, der eben Stuttgart gegen Herzog Ulrich verteidigt hatte, mit einer Anzahl

Reisigen auf seine Obervogtei Weinsberg, um hier den andringenden Odenwälder Bauern die Spitze zu bieten. Am Ostersonntag den 16. April stürmten die Bauern Weinsberg und ermordeten den Grafen von Helfenstein und andere Ritter. Die Weinsberger Bluthat verbreitete Furcht und Entsetzen und beschleunigte den Beitritt unentschiedener Orte und Personen, schreckte aber auch zahlreiche andere ab und rief das drohende Gespenst grimmiger Rache hervor.

Als die Kunde von diesem Ereignis nach Stuttgart kam, verlor die Regierung um so leichter den Kopf, als der Statthalter, Truchseß Wilhelm von Waldburg, seit einiger Zeit krank zu Tübingen lag. Der Erzherzog hatte die Regierung im Stich gelassen, da Österreich Kraft und Geld anderswo verwenden mußte, und der Schwäbische Bund, dem es die Erhaltung des Landfriedens anhängen wollte, war wenig dazu geneigt. So flüchtete sich denn die Regierung vor den herannahenden Bauern und entzog sogar der Hauptstadt den Schutz der obrigkeitlichen Gewalt. Während die Bauern bei Weinsberg lagen, hatte der Bürgermeister Hans Stickel, eine Hauptstütze der Regierung, die Gemeinde unter der Linde in der Eßlinger Vorstadt gefragt, wessen sich die Ritterschaft zu ihr versehen solle, worauf sie geantwortet: nichts als Ehre und Gutes; sie wollen Leib, Leben, Hab und Gut dafür lassen. Jetzt, in der Frühe des Ostermontags beschied die Regierung Bürgermeister, Gericht und Rat zu sich in die Kanzlei und eröffnete ihnen, daß sie trotz dem Gehorsam der Stuttgarter durch die Gefahr gezwungen sei, sich an einen Ort zu begeben, wo es nicht so weitläufig und wo weniger Verwahrung nötig sei. Gericht und Rat bestürmten die Regierung, sie nicht zu verlassen. Diese schickte noch einen der Regimentsräte, Rudolf von Ehingen, und ihren Rentmeister Claus Gaisberger auf das Rathaus, um dort die Nachteile vorzustellen, die ihr bei einem Überfall in Stuttgart drohen; sie versprach, der Stadt Hilfe zu bringen, wenn aber die Bauern diese besetzen, so sollen die Bürger doch dem Erzherzog treu bleiben; wie, sei ihre Sache, denn „der Markt werde sie lernen kromen". Dann ritten die Herren von der Regierung nach Tübingen, nicht ohne daß einige Bürger den Versuch gemacht hätten, sich der Abfahrt der Wagen mit den Rechnungsakten zu widersetzen. Gleichzeitig brachte sich der Vogt Burkard Fürderer, der gerade in den letzten Wochen die Anhänger Herzog Ulrichs unmenschlich gequält hatte, auf dem Asperg in Sicherheit, mit ihm der Stadtknecht Hans Tretsch (vermutlich der bis jetzt unbekannte Vater des berühmten Baumeisters Albrecht Tretsch). Auch der Bürgermeister Stickel entwich, ebenso, teils sogleich, teils nach wenigen Tagen eine größere Zahl von Mitgliedern des Gerichts und des Rats. Waren sie doch alle von der

Regierung eingesetzt und verloren mit ihr ihren Halt. Sie fürchteten, daß der Teil der Bürger, der so gerne wie die Bauern über den Wein in den Kellern hergefallen wäre, die Oberhand gewinne und daß die Bewegung, die ursprünglich gegen den Adel und die Geistlichkeit gerichtet war, darauf abziele, alle Obrigkeiten und Ehrbarkeiten auszutilgen und alle Dinge gemein zu machen.

Der zurückgebliebene Rest von Gericht und Rat ergänzte sich zunächst selber. Um aber in engere Berührung mit der Bürgerschaft zu kommen, griff er zu einem Mittel, das in Zeiten der Entscheidung, wie im Armen Konzen und bei dem ersten Herannahen Herzog Ulrichs, angewendet worden war: er rief einen Bürgerausschuß an seine Seite. Von Haus zu Haus wurde den Bürgern durch die geschworenen Stadtknechte geboten, auf dem Markt zu erscheinen. Hier wurde ihnen die Empörung angezeigt und von ihnen begehrt, sie sollen einen Ausschuß wählen, der mit Gericht und Rat in den beschwerlichen Fällen helfen, raten und handeln solle. Da teilte sich die Gemeinde der Übung gemäß in 3 Haufen; der eine versammelte sich auf dem Turnieracker beim kleinen Thörlein (etwa wo jetzt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten steht), der zweite in der Eßlinger Vorstadt unter der Linde, der dritte im Herrenhaus am Markt. Alle drei Haufen kamen zu dem Ergebnis, daß es ihnen als armen, unverständigen Unterthanen beschwerlich sein wolle, sich solcher Obrigkeit und angebotenen Gewalt zu unterfangen. Einzelne Bürger meinten, die Obrigkeit solle ihre Händel ausrichten und der gemeine Mann seiner Arbeit lugen; die Mehrzahl mochte durch die Erfahrung bestimmt werden, daß in solchen Fällen, wenn es gut ging, Gericht und Rat die Früchte davon genoß, wenn es aber schlecht ging, der Ausschuß alles verschuldet haben sollte. So war es in Stuttgart beim Armen Konzen gegangen. Auf das Drängen der Obrigkeit gab dann die Gemeinde zu, daß jene von sich aus einen Ausschuß wählte. Die Namen der Gewählten wurden am Rathaus angeschlagen; sie selbst durch den Stadtknecht auf Befehl der Obrigkeit, nicht von Gemeinde wegen, auf das Rathaus entboten. Hier wurde ihnen eröffnet, daß sie wie Gericht und Rat, so oft das Glöcklein läute, zu erscheinen haben. Die meisten verwahrten sich gegen die ihnen erwiesene Ehre; sie erhielten zur Antwort, sie seien, da es die Gemeinde verwilligt habe, zur Annahme verpflichtet und sollen ein Herz haben. Grund für die Einsetzung des Ausschusses war die Absicht, einerseits den gemeinen Mann wissen zu lassen, womit man umgehe, und ihn so zu beruhigen, andererseits Leute mit „Vernunft und Weite“ der öffentlichen Sache dienstbar zu machen. Unter den in den Ausschuß gewählten war Theis (Matthias) Gerber, vor vielen Jahren des Herzogs

Ulrich Trabant, seitdem ein ehrsamer Handwerker, den das Vertrauen seiner Mitbürger bald zum Hauptmann ihres Fähnleins berief.

Nach Einsetzung des Ausschusses gaben sich Gericht und Rat wieder einen Vorsitzenden, indem sie eines ihrer ältesten Mitglieder, Paul Wintzelhäuser, mit der Verwesung des Vogtamts betrauten, bis dieser auf Weisung der Regierung seinen Stab dem Lorenz Ackermann übergeben mußte. Zum Bürgermeister (Stadtpfleger) wurde der thatkräftige Ludwig Stähle bestellt, der zugleich mit einem zweiten des Gerichts das Stadtsiegel in Verwahrung hatte.

Die neue Stadtobrigkeit stellte der Regierung vor, wie Stuttgart als weitläufige, unverwahrte Stadt mit wenig waffenfähiger Mannschaft und ohne Geschütz und Pulver in Gefahr stehe, von den Bauern besetzt zu werden, und bat, wenn sie keine Hilfe erhalte, wenigstens nachher nicht als aufrührerische Stadt bestraft zu werden. Die Regierung erwiderte, sie wisse weder Hilfe noch Rat; sobald aber Gott die Sachen in Ordnung bringe, wolle man ein gnädiges Einsehen haben. Dann versuchte die Stadt einen Widerstand gegen die Bauern ins Werk zu setzen; sie trat mit den Städten Cannstatt, Schorndorf, Waiblingen, Leonberg, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen in Beziehung, um einen eigenen Haufen gegen die Bauern aufzustellen; sie schickte eine kleine Mannschaft unter einem ihrer Ratsmitglieder nach Marbach, um dieses zu halten. Aber die ärmeren Leute hatten keinen Grund, sich vor den Bauern zu fürchten, und die reicheren keine Lust, ihr Leben zu wagen; überhaupt war es zur Rüstung schon zu spät, es galt nur noch, sich mit den Bauern zu vertragen. Als diese daher die Marbacher Gegend verließen, zog das Stuttgarter Häuflein still nach Hause.

Auch Stuttgart trat in Unterhandlungen mit den Bauern, um so mehr als diese von dem Versuch eines Widerstandes Kunde erhalten hatten und schwere Drohungen ausstießen. Es wird glaubhaft berichtet, daß das Stuttgarter Gerichtsmitglied Jörg Ratgeb, der Maler des Herrenberger Altars, den Bauern den Plan seiner Mitbürger verraten habe und daß er deshalb später in Pforzheim gevierteilt worden sei. Gericht, Rat und Ausschuß schickten 3 aus ihrer Mitte ab, darunter Ratgeb und Gerber, um die Bauern auf dem Wunnensteiner Berge zu beschwichtigen. Als diese unverrichteter Dinge heimkehrten, wurde eine siebenköpfige Gesandtschaft mit weitergehenden Vollmachten abgeschickt[1]). Sie traf die Bauern in Bietigheim und bot ihnen an, gleich hier im freien Feld einen Landtag

[1]) Nach dem handschriftlichen Bericht Martin Küttels, nicht Kittels, wie Heyd angiebt, der in Ulrich, Herzog zu Württemberg II, 234 ihn benützt hat.

abzuhalten, in dem nicht Doktoren, Edelleute oder Amtleute sitzen, sondern fromme, redliche Bürger, die von den Städten gewählt würden, um aller Städte, Dörfer und Flecken Beschwerden zu hören; dann werde die gnädige Herrschaft ein mildes Einsehen haben. Aber die Bauern erklärten, man brauche nicht viel von einem Landtag zu reden; sie werden vom Evangelium, Recht und Gerechtigkeit zu diesem Handeln gezwungen, und werden, sobald sie das Fürstentum erobert haben, eine christliche Reformation machen. Auf die Frage der Stuttgarter, worin denn diese eigentlich bestehen solle, lasen sie ihnen die 12 Artikel der oberschwäbischen Haufen vor und verlangten, auch sie sollten unter das Joch Christi ziehen; wo nicht, so wollten sie vor der Stadt erscheinen, die Weingärten aushauen und die Felder schädigen. Diese Botschaft wurde von den Stuttgartern eilig der Regierung nach Tübingen gemeldet, sie erhielten wieder den Bescheid, die Regierung könne ihnen nicht helfen; wenn sie überzogen würden, sollen sie thun wie fromme Leute und ihre Weiber und Kinder schützen. Wieder verhandelten die Gesandten der Stadt mit den Bauern: sie mögen doch Rücksicht nehmen auf den Schaden, der durch die schwere jüngste Belagerung durch Herzog Ulrich entstanden sei, und auf die dringende Feldarbeit der Einwohner. Umsonst. Der Hause wälzte sich, wenn auch auf Umwegen, der Hauptstadt zu, immer wieder angegangen von Abgesandten, die ihn ablenken sollten. Zuletzt machte man den Versuch, sie zur Lagerung auf den Wiesen zwischen den beiden Cannstatter Mühlen zu bestimmen und versprach, ihnen dahin Lebensmittel zu liefern. Wirklich machten die Bauern dort Halt und die Stuttgarter beeilten sich, das Versprochene aufzutreiben. Dafür bot sich ihnen eine willkommene Vorratskammer, die sie benützten, als ob sie selbst einen Bauernhaufen bilden würden. Der Verwalter des Bebenhäuser Klosterhofs in Stuttgart hatte, erschreckt durch das große Gemurmel über die Geistlichen und weil das Gerede ging, auf diesen reichen Hof haben es die Bauern mehr abgesehen, als auf die Stadt selbst, der städtischen Obrigkeit alle Vorräte an Wein und Frucht zur Verfügung gestellt. Jetzt wurde diese Gelegenheit sofort benützt: die 2 Wagen mit Wein, die den Bauern entgegengeschickt wurden, entstammten dem Keller des Bebenhäuser Hofes, das Brot wurde, soweit es im Hof nicht vorhanden war, zwar bei den Bürgern eingesammelt, aber, wie das Fleisch, aus der Kasse desselben bezahlt. Die Wagen waren am 25. April unterwegs, als ein starkes Hagelwetter die Bauern veranlaßte, über die Prag der Stadt zuzueilen, und kehrten dann um. Die Stuttgarter behaupteten, die Bauern haben sich verpflichtet gehabt, gegen Lieferung der Lebensmittel nicht in die Stadt zu kommen, die Bauern behaupteten, wohl mit mehr Recht, die Stuttgarter hätten die Lebens-

mittel angeboten, wenn keine Besetzung erfolge, was aber nicht zugesagt worden sei.

In der Stadt war man nicht darauf gefaßt, daß die Bauern nun doch kommen. Am Siechenthor (in der jetzigen Königsstraße neben dem Hotel Marquardt), durch welches der Weg von der Prag her führte, standen der Bürgermeister Stähle, der Stadtschreiber Meichsner und einige von den bürgerlichen Kollegien, um die Abgesandten zu erwarten, die zur Besänftigung der Bauern ausgezogen waren. Um sie drängte sich eine Schar von Neugierigen. Vor den Gesandten kam der Schwarm der Bauern, wie sich später ergab, etwa 6000 Mann hoch. Große Erregung bemächtigte sich der Bürger; am liebsten hätten sie Widerstand geleistet, einzelne liefen, da sich ein Lärmen erhob, mit ihrer Wehr hinzu. Aber einige wohlhabende Herren vom Rathaus, die mit Recht fürchteten, daß die Bauern nur gereizt und um so eher zum Plündern geneigt würden, rissen den Bürgermeister Stähle und andere weg und öffneten das kleine Nebenthor. Wie die ersten Bauern hereinschlüpften, kam eben ein bewaffneter Bürger herangesprungen und rief: „Wollt ihr sie also hereinlassen? schlaget zu!" Da sagten die Bauern, sie seien Furiere. Darauf der Bürger: „Es können nicht so viel Furiere sein, schlaget zu!" Da packte ihn einer der Ratsherren mit den Worten: „Geh hin ins Teufels Namen; willst du ein Unglück machen?" So erhielten die Bauern Einlaß. Weil es während dem bei Sonnenschein gehagelt hatte, meinte nachher ein Stuttgarter Weingärtner, dieser Hagel sei ein Bild des Glücks gewesen, das mit den Bauern gekommen sei. Unter den ersten rückte Mattern Feuerbacher in Stuttgart ein, eine achtungswerte Gestalt, ein in weiten Kreisen angesehener Mann, der in seiner Art ähnlich wie Götz von Berlichingen zur Hauptmannschaft gezwungen war und sich bemühte, Ausschreitungen zu verhüten. Nicht alle Bauern waren mit einer milden Behandlung der Stadt einverstanden; einige meinten, es wäre ihnen lieber gewesen, man hätte sie nicht hereingelassen; sie wären dann hineingestiegen wie die Katzen. Auch daß ein Junge beim Einzug des ermordeten Grafen von Helfenstein Banner trug, ein anderer dessen Pferd ritt, machte den Eindruck der Herausforderung. Doch ging alles in Ordnung zu, abgesehen davon, daß im Bebenhäuser Hof einige Weinfässer mit Spießen durchbohrt wurden, daß einem Pfaffen ein Schuldbrief entrissen wurde und daß mancherlei Drohworte fielen. Ganz überraschend ist dabei die Drohung, man solle die bündischen Bösewichte in Gericht, Rat und Ausschuß zu den Fenstern hinauswerfen oder sie totschlagen und Tempelherren aus ihnen machen. Entweder ist demnach das Schicksal der ausgeplünderten und hingerichteten Tempelherrn noch nach 200 Jahren in der Leute Mund

gewesen oder muß eine unbekannte Dichtung dieses Schicksal damals aufgefrischt gehabt haben. Unter dem Druck von Drohungen stand überhaupt die Stadt, und wenn die Forderungen der Bauernführer nicht rasch bewilligt wurden, führten sie auf dem Rathaus eine Sprache, daß die anwesenden Bürger sorgten, keiner werde mit dem Leben davonkommen.

Unmittelbar nach dem Einmarsch der Bauern versammelten sich Gericht, Rat und Ausschuß auf dem Rathaus. Sofort erschienen hier die beiden obersten Hauptleute derselben, Mattern Feuerbacher und der gewaltthätigere Hans Wunder mit Gefolge, zum Teil in Harnischen. Sie verlangten, daß die Stuttgarter einen Hauptmann und verständige Kriegsräte wählen, sie mit aller Kriegsrüstung versehen und den Bauern behilflich sein sollen; daß ferner alle an die Stadt gerichteten Briefe, woher sie auch kommen, allen Kriegsräten und gemeiner Landschaft überliefert und vor ihnen verlesen werden. Vor allem lag den Bauern daran, in der Hauptstadt, deren Gericht ein Obergericht für das Land bildete, kluge und verständige Männer zu bekommen, die raten und reden könnten; denn mit Balgern und Schreiern seien sie selbst versehen. Als Grundgesetz der Aufständischen wurden auch in Stuttgart die 12 Artikel verlesen; ein biederer Bürger hatte den Eindruck, sie seien nicht so gar einer unehrbaren Meinung gewesen; nur sei ihnen nicht nachgelebt worden. Der Stadtschreiber Elias Meichsner mußte während der Einlagerung die Stelle des obersten Schreibers der Bauern versehen; er mußte ihnen auch Papier, Pergament und Wachs liefern, und das Bedürfnis war so groß, daß es den Wert von 2 Scheffeln Frucht ausmachte. Auch nach dem Wegzug der Bauern mußte ihnen der Stadtschreiber wichtige Briefe entwerfen und manchmal in dutzendfacher Ausfertigung herstellen lassen.

Von großer Wichtigkeit war, daß die Bauern von der Stadt keine Huldigung verlangten. Das Verhältnis der Unterthanen zu ihrer Obrigkeit beruhte ja im wesentlichen auf dem dieser geleisteten Eid. Was von Eids wegen befohlen wurde, mußte unweigerlich geschehen; wer den Eid brach, konnte mit dem Tode bestraft werden. Es war daher immer gefährlich, einem neuen Herrn zu schwören, der durch den alten wieder vertrieben werden konnte. Stuttgart blieb, wie andere Städte und Ämter, ausdrücklich beim Eid gegen seine Landesherrschaft und suchte auch während der Parteinahme für die Bauern die Gnade der ersteren nicht zu verscherzen.

Um das von den Bauern verlangte Fähnlein aufzustellen, wurde auf dem Rathaus ein Siebenerausschuß eingesetzt, der eine Auswahl unter den waffenfähigen Bürgern traf und sie in den Reiszettel, die Musterrolle, aufnahm. Die meisten gingen ungern, schon der dringenden Feld-

geschäfte wegen, aber sie hatten Furcht vor den Bauern; eine Anzahl ging „ungewählt“, freiwillig mit. Im ganzen waren es 200—300 Mann. Als Führer wurde von Gericht, Rat und Ausschuß der Hauptmann, der Fähnrich und der Waibel gewählt; dann wurden die Rottenmeister bestimmt. Die wichtigste Einteilung, zu dem gewaltigen Haufen, der Heeresmasse, und dem verlorenen Haufen, der in erster Linie fechtenden Mannschaft, erfolgte erst vor der Schlacht mittels freiwilliger Meldung, Los oder Befehl.

Zum Hauptmann wurde Theis Gerber bestimmt, einst, wie schon erwähnt, des Herzogs Ulrich Trabant, jetzt ein angesehener Gerber, der schon beim Herannahen Ulrichs mit den Schweizern in den Ausschuß gewählt worden war und es sich hatte herausnehmen dürfen, einen Brief des Herzogs an die Stadt dem Boten abzunehmen und öffentlich auf dem Marktplatz zu verlesen. Gerber wehrte sich kräftig gegen die ihm zugedachte Ehre: er habe ein liebes Weib und viele Kinder, dazu wenig Brot; es sei ein großes Ding um einen Hauptmann, er verstehe nichts davon; gerate es dann wohl, so haben es die von Stuttgart gethan, gerate es schlecht, so habe er es gethan. Er mußte trotzdem gehorchen, weil sonst andere eine ähnliche Befreiung vom Dienst verlangt hätten. Die städtische Obrigkeit versprach, sich seines Weibes und seiner Kinder anzunehmen und ihn gegenüber den Bundesständen zu vertreten. Dann wurde er bekleidet, mit etwas Geld versehen und beritten gemacht, letzteres mit dem Roß des Goldschmieds Laiblin, der ihm dafür nachher eine böse Rechnung ausstellte. Mündlich erhielt Gerber die Weisung, der Weinsberger müßig zu gehen und nichts Wichtiges ohne Wissen und Willen der Stadt zu thun. Seine Bitte um einen schriftlichen Schein wurde abgeschlagen: es sei nicht Brauch und, wenn es schlimm gehe, wisse die Regierung selbst, wie man jetzt gezwungen werde. Fähnrich wurde der etwa 24jährige Martin Nüttel, ein geborener Stuttgarter, der dem Studium in deutschen und welschen Landen nachgezogen, seit 2 Jahren in die Heimat zurückgekehrt und bald darauf zum Mitglied des Rats ernannt worden war und hier als Rechtsverständiger eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Es ist derselbe, der nach der Rückkehr Herzog Ulrichs als Kammerrat die finanzielle Seite der Kirchenreformation mit zu leiten hatte. Als Kriegsrat wurde Jörg Ratgeb verordnet, der unter den Bauern sich großes Ansehen verschaffte und zu einer Art oberstem Rat und Kanzler wurde; mit ihm das Ratsmitglied Hans Grieb und ein Dritter, den die Bauern, weil er ihnen mißfiel, gleich wieder heimschickten.

Die Kosten des Auszugs waren Sache der Gemeinde. Denn von alters her wurden solche auf diese gelegt und auf Stadt und Amt verteilt.

Diesmal bekamen die Einzelnen, weil es schief ging, wenig von Entschädigung zu sehen und mußten aus dem eigenen Beutel zehren. Die Stadt selbst hielt sich ausschließlich an den Bebenhäuser Hof. Wie die Bauern dort Unfug trieben, wurde ein Aufseher hingestellt, um die Weinabgabe an sie mit Hilfe des Profosen zu regeln; unter Trommelschlag wurde den Stuttgartern verkündet, daß sie dort nichts zu suchen haben. Dagegen nahm die Stadt von den dortigen Vorräten nicht nur, was sie den Bauern liefern mußte, sondern verkaufte auch so viel, daß ihr barer Aufwand gedeckt wurde. Alle Schulden, die die Bauern bei den Wirten, Krämern und Metzgern machten, wurden mit dem erlösten Geld bezahlt, darunter eine solche für 11 seidene Fähnlein, die bei einem Gerichtsmitglied gekauft worden waren; auch der Stadtschreiber wurde damit entschädigt, Theis Gerber ausgerüstet. Der Abt berechnete nachher seinen Schaden auf gegen 1800 Gulden und forderte Ersatz, obgleich die Stadt behauptete, sie habe durch ihr Verfahren seinen Klosterhof gerettet.

Stuttgart sollte helfen, den Anschluß Tübingens herbeizuführen. Ein Stuttgarter Ratsherr kam mit einem Bauernhauptmann vor das Tübinger Schloß, das von einigen Bürgern bewacht wurde, und begehrte Einlaß. Da man eine Arglist fürchtete, wurde der Einlaß abgeschlagen und der Obervogt Hans Erhard von Ow und einige des Gerichts traten zu ihnen heraus und fragten nach ihrem Begehr. Sie erklärten, sie seien vom hellen Haufen und sonderlich denen von Stuttgart geordnet, sie aufzumahnen, daß sie sollten etliche wählen, die mit ihnen hinabreiten. Die Tübinger weigerten sich dessen. Die zu ihnen geflüchtete Regierung betrachtete übrigens das Verhalten Stuttgarts nicht als aufrührerisch und die Stadt forderte die mitgeflüchteten Glieder der städtischen Obrigkeit auf, wieder in ihre Wohnung zu kommen. Doch wurde letzteres mit der Begründung abgeschlagen, daß sie der Regierung in Tübingen unentbehrlich seien.

Es war in den letzten Tagen des April, als das Stuttgarter Fähnlein in Kirchheim u. T. bei dem Unterländer Bauernhaufen eintraf. Theis Gerber war mit Feuerbacher bemüht, die Leute im Zaum zu halten, und verhütete die Plünderung des Kirchheimer Schlosses, während andere Haufen an Lorch, Hohenstaufen, Adelberg ihre Wut ausließen. Nur die Ausbrennung von Teck ließ sich nicht verhindern. Bald kam die Mehrzahl der Stuttgarter zu der Ansicht, daß die Bauern nur essen, trinken, verwüsten und alle Üppigkeit treiben möchten. „Ihr Lecker, ihr Buben," fuhr sie Gerber an, „wie könnt ihr euer böses Wesen und Übelhalten vor Gott und der Ehrbarkeit verantworten?" Das werde ein schlechtes Ende nehmen und, falls die Missethaten nicht gestraft werden, so werde

er mit seinem Fähnlein davonziehen, und wenn er erschlagen werde. Von Kirchheim zog der Haufe nach Nürtingen, um mit denen im Gäu und vom Schwarzwald sich zu vereinigen. Von Nürtingen aus verlangte er von der Stadt Stuttgart die Aufstellung eines zweiten Fähnleins und rückte, um dem Verlangen Nachdruck zu geben, anfangs Mai nach Degerloch. Hier mußte er einige Tage warten, bis dieses Fähnlein aufgestellt war. Hier war es auch, daß ein Schreiben Herzog Ulrichs eintraf mit der Aufforderung, gemeinsame Sache mit ihm zu machen. Die Mehrzahl der Stuttgarter war für ihn; der Hauptmann Gerber aber, obgleich selbst herzoglich gesinnt, warnte sie, ihres dem Erzherzog Ferdinand geleisteten Eides so leichtsinnig zu vergessen, und wirkte für Aufschub der Antwort. Denn schon nahte Truchseß Georg an der Spitze des bündischen Heeres.

Als die verlangte Mannschaft, gegen 800 Mann stark, die Weinsteige hinauf nach Degerloch rückte, begegnete ihr Theis Gerber, der nach Stuttgart ritt, um Vorstellungen zu machen. Er rief ihr zu, er ziehe seit 7 Tagen mit den Bauern umher; er habe gemeint, sie wollen Gottes Wort aufrichten, sehe nun aber ein, daß sie nichts thun als rauben und stehlen. Truchseß Georg habe ihm geschrieben, wessen sich die von Stuttgart zu beklagen haben, sie sollen es anzeigen, so werde er es erleichtern. Da schrieen etliche vom Haufen, dazu sei jetzt keine Zeit, und sie zogen weiter. Offenbar war die Aufregung in der Stadt gewachsen und damit die Lust, selbst nach der Sache zu sehen. Eindringlich schilderte der Hauptmann auf dem Rathaus seine Erlebnisse, bat um Rückberufung der Mannschaft oder doch Entbindung von seinem Posten; die Furcht vor den Bauern und das Vertrauen auf die Vorwurfslosigkeit des Verhaltens der Stadt machte seine Bemühungen erfolglos. Er kehrte nach Degerloch zurück und übernahm den Befehl auch über das zweite Stuttgarter Aufgebot, das das mitgebrachte eigene Fähnlein wieder ablegte.

Bald nach Ankunft des Zuzugs brachen die Bauern gegen Herrenberg auf. Sie hielten vorher im Feld eine Gemeinde, um Beschlüsse zu fassen. Wie wenig es dabei in Ordnung herging, zeigt das Beispiel eines Stuttgarter Weingärtners, der sich im Essen nicht stören ließ und, ohne zu wissen, worüber sich der Haufe geeint hatte, ihm später nachlief. Bei Sindelfingen stieß Ulrichs Kanzler, Hans Fuchssteiner auf sie und brachte Botschaft vom Herzog. Er folgte ihnen in die Stadt und bewog sie zu Verhandlungen im Refektorium des Stifts. Ehe der Bescheid erteilt wurde, ließ Martin Nüttel umschlagen und hielt den Stuttgartern vor, sie sollen sich wohl bedenken und 6 Leute zu ihm erwählen, die die Antwort von dem gemeinen Mann empfangen sollten, damit man den Hauptleuten die Meinung der Stuttgarter entdecken könne. Da traten

die Leute von Stadt und Amt zusammen und gaben den bezeichneten Vertrauensmännern die Antwort, sie seien keineswegs nicht willens[1]), Herzog Ulrich zum Herrn anzunehmen; er solle mit seinem Kriegsvolk ihnen behilflich sein; wenn dann Gott den Sieg verleihe, wollen sie ihm nichts abschlagen, sondern mit dem zufrieden sein, was ihm das Recht gebe. Diese Meinung wurde schriftlich den Hauptleuten übergeben. Einige Bürger erklärten, sie wollen vom Herzog nichts, er gewinne sie denn mit dem Schwerte, worüber es zu blutigen Schlaghändeln kam. Mit ihrer Stellungnahme hatte die Mehrzahl der Stuttgarter, wohl im Vertrauen auf die verheißene alsbaldige Hilfe Ulrichs, den Rückzug abgeschnitten: sie konnten sich mit dem Bund nicht mehr wegen ihrer verhältnismäßig harmlosen Haltung in der Bauernbewegung friedlich vertragen, da sie dem Todfeinde des Bundes sich zuneigten. Gelang es Herzog Ulrich jetzt nicht, den Bund zu schlagen, so waren die Stuttgarter und ihr Anhang der Rache desselben verfallen.

Vor Herrenberg vereinigte sich der Schwarzwälder Bauernhaufen mit den Unterländern. Durch die Eroberung von Sulz übermütig gemacht, wollte er von keinerlei Verhandlungen etwas wissen und erzwang auch den Sturm auf Herrenberg, das seine Thore geschlossen hatte. Theis Gerber that mit Mattern Feuerbacher sein möglichstes, ihn abzuwenden. Sie seien nicht dazu da, der Herrschaft Schlösser und Städte zu zerreißen, und könnten den Sturm vor dem Kaiser nicht verantworten. Als er den Befehl erhielt, 100 Stuttgarter, von jeder Rotte 2 Mann, in den verlorenen Haufen zum Sturm zu verordnen, eröffnete er zwar den Seinigen den Befehl, erklärte ihn aber für eine Zumutung und forderte auf, daß Freiwillige vortreten sollen. Und als vier vortraten, hielt er ihnen die Gefahr vor, die sie laufen, und die Ehrlichkeit der Herrenberger, nahm den einen bei der Hand, erinnerte ihn an seine vielen Kinder und führte ihn weg. Die andern drei folgten gleichfalls. Er trug daher mit die Schuld, daß gar keine Ordnung war und in dem verlorenen Haufen und zum Sturm lief, wer gerade wollte, worunter doch noch einige Stuttgarter. Während des Sturms hielt das Fähnlein der Stuttgarter auf der Heide hinter dem Schloß. Der Hauptmann trat an den Zwinger heran und unterhielt sich mit dem auf der Mauer stehenden Junker Hans Harder, der in die Gegend gekommen war, um seine guten Dienste als Vermittler anzubieten. Gerber rühmte ihm, er sei alleweg gut württembergisch gewesen und habe das Hirschhorn im Herzen gehabt; er versprach, die Bürger und ihn zu retten, während er für die in Herrenberg kämpfenden Lands-

[1]) So, nicht, wie bei Heyd, Herzog Ulrich 2, 253, zu lesen, das Gegenteil.

knechte keine Bürgschaft übernehmen könne. Nach mehrstündigem Kampf schrieen die Herrenberger Frieden. Gerber bat sofort die Führer der Bauern, vom Sturm abzustehen, ließ die Trommel schlagen und Gemeinde halten, so daß die Leute sich sammelten, und wirkte für Annahme der von der Stadt vorgeschlagenen, für sie sehr günstigen Bedingungen.

Einige Stuttgarter Bürger ließen sich nicht mehr im Felde halten; Theis Gerber mußte sich entschließen, ihnen gegen 2 Gulden, die er unter den andern verteilte, Pässe auszustellen. Auch erhob sich das Gerede, sie seien von der Stadtobrigkeit heimgemahnt worden. Aber gerade das Gerichtsmitglied, das die Aufforderung zur Heimkehr überbracht haben sollte, Georg Rockenbauch, mahnte zum Ausharren; von Abziehen könne keine Rede sein; sie seien dahin geordnet, das Beste zu thun wie biedere Leute, Ehre und Eid zu betrachten und zu bedenken, was Nachteils ihnen, ihren Kindern und Kindeskindern daraus erwachsen möchte. Es komme ihm vor, sie seien kleinmütig und der Hause zerloffen. Wenn sie nicht Leute genug hätten, so seien Gericht, Rat, Ausschuß und die Geistlichkeit des Sinns, mit ihnen zu ziehen. Letzteres galt jedenfalls nur von den Anhängern des Herzogs Ulrich, für den Rockenbauch thätig war. Seine und einiger Genossen Anwesenheit im Felde, und die Thatsache, daß Theis Gerber am Tage des Herrenberger Sturms in Stuttgart eine Ausfertigung des Tübinger Vertrags holen ließ, sind Zeugen, wie nahe man sich die Ankunft des Herzogs dachte. Als daher auf dem Wege von Herrenberg nach Sindelfingen, zu dem die Bauern sich zurückwandten, eine Anzahl Stuttgarter sich beredeten, heimzuziehen, hielt Rockenbauch den Boten, der dies dem Fähnrich mitteilen sollte, an mit den Worten: Dein Vater ist gut württembergisch gewesen, bleibt da und stecht weiblich drein; nehmt Herzog Ulrich an, der kommt; bis morgen wollen wir euch noch einen größeren Haufen schicken.

Nach der Ankunft in Sindelfingen trat Nüttel in den Ring der Bauern und erklärte, es sei zwecklos, im Land hin und herzuziehen und den Leuten, die keine Strafe verdienen, das Ihrige zu verzehren. Er nahm sein Fähnlein und zog beiseits mit denen, die unter ihm lagen. Sie hielten für sich Gemeinde und er redete sie also an: „Liebe Brüder! Ihr wißt, wie wir ausgeschickt und gezwungen worden sind, wiewohl wir nichts gegen die Herrschaft geklagt haben; jedoch, so sehet ihr klärlich, dieweil sie begehren, das Evangelium aufzurichten, daß sie dem nicht Folge thun, sondern allein Kisten fegen, welches mich sehr verdrießt. Dieweil wir aber im Handel also verwickelt sind, so ist meine Meinung, ihr wollet mir 4 zugeben; so wollen wir lugen, wie wir aus diesem Spiel kommen." Damit war die Gemeinde einverstanden. Nüttel wollte die Sache auf

einen Landtag bringen, wie es die Herrschaft bewilligt habe, und schickte eine Post nach Stuttgart um einige Ratspersonen; denn er wußte an diesem Tage nicht, wo sein Hauptmann sei. 14 andere Fähnriche erklärten, was die Stuttgarter thun, thun sie auch. Am andern Morgen (es war am 11. Mai) trat Ulrichs Kanzler in den Ring der unterländischen Bauern und verlangte deutliche Antwort. Einige meinten, man solle 2 Fähnlein aufstecken und zu ihnen treten. Dies widerriet Rüttel, um Zwietracht zu vermeiden, und da sie es Ehren und Eids halber nicht verantworten könnten. Als er aber von Georg Rockenbauch, dem Werber für Herzog Ulrich, zu einer Zwiesprach abberufen worden war, redete der Kanzler mit dem gemeinen Mann und jedermann hob die Hände auf, den Herzog anzunehmen.

So war von dieser Seite alles vorbereitet, sich mit Herzog Ulrich, der mit einem größeren Heere erwartet wurde, zu vereinigen und ihn, den Kampfgenossen gegen den schwäbischen Bund, wieder in sein Land einzusetzen. Aber während so die feurigen Anhänger des Herzogs den Kampf mit dem Bund aufnehmen wollten, denselben, den sie als Bauernhaufen scheuten, waren vorsichtigere Führer, wie Theis Gerber, in Unterhandlungen mit dem Bund getreten, um eine ihnen sehr zweifelhafte Entscheidung durch die Waffen zu vermeiden. Die Frage, ob für oder gegen Herzog Ulrich wäre dabei vorläufig unerledigt geblieben. Diese Führer, darunter etwa 30 Bürgermeister, hatten, sobald Herrenberg die Thore geöffnet hatte, als Vertreter gemeiner Landschaft Württembergs sich mit Junker Hans Harder ins Benehmen gesetzt, hatten auch ihrerseits gefunden, daß der Bauernschaft Vornehmen ohne Grund und Bestand sei, und beschlossen, etwa 1500 Mann stark die Weinsberger und ihre Anhänger zu verlassen. Um dies zu ermöglichen, sollten Abgesandte von Stuttgart, Göppingen, Schorndorf, Waiblingen in Begleitung von Hans Harder den Truchseßen Georg aufsuchen und ihn bitten, die ehrbaren Städte des Fürstentums, die bei der mörderischen That von Weinsberg nicht gewesen, in Gnaden aufzunehmen, da ihnen solche grausame Handlung von Herzen leid gewesen. Die Gesandten trafen den Truchseßen zu Weil im Schönbuch; Harder trug die Werbung von gemeiner Landschaft den Bundesständen mündlich vor. Der Bund verlangte Übergabe auf Gnade und Ungnade und Auslieferung der Weinsberger. Die Gesandten erwiderten, das sei unmöglich, da der Anhang derselben zu groß sei; dagegen wollen sie alsbald von ihnen weg nach Hause ziehen. Theis Gerber versprach auch das nur, wenn es ihm ohne Schaden gelinge, und wollte sich nicht einmal darauf einlassen, die Stuttgarter auf der Wache in Sindelfingen oder Böblingen zurückzuhalten. Empört über die Forderung bedingungs-

loser Unterwerfung hielt er auch seine Genossen zurück und antwortete zuletzt auf des Truchseßen Frage: „ihr Hauptleut, hand ir euch etwas Guts bedacht?“ mit den Worten: „gnädiger Herr, wir wöllen einander bestehen,“ worauf der Truchseß sie entließ mit der Bemerkung: „wolan, so wöllen wir einander bestehen!“ Gerber scheinen auch persönliche Anerbietungen gemacht worden zu sein; wenigstens sprach er in seiner Herberge: „liebe Gesellen, wöllte ich ein Bösewicht sein worden, so wöllte ich wohl zu einem großen Herrn sein worden.“ Die Gesandten bekamen die Bedingungen des Bundes schriftlich mit und wurden am 11. Mai nachmittags 2 Uhr von einem Trompeter des Truchseßen zu den Ihren geleitet. Als sie bei Böblingen auf den Schwarzwälder Hausen stießen, drohte sie dieser totzuschlagen. Mit Mühe entkamen sie, nachdem ihm Gerber gelobt hatte, daß nichts ohne sein Vorwissen geschehen solle. Ein Teil ritt mit den Gesandten nach Sindelfingen ins Kloster, um zu hören, was der Brief enthalte. Dort aber saßen die Bürger eben beim Essen und Trinken und ließen sich nicht stören, weil sie schon 3 Tage lang keine genügende Lieferung mehr bekommen hatten; sie verlangten Aufschub bis zum andern Mittag. Die Gesandten beschlossen, wenigstens bis zum Morgen zu warten, um so mehr, als sie Unwillen und Schaden fürchteten, weil die Leute zum Teil mit Wein beladen waren. Die Stuttgarter, mit denen sich Gerber persönlich besprach, waren einstimmig der Ansicht, daß von einer Ergebung auf Gnade und Ungnade nicht die Rede sein könne. Denn — und das war sicher auch des Hauptmanns Gedanke — sie seien unschuldig und könnten sich ruhig ergeben; da aber viele fromme Biederleute von der Obrigkeit als gut württembergisch, d. h. als Anhänger Ulrichs, verdacht seien und sich deshalb Leibs und Lebens nicht sicher wissen, wollen sie, wenn man ihnen nicht ganz verzeihe, lieber miteinander sterben oder genesen. Ähnlich wäre auch der Beschluß am andern Morgen ausgefallen; die Stuttgarter und die Mannschaft der benachbarten Ämter hätten möglichst baldigen Anschluß an Herzog Ulrich gesucht. Aber Truchseß Georg ließ ihnen keine Zeit dazu.

Für den 12. Mai hatten die Stuttgarter den Befehl erhalten, das Thor von Sindelfingen, das gegen Böblingen führte, zu besetzen und von hier sich nicht zu entfernen, es trage sich zu, was da wolle. Der Fähnrich Nüttel berichtete später, wie er sich habe niederlegen wollen, sei ein Trabant mit einer Hellebarde in sein Zimmer getreten und habe diesen Befehl überbracht. Da aber nachher niemand ihn erteilt haben wollte, so hat die schon damals aufgetauchte Vermutung vieles für sich, daß jener Trabant ein Kundschafter des Truchseßen gewesen sei, der trotz Gerbers Weigerung die Stuttgarter beiseite ziehen wollte. In der Frühe des 12. Mai hielten

die Bauern Gemeinde; die Stuttgarter blieben beiseite, um Gerbers Mitteilung in Empfang zu nehmen. Sie saßen noch beim Morgenessen, als sich ein Lärmen erhob, der Bund ziehe heran; da lief ein jeder seinem Losament zu, nahm Harnisch und Wehre und zog vor das Städtlein. Martin Nüttel saß mit andern im Kloster und verteilte 20 Gulden unter die Rottenmeister und Kärcher. Da eilte der Hauptmann schnaubend und unwirsch heran: „wohlan, rüstet euch, wir müssen daran; luget nun um Kraut und Laub, die Feinde sind vorhanden.“ Sofort eilte Nüttel vor das Thor und stellte mit aufgerecktem Fähnlein seine Knechte in Ordnung. Da lief Gerber hinzu und fuhr ihn an: „Fähnrich, was steht ihr da und laßt unsere Mitgesellen schlagen?“ Nüttel erwiderte, er sei auf Befehl hier, um die Stadt zu bewachen. Aber jener redete ihm zu: „Fähnrich, das wollte Gott nimmermehr. Ich wollte nicht 1000 Gulden nehmen, daß wir sollten dastehen und unsere Freunde sehen schlagen.“ Da sagte der Fähnrich: „Hauptmann, ihr seid mehr als ich“; rief seinem Jungen, er solle ihm den Hauptharnisch langen. Dann that er auf, warf das Fähnlein über sich, sagte: „das walte Gott! so, wohl her, ihr Gesellen!“ und zog mit zerstreutem Haufen in die Schlacht. Die Stuttgarter gingen willig mit; denn sie konnten nicht hinterm Busch halten und die andern lassen erwürgen, während sie sonst bei jeder Kirchweih vorne dran sein wollten. So rief das Vorgehen des Truchseßen in den Stuttgartern kameradschaftliche Gefühle gegen die Bauern wach. Die Stuttgarter fochten unterm Spieß in der Ordnung und manche ehrliche junge Gesellen, etwa 85 Mann, kamen um. Der verlorene Haufen der Bauern wurde bald geschlagen, der gewaltige getrennt. Theis Gerber hielt sich redlich und wie es sich einem ehrlichen Hauptmann geziemt. Nach der Entscheidung ging er, um sich zu retten, wie zur Bedeckung, neben einem bündischen Wagen mit einer Hellebarde her; er wurde von einigen Adeligen erkannt, gefangen, aber gegen das Gelübde sich auf Begehr zu stellen, sogleich entlassen. Nüttel rühmte von sich, daß ihm Gott davon geholfen. Grund der schmählichen Niederlage der Bauern war neben der Überraschung, die sie lähmte, die Haltung der Stadt Böblingen. Als die Bauern in der Frühe zur Abhaltung der Gemeinde in das Feld gezogen waren, erschien ein Trompeter des Truchseßen in der Stadt, mit der Frage, wessen er sich zu ihr zu versehen habe. Bürgermeister, Gericht und Rat wandten sich in ihrer Angst an den eben erst heimgekehrten Vogt Veit Breitschwert. Dessen Frage, ob sie den Bauern geschworen hätten, verneinten sie. Dann, sagte der Vogt, müssen sie den Eid halten, den sie fürstlicher Durchlaucht geschworen haben; in deren Auftrag handle das Heer des Bundes. Erschrocken baten sie den Vogt, mit einigen von

ihnen zum Truchseßen zu reiten und ihn um Gnade anzuflehen. Der Truchseß nahm sie auf Gnade und Ungnade an und schickte sogleich 150 Büchsenschützen auf das Böblinger Schloß, um, wie er sagte, die Bürger vor den Bauern zu retten[1]). Damit waren diese auf ihrem linken Flügel preisgegeben und fühlten sich verraten. Die Hoffnung der Stuttgarter, daß ein größerer Hause unter Herzog Ulrich ihnen zu Hilfe komme, erfüllte sich nicht; denn der Herzog hatte vielmehr sich auf sie verlassen und flüchtete sich nach ihrer Niederlage wieder aus dem Land.

Die fliehenden Bauern wollten sich nach Stuttgart wenden; aber Rüttel, der Sterben und Verderben für die Stadt fürchtete, bewog sie, heimzuziehen und Gnade zu begehren. Gerber und Rüttel kamen unmittelbar nach der Schlacht hieher. Sie hörten, der Bund habe beschlossen, alle Hauptleute, Fähnriche und andere, die Ämter getragen, durch die Spieße zu jagen. Noch in der Nacht des 12. Mai begab sich Gerber vor Gericht, Rat und Ausschuß auf das Bürgerhaus und verlangte Schutz. Man erklärte ihm, wenn er nicht gegen den Befehl gehandelt, werde man für ihn eintreten. Damit war ihm nicht geholfen; denn die Teilnahme an der Böblinger Schlacht entsprach nicht der Absicht der österreichisch gesinnten Stuttgarter Ratsherrn, sondern war durch das Verhalten herbeigeführt, das zu Gunsten Herzog Ulrichs eingeschlagen worden war. Gerber und Rüttel, als die Hauptschuldigen, flohen aus dem Land. Dem letzteren gelang es, nach längeren Irrfahrten, auf denen er zweimal von Bauern gefangen genommen wurde[2]), sich nach Hause zurückzuschleichen und unter den andern zu verschwinden. Theis Gerber fand mit etwa 30 andern Flüchtlingen Aufnahme in der Österreich abgeneigten Reichsstadt Eßlingen; sein Vermögen, etwa 400 Gulden, wurde eingezogen, aber bald samt Weib und Kindern nachgeschickt. Über Stuttgart selbst wurde unmittelbar nach der Schlacht im Hauptquartier zu Weil im Schönbuch die Strafe der Plünderung verhängt. Aber die

[1]) Nach dem fast unleserlichen Bericht Breitschwerts vom 23. Mai 1525 im Stuttgarter Staatsarchiv (Bauernkrieg B. 30).

[2]) Rüttel wollte sich zu seinem Bruder nach Hall flüchten. In Oberroth wurde er mit seinen Gefährten von den Schenkischen Bauern gefangen und nach Gaildorf geführt. Sie mußten schwören, 6 Wochen lang nicht gegen die Bauern zu handeln, auch die Städte Eßlingen, Hall, Gmünd zu meiden. In Heilbronn wurden sie nicht eingelassen, von den Weinsberger Bauern wieder auf kurze Zeit festgenommen. Dann kamen sie über Öhringen nach Wimpfen, von wo sie unter Zurücklassung der Pferde auf dem Neckar nach Heidelberg fuhren. Auf der Weiterreise gegen Bruchsal und Pforzheim kehrten sie um, weil auch da aufständische Bauern seien. Dann zogen sie durch Mainzisches und Würzburgisches Gebiet nach Möckmühl, zuletzt über Murrhardt nach Hause.



Mitglieder der Regierung, die von Tübingen herüberkamen, setzten es durch, daß die Stadt geschont wurde, und erfüllten so das Versprechen, das sie ihr bei ihrer Flucht gegeben hatten. In Plieningen, wohin sich das siegreiche Heer wandte, erschienen Abgesandte von Gericht und Rat Stuttgarts, ergaben die Stadt dem Bund und wußten sich ihrerseits so zu verantworten, daß sie für unabgefallene Unterthanen erklärt wurden.

Die Folgen, die der Bauernaufstand hatte, große Entschädigungen an den Bund und Erzherzog Ferdinand, waren für Stuttgart dieselben, wie für das ganze Land. Als besondere Widerwärtigkeit empfand es die fortwährenden Klagen, die Theis Gerber in seinem starren Rechtssinn auf Wiederherstellung seiner bürgerlichen Ehre und Ersatz seines Verlustes anstrengte und die erst nach der Wiedereroberung des Landes durch Herzog Ulrich zur Ruhe kamen. Diesem furchtlosen Kampf um sein Recht, in dem eine Unmasse von Zeugen verhört wurde, verdanken wir die Möglichkeit, aus deren, wenn auch teilweise widersprechenden, so doch im ganzen einheitlichen Aussagen [1]) ein Bild von der Haltung Stuttgarts im Bauernkrieg zu entwerfen, das auf die Bewegung ein neues Licht wirft. Es zeigt, wie schon angedeutet, die Vergewaltigung der Stadt durch die Bauern und den entscheidenden Einfluß der Stellungnahme zu dem vertriebenen Herzog Ulrich.

[1]) Stuttgarter Staatsarchiv, Bauernkrieg B. 26. Dazu M. Rüttels Prozeß: Kanzleisachen, B. 13 b.

Besprechungen.

8. **Inventare des Großherzoglich badischen General-Landesarchivs.** Herausgegeben von der Großherzoglichen Archivdirektion. 1. Band. Karlsruhe. Verlag der Chr. Fr. Müllerschen Hofbuchhandlung. 1901.

Namentlich die französischen und schweizerischen Archivverwaltungen sind zum Teil schon längere Zeit her mit weniger oder mehr gelungenen Veröffentlichungen über den Inhalt ihrer Archive vorangegangen und die badische historische Kommission hat im Zusammenhang mit der von ihr seit 1883 ins Leben gerufenen Inventarisierung der Gemeinde-, Pfarr- und Privatarchive des Landes die Veröffentlichung dieser Verzeichnungen durch den Druck als Beilage zu der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins begonnen. Neuestens hat nun aber auch die Direktion des badischen Generallandesarchivs, um die Bestände dieses letzteren weiteren Kreisen als bisher zugänglich zu machen und denen, welche sie benützen wollen, zu genauerer Feststellung derjenigen Archivalien, um deren Einsichtnahme es sich handelt, möglichst behilflich zu sein, die umfassende Veröffentlichung ihrer Inventare beschlossen. Das Unternehmen verdankt seinen Ursprung der großen Gewandtheit und Rührigkeit des Geheimrats von Weech, langjährigen Direktors des genannten Archivs. Er giebt selbst ein kurzes Vorwort über die Bildung des Generallandesarchivs seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts, worin er die — in Württemberg glücklicherweise nur kurze Zeit eingeführt gewesene — Zerreißung der alten Archivbestände und Bildung neuer Abteilungen mit topographischen und in deren Bereich physiographischen (d. h. Inhalts-) Rubriken schildert, ein Verfahren, bei welchem die Feststellung der Provenienz der einzelnen Archivalien mindestens sehr erschwert, in vielen Fällen durchaus unmöglich gemacht wird. Der erste Band ist das Werk des Archivassessors Dr. Brunner und beginnt mit einer Übersicht über den Gesamtbestand des Generallandesarchivs, das sich in drei Hauptabteilungen gliedert: das großherzogliche Familienarchiv, das Haus- und Staatsarchiv und das eigentliche Landesarchiv, das wieder in 17 Gruppen zerfällt und das für diese Inventare zunächst in Betracht kommt. Im einzelnen schließt sich sodann das Werk an die im Lauf der letzten 30 Jahre ausgearbeiteten Repertorien an. Doch wurden dieselben nicht geradezu abgedruckt, sondern es sollen lediglich Auszüge aus ihnen mitgeteilt werden, wobei Vollständigkeit in sachlicher Klarheit und Knappheit in formeller Beziehung erstrebt wird. Übrigens mußte vielfach auf die Archivalien selbst zurückgegriffen, mußten Nachprüfungen vorgenommen, Irrtümer verbessert, eine andere Form für die Veröffentlichung gefunden, die Urkunden, teilweise auch die Akten anderweitig gruppiert werden, da diese Repertorien doch zu verschiedenartig waren. Von obigen Gruppen des Landesarchivs bezw. Abteilungen desselben giebt der vorliegende

Band zuerst mit ganz kurzen, meistens nur 1—2 Zeilen enthaltenden Angaben das Selekt der ältesten Urkunden bis zum Jahr 1200, Kaiser- und Königsurkunden vom Jahr 705, bezw. da die allerältesten Urkunden gefälscht sind, 816 an, Papsturkunden vom Jahr 995, bezw. 1094 an, Privaturkunden von 843, bezw. 1020 an; sodann diejenigen der späteren Kaiser- und Königsurkunden bis 1518, der Papsturkunden bis 1302. Dieser Abteilung folgen die reichen Sammlungen der Kopialbücher (1530 Nummern), der Anniversarien und Nekrologien (56 Nummern) und, hier namentlich zum Teil mit eingehender Angabe, diejenigen der Handschriften (1161 Nummern): 1375 Bände, die wieder in Einzel- und Sammelhandschriften auseinanderfallen. Die Verzeichnung der Urkunden geschieht in chronologischer Ordnung, die der übrigen Abteilungen nach systematischen Gesichtspunkten in alphabetischer Reihenfolge der Orte und Personen. Jedem Teil geht entweder ein Verzeichnis der hauptsächlichsten Litteratur (Regestenwerke) voraus oder solche Vorbemerkungen, welche die Art der Behandlung nach dem allgemeinen Inhalt begründen. Ein sorgfältig gearbeitetes Register bildet den Schluß des Bandes. Liegt hier eine für alle, welche sich mit badischer Geschichte beschäftigen, höchst verdienstliche Arbeit vor, so ist doch die Frage über Erfordernis und Zweckmäßigkeit gedruckter Archivrepertorien im allgemeinen heutzutage noch sehr bestritten, wie z. B. der 1. Deutsche Historikertag in München vom Jahr 1893 dieselbe nach kurzer Erörterung von der Tagesordnung absetzte, und es hängt deren Bearbeitung selbstverständlich auch von dem Stande der Repertorisierungsarbeit der einzelnen Archive überhaupt und von der Größe des zu solchen Arbeiten zur Verfügung stehenden Personals ab.

Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Bearbeitet von Dr. Aloys Schulte, ordentl. Professor der Geschichte an der Universität Breslau. I. Band: Darstellung. II. Band: Urkunden. Mit 2 Karten. Leipzig, Duncker und Humblot 1900.

Auf einem Gebiet, auf dem bisher nur zerstreute und bei aller eigenen Vortrefflichkeit gegenüber der Menge des Stoffes spärlich zu nennende Vorarbeiten vorhanden sind, ein umfassendes Werk von hoher Bedeutung. Seit langer Zeit wird bei uns der Geschichte des Handels rege Aufmerksamkeit geschenkt, dank den wertvollen, bahnbrechenden Untersuchungen Wilhelms von Heyd. Durch diese ergab sich auch die Abgrenzung des vorliegenden Werkes, der Ausschluß von Venedig. Eine bedeutsame Neuerung ist, daß Sch. zur Grundlage der Handelsgeschichte die Verkehrsgeschichte macht, aus der sich wieder für die politischen Ereignisse ganz neue Gesichtspunkte ergeben. Die Kapitel über die aus der Öffnung des St. Gotthards sich ergebende Bildung der Eidgenossenschaft sind von hohem Interesse. Wieviel auf diesem Gebiete der Lokalforschung noch zu thun bleibt, damit durch kleine und kleinste Steinchen dem Mosaikbild volle Rundung und Farbe gegeben werde, das erkennt man mit Schmerz und Freude aus dem Studium des vorliegenden Buches. Wir glauben seiner Bedeutung für unser Arbeitsgebiet am besten durch einen fortlaufenden kurzen Auszug des Inhalts gerecht zu werden. Dabei mag jeder selbst die Aufgaben, die die Bearbeitung der Handelsgeschichte stellt, und die Lücken, die noch vorhanden sind, erkennen.

(Altertum.) In ältester Zeit umging der Handel auf dem Weg von Süden nach Norden die Alpen westlich im Rhonethal, östlich von der Donau aus. Erst seit der Eroberung von Gallien war für die Römer die Notwendigkeit gegeben, die Alpenpässe zu benützen. Sie bedienten sich zunächst des St. Bernhards, von dem aus Gallien und Germanien zu erreichen waren und der bis dahin nur dem Lokalverkehr gedient hatte. Zur Verbindung mit den Militärlagern am Rhein wurde zwischen 15 v. Chr., der Besetzung Rhätiens, und 47 n. Chr., in welchem Jahr die Meilensteine aufgerichtet wurden, die Straße Mailand-Vercelli-Ivrea-Aosta-in summo Pennino(= St. Bernhard)-Martigny-Vevey-Avenches-Solothurn-Augst-Basel angelegt, die in der Tabula Peutingeriana verzeichnet ist. Von Jurapässen benützten die Römer Jougne, Oberen Hauenstein und Bötzberg. Vom Rheinthal nach Chiavenna führte in Römerzeiten ein Saumpfad über den Splügen, ein anderer Weg, den die Itinerarien angeben, ist nicht mit Sicherheit auf einen der vorhandenen Pässe zu bestimmen. Der Raubzug der Alamannen über die Alpen und der Heereszug Konstantins 354 kann nur den Lukmanier oder den Bernhardin benützt haben, da die campi canini, die den Ausgangspunkt Konstantins bildeten, um Bellinzona zu suchen sind. Als Handelsweg kommt ferner neben der Straße durch das Rheinthal noch der Weg über den Walen- und den Zürichersee in Betracht. Weitaus die größte Bedeutung hat aber für die Römerzeit die Straße über den St. Bernhard nach Augst und Windisch, „die große Pulsader, auf der der römische Verkehr durch die Schweiz sich bewegte" (Mommsen); der Handel brachte deutsche Sklaven, belgische und westphälische Schinken, Pelzwerk, flandrische Tuche u. s. w. (S. 51).

Von den Römern übernahm das Mittelalter, das Germanentum, die Wege, aber in den Gegenständen des Handels trat große Aenderung ein und an Stelle der großen Vorteile gleichen Rechts, gleichen Maßes und Gewichts und gleicher Münze trat die Vielheit, die wohlgepflegten Straßen zu erhalten fiel zahlreichen Einzelanwohnern zu und „an Stelle der staatlichen Fürsorge trat das Geschäft oder die Wohltätigkeit" (52).

(Frühmittelalter bis 1032.) (54 ff.) Auch unter den Merovingern und Karolingern ist der Große St. Bernhard der bevorzugte Paß, aber die andern wurden wohl mehr als wir wissen benützt. Von einer Benützung des Septimer meldet Ekkehard in seinen Casus S. Galli. Die zahlreichen Reliquien-Translationen gingen über den St. Bernhard. Besonders bemerkenswert ist, daß, wie Sch. nachweist, die divisio regnorum, die Karl d. Gr. festsetzte, auf dem Grundsatz aufgebaut ist, jedem der drei, bezw. zwei Reiche den Zugang zu Italien offenzuhalten.

Durch die 888 erfolgte Gründung des welfischen Königreichs Hochburgund ging dem Ostreich auf lange die Benützung des St. Bernhard verloren, die Ottonen waren auf die Bündnerpässe angewiesen, deren Bedeutung dadurch wesentlich gesteigert wurde. Erst 1032 mit Angliederung des Königreichs Burgund (Hoch- und Nieder-B.) gewann das Deutsche Reich auch den St. Bernhard wieder. In diese Zeit (10. Jahrhundert) fällt die schwere Schädigung des Alpenverkehrs durch die Sarazenen, die 889 Fraxinetum (Garde-Fraînet, Dép. Var.) besetzten und die von hier aus sich auch an die Bündnerpässe ausbreiteten. Ihre endgültige Entfernung wurde erst nach 970 erreicht. Von Bedeutung werden in dieser Periode die Hospize, das älteste vielleicht auf dem Septimer, und die Klöster, vor allem St. Gallen und Reichenau, die allenthalben an den großen Verkehrsstraßen bis jenseits der Alpen ihre Besitzungen hatten. In zielbewußter Weise haben die Ottonen den Alpenverkehr in Chur zentralisiert und die Befugnisse des Bischofs erweitert.

Über den Handel der Zeit fließen die Nachrichten spärlich, noch immer müssen die archäologischen Funde berücksichtigt werden; es ist von hohem Interesse zu sehen, wie Sch. aus ihnen seine Schlüsse macht. Die Zolltarife, der älteste vom Bischof Giso von Aosta 960, enthüllen mehr, was das Bedürfnis des Zollerhebers, als was Gegenstand des Handels war. Die Wirtschaftsform des Germanen, die alle Bedürfnisse möglichst selbst zu decken sucht, beschränkt den Handel auf „Luxusgegenstände, die der wohlhabende Teil einer bäuerlichen Gesellschaft verbrauchte", auf seltene Naturprodukte und gewerbliche Erzeugnisse von hohem spezifischem Wert. Linnen und Wollstoffe, diese vor 1030 schon in eigentlichem Gewerbebetrieb, brachte der Norden hervor, aber für Seide, Sammt- und andere feine Gewebe und Stoffe war man auf den Orient bezw. die Levante angewiesen. Die Nahrungsmittel, die Oberdeutschland hervorbrachte, Getreide und Wein, gingen meist rheinabwärts, Wein war Haupthandelsgegenstand des Elsasses. Große Ausdehnung nach der Länge des Wegs und der Zahl der Gegenstände gewann der Handel mit Gewürzen, die z. T. aus Ostasien stammten, aber auch sie bezog der Westen nur durch Vermittlung, vor allem von Byzanz und den Handelsstädten am Mittelmeer. Für Kultusbedürfnisse mußte gleichfalls der Orient Weihrauch und Wachs liefern. Feine Waffen und elfenbeinerne Kämme, Zinn von England waren weiter Gegenstand des internationalen Handels. Ein lebhafter Sklavenhandel lag vorzugsweise in den Händen der Juden. Italien spielt noch immer eine sekundäre Rolle im Welthandel, ebenso im Handel über die Alpen die oberrheinischen Gebiete.

Die Kaufleute, die den Deutschen die internationalen Waren vermitteln, sind Fremde, unter ihnen treten die Friesen als Händler mit friesischem Tuch besonders deutlich hervor; sie kommen bis Straßburg und Worms und bewohnen in Mainz den schönsten Stadtteil. Der deutsche Kaufmannsstand entwickelte sich langsam unter dem Schutz königlicher Privilegien. Daneben trieben noch Klöster und Stifter eigenen Handel. Die Umwandelung des Handels aus Hausier- und Wanderhandel zum Verkauf von festen Handelsniederlassungen aus beginnt unter den Ottonen, auch auf dem rechten Rheinufer (S. 79).

(Hochmittelalter.) Auf dem St. Bernhard, der bis dahin Mons Jovis hieß, gründete der hl. Bernhard von Menthon noch im 11. Jahrhundert ein Hospiz, das bald, wie auch der Berg, den Namen seines Stifters annahm. Der Besitz dieses Hospizes, in 18 Diözesen gelegen, giebt zugleich ein Bild von der Benützung des Passes. Von Norden nach Süden geht er von England bis Sizilien. Besitz von St. Bernhard findet sich auch in den Bistümern Basel und Metz und auf Besuch aus dem Elsaß deutet wohl, daß 1294 das Hospiz in Straßburg einen Sammler hatte. Neben dem Hospiz auf St. Bernhard erscheint die Geschichte des Septimerhospizes minder glänzend. Bei ihm macht sich zugleich auch der Mangel an älteren Nachrichten empfindlich geltend. An Hospitalklöstern, die für Schwaben Bedeutung haben, sind aus dem 12. Jahrhundert noch zu nennen Peterlingen im Kanton Waadt, Kreuzlingen bei Konstanz und Bargaubrucke bei Aargau.

(85 ff.) Am Septimer ging im Lauf des 12. Jahrhunderts eine bedeutsame politische Änderung vor sich, durch die Chiavenna aus den Händen des Bischofs von Chur in die Gewalt des Bistums Komo (endgültig 1219) und damit bald an die mächtigen Visconti gelangte. Für die Römerzüge der salischen und staufischen Kaiser wurde der Brenner bevorzugt. Der Septimer war wie die andern auf Mailand mündenden Pässe nur zu benützen, wenn diese Stadt nicht feindlich gesinnt war. Das zeigt die Niederlage bei Legnano, damals hatte Barbarossa sein Heer über den Luk-

manier steigen lassen. Um so häufiger ist der Septimer damals von einzelnen politischen Persönlichkeiten benützt worden. Seine Berühmtheit zeigt die Verwendung in der Poesie, z. B. in Gottfrieds von Straßburg Tristan und Isolde.

Den St. Bernhard benützten die deutschen Kaiser nicht so oft, sicher ist nur, daß Heinrich V. 1100 über diesen Paß zog. Öfter stiegen hier die Päpste über die Alpen. Regen Verkehr über den Paß erkennen wir aus einer Schilderung in den Klostergeschichten von St. Trond bei Lüttich. Einen Reiseführer über den St. Bernhard giebt der isländische Abt Nikolaus Sämundarson (1151—1154) für isländische Rompilger. Neben dem St. Bernhard erscheinen jetzt erstmals auch die Oberwalliser Pässe (96 ff.). Aber der St. Bernhard hat weitaus bedeutenderen Verkehr, auch als der Septimer, den man als den schwäbischen Paß kurzweg bezeichnen kann. Für die Rompilger ist der St. Bernhard, wie für die Heerzüge der Brenner bevorzugt.

(105 ff.) Den Verkehr mit den orientalischen Mittelmeerstädten vermittelten die Italiener, wenn auch vereinzelt deutsche Kaufleute, wie der im Chanson sur l'air de l'amour verspottete Suevulus aus Konstanz, selbst handelshalber in den Orient reisten. Von den oberitalienischen Städten sind es vor allem Mailand und bis 1240 Ferrara, dann aber Venedig, die von deutschen Kaufleuten besucht werden. Umgekehrt sind Italiener in Deutschland zu treffen von Lodi, der Rivalin Mailands, dann von diesem selbst, von Piacenza. Auf italienische Kaufleute, Romani, nimmt der Koblenzer Zolltarif von 1209 und ca. 1300 Rücksicht, als Durchgangsorte diesseits der Alpen nennt er 1104 Straßburg, Konstanz und Zürich, von 1209 an steht Basel in der Reihe und an Stelle von Konstanz allgemein Suevia. Auch italienische Künstler und Handwerker kommen über die Alpen, so ist 1059 in Hirsau ein Meister aus der Gegend von Venedig.

Durch die Kreuzzüge waren direkte Beziehungen zwischen Abend- und Morgenland hergestellt, Byzanz wurde verdrängt, die italienischen und südfranzösischen Städte übernahmen unmittelbar die orientalischen Waren. Auch die Bedürfnisse des Occidents wuchsen unter dem Einfluß der Berührung mit dem Orient, die Zahl der Handelsobjekte wuchs ebenso wie ihre Quantität. Aus dieser Entwickelung ergab sich die hervorragende Bedeutung Venedigs (110 f.).

„Der Welthandel hat am allermeisten Anregung wohl dadurch erhalten, daß im Textilgewerbe eine gründliche Verschiebung eintrat, daß nicht mehr allein die höheren Klassen aus dem Markte Waren nahmen, wodurch der Handel auf feinere Produkte beschränkt blieb, sondern daß jeder Mensch einen Teil seiner Kleidung kaufte" (112). Im Textilgewerbe entwickelten sich auch alsbald Spezialitäten, wodurch der Handel nicht auf kleinen Umkreis beschränkt blieb, sondern allgemein werden mußte. Vielfach verdrängte die Wolle das Linnen, dieses blieb fast nur auf die dem Körper zunächstliegende Bekleidung beschränkt und auch da nicht in unbestrittener Herrschaft. Dafür errang die Leinenweberei die neuaufkommende Fertigung von Bett- und Tischzeug.

Für den Handel über die Alpen ist besonders bedeutsam die Leinenindustrie, die um den Bodensee sich intensiv entwickelte und deren Mittelpunkte Konstanz und Ravensburg waren. Beleg dafür vor allem die (freilich in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts gefälschte, für diese Zeit aber unbedenklich zu verwendende) Urkunde, wonach eine Reihe von Dörfern zwischen Ulm und Konstanz an Reichenau Garn aus Hanf oder Flachs abzuliefern hatte[1]), und zwar spielt dabei der Hanf die größere Rolle.

[1]) Siehe Wirt. U.B. 1, 124.

Neben Konstanz und Ravensburg kommen noch St. Gallen, Basel, Augsburg in Betracht. Deutsche Leimwand war im päpstlichen Haushalt bevorzugt (1295 unter Bonifaz VIII.) und ist auch im Orient nachweisbar.

(117 ff.) Aber auch die Wollweberei fand hier ihre Stätte; ihr Aufschwung fällt zusammen mit der Erfindung der Walkmühlen wie sie 1193 in Basel, 1246 in Trier, 1258 in Zürich, 1280 in St. Gallen nachweisbar sind[1]. Das in Flandern vielleicht spätestens am Schluß des 12. Jahrhunderts entstandene Gedicht Conflictus ovis et lini nennt als Erzeugnis von Schwaben rote, nicht in der Wolle gefärbte Tücher, indes Gallien, bunte, Flandern blaue und grüne, das Rheinland schwarze Tücher erzeuge. Die Loden von der Donau hatten schon damals hohen Ruf. Mehr als die Leinenweberei entzog sich die Wollweberei dem Hausbetrieb; bis fertige Tuche vorlagen, ging die Wolle durch 10 Hände. Im großen und ganzen wurde die Wollweberei ein städtisches Gewerbe. Der Einfluß der Klöster wird vielfach überschätzt. Die Cistercienser in England machten sich wohl sehr verdient um die Wollerzeugung. Aber an Tüchern erzeugten sie nur die groben Kuttenstoffe und technische Fortschritte können da von ihnen nicht ausgegangen sein.

Aus unserem Gebiet werden früh die Tuche von Ulm genannt. Sch. ist geneigt, die Kaufleute aus Schwaben, die 1200 an der Wiener Maut ihre Tücher verzollen, für Ulmer zu halten, die auf ihren „Schachteln" donauabwärts fuhren. Auf Lodenfabrikation deutet der Loderer, der 1253 in Ulm genannt wird, später bilden die Grautucher oder Marner die mächtigste Zunft der Stadt, aus der das Geschlecht der Ehinger hervorging. Auch in Rottweil erscheinen später Grautucher. In Heilbronn wird 1281 die Wollweberei nach Speyrer Art geregelt. Aber die wichtigste Wollindustrie war die flandrische, deren Blüte auf der Güte der englischen Wolle beruhte (122 ff.).

Der Handel mit Wolle führte italienische Kapitalisten nach England, dort wurden sie Bankiers. Die Italiener und neben ihnen die Holländer und Brabanter beherrschten dort den Markt, Deutsche und Franzosen kamen dagegen nicht auf. Erst der Zusammenbruch der italienischen Banken zu Anfang des 13. Jahrhunderts befreite die Hansa von der schlimmen Konkurrenz.

Durch die Einfuhr englischer und spanischer, vielleicht auch portugiesischer Wolle entwickelte sich die italienische Wollenindustrie, für die der Humiliatenorden, recht eigentlich ein Weberorden, von großer Bedeutung war. Die entsprechenden Religiosen in Deutschland, die Begharden und Beginen, haben sich nicht so zu Orden zusammengeschlossen und auch geringeren technischen und gewerblichen Einfluß ausgeübt (128 ff.).

Seidenspinnerei wurde besonders in Italien gepflegt, wo einzelne Städte wie Lucca und Genua ihre Spezialitäten zu hoher Feinheit entwickelten. Diesseits der Alpen ist Seidenweberei in Zürich nachweisbar, auch für Konstanz will Sch. sie annehmen. Von deutscher Baumwollweberei vor 1320 zu reden ist nicht statthaft. Dann kam sie von Mailand nach Konstanz und Basel, später nach Ulm, Augsburg und Biberach (139 ff.).

Mit dem Aufschwung der Textilgewerbe kommt auch die Färberei zu besonderer Entwicklung. Zu den alten einheimischen Farbstoffen Waid und Krapp kommen neue aus dem Ausland, vornehmlich aus dem Orient in großer Zahl (141 ff.). Ebenso

[1] Neu kommt hinzu eine Walkmühle in der Gegend von Steinheim a. d. Murr, OA. Marbach, in einer Urkunde vom 25. April 1269. Wirt. U.B. 7, 25.

wachsen auch sonst an Zahl und Menge die Waren wie bei der Einfuhr der Gewürze für Küche und Gottesdienst. Großen Anteil hatten am Alpenverkehr ohne Zweifel die Metalle und Metallwaren. Silber wurde im Schwarzwald an vielen Orten gegraben, vom Handel mit diesem Silber gibt kein einheimisches Dokument Kunde, aber ein Börsenbericht von 1265 von der Messe in Troyes führt ungemünztes Silber von Freiburg i. Br. an. Eisen, Stahl, Blei, Kupfer, Zinn, vereinzelt auch Messing und Erz erscheinen in den Zolltarifen. Für Waffen sind Mailand, Pavia, Brescia, Straßburg, Mainz, auch Venedig, Solingen, die Hauptorte; Lüttichs Bedeutung gehört späterer Zeit an (145 ff.).

Getreide ging wohl nicht über die Alpen. Ob Wein nach Süden ausgeführt wurde, ist nicht sicher. Dagegen kamen die Weine der Mittelmeerländer, Cyprier, Malvasier aus dem Peloponnes, auch Veltliner, nach Deutschland. Von andern Erzeugnissen des Bodens und der Landwirtschaft sind nicht viele als Handelsobjekte zu nennen. Von Tieren kamen italienische Rosse über die Alpen. Rindvieh und Schafe wurden wohl kaum auf größere Entfernungen verhandelt. Um so mehr die Häute und die Lederwaren. Sklavenhandel, durch Juden betrieben, ist in Deutschland in Koblenz und Walenstaad nachzuweisen (149 ff.).

Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hatte sich die Entwicklung vollzogen, durch die der christliche Kaufmannsstand an Einfluß gewann und die Juden auf den Geld- und den Zwischenhandel beschränkt wurden. In Italien und im deutschen Norden führte das Bedürfnis frühzeitig zur Bildung von Handelsgesellschaften, deren Teilhaber die Firma selbständig vertreten konnten: wenn der eine den Warenzug nach der Champagne begleitete, konnte ein anderer im Orient Einkäufe machen und der Dritte zu Hause nach dem Rechten sehen. Wo die Teilhaber derselben Familie angehörten, hatten solche Gesellschaften oft lange Dauer. Daß auch in Süddeutschland sich damals schon Gesellschaften bildeten, ist möglich, doch nicht zu beweisen. Sch. weist auf Spuren bei dem Konstanzer Leinwandhandel, aber die großen schwäbischen Gesellschaften gehören späterer Zeit an (152 ff.).

Die wichtigste Einrichtung im Handelsverkehr der Zeit ist die Bildung der Messen. „Da das größte Risiko und die größte Arbeitsleistung beim Handel des Mittelalters in dem Transport beruhte, war die Bildung von Handelskarawanen eine Verminderung des Risikos, die stärkste aber das Zusammentreffen aller an einem Platze" (156). Auf den Messen in der Champagne, die an 4 Orten in 6 Abschnitten fast das ganze Jahr währten, fanden sich so alle Händler und alle Waren des Abendlandes zusammen. Genauere Nachrichten über deutschen Warenhandel auf diesen Messen haben wir nur aus Straßburg, Augsburg, Basel und Konstanz. Neben der Leinwand werden als deutsche Waren auf den Messen Eichhörnchenfelle, graues Wollentuch und Freiburger Silber genannt. Die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts sahen die Blüte der Champagner Messen. Friedrich II. hatte versucht, auch auf deutschem Boden solche Messen zu begründen, aber nur die Frankfurter Messe kam zur Blüte, auch sie vielleicht eine Gründung des Kaisers. Heilbronn hat von Rudolf I. eine dreiwöchige Michaelismesse erhalten, die jedoch internationale Bedeutung offenbar nicht gewann (156 ff.).

Bis ins 13. Jahrhundert steht der Alpenverkehr unter dem Einfluß der Thatsache, daß der zentrale Paß über den **St. Gotthard** noch nicht benützt werden konnte und deshalb von Deutschland aus die östlichen und westlichen Pässe, vielfach auf Umwegen, aufgesucht werden mußten. Der Mann, der im Thale der Reuß die stäubende Brücke in Ketten hängte, gedachte wohl nur einen Weg für lokalen Verkehr zu schaffen, aber er hat dem Weltverkehr eine neue Bahn gewiesen, um die nun alsbald der Streit

der Großen entbrannte. Als Zeitpunkt der Eröffnung des Gotthardweges erweist Sch. die Zeit zwischen 1218 und 1225 (169 ff.). In lebendiger, anschaulicher Schilderung entrollt er vor uns ein Bild der hin- und herwogenden, folgenschweren Kämpfe um den Besitz des Zugangs von Norden zwischen dem Reich und den Habsburgern einerseits, der Eidgenossenschaft andererseits. Rudolfs zeitweilige Erfolge machte die Regierung seines Nachfolgers Adolf zunichte, auf Albrechts zielbewußte Handelspolitik, die besonders darauf ausging, den Verkehr von Italien über die Alpen auf dem St. Gotthard zu konzentrieren, folgte Heinrichs VII. Förderung der Eidgenossen und unter seinen Nachfolgern entschied sich das Schicksal des Passes. Die zwiespältige Königswahl brachte zu dem Gegensatz zwischen den Waldstätten und den Habsburgern den Kampf zwischen dem habsburgischen König und seinem Gegner. Es folgte die Schlacht von Morgarten am 15. November 1315, die Erneuerung der Eidgenossenschaft von 1291 am 9. Dezember 1315. Zwischen Deutschland und Italien schob sich die Schweiz, „der Paß, der bestimmt schien, aufs innigste das Deutsche Reich mit dem Gebiete der alten langobardischen Krone zu verbinden, trennte sie noch viel mehr, als der unwegsame Berg es viele Jahrhunderte gethan hatte" (230).

Albrecht I. hatte auch in der Zollfrage entschiedene Maßregeln getroffen. Am Rhein wirkte die Vielzahl der Zölle direkt verkehrsstörend; Albrecht erließ am 7. Mai 1301 ein Manifest gegen die von den 4 rheinischen Kurfürsten festgesetzten Zölle. Aber auch hier gab sein Nachfolger Heinrich VII., durch Wahlkapitulationen gebunden, das Errungene wieder preis (203 ff., 223).

In das 13. Jahrhundert fällt auch die Eröffnung der Oberwalliser Pässe von denen jedoch nur der Simplon für den großen Handelsverkehr in Betracht kommt. Hier ist vor andern die Mailänder Kaufmannschaft für die Erhaltung und Sicherung der Straße thätig.

(S. 231 ff.) Im 13. Jahrhundert entwickelte sich neben dem Warenhandel ein selbständiger Geldhandel, der gesondert zu betrachten ist. Im Gegensatz zu Ehrenberg, der in seinem Werke „Das Zeitalter der Fugger" das Geldbedürfnis der Politik als erste Veranlassung zu bankmäßigem Verkehr genannt hat, stellt Sch. den Einfluß der päpstlichen Geldwirtschaft oben an. Die Summen, die teils aus verschiedenen Taxen (servitia communia etc. etc.) und freiwilligen Geschenken teils aus Abgaben (Kreuzzugssteuern rc.) nach Rom flossen, waren zum Teil sehr hoch. Soweit sie, wie die erstgenannten, von den Schuldnern selbst in Rom gezahlt werden mußten, wurden sie nicht selten erst in Rom von dortigen Kapitalisten aufgenommen, wenn auch die Regel gebildet haben wird, das Geld bar über die Alpen mitzubringen. Die zweite Art von Einnahmen der Kurie, die Steuern, die ursprünglich zum Teil durch die Diöcesanbehörden, seit Mitte des 13. Jahrhunderts jedoch mehr und mehr durch von der Kurie selbst bestellte Kollektoren gesammelt wurden, wurde vermittels des Wechselverkehrs durch italienische Kaufleute der Kurie zugeführt. Es waren zumeist Gesellschaften von Kaufleuten, die diese Geldgeschäfte machten, wenn dem einen Teilhaber diesseits der Alpen die Summe gezahlt war, brauchte bloß der Wechsel über das Gebirge gebracht zu werden, so zahlte dort der andere Teilhaber den Betrag an die päpstliche Kasse. Das vereinfachte den Verkehr und verminderte das Risiko.

An den Schulden, die aus der ersten Art von Geldgeschäften der Kurie, den Taxen rc., erwuchsen, waren Erzbischöfe und Bischöfe, Stifter und Klöster gleichermaßen beteiligt. Gläubiger sind Kaufleute und Gesellschaften aus Rom und seinen Nachbarn Siena und Florenz, weiterhin vereinzelt auch aus einigen andern italienischen Städten.

Rom, wo die Schuld aufgenommen wurde, stand im Vordergrund. Ort der Zahlung sind überall, wo etwas darüber bekannt ist, die Messen der Champagne. Als Grund, weshalb der italienische Kapitalist dem Fremden Kredit gab, ist das Vertrauen auf die Strafgewalt der Kurie anzusehen, die den Schuldner, der doch immer ein Kirchenfürst war, zur Bezahlung anhalten konnte und den Gläubigern jederzeit ihre Exekutoren sofort bestellte. Aber die Kurie garantierte nur das Kapital und die wirklich aufgewendeten Kosten und hielt wenigstens in der Rechtsprechung streng am kanonischen Zinsverbot fest. Daraus ergab sich für die Geldgeber die Notwendigkeit, sich auf andere Weise sicherzustellen. Die Zinsen werden gleich zur Schuldsumme geschlagen und für die Verschreibung die charakteristische Form gewählt, daß man „schuldig geworden sei", so und so viel zu bezahlen. Auch Verzugszinsen fielen nicht unter das Zinsverbot. Daß die Päpste im 13. Jahrhundert bewußt und mit Absicht ihren Gläubigern Zins zahlten, ist durch neuere Untersuchungen nachgewiesen, auch sie mußten sich eben den Umständen fügen. Das gerichtliche Verfahren hat Nikolaus IV. 1288 unter Wahrung des Zinsverbots neu geregelt.

Die erste größere kirchliche Steuer, die auch in Deutschland eingezogen wurde, ist der Kreuzzugszehnte von 1274, über den der Liber decimationis von 1275 für Konstanz Rechnung giebt. Unter den Geldhändlern, deren sich die Kurie bediente, gewannen immer mehr die Florentiner das Uebergewicht; in die Tage von Bonifaz VIII. fiel mit der Entscheidung der innern Kämpfe in Florenz zwischen den Neri und Bianchi auch die dauernde Begründung des Monopols der Florentiner Geldmächte im Verkehr mit der Kurie.

Die gesammelten Gelder wurden aus Deutschland vielfach von seiten der Kollektoren direkt durch eigene Boten abgeschickt. Die Benützung italienischer Wechsel ist noch keineswegs allgemein. Als Sitze von Filialen toskanischer Häuser sind nur belgische und holländische Städte nachzuweisen.

Um so mehr sind überall Lombarden zu finden, für die der Name „Kawerschen" gebräuchlich ist. Aus Württemberg kennt Sch. nur eine Stelle aus dem Eßlinger Urkundenbuch für Eßlingen von 1334. Weitaus der größte Teil der nachweisbaren Kawerschen stammt aus Asti, vereinzelte aus Chieri. Es ergiebt sich die seltsame Thatsache, daß die Kawerschen (nach der von Sch. angenommenen Deutung) nach Cahors genannt wurden, aber keine Franzosen, sondern Italiener waren.

Es waren Angehörige der reichsten und angesehensten Familien einer größeren italienischen Stadt, die in der Fremde Wuchergeschäfte trieben und darum in der allgemeinen Achtung den Juden gleichgestellt waren. Ihr Anteil am Warenhandel ist gering; nur der Kornhandel ist ihnen 1409 in Zürich freigelassen. Eine Ausnahme bilden die Muntprat in Konstanz, die ein großes Warengeschäft geschaffen haben. Die Form ihrer Kreditgeschäfte ist das sogenannte Lombarddarlehen. Auch sie schlossen sich zu Gesellschaften zusammen. Ihre Ansiedlung in Städten wurde vielfach nur auf Zeit und gegen ein bestimmtes Schutzgeld gestattet; in den Reichsstädten nahmen die Kaiser ihren Schutz in Anspruch und wie die Kawerschen darin den Juden glichen, so auch in der allmählich erlangten Ausstattung mit allerlei Privilegien. Die Gleichheit der Bestimmungen an den verschiedenen Orten läßt erkennen, daß die Urkunden von den Lombarden selbst redigiert wurden. Man könnte daraus ein förmliches Kawerschenrecht zusammenstellen (323 ff.).

Ihr Einfluß auf das Geschäftsleben war gering, im 15. Jahrhundert verschwinden sie allmählich vor dem Bestreben, den Zinsfuß herabzudrücken oder auf andere Weise, durch städtische Wechselbanken, Leihhäuser, Leibrentenbanken, dem Bedürfnis abzuhelfen.

Die technische Überlegenheit des Italieners und des Juden auf dem Gebiet des Geldhandels führte sie auch in die Staatsverwaltung.

Wir finden Italiener als Pächter der Zölle, vor allem auch als Helfer im Münzwesen bei Verbesserungen und Verschlechterungen der Münze. Aus Florenz kam der Gulden, der fast sofort die internationale Münze wurde. Die andern Münzsysteme, die auf die Ausprägung von Silber sich beschränken mußten, kamen dem Bedürfnis durch Ausprägung einer größeren Silbermünze entgegen. In Tours prägte man die grossi Turonenses, in Prag die böhmischen Groschen. Die dritte Münze, die seit Ausgang des 13. Jahrhunderts große Beliebtheit gewann, die Haller Münze, blieb bei den kleinen Händleinpfennigen stehen, die als Heller die kleinste Courantmünze bildeten und durch Gleichmäßigkeit gegenüber der allgemeinen Münzverschlechterung sich auszeichneten. „So wurde Hall die numismatische Hauptstadt des südlichen und westlichen Deutschland" (331). Auch an dieser Münze haben Florentiner gearbeitet, unter König Albrecht, und wir sehen aus den Urkunden[1], daß das Kapital, mit dem sie arbeiteten, recht beträchtlich war. Bei der ersten Goldprägung in Deutschland 1325, die König Johann von Böhmen ins Werk setzte, wie bei den ältesten Goldprägungen einer deutschen Stadt, Lübeck, 1341—64, waren Italiener thätig. Die von dem Kurfürsten von Trier ausgehende Münzpolitik, die den Goldgulden aus einer bloßen Handelsmünze zu einem festen Bestandteil des Münzsystems zu machen strebte, ihn durch eine feste Relation zum gebräuchlichen Silbergeld den Landesmünzen einzufügen beabsichtigte, scheint gleichfalls einem Italiener zu verdanken, dem Astigianer Alerano Alfieri, der trierischer Münzmeister in Koblenz war. Sie führte bekanntlich zum Münzvertrag zwischen Trier und Köln Stadt und Erzbischof 1372 und schließlich zur rheinischen Münzvereinigung von 1386 und schuf im rheinischen Goldgulden ein neues und vor allem ein deutsches Mittel des Handelsverkehrs.

(336 ff.) Dagegen ergiebt sich für das 15. Jahrhundert, soweit bei den fast ganz fehlenden Vorarbeiten zur Geschichte des italienischen Bankwesens ein Urteil überhaupt möglich ist, „daß die großen italienischen Bankhäuser — von den in Deutschland angesiedelten Astigianen abgesehen — in Deutschland überhaupt keinen nennenswerten Handel trieben. Die italienischen Bankiers und Wechsler erschienen in den beiden Konzilsorten Konstanz und Basel, aber sie verstärkten nicht etwa dort vorhandene Comptoirs, sondern sie gründeten ganz neue Ansiedelungen, die von vornherein nur für die Konzilszeit berechnet waren" (337 ff.).

Eine gewaltige Umwälzung im internationalen Handelsverkehr brachte der durch politische Ereignisse geförderte Niedergang der Messen in der Champagne. Der Wollexport, den die Italiener dort getrieben, wurde verboten (1320), zeitweise machten kriegerische Wirren den Besuch der Messen unmöglich, die Flandern, die im Kampf mit den französischen Königen lagen, blieben fern, mit ihnen die Deutschen und die Italiener, die dort mit den Vlamen Wollhandel getrieben hatten. Der flandrische Handel nahm neue Wege und gewann neuen Aufschwung; der Verkehr von Südwestdeutschland und Italien bediente sich der direkten Straßen über die Alpen, zwischen Flandern und Italien vermittelte der Rhein. Gleichzeitig wurde der Seeweg für den Handel benützt, die Küstenstädte Genua und Venedig befuhren mit ihren Galeeren den Ozean und kamen zur See nach Flandern, wo Brügge jetzt der Mittelpunkt des Welthandels wurde; im 15. Jahrhundert trat Antwerpen dort an seine Stelle. Den Verkehr

[1] Die unten (Ver. f. W. Fr.) mitgeteilt werden.

mit dem Orient hielt Venedig in festen Händen; kluge Organisation und sorgfältige Überwachung des Verkehrs sicherten seinen Bürgern die Vermittlerrolle.

(Spätmittelalter.) (357 ff.) Die empfindliche Konkurrenz, die ihnen der St. Gotthard bereitete, veranlaßte die Anwohner der Bündner Pässe in regem Wetteifer für die Besserung ihrer Wege sich zu bemühen. Zugleich ist zu rühmen, daß wir von Straßenraub so gut wie gar nichts hören. Der Septimer erhielt 1339 die erste fahrbare Straße über die Alpen. Gleichzeitig wurde der Transport in charakteristischer Weise organisiert. Die einheimischen Fuhrleute bildeten Transportgenossenschaften mit festen Bestimmungen. Freilich brachte die neue Einrichtung neben bequemer rascher Beförderung und vermehrter Sicherheit auch erhöhte Zölle. Für Schwaben gab nach Schultes ansprechender Erklärung zweier Transportordnungen von 1498 und 1499 der „Schwabenkrieg“ dem Septimer neue Bedeutung. Der Zorn der Schwaben gegen die Eidgenossen ließ sie den Septimer dem St. Gotthard vorziehen, obgleich auch die Bünde zu den Eidgenossen gehalten hatten.

(365 ff.). Daß auch der Lukmanier einen nicht unbedeutenden Handelsverkehr sah, lehren zwei Dokumente, die Sch. aus dem Archiv der Mailänder Handelskammer mitteilt. Es sind genaue und ins einzelne gehende Angaben über die Transportkosten eines Wollballens von Konstanz bis Biasca und eines Tuchballens von Biasca bis Konstanz.

Auf dem Splügen und St. Bernhardin benützte der Kaufmann lange Zeit vor Erbauung einer Straße die schmalen Wege, die dem Älpler für seine Herden dienten. Er fand dort keine Verkehrserleichterungen, aber auch keine Zölle, und dieser Vorteil zog immer mehr an, so daß die Transportgesellschaften vom Septimer 1467 gegen den nach ihrer Meinung ungesetzlichen Verkehr beim Bischof von Chur klagbar wurden. Aber die Kaufleute klagten wieder, und zwar über zu hohe Zölle und neue Auflagen. Ein Ravensburger erklärte, er würde lieber den gefährlichen Kunkelspaß (der Chur umging) benützen, um zu der untern Straße (der via mala) zu gelangen, als die alte fahren, die Ulmer klagten von neuem 1471. Damals thaten sich auch am Splügen und St. Bernhardin die Anwohner zusammen zum Bau einer Straße und zu einer Transportgenossenschaft.

(376 ff.) Von Chur bis zum Bodensee folgte die Straße dem alten Römerweg und durchschnitt nicht weniger als 8 Herrschaften. Die Geschicke von Rheineck, das die im 13. Jahrhundert erworbene Reichsunmittelbarkeit nicht behalten konnte, sind von großer Bedeutung für den Verkehr über die Bündner Pässe. Bei Schaan zweigte eine Straße nach Bregenz ab, die auch ziemlich lebhaften Verkehr sah. Auf sie mündete bei Feldkirch die Straße über den Arlberg, die nach Venedig führte; doch strebte ein Teil ihres Verkehrs wohl dem Walensee zu. Obgleich immer wieder, zum Teil aus politischen Gründen und Anläßen, Raubanfälle vorkamen, war doch auch hier der Verkehr ziemlich sicher.

Über die Höhe des Verkehrs sind nur spärliche Nachrichten vorhanden. Aus dem Numera- und Briefbüchlein der Nürnberg-Mailänder Firma Koler, Kreß und Saronno ergiebt sich wenigstens für den Anfang des 16. Jahrhunderts ein enormer Verkehr über den Septimer, der auch im Winter nicht unterbrochen war. Zu dem Weg von Nürnberg bis Mailand genügten für Nachrichtenbeförderung im besten Fall 10 Tage, jedenfalls 15 Tage, ja es kam vor, daß ein Reisender mit Gepäck den Weg in 16 Tagen machte.



„An der Ausgestaltung des Verkehrslebens haben Anteil die kühnen Männer von Vicosoprano und Thusis, die Wegebauten von niemals bis dahin erreichter Kühnheit schufen, Anteil hatten die Geleitsherren doch fast mehr durch die Einrichtung von Zöllen und Abgaben als durch die Errichtung von Zufluchten, Anteil hatten endlich die beiden Städte Mailand und Konstanz, bezw. ihre Kaufmannschaft. Es ist ein wechselvolles Bild, das sich so ergiebt, der Grundzug ist der Mangel staatlicher Fürsorge, den private oder korporative Initiative ausfüllen mußte" (385).

(388 ff.) Ausgangspunkte für die *Straßen*, die *jenseits des Oceans* nach Norden weiterführen, sind Buchhorn und Lindau. Es fehlen noch genauere Untersuchungen über den Straßenzug im oberschwäbischen Tiefland. Sch. nimmt als Weg der Ulmer die Straße Tettnang-Ravensburg-Waldsee-Biberach-Laupheim an, für die Augsburger Wangen-Leutkirch-Memmingen-Mindelheim. Eine Zusammenstellung für das 16. Jahrhundert nennt auf der Ulmer Route noch Weingarten, Essendorf, Baltringen und Stetten als regelmäßige Stationen und giebt für die Fortsetzung nach Nördlingen an: Langenau-Giengen-Ballmertshofen-Kösingen, also nicht Heidenheim und Neresheim. Die Straße von Augsburg nach Frankfurt führt über Donauwörth, Harburg, Nördlingen, Dinkelsbühl und weiter um die Nordostecke von Württemberg herum auf Würzburg. Von Augsburg ins Neckarthal gings entweder über Nördlingen, Aalen, Gmünd nach Cannstatt oder auf der Ulmerstraße über Geislingen, Göppingen, Eßlingen ebenfalls nach Cannstatt, eine Straße, „die heute noch eine der lebhaftesten Deutschlands ist." Wer möglichst lange den Rhein benützen wollte, ging von Cannstatt weiter über Schwieberdingen, Vaihingen a. E., Schmie, Maulbronn, Bretten, Bruchsal nach Rheinhausen. Beide Wege von Ulm und von Augsburg nach dem Mittelrhein sind übrigens weit mehr als die „Fortsetzungen des Fernpasses und des Brenners anzusehen als der schweizerischen Pässe" (390).

Wer von Italien nach Flandern wollte, mußte vom Bodensee aus südlich oder nördlich den Schwarzwald umgehen. Im ersteren Falle kam Ulm in Betracht, im letzteren die Richtung Schaffhausen-Waldshut. Das Interesse von Konstanz führte zu einem Weg *über den Schwarzwald*. Der direkte Weg wäre über Villingen und Hornberg gegangen und auch dieser wurde benützt, aber eine kunstmäßige Straße wurde nicht dort sondern über Freiburg geführt, das mit Villingen den Straßenbau betrieb.

Für die Sicherheit dieser Straße war die Burg Falkenstein im Kinzigthale und der Hohenstoffeln im Hegau gefährlich. Jene brachen die Freiburger 1388. Über einen kecken Streich des Junkers von Stoffeln kam es 1390 zu erregten Verhandlungen zwischen Mailand und Konstanz und den Grafen von Nellenburg. Die Mailänder drohten den Verkehr über den St. Gotthard zu leiten, der gerade damals wieder offen war. In dieselbe Zeit gehört aber nach Sch. die Eröffnung des Lukmaniers für den Handel, der von Konstanz ausging. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts benützte auch Florenz wieder den Weg über Konstanz für seinen flandrischen Handel, die Neapolitaner verwehrten ihm damals von Elba, die Franzosen von Genua aus den Seeweg.

(399 ff.) Der Hauptverkehr nach Flandern ging gleichwohl über den *St. Gotthard*, von Luzern auf verschiedenen Wegen nach Basel[1]) und weiter rheinabwärts. Der

---

[1]) Für Hebung des Verkehrs von Mailand über Basel war besonders eifrig thätig der Basler Wirt und Bürger Cunzmann Sintz. In einem Schreiben an die Kaufmannschaft in Mailand und Como vom 26. Mai 1356 rühmt er sich besonders, daß

Frieden von 1389 nach den Schlachten von Sempach und Näfels öffnete die durch die langen Kämpfe gesperrte Straße wieder und die Eroberung des Aargaus 1415 sicherte endgültig die Stellung der Eidgenossen. Die Organisation des Verkehrs und des Transportwesens entsprach der auf den Bündnerpässen.

(436 ff.) An der Südseite des St. Gotthard charakterisiert die Zustände das Bestreben der Eidgenossenschaft, speziell der Urner, die zu den Pässen führenden Thäler und den Schlüssel des St. Gotthard, Bellinzona, in ihre Hand zu bringen, was aber nach mancherlei Wechsel des Kriegsglücks und nachdem zeitweise die Herrschaft Mailands bis an den St. Gotthard selbst gereicht hatte, erst um das Ende des Mittelalters gelang. Aber nicht als ebenbürtige Genossen, nur als Unterworfene von Uri und den anderen Kantonen kamen diese Thalschaften zur Eidgenossenschaft. Ziemlich gleichzeitig gewannen auch die Bündner die südlich gelegene Landschaft Chiavenna. Bemerkenswert sind aus dieser Zeit die Zollvergünstigungen, die sich die Schweiz von Mailand und anderen für ihre Angehörigen ohne Gegenleistungen zu verschaffen wußte. Auch am Gotthard gewann die Sicherheit des Verkehrs durch die Eidgenossen.

Der großen Zahl der Benützer des St. Gotthardpasses entspricht auch die Zahl derer, die ihn litterarisch verherrlichten und ihre Fahrt beschrieben. Unter ihnen ist auch ein Württemberger zu nennen, der Franziskaner Paul Walther aus Güglingen[1]) der 1481 von Heidelberg nach Venedig und dem hl. Lande über den St. Gotthard pilgerte.

(459 ff.) Auch an den Walliserpässen ist der Einfluß der Ereignisse, die am St. Gotthard zur Gründung der Eidgenossenschaft geführt haben, zu erkennen. Die Oberwalliser nahmen den Kampf um die Selbstverwaltung auf, der sich zunächst im Gegensatz zu Savoyen vollzog. 1403 ging der Bischof von Sitten, Wilhelm von Raron, und die Landgemeinden oberhalb der Morge ein ewiges Burg- und Landrecht mit Uri, Unterwalden und Luzern ein. Das savoyische Regiment am Nordausgang des Großen St. Bernhard fand ein Ende im Jahr 1536 mit der Eroberung der Waadt durch Bern.

Neben dem Simplon und St. Bernhard, den großen Handelsstraßen, kommen die anderen Walliser Pässe nur wenig in Betracht. Doch ist der Grimsel, dem von Bern aus große Aufmerksamkeit geschenkt wurde, für den Handel nicht ohne Bedeutung.

(485 ff.) Der Niedergang der Messen der Champagne um 1350 kam den Genfer Messen zu gute, auf denen nicht nur Produkte des Genfer Gewerbfleißes zum Verkauf kamen, sondern auch der internationale Handel mit den Italienern und Südfranzosen seine Stätte hatte. Mit Genf, das von den Herzogen von Savoyen eifrig gefördert wurde, trat in Wettbewerb Lyon, dessen Messen die französischen Könige emporzubringen bestrebt waren, mit solchem Erfolge, daß am Ausgang des Mittelalters Lyon völlig an die Stelle von Genf getreten war. Den Anteil der Schwaben an den Messen von Genf und Lyon hat W. v. Heyd in dieser Zeitschrift (N. F. I S. 373 ff.) eingehend behandelt.

---

auch Graf Eberhard der Greiner von Württemberg in seinem Gasthause abgestiegen sei. Sch. verweist zur Erklärung darauf, daß Eberhard d. Gr. Mitvormünder über den jungen Herzog Johann I. von Lothringen (1346—90) war.

[1]) Seine Reisebeschreibung in dem 92. Bande der Bibl. d. litt. Vereins zu Stuttgart.

Die Straße nach Genf diente aber nicht nur dem Meßverkehr, sie führte die Oberdeutschen auf ihrem nicht unbedeutenden Handel mit Spanien über Marseille[1]). Von Genf aus nach Norden wurden Lausanne, Freiburg, Bern, Aarburg berührt, dann führte die Straße reußabwärts nach Koblenz und weiter nach Zurzach, wo die Wege sich teilten. Die eine Richtung folgte der alten Römerstraße nordöstlich über Donaueschingen an den oberen Neckar, also an den Nordfuß der rauhen Alb; die andere ging über Schaffhausen durch das Hegau nach Ulm, bezw. auf Konstanz zu. Mit diesem Weg, an dem die Eidgenossenschaft besonderes Interesse hatte, rivalisierte ein anderer, der von Stein am Rhein zum Zoll von Kloten führte und für Zürich von Vorteil war. Zu Ende des 15. Jahrhunderts (1495) kam ein Vertrag über eine Geleitslinie zu stande, die bei Gögglingen an der Donau dicht oberhalb Ulm begann und im Geleit der Landvogtei Oberschwaben über Biberach, Buchau, Saulgau nach Ostrach, im gräflich Werdenbergischen Geleite bis Pfullendorf, im Geleit der Grafschaft Nellenburg bis Schaffhausen, der Grafen von Sulz bis Kaiserstuhl führte, von da ab unter Geleit der Eidgenossen stand. Sie war bestimmt für das Gut, das nach Genf und in das Welschland geführt wird. Aber 1521 bezeichnet der Nürnberger Jakobspilger Sebald Örtel eine wesentlich abweichende Straße als die gewöhnliche von Nürnberg nach Genf. Sie folgt von Ulm der früher angegebenen Linie nach Buchhorn und geht auch südlich des Bodensees und Rheins nicht durchweg der Geleitsstraße nach.

Von deutschen Messen erhoben sich über die einfachen Jahrmärkte nur die von Straßburg, Frankfurt und Nördlingen, von denen die dritte besonders in Schwaben und Bayern große Geltung hatte. Jahrmärkte erwarben sich (Heilbronn) Nürnberg, Eßlingen, Rothenburg, Ulm, Konstanz, dieselben blieben aber für den internationalen Handel ohne Bedeutung.

(500 ff.) Das Mittelalter hat auch noch die Anfänge der Posten gesehen. Technische Vorbedingung war das Legen von Relais, und zwar nicht nur von Pferden, sondern auch von Menschen. Die größte Schnelligkeit konnte nur erreicht werden, wenn der Bote an der Wechselstelle seine Botschaft einem anderen Boten, der mit neuem Pferd weiterritt, abgeben konnte. Botenanstalten besaß das Mittelalter längst, aber die Einrichtung von Relais für sie ist nicht erwiesen. Haben also die Botenanstalten der Städte und Körperschaften die technischen Vorbedingungen des Postwesens nicht geschaffen, so geht doch auf sie die wirtschaftliche Vorbedingung zurück, die Besorgung von Privatbriefen. Die Einrichtung einer Relaispost setzt eine Memminger Chronik in das Jahr 1490. Die Route ging über den Brenner nach Rom, eine andere nach den Niederlanden und nach Frankreich. Dem Rhein zu waren 1500 die Postwechsel in Söflingen, von da ging es nach Rheinhausen auf der schon angegebenen Straße über Cannstatt-Bruchsal; auch später, als die Post über Augsburg ging, wurde Ulm umgangen auf dem Weg Günzburg, Elchingen, Westerstetten. Mit den Bedürfnissen einer Post, die auch bei Nacht ohne Unterbrechung weiterging, war der Aufenthalt nicht zu vereinen, den die verschlossenen Thore und weiten Mauern einer Stadt verursachen mußten.

(511 ff.) Von einer Handelspolitik deutscher Könige ist auch im Spätmittelalter nicht zu reden, ihre Zollpolitik kennt seit König Albrechts Tod keine Rücksichten auf den Handel des gesamten Landes, höchstens auf lokale Interessen. Nur politische Rücksichten veranlassen gelegentlich ein Eingreifen in den Gang des Handels, aber nicht zum Nutzen des Deutschen, sondern zum Schaden des Fremden. So befahl 1401 K. Ruprecht, Kaufleute aus Aachen und Mailand zu „bekümmern“. Die Wirkung der

[1]) Dazu vergl. jetzt Häbler oben S. 111 ff.

Festnahme von Mailänder Kaufleuten war auf Mailändischer Seite, daß zwei Ravensburger, die von Venedig kamen, festgehalten wurden. Der politische Erfolg des Vorgehens war Null. Die Korrespondenz, die in dieser Angelegenheit gepflogen wurde, liegt in der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins Bd. 4 und in „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 14" gedruckt vor. Umfassender ist Siegmunds Versuch einer Handelssperre gegen Venedig, um den Handel Genua zuzuführen. Aus den mannigfachen Verhandlungen, die in dem lange dauernden Streit hin- und herwogten, sei nur auf die Beteiligung der Schwaben hingewiesen. Ein „Ratschlag", wie die Privilegien von Genua auszufertigen seien, wobei mit besonderem Nachdruck, im Gegensatz zu der Gepflogenheit Venedigs, die Freiheit der Deutschen, mit den Bürgern und Fremden in der Stadt Handel zu treiben, gefordert wird, ist nach Sch. von Konstanz oder Ravensburg auf einem in Ulm am 23. April 1420 zusammengetretenen Städtetag vorgelegt worden. Wenn auch dort die Verhandlungen wegen Fernbleibens der wichtigsten Venedig günstigen Städte ergebnislos blieben, so war doch das Vorgehen der Schwaben insofern von Erfolg, als die Genuesen sich zu neuen Verträgen zu Gunsten der Deutschen herbeiließen. Darin liegt auch das Ergebnis der ganzen Aktion Siegmunds, die schließlich dem Handel Venedigs keinen Abbruch thun konnte, aber Genua zu Konzessionen veranlaßte, um den Handel an seinen Hafen zu fesseln.

(520 ff.) Eine bedeutende Rolle im Handel zwischen Deutschland und Italien spielten die Kaufhäuser, die keineswegs vorwiegend für den Kleinhandel bestimmt waren; „das mag für einen Teil zutreffen, für die größeren Kaufhäuser Südwestdeutschlands ist aber diese Auffassung abzulehnen". Das älteste ist das 1317 in Mainz erbaute, in Nördlingen wird ein Kaufhaus 1336 genannt, das Konstanzer 1388 erbaut. In Schwaben findet sich dafür der Name „Gredhaus". Solche befanden sich in Lindau, Meersburg, Radolfzell, Überlingen, ferner in Ravensburg und Ulm, dieses 1369 zuerst genannt [1]). Daß diese Kaufhäuser ausschließlich den Fremden gedient hätten, wird wohl niemand glauben; in den kleineren Städten werden Italiener nur selten erschienen sein. Die Vermehrung der Kaufhäuser beweist aber eine Zunahme des Verkehrs.

Das Kaufhaus war zugleich Lagerhaus und Verkaufshalle, Zollstelle und gewerbepolizeiliches Revisionslokal. Der fremde Kaufmann durfte nur in diesem Hause seine Waren haben, Handel unter sich war den Gästen verboten, an die Bürger durfte nur im Großen verkauft werden.

(529 ff.) Unter den italienischen Städten, die mit Deutschland Handel trieben, steht im 15. Jahrhundert nächst Venedig an erster Stelle Genua. Der Verkehr war ziemlich lebhaft, die Bestimmungen nicht einengend. Was der Inhalt der schon erwähnten Privilegien von c. 1423 war, ist nicht ganz sicher. Weitere Verhandlungen über Einrichtung eines Fondaco und Tarifermäßigungen, durch schwäbische Kaufleute, Ravensburger und Konstanzer, betrieben, fanden in den folgenden Jahren 1425, 1431, 1447 statt. Es sind bisher unbekannte Urkunden, die Sch. mitteilt. Die sehr wichtigen Conventiones Alamannorum von 1466 hat Heyd schon 1884 in „Forschungen zur deutschen Geschichte" zum Abdruck gebracht. Sch. macht darauf aufmerksam, daß schon vor Erlaß dieser Conventiones, die den Deutschen große Erleichterungen bringen, König Friedrich III. den Genuesen und den Bewohnern ihrer Kolonie Kaffa, die

[1]) Im Zusammenhang hiermit wird das Vorkommen des Familiennamens „Gräter" noch Beachtung verdienen. Schon 1253 werden Gratar in Ehingen und Biberach als cives genannt (Wirt.UB. 5,2), nach v. Alberti, Wappenbuch 1,240, sind in Biberach sogar 2 Familien des Namens schon im 13. Jahrhundert zu unterscheiden.

größere Vergünstigung voller Freiheit von Handels- und Verkehrsabgaben verbrieft hatte. Die sämtlichen für die Deutschen günstigen Privilegien fallen in solche Zeiten, in denen Genua mit Mailand vereinigt war. Die Bildung eines großen Territoriums war den deutschen Kaufleuten nützlicher als die gesonderte Existenz der Handelsrepubliken.

Von Genua selbst wurden seine Seidenstoffe und die zur Brokatweberei nötigen feinen Gold- und Silberfäden erzeugt. Größer war der Verkehr, der Genua nur als Hafenstadt benützte. Hier sind die Kaufleute von Konstanz und Ravensburg als die fleißigsten zu nennen; ihren Spuren folgen erst später die Augsburger und Nürnberger, in erster Linie steht bis zu Ende die große Ravensburger Gesellschaft. In Spanien waren Barcelona und Valencia die Mittelpunkte des deutschen Handels (darüber ist jetzt Häbler zu vergleichen). Andererseits war auch Deutschland für die Genuesen ein Durchgangsland nach Flandern.

(551 ff.) Als zweiter Hauptort italienischen Handels mit Deutschland ist **Mailand** zu nennen. Für diese Stadt ist sowohl Genua als Venedig Hafenstadt; die Förderung des Durchgangsverkehrs nach diesen beiden Häfen ist auch den Mailändern sehr angelegen. Ihm gelten die Provisiones Veneziarum von 1328, die Provisiones Janue von 1346 und 1347. Unter Mailands Einfluß gewährte Genua die schon erwähnten Privilegien, auch die Errichtung eines Fondaco in Genua wurde von hier aus befürwortet, doch scheint es dazu nicht gekommen zu sein. Über diese Privilegien hinaus gewährten die Herzöge von Mailand den deutschen Kaufleuten noch Rechte durch Verleihung von Geleitsbriefen; unter den so bevorzugten erscheinen die Gienger in Ulm. Ferner nahmen sie wohl einen Kaufmann in die Zahl ihrer Familiaren auf, was ihnen das Recht eines freien Verkehrs, Freiheit von Zöllen und Schiffsabgaben verlieh. Dieser Gunst erfreuten sich z. B. die bedeutendsten Faktoren und Vertreter der großen Ravensburger Gesellschaft. Die betreffenden Urkunden teilt Sch. im 2. Bande mit. Ein weiteres Mittel, die Kaufleute zu fördern, sind die litterae contra debitores, mit denen der Herzog seiner Regierung gebot, gegen die Schuldner des Betreffenden scharf vorzugehen. Ausfuhrartikel von Mailand waren seine Seidenstoffe (die Seidenweberei 1442 eingeführt) und vor allem sogenannte Krämerwaren, darunter die Erzeugnisse der hochentwickelten Waffenindustrie. Eine Sammlung von Angaben über Deutsche, die in Mailand und Como sich aufgehalten haben, nennt aus unsern Gebieten Ulmer[1]), Haller, Gmünder und vor allem Ravensburger Bürger.

Zwischen **Como** und Mailand einerseits und Deutschland andererseits bestand ein ständiger reger Verkehr, aus dem sich eine innige Verbindung entwickelte. Das Bild von Como wäre ohne die Deutschen gar nicht zu denken. In Como blühte besonders die Wollweberei, die teils italienische, teils auch deutsche und englische Wolle verarbeitete. Beides, Wollhandel und schließlich auch Wollweberei, kam allmählich völlig in die Hände der Deutschen. Besonders Ulmer Kaufleute sind dabei beteiligt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts weichen die Deutschen mehr zurück; die eingeborenen Kaufleute hatten sich über die Konkurrenz beschwert und Maßregeln gegen sie erwirkt. Dazu kamen politische Ereignisse, die zu Anfang des 16. Jahrhunderts die ganze Comasker Wollindustrie schwer schädigten. Die 1510 eingeführte Seidenweberei verdrängte Schritt um Schritt im Lauf des Jahrhunderts die Wollweberei.

Deutsche Gelehrte, Künstler, Handwerker u. s. w. waren in Mailand zahlreich vertreten. Häufig haben sich Kaufleute aus Mailand mit Deutschen zu Handelsgesell-

[1]) Auf Mailänder in Ulm deutet das Haus „in dem Mailand" (555).

schaften vereinigt. Aus dem 16. Jahrhundert ist da noch die Nürnberger Gesellschaft Koler-Kreß-Saronno zu nennen, deren Papiere zum Teil erhalten sind.

(589 ff.) Der Anteil des übrigen Italien war nicht mehr besonders groß. In Pavia sind die Ravensburger zu finden. Die Bedeutung der Stadt lag in der Barchent-, Woll- und Leinenweberei. Vereinzelt sind die Nachrichten über Verkehr mit Crema, Piacenza, Cremona, Parma, Bologna. In Florenz trat wie anderwärts an Stelle der Wollmanufaktur allmählich die Seidenindustrie, in der es Lucca, Genua und Venedig überflügelte. Wir finden in Florenz eine deutsche Weberbruderschaft, deren Statuten noch nicht veröffentlicht sind, und eine Schuhmacherbruderschaft, die schon mehr bekannt ist. Daß Florenz, das sonst den Seeweg nach Flandern bevorzugte, anfangs des 15. Jahrhunderts sich auch des Landwegs wieder erinnerte, ist erwähnt. Mit Durchgangshandel durch Deutschland ist auch Lucca zu nennen; auch dort wie in Siena, das sonst vor allem Geldhandel trieb, ist eine deutsche Schusterbruderschaft. In Aquila in den Abruzzen fanden große Safranmessen statt, die viel von Deutschland besucht worden sein müssen. In Rom sind vor allem deutsche Handwerker zu finden, von Warenhandel dorthin sind keine Nachrichten vorhanden.

(602 ff.) In Deutschland sind ausschließlich die Reichsstädte Träger des Handels. Entscheidend für ihren Anteil ist weniger die geographische Lage als der eigene Gewerbebetrieb. Ravensburg und Konstanz finden den Rohstoff ihrer Leinwand in der Umgebung, den Absatz aber im Süden. Ulm und Basel beziehen die Baumwolle für ihre Barchentweberei aus Italien. „Für die schwäbischen und fränkischen Handelsstädte ist im Gegensatz zum Beispiel zu den hansischen die Verbindung von Handel und Gewerbefleiß charakteristisch“ (603). Von großem Einfluß ist die Standesanschauung der Geschlechter, daß der Handel dem Ritter nicht zieme. Das Patriziat der Städte geht aus dem Kaufmannsstand hervor, die Anlegung des erworbenen Vermögens im Grundbesitz vermittelt seinen Übergang in den Landadel und da dem Handwerk ein Eindringen in den Großhandel nur sehr schwer möglich war, verdorrte der Handel überall da, wo der Kaufmannsstand veradlichte.

Der Handel von Konstanz ruhte auf der Leinenindustrie; diese war von den Kaufleuten abhängig, die den Geschlechtern angehörten. Aber zu ihnen kamen auch reich gewordene Zünftische. Dahin gehören die Muntprat, die Familie, die für den Außenhandel der Stadt die größte Bedeutung hatte. In einer Reihe von Tabellen veranschaulicht Sch. die plutokratischen Tendenzen, die die Reichen in Konstanz mit den Geschlechtern zusammenführten. Zur Vergleichung dienen Tabellen über die reichsten Leute in Ravensburg und Ulm in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das Muntpratische Geschäft scheint in die große Ravensburger Gesellschaft aufgegangen zu sein. Neben den Muntprat sind die Familien Fry und im Steinhus zu nennen.

Die Richtung des Konstanzer Handels ging im wesentlichen auf Mailand und von da nach Genua und Spanien. Seine größte Blüte fällt in die Zeit von 1350 bis 1460. Dann begann der Niedergang, die Leineweber verschwanden infolge des mißlungenen Zunftaufstandes, der Adel zog auf die Burgen, der Leinwandhandel nach St. Gallen, auch Isny und Wangen.

(623 ff.) Auch in Ravensburg war die Leineweberei die gewerbliche Grundlage des Handels, dazu trat ein Nebengewerbe der Leinenverarbeitung, die Papierfabrikation. Im 15. Jahrhundert wird der Ravensburger Handel vorwiegend getragen von der „Großen Gesellschaft“, deren Geschichte W. v. Heyd geschrieben hat. Sch. giebt dazu eine Nachlese, mit genealogischen Untersuchungen über die Humpiß, Muntprat

und Mötteli. Die Angaben über die Höhe des in der Gesellschaft arbeitenden Kapitals verdienen keinen Glauben, wie Sch. an den Angaben der Steuerbücher nachweist.

(639 ff.) In St. Gallen wurde weiße Leinwand und blauer und schwarzer Zwillich hergestellt. Die Erzeugnisse dieser Industrie gingen nach Spanien, Frankreich, Italien, Ungarn, Böhmen und Polen. Für den Memminger Handel ist die Gesellschaft Vöhlin-Welser dominierend, die wie die Ravensburger ihre Mitglieder später in verschiedenen Städten hatte. Ihre Handelsverbindungen waren zahlreich, und ihr größter Ruhm ist, daß sie der Änderung der Handelswege durch die großen Entdeckungen der Seefahrer alsbald Rechnung trugen. Zu nennen sind auch Kempten und Lindau mit blühendem Handel. Bürger von Buchhorn begegnen in der Fremde nicht. Biberach am Handel in Venedig schwach beteiligt, ist im übrigen Italien nicht zu finden, handelt aber nach Lyon.

(646 ff.) Ulms Blüte im 15. Jahrhundert ruhte auf der Barchentweberei, die an Stelle der Wollweberei getreten war, und auf dem Baumwollhandel. Die Baumwolle wurde von Venedig aber auch von Mailand bezogen. Ueber die Ulmer Baumwollweberei sind Nüblings Untersuchungen zu vergleichen. Ulmer Kaufleute waren bei der Humpißgesellschaft und bei den Vöhlin-Welser beteiligt. Von Niederschwaben ist nur Gmünd genannt, das in Como zu finden ist; von Nördlingen wird Handel nach Genf und Italien getrieben.

Aus kleinen Städten stammen oft die Faktoren. Dahin gehören z. B. Erhardus Wigand Franck dictus ex Mergeten[1]) (Mergentheim) in Barcelona 1494, Amandus Klinger von Urach, Prokurist der Fugger in Mailand 1502, ebenso Ulrich Laur von Vaihingen in Como 1469.

Den Augsburger Handel (688 ff.) charakterisiert die Tendenz zur Bildung von großen Vermögen, die zu Spekulationen verwendet wurden: „Augsburg war die Beherrscherin des Bergbaus nicht allein in der Alpenwelt". Den Handel beherrschen die Fugger, die im Unterschied von den großen Kaufleuten der anderen Städte aus den niedern Schichten, vom Handwerk auf dem Lande, emporstiegen, ohne je am Stadtregiment nennenswerten Anteil gehabt zu haben. Sch. bringt auch hier aus den früher nicht herangezogenen Steuerbüchern neues Material bei. Im übrigen ist Ehrenbergs „Zeitalter der Fugger" und Häblers „Die Fuggersche Handlung" speziell für den spanischen Handel und die Weltmachtstellung der Fugger zu vergleichen. Im behandelten Gebiet bestanden Faktoreien der Fugger in Rom mindestens 1499; von ihnen wurde als Generalkommissaren des Papstes der Tetzeliche Ablaß betrieben, der den Anstoß zu Luthers Vorgehen gab. Die Hauptverbindung Augsburgs war im Mittelalter doch die mit Venedig.

(656 ff.) Unter den fränkischen Städten steht Nürnberg obenan. Seine Blüte verdankt es seiner Lage an der Stelle, wo der Verkehr vom Mittelrhein zur Donau mit dem aus der Pforte zwischen Böhmen und dem Thüringer Walde kommenden sich kreuzte, seinem ausgezeichneten Gewerbfleiß, der vor allem das Metallgewerbe zu hoher Entwicklung brachte, und schließlich den von Nürnberg zu einem förmlichen System gebrachten Zollbefreiungen; 1332 hatte es z. B. Zollfreiheit in Heilbronn, merkwürdigerweise nicht in Schwaben. Im Handel Nürnbergs spielt Venedig die erste Rolle; aber seine Kaufleute gingen nach allen Richtungen, sie sind in Krakau, am Schwarzen Meer, in Genua, Katalonien und Brügge zu finden. Gegenstand des Nürnberger

[1]) Franck ist ohne Zweifel Bezeichnung der Landsmannschaft, der Geschlechtsname ist Wigand.

Handels sind alle Warengattungen; nur der Geldhandel ist völlig ausgeschlossen. Die Bedeutung Nürnbergs findet Sch. insbesondere darin, daß seine Geschlechter dem Handel länger treu blieben, der Versuchung, sich dem Adel anzuschließen, länger widerstanden, und daß die Stadt nicht dem Regiment der Zünfte verfiel.

Weiter kamen aus Franken Rothenburger, auch Windsheimer Händler nach Como; der Vertreter von Schwäb. Hall Mathäus Turbrech, 1429 in Como, ist wohl Nachkomme eines Nürnberger Geschlechts (662).

(662 ff.) Die Beteiligung der Rheinlande am Handel ist auffallend schwach. In Basel hat die demokratische Stadtverwaltung die Entwickelung des Handwerks gefördert, die des Handels verhindert. Die Bedeutung der Grautucherzunft ging seit 1350 zurück, dagegen gewann die Erzeugung von Schürlitz (Halbleinen) wachsende Bedeutung, vielleicht von Biberach und Mailand beeinflußt, von deren Baumwollstoffen das Schauzeichen entnommen war. Färber wurden von Horb herangezogen. Zu nennen ist nur eine Exportfirma: Irmi. Von Italien stammt die Baseler Papierindustrie.

Für den Durchgangsverkehr war Basel durch seine Lage natürlich von hoher Bedeutung. Nicht minder Straßburg (664). Sein eigener Handel war in erster Linie Weinhandel, der aber rheinabwärts ging. In Luzern galt Straßburg als Vorort der durchpassierenden Deutschen, wenn diesen das Geleite abgekündigt werden sollte. Seine eigene Beteiligung am Handel war nicht bedeutend.

(667 ff.) Zwei wichtige, wertvolle Kapitel, die bereits über den Rahmen des Mittelalters hinausgreifen, gelten den Handelsgesellschaften, den Gründen ihres Aufkommens und ihres Verfalls und den Änderungen im Handel, die am Ende des Mittelalters die Entdeckungen jenseits des Oceans brachten, endlich der Entwicklung, durch die der früher städtische Handel in Westeuropa Staatsangelegenheit wird. Die Notwendigkeit kapitalistischen Betriebs hatte zu Bildung der Gesellschaften geführt, Monopole, gewagte Spekulationen waren das Ende der Entwickelung und schließlich brachten gesetzgeberische Maßregeln, die der Steigerung der Warenpreise entgegenwirken sollten, zu stande, daß die Handelsgesellschaften vom Warenhandel sich dem Geldhandel zuwendeten. Die Änderung, die die Entdeckungen herbeiführten, ist auf keinem Gebiet so fühlbar gewesen, wie im Gewürzhandel, den Portugal mit allen Mitteln an sich zu reißen wußte. Der seitherige Gewinn des Zwischenhandels blieb nun in Lissabon liegen, die Händler mußten sich mit geringerem Gewinn begnügen, dennoch stiegen die Preise enorm. Eine zweite nicht minder wichtige Änderung, das Ergebnis einer langen Entwickelung, brachte England, das neben der Wollproduktion allmählich auch der Fabrikation sich bemächtigt hatte und jetzt die flandrische und italienische Wollindustrie erstickte. Der Wollhandel, der seither am Verkehr durch Oberdeutschland so großen Anteil gehabt hatte, fiel weg. Diese Entwicklung des englischen Handels war ein Erfolg der Wirtschaftspolitik seiner Könige. Die Gewalt eines Staates siegte über die Unternehmungslust der städtischen Handelsrepubliken. In den nationalen Staaten, vorab in England, schloßen sich Land und Leute zu einer handelspolitischen Einheit zusammen; Deutschland dagegen verharrte im mittelalterlichen Zustand, mit seiner „wirtschaftlichen Gliederung in Handelsstädte und wesentlich von der Urproduktion lebende Halbstaaten".

(681 ff.) „Die Waren auf Grund der Tarife des 14. und 15. Jahrhunderts" behandeln die letzten Abschnitte des Buches. Hier eine Übersicht zu geben verbietet die Fülle der Einzelangaben. Erwähnt sei, daß 1422 Salz von Hall bis Bellinzona ging (697). Die Straßburger Tarife kennen als Ursprungsorte schwäbischer Tücher Calw,

Weil, Horb und Eßlingen, doch scheinen die niederrheinischen von besserer Qualität gewesen zu sein (702).

Der zweite Band enthält die Urkunden, die bisher nicht bekannt sind. Der größte Teil stammt aus Italien und der Schweiz. Ein Register für beide Bände ist angefügt, dazu zwei Karten zum Verständnis der Abschnitte, die dem Verkehr über die Alpenpässe und der Entwicklung der Handelswege über dieses Gebirge dienen.

Mögen diese Mitteilungen aus dem reichen Inhalt des Werks, die naturgemäß nur ein leichtes Gerippe geben konnten, recht viele zum Studium des Buchs und zur Arbeit auf dem interessanten Gebiete anreizen! Die Aufgaben sind groß und zahlreiche Pflege der Geldgeschichte, der Wirtschaftsgeschichte, Feststellung der Straßenzüge, des internationalen Handels und Verkehrs, in Verbindung damit Bestimmung und Geschichte der Zollstätten, Sammlung der Zolltarife; da ist Platz genug zu eifriger Thätigkeit.

Stuttgart. G. Mehring.

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg. Im Auftrag der Kommission für Landesgeschichte herausgegeben von Dr. Viktor Ernst. I. Band: 1550—1552 (1899). II. Band: 1553—1554 (1900).

An zahlreichen Stellen der historischen Litteratur Württembergs ist darauf hingewiesen, welchen Wert die Briefe des Herzogs Christoph für die Kenntnis der württembergischen wie der deutschen Geschichte seiner Zeit haben müßten, und Männer wie Pfister, Heyd, Rümelin, Stälin haben den Wunsch nach ihrer Veröffentlichung sehr lebhaft gehegt; mußte sich doch jedes Urteil über den Herzog und seine Zeit unsicher fühlen, solange nicht diese reiche Geschichtsquelle der Benützung zugänglich war. An einzelnen Plänen der Veröffentlichung hat es daher auch früher nicht gefehlt, aber es war kein Organ vorhanden, welches diese weitaussehende Arbeit hätte übernehmen können, und erst mit der Gründung der württembergischen Kommission für Landesgeschichte ging der langgehegte Wunsch seiner Erfüllung entgegen. Im März 1896 wurde die Herausgabe des Briefwechsels beschlossen und bald darauf begann die Arbeit, als deren Leiter von der Kommission Prof. Dr. Schäfer bestellt war. Schon die ersten Nachforschungen im Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart ergaben, daß ein ganz ungeahnt reicher Stoff vorhanden ist, der sich, der vielumfassenden Thätigkeit des Herzogs entsprechend, fast über alle Abteilungen des Archivs erstreckt, und nach vielen Tausenden zählen die Briefe, die dem Herzog während seiner achtzehnjährigen Regierungszeit zugekommen sind; dabei ist aber besonders günstig, daß mit gleicher Sorgfalt wie die eingegangenen Briefe auch die Konzepte der abgeschickten aufbewahrt sind, die häufig nicht bloß den abgegangenen Wortlaut, sondern auch durch zahlreiche Korrekturen den Gang der vorausgehenden Erwägungen, vielleicht auch durch die Handschriften den Anteil einzelner Persönlichkeiten erkennen lassen.

Der historische Wert eines fürstlichen Briefwechsels des 16. Jahrhunderts beruht vor allem darauf, daß der Brief die gewöhnliche Form des politischen Verkehrs bildet: es handelt sich also nach unserer Auffassung mehr um eine Sammlung von politischen Aktenstücken, als von privaten Mitteilungen. Damit ist schon gegeben, daß auch die anderen Stücke des politischen Verkehrs, Instruktionen und Berichte von Gesandtschaften und Aufzeichnungen über persönliche Zusammenkünfte, nicht ausgeschlossen werden. Weiter hängt mit der privaten Form der politischen Briefe zusammen daß sich häufig in ein und demselben Stück oder doch unmittelbar daneben Äußerungen über persön-

liche Angelegenheiten und Wünsche, Hofleben, Jagden und ähnliche Dinge finden, die ihrem Inhalt nach nichts mit den politischen Fragen zu thun haben und deshalb meist von den politischen Korrespondenzen getrennt werden. Mir schien diese Trennung nicht ratsam. Denn einmal ist jenes Zusammenwerfen staatlicher und privater Dinge charakteristisch für die Staatsauffassung jener Zeit; sodann haben diese Dinge häufig einen kulturhistorischen Wert, jedenfalls geben sie dem ganzen Bild viel mehr Farbe und Leben, und endlich ist es gewiß nicht nötig, den unnatürlichen Gegensatz von politischer und Kulturgeschichte selbst in die Quellen hineinzutragen.

Die Aufgabe des Herausgebers diesen Stoffmassen gegenüber lag darin, einmal an der Hand der Briefe die Politik des Herzogs in allen ihren Zügen festzustellen, zu zeigen, wie er in jedem einzelnen Moment in die Geschichte seiner Zeit eingegriffen hat; sodann auch weiterhin diese Korrespondenzen nach allen Richtungen, soweit sie überhaupt historisch wertvoll sind, der Benützung zugänglich zu machen. Dabei konnte an eine wörtliche Wiedergabe aller Stücke nie gedacht werden; nur wichtigere Stücke wurden im Wortlaut, das andere in Auszügen gegeben.

Nun sind zwei Bände des Werkes erschienen, das mit dem sechsten zum Abschluß gelangen wird. Der erste umfaßt die Zeit vom Regierungsantritt des Herzogs im November 1550 bis zum Ende des Jahres 1552, wohl die schwersten Jahre während der ganzen Regierungszeit. Gleich die ersten Aktenstücke zeigen uns die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten: die namenlose Bedrückung des ganzen Landes durch das kaiserliche Kriegsvolk, die Gefährdung der ganzen fürstlichen Existenz durch die „kgl. Rechtfertigung", d. h. durch den von König Ferdinand angestrengten Felonieprozeß, und dabei den Mangel an allen irgendwie wertvollen politischen Verbindungen, so daß hier ganz neu angefangen werden mußte. Es ist interessant zu verfolgen, wie der junge Herzog durch diese Lage in immer engere Freundschaft mit dem Kaiser, auf den er angewiesen ist, hineingetrieben wird, ohne aber deswegen seine streng kirchlichen Grundsätze zu verleugnen. Verschiedene Erleichterungen, namentlich Abschaffung des spanischen Kriegsvolks und Anbahnung einer Vermittlung im Streit mit dem König sind der Preis für die kaiserfreundliche Politik, welche zunächst auch den Verbündeten des Jahres 1552 gegenüber ihre Probe besteht. Erst die Erstürmung der Ehrenberger Klause lockert das enge Band, das den Herzog seither an den Kaiser fesselte, und er fängt an, seine eigenen Wege zu gehen. Schon 1551 hatte er in der Verbindung mit Pfalz und Bayern einen Rückhalt für seine Stellung zu schaffen gesucht und im Frühjahr 1552 hatte er wohl einige Zeit gehofft, an der Spitze eines Bundes von Neutralen eine Vermittlerrolle spielen zu können. Diese Bestrebungen wurden nun im Sommer 1552 wieder aufgenommen, nur daß der Verlauf der Passauer Verhandlungen immer deutlicher die sachliche Übereinstimmung der Neutralen mit den Kriegsfürsten und den Gegensatz zum Kaiser ans Licht gebracht hatte. Das Resultat des Passauer Tages war wie in den großen Fragen so auch in der württembergischen Sache kein endgültiges; aber soviel war doch erreicht, daß an eine Wegnahme Württembergs durch die Habsburger nicht mehr zu denken war.

Die Zeit zwischen Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfrieden, welche der zweite Band behandelt, gehört nicht zu den bevorzugten in der deutschen Geschichte. Die Belagerung von Metz, das Ende des Kurfürsten Moriz ziehen wohl noch eine Zeit lang an, dann aber verliert sich der Faden in dem fast unlöslichem Wirrwar von Kämpfen und Verhandlungen, die sich an den Namen des wüsten Markgrafen Albrecht des Jüngeren von Brandenburg knüpfen. Und doch ist diese Zeit durch die tiefgehenden inneren Wandlungen, die sich vollziehen, von großer Wichtigkeit für das Verständnis

der folgenden Jahre. Das Mißtrauen gegen den Kaiser bildet den Grundton des politischen Lebens in Deutschland, und besonders die Furcht, daß der Kaiser seinem Sohn Philipp mit allen Mitteln die Nachfolge im Reiche verschaffen werde, hält die deutschen Fürsten lange in Atem. Herzog Christoph steht in der vordersten Reihe der Opposition; im Heidelberger Bund, der diesen Stimmungen der deutschen Fürsten seine Entstehung verdankt, spielt er lange die erste Rolle. Besonders zu beachten ist, wie angesichts der vom Kaiser drohenden Gefahren der konfessionelle Gegensatz bei den deutschen Fürsten fast ganz verschwindet, um dann freilich sofort wieder zu erscheinen, sobald der Gegensatz gegen den Kaiser dafür Raum freiläßt. Diese Wandlungen und Schattierungen bilden den Hauptwert und den Hauptreiz der Geschichte der Jahre 1553 und 1554. Wenn nun aber vielleicht ein großes, wichtiges äußeres Ereignis schon durch wenige gute Berichte genügend beleuchtet werden kann, so lassen sich dagegen derartige oft sehr feine Nuancierungen nur durch große Stoffmassen aktenmäßig darthun, wenn nicht der Benützer dem subjektiven Urteil des Herausgebers preisgegeben sein soll. Immer mehr hat sich mir während der Arbeit, im Gegensatz zu anderen Werken, der Gedanke aufgedrängt, welchen Wert eine solche dichtgedrängte, annähernd vollständige Briefsammlung hat, wenn, Schritt für Schritt durch authentische Akten belegt, die ganze Wirksamkeit des Fürsten durch Wiedergabe seines Briefwechsels aufs neue vorgeführt wird. Ein solcher Briefwechsel gewährt ein anschauliches, volles und sattes Bild der historischen Vorgänge, einen zuverlässigen, in die Tiefe der einzelnen Persönlichkeit führenden Einblick in die einstige Wirklichkeit, während bei Wiedergabe nur weniger, besonders wichtiger Aktenstücke aus jeder Gruppe schon bei der Auswahl wie auch bei der Verbindung der einzelnen Stücke die Subjektivität eine solche Rolle spielt, daß der Vorzug einer Publikation oder einer Bearbeitung fast ganz verloren geht. Hätten wir z. B. für diese Jahre außer der Korrespondenz zwischen Karl und Ferdinand den ganzen Briefwechsel von drei deutschen Fürsten aus verschiedenen Gruppen — außer Württemberg etwa noch den von Kursachsen und Braunschweig — dann könnten wir über die deutsche Geschichte in diesen Jahren mit einer Sicherheit und Schärfe urteilen, wie sie uns noch so viele und noch so wichtige einzelne Aktenstücke niemals gewähren können.

Der erste Band zeigt den Herzog fast allein stehend, auf sich selbst angewiesen, den Blick auf das Eine Ziel gerichtet: die Sicherung seiner Existenz gegen König Ferdinand. Im zweiten Band steht er in der Mitte befreundeter Fürsten, an der Spitze des Heidelberger Vereins, im Kampf für deutsche Interessen gegen spanische Praktiken. Der dritte Band, die Korrespondenz des Jahres 1555 umfassend, wird ihn auf noch größerem Schauplatz zeigen: in den Verhandlungen über den Religionsfrieden auf dem Reichstag in Augsburg. Und mit der Erweiterung des Schauplatzes vergrößert sich zugleich auch die Bedeutung, welche dem Herzog in den deutschen Dingen zukommt, weniger infolge der Machtmittel, die ihm zur Verfügung stehen, als infolge der unermüdlichen Rührigkeit und Schaffensfreudigkeit, mit der er überall zugreift. Diese Bedeutung zu würdigen und zu umgrenzen, wird erst später am Platze sein; nur möge an das Wort Rankes erinnert sein, das er eben mit Bezug auf Herzog Christoph ausspricht[1]): „Auch minder Mächtige hatten etwas zu bedeuten, da niemand übermächtig war, selbst der Kaiser nicht."

Tübingen. Viktor Ernst.

[1]) In dem sehr lesenswerten Nachruf auf Christoph Friedrich von Stälin in der Rede zur Eröffnung der 14. Plenarversammlung der historischen Kommission bei der Berliner Akademie, 1873. (Sämtliche Werke 52, 584.)

Württembergische Geschichtslitteratur vom Jahr 1900.

(Mit Nachträgen zu der von 1898 und 1899.)

Zusammengestellt von Th. Schön.

1. Allgemeine Landesgeschichte.

Altertümer. Fundberichte aus Schwaben VII, 1899. — P. Reinecke, Zur jüngeren Steinzeit in West- und Süddeutschland. Westd. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst 19, 3. 4. — F. Haug und G. Sixt, Die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs. II. Teil (Schluß). — Siehe auch Wirtschaftsgeschichte und Lokalgeschichte unter Ammerthal, Balingen, Böckingen, Cannstatt, Dalkingen, Eßlingen, Groß-Altdorf, Heilbronn, Hohenstaufen, Hundersingen, Kirchentellinsfurt, Köngen, Münsingen, Neresheim, Reutlingen, Rottenburg, Stammheim OA. Calw und OA. Ludwigsburg, Sulz a. N., Truchtelfingen, Waldhausen.

Geschichte des württembergischen Fürstenhauses. E. Schneider, Die ältesten Herren von Württemberg. W. Vjsh. 9, 225—228. — Derselbe, Württemb. Stammbaum. Stuttgart, W. Kohlhammer. — A. Götte, Der Ehrenbrief des Püterich von Reichertshausen an die Erzherzogin Mechtild. Straßburg 1898. — P. Weizsäcker, Graf Eberhards Weißdorn. Schwäb. Albblätter 12, 168—170. — V. Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg. 2. Band. 1553—1554. Stuttgart, W. Kohlhammer. — O., Der Tod des Herzogs Karl Alexander von Württemberg. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 93—95. — E. Schneider, Der Tod des Herzogs Karl Alexander von Württemberg. Besondere Beilage des Staatsanz. 65—66. — J. Schall, Zur kirchlichen Lage unter Herzog Karl Alexander. Blätter für württ. Kirchengeschichte N. F. 4, 123—143. — O., aus den Tagen der Regentschaft in Württemberg. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 16—33. — O., Ein merkwürdiges Konversionsgebet (für die Familie Herzog Karl Alexanders). Ebendas. 159—160. — Baillen, Königin Luise und die Kaiserin Maria Feodorowna. Der Türmer 2, 567. — Sakmann, Die Voltaire-Dokumente des Fonds Montbéliard der Archives nationales zu Paris. W. Vjsh. 9, 98—116. — T., Die Württemberger in Österreich. Wiener Zeitung Nr. 246 und Nr. 247, je S. 3—5. — A. v. W., Ein Brief von Johanna Kinkel (über König Wilhelm I. von Württemberg). Neues Tagblatt, 2. Bl. Nr. 33, 1. — Roth, Katharina, Königin von Westfalen. Besondere Beilage des Staatsanz. 45—58. — D. Marschall von Biberstein, Viktor Hugo, Histor. Notizen aus der Zeit, in der ich lebte. Leipzig, H. Schmidt und C. Günther, 88, 97. (Herzogin Marie von Württemberg). — Heß, Aus dem Briefwechsel zwischen Herzogin Henriette von Württemberg und Antistes Johann Jakob Heß in Zürich. Züricher Taschenbuch für 1901 S. 1 ff. — O. Sch., Zur Erinnerung (an Königin Pauline von Württemberg). Schwäb. Kronik Nr. 409, 5. — Ethnographische Sammlung des Herzogs Paul von Württemberg. Schwäb. Kronik Nr. 537, 5. — Haus Württemberg und dessen Familienangehörige. Stuttgart, Zeller und Schmidt. —

F. Kübler, Die Familiengruft des württ. Fürstenhauses in Ludwigsburg. Ludwigsburg, Ungeheuer und Ulmer.

Adels- und Wappenkunde. O. von Alberti, Württ. Adels- und Wappenbuch. Heft 10. — Th. Liebenau, Zur süddeutschen Adelsgeschichte. Monatsblatt des Adlers 4, 494—496. — Th. Schön, Ungar. Adelige in Württ. Ebendas. 4, 555—557.

Politische Geschichte. Wirtembergisches Urkundenbuch, Band VII. Stuttgart, K. Aue. — K. Weller, Württemberg in der deutschen Geschichte. Stuttgart, W. Kohlhammer. — A. Pfister, Der Ghibellinengedanke in der deutschen Geschichte. Besondere Beilage des Staatsanz. 272—279. — Th. v. Liebenau, Schwäbisches aus Schweizerarchiven. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 111. — K. Obser, Zwei Denkschriften eines französischen Agenten über Württemberg aus dem Sommer 1794. W. Vjsh. 9, 117—128. — J. Hartmann, Vor 100 Jahren. Besondere Beilage des Staatsanz. 322—328. — H. R., Eine Erinnerung an den Franzosensamstag. Schwäb. Kronik Nr. 136, 13. — E. Weihenmajer, Zur Erinnerung an das Jahr 1849. Reutlinger Gesch.Blätter 11, 26. — T. Schumacher, Was ich als Kind erlebt. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. — R. Krauß, Württemb. Parteiverhältnisse. Die Gegenwart Nr. 7. — R. Krauß, Die schwäbische Demokratie. Deutsche Zeitschrift Heft 8.

Kriegsgeschichte. Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. — A. Schilling, Schwarzwaldgeschichten aus der Zeit des 30jährigen Krieges. Aus dem Schwarzwald, 140—141. — P. von Stälin, Zu den Abhandlungen: Schwed. und kais. Schenkungen. W. Vjsh. 9, 94—97. — Was alles in Kriegszeiten passieren kann. (1704). Schwäb. Merkur Nr. 596, 2. — R. Günther, Die Kämpfe in Schwaben im Jahre 1800. Schwäb. Kronik Nr. 31, 13—14. — A. Pfister, Aus dem französischen Hauptquartier und von der großen Armee im Jahre 1806/7. W. Vjsh. 9, 129—157. — v. Rotenhan, Denkwürdigkeiten eines württ. Offiziers aus dem Feldzug im Jahre 1812. 3. Auflage. München, Franz. — E. D., Das Museum der Völkerschlacht bei Leipzig und seine schwäbischen Schätze. Schwäb. Kronik Nr. 173, 9. — S., Erinnerungen eines alten Bürgerwehrmannes. Schwäb. Kronik Nr. 443, 9—10. — Die württ. Mobilmachung im Juli 1870. Schwäb. Kronik Nr. 347, 11. — v. Schmid, Jubiläumsaufsätze über den deutsch-französischen Krieg. Stuttgart, Südd. Verlag (D. Ochs). — E. v. Schmid, Die Kämpfe im Elsaß im Jahre 1870, sowie die Württemberger in Elsaß und Lothringen. Stuttgart, Südd. Verlagsbuchhandlung.

Kirchengeschichte. Reiter, Ein Kapellentitel. Einige Kirchenpatrone. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 124—125. — Reiter, Kirchenpatronatsfragen. Ebendas. 152—155. — G. Bossert, Beiträge zur Geschichte des Religionsgespräches in Worms. Blätter für württ. Kirchengeschichte. Neue Folge 4, 35—36. — D., „Mandat, die Sectarios betreffend,“ erlassen von Herzog Christoph von Württemberg. Deutsches Volksblatt Nr. 170 und Nr. 171, je S. 2. — Kirchenbücher (seit 1558). Neues Tagblatt Nr. 103, 3. — Th. von Liebenau, Zur Vorgeschichte der Union Diöces.Archive 18, 49—51, 85—86. — J. Haller, Die württemb. Katechismusgottesdienste (Kinderlehren) und ihre geschichtl. Entwicklung. Blätter für württ. Kirchengeschichte. Neue Folge 4, 152—173. — J. Haller, Die württ. Kinderlehre und ihre Geschichte. Evang. Kirchenblatt für Württemberg 61, 265—269, 275 bis 277, 281—285. — J. Haller, Zur Gesch. der württ. Kinderlehre. Evang. Kirchenblatt für Württemberg 61, 298—299. — J. Haller, Die Haustafel (Zusammenstellung von Bibelsprüchen) in Württemberg. Ebendas. 61, 353—357. —

J. Haller, Die Geschichte des Spruchbuchs in Württemberg. Neue Blätter aus Süddeutschland, 3. — J. Haller, Bibelverbreitung in Württemberg im 17. und 18. Jahrhundert. Evang. Kirchenbl. für Württemberg 61, 332—333. — Chr. Kolb, Die Anfänge des Pietismus und Separatismus in Württemberg. W. Vjhs. 9, 33—93, 368—412. — C. Hoffmann, Aus einer altpietist. Zirkularkorrespondenz. Blätter für württ. Kirchengesch. Neue Folge 4, 1—35. — C. Fr. Arnold, Die Vertreibung der Salzburger Protestanten und ihre Aufnahme bei den Glaubensgenossen. Leipzig, E. Diedrichs. — K. Schnizer, Salzburger Emigranten im Fränkischen. Württ. Franken. Neue Folge. Heft VII. — Th. Schön, Zwei Aktenstücke aus der Zeit des Josephinismus. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 95—96. — Siehe auch Tübingen.

Schulwesen. D. F. Weinland, Ein altes Hebdomadarheft. Besondere Beilage des Staatsanz. 42—44. — F. W. E. Roth, Schwäb. Gelehrte des 15. und 16. Jahrhunderts in Mainzer Diensten. W. Vjsh. 9, 292—310. — Günther, Württemb. Geographen. Schwäb. Kronik Nr. 526, 9. — Schmoller, Der Kirchenrat als Oberschulbehörde in den Jahren 1556—58. Blätter für württ. Kirchengeschichte. Neue Folge 4, 97—123. — Schmid, Ist die Reformation die Mutter der Volksschule? Württ. Schulwochenbl. 35 ff. Derselbe, Das Württ. Volksschulwesen nach den Kompetenzbüchern vom Jahr 1600. Ebend. 48 ff.

Kulturgeschichte. Haaß, Einiges über das Straßenwesen in Württemberg und der Bau der Straße Stuttgart—Kornwestheim—Ludwigsburg. Ludwigsburger Geschichtsblätter 1. — Th. Schön, Eine Reise durch die Alb vor 423 Jahren. Schwäb. Albblätter 12 271—272. — Huber, Geschichte der Versuche zur Hebung der Neckarschiffahrt. Schwäb. Kronik Nr. 515, 6. — P. Kapff, Die Reise einer Stuttgarterin nach Ostindien vor 100 Jahren. Neues Tagblatt Nr. 78, 1—2. — Paulus, Die deutschen Kolonien in Palästina. Besondere Beilage des Staatsanz. 214—224. — Th. Schön, Wölfe in Württemberg, namentlich auf der Alb. Schwäb. Albblätter 12, 25—31, 62—66. — R. Lauxmann und Reichert, Zu den Wölfen. Ebendas. 126. — Zu den Wölfen. Ebendas. 168. — v. Tscherning, Über Fischwasser im Schönbuch in älterer Zeit. W. Vjsh. für Landesgeschichte, 1899. — Die Waldwirtschaft der schwäb. Alb einst und jetzt. Schwäb. Kronik Nr. 190, 9. — D., Der große Waldbrand im Schwarzwald vom August 1800. Schwäb. Kronik Nr. 355, 5. — C. von Fischbach, Merkwürdige forstliche Laufbahn eines Württembergers. Bes. Beilage des Staatsanz. 191 ff. — J. Hartmann, Schwabenspiegel aus alter und neuer Zeit. Württ. Neujahrsblätter. Neue Folge 6, 1901. Tscherning, Zu den Volkssagen vom Schönbuch. Schwäb. Albblätter 12, 116 bis 117. — Hexenprozesse. Neues Tagblatt Nr. 99, 1. — Bochezer, Das 12 Uhr-Läuten oder die Türkenglocke. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 160. — Proß, Der Palmesel. Histor. Verein Heilbronn Heft VI, 59—62. — Wetzel, Die Hochäcker und die Weiherschanzen. Schwäb. Albblätter 12, 533—534. — H. Fischer, Zum Ulmischen Urkundenbuch. Sprachliches. W. Vjsh. 9, 250—251. — Ders., Die Namen der Wochentage im Schwäbischen 9, 158—196. — E. N., Zeline, zum 14. Nov. (im württ. evang. Kalender). Schwäb. Merkur Nr. 532, 1. — Nestle, Thomas Becket in alten süddeutschen Kalendern. Zeitschr. f. Kirchengesch. 21, 3. — Siehe auch Limpurg.

Kunstgeschichte. E. Gradmann, Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg; 23—26. Lief. (Jagstkreis). Stuttgart, P. Neff. — G. Ströbmfeld, Oberschwäbische Kunstwanderungen. Schwäb. Albblätter 12, 65—84. — A. S.,

Die Spätgotik in Schwaben. Archiv für christliche Kunst, 18, 1—3. — P. Beck, Schwäbische Steinmetzen auf dem Hüttentag zu Straßburg im J. 1513. Diöces.-Archiv von Schwaben 18, 48. — P. Beck, Kunststickerei im Mittelalter in Oberschwaben. Diözes.Archiv von Schwaben 18, 62—63, 111.

Musik und Theater. G. Bossert, Die Hofkantorei unter Herzog Ludwig. Württ. Vjsh. 9, 252—291. — Nachtrag zum Kloster-Schuldrama in Schwaben. Diöces.-Archiv von Schwaben 18, 125—127.

Litteraturgeschichte. R. Krauß, Neue schwäbische Litteratur. Das litterarische Echo, 2, Heft 9. — J. J. Bäbler, Württ. Kriegslied aus dem 7jährigen Kriege. Euphorion, Heft 1.

Recht und Verwaltung. Zeumer, Das älteste alemannische Weistum. Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 807. — Wintterlin, Die niedere Vogtei im 16. Jahrhundert. W. Vjsh. 9, 413—420. — P. Beck, Oberländer Spitzbubenchronik. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 46—48. — Ed. Eggert, Das K. Zuchthaus in Stuttgart. Schwäb. Kronik Nr. 164. 9.

Gesundheitspflege. Th. Schön, Über Fälschungen von Medikamenten im 16. Jahrh. Medizin. Korrespondenzblatt 70, 328—329. — W., Zur Geschichte der Apotheken in Württemberg. Neues Tagblatt Nr. 208, 9.

Wirtschaftsgeschichte. K. Schumacher, Die Handels- und Kulturbeziehungen Südwestdeutschlands in der vorröm. Metallzeit. Neue Heidelberger Jahrbücher 9, 2. — Götte, Die süddeutschen Bauern im spätern Mittelalter. Zeitschrift für Kulturgeschichte, 7, 3—4. — Th. Knapp, Die vormaligen bäuerlichen Grundherrschaften in Südwestdeutschland. Schwäb. Kron. Nr. 588, 5. — P. Beck, Der Avewein oder ein Weinjahr vor 300 Jahren. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 192. — A. B., Das Ende des Langholzflößens im Schwarzwald. Schwäb. Kronik Nr. 14, 5.

Vereinswesen. Lausterer, 25jähriges Bestehen des Turnvereins in Münster. Neues Tagblatt Nr. 175, 2.

2. Lokalgeschichte.

Affaltrach. Spatz, Zur Geschichte der israelitischen Schule in Affaltrach und Eschenau. Mitt. der Gesellschaft für deutsches Erziehungswesen 270.

Alb. O. Piper, Burgruinen der Alb. Schwäb. Albblätter 12, 5—8, 55—62, 257 bis 262.

Altdorf. P. Beck, Wenig bekannte Druckorte. Diöces.Archiv von Schwaben, 18, 128.

Ammerthal. Römerstraße, die durchs Ammerthal zog. Schwäb. Kronik Nr. 292, 6.

Baldern. G. Grupp, Baldern, Ein Beitrag zur Öttingenschen Geschichte. Nördlingen, Th. Reischle.

Balingen. H. Edelmann, Fund aus B. Gegend (römisch). Reutlinger Geschichtsblätter 11, 48. — Ders., Balinger Funde (alemannisch). Ebendas., 31—32.

Beilstein. Siehe Oberstenfeld.

Belsen. N., Die älteste Belsener Kapelle. Schwäb. Albblätter 12, 269—270.

Bernstein. P. Beck, Obstbaumzucht im vormaligen Bruderhaus Bernstein. Diöces.-Archiv von Schwaben 18, 48.

Biberach. Die Schlacht bei Biberach am 9. Mai 1800. Schwäb. Kron. Nr. 206, 13. — Der Biberacher Schulmeister Joh. Georg Thlanus aus Überlingen.

Diöces.Archiv von Schwaben 18, 176. — T. Koch, Der Abendmahlsstreit in der Reichsstadt Biberach in den Jahren 1543 und 1545. Blätter für württ. Kirchengeschichte. Neue Folge 4, 173—187.

Blaubeuren. C. S., Aufzeichnungen der Archivalien und Altertümer des Bezirks Blaubeuren (evang. Teil) nebst evangelischen Orten des Bezirks Ehingen für die Kommission für Landesgeschichte. Staatsanz. 104—105. — P. Weizsäcker, Blaubeuren. Besondere Beilage des Staatsanz. 289—302.

Böckingen. Siehe Heilbronn.

Bodensee. K. Schumacher, Zur ältesten Besiedlungsgeschichte des B. und seiner Umgebung. Schr. d. Ver. f. Gesch. d. B. 29, 207 ff.

Bönnigheim. Sophie Laroche in Bönnigheim. Neues Tagblatt Nr. 284, 2.

Buchau. J. Lechner, Urkundenfälschung für Buchau. Mitt. des Inst. für öst. Gesch.-Forsch. 21, 28 ff. — P. Beck, Die Thätigkeit d'Ixnards in Buchau am Federsee. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 184—188.

Buchhorn. Priv. G. Schaffmayer in Friedrichshafen, der letzte Buchhorner. Neues Tagblatt Nr. 223, 3.

Buoch. A. Pfister, Vom Buocher Weg. Neues Tagblatt Nr. 223, 1—2, Nr. 224, 3—4.

Calw. P. W., Die Calwer Überschwemmung am 1. August 1851. Aus dem Schwarzwald 8, 61—62.

Cannstatt. Wilhelmatheater, zu römischer Zeit vermutlich Siedelung eines römischen Veteranen. Schwäb. Kronik Nr. 212, 7; Neues Tagblatt Nr. 107, 1. — E. Kapff, Römische Funde vom Altenburger Feld. Schwäb. Kronik Nr. 274, 5; Nr. 441, 6. — C. H. Beck, Cannstatter Chronik über die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Cannstatt, G. A. Stehn. — Th. Schön, Aus dem alten Cannstatt. Schwäb. Kronik Nr. 18, 5. — Gasthof zur Sonne in Cannstatt. Ebendas. Nr. 72, 5. — W. M., Die neue evangelische Kirche in Cannstatt. Neues Tagblatt Nr. 91, 9. — F. K., Ein Theaterprojekt für das Bad Cannstatt vom Jahre 1826. Schwäb. Kronik Nr. 41, 7 und Neues Tagblatt Nr. 21, 1. — Das Wilhelmatheater in Cannstatt. Ebendas. 26. Oktober 1899. — R. Kr., Rückblicke auf das K. Wilhelmatheater. Schwäb. Kronik Nr. 119, 7—8 und Neues Tagblatt Nr. 60, 2. — Th. Schön, Cannstatt als Bad von 1824—1837. Mitt. des Altertumsvereins Cannstatt, Juli 1900, Nr. 7. —

Dalkingen. Hügelgräber im Wald Wagenhardt auf D. Markung (La Tène-Zeit). Schwäb. Kronik Nr. 188, 8.

Dietingen. Steinerne Gedenktafel in der Kirche zu Dietingen von 1504. Deutsches Volksblatt Nr. 145, 1 Blatt, 3.

Ditzenbach. G. Haßl, Mineralbad Ditzenbach. Schwäb. Albblätter 12, 193—198.

Dornhan. Spellenberg, Die Erdmännle bei Dornhan. Eine Sage. Aus dem Schwarzwald 8, 64—65.

Dornstadt bei Geislingen. P. Beck, Woher aus Schwaben die heil. Herluk, bezw. wo in Schwaben ist dieselbige geboren? Diöces.Archiv von Schwaben 18, 160.

Ehingen. Th. Schön, Ein zeitgenössischer Bericht über Ehingens trauriges Schicksal im Jahre 1688. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 96.

Eschenau. Siehe Affaltrach.

Eßlingen. Reihengräber im Gelände Hirschlanden zwischen E. und Obereßlingen. Neues Tagblatt Nr. 11, 10. — O. Mayer, Geistiges Leben in der Reichsstadt

Eßlingen in der Reformationszeit. W. Vjsh. 9, 1—32, 311—367 (auch in bes. Abdr. Stuttg. Kohlhammer). — Eßlinger Schulwesen vor der Reformation. Mitt. der Gesellschaft für deutsches Erziehungswesen 9, 123. — E. Demmler, Die mittelalterlichen Glasmalereien in Eßlingen. Christl. Kunstblatt 42, 81—86, 97—106, 123—128. — Aus Eßlingen (kirchl. Kunst). Staatsanzeiger 1397, 1409, 1489, 1503—4. — Th. Schön, Der Glockenguß in der Reichsstadt Eßlingen. Archiv für christliche Kunst, 18, 101—107. — Die große Glocke in Eßlingen. Schwäb. Kronik Nr. 218, 9—10.

Gablenberg. K. Lamparter, Ein Wahrzeichen von Gablenberg. (Das alte Kirchlein.) Neues Tagblatt Nr. 156, 9.

Geislingen. P. Beck, Wenig bekannte Druckorte. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 128.

Gmünd. Klaus, Urkundl. Mitteilungen betreffend die Reichsstadt Gmünd. Besondere Beilage des Staatsanz. 248—256, 263—271. — Das Gmünder Schullehrerseminar. Deutsches Volksblatt Nr. 206, 2. Bl. und Nr. 207, 2. Bl., je S. 2. — 75 Jahr Seminarleben. Magazin für Pädagogik Nr. 11 und 12. — Klaus, Einige Nachträge zu Theodor Schön, Das Medizinalwesen der Reichsstadt Gmünd. Medizin. Korrespondenzblatt 70, 87—88. — Klaus, Zur Geschichte des Zunftwesens der ehemaligen Reichsstadt Gmünd. Gewerbeblatt aus Württemberg. 52, 188—189, 197—199, 204.

Gomaringen. J. Weihenmajer, Der Schloßbrunnen von Gomaringen. Reutlinger Geschichtsblätter 11,16.

Großaltdorf. Haßler, Münzenfund in Großaltorf. Württ. Franken. Neue Folge. Heft VII.

Großsachsenheim. Elwert, Großsachsenheim. Selbstverlag.

Hall. Gmelin, Hall im Reformationsjahrhundert. Württ. Franken. Neue Folge, Heft VII. — Der Peter= und Paulstag in Hall. Neues Tagblatt Nr. 148, 1. — German, Chronik von Hall und Umgebung. Hall, German.

Häslach. Siehe Unterboihingen.

Hausen ob Lonthal. W. Rathgeber, Volkstümliches aus Hausen ob Lonthal. Schwäb. Albblätter 12, 403—408, 454—460, 535—539.

Heilbronn. Schliz, Der Entwicklungsgang der Erd= und Feuerbestattung in der Bronze= und Hallstattzeit in der H. Gegend. Histor. Verein Heilbronn. Heft 6, 1—18. — Bilfinger, Einiges über das Römerkastell Heilbronn=Böckingen. Ebendas. 77—84. — A. Schliz, Die Bevölkerung des OA. Heilbronn, ihre Abstammung und Entwicklung. Heilbronn 1899. — Dürr, Die Stadt Heilbronn im päpstlichen Banne und ihre Lossprechung von demselben. Hist. Verein Heilbronn. Heft 6, 19—36. — E. Lang, Alte Grabsteine und andere erwähnenswerte Grabmäler auf dem alten Friedhof in Heilbronn. Ebendas. 69—76. — Pressel, Heilbronn und sein Gymnasium. Ebendas. 37—38. — Duncker, Heilbronn im schmalkald. Kriege. Schwäb. Kronik Nr. 488, 6. — Th. Knapp, Über die vormalige Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamt Heilbronn. Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1899, Heft 1.

Heiligkreuzthal. Freskogemälde im Chor der Klosterkirche Heiligkreuzthal. Schwäb. Albblätter 12, 550. — Detzel, Alte Wandmalereien in Heiligkreuzthal bei Riedlingen. Deutsches Volksblatt Nr. 121, 1. Bl. 2.

Heimsheim. Wappenskulpturen im Schleglerschlosse zu H. Deutscher Herold 31, 84.

Hirsau. P. Weizsäcker, Ein wiedergefundener Gemäldecyklus aus dem Winterrefektorium des Klosters Hirsau. Christl. Kunstblatt 42, 49—57, 66—73. — Ders., Neue Hirsauer Studien. W. Vjsh. 9, 197 bis 224. — Bär, Hirsauer Bauschule, 1899. — P. W., Hirsauer Klosteraltertümer. Schwäb. Kronik Nr. 252, 5.

Hohenneuffen. E. Paulus, Der Hohen-Neuffen. Neues Tagblatt, Nr. 153, 1. — O. Piper, Denkmalpflege I, Nr. 15. — M. Bach, Hohenneuffensache. Schwäb. Albblätter 12, 117—118. — Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 56—57.

Hohenstaufen. E. Hammer, Der röm. Grenzwall und der Hohenstaufen. Schwäb. Albblätter 12, 531—532.

Hohentwiel. K. Weiß, Hohentwiel und Ekkehard in Geschichte, Sage und Dichtung. 1. Lieferung. Leipzig und St. Gallen. Wiser und Frey. — H., Die Festung Hohentwiel und ihre Zerstörung vor 100 Jahren. Schwäb. Kronik Nr. 200, 11—12.

Horb. 3 Schlußsteine im Stadtpfarrhause zu Horb. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 95.

Hundersingen. Fr. Sautter, Grabhügel bei H. Schwäb. Albblätter 12, 124—125, 539—534.

Jettenburg. E. Weihenmajer, Wandgemälde in der Kirche von Jettenburg. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 43—44.

Illerbachen bei Berkheim, OA. Leutkirch. Siehe Rendingen.

Kirchentellinsfurt. Römerstraße zwischen Kirchentellinsfurt und Tübingen. Neues Tagblatt Nr. 223, 10.

Köngen. G. Sixt, Die neuen römischen Funde in Köngen. Schwäb. Kronik Nr. 60, 5. — Nägele, Die römische Straße von Rottenburg nach Köngen, ebendas. Nr. 64, 5. — Lachenmaier, Zu den Funden von Köngen. Ebendas. Nr. 65, 9. — Ders., Zu der hadrian. Straße von Köngen. Ebendas. Nr. 173, 5. — Ausgrabungen auf dem Burgfeld bei Köngen. Ebendas. Nr. 418, 5. — Fund eines römischen Meilensteins und einer Votivplatte mit der sichern Bestimmung des Ortsnamen Grinario. Staatsanz. 219. — Votivtafel in Köngen. Neues Tagblatt Nr. 60, 3. E. Weihenmajer, Röm. Münze aus Köngen. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 32.

Limpurg. F. Welsch, Züge aus dem Limpurgschen Schulwesen. W. Vjsh. 9, 444—461.

Ludwigsburg. C. Belschner, Kurze Geschichte der Entstehung der Stadt Ludwigsburg. Ludwigsburger Geschichtsblätter I. — P. W., Der Obelisk in Ludwigsburg. Schwäb. Kronik Nr. 421, 5. — v. Pfister, Festliche Tage aus Ludwigsburgs Vergangenheit (11. Juli 1767 und 11. November 1859). Ludwigsburger Geschichtsblätter I. — C. Belschner, Zur Schulgeschichte Ludwigsburgs. Ebendas. I. — Binder, Das Tollhaus in Ludwigsburg, seine Gründung und die ersten 10 Jahre seines Bestehens. Medizin. Korrespondenzblatt 70, 28—32, 54—58, 101—106, 128—134. — K. Weller, Über die wirtschaftliche Entwicklung der Ludwigsburger Landschaft. Ludwigsburger Geschichtsblätter, I. — F. Kübler, Beschreibung des K. Residenzschlosses in Ludwigsburg. Ludwigsburg, Ungeheuer und Ulmer.

Marchthal. P. Beck, Wenig bekannte Druckorte. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 128.

Markgröningen. M. und P. H., Das Schäferfest in Markgröningen in Wort und Bild. Stuttgart.

Mauer bei Münchingen, OA. Leonberg. Th. Schön, Reste eines kirchlichen Baues auf dem Hofe Mauer. Archiv für christliche Kunst 18, 62—64.

Maulbronn. G. B., Zur Geschichte Maulbronns. Schwäb. Kronik Nr. 383, 11—12.

Mergentheim. H. Schmitt, Beiträge zur Geschichte der Mergentheimschen Staatsveränderung im Jahre 1809. Altertumsverein Mergentheim 1898, 3—48.

Moosheim, OA. Saulgau. Lupberger, Zur Geschichte des Frauenklosters Moosheim, OA. Saulgau. Diöcesf.Archiv von Schwaben 18, 175—176.

Münsingen. Ausgrabungen in M. Neues Tagblatt Nr. 113, Bl. 2, 9. — Findh, Aus Münsingens Vergangenheit. Schwäb. Albblätter 12, 289—294.

Münster. Siehe Vereinswesen.

Nendingen bei Tuttlingen. Tetzel, Ein Gang durch restaurierte Kirchen. (16. Nendingen bei Tuttlingen, 17. Illerbachen bei Berkheim OA. Leutkirch.) Archiv für christliche Kunst, 18, 3—6, 69—73.

Neresheim. Grabhügel in der Nähe der Mariabuchkapelle in Neresheim. (Hallstatt- und la Tène-Periode.) Neues Tagblatt Nr. 120, 3. — Vor 100 Jahren. Aus einem Neresheimer Klostertagebuch. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 11—14, 120—123, 137—138, 159, 167—172.

Neuffen. Zur Geschichte der Stadt Neuffen. Schwäb. Albblätter 12, 245—248. (Siehe auch Hohenneuffen.)

Neulautern. Siehe Wüstenroth.

Oberndorf. Wolf, Oberndorf und seine Industrie. Aus dem Schwarzwald 8, 91 bis 98.

Oberstenfeld. Klemm, Ein Besuch in Oberstenfeld und Beilstein. Besondere Beilage des Staatsanz. 6—18.

Ochsenhausen. Th. L., Zum 800jährigen Jubiläum des Klosters Ochsenhausen 1100—1900. Schwäb. Kronik Nr. 194, 13. — Th. Laißle, Das Benediktinerkloster Ochsenhausen 1100—1900. Besondere Beilage des Staatsanz. 231—236. — Lindner, Verzeichnis aller Äbte und der vom Beginn des XVI. Jahrhunderts bis 1861 verstorbenen Mönche der Reichsabtei Ochsenhausen, O. S. Bened. Diöces.-Archiv von Schwaben 18, 75—77, 86—91, 191—192. — E. Miller, Zur Jubelfeier des ehrwürdigen Benediktinerklosters Ochsenhausen 1100—1900. Balingen, Daniel. — G. A. Renz, Die Jubiläumsfeierlichkeiten in Ochsenhausen. Beilage zum Memminger Volksblatt Nr. 102.

Ravensburg. Hafner, Zunftwesen und Gewerbe, Gesellschaften und Handel in R. zu Ende des Mittelalters. Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodens. 29, 3 ff.

Reutlingen. E. Weihenmajer, Funde in Reutlingen (römisch). Reutlinger Geschichtsblätter, 11, 64. — Th. Schön, Die Beziehungen der Reichsstadt Reutlingen zur württ. Landschaft. Ebendas. 57—58. — F. Votteler, 2 Briefe aus den Tagen, da Reutlingen Württembergisch wurde. Ebendas., 90—93. — Th. Schön, Die Polen in Reutlingen. Ebendas. 96. — Reutlingen von Rutilo abzuleiten, Rutilo als inschriftliche Form nachgewiesen. Schwäb. Albblätter, 12, 43. — L. Wendelstein, Ein Beitrag zur Geschichte des Reutlinger Spitals. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 25. — F. Votteler, Noch einmal die Panisbriefe, ebendas. 96. — Th. Schön, Kriegsthaten der Reutlinger Bürger. Ebendas. 8—11, 17—25, 33—40. — Th. Schön, Wappenträger in Reutlingen. Ebendas. 13—15, 26 bis 31, 44—48, 58—64, 65—71. — Th. Schön, Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Lebens in Reutlingen während des Mittelalters. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 123—124. — Th. Schön, Der Chiliasmus, Pietismus und Separatismus in der Reichsstadt Reutlingen. Ebendas. 78—79. — J. M., Die Wieder-

herstellung der Marienkirche in Reutlingen. Christl. Kunstblatt 42, 23—27, 38 bis 44. — Fr. Launer, Der alte Emporenaufgang der Reutlinger Marienkirche. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 11—12. — Th. Schön, Die Scharfrichter der Reichsstadt Reutlingen. Ebendas. 96. — Th. Schön, Das Medizinalwesen der Reichsstadt Reutlingen. Medizin. Korrespondenzblatt 70, 169—174, 194—197, 240—248, 335—338, 431—435, 471—474.

Reutlingendorf. K. Löhle, Die Schwedentöcher im Dobelhau bei Reutlingendorf. Schwäb. Attblätter 12, 249—254.

Roth. L. Bär, Handwerkerordnung des Klosters Roth, Ord. Prämonstr. aus dem Jahre 1666. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 108—111.

Rottenburg. E. Weihenmajer, Rottenburger Münzen. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 42—43, 55—56. — Paradeis, Rottenburger Funde, ebendas. 94—95. — R. Herzog, Das römische Bad in Rottenburg a. N. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 1—2. — Paradeis, Streifzüge in die prähistorische Zeit Rottenburgs. Ebendas. 2—8. — Ders., Die Grabungsergebnisse bei der neuen Turnhalle in Rottenburg und ihre Beziehungen zum Untergang der Römerstadt durch Wasser. Ebendas., 40—42. — Ders., Zum Untergang von Sumelocenne. Ebendas., 93—94. — Beschreibung des Oberamts Rottenburg. Stuttgart, W. Kohlhammer.

Rottweil. Greiner, Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil. Stuttgart, W. Kohlhammer. — P. Beck, Geschichtskalender der Stadt Rottweil. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 113—114.

Schilteck. Dambach, Die Burgruinen in der Gegend von Schramberg. III: Ruine Schilteck. Aus dem Schwarzwald 8, 40—42.

Schönthal. Die Jagstbrücke bei Schönthal. Staatsanz. Württemberg, 585.

Schramberg. Dambach, Die Burgruinen in der Gegend von Schramberg. II: Ruine Schramberg. Aus dem Schwarzwald 8, 1—4. 21—23.

Schussenried. P. Beck, Die Klosterschule in Schussenried vor 100 Jahren. Diöces.-Archiv von Schwaben 18. 1—11. 33—40.

Schwarzwald. S. Muller, Hercynia. Sievers Beiträge z. Gesch. d. deutschen Spr. u. Lit. 6, 2.

Sontheim a. N. J. M., Die evangelische Kirche in Sontheim a. N. Christl. Kunstblatt 42, 120—123.

Stammheim OA. Calw. Römisches Kastell auf St. Markung. Neues Tagblatt Nr. 267, 3.

Stammheim OA. Ludwigsburg. Keltische Gräber im Münchinger Walde nahe bei St. Schwäb. Kronik Nr. 424. 5.

Stuttgart. Vor 100 Jahren. Stuttgart und Württemberg. Neues Tagblatt Nr. 1 ff. M. Bach, J. J. Gabelkover u. s. Stuttgarter Chronik. Besondere Beilage des Staatsanz. 195—202. — G. Barth, Die Geschichte der obern Stadt (Bollwerk). Neues Tagblatt Nr. 281, 282, 283, 284, 285, je S. 9, 287, 1. — H., Das neue Stuttgarter Rathaus mit Chronik des alten Rathaus und Marktplatz. Ebendas. Nr. 28, 9—10. — H., Die Dürnitz im alten Schloß. Ebendas. Nr. 283, 2. — M. B., Urteil eines Franzosen über Stuttgart aus der Zeit des Herzogs Karl. Ebendas. Nr. 293, 10. — W. Widmann, Der Stuttgarter Karneval in alter und neuer Zeit. Ebendas. Nr. 48 und 49, je S. 1. — H., Der Prinzenbau. Ebendas. Nr. 102, 2. — M. Bach, Der Prinzenbau. Ebendas. Nr. 107, 1, Nr. 278, 1. — H., Ein Schweizer (Pupikofer) über Stuttgart und Umgebung im Jahr 1816. Ebendas. Nr. 89, 2—3. — Stuttgart im Landtag. Ebendas. Nr. 299, 1. — M. Bach, Der älteste Wegweiser von Stuttgart. Ebendas. Nr. 74.

1—2. — H., Bei St. Leonhard. Ebendas. Nr. 304, 9. — T., Stuttgarter Kunst 1794—1860. Schwäb. Kronik Nr. 192, 7—8. — M. Bach, Stuttgarter Kunst, 1794—1860. Stuttgart, A. Benz u. Comp. — E. K., Die Restauration der Denkmäler in der Stuttgarter Stiftskirche. Schwäb. Kronik Nr. 536, 5—6. — Th. Schön, Der Altar in der Spitalkirche in Stuttgart. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 143—144. — W., Gastspiele des Stuttgarter Hoftheaters in alter Zeit. Neues Tagblatt Nr. 215, 9. — Der Freischütz am Hoftheater in Stuttgart. Neues Tagblatt Nr. 286, 2. — A. Zigel, Die Armenheilanstalt für orthopäd. Kranke, „Paulinenhilfe" in Stuttgart. Medizin. Korrespondenzblatt 70, 150 bis 152. — W., Zur Geschichte des Stuttgarter Buchdrucks. Neues Tagblatt Nr. 140, 9. — Das Gutenbergfest in Stuttgart vor 60 Jahren. Schwäb. Kronik Nr. 252, 9—10. — Eb. N., Zum kommenden Buchdrucker-Jubiläum. (Schätze der Stuttgarter Bibliothek.) Schwäb. Merkur Nr. 164, 1.

Sulz a. N. Die Römerstraße auf der Höhe vom Viehhaus nach Weiden bei S. Neues Tagblatt Nr. 205, 2. — Führer für Sulz und Umgebung. Sulz a. N., K. Schipfer. — Das letzte Sulzer Floß. Aus dem Schwarzwald 8, 4—7.

Täbingen OA. Rottweil. G. B., Aus der Zeit des konfessionellen Friedens. Besondere Beilage des Staatsanz. 279—285.

Teinach. M., Die Heilkraft eines Schwarzwaldwassers. Aus einer alten Chronik des 17. Jahrh. Aus dem Schwarzwald 8, 157—159.

Truchtelfingen. Der alemannische Friedhof bei T. Schwäb. Albblätter 12, 163—166.

Tübingen. Ein angeblicher Gräberfund in Tübingen an dem Lustnauerthor 1829. Tübinger Blätter 3, 36—37. — Kurze Stadtchronik. Ebendas. 3—9. — Günter und E. Nägele, Regesten zu den älteren Urkunden des Spitalarchivs Tübingen. Ebendas. 37—42. — G. Mehring, Archivalien des städtischen Archivs in Tübingen und Handschriften der städtischen Bibliothek in Tübingen. Ebendas. 13—19. — G. Mehring, Tübinger Annalen. Ebendas. 1—2. — Graf Eberhards Bekanntmachung über Eröffnung der Universität. Ebendas. 11—13. — Tübinger Stammbuchbild vom Jahr 1576. Ebendas. 20. — Eine alte Inschrift (1606). Ebendas. 57. — Vertretung Tübingens im Landtag und Reichstag 1815—1900. Ebendas. 27—28. — Burich' raus. (Kön. Verordnung vom 4. Dezember 1819.) Ebendas. 32. — F., Die Tübinger Revolution im Jahre 1831. Ebendas. 22—26. — Th. Schön, Ein zeitgenössischer Bericht über den Franzoseneinfall in Tübingen 1688. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 12—13. — Th. Schön, Häuser adeliger Geschlechter in Tübingen. Tübinger Blätter 3, 59—66. — J. H., Salzburger Emigranten in Tübingen. Ebendas. 43. — Zum Jubiläum der Jakobskirche. Ebendas. 10 bis 11. — Vom alten Friedhof (8 Schlußsteine wohl der St. Jakobskapelle). Ebendas. 56—57.

Ulm. P. St., Zur Beschreibung des Oberamts Ulm. W. Vjsh. 9, 420. — F. S., Bilder aus Ulm. Zürich, Schultheiß und Comp. — Eb. Nestle, Zu Felix Fabris Descriptio (von Ulm). W. Vjsh. 9, 438—439. — Die Ulmer Krämerzunft. Ulmer Sonntagsblatt 2—3, 6—7, 10—11, 14—15, 18—19, 22—23, 26—27, 30—31, 34—35, 38—39, 42—43, 46—47. — Die Ulmer Grautucherzunft. Ebendas. 50—51, 54—55, 58—59, 61—62, 66—67. — Die Ulmer Weberzunft. Ebendas. 67, 70—71, 74—76, 78—79, 82—83, 86—87, 90—91, 94—96, 98 bis 100. — Ulm unter Kaiser Ludwig dem Bayern. Ebendas. 134—135, 138—139, 142—144, 146—147, 150—151, 154—155, 158—160, 162—164, 166—168,

170—171, 174—175, 178—179, 182—184, 186—187, 190—191, 194—195, 198—199, 202—203, 206—208. — P. Beck, Eine merkwürdige Schulfeier in Ulm im Jahre 1790 bei der Kaiserwahl Leopolds II. Alemannia, 162—168. — Knapp, Vor 100 Jahren. Schwäb. Kronik Nr. 46, 6. — C. Lamparter, Der Schneider von Ulm. Neues Tagblatt Nr. 276, 17. — R. Pfleiderer, 1. Baustätte und Gründung des Münster. 2. Die Bildwerke des Südwestportals. Mitt. des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Heft 9. — Bauer und Knapp, Die Sebastianskapelle in Ulm. Schwäb. Kronik Nr. 491, 6—7. — Th. Schön, Die Glockengießerkunst in der ehemaligen Reichsstadt Ulm. Archiv für christl. Kunst 18, 6—8, 35—40. — Ulmer Prachtsessel. Neues Tagblatt Nr. 9, 2. — Keidel, Bilder a. d. Reformationsgesch. d. Reichsst. Ulm. Ulm, Kerler. — Wengen. Kurze Geschichte des Wengenklosters und der Wengenkirche. Ulm, Verlag des Ulmer Volksboten. — M. Bach, Altertümer und Kunstdenkmale des ehemaligen Wengenklosters in Ulm. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 177—181. — Th. Schön, Geschichte des Theaters in Ulm. 3. Das Schultheater im Wengenstift in Ulm. Ebendas. 18, 14—16, 54—6,0 72—74, 103—106, 119—120, 138—140, 155—159. — Siehe auch Suso.

Unterboihingen. 2 Landkirchen (Unterboihingen und Häslach). Christl. Kunstblatt 42, 134—139.

Urach. Wied, Die frühere Uracher Hammerschmiede. Schwäb. Kronik Nr. 579, 10. — Die Uracher Weberbleiche. Schwäb. Kronik Nr. 4, 5.

Vollmaringen. Reiter, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Vollmaringen. Reutl. Geschichtsblätter 11, 87—90.

Waldau. Dambach, Die Burgruinen in der Gegend von Schramberg. III. Ruine Waldau. Aus dem Schwarzwald 8, 42.

Waldhausen OA. Nürtingen. Lachenmaier, Vom Waldhauser Schloß. Schwäb. Albblätter 12, 220—223.

Wangen. D., Die Ausmalung der kathol. Stadtkirche in Wangen im Allgäu. Deutsches Volksblatt Nr. 235, 2. Bl., Nr. 236, 2. Bl., 1—2.

Waseneck. Spellenberg, Die Burgruine Waseneck bei Alt-Oberndorf. Aus dem Schwarzwald 8, 28—30.

Weingarten. Busl, Die ehemalige Benediktinerabtei Weingarten. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon Nr. 128, 1264. — G. Schneider, Das Kloster Weingarten und die Landvogtei. W. Vjsh. 9, 421—437. — Die Reichsabtei Weingarten, O. S. B. im französischen Überfall. Nach dem Tagebuch des P. Joachim Kramer in Weingarten. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 115—119, 161—167, 181 bis 184. — P. Beck, Schulordnung des Reichsgotteshauses Weingarten O. S. Bened. in Oberschwaben pro 1787. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 60—62.

Weißenau. P. Beck, Schreiben Peutingers, d. d. Augsburg, Allerheiligen 1509 an Abt Johannes von Weißenau. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 111—112.

Wiblingen. A. Nägele, Die Geschichte des Klosters Wiblingen nach Aufzeichnungen des letzten Priors, des spätern Bischofs Gregorius Ziegler. Stimmen und Mitt. aus dem Benediktinerorden 21, 277—285, 529—534. — Saupp, Denkwürdiges aus der Geschichte des Klosters Wiblingen. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 78—80, 91—93, 148—152. — Saupp, Wiblingen. Schwäb. Albblätter 12, 157—164. — P. H., Die Mitternachtsglocken in Wiblingen. St. Benediktusstimmen, 17. Heft. — Siehe auch Suso.

Wüstenroth. R. Laxmann, Das ehemalige Silberbergwerk Wüstenroth-Neulautern. Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde für 1899, Heft I.

Zwiefalten. P. Beck, Das Schicksal des Reichsgotteshauses Zwiefalten während der französischen Revolutionskriege gegen das Ende des 18. Jahrhunderts unter der ruhmvollen Regierung des Abts Gregor. Der Ipf, 1899, Nr. 131—133. — E. M., Die Reichs- und Benediktinerabtei Zwiefalten. Schwäb. Kronik Nr. 218, 13—14. — E. Schneider, Die Handschriften von Bertholdi Zwifaltensis Chroniken. W. Vjsh. 9, 229.

3. Biographisches und Familiengeschichtliches.

Adelmann. Graf R. Adelmann, Adelmannischer Grabstein in der Kirche zu Adelmannsfelden. Württ. Franken. Neue Folge, Heft VII.

Adelmann v. Adelmannsfelden, Bernhard. F. X. Thurnhofer, Erläuterungen und Ergänzungen zu Jansen. Geschichte des deutschen Volkes, herausgegeben von Ludwig Pastor, Band 2, Heft 1. Freiburg i. Br.

Adelmann, Graf Rudolf, Schwäb. Kronik Nr. 184, 6. — Staatsanz. 715.

Ahles. Siehe Lortzing.

v. Ahles, Wilh., Professor. Schwäb. Kronik Nr. 396, 5.

Alber. J. Hartmann, Matthäus Albers Grabmal. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 48.

Aue. Machule, Zur Einleitung des Gregorius Hartmanns von Aue. Zeitschrift für deutsche Philologie 32, 2.

Baensch. (W. v. Baensch), Zur Geschichte der Firma Baensch. Dresden 1898.

Bar v. u. zu Barenau, Graf. Gothaisches genealog. Taschenbuch der adeligen Häuser I. 37.

Barack, Karl Aug. Schwäb. Kronik Nr. 322, 5. — Aus dem Schwarzwald 8, 143. — Centralblatt für Bibliothekwesen 542.

Barg, Erhard, Bildhauer. Siehe Schlör.

Bayha, Fr., Stammtafel der Familie Bayha. Tübingen, Selbstverlag 1898.

Beck, Tobias. F. Ce., Tob. Becks erstes akademisches Auftreten in Basel. Evang. Kirchenblatt für Württ. 61, 51—52.

Bedh, August, Eisenbahntechniker. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 74.

Beger. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 13—15, 26—31, 44—48, 58 bis 64.

Beißwenger, Rektor. Schwäb. Kronik Nr. 161, 6. — Staatsanz. 567. — Neues Tagblatt Nr. 83, 2.

Bengel. W. Claus, Von Bengel bis Burk. Württ. Väter. I. 2. verb. und verm. Auflage. Stuttgart.

Bentzherr. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 65, 66.

Benz. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 66.

Benzinger-Wahlmann, Eleonore. Schwäb. Kronik Nr. 330, 5. — Staatsanz. 1949. — R. Krauß, Bühne und Welt, Nr. 22, 966—967. — E. Richter, Deutsche Bühnengenossenschaft, Nr. 30. — Neuer Almanach, herausgegeben von der Gemeinschaft deutscher Bühnenangehöriger 12, 157—8. — G. F., Württ. Volkszeit. Nr. 171, 2. — Neues Tagblatt Nr. 266, 1.

Berblinger. E. Lamparter, Der Schneider von Ulm. Neues Tagblatt Nr. 276, 17.

Betz. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 13.

v. Betzingen. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 66—67.

v. Beyer, August, Prof. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 47 bis 49. — Centralblatt der Bauverwaltung 1899, Nr. 35, 211. — Der Sammler, 1899, 48. — Vom Fels zum Meer, 1899, Heft 19. — Beilage zur allgemeinen Zeit. 1899, 90. — Ulmer Schnellpost 1899, Nr. 91. — Knapp, Das Grabdenkmal für † Münsterbaumeister Prof. Dr. Aug. von Beyer auf dem neuen Friedhof in Ulm. Besondere Beilage des Staatsanz. 261—263.

Bier. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 67.

Bibler. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 68—69.

Binder, Kommerzienrat. Schwäb. Kron. Nr. 168, 5. — Staatsanz. 681.

Birch-Pfeiffer, Charlotte. Schwäb. Merkur Nr. 282, 2. — W. Widmann, Neues Tagblatt Nr. 144, 1—2. — Wiener Abendpost Nr. 143, 1. — R. George, Aus aller Welt — für die Welt, 73—74.

v. Bitsch. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 69.

Bletz. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 69.

Blumhardt, Joh. Friedr. B. Arnold, Das Korrespondenzblatt und seine Redakteure. Medizin. Korrespondenzblatt 70, 1—2.

v. Böckingen. Schliz, Grabstein einer Edelfrau aus dem Geschlecht von Böckingen a. d. J. 1288. Histor. Verein Heilbronn, Heft 6, 63—68. — Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 70—71.

v. Bockshammer, Präsident. Schwäb. Kronik Nr. 154, 5, Nr. 156, 7.

v. Bohn, German, Hofmaler. L. Fränkel, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 204. — Allgemeine Zeitung 1899, Nr. 25.

Bohteler. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 69—70.

Böllen, Oberstudienrat. Staatsanz. 1177. — Neues Tagblatt Nr. 144, 2.

v. Boll. Th. Mauch, Zu der Frage nach der Gräfin Bertha von Boll. Schwäb. Albblätter 12, 449—453.

Bombast v. Hohenheim. R. Netzhammer, Theophrastus Paracelsus. Jahresbericht über die Lehranstalt des Benediktiner-Stifts M. Einsiedeln pro 1900. Einsiedeln, Benzinger und Comp. — K. Sudhoff, Versuch einer Kritik der Echtheit der Paracelsischen Schriften. Thl. 2. Handschriften. Berlin 1899.

Brenz. Wotschke, Brenz als Katechet, Wittenberg 1900. — Haller, Verdienste des J. Brenz um das Volksschulwesen. Neue Blätter aus Süddeutschland für Erziehung und Unterricht, 246.

v. Buhler. Annuaire de la noblesse die Russie. 3, 129—133.

v. Bünau, Oberstleutnant. Neues Tagblatt Nr. 53, 3.

Burrer, Georg, Elfenbeinschnitzer. P. Beck, Diöcef.-Archiv von Schwaben 18, 16.

Busl, Pfarrer. Deutsches Volksblatt, Nr. 296, 1 Bl., 3.

Buttersack, Hofrath. Neues Tagblatt Nr. 288, 3.

Caspart, Pfarrer. Schwäb. Albblätter 12, 548.

Christian. Th. Schön, Christian. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 16—48.

Cleß, Georg. B. Arnold, Das Correspondenzblatt und seine Redakteure. Medizin. Korrespondenzblatt 70, 2.

Cotta. J. Mögling, Stammtafeln der Nachkommen des Christoph Friedr. [illegible] Hof- und Kanzleidruckers in Stuttgart. Stuttgarter Buchdruckereigesellschaft [illegible]

Daimler, Kommerzienrat. Schwäb. Kron. Nr. 109, 5. — Deutsches Volks[illegible] Nr. 55, 1. Bl., 3. — Staatsanz. 429. — Neues Tagblatt Nr. 56, 1.

Dettinger, Stadtpfarrer und Kammerer. Deutsches Volksblatt Nr. 147, 1. [illegible]

Dillmann, Oberstudienrat. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4. 80—83. — H. Planck, Württ. Volkszeitung 1899, Nr. 299. — Neues Tagblatt 1899, Nr. 297. — Staatsanz. 1899, Nr. 296. — Schwäb. Albblätter 12, 31. — Zur Erinnerung an Oberstudienrat Dillmann. Stuttgart, Holland und Josenhans.

Dopffel, Oberstleutnant. Schwäb. Kronik Nr. 145, 8. — Staatsanz. 559. — Neues Tagblatt Nr. 76, 2.

Doppler, Hofkapellmeister. Schwäb. Kronik Nr. 117, 7. — Staatsanz. 445. — E. Richter, Neuer Almanach, herausgegeben von der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger 12, 145.

v. Egle, Joseph, Architekt. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4. 73—74. — Beilage zur Allgem. Zeitg. 1899, Nr. 57. — Frankfurter Zeitung 1899, Nr. 66, Abendblatt. — Schwabenland 1899, Nr. 6. — Centralblatt der Bauverwaltung 1899 Nr. 21, 121 f.

Eisenlohr, Joh. Georg, Bürgermeister. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 49—55.

Ekemann-Allison, Friederike Hedwig. H., Die schwedische Gräfin. Neues Tagblatt Nr. 169, 1. — Löbe, Mitt. des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla und Roda, 395 ff.

Elben, Otto. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 41—45. — Neues Tagblatt vom 28. April 1899. — Frankfurter Journal 1899, Nr. 200. — Kölnische Zeitung 1899 Nr. 330. — Münchener Neueste Nachrichten 1899 Nr. 203. — Hamburger Nachrichten Nr. 100, Morgenausgabe, Nr. 101 Abendausgabe. — Nationalliberale Korrespondenz vom 28. April 1899. — Tägl. Illinois Staatszeitung 1899 Nr. 104. — Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltung 1899, Nr. 34 und 64 Kunst- und Musikzeitung 1899, Nr. 9 und 10.

Engelmann, Emil. Schwäb. Kronik Nr. 117, 7—8. — Staatsanz. 445.

Enslin. Th. Schön, Hauptprediger Christoph Enslin in Reutlingen. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 71—75.

Erhard, Kommerzienrat. E. Wagner, Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde 1899, Heft 1.

v. Falkenstein, Frh. Kuno, General. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 77—79. — Straßburger Post 1899, Nr. 384 und 389.

v. Fischbach, Heinr., Forstdirektor. Schwäb. Kronik Nr. 362, 5—6. — Staatsanz. 1469.

Fischer, J. G. C. Güntter, Weiherede bei der Enthüllung des Denkmals für J. G. Fischer. Besondere Beilage des Staatsanz. 257—260.

Fizion. Th. Schön, Fizion. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 13—14.

v. Flattich, W., Baudirektor. Schwäb. Merkur Nr. 96, 3, Nr. 98, 2. — Neues Tagblatt Nr. 48, 2.

v. Forstner. A. Bacmeister, Die Forstner in württ. Diensten. Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde für 1899, Heft 1. — Ders., Eine Leichenpredigt vor 200 Jahren. Blätter für württ. Kirchengeschichte. Neue Folge 4, 83—94.

Frey, Geschworner beim Revolutionstribunal, geb. in Bußmannshausen. Neues Tagblatt Nr. 135, 2. — Campardon, le tribunal révolutionnaire.

Frisoni. Die Frisonistiftung und ihr Stifter. Medizin. Korrespondenzblatt 70, 283—286.

v. Furtenbach, Christoph, Großhändler in Genua. P. Beck, Diöces.Archiv von Schwaben 18, 144.

v. Furtenbach, Paul Gabriel. P. Beck, Die Konversion des Patriziers Paul Gabriel v. F. zu Ravensburg im Jahr 1759. Sonntagsbeilage zum Deutschen Volksblatt Nr. 52, 207–208.

v. Gaab, Oberbaurat. Zur Erinnerung an Oberbaurat Gaab. Schwäb. Kronik Nr. 151, 9.

v. Gaisberg. F. von Gaisberg, Der mutmaßliche Stammsitz der Familie von Gaisberg. Deutscher Herold 31, 151–154. — Besondere Beilage des Staatsanz. 302–306.

Gauß. R. Kr., Ein württ. Künstlerpaar (Jakob Friedr. Gauß und Karoline, geb. Huth). Schwäb. Kronik Nr. 20, 9.

v. Gegenbaur, Anton, Maler. Schwäb. Kronik Nr. 106, 5. — Neues Tagblatt Nr. 54, 3.

Gerok, Karl. Deutsch. evang. Blätter, 1900, Januar.

Geßler, Hermann. W., Medizin. Korrespondenzblatt 70, 598–600. — Neues Tagblatt Nr. 14, 2.

Giftheil. Kolb, Abraham und Ludwig Giftheil. Blätter für württ. Kirchengeschichte. Neue Folge 4, 75–82.

v. Goldberg. Th. Schön, Das Wappen Wernher von G. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 78. — G. Bossert, Wernher von Goldberg, Ein Reutlinger Stadtkind aus der Reformationszeit. Ebendas. 11, 75–77.

v. Geppelt, Staatsrat. Zur Erinnerung an Staatsrat Geppelt. Schwäb. Kronik Nr. 1, 1.

v. Grabiz. Th. Schön, Die Familie der Grafen von Grabiz in Württemberg. Monatsblatt des Adler 4, 417.

v. Griesinger, Freiherr, Julius. R. Krauß, Biogr. Jahrbuch und deutscher Nekrolog 4, 74–75.

Gutekunst, Pfarrer. Neues Tagblatt Nr. 219, 3.

Hafner, Bischof. D. Willi, Trauerrede auf den hochseel. Bischof von Mainz Dr. Paul L. Hafner, gehalten im Dome zu Mainz am 7. Nov. 1899. Nassauer Bote 1899, Nr. 260.

Härber, Lukas, Propst von Waldsee und Neustift. P. Beck, Diöces.Archiv von Schwaben 97. 101.

Harpprecht. A. v. Dörr, Deutscher Herold 31, 87–90.

Harpprecht v. Harpprechtstein. Th. Schön, Deutscher Herold 31, 50–51.

Hartmann, Gottlob David. Schwäb. Merkur, Nr. 528, 1. — P. Rachel, Elisa von der Recke. Leipzig, Dieterich.

Harttung, Max, Schleppschiffahrtsdirektor. Neues Tagblatt Nr. 231, 2.

Hauff, Hermann. Schwäb. Kronik Nr. 386, 5. — Staatsanz. 1537.

Hauff, Wilhelm. 2 Briefe von W. Hauff über sein Verhältnis zum Morgenblatt und Cotta. Zeitschrift für den deutschen Unterricht XIV, Nr. 8.

Haug, Stadtschultheiß. Staatsanz. 537. — Deutsches Volksblatt Nr. 68, Bl. 1, S. 2. — Neues Tagblatt Nr. 70, 3.

Haug, Balthasar. Siehe Schubart.

v. Hausch, Geh. Rat. Staatsanz. 1359.

Hebsacker. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter, 11, 58–59.

v. Hefele, Bischof. Deutsche Rundschau, Dezbr.

Hegler, Robert, Privatdozent. Schwäb. Kronik Nr. 454, 5. — Neues Tagblatt Nr. 231, 2. — Staatsanz., 1759.

v. Heine, Jakob, Hofrat. Schwäb. Kronik Nr. 173, 6.

Herlin, Friedr. (Bopfingen.) Haack, Friedr. Herlin, Sein Leben und seine Werke Straßb., Heitz.

Hermann. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 14—15.

Hoffmann, Johann, Orgelbauer. Siehe Schlör.

Hoffmann, Wilh., Professor. W., Schwäb. Kronik Nr. 262, 5.

Hoffstetter. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 44—45.

v. Hohenberg. W., Das Geschlecht von Hohenberg. Neues Tagblatt Nr. 155, 3.

v. Hohenberg, Graf Albert, Pfarrer zu St. Stephan in Wien. Influenza in Alt-Wien. Abendpost Nr. 24, 1.

v. Hohenberg, Gräfin Anna. Die Stammmutter Habsburg und ihre Gruft. Beilage zu Nr. 203 der Wiener Abendpost, 5.

v. Hohenheim genannt Bombast. Kindler v. Knobloch, oberbad. Geschlechterbuch II, 89—90. (Siehe auch Bombast.)

v. Hohenlohe. Fürstin Pauline zu H.-Öhringen, geb. Prinzessin v. Fürstenberg. Schwäb. Kronik Nr. 371, 7.

v. Hohenmessingen. Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 90—91.

v. Hohenstaufen. Das Grab einer Hohenstaufin in Spanien (die byzantin. Kaiserin Constantin, Tochter Friedrichs II.) Schwäb. Merkur Nr. 524, 1. — Münchner Allgemeine Zeitung.

v. Hohl, Karl. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4 79—80.

Hölderlin, O. Klein-Hattingen, Das Liebesleben Hölderlins, Lenaus und Heines. Berlin, Dümmler 1901.

Holdermann v. Holderstein. Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 92—93.

v. Hornberg, OA. Calw. Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 113.

v. Hornberg, OA. Öhringen. Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 113—116.

Horneck v. Hornberg. Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 117 bis 118.

Huber, J. L. Zum Jahrhundertgedächtnis J. L. Hubers. Tübinger Blätter 3, 52—55.

v. Hufnagl, Senatspräsident. Staatsanz. 303.

Hummel. Th. Schön, Deutscher Herold 31, 126—127.

Jäck, Heinr., Pfarrer. Schober, Eines Pfarrers Bibliothek vor 450 Jahren. Blätter für württ. Kirchengeschichte. Neue Folge 4, 56—75.

Jordan, Wilh., Professor. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 207. — Zeitschrift für Vermessungswesen, 28, 1899, Heft 11.

Kapp, Rechtsanwalt. Schwäb. Kronik Nr. 469, 5. — Staatsanz., 1786—1787.

Keck, Johannes, Prior des Benediktinerklosters Tegernsee. P. Beck, Schwäb. Biographien 21. Diöcesan-Archiv von Schwaben 18, 81—84.

Kepler, Johannes. A. Schlosser, Johannes Kepler und sein erster Kalender. Wiener Zeitung Nr. 52, 3—6.

Kerker, M., Oberschulrat. Deutsches Volksblatt Nr. 251, 1. Bl. 3.

Kerner, Justinus. Justinus Kerners Briefwechsel mit seinen Freunden. Hermann Grimms Fragmente. Berlin, W. Spemann. — E. Müller, 2 ungedruckte Briefe Justinus Kerners. Neues Tagblatt Nr. 209, 7. September 1900.

v. Kettenacker, Rechtsgelehrter. Th. Schön, Diöces.Archiv von Schwaben 18, 146—147.

Klemm. Wer war im Jahr 1526 Bürgermeister in Reutlingen? Klemms Archiv Nr. 7, 226—228. — Ratsdiplom für Johannes Gottlieb Klemm 1757. Ebendas. 262—263. — Die Handschrift von 1773. Ebendas. 264—265. — Johannes Klemm, Papiermacher zu Reutlingen. Ebendas. 266. — Th. Schön, Werner Klemm genannt Wlrich, Bürger zu Reutlingen. Ebendas. 222.

Knecht, J. H., Tonsetzer. E. Kauffmann, Aus dem Nachlaß von J. H. Knecht. Schwäb. Kronik Nr. 10, 5.

Knoll, Antonius, Maler. Siehe Schlör.

v. Knörzer, General. Schwäb. Kronik Nr. 38, 7, Nr. 45, 5. — Staatsanz., 135. — Neues Tagblatt 1900, Nr. 20, 2.

Köstlin, Otto. B. Arnold, Das Correspondenzblatt und seine Redakteure. Medizin. Korrespodenzblatt 70, 2—5. — Lechler, Zur Biographie Otto Köstlins. Ebendas. 70, 347.

v. Köstlin, Th., Geh. Rat. Schwäb. Kronik Nr. 122, 6, Nr. 127, 13. — Staatsanz. 471. — Blätter für das Armenwesen 53, 50.

Krauß, Adolf, Fabrikant. Schwäb. Kronik Nr. 262. 6.

Kröner, Paul, Verlagsbuchhändler. Staatsanz. 345.

Krüger. Ohm Krüger und seine schwäbische Verwandten (in Künzelsau und Hall). Neues Tagblatt Nr. 2, 1, Nr. 7, 2.

Kübel, Landgerichtsdirektor. Neues Tagblatt Nr. 12, 3.

Lachmann. B., Das Ende des Heilbronner Reformators Lachmann. Schwäb. Kronik Nr. 59, 5.

Laiblin. Die Laiblinstiftung und ihr Stifter. Medizin. Korrespondenzblatt 70, 281 bis 282.

v. Leibreuter. Th. Schön, Monatsblatt des Adler 4, 556—557.

Lenau. H. Peter, Lenau in Schwaben. Bes. Beilage des Staatsanz. 225—231. — Mayne, Lenau und Emilie von Reinbeck. Der Türmer 2, 626. — Siehe Schwab.

Lorzing. G. R. Kruse, Lortzings Frau, Rosina Regina Ahles, geb. in Bietigheim. Schwäb. Kronik Nr. 490, 13, Nr. 502, 9.

Lotzer. Sebastian Lotzer aus Horb, Bauernführer. Monatsheft der Comeniusgesellschaft 1899, 176 ff.

Ludwig. Die Ludwigsstiftung und ihr Stifter. Medizin. Korrespondenzblatt 276 bis 280.

Maier, Professor. Der Lehrerbote 30, 71.

v. Mellin. A. Deahna, Stammtafeln und Geschichte der Familie de Ahna. Stuttgart, k. Hofbuchdruckerei zu Gutenberg, 139.

Mergentaler, Ottmar, Erfinder der Setzmaschine. L. Fränkel, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 259—60. — Gartenlaube 1899, Nr. 46 Beilage. — Allgemeiner Anzeiger für Druckereien. Frankfurt a. M. 26. — Beobachter am Main. Aschaffenburg 1899, Nr. 306, Nr. 144 (E. Kl.). — Typograph. Jahrbücher, Archiv für Buchgewerbe deutsche Buch- und Steindrucker 1899, 6. 149.

Metzler, Christoph, Bildhauer. Siehe Schlör.

Mohl, Julius, Zur Erinnerung an Julius Mohl. Schwäb. Kronik Nr. 495, 5.

Mörike, Eduard. H. Mayne, Auf den Spuren Eduard Mörikes. Sonntagsbeilage Nr. 30 zur Voss. Zeitung Nr. 350, 237—240. — Ders., Mörike als Pfarrer. Der Türmer 2, 413 ff. — R. Krauß, Aus Mörikes Briefwechsel. Das litterar. Echo 2, Heft 16. — Ders., Eduard Mörike und der religiöse Fanatismus. Frankfurter Zeitung Nr. 270, Morgenblatt. — F., Mörike und Feodor Löwe. Schwäb. Merkur Nr. 40, 1. Mörike und Waiblinger. Ebendas. Nr. 454, 1. — Mörike und Hugo Wolf. Ebendas. Nr. 279, 1.

Moser, Georg Heinrich, Rektor. D., Ein Besuch bei Pestalozzi in Yverdun. Schwäb. Merkur Nr. 160, 1—2.

Müller. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 65—66.

Multscher, Hans. Knapp, Zur schwäb. Kunstgeschichte. Bes. Beilage des Staatsanz. 1—6. — F. Pressel, Zur schwäb.-ulm. Kunstgeschichte. Ebendas. 90—93. — P. Beck, Zur Multscherfrage. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 63—64, 95.

Nast, Wilhelm, Methodistenhaupt. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 80. — Der christl. Apologete vom 25. Mai 1899.

Natter. Hermann Grimm, Fragmente, Berlin, W. Spemann. — P. Beck, Nachträge zur Natterbiographie. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 192.

v. Neidhardt. Annuaire de la noblesse de Russie. 3, 405—418.

Obermayer, Theodor, Schauspieler. Neuer Almanach, herausgegeben von der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger 12, 149.

v. Oferdingen, Heinrich. F. Mone, Kritik der Wappen der Minnesänger in Schwaben. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 188—90.

Öhler, D. Gustav Fr., Aus schwerer Zeit. Ein Freundesbrief von † D. Gustav Fr. Öhler. Evang. Kirchenblatt für Württ. 61, 162—165.

Osiander. Conrad Mühlhausen, der Osiandersche Wappenbrief vom Jahre 1591. Deutscher Herold 31, 29—30. Ders., Ein Verzeichnis Osianderscher Familiendokumente. Ebendas. 110—112.

Osterbauer, Balth., Bildhauer. Siehe Schlör.

Otto. v. Löffler, M. Otto, Vater und Sohn, Schreiner und Diplomat. Schwäb. Kronik Nr. 577, 7.

Paracelsus s. Bombast.

Parler. Zur Parlerfrage. Repertorium für Kunstwissenschaft, 22, 385 ff. — M. Bach, Die Parler und ihre Beziehungen zu Gmünd, Reutlingen und Ulm. Ebendas. 23, 377 ff.

Pezold, Gustav, Sänger. Staatsanz., 1049.

v. Pfaff, Landgerichtspräsident. Schwäb. Kronik Nr. 549, 10, Nr. 551, 8. — Staatsanzeiger 2111, Neues Tagblatt Nr. 277, 3.

Pfizer, Gustav, Jurist. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 64 bis 67. — Schwäb. Kronik 1899, Nr. 603. — Staatsanz. 1899, Nr. 301. — Ulmer Schnellpost 1899, Nr. 304. — Allgemeine Zeitung 1899, Nr. 358.

v. Planck, Präsident. F. P., Zur Erinnerung an Präsident Dr. v. Plank. Schwäb Kronik Nr. 166, 5—6. — Staatsanz. 650—651, 665.

Planer v. Plan. Th. Schön, Der württ. Zweig des Tiroler Geschlechts Planer v. Plan. Monatsblatt des Adler 4, 414—417.

a Porta. Th. Schön, Werke vorarlberger. Glockengießer in Württemberg und Hohenzollern. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 91.

Probst, Albert, Forstmeister. Schwäb. Kronik Nr. 349, 5. — Staatsanz. 1413. — Neues Tagblatt Nr. 175, 2. — Deutsches Volksblatt Nr. 169, 1. Bl. 1.

Probst, Rudolf, Abgeordneter. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 70—72. — Deutsches Volksblatt 1899, Nr. 85—87. — Neues Tagblatt 1899, Nr. 89. — Rudolf Probst, Ein katholischer Mann, Stuttgart 1899.

Pyrker, Marianne. Eine Märtyrerin aus der Künstlerwelt. Schwäb. Merkur. Nr. 235, 1.

Reichmann, Heinr., Hotelier. H., König Friedr. Wilhelm III in Mailand. Neues Tagblatt Nr. 300, 2.

Reiniger, Rektor. Neues Tagblatt, Nr. 286, 3.

Reitter, K., Veteran. Schwäb. Kronik Nr. 110, 5.

v. Renner, Dr. Andreas, Finanzminister. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 329—331.

v. Renz, Regierungspräsident. Staatsanz. 689. — Neues Tagblatt Nr. 89, 2.

Reubel, Dr. med. Schwäb. Kronik Nr. 101, 8. — Neues Tagblatt Nr. 51, 206,9.

v. Reuß, Joseph. B. Arnold, Das Correspondenzblatt und seine Redakteure. Medizin. Korrespondenzblatt S. 5.

Riecke, Viktor Adolf. B. Arnold, Das Correspondenzblatt und seine Redakteure. Medizin. Korrespondenzblatt S. 2.

v. Riedel, August, Generalmajor. Neues Tagblatt Nr. 67, 3.

Rief, Adolf Friedr., Stadtpfarrer. Deutsches Volksblatt Nr. 197, 2. Bl. 2. — Schwäb. Kronik Nr. 386, 6. — Staatsanz., 1529. — Neues Tagblatt Nr. 194 und Nr. 197, je S. 3.

v. Riekert, Präsident. Schwäb. Kronik Nr. 458, 5. — Staatsanz. 1753. — Deutsches Volksblatt Nr. 223, 1. Bl. 1.

Ringler, Nikol. B., Der letzte katholische Pfarrer von Kornwestheim. Schwäb. Kronik Nr. 66, 6.

Rödinger, Friedr., Rechtsanwalt. Zur Erinnerung an Dr. Friedr. Rödinger, Rechtsanwalt in Stuttgart. Schwäb. Kronik Nr. 68, 5.

Rösch. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 45.

Rohrbach, August. Von der Tübinger Habilitation des klass. Philologen August R. Neues Tagblatt Nr. 245, 2.

v. Rümelin, Oberbürgermeister. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 61—63. — Vom Fels zum Meer 18, Heft 17. — Der Sammler 1899, 32. — Phönix 1899, Nr. 5.

v. Rustige, Heinrich, Galeriedirektor. Schwäb. Kronik Nr. 21, 5—6. — Deutsches Volksblatt Nr. 12, 1. Bl. 3. — Neues Tagblatt Nr. 12, 1.

Sailer. P. Beck, Nachtrag zur Sailerbiographie. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 112.

Salwirk, Joseph, Graveur. P. Beck, Schwäb. Biogr. 23. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 140—141.

v. Sarwey, Kultminister. Staatsanz. 603, 618—619. — Evang. Kirchenblatt für Württemberg, 61, 111—112. — Kirchlicher Anzeiger für Württemberg 9, 110 bis 111. — Deutsches Volksblatt Nr. 76, 1. Bl. 1. — Lehrerbote, 30—36. — Schwäb. Kronik Nr. 153, 5.

Sauterleute, Franz Joseph, Glasmaler. P. Beck, Schwäb. Biographien, 22. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 102—103.

Schaffner, Martin, Maler. Effinger, Schwäb. Kronik Nr. 74, 5. — Graf S. Pückler-Limpurg, Studien zur deutschen Kunstgeschichte. Straßburg, Heitz 1899, Heft 20.

Scheffel, J. Viktor. R. Sch., Ein Abenteuer Scheffels im Rosensteintunnel. Neues Tagblatt Nr. 55, 2. Bl. 9.

v. Schellenberg, Hans Ulrich, Heerführer. P. Beck, Diöces.Archiv von Schwaben 18, 145—146.

Schickhardt, Heinrich, Baumeister. B. Pfeiffer, Der Baumeister Heinrich Schickhardt und seine Reisen in Italien. Schwäb. Kronik Nr. 526, 13—14.

Schiegg, Ulrich, Kupferstecher. P. Beck, Diöces.Archiv von Schwaben 18, 48. — Ein Mönch des 16. Jahrhunderts als Erfinder einer Flugmaschine. Stimmen und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden 21, 479.

Schiller, Friedrich. Palleske, Schillers Leben und Werke, 14. Auflage. Stuttgart, Karl Krabbe. — E. Müller, Regesten zu Fr. Schillers Leben und Werken. Leipzig, R. Voigtländer. — R. Weltrich, Schillers Jugendgeschichte. (Geschichte seines Lebens und Karakteristik seiner Werke, Band I.) Stuttgart, J. G. Cotta Nachfolger. — Mayer, Schiller. Schwäb. Kronik Nr. 220, 7—9. — A. Pfister, Schiller. Ebendas. Nr. 532, 5. — Weltrich, Aus Abels Aufzeichnung über Schiller. Zeitschrift für vergleichende Litt. Geschichte. N. F. 14, 325. — P. W., Das älteste gemalte Schillerporträt. Schwäb. Kronik Nr. 335, 9. — Neues Schillerbild. Neues Tagblatt Nr. 147, 1. — Schiller beim Hinscheiden seines Vaters. Neues Tagblatt Nr. 272, 10. — P. Beck, Quellen zu Schillers „Räuber". Bes. Beilage des Staatsanzeigers 117—128, 160. — Ein Brief Schillers (d. d. Heilbronn, 16. August 1793 an den Amtsbürgermeister von Heilbronn). Neues Tagblatt Nr. 37, 2. 136, 9. — R. Krauß, Der schwäbische Schillerverein. Das litterarische Echo 3 Heft 4.

Schiller, Joh. Caspar. J. J. Bäbler, Zur Charakteristik von Schillers Vater. Euphorion, Heft 1, 150 ff. — D., Begräbnisplatz von Schillers Vater. Schwäb. Kronik Nr. 66, 6. — K. S., An den Gräbern von Schillers Vater und Schwester. Neues Tagblatt Nr. 190, 1. — Die Schillerschen Gräber auf dem Friedhof zu Gerlingen. Ebendas. Nr. 205, 1. Zur Auffindung der Schillergräber in Gerlingen Ebendas. Nr. 268, 1—2.

v. Schindler, Regierungsdirektor. Schwäb. Kronik Nr. 414, 5. — Neues Tagblatt Nr. 210, 2.

Schlör, Simon, Bildhauer. F. X. Mayer, Bildhauer und Baumeister in Comburg. (1. Simon Schlör. 2. Erhard Barg. 3. Johann Hoffmann, Orgelbauer. 4. Maler Antonius Knoll. 5. Bildhauer Balth. Osterbauer. 6. Christoph Metzler). Archiv für christliche Kunst, 18, 107—109.

Schmid. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11. 59. .

Schmidt, Albert, Kommerzienrat. Schwäb. Kronik Nr. 59, 6. Neues Tagblatt Nr. 30, 3.

Schneider, Eulogius. P. Beck, Eulogius Schneider und Schubart in Stuttgart, ein Hofprediger und ein Hofpoet. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 65—72. — Derselbe, nochmals Eulogius Schneider. Ebendas. 128.

Schobinger, Othmar, Pfarrer. Deutsches Volksblatt Nr. 103, 2. Bl. 2, Nr. 167 und Nr. 168, je 2. Bl. S. 2.

Schott, Theodor. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 75—77. — Staatsanz. 1899. Nr. 65—66. — Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1899, Nr. 69. — Schwabenland 1899, Nr. 7. — Daheim 1899, Nr. 7 und 30.

Schubart. E. Holzer, Schubartiana. Bes. Beilage des Staatsanz. 145—149. — R. Krauß, Schubart und seine Tochter Julie. Mit ungedruckten Briefen und

Versen. Nord und Süd. 24. Oktober 1900, 80—82. — Ders., Schubart als Stuttgarter Hofhistoriker. Schwäb. Kronik Nr. 34, 5. — Grosse, Schubart als Schulmann. Pädagog. Magazin, Heft 117. Langensalza, Beyer und Söhne. — R. Krauß, Schubart und Balthasar Haug, Schwäb. Kronik Nr. 287 und 298, je S. 9. — Kr., Schubart zur Frauenfrage. Schwäb. Merkur Nr. 16, 1. — R. Krauß, Schubarts Beziehungen zu Graf Hertzberg und Preußen. Sonntagsbeilage zur Vossischen Zeitung Nr. 38—40. — R. Krauß, Ein ungedruckter Brief Schubarts an seine Gattin. Deutsche Revue Juli 1900. — Ders., Ein ungedruckter Brief Halems an Schubart über die französ. Revolution. Weserzeitung 7. Juni 1900, Mittagsausgabe. — A. B., Ein bis jetzt unveröffentlichter Brief Schubarts (vom 3. Oktober 1774) an Anton von Klein, Professor in Mannheim. Schwäb. Merkur Nr. 472, 1.

Schubkrafft. Hartmann. Ein Stuttgarter Aufklärer. Neues Tagblatt Nr. 13 und Nr. 14, je S. 1—2.

Schüz, Theodor, Landschafts- und Genremaler. Aus dem Schwarzwald 8, 143. — Neues Tagblatt Nr. 143, 2.

Schwab, Gustav. R. Krauß, Zu Gustav Schwabs 50. Todestag. Schwäb. Kronik Nr. 514, 13. — E. H., Gustav Schwab. Wiener Zeitung Nr. 254, 3—5. — v. W., Gustav Schwab. Neues Tagblatt Nr. 259, 9. — P. W., Bilder Gustav Schwabs. Schwäb. Kronik Nr. 514, 13. — P. W. Gustav Schwab im Bilde. Aus dem Schwarzwald 8, 153—154. — A. v. W., Nikolaus Lenau und Gustav Schwab. Neues Tagblatt Nr. 192 und Nr. 193, je S. 1.

Seeger, Karl Albert, B. Arnold, Das Korrespondenzblatt und seine Redakteure 4. Medizin. Korrespondenzblatt 70, 2.

v. Sick, Obermedizinalrat. Schwäb. Kronik Nr. 591, 6. — Staatsanz. 2257.

Späth, Afra, Oberin der barmherzigen Schwestern. Deutsches Volksblatt Nr. 207, 1. Bl. 3.

Spechzart, Hugo. P. Runge, Lieder und Melodien der Geißler nach den Aufzeichnungen Hugos von Reutlingen. Leipzig 1900.

Speidel, Wilh., Professor. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 49—51. — Staatsanz. 1899, Nr. 242. — Frankfurter Zeitung 1899, Nr. 285. Abendblatt. — Neue Musikzeitung 1899, Nr. 21. — Über Land und Meer Nr. 5.

Speidel, Ludwig. Beilage zum Staatsanz. 691.

Spengler, Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 14.

Spiegler, Franz Joseph. P. Beck, Diöces.Archiv von Schwaben 18, 48.

Stahl, Baurat. Schwäb. Kronik Nr. 105, 5.

Starker, Charles. Schwäb. Merkur Nr. 114, 3.

Staudenmaier, Franz Anton, als Historiker. Historisch-politische Blätter, Heft 8.

Steinhöwel, Dr. Heinrich. Müller, Bestallungsurkunde des Dr. Heinrich St. von Weil der Stadt. Schwäb. Kronik Nr. 210, 8.

Steinmetz, Hans. P. Beck, Hans Steinmetz von Maulbronn. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 144.

Stotz, Paul, Erzgießer. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 72—73. — Frankfurter Zeitung 1899, Nr. 248, Abendblatt.

Strauß, David Friedrich. S. Eck, David Friedr. Strauß. Stuttgart, J. G. Cotta Nachfolger 1899.

Striegler, Bernhard. P. Beck, Die in der „Gemäldesammlung des bischöflichen Diöcesanmuseums in Rottenburg a. N." befindlichen, dem Bernhard Striegel zu-

geschriebenen Martyrien der hl. Barbara und Margareta. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 176.

Sturmfeder v. Oppenweiler, Freiherr Karl. E. Sch., Schneidige Recesse. Blätter für württ. Kirchengeschichte. Neue Folge 4, 96.

v. Suckow, Kriegsminister. Aus Suckows Tagebuchaufzeichnungen. Schwäb. Kronik. Nr. 508, 8—9.

Suso, Heinrich. J. Hartmann, Suso in Ulm. Blätter für württ. Kirchengeschichte. Neue Folge 4, 95—96.

Teck, Herzog Franz v. Schwäb. Merkur Nr. 34, 3. — Neues Tagblatt Nr. 20, 2.

Teufel, Georg, Kaufmann. Schwäb. Kronik Nr. 27, 5. — Neues Tagblatt Nr. 13, 3.

Teuffel, Julius. B. Arnold, Das Korrespondenzblatt und seine Redakteure 8. Medizin. Korrespondenzblatt 70, 5.

Tritschler, Forstrat. Schwäb. Kronik Nr. 151, 10.

v. Tscherning, Oberforstrat. R. J. H., Oberforstrat Dr. v. Tscherning. Schwäb. Kronik Nr. 294, 5. — Staatsanz. 1191. — Der letzte Forstmeister von Bebenhausen. Neues Tagblatt Nr. 149, 3. — Schwäb. Albblätter 12, 519—550.

Ütenbrugg. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 66.

Üxküll-Gyllenband, Graf A. v. Üxküll-Gyllenband, Nachrichten über die Freiherrn und die Grafen Üxküll-Gyllenband in Deutschland. G. O. Hansen, Geschichte des Geschlechts derer von Üxküll. Reval 1900. I., 245—255.

Uhland, Ludwig. E. Schmidt und J. Hartmann, Gedichte von Ludwig Uhland. Stuttgart, J. G. Cotta. — P. Spindler, Neues von Ludwig Uhland. Besondere Beilage des Staatsanz. 18—29. — H. Mayne, Uhlands Dichterwerkstatt. Euphorion 7, 3. Heft, 526—541. — Th. Schön, Ludwig Uhlands persönliche Beziehungen zu Reutlingen. Reutlinger Geschichtsblätter 11, 95—96. — Steudel, Sprach Uhland Schwäbisch? Schwäb. Kronik Nr. 6, 5 und Neues Tagblatt Nr. 4, 1—2. — Wie Gedichte wandern. (Ludwig Uhlands Gedicht Das Ständchen und Marco Marcellos nach einer wallach. Sage gedichtete, von Braza komponierte Serenata haben gemeinsame Quelle). Wiener Abendpost Nr. 146, 2 und E. Bolte in der Zeitschrift der internationalen Musikgesellschaft. — P. Weizsäcker, Bildnisse von Ludwig Uhland. Tübinger Blätter 3, 57—58.

Vischer, Ludwig Friedrich. J. Hartmann, M. Ludwig Friedrich Vischer aus Calw, der erste deutsche Bearbeiter des Robinson. Beilage des Staatsanz. 953.

Vöth. Th. Schön, Stammreihe der Familie Vöth. Stuttgart, Selbstverlag der Familie.

Wachsmanger. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 66—67.

Wächter, Eberhard. Wo wohnte Eberhard Wächter? Neues Tagblatt Nr. 35, 2.

Wagner, Theodor, Bildhauer. Zur Erinnerung an den Bildhauer Theodor Wagner. Schwäb. Kronik Nr. 133, 7.

Waldburg. J. Vochezer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. II. Kempten, J. Kösel. — Verheiratung des Erzbischofs Truchseß Gebhard. Korrespondenzblatt der westdeutschen Zeitschrift 1899, 134—137.

Wannenmacher, Maler. Dieckmann, Archiv für christliche Kunst 18, 59—60.

Weckherlin. H. Fischer, Schwäbisches. Euphorion 7, 1.

Weinmann. Th. Schön, Reutlinger Geschichtsblätter 11, 68.

Weiß, Adam, Pfarrer. Zum Briefwechsel des Pfarrers A. W. Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 5, 226—235.

v. Weizsäcker, Karl, Kanzler. R. Krauß, Biogr. Jahrb. und deutscher Nekrolog 4, 55—57. — Neues Tagblatt 1899, Nr. 188. — Beilage zur Allgemeinen Zeitung

1899, Nr. 185. — Frankfurter Zeitung 1899, Nr. 224, Abendblatt. — Schwäb. Kronik Nr. 56, 13—14. — A. Hegler, Zur Erinnerung an Karl Weizsäcker. Schwäb. Kronik Nr. 357, 1.

Welfen. F. Schmidt, Die Anfänge des welfischen Geschlechts. Teil I und II. Hannover, M. und H. Schuper.

Werlitz, Buchhändler. Schwäb. Kronik Nr. 409, 5. — Staatsanz. 1581.

Widmann, Georg, der erste württ. Judenmissionar. Kolb, Blätter für württ. Kirchengeschichte. Neue Folge 4, 143—152.

Wieland, Dichter. Napoleon, Tacitus und Wieland. Schwäb. Merkur Nr. 604. 1—2. — H. Welschinger im Journal des Débats.

v. Wintterlin, Direktor. Schwäb. Kronik Nr. 307, Nr. 359, 11. — K. Biesendahl. ebendas. Nr. 461, 5. — Wiener Zeitung Nr. 153, 3. — Staatsanz. Nr. 152. — R. Krauß, Neues Tagblatt Nr. 156, 1—2. — Vom Fels zum Meer. — Centralblatt für Bibliothekswesen. — Münchener Allgemeine Zeitung.

Wöllwarth. Zur Erinnerung an Freiherr Karl v. Wöllwarth. Schwäb. Kronik Nr. 456, 5.

Zahn, Adolf, Pfarrer. Neues Tagblatt Nr. 49 und 52, je S. 2. — K. Müller, reform. Kirchenzeitung, 10.

Zeitblom. P. Beck, Zeitblomiara. Diöces.Archiv von Schwaben 18, 143.

Zeman, Oberbaurat. Neues Tagblatt Nr. 178, 2.

v. Zeppelin. Graf Zeppelin bei Elandslagte. Neues Tagblatt Nr. 23, 2. — Das Scheffauerische Relief des Grafen Zeppelin. Schwäb. Kronik Nr. 90, 6. — E. Belschner, Reichsgraf Karl v. Zeppelin und sein Grabmal auf dem alten Friedhof in Ludwigsburg. Ludwigsburger Geschichtsblätter I.

Zinzendorf. H., Graf Nikolaus v. Zinzendorf. Schwäb. Merkur Nr. 241, 1—2. — F. Baun, Zinzendorfs Einfluß auf Württemberg. Evangelisches Kirchenblatt für Württemberg 61, 121—125, 129—132. — A. v. W., Zinzendorf und die Universität Tübingen. Neues Tagblatt Nr. 120, 9.

Zöppritz, Geh. Kommerzienrat. Schwäb. Kronik Nr 467, 6. — Gewerbeblatt aus Württemberg 52, 321—322. — Neues Tagblatt Nr. 234, 3.

Zwerger. Th. Schön, Ein herzoglich bayerischer Wappenbrief von 1532. Deutscher Herold 31, 170—171.

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Zwei Urkunden zur Geschichte der Haller Münzstätte.

I.

Vorladung des Bartolo di Lapo Morelli von Florenz vor das Stadtgericht wegen der Anklage auf falsche Buchführung und verweigerte Rechnungsablage gegenüber seiner Handelsgesellschaft, der die Haller Münze von König Albrecht verpachtet war.

Florenz 1308 Dezember 5.

Petrus de la Brancha potestas, Simon domini Bonifatii de Jacanis capitaneus et defensor, priores artium et vexillifer iustitie, consilium, populus et commune civitatis Florentie discreto viro Bartolo quondam Lapi Morelli populi Sancti Pancratii civi Florentino salutem. Tenore presentium tibi facimus manifestum, quod pro parte Thomasii et Ugolotti fratrum et filiorum Aglonis de Aleis et Nerli filii Gottoli de Nerlis tanquam heredis olim Alberti fratris sui ut dicitur facta et proposita est de te querela et querimonia coram dicto domino capitaneo per ser Darium Risaliti procuratorem predictorum, asserendo quod ipsi Thomasus et Ugolottus et Albertus fecerunt et contraxerunt inter se ad invicem societatem in partibus Alamanie in civitate Allensi, maxime in faciendo et super faciendo fieri et fabricari monetam, que appellatur moneta Alleusis et ipsam monetam et redditum ipsius monete emerunt ab illustrissimo viro domino Alberto olim rege Romanorum, et quod tu tanquam factor societatis predicte fecisti et gessisti negotia ipsius societatis et sociorum et ad ipsa negotia gerenda et procuranda dimissus fuisti et stetisti in dicta civitate Allensi et tenuisti et habuisti pro ipsa societate et pro negotiis ipsius societatis puplicum librum et libros rationum, in quo et in quibus scribebantur negotia et rationes dicte societatis et sociorum et cui et quibus dabatur plena fides in acceptis et datis, et quod in ipsis negotiis dolum et fraudem commisisti et ipsos socios et societatem dampnificavisti in octingentis florenis auri et ultra, et quod cessavisti et cessas dictis sociis de hiis que gessisti et administrasti et de hiis que ad manus tuas pervenerunt de bonis et rebus ipsorum sociorum et societatis reddere rationem, sicut teneris et debes, te absentando et absentatum stando de civitate Florentie. Quare sequentes formam statutorum et ordinamentorum comunis et populi Florentini te per presentes literas requirimus et citamus, quatenus infra unum mensem post citationem et post presentationem litterarum presentium redeas

Florentiam personaliter et non per procuratorem et coram ipso domino capitaneo et eius curia compareas redditurus plenam rationem de omnibus, que gessisti vel ad te pervenerunt vel pervenire potuerunt de bonis ipsorum sociorum et societatis, cognoscens, quod si non comparueris infra dictum terminum ut est dictum, idem capitaneus super [1]) dicta querela et petitione procedet de iure et secundum formam statutorum et ordinamentorum comunis et populi Florentini. Et de presentatione presentium litterarum et de citatione Ture Cennis populi Sancti Petri maioris de Florentia nuntio comunis Florentie latori earum dabimus plenam fidem, cui etiam nuntio commisimus, quod te citet modo predicto. Et has litteras fecimus ad perpetuam memoriam regestari.

Data Florentie, die V. mensis Decembris, VII. indictionis.

II.

Vorladung des Neri di Ghinuccio Buonfantini auf Grund derselben Anklage.

Florenz 1308 Dezember 5.

Petrus de la Brancha potestas, Simon de Giacanis de Perusio capitaneus et defensor, priores artium et vexillifer iustitie, consilium, populus et comune civitatis Florentie discreto viro Nerio filio Ghinuccii Boufantini populi sancte Felicitatis civi Florentino salutem. Tenore presentium tibi facimus manifestum quod pro parte Thomasii et Ugolotti fratrum et filiorum Aglonis de Aleis et Nerli filii Gottoli de Nerlis tanquam heredis olim Alberti fratris sui facta et proposita est de te querela et querimonia coram dicto domino capitaneo per ser Darinm Risaliti procuratorem predictorum, asserendo quod ipsi Thomasius et Ugolottus et Albertus fecerunt et contraxerunt secum [2]) societatem in partibus Alamannie in civitate Allensi, maxime in faciendo et super faciendo fieri et fabricari monetam que appellatur moneta Allensis et ipsam monetam et redditum ipsius monete emistis ab illustrissimo viro domino Alberto olim rege Romanorum. Et quod tu tanquam socius societatis predicte fecisti et gessisti negotia ipsius societatis et sociorum et ad ipsa negotia gerenda et procuranda dimissus fuisti et stetisti in dicta civitate Allensi et tenuisti et habuisti pro ipsa societate et pro negotiis ipsius societatis puplicum librum et libros rationum, in quod et in quibus scribebantur negotia et rationes dicte societatis et sociorum et cui et quibus dabatur plena fides in acceptis et datis, et quod in ipsis negotiis dolum et fraudem commisisti et ipsos socios et societatem dampnificavisti in otto millibus quatuor centis florenis auri et ultra: videlicet predictos Thomasum sive Masum et Ugolottum in quinque millibus quingentis sexaginta quinque florenis auri et ultra, et dictum Albertum, cuius Alberti predictus Nerlus est heres ut dicitur, in duobus millibus ottingentis quadraginta otto florenis auri et ultra; et quod cessavisti et cessas dictis sociis de hiis que gessisti et administrasti et de hiis que ad manus tuas pervenerunt de bonis et rebus ipsorum sociorum et societatis reddere rationem sicut teneris et debes, te absentando et absentatum stando

[1]) Verl. supra.

[2]) Wohl tecum zu lesen.

de civitate Florentie. Quare sequentes formam statutorum et ordinamentorum comunis et populi Florentini te per presentes licteras requirimus et citamus etc. wie in I.

Data Florentie, die V. mensis Decembris, VII. indictionis.

Die beiden Urkunden sind bis jetzt von unsern Geschichtsschreibern unbeachtet geblieben, was bei der Abgelegenheit der Quelle, in der sie stehen, nicht zu verwundern ist. Sie sind aus einem Florentiner Briefbuch abgedruckt in dem Archivio storico italiano. Nuova serie, tomo sesto, parte 1. Firenze 1857 p. 20 ff. Neuerdings hat Schulte Geschichte des Handels 1, 332 auf sie aufmerksam gemacht.

Mehring.

Nachträge.

1) Zu dem Aufsatz S. 161 ff. dieses Jahrgangs: Die Reichsstadt Schw. Gmünd vom Tode Kaiser Maximilians II. 1576 bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts.

Zu S. 193. A.[1]) Herr Direktor Dr. v. Heyd hat die Güte, mich auf eine von ihm l. c. beigefügte, von mir übersehene Notiz über Seb. Terzago aufmerksam zu machen, die eine weitere Spur von demselben aufdeckt. K. Pfaff berichtet in den Württ. Jahrb. 1842, 1 S. 261: Für die Juden, denen Herzog Friedrich 1598 Neidlingen als Niederlagsort angewiesen hatte, mit der Erlaubnis, im Lande Handel zu treiben (auf 25 Jahre), stellte er einen Kaufmann von Gmünd, Sebastian Terzago, auf, der seine Wohnung im Schlosse zu N. und 300 fl. Besoldung erhielt. Er sollte fleißige und genaue Aufsicht führen, daß der Vertrag treulich befolgt und die Waren ordentlich verzollt würden. — Man sieht, welches Vertrauen der Gefangene von 1594 als Kaufmann genoß.

2) Zu meinem früheren Aufsatz in Vierteljahrshefte Jahrg. IX: Die Reichsstadt Schwäb. Gmünd in den Jahren 1523—25.

S. 28. Über Johann Schilling, der zuerst in Gmünd die lutherische Predigt vertrat, enthält die Kronik des Schw. Merkur vom 28. Aug. 1901 (Abendbl.), auf die der Verf. Herr Pfarrer Dr. theol. Bossert mich aufmerksam macht, weitere Nachrichten betr. seine Herkunft von Blaufelden in der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach und seine kurze Wirksamkeit daselbst im Frühjahr 1525.

3) Ebenda S. 100 f.:

Über Andreas Althamer vrgl. jetzt auch: Andreas Althamer, der Humanist und Reformator in Brandenburg-Ansbach, von, D. Th. Kolbe. 1895.

Tegerschlacht. Pfarrer E. Wagner.

Register.

A.

C.



E.

F.

G.



J.

L.

M.

P.

Q.

R.

S.

T.

W.

Mitteilungen

der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

Stuttgart 1901.

Zehnte Sitzung
der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte,

Stuttgart, 2. Mai 1901,

unter dem Vorsitz Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers des Kirchen- und Schulwesens Dr. v. Weizsäcker und in Anwesenheit des Ministerialreferenten, Ministerialdirektor v. Kern, sowie der ordentlichen Mitglieder der Kommission: Dr. v. Stälin, v. Alberti, Dr. Schneider, Dr. v. Heyd, Dr. Steiff, Dr. v. Hartmann, Freiherr v. Ow-Wachendorf, Schad v. Mittelbiberach, Dr. Vochezer, Dr. Egelhaaf, Dr. Busch; der Vertreter des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins Dr. v. Pfister, und des Historischen Vereins für das Württembergische Franken Dr. Weller; der außerordentlichen Mitglieder Dr. Sixt, Dr. Günter, Dr. Ernst. Entschuldigt abwesend: Dr. Paulus, D. Dr. Bossert, Dr. Adam, Dr. Schmid, Stiegele.

Der vorsitzende Herr Staatsminister widmet den im Laufe des Jahres dahingeschiedenen Mitgliedern Direktor Dr. v. Wintterlin und Professor Dr. v. Heinemann herzliche Worte des Nachrufs und spricht dem Archivdirektor a. D., Staatsrat Dr. v. Schloßberger, der mit dem Rücktritt von seinem Hauptamt auch aus der Kommission geschieden ist, warmen Dank für seine Thätigkeit aus.

Das geschäftsführende Mitglied erstattet den Rechenschaftsbericht für das Verwaltungsjahr 1900 und trägt die Anträge des Ausschusses, betreffend die Arbeiten und den Haushalt des Jahres 1901, vor.

I. Personalien.

Für † Dr. v. Wintterlin ist Oberbibliothekar, Oberstudienrat Dr. Steiff, als weiterer Vertreter des Haus- und Staatsarchivs Archivrat Dr. Schneider (s. u.), in den Ausschuß der Kommission die ordentlichen Mitglieder, Rektor Dr. Egelhaaf und Pfarrer Dr. Vochezer, letzterer auch in den Redaktionsausschuß für die Vierteljahrshefte, eingetreten. Die Geschäftsführung für weitere fünf Jahre zu übernehmen, erklärt sich Dr. v. Hartmann bereit (s. u.). Aus dem Dienst der Kommission ist infolge seiner Ernennung zum

Expeditor beim K. Haus- und Staatsarchiv Dr. Mehring getreten (s. u.); er wird aber durch seine Mitwirkung bei der von Dr. Steiff besorgten Herausgabe der Geschichtlichen Lieder und Sprüche Württembergs mit der Kommission verbunden bleiben.

II. Arbeiten.

Von der Herzog Christophs-Korrespondenz, herausgegeben von Dr. Ernst, ist der 2. Band im Dezember 1900 erschienen.

Die Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte sind in zwei Halbbänden im März und Oktober 1900 ausgegeben worden.

Vom Heilbronner Urkundenbuch, Band I, bearbeitet von E. Knupfer, sind 28 Bogen gedruckt.

Von den geschichtlichen Liedern und Sprüchen Württembergs ist das zweite Heft, Bogen 11—20, Herzog Ulrich und seine Zeit, Nr. 42—66, im Druck fertiggestellt worden.

Pflegschaften. Nach den Berichten der Kreispfleger schreiten die Arbeiten der Bezirkspfleger in erfreulicher Weise voran. (Siehe unten.)

Archivassessor Dr. Wintterlin hat einen ersten Teil seiner Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg fertiggestellt (s. u.); dagegen wünscht Dr. Kaser, Privatdozent der Geschichte an der Universität Wien, seines Auftrags, die Akten des Schwäbischen Bundes zu bearbeiten, enthoben zu werden.

III. Die Einnahmen und Ausgaben

beliefen sich im Jahr 1900 je auf 11574 ℳ 86 Pf.

Es folgte die Beratung über

IV. Arbeiten und Etat des Jahres 1901.

Die Korrespondenz des Herzogs Christoph soll im dritten Band, der hauptsächlich den Reichstag von 1555 enthalten wird, noch in der bisherigen Ausführlichkeit, vom 4. Band ab kürzer behandelt werden. Der Gehalt des Bearbeiters wird neu geregelt.

Das Honorar für die in den Vierteljahrsheften zum Abdruck gelangenden Arbeiten wird dahin festgesetzt, daß vom Jahrgang 1901 ab für Aufsätze 40 ℳ, für Mitteilung von bloßen Quellen und Auszügen 25 ℳ vom Druckbogen berechnet werden.

In den Pflegschaftsbezirken Gaildorf und Biberach sollen geschulte junge Historiker von Tübingen die Arbeit fortsetzen und zu Ende führen.

Von der Absicht der Stadtgemeinde Heilbronn, einen zweiten Band des Heilbronner Urkundenbuchs durch ihren Mitbürger Dr. v. Rauch bearbeiten zu lassen, wird mit Dank Kenntnis genommen.

Die Zuziehung Dr. Mehrings zur Mitwirkung bei der Herausgabe der geschichtlichen Gedichte und Sprüche Württembergs (s. o.) wird genehmigt.

Von Dr. Wintterlins Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg soll ein erstes Heft, die Zeit bis zum 30jährigen Krieg umfassend, in Bälde gedruckt werden.

Über weitere Arbeiten, welche infolge der Verwilligung größerer Geldmittel in Aussicht genommen werden können, wird der Ausschuß nach Einholung von Gutachten der Kommissionsmitglieder beraten.

Seine Majestät der König haben am 1. April 1901 allergnädigst geruht, den früheren Direktor des Geheimen Haus- und Staatsarchivs, Staatsrat Dr. v. Schloßberger, seinem Ansuchen entsprechend, der Mitgliedschaft bei der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte zu entheben, sowie den Archivrat Dr. Schneider an dem Geheimen Haus- und Staatsarchiv und den Oberstudienrat Dr. Steiff, Oberbibliothekar der Öffentlichen Bibliothek, zu ordentlichen Mitgliedern dieser Kommission zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. April 1901 die erledigte Stelle eines Expeditors bei der K. Archivdirektion dem Hilfsarbeiter der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte Dr. Mehring allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben am 13. Mai 1901 allergnädigst geruht, als geschäftsführendes Mitglied der Kommission für Landesgeschichte den seitherigen Geschäftsführer Dr. v. Hartmann bei dem Statistischen Landesamt auf weitere 5 Jahre zu bestätigen.

Aus den Berichten der Kreispfleger

über die Arbeiten der Pfleger, welche die im Besitz von Gemeinden, Korporationen und einzelnen im Lande befindlichen Archive und Registraturen durchforschen, ordnen und ihren Inhalt verzeichnen.

(Stand vom April—Mai 1901.)

I. Kreis.

Herr Archivdirektor Staatsrat Dr. v. Schloßberger; seit Frühjahr 1901 Herr Archivrat Dr. Schneider.

Im Bezirk Backnang hat Herr Dekan Dr. Köstlin das Sturmfedersche Archiv zu Oppenweiler verzeichnet, im Bezirk Besigheim Herr Stadtpfarrer Breining die Registraturen der Pfarrei Großingersheim, des Hofkameralamts und des Rathauses zu Freudenthal.

Aus dem Bezirk Leonberg hat Herr Friedrich Freiherr v. Gaisberg-Schöckingen die von ihm gefertigten Verzeichnisse seines eigenen reichhaltigen Archivs in Schöckingen zur Abschriftnahme zur Verfügung gestellt.

Für Waiblingen hat Herr Albert Benz in Eßlingen das Amt eines Pflegers übernommen; Birkenfeld und Strümpfelbach sind von ihm verzeichnet.

Ganz erledigt sind Marbach, Maulbronn, Vaihingen; nur noch wenige Orte stehen aus von dem schon genannten Besigheim und von Ludwigsburg.

II. Kreis.

(Nebst Resten des IV., des Schwarzwaldkreises.)

Herr Archivdirektor Dr. v. Stälin.

Veränderungen in Bezug auf die Persönlichkeit der Herren Pfleger haben nur wenige stattgefunden. Ein besonders eifriger und verdienter Pfleger, katholischer Geistlicher, ist schon längere Zeit krank und daher jedenfalls vorerst in Wegfall gekommen; der Pfleger eines Teils des evangelischen Oberamts Gaildorf, Herr Oberpräzeptor Leibbrand, ist aus Gesundheitsrücksichten zurückgetreten. Der Ordnung des noch ausstehenden Archives der Gemeinde Althausen OA. Mergentheim, welches ziemlich umfangreich ist, hat Herr Dr. Günter sich zu unterziehen die Gefälligkeit gehabt. Herr Pfarrer Schlenker in Waldmannshofen OA. Mergentheim und Herr Oberamtsgeometer Mettenleiter in Neresheim haben ihre Thätigkeit beendigt.

Die Herren Pfarrer Bihl in Gaggstadt OA. Gerabronn, Stadtpfarrer Lechler in Bopfingen OA. Neresheim, Oberst z. D. Freiherr v. Stetten in Schloß Stetten OA. Künzelsau, haben ihre Arbeiten beträchtlich gefördert, der Erstgenannte namentlich die Registrierung des Oberamts Gerabronn jetzt so ziemlich zu stande gebracht.

In Bezug auf die israelitischen Registraturen ist bereits manches geleistet worden.

Von den dem Schwarzwaldkreis angehörigen Archiven wird das Reutlinger in Angriff genommen werden, sobald die Kirchenbauarbeiten beendigt sind; auch das Wildberger wird in nächster Zeit in Arbeit genommen.

III. Kreis.

Herr Geh. Archivrat v. Alberti.

Von dem Pfleger für das Oberamt Gmünd, Herr Rektor Dr. Klaus, sind Urkundenverzeichnisse aus der Kameralamtsregistratur Gmünd, der dortigen Revieramtsregistratur und der Pfarrregistratur in Heubach eingegangen.

V. Kreis.

Herr Pfarrer D. Dr. Bossert in Nabern OA. Kirchheim.

Die Arbeit ist besonders im Bezirk Geislingen gefördert worden. Herr Pfarrer Daur in Schalkstetten hat die Aufnahme der Registraturen in den evangelischen Orten vollendet und Urkunden, sowie Briefe des 17. und 18. Jahrhunderts im gräflich Degenfeldschen Archiv zu Eybach verzeichnet und wird die Aufnahme dieses wertvollen Archivs und der Dekanatsregistratur in Geislingen bald vollenden. — Herr Pfarrer Kaim in Nenningen hat ungefähr 600 Urkunden, etwas über die Hälfte des Urkundenmaterials im gräflich Rechbergschen Archiv zu Donzdorf verzeichnet und wird damit fortfahren.

In Ulm hat Herr Stadtbibliothekar Müller sich weiter der Ordnung von Urkunden auf dem Stadtarchiv und besonders der Ordnung und Ergänzung der Akten des Schwäbischen Städtebunds gewidmet.

VI. Kreis.

Herr Pfarrer Dr. Bochezer in Enkenhofen OA. Wangen.

Im Bezirk Biberach wird ein Tübinger Kandidat, Herr Brehm von Altheim, in den Herbstferien eine Nachlese veranstalten und die Sache zum Abschluß bringen. In Ravensburg hat jetzt der dortige Pfleger Herr Amtsrichter a. D. Beck seine Aufgabe zu Ende geführt; desgleichen in Saulgau Herr Pfarrer Buck von Ennetach. Die Archive in Tettnang hat Herr Subregens Dr. Sproll im letzten Herbst noch aufgenommen, so daß auch dieser Bezirk jetzt ganz erledigt ist.

Im Stadtarchiv in Wangen fanden sich ganz ungeahnt noch über 2000 Urkunden, von deren Dasein man bisher gar nichts wußte. Der Pfleger, Herr Pfarrer Lupberger hat sie alle schon verzeichnet.

Band II: Aus dem Codex Laureshamensis. — Aus den Traditiones Fuldenses. — Aus Weißenburger Quellen. Mit einer Karte: Besitz der Klöster Lorsch, Fulda, Weißenburg innerhalb der jetzigen Grenzen von Württemberg und Hohenzollern. Von D. Dr. G. Bossert. — Württembergisches aus römischen Archiven. Bearbeitet von Dr. Eugen Schneider und Dr. Kurt Kaser. 1895. VI und 605 S. 8°. Preis 6 ℳ

Band III: Urkundenbuch der Stadt Rottweil. Erster Band. Bearbeitet von Dr. Heinrich Günter. 1896. XXIX und 788 S. 8°. Preis 6 ℳ

Band IV: Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. Erster Band. Bearbeitet von Dr. Adolf Diehl unter Mitwirkung von Dr. K. H. S. Pfaff, Professor a. D., Verwalter des Eßlinger Stadtarchivs. 1899. LV und 736 S. Preis 6 ℳ

Band V: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Erster Band. (Wird demnächst ausgegeben werden.)

v. Heyd, Dr. W., Direktor, Oberbibliothekar a. D., **Bibliographie der württembergischen Geschichte.** Im Auftrag der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte bearbeitet.
I. Band 1895. XIX und 346 S. 8°. Preis 3 ℳ
II. Band 1897. VIII und 794 S. 8°. Preis 5 ℳ

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg. Im Auftrag der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte herausgegeben von Dr. Viktor Ernst. Erster Band: 1550—1552. 1899. XLI und 900 S. Preis 10 ℳ Zweiter Band: 1553—1554. 1900. XXVI und 733 S. Preis 10 ℳ

Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. Im Auftrag der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte gesammelt und unter Mitwirkung von Dr. Gerhard Mehring herausgegeben von Oberstudienrat Dr. Karl Steiff, Oberbibliothekar an der K. Öffentlichen Bibliothek in Stuttgart. Erste und zweite Lieferung. Preis je 1 ℳ






UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03981 4358

